



Landtags-Akten

von den Jahren 1911/12.

Berichte zc. der ersten Kammer.

Erster Teil.

Nr. 1 bis 329 enthaltend.

(Beilage zu den Mitteilungen.)



Dresden,

Druck der königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

Inhaltsverzeichnis

des ersten Teiles.

- Nr.
- 1 Bericht der vierten Deputation, die **Zusammenstellung** der während des ordentlichen Landtags 1909/10 von den Kammern gefassten **Beschlüsse** und gestellten **Anträge** und der darauf erfolgten **Erledigungen** und **Entschliessungen** betreffend.
 - 2 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Karl **Jakob** in Neuoppach **unklaren Inhalts**.
 - 3 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Hermann Oswald **Krönert** in Freiberg um **Wiedergewährung** der ihm **entzogenen Unfallrente**.
Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Karl August **Hermsdorf** in Leipzig **unklaren Inhalts**.
 - 5 Anzeige der vierten Deputation über die **anonyme** Petition, **Hegjagden** betreffend.
 - 6 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 4 vorgelegten Gesetzentwurf wegen der **vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912**.
 - 7 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Oberlehrers Professor Dr. **Frijsch** in Leipzig, den bei der I. Realschule in Leipzig bestehenden **Kombinationsarrest** betreffend.
 - 8 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Vorstandes des Verbandes der deutschen konzeSSIONierten Abdeckereibesitzer** in Berlin, die **Beseitigung von Tierkadavern** betreffend.
 - 9 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des August **Meier** in Niederrönnitz, eine **Prozesssache** betreffend.
 - 10 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Berginvaliden Albin Florentin **Görler** in Gainsdorf bei Zwickau, eine **Anfallsache** betreffend.
 - 11 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Unteroffiziers der Reserve Otto **Sachmann** in Langenbach um **Vermittelung einer Entschädigung** für einen angeblich beim Militär erlittenen Schaden.
 - 12 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Lehrers Karl Richard **Zergiebel** in Dresden um **Anstellung im öffentlichen sächsischen Schuldienst**.
 - 13 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Ottomar **Eiselt** in Oberjachsenfeld, eine **Prozesssache** betreffend.
 - 14 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Maurers Johann Carl Friedrich **Linke** in Thierbach um **Gewährung einer Altersrente**.
 - 15 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Gärtners August **Kohlstod** in Edartsberga in Thüringen um Vermittelung einer **Staatsrente** auf Lebenszeit.
 - 16 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation, die **Wahl** des Rittergutsbesizers Generalmajors z. D. Herrn Sylvio Heinrich Horst **v. Rospoth** auf Leubnitz (Bogtl.) zum Abgeordneten für die erste Kammer betreffend.
 - 17 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die Staatshaushaltsrechnung der **Kasse der Oberrechnungskammer** zu **Kap. 36** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1910 betreffend.
 - 18 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Handelsmannes Adolf **Laudner** in Lauter, seine angeblich zu Unrecht erfolgte **Berurteilung** und **Inhaftierung** betreffend.

- Nr.
19 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über
 1. die Petition des **Emil Müller und Genossen** in Lausitz um Aufhebung der **Hebammen-Umgehungsgebühren** im Stadt- und Landbezirk Lausitz,
 2. die Petition des **Bundes der Hebammenvereine** im Königreich Sachsen zu Leipzig um **Einführung von Umgehungsgebühren** in den Fällen, wo die Hebammen bei der Entbindung umgangen werden.
- 20** Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Verbandes deutscher Apotheker** in Dresden um **Vermehrung der Apotheken** und **Einführung des öffentlichen Verfahrens bei Verleihung** derselben.
- 21** Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des **Johann Wilhelm Thiebel** und seiner Ehefrau **Amalie verehel. Thiebel** in Dresden wegen angeblich zu Unrecht von ihnen eingezogener **Plagherstellungskosten**.
- 22** Bericht der ersten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend **Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit**.
- 23** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 6, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur **Abänderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch**, sowie über den Entwurf eines Nachtrages zur Geschäftsanweisung für den Landtagsausschuß zur Verwaltung der Staatsschulden.
- 24** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer auf **Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden**.
- 25** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Gemeinde **Colmütz** um Errichtung einer **Haltestelle** an der Linie Dresden—Freiberg.
- 26** Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 13, den mit den Fürstentümern **Neuß älterer Linie** und **Neuß jüngerer Linie** abgeschlossenen **Staatsvertrag über den Anschluß der Fürstentümer an das sächsische Obergerverwaltungsgericht** betreffend.
- 27** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 74** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Verwaltung der Staatsschulden** betreffend.
- 28** Bericht der ersten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 14 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare**, vom 22. August 1876 betreffend.
- 29** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 3** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Kalkwerke** betreffend.
- 30** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 5** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Hofapotheke** betreffend.
- 31** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 27 und 28** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, auf den Staatskassen ruhende **Jahresrenten und Ablösung der dem Domänen-Etat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten** betreffend.
- 32** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 36** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Oberrechnungskammer** betreffend.
- 33** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 46** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung** betreffend.
- 34** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 58 a** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Landesgrenze** betreffend.
- 35** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 69** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Statistisches Landesamt** betreffend.
- 36** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der **Gemeinderäte zu Großschönau, Jonsdorf und Waltersdorf** um **Weiterführung**

- Nr. der **Bertsdorf-Zonsdorfer Schmalspurbahn über Waltersdorf nach Großschönau.**
- 37 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Verbandes junger Drogisten Deutschlands, E. V.**, in Berlin, um **Einführung einer Giftprüfung** für Drogisten im Königreich Sachsen.
- 38 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Geheimen expedierenden Sekretärs **Karl Friedrich Jrmischer** und Genossen in Dresden um Bewilligung des **Beamtenfünftelabzugs** bei ihrer Veranlagung zu den Gemeindesteuern.
- 39 Anzeige der vierten Deputation über die **anonyme** Petition, einheitliche **Regelung der Dienstzeit im Tagesdienst** bei den königlichen **Staatsbehörden** betreffend.
- 40 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der **Emma Mathilde Reichard** und deren Ehemann **Otto Reichard** in Copitz, Gewährung einer **Entschädigung aus Staatsmitteln** betreffend.
- 41 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des pensionierten Polizeiwachmeisters **Max Rudolph** in Dresden wegen angeblicher **Rechtsverweigerung.**
- 42 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Militärinvaliden **Richard Hugo Steinbach** in Dresden um **Bewilligung einer Abfindungssumme** in Höhe von 280 000 *M.* für ein angeblich beim Militär zugezogenes Leiden.
- 43 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation zu den von dem königlichen Gesamtministerium vorgelegten Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern, die **Ergänzung und Abänderung des Gebührenverzeichnisses zu dem Kostengesetze** vom 30. April 1906 betreffend, vom 12. und 22. März, sowie 7. Juni 1910.
- 44 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 14** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden** betreffend.
- 45 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 15** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Münze** betreffend.
- 46 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 25 und 26** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden** sowie **Tilgung der Staatsschulden** betreffend.
- 47 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 47** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Gendarmerieanstalt** betreffend.
- 48 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 62** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Dresden** betreffend.
- 49 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 89 und 90** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium** und **Katholisch-geistliche Behörden** betreffend.
- 50 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 98** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **sonstige Kultuszwecke** betreffend.
- 51 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Veteranen **Karl Friedrich Limmer** in Reinsdorf um Gewährung einer **Beihilfe aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds.**
- 52 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Karl Viehrig** in Reinhardttsdorf um Gewährung einer **Unterstützung aus Staatsmitteln.**
- 53 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der Frau **Magdalene verw. Rostod** geb. Lorenz in Guhra bei Reschwitz, eine **Erbchaftsfrage** betreffend.
- 54 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des **Adolph Matthes** in Oberhaslau, die entstandenen **Nachteile infolge** der im August 1891 erfolgten **Verhaftung seines Sohnes** Robert Hermann Matthes betreffend.

- 55 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Hand-
schuhwirkers **Wendelin Barthold** in Gröna bei Chemnitz auf **Erstattung des**
ihm angeblich durch eine falsche Auskunft des Gerichts entstandenen **Schadens**
in Höhe von 4300 *M* **und der Prozeßkosten aus Staatsmitteln.**
- 56 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Fabrik-
arbeiters **Paul Ahlemann** in Waldheim um Gewährung einer **Freistelle für**
seinen in der königlichen Blindenanstalt zu Chemnitz-Altendorf unterge-
brachten Sohn.
- 57 Anzeige der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des **Wilhelm**
Muerswald und Genossen in Grünhain um Herbeiführung einer **Festsetzung**
der Grenzen ihres Grundbesitzes.
- 58 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 36 a von Kap. 20**
des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Bauliche Erweiterung des**
Steuergebäudes in Pirna unter Erwerbung von Nachbargrundstücken betreffend.
- 59 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret
Nr. 27, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die **Zusammensetzung des**
Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden, sowie über den Ent-
wurf eines **II. Nachtrags zur Geschäftsanweisung** für den genannten Landtags-
ausschuß vom 13. Mai 1910.
- 60 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 36 a** des ordent-
lichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Oberverwaltungsgericht** betreffend.
- 61 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 88** des ordent-
lichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Ministerium des Kultus und öffent-**
lichen Unterrichts betreffend.
- 62 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 109** des ordent-
lichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Erhöhung der Bewilligung an**
Militärinvaliden aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und **Pensionsbeiträge**
für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte betreffend.
- 63 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 8** des außerordent-
lichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Erweiterung des Bahnhofs Elsnitz**
i. G. (zweite und letzte Rate) betreffend.
- 64 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 16** des außerordent-
lichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Ambau des Bahnhofs Grottau** (zweite
und letzte Rate) betreffend.
- 65 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 17** des außer-
ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **dreigleisigen Ausbau der**
Strecke Klotzsche—Dresden-Neustadt und **Erweiterung des Bahnhofs Klotzsche**
betreffend.
- 66 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Stadt-
gemeinderats zu Lunzenau, die **Bezeichnung der Station Cossen** der Chemnitz-
Leipziger Eisenbahnlinie mit „Cossen-Lunzenau“ oder „Lunzenau-Cossen“
betreffend.
- 67 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Ge-
meinden Rötchenbach, Friedersdorf, Hartmannsdorf und Preßschendorf wegen
Errichtung eines **Haltepunkts in Ober-Preßschendorf.**
- 68 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 13 bis mit 19**
des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Blaufarbenwerk Ober-**
schlema, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden, Münze,
Staatseisenbahnen, Landeslotterie, Lotteriedarlehnskasse, sowie **Einnahmen**
der allgemeinen Kassenverwaltung betreffend.
- 69 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 20 und 21** des
Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Direkte Steuern** sowie
Indirekte Abgaben betreffend.
- 70 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des ehe-
maligen Heizers und Hausdieners **Oskar Grobe** in Freiberg um **Wiedereinstellung**
in den Dienst des Staates.

- 71 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeindevorstandes Bernhard **Jünger** in Großstorkwitz und Genossen um Aufhebung beziehentlich Abänderung des Gesetzes vom 30. November 1843, die **Teilbarkeit des Grundeigentums** betreffend.
- 72 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Ratsreferendars Walter Wilhelm **Giers** in Oschay gegen die Entscheidung der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung.
- 73 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des ehemaligen Guts- und Grubenbesizers Gottlob Markus **Schneider** in Aue **unklaren Inhalts**.
- 74 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation, die vom **Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden** auf die Jahre 1908 und 1909 abgelegten **Rechnungen** betreffend.
- 75 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 19** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherungsvorschriften** (zehnte Rate) betreffend.
- 76 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 25** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Erweiterung der Elbfaianlagen in Dresden-Neustadt** betreffend.
- 77 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 28** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Umbau des Haltepunktes Cunnersdorf bei Ramenz in einen Bahnhof** betreffend.
- 78 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 33** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Vergrößerung der Güterschuppen und Bau eines Güterabfertigungsgebäudes** auf dem oberen Bahnhofs **Plauen (Vogtl.)** betreffend.
- 79 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 17 und 18** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse** betreffend.
- 80 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 50** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden** betreffend.
- 81 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 67** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats auf 1912/13, **Technische Deputation** betreffend.
- 82 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 71** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats auf 1912/13, **Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt** betreffend.
- 83 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 12** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg** sowie **viergleisigen Ausbau** zwischen **Potschappel** und **Station 116 D. W.** (achte und letzte Rate) betreffend.
- 84 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 35** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Gewährung von Baudarlehen aus Staatsmitteln an gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Eisenbahnbediensteten** betreffend.
- 85 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Sahun** um Erbauung eines **normalspurigen Zweiggleises** von **Reizenhain** nach **Sahun**.
- 86 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Gemeinderates zu Waischleithe** mit Heide und Genossen um Erbauung einer **Eisenbahn** von **Grünstädtel** über **Elterlein** nach **Geyer**.
- 87 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Lobstädt** um einen größeren zeitgemäßen und verkehrsausreichenden **Neubau des Bahnhofes Lobstädt**.
- 88 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Richard Schubert** und **Genossen** in **Ehrenfriedersdorf** um Herstellung eines **zweiten**

- Nr. **Zugangs zum Bahnhof Ehrenfriedersdorf** für den Personen- sowie Güterverkehr.
- 89 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 91** des Rechenschaftsberichts für die Finanzperiode 1908/09, **Universität Leipzig** betreffend.
- 90 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 95 bis mit 101** des Rechenschaftsberichtes auf die Finanzperiode 1908/09 über **Seminare, Volksschulen, Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten, sonstige Kultuszwecke, Taubstummenanstalten**, stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der **Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke, allgemeine Ausgaben** im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
- 91 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des invaliden Stationsarbeiters **Johann Karl Gottfried Krempler** in Leipzig-Sellerhausen um Gewährung einer **Pension** oder dauernden **Unterstützung** aus Staatsmitteln.
- 92 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Wirtschaftsbesizers **Max Michael** in Nobendorf über das **Verfahren** eines richterlichen Beamten in einem gegen ihn anhängig gewesenen **Rechtsstreite**.
- 93 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des pensionierten Regierungsbaumeisters **Bruno Oskar Holder** in Dresden, angebliche **Rechtsverweigerung** betreffend.
- 94 Bericht der dritten Deputation über das königliche Dekret Nr. 17, die **Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds** in den Jahren 1909 und 1910 betreffend.
- 95 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 25, die **Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik** in Leipzig 1914 betreffend.
- 96 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 96** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Volksschulen**, und über den Antrag des Abgeordneten **Dr. Schanz** und Genossen, erhöhte **Unterstützungen** der **Schulgemeinden** betreffend.
- 97 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 26** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Ambau des Bahnhofs Arnsdorf** betreffend.
- 98 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 27** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Erweiterung des **Bahnhofs Straßgräbchen** betreffend.
- 99 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 24** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, betreffend den **zweigleisigen Ausbau der Strecke Stein-Hartenstein-Wiesenburg (Sa.)** — erste Rate —.
- 100 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Stadtgemeinderats** zu **Königsbrück** und Genossen um Einführung des **Stückgutverkehrs auf dem Bahnhof Königsbrück-Kamenzerstraße**.
- 101 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Stadtrats** zu **Wolkenstein** und Genossen um **Fortführung der Preshnigtalbahn** Wolkenstein—Jöhstadt von Schmalzgrube bis zur Landesgrenze bei Christophhammer in Böhmen.
- 102 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 23, den Entwurf eines Gesetzes, das **Kirchengesetz** zu weiterer **Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung** betreffend.
- 103 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Arbeiters **Wilhelm Lönig** aus Gräfenhainichen um Gewährung einer laufenden **Unterstützung** aus Militärfonds.
- 104 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des **Friedrich Karl Richter** in Elsterberg um **Bewilligung des Armenrechts** in einer Erbschaftsstreitsache.

- Nr.
 105 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Kohlenhändlers Ernst Günther in Dippelsdorf, angebliche Ansprüche an die Eisenbahnverwaltung von der im Jahre 1900 erfolgten Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf herrührend betreffend.
- 106 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Privatmanns Theodor Otto Zschoche in Meissen über angebliche Klassenurteile in der sächsischen Justiz.
- 107 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Hermann Kästner in Callenberg bei Lichtenstein und Genossen wegen Bewilligung des Armenrechts zu einem Rechtsstreit gegen den Zwidau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein.
- 108 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 35 ausschließlich Tit. 13 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Hauptstaatsarchiv betreffend.
- 109 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 13 von Kap. 35 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Neubau eines Dienstgebäudes für das Hauptstaatsarchiv in Dresden-Neustadt und einer Zentrelheizanlage für dieses sowie für das Amtsgericht und die Bauschule daselbst (erste Rate) betreffend.
- 110 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 37 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend.
- 111 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 47 a des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Landeskriminalpolizei betreffend.
- 112 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 48 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Polizeidirektion zu Dresden betreffend.
- 113 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 49 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei betreffend.
- 114 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 99 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Taubstummenanstalten betreffend, mit Ausnahme des Titels 7 der Abteilung B.
- 115 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Kap. 100 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke betreffend.
- 116 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über Kap. 35 bis 37 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, Oberverwaltungsgericht, Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend.
- 117 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über Kap. 38 bis 41 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Justizministerium, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, Landgerichte Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Justizministeriums betreffend.
- 118 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über Kap. 102 bis 110 a des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Gesandtschaften, Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen, Vertretung Sachsens im Bundesrate, Wartegelder, Pensionen, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, Dotationen, Reservefonds, Für Nachzahlung von Wohnungsgeldzuschüssen usw.
- 119 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über Kap. 42 bis 52 des Rechenschaftsberichtes auf die Finanzperiode 1908/09, Ministerium des Innern, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sanda sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, Für Kunstzwecke im allgemeinen, Dresdner Journal, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, Gendarmerie-

- Nr. **anstalt, Polizeidirektion zu Dresden, Sicherheitspolizei, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, Hausinspektion der Medizinalgebäude, Landesmedizinalkollegium** betreffend.
- 120 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Friedrich Hermann **Junghans** in Weithain um Gewährung einer **Entschädigung aus Staatsmitteln**.
- 121 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Gottlieb **Eisenschmidt** in Ranspach bei Pausa um Gewährung einer **Unterstützung aus Staatsmitteln**.
- 122 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 53 bis 61** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Departement des Innern** betreffend.
- 123 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 88 bis 90** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium, Katholisch-geistliche Behörden** betreffend.
- 124 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 92 bis 94** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Technische Hochschule zu Dresden, Evangelische Kirchen, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen** betreffend.
- 125 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über die **Überficht C I und II** zum Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1908/09, **Ausgaben und Reserverate** des außerordentlichen Staatshaushalts auf die Finanzperiode 1908/09 betreffend.
- 126 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über die **Überficht C III bis VIII** zum Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1908/09, **Ausgaben und Reserverate** des außerordentlichen Staatshaushalts auf die Finanzperiode 1908/09 betreffend.
- 127 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des früheren Ratssekretärs Gustav Albin **Zimmer** in Werdau um **Gewährung** des ihm zustehenden **Wartegeldes** beziehentlich um **Vermittelung einer Pension oder Unterstützung**.
- 128 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Ernst Otto und Paul **Fischer** in Borna bei Chemnitz als Vertreter des Carl Traugott Fischer daselbst über das amtshauptmannschaftliche Verfahren in der Berechnung seiner **Wertzuwachssteuer**.
- 129 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 19** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung** betreffend.
- 130 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 10** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **viergleisigen Ausbau der Linie Bodenbach—Dresden zwischen Mügeln und Dresden sowie Beschaffung des Grund und Bodens für den viergleisigen Ausbau der Strecke Pirna—Mügeln** (siebente Rate) betreffend.
- 131 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 13** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **viergleisigen Ausbau der Linie Dresden—Werdau zwischen Dresden-Alstadt und Pötschappel** (zweite Rate) betreffend.
- 132 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 22** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Ambau des oberen Bahnhofs Reichenbach (Bogtl.)** — zweite Rate — betreffend.
- 133 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der **Gemeinde Dohma** und Genossen um **Weiterführung der Pirna—Dohmaer Sekundärbahn nach Dux**.
- 134 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Freiberg und Genossen um die **Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn** oder einer elektrischen Bahn **von Freiberg nach Hainichen**.

- Nr.
- 135 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Weißbach** um **Errichtung eines Personenhaltepunktes daselbst.**
- 136 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der **städtischen Kollegien zu Waldheim**, eine Beschleunigung der **Erweiterung des Waldheimer Bahnhofes** betreffend.
- 137 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der **städtischen Kollegien zu Rochlitz** um Befürwortung baldigster Ausführung des **Umbaues des Bahnhofes Rochlitz.**
- 138 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der **Melitta Franziska Ehler geb. Rohloff** in **Hosterwitz** um **Gewährung einer Beihilfe aus Staatsmitteln.**
- 139 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 23** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, die **Herstellung eines Überholungsgleises auf Bahnhof Oberlichtenau** betreffend.
- 140 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 16 Tit. 29** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Erweiterung der Ladegleise auf Bahnhof Sebnitz** betreffend.
- 141 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 31 von Kap. 16** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Erweiterung des Bahnhofes Riesa** betreffend.
- 142 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 32** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13 sowie über das **Königliche Dekret Nr. 29 unter A 2**, **Fortsetzung der Schmalspurbahn Hezdorf—Eppendorf bis Großwaltersdorf** betreffend, ingleichen über die hierzu eingegangene Petition mit Anschließerkklärung.
- 143 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Komitees um **Verbindung der Flöhatalbahn mit der Muldentalbahn.**
- 144 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Niederplanitz** um **Errichtung einer Apotheke daselbst.**
- 145 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Wahren** um **Errichtung einer Apotheke daselbst.**
- 146 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Lohnfuhrgeschäftsbefizers **Emil Glöß** in **Chemnitz** um Einführung einer **Steuer für das Kupieren der Pferde.**
- 147 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Reichenhain** um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer **Gemeindesparkasse.**
- 148 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Gemeinderats zu Königswalde i. G.** um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer **Gemeindesparkasse.**
- 149 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des **Karl Friedrich Martin** in **Thonbrunn** in **Böhmen** wegen angeblicher **Rechtsverletzungen der Justizbehörden.**
- 150 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde und Petition der **Frau Pauline Böhsche geb. Pribuß** in **Dresden**, Atteste des verstorbenen königlichen Bezirksarztes **Dr. Hesse** in **Dresden** betreffend.
- 151 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des **Johann Schneider** in **Leipzig** wegen angeblicher **Rechtsverweigerung.**
- 152 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des **Gutsbesizers Karl Mittag** in **Wildenhain** gegen das Kultusministerium, eine angebliche **Vermögensschädigung** betreffend.
- 153 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des **Materialwarenhändlers Linus Bruno Schramm** in **Oberfrohna bei Limbach** wegen angeblicher **Rechtsverweigerung** durch sächsische Justizbehörden.

- Nr.
154 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 10** des **Kapitels 59** a des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, Erwerbung des Reithschen Grundstücks** daselbst betreffend.
- 155 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 15** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, zweigleisigen Ausbau der **Linie Dresden—Elsterwerda** (dritte und letzte Rate) betreffend.
- 156 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 25** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, die Anlage des **Bahnhofs Plauen-Chrieschwitz** (dritte Rate) betreffend.
- 157 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 26** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, die **Beseitigung des Überganges der Reichenbacher Straße in Plauen (Vogtl.) bei Station 510 + 46** der Linie **Gera—Weischlitz** und **Herstellung des Unterbaues für das zweite Gleis von Station 502 G. Wz. bis zum unteren Bahnhofs Plauen (Vogtl.)** betreffend.
- 158 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die um Erbauung einer **vollspurigen Eisenbahn von Cunewalde nach Löbau** eingegangenen Petitionen.
- 159 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen des Komitees für Erlangung einer **Eisenbahn von Borna über Lausitz** mit Anschluß an die Leipzig-Dresdner Linie und Genossen.
- 160 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Stadträte und der Stadtverordneten zu Reichenbach und Eibenstock, der Gemeinderäte zu Bärenwalde, Hauptmannsgrün, Hundshübel, Obercrinitz, Röthenbach, Stangengrün, Wildenau und Wildenthal und der Gutsherrschaft Rothenkirchen, betreffend die Erbauung einer normalspurigen **Transversalbahn in der Richtung Reichenbach—Eibenstock—Landesgrenze**.
- 161 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Sägewerksbesizers Hermann **Blenl** in Rittersgrün und Genossen um **Weiterführung der Schmalspurbahnlinie Grünstädtel—Oberittersgrün** bis an die Landesgrenze.
- 162 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 62 bis 69** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Departement des Innern** betreffend.
- 163 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 73 bis 80** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Finanzministerium, Verwaltung der Staatsschulden, Großer Garten, Forstakademie zu Tharandt, Bergakademie zu Freiberg, Allgemeine Ausgaben für den Bergbau, Landes-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank, Straßen- und Wasserbauverwaltung, Hochbauverwaltung** betreffend.
- 164 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Dr. med. **Mühlstädt** in Leipzig, die Revision der **ärztlichen Standesordnung** betreffend.
- 165 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags in Hannover**, die reichsgesetzliche **Regelung des Hufbeschlags** betreffend.
- 166 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der **Antonie Meyer** und des **W. Scheibe** in Rötha, **Schadenersatz** aus Staatsmitteln betreffend.
- 167 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Gutbesizers **P. Winkler** in Linda um Gewährung einer **Staatsbeihilfe** zur Herstellung eines Weges von Linda nach Freiberg.
- 168 Anzeige der vierten Deputation über die anderweite Petition des **Wendelin Barthold** in Gröna, **Schadenersatzansprüche** und Rückerstattung von Prozeßkosten betreffend.

- Nr.
169 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 34** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Ordenskanzlei** betreffend.
- 170** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 42** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Ministerium des Innern** betreffend.
- 171** Bericht der ersten Deputation über die Petitionen
 1. der **Vorsteher und Vorsteherinnen Leipziger Privatmädchenschulen**,
 2. der gleichen Petenten (insbesondere wegen vorläufiger Anerkennung der preußischen Oberlehrerinnen in Sachsen),
 3. des „Landesvereins für das Königreich Sachsen“ (Zweigverein des „**Bundes privater deutscher Mädchenschulen**“),
 4. des Oberstleutnants a. D. **Rudolf Agricola** in Dresden und Genossen, und
 5. des Geheimen Rates Professors **DDr. Windisch** in Leipzig und Genossen zum Gesetz über das **höhere Mädchenbildungsweisen** vom 16. Juni 1910 und zu der dazu erlassenen Ausführungsverordnung mit Lehr- und Prüfungsordnung vom 8. Dezember 1910.
- 172** Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 31 bis 34** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Gesamtministerium und Staatsrat, Kabinettskanzlei und Ordenskanzlei** betreffend.
- 173** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 31** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten** betreffend.
- 174** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 11** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **viergleisigen Ausbau der Linie Bodenbach—Dresden zwischen Pirna und Mügeln**, einschließlich der Herstellung eines **Industriegleises** zwischen **Pirna und Mügeln** (erste Rate) betreffend.
- 175** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gemeinderats zu **Reinsdorf** bei Waldheim um Errichtung einer **Haltestelle** für Personenverkehr an der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn zwischen Schweifershain und Waldheim.
- 176** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Gemeinderäte zu **Schönau, Neustadt und Stelzendorf** bei Chemnitz um Erlangung einer **Personenhalte- und Güterladestelle**.
- 177** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Ortsteils Gebirge** bei Marienberg und der Gemeinde **Pobershau**, die Errichtung einer **Verkehrsstelle Gebirge-Pobershau** betreffend.
- 178** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Stadtgemeinderats zu **Johanngeorgenstadt** um **Ambau der Strecke Schwarzenberg—Johanngeorgenstadt**.
- 179** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Stadtrats zu **Wurzen** um Erbauung einer **Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg** nebst Anschlusspetitionen.
- 180** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Gemeinderäte zu **Niederoderwitz** und **Spitzkunnersdorf** um Errichtung einer **Güterabfertigungsstelle** in **Niederoderwitz**.
- 181** Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Stadtgemeinde **Liebstadt** und Genossen um den Bau einer **Eisenbahn durch das Seidewitztal** bis Liebstadt.
- 182** Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Vorstandes des **Deutschen Bauernbundes** im Königreich Sachsen, e. B., Dresden, um Einführung von berufsmäßigen **Mäusevertilgern**.
- 183** Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Ernst Wilhelm Zöllner** in Ober-Ruppertsdorf, **Entschädigungsansprüche** wegen Be-

- Nr.
- nutzung eines über sein Grundstück führenden nichtöffentlichen Weges durch Dritte betreffend.
- 184 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **Städtischen Kollegien zu Leipzig** um Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1909, die **Fürsorgeerziehung** betreffend.
- 185 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des ehemaligen Bahnwärters Emil Otto **Harzendorf** in Kleinrafshüg, **Bewilligung von Pension** usw. betreffend.
- 186 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Bureauassistenten bei der königlichen Landesanstalt Colditz Emil **Bilz** um Gewährung der **Anfallpension**.
- 187 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 70 bis 72** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Landesanstalten, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt, Allgemeine Ausgaben** im Geschäftsbereiche des **Ministeriums des Innern** betreffend.
- 188 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der durch ihren Vormund, den Handelsmann Friedrich Wilhelm Meyer in Neuth vertretenen Witwe Auguste Emilie **Schaarschmidt** daselbst um **Fortgewährung einer Rente**.
- 189 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Franz Oskar **Riedel** in Leipzig-Gohlis, **sein Anstellungsverfahren** beim königlichen Universitätsrentante in Leipzig betreffend.
- 190 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Marktscheiders a. D. Bergrats N. **Hauße** in Dresden, wegen **Anrechnung des von ihm bezogenen Gewinnanteils** auf seine pensionsberechtigten Bezüge.
- 191 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Oberschichtmeisters i. R. August Hermann **Culitz** in Niedersiedlitz um anderweite **Festsetzung seiner pensionsberechtigten Dienstbezüge**.
- 192 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Invaliden Hermann **Blen** in Rotschau i. B. gegen die angeblich mangelhaften behördlichen Maßnahmen bei der **Aufhebung des Leichnams seiner Ehefrau**.
- 193 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Wirtschaftsbesizers Paul **Runis** in Gornsdorf um Gewährung einer **Entschädigung aus Staatsmitteln** für das ihm durch den Bahnbau Meinersdorf—Thum entzogene Rohr- und Trinkwasser.
- 194 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Ludwig **Schmieder** in Berthelsdorf bei Freiberg um **Rückzahlung von Beiträgen aus der Knappschaftskasse** zu Freiberg.
- 195 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **Stadtgendarmen** zu Dresden, die **Aufhebung des zwangsweisen Turnens** betreffend.
- 196 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Maurermeisters Curt **Hesse** in Pirna um Gewährung einer **Entschädigung aus Staatsmitteln**.
- 197 Anzeige der vierten Deputation über die weitere Petition des Kohlenhändlers Ernst **Günther** in Dippelsdorf, angebliche **Ansprüche an die Eisenbahnverwaltung** von der im Jahre 1900 erfolgten Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf herrührend, betreffend.
- 198 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 10** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, **Braunkohlenwerk Leipnig** betreffend, und über eine hierzu eingegangene Petition.
- 199 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Eisenbahninvaliden Friedrich August **Matthes** in Verdau um Gewährung einer laufenden **Unterstützung** aus Staatsmitteln.

- Nr.
 200 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 40, betreffend den **Verkauf forstfiskalischen Arealen** an die Stadtgemeinde Dresden zur Errichtung von Krankenanstalten und dergleichen.
- 201 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 64** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht** betreffend.
- 202 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 29 unter A 3, betreffend den Bau einer **elektrischen Bahn vom Bahnhofe Klingenthal nach Untersachsenberg**.
- 203 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 18** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Erweiterung des **Bahnhofs Breitingen-Regis** betreffend.
- 204 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 30 von Kap. 16** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Erweiterung des **Bahnhofs Reumühle** betreffend.
- 205 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen der Gemeinderäte zu Auerhammer, Zschornau und Albernau sowie über die Anschließpetitionen des Stadtrats zu Aue und des Gemeinderats zu Zosa um Errichtung einer **Personenhaltestelle** und einer **Güterabfertigungsstelle** in Auerhammer.
- 206 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gewerbevereins Geyer und Genossen um **Einführung der Schmalspurbahn Thum—Geyer in den Bahnhof Annaberg**.
- 207 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Gemeindevertretungen zu Zöbstadt, Weipert i. B. und Pleil-Sorgenthal i. B. um **Weiterführung der Eisenbahn Wolfenstein—Zöbstadt nach Weipert i. B.**
- 208 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gewerbevereins zu Bärenstein und Genossen um Erbauung einer **vollspurigen Eisenbahn von Bärenstein nach Oberwiesenthal**.
- 209 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gemeinderats zu **Sockau** wegen Errichtung einer einfachen **Personenhaltestelle** an der Linie Chemnitz—Aue—Wdorf.
- 210 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 81 bis 87** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Bauverwaltereien, Albrechtsburg in Meißen, Verschiedene bauliche Zwecke, Allgemeine technische Zwecke, Rechtliche Verteidigung der staatlichen Gerechtsame**, soweit nicht dafür Ausgaben bei anderen Kapiteln vorgesehen sind, **Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums, Immobilien-Brandversicherungsbeiträge** betreffend.
- 211 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des August **Wilhelm in Droben** und Genossen als der Besitzer jagdbarer Grundstücke zu Droben, die Bildung eines **selbständigen Jagdbezirkes** betreffend.
- 212 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Webereibesizers Hermann **Krumholz** in Mylau, **Ankauf seiner Weberei** durch den Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien betreffend.
- 213 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Bankkassierers Oskar **Hunger** in Zschopau um Anerkennung einer von ihm erprobten **Kurmethode gegen Nervenleiden** in staatlichen Krankenanstalten.
- 214 Anzeige der vierten Deputation über die anderweite Petition des Militärinvaliden Richard Hugo **Steinbach** in Langenchursdorf, angebliche **Schadenersatzansprüche** an den Militäriskus betreffend.
- 215 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Ernst **Schiffel** in St. Michaelis bei Brand, unklaren Inhalts.
- 216 Anzeige der vierten Deputation über die anderweite Petition des pensionierten Bureauassistenten Emil **Bilz** in Rochlitz um Gewährung der **Anfallpension**.

- Nr.
- 217 Bericht der ersten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg** betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 218 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den durch das königliche Dekret Nr. 33 vorgelegten Gesetzentwurf über die **Anstaltsfürsorge an Geisteskranken**.
- 219 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 11, 12 und 13** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Staatliche Hütten- und Erzbergwerke bei Freiberg**, sowie **Blaufarbenwerk Oberschlema** betreffend, ingleichen hierzu eingegangene Petitionen.
- 220 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 75, 76, 81 bis 84, 86 und 87** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Großer Garten, Forstakademie zu Tharandt, Bauverwaltereien, Albrechtsburg in Meißen, Verschiedene bauliche Zwecke, Allgemeine technische Zwecke, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben** im Geschäftsbereiche des **Finanzministeriums**, sowie **Gebäude- und Maschinenversicherung** betreffend.
- 221 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 77** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Bergakademie zu Freiberg** betreffend.
- 222 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 77a** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Allgemeine Ausgaben für den Bergbau** betreffend.
- 223 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 22 bis 30** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Zivilliste, Apanagen usw., Zum königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, Tilgung der Staatsschulden, Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten, Ablösung der dem Domänen-Etat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, Landtagskosten und Stenographisches Landesamt** betreffend.
- 224 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über **Kap. 1 bis 12 und 21 a** des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, **Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Hofapotheke, Elsterbad, Leipziger Zeitung, Porzellanmanufaktur, Steinkohlenwerk zu Zauderode, Braunkohlenwerk zu Leipniz, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg und Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg** sowie für **Nachzahlung von Wohnungsgeldzuschüssen** usw. betreffend.
- 225 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Max Thomas** in Lobstädt bei Borna um **Wiedereinstellung in den Staatsdienst** beziehentlich Gewährung einer **Unterstützung**.
- 226 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **Margarete verheiratete Gläser** in Radebeul um Maßnahmen wegen **Verlautbarung der auf Grundstücken als öffentlich-rechtliche Lasten ruhenden Verpflichtungen im Grund- beziehentlich Oblastenbuche**.
- 227 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des **Rutschers Felix Guntowsky** in Dresden, eine **Strafsache** betreffend.
- 228 Bericht der vierten Deputation über die Petition des **August Wilhelm** in Droben und Genossen als der Besitzer jagdbarer Grundstücke zu Droben, die **Bildung eines selbständigen Jagdbezirkes** betreffend.
- 229 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 8** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Porzellanmanufaktur** betreffend.
- 230 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 24 von Kap. 16** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Umbau des Bahnhofs Schandau** (erste Rate) und die hierzu eingegangene Petition betreffend.
- 231 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 4** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Vermehrung der Lokomotiven und Tender** betreffend.

- Nr.
232 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über
1. **Tit. 5** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Vermehrung der Personen-, Gepäc- und Güterwagen** betreffend, und
2. die Petition des Vereins sächsischer **Holzindustrieller** Dresden, **Vergebung von Aufträgen** betreffend.
- 233 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 6** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Erbauung und Erweiterung von Heizhausständen für Lokomotiven** betreffend.
- 234 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 23** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Umbau des Bahnhofes Falkenstein** (zweite und letzte Rate) betreffend.
- 235 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Gewerbevereins zu Bärenstein** und Genossen um **Neubau des Bahnhofsgebäudes zu Bärenstein** und Verbesserung der Ladeverhältnisse daselbst.
- 236 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Bewohner des **Ortsteils Neulehn** (Oberstüngenrön) um Errichtung einer **Haltestelle** mit Güterverkehr an der schmalspurigen Eisenbahn Wilkau—Witzschhaus.
- 237 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 41, einen **Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat** für die Finanzperiode 1910/11 und einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1910 und 1911 betreffend.
- 238 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 22 und 23** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Zivilliste, Apanagen** usw. betreffend.
- 239 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 32 und 33** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Gesamtministerium und Staatsrat** sowie **Kabinettskanzlei** betreffend.
- 240 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 59 a ohne Tit. 10, 59 b und 59 c** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, Elektrisches Prüfamt Chemnitz, Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau mit Tiefbauschule in Zittau** betreffend.
- 241 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 97** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten** betreffend. *
- 242 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 14** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, die **Herstellung einer schmalspurigen Verbindung der Linien Potschappel—Rössen und Hainsberg—Ripsdorf** zwischen den Bahnhöfen **Potschappel** und **Hainsberg** und eine hierzu vom **Gemeinderat zu Deuben** eingegangene Petition um Errichtung einer **Personenhaltestelle** an der geplanten Verbindung in der Gemeinde **Deuben** betreffend.
- 243 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Theodor Richter** in Dohma um Erbauung einer **normalspurigen Eisenbahn von Dohma bis Niklasberg** beziehentlich **Rehesfeld-Moldau**.
- 244 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Stadtrats zu **Radeberg** um Erbauung einer **Eisenbahn von Arnsdorf über Radeberg nach Radeburg** und über die Petition des Stadtgemeinderats zu **Radeburg** und Genossen, des gleichen Inhalts.
- 245 Bericht der ersten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 38 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, die **Umgestaltung des Landeskulturrates** betreffend, vom 30. April 1906, und über eine hierzu eingegangene Petition.
- 246 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der **Christiane Pfab** in Ehrenfriedersdorf um **Richtigstellung ihrer Grundstücksgrenze** durch einen Vermessungsbeamten.

- Nr.
 247 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Franz **Clausnitzer** in Langenau **unklaren Inhalts.**
- 248 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Max **Liebert** in Mittelsfrohna um **Erlaß von Gerichtskosten.**
- 249 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Landwirts Moritz **Fischer** in Nobendorf bei Hainichen um **Erteilung des Armenrechts** in einer Prozeßsache.
- 250 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Baurats Edmund **Müller** in Dresden-Striesen, angebliche **Rechtsverletzung** durch die königliche Staatsanwaltschaft Dresden betreffend.
- 251 Antrag zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation über
 1. den durch das königliche Dekret Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend **Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit,**
 2. den Antrag der Abgeordneten Dr. **Mangler und Genossen,** betreffend Erweiterung der **Zuständigkeit der Gerichtsschreiber** auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 3. die Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltsvereins, betreffend Einwendungen gegen das königliche Dekret Nr. 11.
- 252 Bericht der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde der Gemeinderäte zu **Jurth, Glösa, Draisdorf und Borna bei Chemnitz,** die **Berunreinigung des Chemnitzflusses** betreffend.
- 253 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 6** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Elsterbad** betreffend, sowie über die hierauf bezüglichen Petitionen.
- 254 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 93** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Evangelische Kirchen** betreffend.
- 255 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Stadtgemeinde **Wurzen** um **Beseitigung zweier Wegübergänge.**
- 256 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition der Stadtgemeinde **Olbernhau** und Genossen um Einführung des **Hauptbahnbetriebes** auf der **Linie Neuhausen—Olbernhau—Poßau-Lengefeld.**
- 257 Bericht der ersten Deputation über den durch das königliche Dekret Nr. 34 den Ständen vorgelegten Entwurf eines **Fischereigesetzes** und die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 258 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Eisenbahninvaliden Ernst **Schanze** und **Genossen** in Chemnitz um **Verbesserung ihrer Lage.**
- 259 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbandes **Sächsischer Hebammen** in Leipzig um **Ausmittlung des notwendigen Unterhalts** beziehentlich Festsetzung der Höhe eines **Mindesteinkommens** für die im Königreich Sachsen angestellten **Hebammen.**
- 260 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Papierfabrikanten **Pilz** in Niederschmiedeberg, **Erwerbung eines staatlichen Waldgrundstücks** mit Wasserkraft betreffend.
- 261 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Ernst Louis Ottomar **Heidrich** in Tüschau, angebliche **Vermögensschädigungen** betreffend.
- 262 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des vormaligen Bauschreibers Max **Artur Musch** in Mägeln um **Wiederanstellung im Staatsdienste.**
- 263 Bericht der ersten Deputation über den mittels königlichen Dekrets Nr. 35 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die **Ablieferung von Leichen** zu wissenschaftlichen Zwecken und die **Öffnung von Leichen** betreffend.
- 264 Bericht der vierten Deputation über die Petition der **Fischerinnung** zu Dresden und Genossen, die **Berunreinigung der Elbe** betreffend.

- Nr.
265 Bericht der vierten Deputation über die Petition des **Dresdner Ortsvereins für Frauenstimmrecht** und Genossen um Verleihung des **Stimm- und Wahlrechts an Frauen** für die Gemeindevertretungen in den Städten Sachsens.
- 266 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde beziehentlich Petition des Kunstmalers **Clemens Kaufmann** in Dresden, die **Entfernung eines** von ihm zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Reise-stipendiums **ausgestellten Bildes** betreffend.
- 267 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Vorstandes des **Naturheilvereins zu Waldheim** um Aufhebung der an die Irrenwärter und Pfleger der dortigen Landesanstalt ergangenen Verfügung wegen deren Zugehörigkeit zu diesem Vereine.
- 268 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petitionen:
I. des **Vereins zur Verhütung von Seuchen und Tierkrankheiten** zu Bamberg,
II. des **Vereins der praktischen Tierärzte** im Königreich Sachsen,
III. des **Vereins der Viehhändler** der Amtshauptmannschaft Borna und Genossen,
die **Verhütung der Maul- und Klauenseuche** und anderer Tierkrankheiten usw. betreffend.
- 269 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Privattaubstummenlehrers **August Lorenz** in Mittelherwigsdorf, **Schadenersatzansprüche** usw. betreffend.
- 270 Anzeige der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Schlossers **Karl Paul Bergmann** in Dresden, **Aufhebung der über seine Tochter Paula verfügten Fürsorgeerziehung** betreffend.
- 271 Anzeige der vierten Deputation über die anderweite Petition des **Karl Friedrich Martin** und seiner Tochter **Emma Martha Martin** in Thonbrunn in Böhmen, **unklaren Inhalts**.
- 272 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des vormaligen Ratssekretärs **Zimmer** in Verdau, betreffend die Aufhebung des Urteils des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 1907 wegen Versagung der ihm angeblich zustehenden Bezüge an **Wartegeld** beziehentlich **Pension**.
- 273 Anzeige der vierten Deputation über die anderweite Petition des Berginvaliden **Albin Florentin Görler** in Gainsdorf, **unklaren Inhalts**.
- 274 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 80** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, **Hochbauverwaltung** betreffend.
- 275 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 94 und 95** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, **Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, höhere Mädchenbildungsanstalten und Seminare** betreffend, sowie über die zu **Kap. 94** eingegangenen Petitionen.
- 276 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 29** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, **Landtagskosten** betreffend.
- 277 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 78** des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, **Land-, Landeskultur- und Altersrentenbank** betreffend.
- 278 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gemeinderats zu **Langebrück** um **Herstellung eines besseren Personenbahnhofes** und Vergrößerung des **Güterbahnhofes** in Langebrück.
- 279 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gemeinderats zu **Schwepnitz** und Genossen um Erbauung einer **vollspurigen Eisenbahn** von **Schwepnitz** nach **Strahgräbchen**.
- 280 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Gutsbesizers **Karl Schiebad** in Commerau, die Anlegung eines **Aberganges über die Staatseisenbahnlinie Königswartha—Landesgrenze** betreffend.
- 281 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen des Stadtgemeinderats zu **Siebenlehn** und der Gemeinderäte zu **Breitenbach** und

- Nr.
- 282 Obergruna um teilweise **Verlegung der Eisenbahnlinie Rössen-Freiberg** und Errichtung einer Güter- und Personenhaltestelle möglichst nahe an Siebenlehn. Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen der Gemeinde **Rammenau** und Genossen um **Anschluß an das sächsische Eisenbahnetz** und des Gemeinderats zu **Brettnig** und Genossen um Erbauung einer **Industriebahn**.
- 283 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petitionen des Stadtrats und der Stadtverordneten zu **Limbach** und Genossen um Erbauung einer **Eisenbahn von Limbach über Waldenburg nach Gößnitz**, des Stadtrats zu Meerane um Bau einer Bahn Limbach—Waldenburg—Tettau—Meerane—Crimmitschau, des Stadtrats und des Stadtverordneten-Kollegiums zu Penig und Genossen um Erbauung einer Bahn von Limbach nach Penig und einer Verbindungsstrecke bei Langenleuba-Oberhain nebst Anschließpetitionen.
- 284 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den durch das königliche Dekret Nr. 20 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Errichtung eines **Amtsgerichtes** in **Schöneck** betreffend.
- 285 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 70** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Landesanstalten** betreffend.
- 286 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des **Reichszuwachssteuer-gesetzes** vom 14. Februar 1911 betreffend.
- 287 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über die **Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu Kap. 36** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1911 betreffend.
- 288 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation zur **Übersicht D** sowie über die **Bilanz E** und die **Übersichten F, G und H** des mit dem königlichen Dekret Nr. 1 vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09 und über **Erteilung der Entlastung** hinsichtlich des gesamten Rechenschaftsberichts auf die genannte Finanzperiode.
- 289 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des **Bereins Sächsischer Gemeindebeamten** wegen **Abänderung des § 46** der **Revidierten Städteordnung**.
- 290 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der **freien Innung der Baumeister** zu **Tharandt** und Umgegend und Genossen um **Erhöhung der Gebühren für Bausachverständige**.
- 291 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition der Gemeinderäte zu **Niedermeißen, Obermeißen, Hintermauer** und **Fischergasse** um Genehmigung zur Errichtung einer **Verbandssparkasse**.
- 292 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbandes mitteldeutscher **Milchhändlervereine** zu **Dresden**, Einführung einer allgemeinen sächsischen Verordnung, den **Verkauf von Milch** betreffend.
- 293 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Verbandes mitteldeutscher **Milchhändlervereine** zu **Dresden** um **Zulassung des Milchhandels an den Sonntagen und Feiertagen während des ganzen Vormittags**.
- 294 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation zu dem königlichen Dekrete Nr. 42 über den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend einige Änderungen des Gesetzes vom 4. August 1900, die **Handels- und Gewerbekammern** betreffend.
- 295 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 46, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die **Fürsorgeerziehung** vom 1. Februar 1909 betreffend, ingleichen über eine hierauf bezügliche Petition der Städtischen Kollegien zu Leipzig.
- 296 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 59** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe** zu **Leipzig**, **Kunstgewerbeschule mit Zeichenschule** (Vorschule) und

- Nr. **Kunstgewerbemuseum zu Dresden sowie Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen** mit Zweigabteilungen betreffend.
- 297 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 63** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Landwirtschaftliche Versuchstation zu Leipzig-Möckern** betreffend.
- 298 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 72** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben** im Geschäftsbereiche des **Ministeriums des Innern** betreffend.
- 299 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag der Abgeordneten **Dr. Mangler, Schmidt (Freiberg), Wittig** und Genossen, die **Unterstützung der durch den Wegfall des Freiburger Bergbaues geschädigten Gemeinden** betreffend.
- 300 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag des Abgeordneten **Singer** und Genossen auf Bewilligung von Mitteln zur **freien Eisenbahnfahrt an die im Reichslande dienenden Soldaten** bei Urlaubsreisen in ihre sächsische Heimat.
- 301 Bericht der dritten Deputation über das königliche Dekret Nr. 9, den Bericht über die **Verwaltung und Vermehrung der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft** in den Jahren 1908 und 1909 betreffend.
- 302 Bericht der vierten Deputation über die Petition der **Handelskammern zu Plauen, Leipzig und Chemnitz** um gesetzliche Feststellung der **Abzugsfähigkeit von Dividenden und Lantiemen** bei der Veranlagung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Ergänzungssteuer.
- 303 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 9** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Königliches Steinkohlenwerk Zauderode** betreffend.
- 304 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 38, 40 und 41** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1912/13, Geschäftsbereich des **Justizministeriums** betreffend, und eine hierzu eingegangene Petition.
- 305 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 63 a** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Landeswetterwarte** betreffend.
- 306 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 92** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Technische Hochschule zu Dresden** betreffend.
- 307 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 44 unter B 2 und **Tit. 33** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Einführung der Linie Zeitz—Altenburg** in den von der preussischen Staatseisenbahnverwaltung zu errichtenden **Gemeinschaftsbahnhof Zeitz** betreffend.
- 308 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über das königliche Dekret Nr. 44 unter B 3 und **Tit. 34** des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Herstellung eines **vollspurigen Industriegleises im Pöhlbachtale** betreffend, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen.
- 309 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des **Verbandes Sächsischer Industrieller**, Ortsgruppe Plauenscher Grund, um Herstellung einer schienenfreien **Fußgängerverbindung zwischen den westlichen Ortsteilen von Deuben und Hainsberg und dem Bahnhof Hainsberg**.
- 310 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über die Petition des Komitees für Erbauung einer **normalspurigen Eisenbahn von Großhartmannsdorf nach Pockau-Lengefeld** um Erbauung dieser Bahn.
- 311 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den Antrag des Abgeordneten **Friedrich** und Genossen, das **Abrufen der Eisenbahnzüge** betreffend.
- 312 Antrag zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über das königliche Dekret Nr. 8, betreffend den Bericht über die **Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt** in den Jahren 1908 und 1909.

- Nr.
313 Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Restaurateurs Bruno **Braune** und Genossen in St. Michaelis bei Brand, **Trinkwasserverhältnisse** betreffend.
- 314 Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Gemeinderats zu **Wahren** um Genehmigung zur Errichtung einer **Apotheke** daselbst.
- 315 Anzeige der vierten Deputation über die anderweite Petition des Ernst **Schiffel** in St. Michaelis, **unklaren Inhalts**.
- 316 Anzeige der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde des Adolf **Matthes** in Oberhaslau wegen eines **Schadenersatzanspruchs**.
- 317 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Gustav **Brechsner** in Stassa, **unklaren Inhalts**.
- 318 Anzeige der vierten Deputation über die Petition beziehentlich Beschwerde von Wilhelm **Fichtner** und Emil **Schubert** in Heidelberg um Wiedererteilung der **Schanfkonzession auf das Gasthofsgrundstück** im Ortsteil **Oberheidelberg**.
- 319 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Ernst **Jonas** in Nedaschütz um **Erhöhung der Brandversicherungseinschätzung für sein Grundstück**.
- 320 Anzeige der vierten Deputation über die Petition des Eduard **Winkler** in Gimmritz um Gewährung einer **Unterstützung**.
- 321 Anzeige der vierten Deputation über die Petition ungenannter Frauen wegen der **Gebühren der Hebammen**.
- 322 Anzeige der vierten Deputation über die Beschwerde des Franz Bernhard **Heder** in Beierfeld, das Wiederaufnahmeverfahren in einer **Beleidigungsklagsache** betreffend.
- 323 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der durch Richard Engelmann in Werdau vertretenen Witwe Malwine **Troll geb. Friedrich** in Werdau, wegen **Verweigerung des Armenrechts**.
- 324 Anzeige der vierten Deputation über die Petition der Pauline **Böhschte** in Dresden, Gewährung einer laufenden **Unterstützung** betreffend.
- 325 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den Antrag **Döhler** und Genossen wegen Abänderung des Gesetzes, die **Feuerbestattung** betreffend, vom 29. Mai 1906, sowie über eine hierauf bezügliche Petition.
- 326 Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über den Antrag der Abgeordneten **Wittig**, Dr. **Mangler** und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzesentwurfes wegen Schaffung einer **Zentralstelle zur Prüfung der Films** für kinomatographische Vorführungen, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.
- 327 Bericht der ersten Deputation über das königliche Dekret Nr. 24, den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz über **Kirchengemeindeverbände** betreffend.
- 328 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Tit. 34 Kap. 16** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Einführung des **Kollwagenverkehrs auf der Straße Wilkau—Kirchberg** betreffend, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Kirchberg, der Handelskammer Plauen, der Gemeinderäte zu Wilkau, Saupersdorf, Cunnersdorf und Niedererwitz und der Privaten Eduard Hertel in Kirchberg samt Genossen.
- 329 Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über **Kap. 79** des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, **Straßen- und Wasserbauverwaltung** betreffend, sowie über eine hierzu eingegangene Petition.

1.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

die Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1909/10 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend.

Eingegangen am 10. November 1911.

Der Bureaudirektor des Landtages hat für die Ständeverammlung eine Zusammenstellung der während des ordentlichen Landtags 1909/10 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge, sowie der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen ausgearbeitet.

Die zur Berichterstattung über diese Zusammenstellung beauftragte vierte Deputation der ersten Kammer hat die Sorgfalt anzuerkennen, mit welcher die fragliche Arbeit durchgeführt worden ist.

Danach hat sich die Tätigkeit der beiden Kammern während des ordentlichen Landtags 1909/10 erstreckt auf:

37 Königliche Dekrete,

33 derselben sind durch Ständische Schriften beantwortet worden, während
4 nur zur Kenntnis der Kammern zu bringen waren;

31 selbständige Anträge, von denen

26 erledigt wurden und
5 unerledigt geblieben sind;

6 Interpellationen;

91 Wahlprüfungen;

6 sonstige Angelegenheiten;

endlich

eine Mehrheit von (1325) Petitionen, von denen eine größere beziehentlich geringere Anzahl sich auf einen und denselben Gegenstand, namentlich auf die Besoldungsordnung, auf Eisenbahnbauten, Errichtung von Amtsgerichten, auf die Gesetzentwürfe wegen Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen und über das höhere Mädchenbildungswesen usw. bezog. Bei 107 Angelegenheiten sind die Petitionen an die Königliche Staatsregierung überwiesen worden, und zwar in

2 Fällen zur Berücksichtigung,
 18 Fällen zur Erwägung,
 84 Fällen zur Kenntnissnahme und in
 3 Fällen als Material.

Die Deputation beantragt:

in Übereinstimmung mit früheren Vorgängen die vorliegende Zusammenstellung zur beliebigen Einsichtnahme für die Herren Kammermitglieder 14 Tage lang in der Kanzlei der Kammer auszulegen und sodann, falls keinerlei Einwände erhoben worden sein sollten, an die zweite Kammer abzugeben.

Dresden, am 10. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg, Berichterstatter. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
 Bilisch. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

2.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 10. November 1911.

Es ist

die Petition des Karl Jakob in Neuoppach

auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
 für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 10. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Bilisch.
 v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

3.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 10. November 1911.

Es ist

die Petition des Hermann Oswald Krönert in Freiberg um Wieder-
gewährung der ihm entzogenen Unfallrente

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise
der Stände gehörig,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 10. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Wilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

4.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 10. November 1911.

Es ist

die Petition des Karl August Hermsdorf in Leipzig

auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 10. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Wilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

5.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 10. November 1911.

Es ist
die anonyme Petition, Hekjagden betreffend,
auf Grund von § 23 a der Landtagsordnung wegen Anonymität
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 10. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Bilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

6.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 4 vorgelegten Gesetzentwurf
wegen der vorläufigen Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912.

Eingegangen am 23. November 1911.

(Dekret Nr. 4, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 2 S. 11 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
nach der Vorlage

das Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im
Jahre 1912 betreffend, anzunehmen.

Dresden, den 23. November 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig (Bittau). Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

7.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Beschwerde des Oberlehrers Professor Dr. Fritsch in Leipzig,
den bei der I. Realschule in Leipzig bestehenden Kombinationsarrest
betreffend.

Eingegangen am 23. November 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz. Wilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

8.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Vorstandes des Verbandes der deutschen konzessionierten
Abdeckereibesitzer in Berlin, die Beseitigung von Tierkadavern betreffend.

Eingegangen am 23. November 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz. Wilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

9.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des August Meier in Niederzönitz, eine Prozeßsache betreffend,
auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Stände
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Bilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

10.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des Berginvaliden Albin Florentin Görler in Cainsdorf bei
Zwickau, eine Unfallsache betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise
der Stände gehörig,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Bilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

11.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des Unteroffiziers der Reserve Otto Bachmann in Langenbach um Vermittelung einer Entschädigung für einen angeblich beim Militär erlittenen Schaden

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

12.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des Lehrers Karl Richard Bergiebel in Dresden um Anstellung im öffentlichen sächsischen Schuldienst

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

13.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des Ottomar Eiselt in Obersachsenfeld, eine Prozesssache betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

14.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des Maurers Johann Carl Friedrich Linke in Thierbach um Gewährung einer Altersrente

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

15.

A n z e i g e

Der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 23. November 1911.

Es ist

die Petition des Gärtners August Kohlstock in Eckartsberga in Thüringen
um Vermittelung einer Staatsrente auf Lebenszeit

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit der Stände
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 23. November 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

16.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer,

die Wahl des Rittergutsbesizers, Generalmajors z. D. Herrn Sylvio
Heinrich Horst v. Kospoth auf Leubnitz (Bogtl.) zum Abgeordneten für
die erste Kammer betreffend.

Eingegangen am 24. November 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Wahl des Rittergutsbesizers, Generalmajors z. D. Herrn Sylvio
Heinrich Horst v. Kospoth auf Leubnitz (Bogtl.) zum Abgeordneten für
die erste Kammer für gültig zu erklären.

Dresden, den 24. November 1911.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach, Berichterstatter. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler.
Dr. Ny. Dr. v. Hübel. Dr. Wach. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

17.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer,

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu
Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1910 betreffend.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu
Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf das Jahr 1910
nach erfolgter Prüfung für festgestellt zu erklären.

Dresden, den 6. Dezember 1911.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Naumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

18.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Beschwerde des Handelsmannes Adolf Lauckner in Lauter, seine angeblich zu Unrecht erfolgte Verurteilung und Inhaftierung betreffend.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 6. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

19.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über

1. die Petition des Emil Müller und Genossen in Lausitz um Aufhebung der Hebammen-Umgehungsgebühren im Stadt- und Landbezirk Lausitz,
2. die Petition des Bundes der Hebammenvereine im Königreich Sachsen zu Leipzig um Einführung von Umgehungsgebühren in den Fällen, wo die Hebammen bei der Entbindung umgangen werden.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 6. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter.

20.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Verbandes deutscher Apotheker in Dresden um
Vermehrung der Apotheken und Einführung des öffentlichen Verfahrens
bei Verleihung derselben.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 6. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Wilisch. v. Borberg, Berichterstatter.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

21.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

Es ist

die Beschwerde des Johann Wilhelm Thiebel und seiner Ehefrau Amalie
verehel. Thiebel in Dresden wegen angeblich zu Unrecht von ihnen
eingezogener Platzherstellungskosten

auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen beleidigender Äußerungen
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 6. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

22.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 11, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bb.)

Allgemeines.

Wer den Übergang von der Herrschaft des sächsischen bürgerlichen Rechts auf die des bürgerlichen Reichsrechts im Jahre 1900 mit erlebt hat und nicht selten mit Eigentumsübertragungen an Grundstücken oder mit Bestellung von eintragungspflichtigen Rechten an Grundstücken zu tun hat, wird die Erschwerungen, die das neue Recht mit sich brachte, unangenehm empfunden haben. Während nach sächsischem Rechte der bloße schriftliche Vertrag genügte, um beide Parteien zu binden (§ 822 des sächs. BGB), bedarf nach Reichsrecht ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, und bei Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, bei Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie bei Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes sind die Parteien vor der Eintragung an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamte abgegeben oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem andern Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat (§§ 313 und 873 BGB). Ferner wird durch die §§ 925 Absatz 1 und 1015 des BGB angeordnet, daß die zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung des Erbbaurechts an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden muß. Nach § 26 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängenden Reichsgesetze, vom 15. Juni 1900, ist für Beurkundung von Erklärungen, die nach dem BGB vor dem Grundbuchamte abzugeben sind oder auf die § 29 der Grundbuchordnung Anwendung findet, nur der Grundbuchbeamte zuständig und nach § 37 Absatz 1 Satz 1 desselben Gesetzes sind in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich nur die Amtsgerichte (Amtsrichter) und die Notare zur Beurkundung zuständig, während nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1867 das Befugnis in den bei Justizbehörden vorkommenden Angelegenheiten aller Art Protokolle aufzunehmen, auch dem angestellten Expedienten erteilt werden konnte.

Diesen Erschwerungen soll durch den Gesetzentwurf nach Möglichkeit abgeholfen werden. Es soll nämlich in Zukunft für die Beurkundung von Erklärungen, die vor dem

Grundbuchamte oder vor der Schiffsregisterbehörde abzugeben sind, außer dem Richter auch der ihm beigegebene Gerichtsschreiber zuständig sein, ferner sollen Auflassungen außer vor einem Amtsgerichte oder vor einem Notar auch vor einem Gerichtsschreiber erklärt werden können. Überdies werden die Gerichtsschreiber zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, von anderen Gegenständen als Rechtsgeschäften und zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften für zuständig erklärt.

Daneben sollen aber durch den Gesetzentwurf noch andere Ergänzungen des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze, vom 15. Juni 1900, des Gerichtskostengesetzes vom 21. Juni 1900 und der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900 vorgenommen werden, die weitere Vereinfachungen der Geschäftsführung bezwecken, in der Praxis hervorgetretene Uebelstände beseitigen sollen oder durch die neuere Reichsgesetzgebung notwendig geworden sind.

Das Hauptziel des Gesetzentwurfs ist sonach eine raschere Abfertigung des Publikums, eine Vereinfachung des Verfahrens und dessen Verbilligung für den Fiskus.

Wenn nun ein solches Ziel nur die volle Billigung der Deputation finden konnte, so tauchte die Frage auf, ob das neue Verfahren unbedenklich sei. Diese Frage war zu bejahen. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß vor dem Inkrafttreten des BGB für das Deutsche Reich Rechtsgeschäfte über eintragungspflichtige Rechte überhaupt nur der schriftlichen Form bedurften. Sie konnten also auch von den Parteien niedergeschrieben werden, selbst wenn sie in der Abfassung solcher Verträge keinerlei Erfahrung besaßen. Besondere Uebelstände sind hierdurch nicht eingetreten und die Bestimmung würde jedenfalls heute noch in Kraft sein, wenn nicht das Reich von seiner Zuständigkeit für die Gesetzgebung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten Gebrauch gemacht hätte. Ja auch jetzt sind schriftliche Aufzeichnungen der Vertragsschließenden über Grundstücksveräußerungen und Grundstücksbelastungen noch bindend, sobald sie beim Grundbuchamte eingereicht sind (BGB § 873 Absatz 2). Es dürfte deswegen gar keinen Bedenken unterliegen, mit der Beurkundung solcher Rechtsvorgänge die Gerichtsschreiber zu betrauen, die zwar die Rechtswissenschaft nicht studiert haben, aber meist durch ihre lange Tätigkeit bei den Gerichten sich eine große Erfahrung und die wünschenswerte Gewandtheit in solchen Rechtsangelegenheiten erworben haben.

Die weitere Frage, ob nach dem geltenden Reichsrecht die Landesgesetzgebung die geplanten Erleichterungen rechtsgültig anordnen kann, war gleichfalls zu bejahen. Nach Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum BGB vom 18. August 1896 bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, die in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaates liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 BGB bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Absatz 2 BGB zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind. Und im Artikel 3 desselben Gesetzes ist bestimmt, daß, soweit im BGB oder im Einführungsgesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, sowohl die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, als auch neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden können. Nach § 200 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 20. Mai 1898 können durch Landesgesetz Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes mit Einschluß der erforderlichen Übergangsvorschriften auch insoweit erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält. Nach § 185 desselben Gesetzes finden zwar Artikel 2 bis 5, 32 des EG zum BGB (also auch der

obenbezeichnete Artikel 3) entsprechende Anwendung; nicht aber ist der Artikel 55 mit angezogen, der die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft setzt, soweit nicht im BGB oder im EG dazu etwas anderes bestimmt ist. Auch § 167 Absatz 1 steht der Gültigkeit der geplanten landesgesetzlichen Bestimmungen nicht entgegen. Dieser will, wie in der Begründung des Dekrets des Näheren ausgeführt ist, die Amtsgerichte nur für den Fall für zuständig erklären, daß in anderen reichsgesetzlichen Bestimmungen gerichtliche Beurkundung oder gerichtliche Beglaubigung vorgeschrieben ist.

Die Deputation hat den Entwurf in zwei Sitzungen am 24. November und 6. Dezember 1911 unter Zuziehung des Herrn Ministerialdirektors Geheimen Rates Dr. Grützmann als Kommissar der Königlichen Staatsregierung durchberaten.

Artikel I und II.

Artikel I Ziffer 1

ändert die §§ 26 und 35 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 dahin ab, daß für die Beurkundung von Erklärungen, die nach dem BGB vor dem Grundbuchamte abzugeben sind oder auf die § 29 der Grundbuchordnung Anwendung findet oder die vor der Schiffsregisterbehörde zu Protokoll gegeben werden, sowohl der Richter als auch der ihm beigegebene Gerichtsschreiber zuständig ist. Die Bestimmung im § 3 des Gesetzes, wonach Assessoren oder Referendaren der Amtsgerichte von dem Richter, dem sie beigeordnet sind, nach näherer Anordnung des Justizministeriums einzelne richterliche Geschäfte zur Erledigung übertragen werden können, wird ausdrücklich aufrecht erhalten.

Durch

Artikel I Ziffer 2

wird hinter § 38 l. c. ein neuer § 38 a eingeschoben, nach dessen Absatz 1 die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für zuständig erklärt werden für die Beurkundung von Rechtsgeschäften überhaupt, für die Beurkundung von anderen Gegenständen als Rechtsgeschäften, also insbesondere für die Aufnahme von Protesten, und für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften. Diese Bestimmung hat keine Gültigkeit, soweit in Reichs- oder Landesgesetzen gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies ist im jetzt schon gültigen § 40 des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen und dieser Paragraph wird sich in Zukunft auf § 38 a mit erstrecken. Welche Fälle das sind, ist in der Begründung des Dekrets Seite 245 einzeln angeführt.

Im Absatz 2 des § 38 a werden die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für zuständig erklärt für die Beurkundung des obligatorischen (BGB § 313), für die zur Bindung der Beteiligten erforderlichen Beurkundungen des dinglichen Vertrags (BGB § 873 Absatz 2) und für die Beurkundung der Auflassung (BGB § 925 Absatz 1).

§ 38 a Absatz 3 bestimmt, daß die allgemeinen Verfahrensvorschriften usw. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die über die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften erlassen worden sind, entsprechende Anwendung auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch die Gerichtsschreiber finden. Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen darüber, wer als Beteiligter anzusehen ist, über die Zuziehung weiterer Urkundspersonen, über die Unfähigkeit zur Mitwirkung, über die Untauglichkeit von Zeugen, über die Gegenwart von Urkundspersonen, über die Form, den Inhalt, die Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift des Protokolls, über die Zuziehung eines Dolmetschers und über die Ausschließung eines Dolmetschers.

Nach dem letzten Absatz des § 38 a sollen die Gerichtsschreiber die Geschäfte, für die sie im Absatz 1 für zuständig erklärt werden, nur vornehmen, soweit sie ihnen von der

Dienstbehörde übertragen worden sind. Über die Übertragung wird das Justizministerium allgemeine Anordnungen erlassen. Sind solche Rechtsgeschäfte trotz mangelnder Übertragung beurkundet worden, so bleiben sie gültig. Absatz 4 regelt nur das Verhältnis des Beamten zu seiner Dienstbehörde und zur Justizverwaltung.

Nach

Artikel I Ziffer 3

werden im § 39 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 die Worte „die Beglaubigung von Abschriften, die Aufnahme von Protesten und“ gestrichen und nach

Artikel I Ziffer 4

wird § 41 dieses Gesetzes aufgehoben, der die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften ermächtigt. Beide Bestimmungen sind entbehrlich, da durch § 38 a Absatz 1 die Gerichtsschreiber hierfür mit für zuständig erklärt werden.

In

Artikel I Ziffer 5

erhält dagegen § 43 des mehr angezogenen Gesetzes eine notwendige Ergänzung, indem die dort enthaltene Vorschrift, daß eine gerichtliche Beurkundung nicht deshalb unwirksam ist, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenze seines Bezirks vorgenommen hat, auf die Beurkundung durch den Gerichtsschreiber ausgedehnt wird.

Artikel I Ziffer 6.

Das Gesetz enthält in § 45 Absatz 1 jetzt die Bestimmung, daß zur Beurkundung der in den §§ 313 und 873 Absatz 2 BGB bezeichneten Verträge dann der vom Vorstand einer Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmte Beamte zuständig ist, wenn bei einem Vertrage über ein Grundstück einer der Vertragsschließenden durch diese öffentliche Behörde vertreten wird und das Grundstück im Königreiche Sachsen liegt. Durch die nach Ziffer 6 beabsichtigte neue Fassung wird diese Bestimmung darauf erstreckt, daß auch die Auflassung vor dem betreffenden Beamten erklärt werden kann und daß dieser Beamte die Auflassung beurkunden kann. Es bedeutet das eine weitere Erleichterung des Verkehrs, die von den betreffenden Behörden und von denjenigen, die mit solchen Behörden Grundstücksverträge abschließen, jedenfalls dankbar begrüßt werden wird. Gleichzeitig erhält die Bestimmung eine neue Redaktion.

Wenn nach Seite 240 des Dekrets anzunehmen war, daß § 45 Absatz 1 in zwei Absätze zerlegt werden sollte, so wies demgegenüber der Kommissar der Königlichen Staatsregierung darauf hin, daß dies bloß auf einem Druckfehler beruhe und daß der Druck der vorletzten Zeile in gleicher Höhe mit dem der letzten Zeile beginnen müsse. Die Blatt 3b der Akten befindliche Urschrift bestätigt das. Die Deputation war der Ansicht, daß ein besonderer Antrag auf Berichtigung nicht zu stellen sei, weil an sich schon die Urschrift maßgebend sein muß und das Dekret nicht durch einen beim Druck untergelaufenen Druckfehler abgeändert werden kann.

Artikel I Ziffer 7

schreibt vor, daß § 66 l. c. einen Absatz 3 erhält, der die Vorschriften, die nach Absatz 1 und 2 für gerichtliche Protokolle gelten, auch auf die Protokolle der Gerichtsschreiber ausdehnt. Diese Vorschriften bestimmen, daß Ausfertigungen und Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts erteilt werden sollen, daß die Ausfertigungen und Protokolle über

eine Beurkundung, die ein Rechtsgeschäft nicht zum Gegenstande hat, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind und daß auf Antrag das Protokoll auch auszugsweise ausgefertigt werden kann.

Artikel II

Wenn die Bestimmung in § 38 a Absatz 2 des Entwurfs, wonach die Gerichtsschreiber zuständig sein sollen nicht nur für Beurkundung der in den §§ 313 und 873 Absatz 2 BGB genannten Verträge, sondern auch für die Beurkundung der Auflassung selbst (§ 925 BGB) die beabsichtigte Geschäftserleichterung in vollem Umfange bringen soll, so muß weiter festgesetzt werden, daß die Auflassung auch vor dem Gerichtsschreiber erklärt werden kann; denn wenn der Gerichtsschreiber sie nur beurkunden, sie aber nicht vor ihm vorgenommen werden kann, so würde bei einem solchen Rechtsgeschäfte doch noch der Amtsrichter zugezogen werden müssen. Dem wird durch Artikel II unter a Rechnung getragen, indem im § 13 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 18. Juli 1898 die Worte eingeschoben werden „oder vor jedem Gerichtsschreiber eines sächsischen Amtsgerichts“. Trägt man keine Bedenken, durch Artikel I Ziffer 6 des Entwurfs unter gewissen Voraussetzungen den Beamten anderer Behörden diese Befugnis zu erteilen, so wird man sie auch den Gerichtsschreibern zusprechen müssen. Im Artikel II unter b wird bestimmt, daß der Gerichtsschreiber das Geschäft nur vornehmen soll, soweit es ihm von der Dienstbehörde übertragen worden ist. Die Übertragung soll auch hier vom Justizministerium noch besonders geregelt werden. Bezüglich dieser Bestimmung gilt das oben zu § 38 a Absatz 4 Ausgeführte.

Bedenken gehen der Deputation gegen den Entwurf Artikel I und II nicht bei.

Sie beantragt,

die Artikel I und II nach der Vorlage zu genehmigen.

Artikel III.

Nach § 36 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 ist das Justizministerium ausschließlich zuständig für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Sachsen geltende Recht und für die Beglaubigung von amtlichen Urkunden der Justizbehörden und der Notare, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Ausstellung von Zeugnissen über das in Sachsen geltende Recht kann jedoch das Justizministerium einer nachgeordneten Stelle übertragen. Durch Artikel III soll nun dem Justizministerium die Befugnis erteilt werden, auch die Beglaubigung von amtlichen Urkunden der Justizbehörden und Notare nachgeordneten Stellen zu übertragen. Man hat insbesondere daran gedacht, die Landgerichtspräsidenten mit diesen Geschäften zu betrauen, wie dies auch in Preußen und Bayern geschehen ist. Es kann nur erwünscht sein, wenn hierdurch das Geschäft für die Beteiligten vereinfacht und die oberste Justizverwaltungsbehörde entlastet wird.

Die Deputation beantragt,

Artikel III unverändert anzunehmen.

Artikel IV.

Nach § 72 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 ist der Notar befugt, sein Amt im ganzen Königreich auszuüben. Wenn nun auch nach § 70 Absatz 2 seine Ernennung für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit erfolgt, als der Ernannte dort seinen Amtssitz hat, so hindert dies doch nicht, daß er nach seiner Ernennung in einem benachbarten Orte oder Ortsteile eine Zweigniederlassung gründet oder auch ohne solche in einem anderen Orte tätig wird. Er bereitet dadurch seinen dort befindlichen Berufsgenossen dann einen

unerwünschten Wettbewerb, wenn dort der Bedarf an Notaren gedeckt ist. Das macht sich insbesondere unangenehm fühlbar, wenn die Justizverwaltung für große Vororte oder Vorstädte einen Notar ernannt hat, der wegen seines Alters noch lange nicht an der Reihe gewesen wäre, in der benachbarten Großstadt zum Notar ernannt zu werden, der aber bald nach seiner Ernennung in erheblichem Umfange in der Großstadt tätig wird. In der Großstadt entsteht hierdurch eine Überfülle von Notaren.

Durch Artikel IV des Entwurfs soll deshalb dem § 72 des Gesetzes ein Absatz 2 angefügt werden, durch den das Justizministerium ermächtigt wird, einem Notar bei seiner Ernennung einen bestimmten Amtsbezirk dergestalt zuzuweisen, daß er das Amt außerhalb seines Amtsbezirks nicht ausüben darf. Um die Rechtsicherheit nicht zu gefährden, soll allerdings eine Amtshandlung nicht deshalb ungültig sein, weil ein so ernannter Notar sie außerhalb des Amtsbezirks vorgenommen hat, doch kann er dienstlich zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Deputation erkennt den jetzt bestehenden Uebelstand an und beantragt daher,
Artikel IV nach der Vorlage anzunehmen.

Artikel V.

Im § 79 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 ist vorgeschrieben, daß der Notar ein Geschäftsregister zu führen hat, in das seine Amtshandlungen mit Ausnahme der Wechselproteste unter laufenden Nummern nach der Zeitfolge einzutragen sind. Nachdem durch das Scheckgesetz vom 11. März 1908 Scheckproteste eingeführt worden sind, kann es zweifelhaft sein, ob diese ins Geschäftsregister einzutragen sind. Im Artikel V werden die Scheckproteste hierin den Wechselprotesten gleichgestellt.

Die Deputation beantragt,

Artikel V unverändert zu genehmigen.

Artikel VI.

Nach § 102 des Gesetzes vom 15. Juni 1900 sind Hinterlegungsstellen die Amtsgerichte. Das hat zu Weitläufigkeiten geführt, wenn in Landgerichtssachen Sicherheiten zu hinterlegen sind. Deshalb soll nach Artikel VI des Entwurfs dem § 102 Absatz 1 die Bestimmung angefügt werden, daß das Justizministerium auch andere Gerichte zu Hinterlegungsstellen bestimmen kann.

Die Deputation beantragt,

Artikel VI nach der Vorlage anzunehmen.

Artikel VII.

Nachdem durch das Scheckgesetz Scheckproteste eingeführt worden sind, mangelt es an einer Bestimmung über die Kosten solcher Proteste. Es sollen deshalb die Vorschriften über die Wechselprotestkosten in Nr. 92 des Tarifs zum Gerichtskostengesetz vom 21. Juni 1900 auf die Scheckproteste ausgedehnt werden. Da ferner durch Justizministerialverordnung vom 30. September 1908 Ziffer III das Protestregister aufgehoben worden ist, muß Absatz 3 der angezogenen Nummer einen anderen Wortlaut erhalten. Bedenken gehen der Deputation gegen den gewählten Wortlaut in keiner Weise bei, weshalb sie beantragt,

Artikel VII zuzustimmen.

Artikel VIII

ändert in Ziffer 1 in gleicher Weise die Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare vom 22. Juni 1900, wie Artikel VII das Gerichtskostengesetz. Ziffer 2 wird notwendig,

da jetzt Proteste auch in der Nachtzeit erhoben werden können und es durchaus billig ist, daß sich die Gebühren in diesen Fällen erhöhen.

Auch hier beantragt die Deputation,

die unveränderte Annahme des Artikels VIII.

Ebenso unbedenklich ist

Artikel IX,

der mit Ausführung des Gesetzes das Königliche Justizministerium beauftragt.

Die Deputation beantragt,

Artikel IX unverändert zu genehmigen.

Ferner geht der Antrag der Deputation dahin,

Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes nach der Vorlage anzunehmen

und endlich

den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage zu genehmigen.

Dresden, am 6. Dezember 1911.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler.
Dr. Ny, Berichterstatter. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Waentig-Dresden.

23.**A n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer**

über das Königliche Dekret Nr. 6, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch, sowie über den Entwurf eines Nachtrages zur Geschäftsanweisung für den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden.

Eingegangen am 7. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 6, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 3 S. 19 flg.
Antrag Nr. 53, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 15 S. 561 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
in Artikel I Absatz 2 des Gesetzes an Stelle der Bezeichnung „10 bis 12“ die Bezeichnung „10 bis 13“ zu setzen, im übrigen aber das Gesetz und den Nachtrag zur Geschäftsanweisung unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 7. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

24.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den Antrag der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer auf
Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Landtagsausschusses
zu Verwaltung der Staatsschulden.

Eingegangen am 7. Dezember 1911.

(Antrag Nr. 55, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 15 S. 561 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Tagung des
Landtags den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das
Gesetz über die Einrichtung der Staatsschuldentasse vom 29. September 1834
dahin geändert wird, daß der Landtagsausschuß zu Verwaltung der
Staatsschulden künftig 6, anstatt wie bisher 5, Mitglieder umfaßt und
zwar dergestalt, daß jede Kammer jedesmal 3 Mitglieder zu wählen
hat.

Dresden, den 7. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

25.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinde Colmnitz um Errichtung einer Haltestelle
an der Linie Dresden—Freiberg.

Eingegangen am 6. Dezember 1911.

(Antrag Nr. 52, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 16 vom 4. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition der Gemeinde Colmnitz auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

26.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das königliche Dekret Nr. 13, den mit den Fürstentümern Reuß älterer
Linie und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrag über den
Anschluß der Fürstentümer an das sächsische Oberverwaltungsgericht
betreffend.

Eingegangen am 12. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 13, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 S. 96 flg.
Antrag Nr. 78, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 vom 11. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

dem Staatsvertrag zwischen Sachsen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie an das sächsische Oberverwaltungsgericht die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die in Artikel 9 Absatz 1 bestimmte Vertragsdauer von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt wird.

Dresden, den 12. Dezember 1911.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel. Dr. Bach, Berichterstatter. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

27.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 74 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Eingegangen am 12. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 ffg.
Antrag Nr. 76, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 vom 8. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 74, Verwaltung der Staatsschulden, nach der Vorlage
die Einnahmen mit 1000 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 169762 M zu bewilligen.

Dresden, den 12. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

28.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 14 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 14, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Der vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt eine Vertiefung der Seminarbildung.

Nach Ansicht der Regierung hat sich zwar die gegenwärtige Einrichtung des sächsischen Seminarwesens in ihrer Grundlage durchaus bewährt, ja sie ist sogar für verschiedene Bundesstaaten vorbildlich geworden, aber die Weiterentwicklung in der Richtung, daß der Unterricht vertieft, eine lebende Fremdsprache und der Handfertigkeitsunterricht in den Lehrplan aufgenommen wird und die Staats- und Bürgerkunde im Unterricht eingehendere Berücksichtigung erfährt, erscheint ihr doch mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen, die die Jetztzeit an die Volksschule und damit auch an die Ausbildung der Volksschullehrer stellt, als eine Notwendigkeit, und da sie weder eine Beschränkung der jetzigen Unterrichtsfächer noch eine Vermehrung der Unterrichtsstunden für möglich hält, so gelangt sie zu dem Vorschlage, die beabsichtigte Weiterausbildung der Seminaristen durch eine Verlängerung der Seminarzeit, die Einführung eines siebenten Seminarjahres zu erreichen.

Der Gesetzentwurf ist von der Deputation in der Sitzung vom 30. November beraten worden. Die Königliche Staatsregierung war hierbei durch die Königlichen Regierungskommissare Herrn Ministerialdirektor Geheimen Rat Kreßschmar und Herrn Geheimen Schulrat Dr. Müller vertreten.

Bei der Beratung innerhalb der Deputation wurde zunächst von einer Seite unter Hinweis auf die Erklärung der Regierung, daß sich die Einrichtung der sächsischen Seminare durchaus bewährt habe und vorbildlich geworden sei, die Notwendigkeit der Erweiterung des Lehrplans bestritten, auch bezweifelt, daß insbesondere die Aufnahme einer lebenden Sprache in den Unterrichtsplan einen nennenswerten Gewinn für die Volksschule bedeute, da einerseits ein so tiefes Eindringen in die Sprache, wie es zur Erlangung der Befähigung zur Unterrichtserteilung nötig erscheine, im Seminarunterricht schwerlich erfolgen könne, andererseits es aber auch kaum gelingen werde, die Volksschüler im fremdsprachlichen Unterricht soweit zu fördern, daß sie zum Gebrauche der Sprache befähigt seien. Die Deputation hat sich aber in ihrer Mehrheit diesen Bedenken nicht angeschlossen. Sie ist mit der Regierung der Ansicht, daß die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer in den 35 Jahren seit Erlaß des Gesetzes sich wesentlich erhöht haben, und daß man auch vom Volksschullehrer in der Jetztzeit die Kenntnis wenigstens einer modernen Sprache erwartet.

Von Einfluß auf die Stellung der Deputation war auch die Erklärung der Herren Regierungsvertreter, daß an den Seminaren der meisten deutschen Bundesstaaten eine

moderne Fremdsprache, und zwar Französisch — meist allerdings unter Weglassung des Latein — getrieben wird, sowie daß schon jetzt an 335 mittleren und einfachen Volksschulen des Landes fremdsprachlicher Unterricht erteilt wird, woraus hervorgeht, daß weite Kreise der Bevölkerung den Wunsch haben, ihre Kinder, auch wenn sie sie nicht der höheren Volksschule zuführen können, fremdsprachlichen Unterricht genießen zu lassen.

Auch mit der Aufnahme des Handfertigkeitsunterrichts, dessen Bedeutung für die Schärfung der Sinne, insbesondere des Augenmaßes anerkannt wird, sowie der bisher fakultativ betriebenen Stenographie unter die obligatorischen Unterrichtsfächer, ingleichen mit der als ein Bedürfnis empfundenen stärkeren Betonung der Staats- und Bürgerkunde im Unterricht kann sich die Deputation einverstanden erklären. Sie stimmt daher dem Gesetzentwurf in seiner Grundlage — Erweiterung des Lehrplans der Seminare und Verlängerung der Seminarzeit — allenthalben zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken.

Zu § 57.

Mit dem Vorschlage der Einrichtung eines siebenten Seminarjahres entspricht die Regierung den Wünschen der Lehrerschaft und zugleich auch den Anträgen, die in dem Berichte der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer Nr. 625 vom 11. Januar 1909 gestellt und in der Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Januar 1909 angenommen worden sind.

Meinungsverschiedenheit besteht allerdings darüber, ob das siebente Seminarjahr unten oder oben anzusetzen ist.

Im Einklang mit den Ansichten des größten Teils der Seminarlehrerschaft empfiehlt der Gesetzentwurf das Ansetzen an der unteren Stelle, und zwar zunächst aus pädagogischen Gründen.

Einmal wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß es geboten erscheine, mit dem fremdsprachlichen Unterricht so früh als möglich zu beginnen, dann aber auch darauf, daß die aus Schulen, in denen die beiden letzten Jahrgänge zusammen unterrichtet werden, hervorgehenden Schüler das siebente Seminarjahr erheblich weiter bringen werde, als es die Volksschule im achten Jahre vermöge, und daß im Falle des Untenansetzens die Ausgleichung der Verschiedenheiten der Vorbildung der von verschiedenartigen Schulen kommenden Schüler früher und daher um so leichter erfolgen werde.

Die Regierung führt aber gegen das Obenansetzen auch sehr gewichtige praktische Gründe ins Feld, die darin gipfeln, daß durch die Verlängerung des Seminarlehrgangs nach oben die Ausbildung der Lehrer wesentlich verteuert werde und es infolgedessen leicht an dem nötigen Nachwuchs fehlen könne, namentlich aus weniger bemittelten Kreisen, die bei der Wahl des Lehrerberufes nicht vermist werden möchten, daß ferner für die Schulamtskandidaten der Eintritt in den Militärdienst, die Erlangung der Berechtigung zur ständigen Anstellung und zum Universitätsstudium in unerwünschter Weise hinausgeschoben werde, und daß im Falle des Obenansetzens eine sehr störende Unterbrechung in den Abgängen vom Seminar eintreten werde.

Sie macht schließlich auch noch geltend, daß die Einführung des siebenten Seminarjahres, wenn es unten angesetzt wird, der Unterrichtsverwaltung die geringsten Schwierigkeiten bereiten werde, da schon jetzt die obersten Knabenklassen der Seminarübungsschulen den Charakter von Präparandenklassen angenommen hätten und sich leicht zu untersten Seminarlassen umbilden ließen.

Demgegenüber vertritt der größte Teil der Lehrerschaft mit großem Nachdruck die Forderung, das siebente Seminarjahr oben anzusetzen.

Er hält die von der Regierung angeführten Hindernisse nicht für so groß, daß sie nicht durch Übergangsbestimmungen und Festsetzung einer hinreichenden Übergangszeit beseitigt werden können, legt aber großen Wert darauf, daß die zukünftigen Volksschullehrer auch die Volksschule bis zum Schluß durchlaufen haben, da gerade die im letzten Schuljahr gewonnenen Erfahrungen es ihnen erleichterten, sich später an die Stelle der Schüler zu versetzen.

Er fürchtet ferner, daß die Verschiedenartigkeit der Schüler um so größer sein werde, wenn sie nicht alle den Abschluß der Volksschulbildung erreicht hätten, vor allem aber ist er der Ansicht, daß es einen großen Gewinn an Reife des Urteils bedeute, wenn der Unterricht in den schwierigsten, aber fruchtbringendsten Fächern um ein Jahr hinausgerückt wird, daß sich dann die Möglichkeit ergebe, den Gedankengang des jungen Mannes zu vertiefen und einheitlicher zu gestalten und so zu seiner Charakterbildung beizutragen, und infolgedessen der junge Lehrer mit ungleich größerer Reife ins Amt eintreten werde (Wünsche der sächsischen Lehrerschaft zu der Neugestaltung des Volksschulgesetzes S. 138 flg.).

Die Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer hat zu der Frage, wo die siebente Seminarklasse anzusetzen sei, nicht Stellung genommen, da sie ihr nicht genügend geklärt zu sein schien, und auch die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 19. Januar 1909 keinen bestimmten Antrag gestellt, wenn auch der Abgeordnete Pflug warm für das Obenansetzen eingetreten ist.

Die Deputation empfiehlt die Zustimmung zur Regierungsvorlage.

Wenn es auch nicht zweifelhaft sein kann, daß sich von einer Verlängerung der gesamten Lehrerausbildung eine noch größere Vertiefung erwarten läßt, als von der Regierungsvorlage, so teilt doch die Deputation durchweg die Bedenken, die regierungsseitig gegen eine solche Verlängerung sowohl im Interesse der Eltern als auch der Schüler selbst erhoben werden, und sie erhofft von dem Untenansetzen einen weiteren Vorteil insofern, als es dann möglich sein wird, am Schlusse des ersten Schuljahres eine strenge Scheidung vorzunehmen und alle Schüler auszuscheiden, die für den Lehrerberuf nicht vollständig tauglich erscheinen.

Gerade erfahrene Fachmänner klagen lebhaft darüber, daß so viele unbefähigte Knaben sich zur Aufnahme ins Seminar melden und auch Aufnahme finden, da die Aufnahmeprüfung kein genügendes Bild über ihre Befähigung gebe, und der Seminaradministrator und jetzige Landtagsabgeordnete Dr. Senfert spricht in seiner Schrift „Vorschläge über die Reform der Lehrerbildung“ offen aus, „daß wohl mancher, der heute wohl oder übel mitgenommen werden muß, als ungeeignet abgewiesen werden würde, wenn es etwa eine halbjährige Probezeit gäbe“ (S. 20).

Entspricht nun das siebente Seminarjahr im allgemeinen zeitlich dem letzten Volksschuljahre, so steht dem nichts im Wege, dieses ganze Jahr als Probejahr anzusehen und nach dessen Ablauf alle nicht vollständig tauglichen Schüler auszuscheiden, denn in einer solchen Ausscheidung kann keine Härte erblickt werden, da der Auszuscheidende keinerlei Schaden erleidet, sondern nur in einer Hoffnung getäuscht wird.

Die Deputation hat sich aber um so mehr dem Standpunkte der Regierung in dieser Frage anschließen können, da nach der Erklärung Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers Dr. Beck in der Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Januar 1909 die Seminaradministratoren und die Mehrheit der akademisch gebildeten Seminarlehrer, denen man doch gewiß ein sachverständiges Urteil in dieser Frage zutrauen kann, auf das energischste dem Obenansetzen widersprechen und aus ihrer praktischen Kenntnis heraus das Untenansetzen empfehlen.

Hiernach beantragt die Deputation,

§ 57 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 58.

Hinsichtlich der Einfügung einer fremden Sprache besteht noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Latein beibehalten und nur eine fremde Sprache aufgenommen, oder ob das Latein aufgegeben und an seiner Stelle die zweite in Frage kommende moderne Sprache gelehrt werden soll.

Die Regierung hat sich für die Beibehaltung des Latein ausgesprochen und die Deputation hat sich ihr auch hierin angeschlossen. Die oben zitierten, vom Vorstande des Sächsischen Lehrervereins begründeten „Wünsche der sächsischen Lehrerschaft zu der Neugestaltung des Volksschulgesetzes“ sprechen sich ebenfalls für die Beibehaltung des Latein aus, wünschen aber die fakultative Einführung auch der zweiten modernen Sprache.

Die Wahl der Sprache will die Regierung von dem Bedürfnis abhängig machen und man kann ihr auch hierin zustimmen. Wenn auch nach Lage der Verhältnisse der Unterricht in der englischen Sprache in der Volksschule noch mehr begehrt werden wird, so wird doch Vielen auch die Kenntnis der französischen Sprache erwünscht sein. In Chemnitz z. B. haben von 1444 Schülern und Schülerinnen der mittleren und einfachen Abteilung, die zurzeit den fremdsprachlichen Unterricht besuchen, 909 (553 aus der mittleren und 356 aus der einfachen Abteilung) den Unterricht in der englischen, 535 (406 aus der mittleren und 129 aus der einfachen Abteilung) den in der französischen Sprache gewählt.

Im Interesse der mit dem Reifezeugnis der Realschule in das Seminar eintretenden Schüler, die bisher noch keinen Unterricht im Latein genossen haben, bestimmt der Entwurf im Einklang mit der bereits bestehenden Praxis, daß ausnahmsweise in einzelnen Klassen statt Unterricht in der lateinischen und einer lebenden Fremdsprache Unterricht in den beiden Fremdsprachen Englisch und Französisch erteilt werden kann.

Hinsichtlich des Unterrichts in der Staats- und Bürgerkunde wurde in der Deputation angeregt, eine besondere Stunde für diesen Unterricht anzusetzen. Von Seiten der Herren Regierungsvertreter wurde dies nicht als unbedingt nötig angesehen, aber erklärt, daß beabsichtigt sei, am Schlusse des vorletzten oder letzten Schuljahrs in einer besonderen Unterrichtsstunde den Unterrichtsstoff zusammenzufassen. Mit Rücksicht hierauf erscheint es richtig, die Worte „in den hierzu geeigneten Lehrfächern“ in Absatz 2 des § 58 zu streichen.

In Absatz 3 des § 58 empfiehlt es sich, das Wort „zwei“ durch „beiden“ zu ersetzen.

Absatz 4 des § 58 erfährt insofern noch eine Änderung, als bisher Befreiung vom gesamten Klavierunterricht gewährt werden konnte, während sich in Zukunft die Befreiungsbefugnis nicht auf den Klavierunterricht in den beiden unteren Klassen erstrecken soll. Auf eine Frage nach dem Grunde dieser Änderung wurde von Seiten der Herren Regierungsvertreter erklärt, es müsse, nachdem der Violinunterricht mehr in den Hintergrund getreten sei, im Interesse des Gesangunterrichts Wert darauf gelegt werden, daß jeder Lehrer wenigstens die Anfangsgründe des Klavierunterrichts kenne.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**in Absatz 2 die Worte „in den hierzu geeigneten Lehrfächern“ zu streichen,
in Absatz 3 das Wort „zwei“ durch das Wort „beiden“ zu ersetzen,
im übrigen den § 58 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 60 Absatz 2.

Die Seminarübungsschulen waren im Gesetze vom 22. August 1876 als vierklassige Volksschulen gedacht. Die Entwicklung hat dahin geführt, daß die meisten Übungsschulen sechsklassig eingerichtet sind. In Zukunft sollen sie wenigstens fünf Klassen haben, während die bisherige sechste Klasse in der Regel zur untersten Seminarklasse umgebildet werden soll.

Auch hiermit erklärt sich die Deputation einverstanden, nur empfiehlt sie zwei redaktionelle Änderungen der vorgeschlagenen Fassung.

Sie beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**das Anfangswort „Dieselbe“ in „Sie“ umzuändern,
in Zeile 4 an Stelle der Worte „unter Aufsicht derselben“ die
Worte „unter deren Aufsicht“ zu setzen,
im übrigen aber § 60 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Zu § 61 Absatz 2.

Bisher waren die dritte bis sechste Klasse als „Mittel- und Unterklassen“ bezeichnet, in Zukunft sollen die „siebente bis mit vierte Klasse“ diese Bezeichnung erhalten.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 61 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu den §§ 68, 69 und 70 Absatz 2.

Da die Regierung daran festhält, daß die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen gleichwertig sein soll, so müssen nach ihrer Ansicht, falls die vorgeschlagenen Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerausbildung Annahme finden sollten, auch die entsprechenden Vorschriften über die Lehrerinnenseminare eine Ergänzung erfahren.

Die Vorschläge des Gesetzentwurfs gehen dahin, daß in Zukunft der Unterricht in der englischen Sprache, im Klavierspiel, in Harmonielehre und Stenographie — bisher wahlfreie Lehrfächer — verbindlich sein und wie bei den Lehrerseminaren der Unterricht in Staats- und Bürgerkunde mehr betont werden soll.

Um diese Vertiefung des Unterrichts zu erreichen, soll die Seminarzeit von fünf auf sechs Jahre verlängert, das sechste Jahr aber nicht unten, sondern oben aufgesetzt werden, die Aufnahme jedoch, wie bisher, in der Regel erst nach vollendetem 14. Lebensjahre erfolgen.

Bei der Beratung in der Deputation wurde auch hier von einer Seite die Notwendigkeit einer Ausdehnung des Unterrichts bezweifelt, demgegenüber aber von Seiten der Herren Regierungsvertreter betont, daß sich an den bestehenden Verhältnissen nicht viel ändere, da alle Schülerinnen bereits am englischen Unterricht teilnahmen, aber gerade die Lehrerinnen selbst auf eine mögliche Gleichstellung mit den Lehrern den größten Wert legten, und weiter ausgeführt, daß die preußischen Lehrerinnenseminare beide Fremdsprachen als obligatorische Unterrichtsfächer eingeführt hätten und das Ansehen unserer Lehrerinnenseminare in der öffentlichen Wertschätzung wesentlich herabgedrückt werden würde, wenn die sächsische Unterrichtsverwaltung hierin nicht folge.

Ferner wurde von den Herren Regierungsvertretern bemerkt, daß viele Schülerinnen aus dem Seminar abgehen und später Fachlehrerinnenprüfungen in den Fremdsprachen

bestehen, diese aber sehr wenig verwendbar seien, wenn sie nicht beide Sprachen beherrschten, und von anderer Seite noch darauf hingewiesen, daß die Kenntnis beider Sprachen auch aus dem Grunde sehr erwünscht sei, weil es viele Schulgemeinden gebe, die nur eine Sprachlehrerin anstellen könnten.

Die Deputation schließt sich diesen Gründen an und stimmt dem Gesetzentwurf sowohl hinsichtlich der Einführung des obligatorischen Unterrichts für die vorgeschlagenen Fächer als auch der Verlängerung der Seminarzeit, somit den §§ 68, 69 und 70 Absatz 2 durchweg zu, nur hält sie die gleiche Änderung in § 68 Absatz 2 wie in § 58 Absatz 2 für empfehlenswert.

Zu § 69 Absatz 3 wird in der Begründung ausgeführt, daß das Lehrerinnenseminar in Dresden, das bisher fünf aufsteigende Klassen hat, in Zukunft sechs erhalten soll, damit auch Mädchen aus der mittleren Volksschule ohne Schwierigkeiten in das Seminar eintreten können, es dagegen bei den Seminaren zu Leipzig und Callenberg bei dem vierjährigen Lehrgänge bewenden soll, da sie nur Mädchen aufnehmen, die die höhere Töchterschule erfolgreich durchlaufen oder sich eine gleichwertige Vorbildung erworben haben.

Eine Anfrage, ob es nicht möglich sei, auch das nicht mit einer höheren Töchterschule verbundene Seminar zu Callenberg zu einer sechsklassigen Anstalt auszubauen und auf diese Weise den aus der mittleren Volksschule hervorgehenden Mädchen zugänglich zu machen, wurde regierungsseitig dahin beantwortet, daß die Callberger Anstalt stiftungsgemäß ein Internat sei und nur Platz für 80 Schülerinnen biete. Auf eine weitere Anfrage wurde von den Herren Regierungsvertretern zugesichert, daß in das Dresdner Seminar Mädchen mit der Vorbildung der mittleren Volksschule ohne Schwierigkeiten aufgenommen werden sollen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**in § 68 Absatz 2 die Worte „in den hierzu geeigneten Lehrfächern“ zu streichen,
im übrigen aber die §§ 68, 69 und 70 Absatz 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**

Die Herren Regierungsvertreter haben allen vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt.

Hiernach ist noch über die Eingangsworte zu Artikel I Beschluß zu fassen.

Hier sind die Worte „Absatz 2“ nach „68“, deren Einfügung nach der Erklärung der Herren Regierungsvertreter versehentlich erfolgt ist, zu streichen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die Eingangsworte zu Artikel I des Gesetzentwurfs unter Streichung der Worte „Absatz 2“ nach „68“ anzunehmen.

Weiter beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

Artikel II des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

ferner:

Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

und schließlich:

den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen samt Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Metzsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm, Berichterstatter.
Dr. Waentig-Dresden.

29.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 3 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Kalkwerke betreffend.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft II.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 71, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 vom 8. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 3, Kalkwerke, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 140575 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 120575 M, darunter 1027 M künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 10 zu genehmigen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

30.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 5 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13
Hofapotheke.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft II.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 74, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 vom 8. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 5, Hofapotheke, nach der Vorlage
die Einnahmen mit 33 352 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 1400 M zu bewilligen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

31.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 27 und 28 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten und Ablösung der dem
Domänen-Stat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei
Rechtsstreitigkeiten.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 67, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 vom 8. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 27, auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten, nach der Vorlage die Ausgaben mit 405 388 *M* zu bewilligen,

bei Kap. 28, Ablösung der dem Domänen-Stat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, nach der Vorlage die Ausgaben mit 20 000 *M* zu bewilligen und den Vorbehalt unbeschränkter Übertragbarkeit zu genehmigen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen. Waentig=Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege=Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

32.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13
(Oberrechnungskammer).

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 64, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 vom 11. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 36, Oberrechnungskammer, nach der Vorlage
die Ausgaben mit 235 011 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen. Waentig=Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege=Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

33.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 46 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung betreffend.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 72, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 vom 11. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 46, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung,
die Ausgaben nach der Vorlage mit 10 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatler. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

34.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 58a des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Landesgrenze betreffend.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 73, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 vom 11. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Berichte der I. Kammer. I. Band.
(Beilage zu den Mitteilungen.)

9

bei Kap. 58a, Landesgrenze,

die Ausgaben mit 28 500 M, darunter 18 500 M künftig wegfallend,
nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

35.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 69 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13
(Statistisches Landesamt).

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 65, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 21 vom 11. Dezember 1911.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 27 310 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 284 188 M, darunter 14 300 M künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 7 und 11 zu genehmigen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

36.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinderäte zu Großschönau, Jonsdorf und
Waltersdorf um Weiterführung der Bertsdorf-Jonsdorfer Schmalspur-
bahn über Waltersdorf nach Großschönau.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Antrag Nr. 47, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 16 S. 567 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition zurzeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

37.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Verbands junger Drogisten Deutschlands, E. V.,
in Berlin um Einführung einer Giftprüfung für Drogisten im Königreich
Sachsen.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf Ker. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg, Berichterstatter. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

38.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des geheimen expedierenden Sekretärs Karl Friedrich
Zrnscher und Genossen in Dresden um Bewilligung des Beamtenfünftel-
abzugs bei ihrer Veranlagung zu den Gemeindesteuern.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

39.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Anzeige Nr. 59 der II. Kammer, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die anonyme Petition, einheitliche Regelung der Dienstzeit im Tagesdienst bei den königlichen Staatsbehörden betreffend,

auf Grund von § 23a der Landtagsordnung wegen Anonymität für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 13. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

40.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Anzeige Nr. 68 der II. Kammer, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition der Emma Mathilde Reichard und deren Ehemann Otto Reichard in Copitz, Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 13. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

41.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

(Anzeige Nr. 69 der II. Kammer, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Petition des pensionierten Polizeiwachtmeisters Max Rudolph in Dresden wegen angeblicher Rechtsverweigerung auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 13. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

42.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

Es ist

die Petition des Militärinvaliden Richard Hugo Steinbach in Dresden um Bewilligung einer Abfindungssumme in Höhe von 280 000 Mark für ein angeblich beim Militär zugezogenes Leiden

auf Grund von § 23c und e der Landtagsordnung wegen Unklarheit und da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 13. Dezember 1911.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

43.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer zu den von dem Königlichen Gesamtministerium vorgelegten Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern, die Ergänzung und Abänderung des Gebührenverzeichnisses zu dem Kostengesetze vom 30. April 1906 betreffend, vom 12. und 22. März, sowie 7. Juni 1910, vergl. Anlage unter ⊙.

Eingegangen am 13. Dezember 1911.

Die Kammer wolle beschließen:

Bedenken nicht zu erheben.

Dresden, den 13. Dezember 1911.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler, Berichterstatter.
Dr. Ny. Dr. v. Hübel. DDr. Wach. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.



Nr. 13. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betreffend;

vom 12. März 1910.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis aus Anlaß des Wassergesetzes vom 12. März 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 227) und der Ausführungsverordnung dazu vom 21. September 1909 (G.- u. V.-Bl. S. 527) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Nr.	Wassersachen.	Gebühren.				
		Mindest-		Höchst-		
		Betrag				
fl	sch	bis	fl	sch		
54 a.	1. Uferlinie , Verfahren zur Feststellung oder Bezeichnung, sofern sie nicht ausschließlich im öffentlichen Interesse stattfindet (W.G. § 7, Ausf.-B. § 1)	1	—	—	100	—
	2. Verlassenes Flußbett , Verfahren wegen Wiederherstellung des früheren Zustandes (W.G. § 10 Absatz 1, Ausf.-B. § 2)	10	—	—	100	—
	3. Entschädigungsverfahren nach W.G. § 10 Absatz 3 und nach den hierauf verweisenden Vorschriften	2	—	—	200	—
	4. Sicherheitsleistung , Verfahren wegen der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung und Bestimmung der Höhe	5	—	—	100	—
	5. Vorflut ,					
	a) Verfahren wegen Unterjagung der Beseitigung von Vorfluthindernissen (W.G. § 13 Absatz 2)	1	—	—	20	—
	b) Verfahren nach W.G. § 15 wegen Herstellung von Einrichtungen, wodurch die schädigende Wirkung von Vorflutänderungen bei einem öffentlichen Unternehmen ausgeschlossen oder vermindert wird	5	—	—	100	—
	6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand , Verfahren über den Antrag	1	—	—	30	—
	7. Gemeingebrauch , Verfahren zur Regelung des Gemeingebrauches nach W.G. § 22 Absatz 3, soweit die Regelung im Privatinteresse Beteiligter erfolgt	3	—	—	50	—
	8. Besondere Benützung ,					
	a) Erlaubnisverfahren in den Fällen des W.G. §§ 23, 30, 40 und 42 Absatz 1.	5	—	—	300	—
	b) Erlaubnisverfahren in den Fällen des W.G. §§ 25 Absatz 1 Satz 1 und 35 Absatz 1	1	—	—	20	—
	c) Verfahren über Einwendungen im Falle des W.G. § 24 Absatz 2 und der Ausf.-B. § 5	3	—	—	50	—
	d) Verfahren über Verleihung der Fährgerechtigkeit (W.G. § 25 Absatz 1 Satz 2)	5	—	—	100	—
	e) Verfahren bei Streitigkeiten aus W.G. § 31	10	—	—	200	—
	f) Verfahren über die Frage, ob die Erlaubnis in den Fällen des W.G. § 36 Absatz 1 Ziffer 2, 4 bis 6 erloschen ist	3	—	—	100	—
	g) Verfahren wegen Herstellung von Vorkehrungen zur Abwendung von Nachteilen im Falle des W.G. § 41 Absatz 2, sofern das Verfahren nicht innerhalb des Erlaubnisverfahrens (W.G. § 40) stattfindet	5	—	—	100	—
	h) Verfahren zur Feststellung, Anbringung, Änderung, Wiederherstellung oder Ausbesserung von Stauzeichen (W.G. § 43, Ausf.-B. § 12)	3	—	—	30	—
	i) Verfahren wegen Beseitigung von Stauanlagen und wegen Umbauten und Wiederherstellungen an solchen (W.G. §§ 45, 46 Absatz 2), sofern nicht eine Gebühr nach a zu erheben ist	3	—	—	20	—
	9. Wasserbücher , Verfahren nach W.G. §§ 51 Absatz 2, 52 wegen Eintragung angemeldeter Wasserbenützung in das Wasserbuch	5	—	—	30	—

Nr.	Wassersachen.	Gebühren.				
		Mindest-		bis	Höchst-	
		№	¼		№	¼
10. Heilquellen,						
	a) Verfahren zur Bezeichnung von Heilquellen, ihres Schutzbereiches und der im W.G. § 54 genannten Tiefe, sofern nicht das Verfahren ausschließlich von Amtes wegen erfolgt (W.G. §§ 54, 58, Ausf.-B. § 28)	5	—	=	500	—
	b) Verfahren wegen Erteilung der Erlaubnis zu Ausgrabungen, Bohrungen und ähnlichen Arbeiten (W.G. §§ 54 ffg.), wegen Widerrufes der Erlaubnis (W.G. § 56) und wegen vorläufiger Maßregeln zum Schutze von Heilquellen (W.G. § 59) . .	5	—	=	100	—
	c) Erlaubnisverfahren auf grund des W.G. § 60 wegen Gefährdung von Heilquellen durch Einführung von Stoffen in fließende Gewässer, sofern nicht eine Gebühr nach 8 a zu erheben ist	5	—	=	100	—
11. Hochwassergebiet,						
	a) Erlaubnisverfahren wegen Anlagen und Ablagerungen (W.G. § 87 Absatz 1)	3	—	=	50	—
	b) Verfahren wegen Ausnahmegewilligung betreffs der Freihaltung von Hochwasserdämmen und der vor und hinter ihnen liegenden Geländestreifen (W.G. § 89 Absatz 3) . .	1	—	=	30	—
	c) Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, Ablagerungen und Oberflächenveränderungen innerhalb der festgestellten Hochwasserbegrenzungslinien oder sonst im Hochwasserbereiche der Elbe (W.G. § 96 Absatz 1)	3	—	=	50	—
12. Genossenschaften,						
	a) Verfahren in Streitfällen über die Verteilung der Unterhaltungskosten nach W.G. § 64, Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über Beitragsleistung und Beitragsverhältnis sowie über Vorausleistungen in den Fällen des W.G. §§ 77 Absatz 2 und 3, 78	5	—	=	50	—
	b) Verfahren wegen Maßregeln bei beharrlicher Weigerung einer Unterhaltungsgenossenschaft oder sonstigen Genossenschaft auf grund des W.G. §§ 71 Absatz 1, 100 Absatz 3	5	—	=	100	—
	c) Verfahren wegen Genehmigung der Veräußerung von Grundstücken einer Unterhaltungsgenossenschaft oder sonstigen Genossenschaft (W.G. §§ 71 Absatz 1, 102)	5	—	=	50	—
	d) Verfahren wegen Ausschließung von Mitgliedern aus einer Unterhaltungsgenossenschaft oder sonstigen Genossenschaft (W.G. §§ 71 Absatz 1, 108)	3	—	=	10	—
	e) Verfahren über Beschwerden gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmaßregeln des Vorstandes einer Unterhaltungsgenossenschaft oder sonstigen Genossenschaft (W.G. §§ 71 Absatz 1, 118)	1	—	=	20	—
	f) Berufung einer Unterhaltungsgenossenschaft oder sonstigen Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde (W.G. §§ 71 Absatz 1, 121)	1	—	=	10	—
	g) Verfahren wegen Genehmigung des Austritts und Festsetzung von Kosten für Änderungen der Genossenschaftsanlagen im Falle des W.G. § 106	3	—	=	20	—
	h) Verfahren wegen Streitigkeiten über Ersatz der Kosten für Vorarbeiten im Falle des W.G. § 133 Absatz 1	5	—	=	50	—

Nr.	Wassersachen.	Gebühren.				
		Mindest-		Höchst-		Betrag
		„/	“	bis	„/	
13.	Enteignung und andere Zwangsrechte,					
	a) Verfahren bei Streitigkeiten über das Recht zur Mitbenutzung oder Änderung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen (W.G. § 151 Absatz 1)	5	—	—	100	—
	b) im übrigen entsprechend Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses.					
14.	Sonstige Amtshandlungen, soweit sie im Privatinteresse oder aus Anlaß gesetzwidrigen Verhaltens Beteiligten vorgenommen werden, wenn dafür keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind:					
	a) falls keine Vorerörterungen nötig waren	—	50	—	10	—
	b) einschließlich notwendiger Vorerörterungen	1	—	—	100	—

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 12. März 1910.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

Nr. 15. Verordnung,

die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113) betreffend;

vom 22. März 1910.

Auf grund der dem Ministerium des Innern durch § 26 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 erteilten Ermächtigung wird das diesem Gesetze beigefügte Gebührenverzeichnis unter Aufhebung des Abschnittes B der Verordnung vom 26. Januar 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 13) aus Anlaß der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389), wie folgt, anderweit abgeändert und ergänzt:

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.				
		Mindest-		Höchst-		Betrag
		fl	sch	bis	fl	
33.	Kraftfahrzeuge.					
	a) Entschließung wegen Erteilung einer Typenbescheinigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung)	20	—	=	200	—
	b) Verfahren wegen Zulassung oder erneuter Zulassung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Zuteilung von polizeilichen Kennzeichen und Zulassungsbescheinigungen (§ 6 Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, 6, § 31 Absatz 1, 2 der Verordnung) . .	10	—	=	50	—
	c) Erteilung einer Zulassungsbescheinigung für ein vor dem 1. April 1910 zugelassenes Kraftfahrzeug (§ 39 Absatz 1 der Verordnung) .	3	—	=	10	—
	d) Berichtigung der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung)	1	—	=	3	—
	e) Verfahren wegen Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des polizeilichen Kennzeichens oder Vernichtung des darauf befindlichen Dienststempels (§ 6 Absatz 5 Satz 2, 3 der Verordnung)	1	—	=	10	—
	f) Prüfung von Kraftfahrzeugen					
	1. vor der Inbetriebnahme, einschließlich der Abstempelung des polizeilichen Kennzeichens (§ 9 der Verordnung)	3	—	=	20	—
	2. nach der Inbetriebnahme (§ 26 Absatz 1 der Verordnung) . .	1	—	=	5	—
	g) Abstempelung eines erneuerten polizeilichen Kennzeichens (§§ 12, 39 Absatz 2 der Verordnung)	1	—	=	3	—
	h) Verfahren wegen Erteilung des Führerscheines					
	1. an Personen, die bei dem Inkrafttreten der Verordnung ein mit amtlichem Vermerkte versehenes Führerzeugnis besessen haben (§ 40 und Anlage B Ziffer VII der Verordnung)					
	aa) bei der Ortspolizeibehörde oder Polizeibehörde . . .	1	—	=	3	—
	bb) bei der höheren Verwaltungsbehörde	2	—	=	5	—
	2. an andere Personen (§ 14 und Anlage B der Verordnung)					
	aa) bei der Ortspolizeibehörde oder Polizeibehörde . . .	1	—	=	10	—
	bb) bei der höheren Verwaltungsbehörde	5	—	=	30	—
	i) Entschließung wegen Genehmigung von Zuverlässigkeitsfahrten und ähnlichen Veranstaltungen zu Prüfungszwecken (§ 24 Absatz 2 der Verordnung)	10	—	=	300	—
	k) Vermerk in der Zulassungsbescheinigung über das Mitführen eines Anhängewagens (§ 25 Absatz 2 der Verordnung)	1	—	=	3	—
	l) Verfahren wegen Erlaubnis zum Mitführen eines Anhängewagens oder mehrerer Anhängewagen (§ 25 Absatz 4 der Verordnung)	3	—	=	20	—
	m) Ausschließung von Kraftfahrzeugen vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze (§ 26 Absatz 2 der Verordnung)	3	—	=	10	—
	n) Verfahren wegen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 27 Absatz 1 der Verordnung) oder Untersagung des Führens von Kraftfahrzeugen (§ 27 Absatz 2 der Verordnung)	3	—	=	30	—

Diese Verordnung tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Dresden, den 22. März 1910.

Ministerium des Innern.
Graf Bixthum v. Eckstädt.

Nr. 45. Verordnung,

die landesbehördliche Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und die Ausführung des Gesetzes über die Feuerlöschkastenbeiträge der privaten Feuerversicherungsunternehmungen betreffend;

vom 7. Juni 1910.

(G.- u. V.-Bl. S. 97 flg.)

§ 12. „Die Verordnung tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Aufgehoben werden mit dem gleichen Zeitpunkte: „

usw. usw.

„d) Nr. 52 a, b, f*) des Gebühren-Verzeichnisses zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen, vom 30. April 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 113).“

*) Anmerkung des Berichterstatters:

Nr. 52 a, b, f lauteten:

Nr.	Kostenpflichtige Sache.	Gebühren.					
		Mindest-Betrag		Höchst-Betrag		Feststehender Betrag	
		ℳ	⁄	ℳ	⁄	ℳ	⁄
52.	Versicherungswesen.						
	a) Abstempelung der Mobiliar-Feuerversicherungs-Polizen, Polizen-Nachträge und Versicherungsscheine, Besorgung der lediglich auf die vorschriftsmäßige Kontrolle sich beziehenden, durch die Beteiligten nicht besonders veranlaßten Geschäfte:						
	bei einer Versicherungssumme bis mit 1 500 ℳ					—	50
	„ „ „ von über 1 500 „ bis mit 3 000 ℳ					—	75
	„ „ „ „ 3 000 „ „ 6 000 „					1	50
	„ „ „ „ 6 000 „ „ 9 000 „					2	25
	„ „ „ „ 9 000 „ „ 15 000 „					3	—
	„ „ „ „ 15 000 „ „ 30 000 „					4	50
	„ „ „ „ 30 000 „ „ 45 000 „					6	—
	„ „ „ „ 45 000 „ „ 60 000 „					7	50
	„ „ „ „ 60 000 „ „ 90 000 „					9	75
	„ „ „ „ 90 000 „ „ 120 000 „					12	—
	„ „ „ „ 120 000 „ „ 150 000 „					14	25
	„ „ „ „ 150 000 „ „ 180 000 „					16	50
	„ „ „ „ 180 000 „ und darüber					18	—
	b) Amtliche Feststellung des Wertes von Versicherungsgegenständen in dem § 45 der Ausf.-V. vom 20. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 550) erwähnten Falle bei einem Betrage der Versicherungssumme						
	bis zu 1 000 ℳ					1	—
	über 1 000 „ bis zu 5 000 ℳ					2	—
	„ 5 000 „ „ 10 000 „					3	—
	„ 10 000 „					4	—
	f) Erteilung eines Zeugnisses über die Unbedenklichkeit der Auszahlung von Mobiliar-Brandschädenvergütungen	—	50	—	3	—	—
	Siehe auch Immobilien-Brandversicherungssachen.						

B e m e r k u n g e n.

Zu 52a. Bei sogenannten kurzen Versicherungen hat eine Ermäßigung der Kosten in der Art einzutreten, daß bei Versicherungen von der Dauer

bis zu und mit 4 Wochen (28 Tage) nur $\frac{2}{5}$ und
über 4 Wochen bis mit 3 Monaten nur $\frac{3}{5}$

des vorstehend geordneten Kostenbetrages in Ansatz zu bringen sind.

Im übrigen ist § 14 des Gesetzes vom 28. August 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 427) und § 64 der Ausf.-V. dazu vom 20. November 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 550) zu beachten.

Bei Übertragung einer bestehenden Versicherung auf eine andere Person ohne Erhöhung der Versicherungssumme sind Abstempelungsgebühren nicht zu erheben.

Dagegen gilt § 29 der Ausf.-V. für den Fall, daß eine Versicherung nach deren Anzeige bei der Verwaltungsbehörde durch einseitigen Rücktritt des Versicherungsnehmers nicht zur Ausführung kommt.

Zu 52b. Verordnung vom 1. Mai 1878 — B 4 — (G.- u. V.-Bl. S. 68/69).

44.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 14 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft III.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 79, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 892 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kapitel 14, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden,
nach der Vorlage

die Einnahmen mit 270 800 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 179 933 M zu bewilligen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Becker.

45.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 15 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Münze betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft III.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 80, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 893.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 15, Münze, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 13 693 *M* zu genehmigen,

die Ausgaben mit 13 693 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Becker.

46.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 25 und 26 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden sowie Tilgung
der Staatsschulden betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 63, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 20 S. 750 flg. und Nr. 21 S. 780 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

**I. bei Kap. 25, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassen-Schulden,
nach der Vorlage**

die Einnahmen mit 23 355 480 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben mit 26 950 498 *M* zu bewilligen,
die Vorbehalte zu Lit. 7, 8 und 9 unter a zu genehmigen;

II. bei Kap. 26, Tilgung der Staatsschulden, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 10 398 040 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben mit 11 838 997 *M* zu bewilligen,
die Vorbehalte zu Lit. 5 zu genehmigen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

47.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 47 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Gendarmerieanstalt betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 82, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 898 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 47, Gendarmerieanstalt, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 32 700 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 1 414 871 M, darunter 1825 M künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt unter Tit. 7 zu genehmigen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

48.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 62 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Dresden
betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 75, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 902 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 62, Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchsstation
zu Dresden, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 6000 *M* zu genehmigen,

die Ausgaben mit 102 677 *M*, darunter 6050 *M* künftig wegfallend,
zu bewilligen,

die Vorbehalte zu Tit. 9 und 11 zu genehmigen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

49.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 89 und 90 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium und Katholisch-geistliche
Behörden betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 83, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 24 S. 935 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 89, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 220 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 155 005 M zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 6 und 10 zu genehmigen ;

bei Kap. 90, Katholisch-geistliche Behörden, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 700 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 41 158 M zu bewilligen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

50.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 98 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
sonstige Kultuszwecke betreffend.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 77, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 24 S. 974.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 98, Sonstige Kultuszwecke, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 1 und 2 mit 1050 M zu bewilligen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. von Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

51.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Veteranen Karl Friedrich Zimmer in Reinsdorf
um Gewährung einer Beihilfe aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Bilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

52.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Karl Viehrig in Reinhardtsdorf um Gewährung
einer Unterstützung aus Staatsmitteln.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 17. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
Bilisch. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

53.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 17. Januar 1912.

Es ist

die Petition der Frau Magdalene verw. Kostoß geb. Lorenz in Gubra
bei Meschwitz, eine Erbschaftssache betreffend,

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum
Wirkungskreis der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 17. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ner. Graf v. Koenneritz. Wilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

54.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Beschwerde des Adolph Matthes in Oberhaslau, die entstandenen Nachteile infolge der im August 1891 erfolgten Verhaftung seines Sohnes Robert Hermann Matthes betreffend.

Eingegangen am 18. Januar 1912.

(Antrag Nr. 58, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 S. 979.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer beschließen:

die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
Wilisch. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

55.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Handschuhwirkers Wendelin Barthold in Grüna bei Chemnitz auf Erstattung des ihm angeblich durch eine falsche Auskunft des Gerichts entstandenen Schadens in Höhe von 4300 M und der Prozeßkosten aus Staatsmitteln.

Eingegangen am 18. Januar 1912.

(Antrag Nr. 60, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 S. 979 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid, Berichterstatter. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
Wilisch. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

56.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Fabrikarbeiters Paul Uhlemann in Waldheim um
Gewährung einer Freistelle für seinen in der Königlichen Blindenanstalt
zu Chemnitz-Altendorf untergebrachten Sohn.

Eingegangen am 18. Januar 1912.

(Antrag Nr. 48, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 S. 978 fgg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer
beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid, Berichterstatter. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
Wilsch. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

57.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 18. Januar 1912.

Es ist

die Petition beziehentlich Beschwerde des Wilhelm Auerwald und Genossen
in Grünhain um Herbeiführung einer Festsetzung der Grenzen ihres
Grundbesitzes

auf Grund von § 23e und f der Landtagsordnung wegen Unzuständigkeit
der Stände und Richterschöpfung des Instanzenzuges

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 18. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Wilsch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

58.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 36a von Kap. 20 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats
für 1912/13, Bauliche Erweiterung des Steuergebäudes in Pirna unter
Erwerbung von Nachbargrundstücken betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 117, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 30 vom 23. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 20, Direkte Steuern, nach der Vorlage

- a) die Ausgaben in Tit. 36a mit 48 900 M., als künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- b) die dazu gestellten Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe, Berichterstatter.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

59.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 27, betreffend den Entwurf eines Gesetzes
über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der
Staatsschulden, sowie über den Entwurf eines II. Nachtrags zur Geschäfts-
anweisung für den genannten Landtagsausschuß vom 13. Mai 1910.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 27, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Die Kammer wolle beschließen:

Berichte der I. Kammer. 1. Band.

(Beilage zu den Mitteilungen.)

- I. den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II. den vorgelegten II. Nachtrag zur Geschäftsanweisung für den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden vom 13. Mai 1910 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. von Frege-Weltzien. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

60.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 36 a des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Oberverwaltungsgericht betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 95, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 984 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 36 a, Oberverwaltungsgericht, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 19 423 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 232 962 M zu bewilligen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Mehnert.
Dr. Becker.

61.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 88 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 83, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 24 S. 935 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 88, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, nach
der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 6800 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 394 073 M, darunter 810 M künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt der wahlweisen Verwendung zu Tit. 7, sowie den
Vorbehalt zu Tit. 12 zu genehmigen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

62.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 109 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der Zeit vor dem
Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitäts-
offiziere und Beamte betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 85, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 1034 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 109, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der
Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete
Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, nach der Vorlage
die Ausgaben mit 5000 M. als künftig wegfallend zu bewilligen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien, Berichterstatter. Dr. Mehnert.
Dr. Becker.

63.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 8 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Erweiterung des Bahnhofs Dösnitz i. G. (zweite und letzte Rate) betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 97, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1010 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für die Finanzperiode 1912/13 unter Tit. 8 eingestellte Summe von 450 000 *M* als zweite und letzte Rate für Erweiterung des Bahnhofes Dlsniß (Erzgeb.) nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

64.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 16 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Umbau des Bahnhofes Grottau (zweite und letzte Rate) betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 86, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1011.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für die Finanzperiode 1912/13 unter Tit. 16 eingestellte Summe von 223 000 *M* als zweite und letzte Rate für den Umbau des Bahnhofes Grottau nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

65.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
dreigleisigen Ausbau der Strecke Klotzsche — Dresden-Neustadt und Er-
weiterung des Bahnhofs Klotzsche betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 98, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1011 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Tit. 17 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats, betreffend drei-
gleisigen Ausbau der Strecke Klotzsche — Dresden-Neustadt und Er-
weiterung des Bahnhofs Klotzsche, mit 1 309 000 M zu bewilligen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe, Berichterstatter. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

66.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Stadtgemeinderats zu Lunzenau, die Bezeichnung
der Station Cossen der Chemnitz-Leipziger Eisenbahnlinie mit „Cossen-
Lunzenau“ oder „Lunzenau-Cossen“ betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Antrag Nr. 87, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1014 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Stadtgemeinderats zu Lunzenau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

67.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinden Röthenbach, Friedersdorf, Hartmannsdorf
und Preßschendorf wegen Errichtung eines Haltepunkts in Ober-
Preßschendorf.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Antrag Nr. 88, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1018 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Gemeinden Röthenbach, Friedersdorf, Hartmannsdorf
und Preßschendorf auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

68.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 13 bis mit 19 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Blaufarbenwerk Oberschlema, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden, Münze, Staatseisenbahnen, Landeslotterie, Lotteriedarlehnkasse, sowie Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 96, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 1028 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema,

die Statüberschreitungen in Tit. 3 an 149 M., in Tit. 3a an 1080 M.,
in Tit. 7 an 55 641 M 30 S., in Tit. 9 an 16 594 M 64 S., in Tit. 10
an 998 M 65 S., in Tit. 15 an 2408 M 04 S.,
zusammen an 76 871 M 63 S.,
nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 14, Staatliches Fernheiz- und Elektrizitätswerk zu Dresden,

die Statüberschreitungen in Tit. 5 an 295 M., in Tit. 7 an
14 263 M 65 S., in Tit. 8 an 3175 M 03 S., in Tit. 10 an
529 M 74 S.,
zusammen an 18 263 M 42 S.,
nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 15, Münze,

die Statüberschreitungen in Tit. 3 an 875 M., in Tit. 3a an 260 M.,
zusammen an 1135 M.,
nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 16, Staatseisenbahnen,

die Statüberschreitungen in Tit. 8 Pos. 2 an 70 948 M 15 S., in
Tit. 9 Pos. 1 an 1176 M 73 S., in Tit. 9 Pos. 2 an 11 028 M 57 S., in
Tit. 9 Pos. 3 an 25 629 M 20 S., in Tit. 9 Pos. 4 an 183 M 90 S.,
in Tit. 10 Pos. 1 an 4326 M 26 S., in Tit. 10 Pos. 3 an
115 472 M 39 S., in Tit. 10 Pos. 7 an 964 M 13 S., in Tit. 11 Pos. 1
an 116 151 M 57 S., in Tit. 11 Pos. 3 an 70 058 M 26 S., in Tit. 14

Pos. 2 an 77 078 M 94 S_r, in Tit. 14 Pos. 3 an 545 M 58 S_r, in
Tit. 16 Pos. 3 an 38 981 M 02 S_r, in Tit. 16 Pos. 4 an 326 M 68 S_r,
in Tit. 16 Pos. 5 an 7563 M 90 S_r, aus der Finanzperiode 1906/07
in Tit. 17 an 7672 M 77 S_r,

zusammen an 548 108 M 05 S_r,

sowie die außeretatmäßigen Ausgaben an 350 M nachträglich zu
genehmigen;

bei Kap. 17, Landeslotterie,

die Statüberschreitungen in Tit. 9 an 3 214 700 M, in Tit. 10 an
738 372 M 50 S_r, in Tit. 11 an 126 653 M 90 S_r, in Tit. 12 an
1200 M; in Tit. 14 an 6896 M 24 S_r, in Tit. 17 an 1244 M 86 S_r,

zusammen an 4 089 067 M 50 S_r,

nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 18 und 19 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 25. Januar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Raumann. Hoesch. von Dypel. Hüttner, Berichterstatter.
von Carlowitz. Erbert.

69.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 20 und 21 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode
1908/09, Direkte Steuern sowie Indirekte Abgaben betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 96, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 1028 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 20, Direkte Steuern,

die Statüberschreitungen in Tit. 10 a an 1240 M, in Tit. 16 an
8003 M 44 S, in Tit. 18 an 8565 M 84 S, in Tit. 19 a an 527 M
50 S, in Tit. 21 an 29 M 17 S, in Tit. 22 an 320 M 38 S, in
Tit. 27 an 55 459 M 98 S, in Tit. 28 an 46 M 51 S, in Tit. 36 an
2532 M 30 S, hierüber aus der Finanzperiode 1906/07 an 1352 M
57 S,

zusammen an 78 077 M 69 S,

nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 21, Indirekte Abgaben,

die Statüberschreitungen in Tit. 9 a an 374 M 50 S, in Tit. 12 a an
473 M, in Tit. 13 an 2417 M 59 S, in Tit. 14 an 3026 M 38 S, in
Tit. 16 an 1420 M, in Tit. 19 an 4019 M 66 S, in Tit. 20 an 3044 M
83 S, in Tit. 23 an 8123 M 63 S, in Tit. 26 an 2686 M 72 S, in
Tit. 28 an 7685 M 52 S, in Tit. 29 an 60 122 M 40 S, in Tit. 31
an 5186 M 85 S, in Tit. 32 an 13 768 M 46 S,

zusammen an 112 349 M 54 S,

sowie die außeretatmäßigen Ausgaben an 1937 M 50 S und
13 025 M 01 S,

zusammen an 14 962 M 51 S,

nachträglich zu genehmigen.

Dresden, am 25. Januar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Raumann. Hoesch. von Dypel, Berichterstatter. Hüttner.
von Carlowitz. Erbert.

70.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des ehemaligen Heizers und Hausdieners Oskar Große
in Freiberg um Wiedereinstellung in den Dienst des Staates.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rer. Graf v. Koenneritz.
Wilisch, Berichterstatter. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

71.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeindevorstandes Bernhard Jünger in Groß-
storkwitz und Genossen um Aufhebung beziehentlich Abänderung des Gesetzes
vom 30. November 1843, die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Rer. Graf v. Koenneritz. Wilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

72.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Antrag Nr. 70, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 S. 980 ffg.)

Es ist

die Beschwerde des Ratsreferendars Walter Wilhelm Giers in Oschatz gegen die Entscheidung der Kommission für die zweite juristische Staatsprüfung

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 25. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Bilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

73.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 25. Januar 1912.

(Anzeige Nr. 114 der II. Kammer, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Beschwerde des ehemaligen Guts- und Grubenbesizers Gottlob Markus Schneider in Aue

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen unklaren Inhalts für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 25. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Dr. Schmid. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Bilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

74.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer,

die vom Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden
auf die Jahre 1908 und 1909 abgelegten Rechnungen betreffend.

Eingegangen am 24. Januar 1912.

Hierzu als Beilagen:

- A. Nachweisung der Verzinsung und Tilgung der sächsischen Staatsschulden in den Jahren 1908 und 1909 und des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre.
- B. Nachweisung der Geldbewegung in der Staatsschuldentasse in den Jahren 1908 und 1909.

Die Kammer wolle beschließen:

im Verein mit der hohen zweiten Kammer gegenüber dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden bezüglich der von demselben über die Verwaltung auf die Jahre 1908 und 1909 abgelegten Rechnungen:

1. über die 3prozentige Steuerschuld von 1830 in 2 Bänden,
2. über die 4prozentige Aktienschuld der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn in 2 Bänden,
3. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen vereinigten Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868 in 2 Bänden,
4. über die 3prozentige Staatsanleihe von 1855 in 2 Bänden,
5. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1867 in 2 Bänden,
6. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1869 in 2 Bänden,
7. über die 4prozentigen, an die Stelle der vormaligen Albertsbahnaktien getretenen Staatsschuldentassenscheine von 1870 in 2 Bänden,
8. über die 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen und die 4prozentigen vormaligen Löbau-Zittauer Eisenbahnaktien Lit. A und B in 2 Bänden,
9. über die 3prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876 in 2 Bänden,

10. über die 3prozentigen Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 1. März, 15. August, 7. September 1878, 22. April 1886, 29. April 1892 mit Anhangsrechnung über die nicht gegen Rentenscheine umgetauschten und aufgekündigten vormaligen Gößnitz-Geraer Eisenbahnaktien in 2 Bänden,
11. über die 3prozentigen Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 2. April 1894, 15. Mai 1896, 10. Juni 1898, 5. Juni 1900 und 4. Juli 1902 in 2 Bänden,
12. über die als Staatsschuld übernommenen 3½prozentigen Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft von 1839/41 in 2 Bänden,
13. über die als Staatsschuld übernommene 4prozentige Prioritätsanleihe derselben Gesellschaft von 1866 nur auf das Jahr 1908 (Schlußrechnung), in einem Bande und
14. über diejenigen baren Geldbeträge, die wegen fehlender Zinscheine bei Bezahlung fälliger Kapitalien zu kürzen gewesen und bis zur Einlösung oder Verjährung dieser Zinscheine zurückzubehalten sind (Nebenrechnung), in 2 Bänden,
die Richtigkeit anzuerkennen.

Dresden, den 24. Januar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Raumann. Hoersch. v. Dypel, Berichterstatter. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

A.

Nachweisung

der

Verzinsung und Tilgung der sächsischen Staatsschulden

in den Jahren 1908 und 1909

und

des Standes derselben am Schlusse dieser Jahre.

1. Folde. Nr. und Nr. des über- reichungs- schreibens.	2. Schulden-Gattungen.	3. Ursprüng- licher Schuld- betrag. M	4. Art der Tilgung.
1./3.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige vereinigte Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868	159 072 000	Auslösung von jährlich 1% des ursprünglichen Schuldbetrags unter Zuschlag der durch die Zinsfußherabsetzung von 4 auf 3 $\frac{1}{2}$ % ersparten Zinsen. Stärkere Auslösung und Kündigung vorbehalten.
2./4.	3prozentige Staatsanleihe von 1855	13 500 000	Auslösung von jährlich $\frac{1}{3}$ % des ursprünglichen Schuldbetrags unter Zuwachs der durch die Tilgung ersparten Zinsen. Stärkere Tilgung vorbehalten.
3./5.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1867	36 000 000	Wie bei fdr. Nr. 1.
4./8.	Vormalige Löbau-Bittauer Eisenbahn- aktien Lit. A und B, und zwar:	6 000 000	Auslösung von jährlich 1% des ursprünglichen Schuldbetrags ohne Zinszuwachs.
	Lit. A zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent	1 500 000	Ebenso.
	Lit. B zu 4 Prozent		
5./9.	3prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876	245 000 000	Die Tilgung erfolgt nach Maßgabe der jeweilig in den Staatshaushalts-Etat hierzu eingestellten Mittel, die auch zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen verwendet werden können.
6./10.	3prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 1. März, 15. August, 7. September 1878, 22. April 1886, 29. April 1892	200 259 500	Jährliche Tilgungsquote: 1% des ursprünglichen Schuldbetrags (mit Ausnahme der auf dem Gesetze vom 7. September 1878 beruhenden 5820 000 M), die auch zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen verwendet werden kann.
7./11.	3prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 2. April 1894, 15. Mai 1896, 10. Juni 1898, 5. Juni 1900 und vom 4. Juli 1902	473 000 000	Jährliche Tilgungsquote: 1% des Kapitalbetrags der ausgegebenen Rente, und zwar bei der Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1894 seit 1. Januar 1898, bei der Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1896 seit 1. Jan. 1901, bei der Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1898 seit dem 1. Januar 1903, bei der Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1900 vom 1. Januar 1905 ab und bei der Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1902 vom 1. Januar 1907 ab. Die Tilgungsquote kann auch zur stärkeren Tilgung anderer Anleihen oder zur Bestreitung solcher Staatsausgaben verwendet werden, die andernfalls durch Aufnahme neuer Anleihen gedeckt werden müßten.
8./12.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft von 1839/41	4 500 000	Jährlich $\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Schuldbetrags unter Zuwachs der durch die Tilgung ersparten Zinsen zur Auslösung dergestalt zu verwenden, daß die gelösten Schuldscheine mit je 1% Aufgeld für jedes Jahr, das sie im Umlaufe gewesen sind, eingelöst werden. Frühere Tilgung vorbehalten.
			Summe

5.						6.		7.			8.		
Sollbetrag zur Verzinsung und Tilgung, wie solcher in den Jahren 1908 und 1909 an die Staatsschuldenkasse eingeliefert worden ist:						Stand der Schulden am Schlusse der Jahre 1907 und 1908.		In den Jahren 1908 und 1909 sind an Schulden			Schuldrest am Schlusse der Jahre 1908 und 1909.		
Jahr.	zur Verzinsung.		zur Tilgung.		zusammen.		Jahr.	Betrag.	Betrag.	Jahr.	Betrag.	Jahr.	Betrag.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.							
1908	2 384 907	—	5 225 700	—	7 610 607	—	1907	70 186 800	—	1908	5 225 700	1908	64 961 100
1909	2 253 825	—	2 264 700	—	4 518 525	—	1908	64 961 100	—	1909	2 264 700	1909	62 696 400
1908	236 749	50	213 300	—	450 049	50	1907	7 944 600	—	1908	213 300	1908	7 731 300
1909	230 305	50	219 600	—	449 905	50	1908	7 731 300	—	1909	219 600	1909	7 511 700
1908	268 343	25	15 333 900	—	15 602 243	25	1907	15 333 900	—	1908	15 333 900	1908	—
1909	—	—	—	—	—	—	1908	—	—	1909	—	1909	—
1908	132 300	—	60 000	—	192 300	—	1907	3 780 000	—	1908	60 000	1908	3 720 000
1909	130 200	—	60 000	—	190 200	—	1908	3 720 000	—	1909	60 000	1909	3 660 000
1908	37 800	—	15 000	—	52 800	—	1907	945 000	—	1908	15 000	1908	930 000
1909	37 200	—	15 000	—	52 200	—	1908	930 000	—	1909	15 000	1909	915 000
1908	7 350 000	—	—	—	7 350 000	—	1907	245 000 000	—	1908	—	1908	245 000 000
1909	7 350 000	—	—	—	7 350 000	—	1908	245 000 000	—	1909	—	1909	245 000 000
1908	6 007 785	—	—	—	6 007 785	—	1907	200 259 500	—	1908	—	1908	200 259 500
1909	6 007 785	—	—	—	6 007 785	—	1908	200 259 500	—	1909	—	1909	200 259 500
1908	11 190 000	—	—	—	11 190 000	—	1907	473 000 000	—	1908	—	1908	473 000 000
1909	11 190 000	—	—	—	11 190 000	—	1908	473 000 000	—	1909	—	1909	473 000 000
1908	46 037	25	79 650	—	125 687	25	1907	1 315 350	—	1908	79 650	1908	1 235 700
1909	43 249	50	54 958	50	98 207	50	1908	1 235 700	—	1909	1 235 700	1909	—
			1 235 700	—	2 143 939	50							
			864 990	—	außerord. Prämie.								
					außerord. Prämie.								
1908	27 653 922	—	20 982 508	50	48 636 430	50	1907	1 017 765 150	—	1908	20 927 550	1908	996 837 600
1909	27 242 565	—	4 659 990	—	31 902 555	—	1908	996 837 600	—	1909	3 795 000	1909	993 042 600

B.

Nachweisung

der

Geldbewegung in der Staatsschuldenkasse

in den Jahren 1908 und 1909.

1. Laufende Nr.	2. Schulden-Gattungen.	3. Bestand am Schlusse der nachstehend angegebenen Jahre					
		Jahr.	zur Verzinsung.		zur Tilgung.		
			„	„	„	„	
1.	3prozentige Steuerschuld von 1830	1907	—	—	977	06	
		1908	—	—	977	06	
2.	4prozentige Aktiensschuld der sächsisch-schlesischen Staatseisenbahn	1907	—	—	331	—	
		1908	—	—	331	—	
3.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige vereinigte Staatsanleihen von 1852, 1855, 1858, 1859, 1862, 1866 und 1868	1907	106 806	—	310 200	—	
		1908	97 560	75	405 900	—	
4.	3prozentige Staatsanleihe von 1855	1907	4 815	—	18 600	—	
		1908	4 581	—	27 000	—	
5.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1867	1907	21 572	25	282 000	—	
		1908	1 895	25	434 100	—	
6.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe von 1869	1907	178	50	109 125	—	
		1908	68	25	7 425	—	
7.	4prozentige, an die Stelle der vormaligen Albertsbahnaktien getretene Staatsschuldenscheine von 1870	1907	—	—	1 350	—	
		1908	—	—	1 350	—	
8.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige und 4prozentige vormalige) Aktien Lit. A zu 3 $\frac{1}{2}$ Prozent Lebau-Zittauer Eisenbahnaktien Lit. A und Lit. B, und zwar:) Aktien Lit. B zu 4 Prozent .	1907	4 362	75	7 500	—	
		1908	3 627	75	8 400	—	
		1907	2 043	—	5 700	—	
		1908	1 989	—	6 375	—	
9.	3prozentige Rentenanleihe auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1876	1907	299 497	50	—	—	
		1908	286 095	—	—	—	
10.	3prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 1. März, 15. August, 7. September 1878, 22. April 1886, 29. April 1892	1907	75 843	—	—	—	
		1908	68 976	—	—	—	
Anhang zu 10.	Gegen Rentenscheine nicht umgetauschte, aufgekündigte vormalige Gößnitz-Geraer Eisenbahnaktien	1907	—	—	216	—	
		1908	—	—	216	—	
11.	3prozentige Rentenanleihen auf Grund der Gesetze vom 2. April 1894, 15. Mai 1896, 10. Juni 1898, 5. Juni 1900 und 4. Juli 1902 (letzte ist in der Finanzperiode 1908/09 nicht in die Verzinsung getreten)	1907	95 548	50	—	—	
		1908	88 065	—	—	—	
12.	3 $\frac{1}{2}$ prozentige Prioritätsanleihen der vormaligen Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft von 1839/41	1907	1 515	63	20 805	—	
		1908	1 237	65	14 853	—	
13.	4prozentige Prioritätsanleihe derselben Gesellschaft von 1866	1907	—	—	2 100	—	
		1908	—	—	—	—	
14.	Gefürzte Geldbeträge für fehlende Zinsscheine	1907	909	—	—	—	
		1908	1 101	75	—	—	
		Summe	1907	613 091	13	758 904	06
			1908	555 197	40	906 927	06

4.					5.					6.				
Einnahme					Ausgabe					Bestand				
in den nachstehend angegebenen Jahren					in den nachstehend angegebenen Jahren					am Schlusse der nachstehend angegebenen Jahre				
Jahr.	zur Verzinsung.		zur Tilgung.		Jahr.	zur Verzinsung.		zur Tilgung.		Jahr.	zur Verzinsung.		zur Tilgung.	
	M	h	M	h		M	h	M	h		M	h	M	h
1908	—	—	—	—	1908	—	—	—	—	1908	—	—	977	06
1909	—	—	—	—	1909	—	—	600	—	1909	—	—	377	06
1908	—	—	—	—	1908	—	—	—	—	1908	—	—	331	—
1909	—	—	—	—	1909	—	—	—	—	1909	—	—	331	—
1908	2 384 907	—	5 225 700	—	1908	2 394 152	25	5 130 000	—	1908	97 560	75	405 900	—
1909	2 253 825	—	2 264 700	—	1909	2 249 499	—	2 530 000	—	1909	101 886	75	87 600	—
1908	236 749	50	213 300	—	1908	236 983	50	204 900	—	1908	4 581	—	27 000	—
1909	230 305	50	219 600	—	1909	231 048	—	220 200	—	1909	3 838	50	26 400	—
1908	268 343	25	15 333 900	—	1908	288 020	25	15 181 800	—	1908	1 895	25	434 100	—
1909	—	—	—	—	1909	1 254	75	408 600	—	1909	640	50	25 500	—
1908	—	—	—	—	1908	110	25	101 700	—	1908	68	25	7 425	—
1909	—	—	—	—	1909	68	25	1 800	—	1909	—	—	5 625	—
1908	—	—	—	—	1908	—	—	—	—	1908	—	—	1 350	—
1909	—	—	—	—	1909	—	—	—	—	1909	—	—	1 350	—
1908	132 300	—	60 000	—	1908	133 035	—	59 100	—	1908	3 627	75	8 400	—
1909	130 200	—	60 000	—	1909	131 239	50	64 500	—	1909	2 588	25	3 900	—
1908	37 800	—	15 000	—	1908	37 854	—	14 325	—	1908	1 989	—	6 375	—
1909	37 200	—	15 000	—	1909	37 761	—	16 650	—	1909	1 428	—	4 725	—
1908	7 350 000	—	—	—	1908	7 363 402	50	—	—	1908	286 095	—	—	—
1909	7 350 000	—	—	—	1909	7 384 260	—	—	—	1909	251 835	—	—	—
1908	6 007 785	—	—	—	1908	6 014 652	—	—	—	1908	68 976	—	—	—
1909	6 007 785	—	—	—	1909	6 015 073	50	—	—	1909	61 687	50	—	—
1908	—	—	—	—	1908	—	—	—	—	1908	—	—	216	—
1909	—	—	—	—	1909	—	—	—	—	1909	—	—	216	—
1908	11 190 000	—	—	—	1908	11 197 483	50	—	—	1908	88 065	—	—	—
1909	11 190 000	—	—	—	1909	11 196 051	—	—	—	1909	82 014	—	—	—
1908	46 037	25	134 608	50	1908	46 315	23	140 560	50	1908	1 237	65	14 853	—
1909	43 249	50	2 100 690	—	1909	44 145	68	2 096 701	50	1909	341	47	18 841	50
1908	—	—	—	—	1908	—	—	2 100	—	1908	—	—	—	—
1909	—	—	—	—	1909	—	—	—	—	1909	—	—	—	—
1908	433	50	—	—	1908	240	75	—	—	1908	1 101	75	—	—
1909	127	50	—	—	1909	462	—	—	—	1909	767	25	—	—
1908	27 654 355	50	20 982 508	50	1908	27 712 249	23	20 834 485	50	1908	555 197	40	906 927	06
1909	27 242 692	50	4 659 990	—	1909	27 290 862	68	5 392 051	50	1909	507 027	22	174 865	56

75.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 16 Tit. 19 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherheitsvorschriften
(zehnte Rate) betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 125, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 19 Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Einrichtungen zur Erfüllung der reichsgesetzlichen Sicherheitsvorschriften,
als zehnte Rate 425 000 M., gemeinjährig 212 500 M., nach der Vorlage
zu bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sabrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

76.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

betreffend Kap. 16 Tit. 25 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für
1912/13, Erweiterung der Elbkaianlagen in Dresden-Neustadt.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 110, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

zur Erweiterung der Elbflaianlagen in Dresden-Neustadt bei Kap. 16 Tit. 25 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13 343 000 M., also gemeinjährig 171 500 M., zu bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. von Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

77.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 16 Tit. 28 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Umbau des Haltepunktes Cunnersdorf bei Ramenz in einen Bahnhof
betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 111, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im ordentlichen Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1912/13
in Kap. 16 Tit. 28 eingestellte Summe von 169 000 M., gemeinjährig
84 500 M., für den Umbau des Haltepunktes Cunnersdorf bei Ramenz
in einen Bahnhof nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

78.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 16 Tit. 33 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Vergrößerung der Güterschuppen und Bau eines Güterabfertigungsgebäudes
auf dem oberen Bahnhofe Plauen (Vogtl.) betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 118, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 16 Tit. 33 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 die
angeforderten 116 000 M., gemeinjährig 58 000 M., zur Vergrößerung der
Güterschuppen und Bau eines Güterabfertigungsgebäudes auf dem
oberen Bahnhofe Plauen (Vogtl.) zu bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

79.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 17 und 18 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Landeslotterie und Lotteriedarlehnskasse betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft V.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 92, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 1032 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 17, Landeslotterie, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 50 209 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 45 537 055 M, darunter 1950 M künftig wegfallend, zu bewilligen;

bei Kap. 18, Lotteriedarlehnskasse, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 600 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 25 910 M zu bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
 Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien.
 Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

80.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
 der ersten Kammer

ii über Kap. 50 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Frauen-
 klinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
 Antrag Nr. 84, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 985.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
 bei Kap. 50, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, nach der
 Vorlage

- a) die Einnahmen mit 67 500 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 302 574 M, darunter 2800 M künftig wegfallend,
 zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 5, Unterabteilung b, zu genehmigen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
 Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
 Dr. Mehnert. Dr. Becker.

81.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 67 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf 1912/13,
Technische Deputation betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 93, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 985 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 67, Technische Deputation, nach der Vorlage
die Einnahmen mit 900 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 13 800 M zu bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

82.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 71 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats auf 1912/13,
Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-
Neustadt betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 94, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 26 S. 986.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 71, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in
Dresden-Neustadt, nach der Vorlage
die Ausgaben mit 71 271 M zu bewilligen,
den Vorbehalt zu Tit. 1 zu genehmigen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

83.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg sowie viergleisigen
Ausbau zwischen Pötschappel und Station 116 D. W. (achte und letzte Rate)
betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 119, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Tit. 12 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanz-
periode 1912/13, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hains-
berg sowie viergleisiger Ausbau zwischen Pötschappel und Station
116 D. W. (achte und letzte Rate), mit 40 000 M nach der Vorlage zu
bewilligen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien, Berichterstatter. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

84.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Gewährung von Baudarlehen aus Staatsmitteln an gemeinnützige Bau-
vereine und Baugenossenschaften zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse
von Eisenbahnbediensteten betreffend.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt-Alten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 120, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 35 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13
die angeforderte 1 000 000 M zu Baudarlehen usw. nach der Vorlage
zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichtersteller. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

85.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Saßung um Erbauung eines
normalspurigen Zweiggleises von Reitzenhain nach Saßung.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Antrag Nr. 46, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1012 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gemeinderats zu Sazung um Erbauung eines normalspurigen Zweiggleises von Reizenhain nach Sazung auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

86.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderates zu Waschleithe mit Heide und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Grünstädtel über Elterlein nach Geyer.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Antrag Nr. 121, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 31 vom 24. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gemeinderates zu Waschleithe mit Heide und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Grünstädtel über Elterlein nach Geyer der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

87.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Lobstädt um einen größeren zeitgemäßen und verkehrsausreichenden Neubau des Bahnhofs Lobstädt.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Antrag Nr. 100, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1021 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Gemeinderats zu Lobstädt der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

88.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Richard Schubert und Genossen in Ehrenfriedersdorf um Herstellung eines zweiten Zugangs zum Bahnhof Ehrenfriedersdorf für den Personen- sowie Güterverkehr.

Eingegangen am 26. Januar 1912.

(Antrag Nr. 99, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 27 S. 1020 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Richard Schubert und Genossen in Ehrenfriedersdorf der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaahme zu überweisen.

Dresden, den 26. Januar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

89.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammerüber Kap. 91 des Rechenschaftsberichts für die Finanzperiode 1908/09,
Universität Leipzig betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 129, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Statüberschreitungen bei Tit. 19 mit 1301 M 09 S_r, bei Tit. 25 mit
1975 M 86 S_r, bei Tit. 26 mit 526 M 13 S_r, bei Tit. 27 mit 1252 M 57 S_r,
bei Tit. 28 mit 4964 M 22 S_r, bei Tit. 31 mit 2136 M 62 S_r, bei Tit. 32
mit 540 M 95 S_r, bei Tit. 33 mit 321 M 71 S_r, bei Tit. 35 mit 3043 M 60 S_r,
bei Tit. 37 mit 1106 M 66 S_r, bei Tit. 38 mit 504 M 41 S_r, bei Tit. 43
mit 1061 M 78 S_r, bei Tit. 46 d mit 877 M 43 S_r, bei Tit. 46 f mit
1472 M 40 S_r,zusammen 21085 M 43 S_r,

nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 31. Januar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Raumann. Hoersch. von Dypel. Hüttner.
Erbert.

90.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 95 bis mit 101 des Rechenschaftsberichtes auf die Finanzperiode 1908/09 über Seminare, Volksschulen, Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten, sonstige Kultuszwecke, Taubstummenanstalten stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für Kirchen- und Schulzwecke, allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Eingegangen am 31. Januar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 ffg.
Antrag Nr. 122, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 95, Seminare,

die Statüberschreitungen

unter A in Tit. 11 an 28 M 77 S_r, in Tit. 14 an 1049 M 47 S_r, in
Tit. 15 an 17105 M 93 S_r,

unter B in Tit. 2 an 3259 M 53 S_r, in Tit. 6 an 4957 M 30 S_r,
sowie die einmalige außergewöhnliche Ausgabe aus der Finanz-
periode 1904/05 an 2918 M 26 S_r,

zusammen an 29319 M 26 S_r

nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 96, Volksschulen,

die Statüberschreitungen

in Tit. 10 an 419 M 49 S_r, in Tit. 13 an 45312 M 50 S_r, in Tit. 17
an 23700 M,

zusammen an 69431 M 99 S_r

nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 99, Taubstummenanstalten,

die Statüberschreitungen

unter A in Tit. 7 an 673 M 15 S_r, in Tit. 13 an 128 M 61 S_r, in
Tit. 14 an 918 M 02 S_r, in Tit. 17 an 55 M 02 S_r, in Tit. 18 an
483 M 34 S_r

unter B in Lit. 2 an 2321 M, in Lit. 6 an 83 M 33 S,
zusammen an 4662 M 47 S

nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 97, 98, 100 und 101 sind keine Anträge zu stellen.

Dresden, am 31. Januar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Raumann. Hoesch. von Dypel. Hüttner.
Erbert.

91.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des invaliden Stationsarbeiters Johann Karl Gottfried
Krempler in Leipzig-Sellerhausen um Gewährung einer Pension oder
dauernden Unterstützung aus Staatsmitteln.

Eingegangen am 31. Januar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 31. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter.

92.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 31. Januar 1912.

Es ist

die Beschwerde des Wirtschaftsbefizers Max Michael in Nobendorf über das Verfahren eines richterlichen Beamten in einem gegen ihn anhängig gewesenen Rechtsstreite

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 31. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Bilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

93.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 31. Januar 1912.

Es ist

die Beschwerde des pensionierten Regierungs-Baumeisters Bruno Oskar Holder in Dresden, angebliche Rechtsverweigerung betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungskreise der Stände gehörig,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 31. Januar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Bilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

94.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 17, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Domänenfonds in den Jahren 1909 und 1910 betreffend.

Eingegangen am 31. Januar 1912.

(Dekret Nr. 17, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Das Dekret Nr. 17 enthält die summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänenfonds in den Jahren 1909 und 1910 und als Anhang ein Verzeichnis der in den Jahren 1912 und 1913 aus den Mitteln des Domänenfonds auszuführenden Bauten.

Die Einteilung der summarischen Übersicht ist dieselbe wie in den Vorperioden: sie besteht aus einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben beim Domänengute (A) und aus einer solchen Übersicht beim Staatsgute, das nicht zum Domänengute gehört (B). Das erstere, das den überwiegenden Teil des Staatsgutes bildet, ist das ursprüngliche Patrimonialeigentum, also das ererbte Vermögen des Königlichen Hauses, das letztere ist namentlich dasjenige Vermögen, das im Jahre 1831 dem Landesherrn als dem Träger der Krone und dem Inhaber der Hoheitsrechte des Staates, insbesondere der nutzbaren Regalien gehörte.

Nach der vorliegenden summarischen Übersicht betrug der Bestand des gesamten Domänenfonds am Schlusse des Jahres 1910 421 816 *M* 13 *S*, und zwar belief sich der aktive Barbestand beim Domänengute (A) auf 456 929 *M* 68 *S*, während sich beim Staatsgute, das nicht zum Domänengute gehört (B), ein Fehlbetrag von 35 113 *M* 55 *S* ergab. Wie die Deputation schon in dem Berichte über die vorjährige Periode ausgeführt hat, ist dieser Fehlbetrag unbedenklich, da beide Teile des Staatsgutes nach §§ 16 bis 18 der Verfassungsurkunde als eine gemeinschaftliche Vermögensmasse staatsrechtlich zu behandeln sind, und deshalb eine Überschuldung des Domänenfonds, die nur mit Zustimmung der Stände zulässig sein würde, nicht vorliegt.

Die Einnahme beträgt beim Domänengute (A), einschließlich 401 420 *M* 17 *S* Reste aus den Vorjahren, 952 266 *M* 49 *S*, bei dem nicht zum Domänengute gehörigen Staatsgute (B) 231 *M* 26 *S*, diesem Betrage steht jedoch ein Fehlbetrag aus der Vorperiode in Höhe von 33 920 *M* 81 *S* gegenüber, der sich durch die erwähnte Einnahme auf 33 689 *M* 55 *S* vermindert hat. Aus den Berichtsjahren sind noch 19 352 *M* Reste — und zwar nur beim Domänengute (A) — rückständig, dagegen sind aus den Vorjahren, und zwar gleichfalls beim Domänengute (A), noch 22 263 *M* 83 *S* rückständig. Zu der baren Einnahme von 952 266 *M* 49 *S* kommt der Bestand, der sich im Anfange des Jahres 1909 beim Domänengute A ergab, in Höhe von 379 122 *M* 91 *S*, so daß sich die gesamte Einnahme beim Domänengute A auf 1 331 389 *M* 40 *S* beziffert. Die bare Gesamtausgabe belief sich beim Domänengute (A) auf 874 459 *M* 72 *S*, einschließlich 30 553 *M* 40 *S* Reste aus den Vorjahren, bei dem nicht zum Domänengute gehörigen Staatsgute (B) auf 1424 *M*, in Rest geblieben sind beim Domänengute (A) in den beiden Berichtsjahren 16 484 *M*.

Bei der Prüfung der einzelnen Ansätze der summarischen Übersicht haben der Deputation Tabellen vorgelegen. Deren Prüfung ergab folgendes:

Veräußerung von Domänengrundstücken.

Tabelle A 1 a.

Es sind 7 ha 52,06 a verkauft worden. Der Gesamtkaufpreis betrug 253 412 M 64 S, ein Betrag, der bei der Finanzhauptkasse bar eingegangen ist. Das größte der abgegebenen Trennstücke ist 2 ha 48,1 a groß, es gehört zum Kammergute Mügeln und ist von der Forstverwaltung zur Herstellung einer zweiseitigen Langholzlahre an der Einmündung des Breiten Weges in die Mügeln-Wernsdorfer Staatsstraße erworben worden, ist also aus dem Domänenfonds gar nicht ausgeschieden.

Veräußerung von nicht zum Domänengute gehörigen Grundstücken.

Tabelle A 1 b.

Hier findet sich nur eine Einnahme von 231 M 26 S Anteil des Staatsgutes Bräunsdorf an den nach § 2 des Gesetzes, die Aufhebung einer Bergbegnadigung betreffend, vom 26. Mai 1904 verteilten Bergbegnadigungsgeldern aus dem Bergbegnadigungsfonds zu Freiberg auf die Jahre 1909 und 1910.

Veräußerung von Forstgrundstücken.

Tabelle A II.

Es sind insgesamt 80 ha 81,24 a verkauft und dafür 308 181 M 43 S gelöst worden. Die Deputation hat die einzelnen Ansätze geprüft und Erinnerungen nicht zu ziehen gehabt.

Ablösung von Geldern, Zinsen, Servituten usw.

Tabelle A III.

Die Gesamtsumme der in der Periode abgelösten und abgeführten Kapitalzahlungen beläuft sich auf 8604 M 25 S. Es handelt sich um 8 Ablösungen. Das größte Ablösungskapital betrug 1752 M, das zur Ablösung eines Zinses von jährlich 70 M 08 S von der Stadtgemeinde Dresden gezahlt worden ist.

Erwerbung von Domänengrundstücken.

Tabelle C 1 a.

Es sind 6 ha 0,79 a erworben und 293 178 M 97 S verausgabt worden. Die einzelnen Ansätze sind eingehend geprüft und, nachdem durch die Königliche Staatsregierung über einzelne Punkte Auskunft erteilt worden ist, von der Deputation als unbedenklich bezeichnet worden.

Erwerbung von nicht zum Domänengute gehörigen Grundstücken.

Tabelle C 1 b.

Diese Tabelle enthält nur eine Ausgabe im Betrage von 1424 M. Für diese Summe ist die auf die staatlichen Grundstücke Johanneum und Japanisches Palais in Dresden entfallende Straßenreinigungsabgabe von jährlich insgesamt 71 M 20 S gemäß des Ortsgesetzes, die Straßenreinigung betreffend, vom 23. Februar 1893 für die Zeit vom 1. Juli 1909 abgelöst worden.

Erwerbung von Forstgrundstücken.

Tabelle C 2.

Es sind insgesamt 330 ha 2,18 a erworben worden zu dem Gesamtkaufpreise von 561 569 M 93 S. Die Größe der Erwerbungen übersteigt also bei weitem die der veräußerten Forstgrundstücke, die 80 ha 81,24 a betrug. Unter den Ausgaben befinden sich auch Aufwendungen für Bauten von Forsthäusern, Waldarbeiterwohnungen und dergleichen. Die Deputation hat zwar festzustellen, daß ein großer Teil dieser Ausgaben in den Anhängen zu den Dekreten der Vorperioden sich nicht findet, daß also den Ständen vorher nicht mitgeteilt worden ist, daß diese Bauten aus den Mitteln des Domänenfonds ausgeführt werden sollen, sie will sich aber hierbei beruhigen. Zu der Nr. 150 dieser Tabelle, betreffend die bei dem Domänengute eintretende Wertserhöhung, infolge des Ersatz- und Umbaus des Oberförstereigehöftes Rehefeld, hat die Königliche Staatsregierung auf Anfrage der Deputation folgende Auskunft erteilt:

Die alten Oberförstereigebäude zu Rehefeld waren sehr schadhaft, zum Teil baufällig, und vor allem in ihren Raumbemessungen — sie boten zur Unterbringung des Reviergehilfen und eines Kutschers überhaupt keine Möglichkeit — unzulänglich.

Ein Umbau war schon längst in Aussicht genommen, wurde jedoch, da die Gebäude lange Zeit von einem älteren unverheirateten Revierverswalter bewohnt waren, der von einem Umbau während seiner Dienstzeit abzusehen gebeten hatte, von einer Finanzperiode zur anderen verschoben.

Nach Abgang dieses Beamten und Antritt eines verheirateten, konnte der Umbau nicht länger aufgeschoben werden.

Die neuen Gebäude, die man behufs Unterbringung eines Reviergehilfen und eines Kutschers, für die Mietwohnungen im Dorfe schwer zu beschaffen sind, geräumiger und im übrigen dem rauhen Klima entsprechend etwas solider als die alten Gebäude herzustellen genötigt war, haben einen wesentlich höheren Wert als die früheren.

Die Wertserhöhung, von dem zuständigen Landbauamte auf 14 645 M 25 S berechnet, war demgemäß nach § 9 der Grundsätze und Punkt 3 der Generalverordnung vom 12. Dezember 1901 (vergl. Anhang A zum Dekret Nr. 10 vom 24. Mai 1905), wie geschehen, beim Domänenfonds zu verschreiben, während diejenigen Kosten des Neubaus, welche nur auf den Ersatz des alten, wegen Baufälligkeit abgebrochenen Gebäudes zu rechnen waren, mit 30 000 M aus Kap. 1 Tit. 27 des Staatshaushalts-Etats für die Finanzperiode 1910/11 (vergl. Erläuterung dazu) bezahlt worden sind.

Ablösungen von auf dem Staatsgute haftenden Geld- und Naturalzinsen, Renten, Servituten usw.

Tabelle C III.

Es sind insgesamt 5641 M 42 S zur Ablösung von gewissen Verpflichtungen des Staatsfiskus bezahlt worden. Die größte Zahlung betrug 4000 M, damit ist die dem Staatsfiskus obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der beiden Amtswasserleitungen zu Müßschen abgelöst worden.

Anhang.

Als Anhang ist dem Dekret wiederum ein Verzeichnis der in den Jahren 1912 und 1913 aus den Mitteln des Domänenfonds auszuführenden Bauten, das mit 85 630 M. abschließt, beigegeben.

Die Deputation beantragt,

die hohe Kammer wolle sich mit den in den Jahren 1909 und 1910 vorgenommenen Änderungen im Staatsgute für einverstanden erklären und zu denselben, soweit nötig, ihre Zustimmung erteilen.

Dresden, am 31. Januar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Raumann. Hoesch. v. Dypel.
Hüttner. Erbert.

95.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 25, die Internationale Ausstellung für
Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Dekret Nr. 25, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 29 S. 1038 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

zuzustimmen, daß dem Direktorium der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 unter den im Dekret Nr. 25 bezeichneten Bedingungen eine Garantiesumme des Staates in Höhe von 200 000 M. zugesagt und im Staatshaushalts-Stat für 1914/15 mit gemeinjährig 100 000 M. eingestellt werde.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

96.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 96 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Volksschulen, und über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schanz und Genossen, erhöhte Unterstützungen der Schulgemeinden betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 109, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 33 vom 26. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 96, Volksschulen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 60 800 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 5 bis 23 mit 16 382 522 *M*, darunter 3000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte bei den Titeln 5, 11, 12 a, 21 und vor Tit. 14 zu genehmigen;

II. den Antrag des Abgeordneten Dr. Schanz und Genossen, erhöhte Unterstützungen der Schulgemeinden betreffend, durch die Mehreinstellung von 140 000 *M* in Tit. 19 von Kap. 96 des Staatshaushalts-Etats für 1912/13 für erledigt zu erklären.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Baentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

97.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 16 Tit. 26 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Umbau des Bahnhofes Arnsdorf betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 143, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 vom 29. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Kap. 16 Tit. 26 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13
eingestellte Summe von 161 000 M., also gemeinjährig 80 500 M., zum
Umbau des Bahnhofes Arnsdorf nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

98.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

ii über Kap. 16 Tit. 27 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Erweiterung des Bahnhofes Straßgräbchen betreffend.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 126, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 vom 29. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im ordentlichen Staatshaushalts-Etat für die Finanzperiode 1912/13
in Kap. 16 Tit. 27 eingestellte Summe von 322 000 M., gemeinjährig
161 000 M., zur Erweiterung des Bahnhofes Straßgräbchen nach der
Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

U Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

99.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 24 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
betreffend den zweigleisigen Ausbau der Strecke Stein-Hartenstein—
Wiesenburg (Sa.) — erste Rate —.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 128, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 vom 29. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die für den zweigleisigen Ausbau der Strecke Stein-Hartenstein—Wiesen-
burg (Sa.) geforderte erste Rate in Höhe von 300 000 M nach der
Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

100.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Stadtgemeinderats zu Königsbrück und Genossen um Einführung des Stückgutverkehrs auf dem Bahnhof Königsbrück-Kamenzerstraße.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Antrag Nr. 144, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 vom 27. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Stadtgemeinderats zu Königsbrück und Genossen um Einführung des Stückgutverkehrs auf dem Bahnhof Königsbrück-Kamenzerstraße durch die für die Finanzperiode 1912/13 in Kap. 16 Tit. 12 Pos. 4 zur Erweiterung des genannten Bahnhofs mitenthaltene Summe von 33000 M und die dadurch beabsichtigte Erfüllung der Wünsche der Petenten für erledigt zu erklären.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehuert, Berichterstatter. Dr. Becker.

101.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Stadtrats zu Wolfenstein und Genossen um Fortführung der Preßnitzalbahn Wolfenstein—Jöhstadt von Schmalzgrube bis zur Landesgrenze bei Christophhammer in Böhmen.

Eingegangen am 1. Februar 1912.

(Antrag Nr. 127, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 vom 29. Januar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Stadtrats zu Wolkenstein und Genossen um Fortführung der Preßnitzalbahn Wolkenstein—Jöhstadt von Schmalzgrube bis zur Landesgrenze bei Christophhammer in Böhmen auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen. Waentig=Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege=Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

102.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
 der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 23, den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend.

Eingegangen am 2. Februar 1912.

(Dekret Nr. 23, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Die Kammer wolle beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 2. Februar 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch=Reichenbach, Berichterstatter. Sahrer v. Sahr=Ehrenberg. Dr. Kaeubler.
 Dr. Ay. Dr. v. Hübel. Dr. Sturm. Dr. Waentig=Dresden.

103.**A n t r a g****zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Petition des Arbeiters Wilhelm Lönig aus Gräfenhainichen um
Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Militärfonds.

Eingegangen am 7. Februar 1912.

(Antrag Nr. 89, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 1034 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zur Er-
wägung zu überweisen, daß die Königliche Staatsregierung bei den
zuständigen Reichsinstanzen auf eine Erhöhung des in Kap. 43 Lit. 2
des Reichs-Stats eingestellten Betrages hinwirke, damit dem Petenten
eine ausreichende Unterstützung zu Teil werden kann.

Dresden, den 7. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter. Bilisch.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

104.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 7. Februar 1912.

(Antrag Nr. 90, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 28 S. 1035.)

Es ist

die Petition Friedrich Karl Richters in Elsterberg um Bewilligung des Armenrechts in einer Erbschaftsstreitfache

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 7. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

105.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 7. Februar 1912.

(Antrag Nr. 39, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 S. 337 flg.)

Es ist

die Petition des Kohlenhändlers Ernst Günther in Dippelsdorf, angebliche Ansprüche an die Eisenbahnverwaltung von der im Jahre 1900 erfolgten Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil sie beleidigende Äußerungen enthalte,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 7. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

106.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 7. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 186, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Beschwerde des Privatmannes Theodor Otto Zschoche in Meissen über angebliche Klassenurteile in der sächsischen Justiz -

auf Grund von § 23 b der Landtagsordnung wegen Unklarheit und gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Tatsachen

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 7. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.**107.****A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 7. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 162, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Herrmann Kästner in Callenberg bei Lichtenstein und Genossen wegen Bewilligung des Armenrechts zu einem Rechtsstreit gegen den Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauverein

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 7. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. Wilisch. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

108.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 35 ausschließlich Tit. 13 des ordentlichen Staatshaushalts-
Stats für 1912/13, Hauptstaatsarchiv betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 141, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1310 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 35, Hauptstaatsarchiv, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 140 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 2 bis 12 mit 74788 *M*, darunter 4350 *M*
künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 12 zu genehmigen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Bittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

109.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 13 von Kap. 35 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Neubau eines Dienstgebäudes für das Hauptstaatsarchiv in Dresden-Neustadt und einer Zentralheizung für dieses sowie für das Amtsgericht und die Bauschule daselbst (1. Rate) betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 166, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1310 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 35 Tit. 13 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 zum Neubau eines Dienstgebäudes für das Hauptstaatsarchiv in Dresden-Neustadt und einer Zentralheizung für dieses sowie für das Amtsgericht und die Bauschule daselbst die Ausgaben mit 1 000 000 M (1. Rate), mithin gemeinjährig, künftig wegfallend 500 000 M nach der Vorlage zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

110.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 37 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Gesetz- und Verordnungsblatt betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 153, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1312 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 37 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Gesetz-
und Verordnungsblatt betreffend, nach der Vorlage die Ausgaben mit
6973 M zu bewilligen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

111.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 47 a des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Landeskriminalpolizei betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 142, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1320 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 47 a, Landesstriminalpolizei, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 600 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 85 680 M, darunter 2560 M künftig wegfallend, zu bewilligen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen, Berichterstatter. Waentig=Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege=Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

112.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 48 des ordentlichen Staatshaushalts=Stats für 1912/13,
Polizeidirektion zu Dresden betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt=Alten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 154, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1322 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 48, Polizeidirektion zu Dresden, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 1 085 757 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 3 336 629 M, darunter 10 765 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt unter Tit. 8 zu genehmigen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen, Berichterstatter. Waentig=Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege=Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

113.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 49 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 155, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1341 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 49, Sonstige Zweige der Sicherheitspolizei, nach der Vorlage
a) die Ausgaben mit 190 200 *M* zu bewilligen,
b) den Vorbehalt unter Tit. 3 zu genehmigen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

114.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 99 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Taub-
stummenanstalten betreffend, mit Ausnahme des Titels 7 der Abteilung B.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 156, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 39 vom 5. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 99, Taubstummenanstalten, nach der Vorlage
 die Einnahmen unter A mit 65 118 *M* zu genehmigen,
 die Ausgaben unter A mit 446 861 *M*, darunter 145 *M* künftig weg-
 fallend, zu bewilligen,
 die Vorbehalte zu Tit. 5 und 6 unter A zu genehmigen,
 die Ausgaben unter B mit Ausnahme des Titels 7 mit 36 960 *M*
 zu bewilligen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

115.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
 der ersten Kammer

über Kap. 100 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
 Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staatskasse für
 Kirchen- und Schulzwecke betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
 Antrag Nr. 157, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 39 vom 5. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
 bei Kap. 100, Stiftungsmäßige und privatrechtliche Leistungen der Staats-
 kasse für Kirchen- und Schulzwecke,
 die Ausgaben mit 32 264 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter.
 v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

116.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 35 bis 37 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09,
Hauptstaatsarchiv, Oberrechnungskammer, Oberverwaltungsgericht, Gesetz-
und Verordnungsblatt betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 134, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1313 flg.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 36, Oberrechnungskammer,

die Statüberschreitung in Tit. 5a mit 360 M nachträglich zu ge-
nehmigen;

II. bei Kap. 36a, Oberverwaltungsgericht,

die Statüberschreitung in Tit. 3 mit 175 M nachträglich zu ge-
nehmigen;

III. bei Kap. 37, Gesetz- und Verordnungsblatt,

die Statüberschreitung in Tit. 4 mit 1679 M 80 S, nachträglich zu
genehmigen.

Bei Kap. 35 sind keine Anträge zu stellen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Hoesch. v. Dypel. Hüttner. v. Carlowitz, Berichterstatter.
Erbert.

117.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 38 bis 41 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Justizministerium, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Justizministeriums betreffend.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 135, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1318 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 38, Ministerium,

die Statüberschreitungen in Tit. 9 an 7 M 50 S_r, in Tit. 15 an 433 M 95 S_r, in Tit. 16 an 3697 M 82 S_r,

zusammen an 4139 M 27 S_r,

sowie die außeretatmäßigen Ausgaben an 75 M nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 39, Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte,

die Statüberschreitungen in Tit. 11 an 2740 M 83 S_r, in Tit. 12 an 1501 M, in Tit. 14 an 4214 M 51 S_r, in Tit. 16 an 5269 M 15 S_r, in Tit. 17 an 5934 M 97 S_r,

zusammen an 19660 M 46 S_r,

sowie die außeretatmäßigen Ausgaben an 150 M nachträglich zu genehmigen;

bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften,

die Statüberschreitungen in Tit. 10 an 35270 M 09 S_r, in Tit. 11 an 554 M 34 S_r, in Tit. 15 an 10828 M 60 S_r, in Tit. 16 an 8770 M 03 S_r, in Tit. 17 an 310495 M 23 S_r,

zusammen an 365918 M 29 S_r,

sowie die außeretatmäßigen Ausgaben an 27850 M 34 S_r nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 41 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Hoesch. v. Dppel. Hüttner. v. Carlowitz, Berichterstatter. Erbert.

118.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 102 bis 110 a des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Gesandtschaften, Finanzielles Verhältnis Sachsens zum Reiche, Reichstagswahlen, Vertretung Sachsens im Bundesrate, Wartegelder, Pensionen, Erhöhung der Bewilligungen an Militärinvaliden aus der Zeit vor dem Kriege 1870/71 und Pensionsbeiträge für verabschiedete Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte, Dotationen, Reservefonds, Für Nachzahlung von Wohnungsgeldzuschüssen usw.

Eingegangen am 8. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 140, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 vom 2. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 102

die Statüberschreitungen in Tit. 5 a mit 301 *M.*, in Tit. 6 a mit 530 *M.*
31 *S.*, in Tit. 7 mit 526 *M.* 55 *S.*,
insgesamt mit 1357 *M.* 86 *S.*,
nachträglich zu genehmigen;

II. bei Kap. 103

die Statüberschreitung in Tit. 7 mit 5376 *M.* 48 *S.* nachträglich zu
genehmigen;

III. bei Kap. 106

die Statüberschreitung in Tit. 6 mit 5360 *M.* 26 *S.* nachträglich zu
genehmigen;

IV. bei Kap. 110 a

die Statüberschreitung in Tit. 1 mit 133 *M.* 90 *S.* nachträglich zu ge-
nehmigen.

Bei Kap. 104, 105, 107, 108, 109, 109 a, 110 sind Überschreitungen nicht vor-
gekommen, Anträge also nicht zu stellen.

Dresden, den 8. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Hoesch. v. Dypel. Hüttner. v. Carlowitz.
Erbert, Berichterstatter.

119.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 42 bis 52 des Rechenschaftsberichtes auf die Finanzperiode 1908/09, Ministerium des Innern, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sayda sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, Akademie der bildenden Künste zu Dresden, für Kunstzwecke im Allgemeinen, Dresdner Journal, Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung, Gendarmerieanstalt, Polizeidirektion zu Dresden, Sicherheitspolizei, Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden, Hausinspektion der Medizinalgebäude, Landesmedizinalkollegium betreffend.

Eingegangen am 9. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 145, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1342 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 42

die Statüberschreitung in Tit. 3 mit 666 *M* 67 *S* nachträglich zu genehmigen;

II. bei Kap. 43

die Statüberschreitungen in Tit. 3 mit 700 *M*, in Tit. 4 mit 61 801 *M* 40 *S*, in Tit. 7 mit 2878 *M* 30 *S*, in Tit. 8 mit 4026 *M* 08 *S*, in Tit. 9 mit 7410 *M* 59 *S*, in Tit. 11 mit 595 *M* 99 *S*, in Tit. 12 mit 5059 *M* 01 *S*,

zusammen mit 82 471 *M* 37 *S*,

und die außeretatmäßigen Ausgaben mit 3300 *M* nachträglich zu genehmigen;

III. bei Kap. 44

die Statüberschreitungen in Tit. 4 mit 25 *M*, in Tit. 8 mit 4071 *M* 58 *S*, in Tit. 12 mit 1697 *M* 72 *S*,

zusammen mit 5794 *M* 30 *S*,

nachträglich zu genehmigen;

IV. bei Kap. 45

die Statüberschreitungen in Tit. 4 mit 1697 *M.*, in Tit. 9 mit 1033 *M.* 81 *S.*,

zusammen mit 2730 *M.* 81 *S.*,

nachträglich zu genehmigen;

V. bei Kap. 47

die Statüberschreitungen in Tit. 8 mit 3494 *M.* 54 *S.*, in Tit. 10 mit 1369 *M.* 80 *S.*, in Tit. 11 mit 946 *M.* 02 *S.*,

zusammen mit 5810 *M.* 36 *S.*,

nachträglich zu genehmigen;

VI. bei Kap. 48

die Statüberschreitung in Tit. 10 mit 517 *M.* 85 *S.* und die außeretatmäßigen Ausgaben mit 550 *M.* nachträglich zu genehmigen;

VII. bei Kap. 49

die Statüberschreitungen in Tit. 1 mit 22893 *M.* 47 *S.*, in Tit. 2 mit 1224 *M.* 15 *S.*,

zusammen mit 24117 *M.* 62 *S.*,

nachträglich zu genehmigen;

VIII. bei Kap. 50

die Statüberschreitungen in Tit. 9 mit 569 *M.* 97 *S.*, in Tit. 10 mit 1157 *M.* 72 *S.*, in Tit. 13 mit 223 *M.* 33 *S.*, in Tit. 16 mit 9748 *M.* 03 *S.*,

zusammen mit 11699 *M.* 05 *S.*,

nachträglich zu genehmigen;

IX. bei Kap. 52

die Statüberschreitung in Tit. 2 mit 549 *M.* nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 44 a, 46 und 51 sind keine Anträge zu stellen.

Dresden, den 9. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Hoesch, Berichterstatter. v. Dypel. Hüttner. v. Carlowitz.
Erbert.

120.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Friedrich Hermann Junghans in Geithain um
Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln.

Eingegangen am 9. Februar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 9. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

121.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 9. Februar 1912.

(Antrag Nr. 113, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 32 S. 1135 flg.)

Es ist

die Petition des Gottlieb Eisenschmidt in Ranspach bei Pausa um
Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln

auf Grund von § 23c der Landtagsordnung, weil nicht zum Wirkungsbereich der
Stände gehörig,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 9. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

122.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammerüber Kap. 53 bis 61 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09,
Departement des Innern betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 136, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 37 S. 1345 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Statüberschreitungen

- I. bei Kap. 53, Hygienische Untersuchungsanstalten, A. Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden, in Tit. 4 mit 44 M 14 S, in Tit. 9 mit 291 M 87 S; B. Untersuchungsanstalt beim Hygienischen Institute zu Leipzig, in Tit. 3 a mit 10 M, in Tit. 4 mit 376 M 22 S, zusammen mit 722 M 23 S,
nachträglich zu genehmigen;
- II. bei Kap. 55, Kommission für das Veterinärwesen, Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch-chemische Versuchsstation und Physiologisches Institut, in Tit. 12 mit 1779 M 50 S, in Tit. 15 h mit 206 M 05 S, in Tit. 15 k mit 324 M 12 S, in Tit. 16 mit 6672 M 95 S, zusammen mit 8982 M 62 S,
nachträglich zu genehmigen;
- III. bei Kap. 56, Medizinal- und Veterinärpolizei, Ablösung von Apothekenverbotungsrechten, in Tit. 2 a mit 477 M 50 S, in Tit. 9 mit 1610 M 49 S,
zusammen mit 2087 M 99 S,
nachträglich zu genehmigen;
- IV. bei Kap. 56 a, Staatliche Schlachtviehversicherung, in Tit. 2 mit 150 M, in Tit. 2 a mit 915 M, in Tit. 6 mit 1887 M 95 S,
zusammen mit 2952 M 95 S,
nachträglich zu genehmigen;

- V. bei Kap. 58, Armenkrankenpflege und sonstige Ausgaben im öffentlichen Interesse, in Tit. 4 mit 758 M 50 S_r, in Tit. 9 mit 15 205 M 56 S_r,
zusammen mit 15 964 M 06 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- VI. bei Kap. 59 a, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, in Tit. 4 mit 8229 M 86 S_r, in Tit. 6 mit 518 M 22 S_r, in Tit. 7 mit 1748 M 91 S_r,
in Tit. 9 mit 1078 M 98 S_r,
zusammen mit 11 575 M 97 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- VII. bei Kap. 59 b, Elektrisches Prüfamt Chemnitz, in Tit. 5 mit 56 M 25 S_r,
in Tit. 6 mit 203 M 43 S_r,
zusammen mit 259 M 68 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- VIII. bei Kap. 60, Landwirtschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen sowie allgemeine Ausgaben für Landwirtschaft und Gewerbe, in Tit. 2 mit 1799 M, in Tit. 4 mit 150 M, in Tit. 14 mit 361 M 58 S_r,
zusammen mit 2310 M 58 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- IX. bei Kap. 61, Landstallamt zu Moritzburg, in Tit. 4 mit 37 M 13 S_r, in
Tit. 7 mit 220 M 73 S_r, in Tit. 11 mit 231 M,
zusammen mit 488 M 86 S_r,
nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 54, 57, 58 a, 59, 59 c sind keine Anträge zu stellen.

Dresden, den 15. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Naumann. Hoesch, Berichterstatter. v. Doppel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

123.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 88 bis 90 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09,
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Evangelisch-lutherisches
Landeskonsistorium, Katholisch-geistliche Behörden.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 138, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 39 S. 1366.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 88, Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts,
die Statüberschreitungen in Tit. 10 mit 27 M 50 S_r, in Tit. 13 mit
696 M 67 S_r, in Tit. 14 mit 6124 M 54 S_r,
zusammen 6848 M 71 S_r,
und die außeretatmäßigen Ausgaben mit 580 M nachträglich zu ge-
nehmigen;
- II. bei Kap. 89, Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium,
die Statüberschreitungen in Tit. 6 mit 50 S_r, in Tit. 10 mit 200 M, in
Tit. 14 mit 1014 M 19 S_r,
zusammen 1214 M 69 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- III. bei Kap. 90, Katholisch-geistliche Behörden,
die Statüberschreitungen in Tit. 8 mit 14 M 84 S_r, in Tit. 9 mit 11 M
30 S_r, in Tit. 10 mit 665 M 15 S_r,
zusammen 691 M 29 S_r,
nachträglich zu genehmigen.

Dresden, den 15. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Naumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

124.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 92 bis 94 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09,
Technische Hochschule zu Dresden, Evangelische Kirchen, Gymnasien,
Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 139, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 39 S. 1366 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 92, Technische Hochschule zu Dresden,

die Statüberschreitungen in Tit. 9 mit 994 M 49 S_r, in Tit. 10 mit
1182 M 50 S_r, in Tit. 12 mit 443 M 04 S_r, in Tit. 16 mit 3374 M 82 S_r,
in Tit. 17 mit 1022 M 49 S_r, in Tit. 18 mit 1991 M 83 S_r,

zusammen 9009 M 17 S_r,

nachträglich zu genehmigen;

II. bei Kap. 94, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen,

die Statüberschreitungen bei A. Fürsten- und Landesschulen, in Tit. 7
mit 629 M, in Tit. 13 mit 349 M 23 S_r, in Tit. 14 mit 20 M 66 S_r, in
Tit. 15 mit 12 M 19 S_r, in Tit. 20 mit 386 M 81 S_r; B. Andere Gym-
nasien und Realgymnasien, in Tit. 15 mit 4712 M 29 S_r; C. Allgemeine
Ausgaben zu Zwecken der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen
und Realschulen, in Tit. 2 mit 4116 M 33 S_r, in Tit. 3 mit 9221 M 41 S_r,

zusammen 19447 M 92 S_r,

nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 93 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 15. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil, Berichterstatter. Dr. Naumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

125.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über die Übersicht C I und II zum Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1908/09, Ausgaben und Reservate des außerordentlichen Staatshaushalts auf die Finanzperiode 1908/09 betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 ffg.
Antrag Nr. 199, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
in der Übersicht C des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, die Ausgaben und Reservate des außerordentlichen Staatshaushalts betreffend, die Statüberschreitungen

unter I aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für 1908/09, Geschäftsbereich des Finanzministeriums, bei Tit. 13, Erweiterung des Bahnhofs Eger (zweite und letzte Rate), mit 103380 M 02 S, nachträglich zu genehmigen.

Zu II sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 15. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner. v. Carlowitz.
Erbert, Berichterstatter.

126.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über die Übersicht C III bis VIII zum Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1908/09, Ausgaben und Reserverate des außerordentlichen Staatshaushalts auf die Finanzperiode 1908/09 betreffend.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 199, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
in der Übersicht C des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09,
die Ausgaben und Reserverate des außerordentlichen Staatshaushalts be-
treffend, die Statüberschreitungen

unter IV aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für 1902/03,
Departement der Finanzen, bei Tit. 39, Bahnhofsverlegung zu Borna
(Nachpostulat), mit 10 027 M 01 S,

unter V aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für 1900/01,
Departement der Finanzen, bei Tit. 28, Erbauung von Beamten-
und Arbeiterwohngebäuden, mit 9444 M 52 S und bei Tit. 93,
Erweiterung des Bahnhofs Greiz (Berechnungsgeld), mit 59 113 M
65 S, zusammen 68 558 M 17 S,

unter VI aus dem außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für 1898/99,
Departement der Finanzen, bei Tit. 59, Beseitigung eines Weg-
überganges am Bahnhofe Siegmars, mit 3747 M 45 S,

demnach unter IV, V und VI zusammen mit 82 332 M 63 S
nachträglich zu genehmigen.

Zu III, VII und VIII sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 15. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann, Berichterstatter. Hoersch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

127.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

Es ist

die Petition des früheren Katssekretärs Gustav Albin Zimmer in Werdau um Gewährung des ihm zustehenden Wartegeldes beziehentlich um Vermittelung einer Pension oder Unterstützung

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
v. Schönburg-Glauchau.

128.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 15. Februar 1912.

Es ist

die Beschwerde des Ernst Otto und Paul Fischer in Borna bei Chemnitz als Vertreter des Carl Traugott Fischer daselbst über das amts-hauptmannschaftliche Verfahren in der Berechnung seiner Wert-zuwachsststeuer

auf Grund von § 23f der Landtagsordnung wegen Nichterschöpfung des In-stanzenzuges

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
v. Schönburg-Glauchau.

129.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 19 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung betreffend.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft V.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 ffg.
Antrag Nr. 201, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 19, Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung,

- a) vor Tit. 4 zu dem bisherigen Tit. 3a in der Gegenstandsspalte ein-
zufügen: „Der Überschuß aus dem Reservefonds für Eisenbahn-
zwecke ist bis auf weiteres zur Verstärkung des Fonds zu ver-
wenden.“,
- b) die Einnahmen unter Tit. 1 bis 4 mit 1 112 450 .*M* mit dem Vermerk
unter a) im übrigen nach der Vorlage zu genehmigen.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

130.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, viergleisigen Ausbau der Linie Bodenbach—Dresden zwischen Mügeln und Dresden sowie Beschaffung des Grund und Bodens für den viergleisigen Ausbau der Strecke Pirna—Mügeln (siebente Rate) betreffend.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 175, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 10 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13 zum viergleisigen Ausbau der Linie Bodenbach—Dresden zwischen Mügeln und Dresden sowie Beschaffung des Grund und Bodens für den viergleisigen Ausbau der Strecke Pirna—Mügeln (siebente Rate) eingestellten 620 000 M zu bewilligen und den dazu gestellten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker, Berichterstatter.

131.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 13 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
über viergleisigen Ausbau der Linie Dresden—Werdau zwischen Dresden-
Altstadt und Pötschappel (zweite Rate) betreffend.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 176, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im außerordentlichen Staatshaushalts-Stat für die Finanzperiode
1912/13 unter Tit. 13 eingestellte Summe von 2750 000 M als zweite
Rate für den viergleisigen Ausbau der Linie Dresden—Werdau zwischen
Dresden-Altstadt und Pötschappel nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker, Berichterstatter.

132.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 22 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
über Umbau des oberen Bahnhofes Reichenbach (Bogtl.) — zweite Rate —
betreffend.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 195, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die im außerordentlichen Staatshaushalts = Etat für die Finanzperiode 1912/13 unter Lit. 22 eingestellte Summe von 2100 000 M als zweite Rate für den Umbau des oberen Bahnhofes Reichenbach (Bogtl.) nach der Vorlage zu bewilligen und sich mit der angeordneten Fortsetzung der Arbeiten nachträglich einverstanden zu erklären.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr = Dahlen. Waentig = Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege = Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker, Berichterstatter.

133.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinde Dohma und Genossen um Weiterführung
der Pirna = Dohmaer Sekundärbahn nach Dux.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Antrag Nr. 196, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition der Gemeinde Dohma und Genossen um Weiterführung
der Pirna = Dohmaer Sekundärbahn nach Dux auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr = Dahlen, Berichterstatter. Waentig = Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege = Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

134.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Freiberg
und Genossen um die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn oder
einer elektrischen Bahn von Freiberg nach Hainichen.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Antrag Nr. 164, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Freiberg und
Genossen um die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn oder einer
elektrischen Bahn von Freiberg nach Hainichen der Königlichen Staats-
regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Beltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

135.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderates zu Weißbach um Errichtung
eines Personenhaltepunktes daselbst.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Antrag Nr. 180, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gemeinderates zu Weißbach bei Wiesenburg um Er-
richtung eines Personenhaltepunktes auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

136.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der städtischen Kollegien zu Waldheim, eine Beschleunigung
der Erweiterung des Waldheimer Bahnhofes betreffend.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Antrag Nr. 178, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der städtischen Kollegien zu Waldheim der Königlichen
Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen,
daß für die Bahnhofserweiterung Waldheim im Etat der Finanz-
periode 1914/15 Mittel vorgesehen werden.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

137.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der städtischen Kollegien zu Rochlitz um Befürwortung
baldigster Ausführung des Umbaues des Bahnhofes Rochlitz.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

(Antrag Nr. 179, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 vom 12. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der städtischen Kollegien zu Rochlitz der Königlichen Staats-
regierung in dem Sinne zur Kenntnisaahme zu überweisen, daß für die
Bahnhofserweiterung Rochlitz im Etat der Finanzperiode 1914/15
Mittel vorgesehen werden.

Dresden, den 16. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

138.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 16. Februar 1912.

Es ist

die Petition der Melitta Franziska Ehler geb. Rohloff in Hosterwitz
um Gewährung einer Beihilfe aus Staatsmitteln

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum
Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 16. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koernerig. v. Borbera.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

139.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 16 Tit. 23 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
die Herstellung eines Überholungsgleises auf Bahnhof Oberlichtenau
betreffend.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 165, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 1580.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Kap. 16 Tit. 23 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für
1912/13 geforderten 136 000 M., gemeinjährig 68 000 M., zur Herstellung
eines Überholungsgleises auf Bahnhof Oberlichtenau nach der Vorlage
zu bewilligen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatler. Dr. Becker.

140.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 16 Tit. 29 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Erweiterung der Ladegleise auf Bahnhof Sebnitz betreffend.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 174, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 1580 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die unter Lit. 29 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats in Kap. 16 für Erweiterung der Ladegleise auf Bahnhof Sebnitz eingestellte Summe von 189 000 M., also gemeinjährig 94 500 M., nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

141.

Ant r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Lit. 31 von Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Erweiterung des Bahnhofs Riesa betreffend.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 fgl.
Antrag Nr. 221, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die bei Lit. 31 in Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für
1912/13 angeforderten 694 000 M. oder gemeinjährig 347 000 M. zur Er-
weiterung des Bahnhofs Riesa zu bewilligen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

142.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13
sowie über das Königliche Dekret Nr. 29 unter A 2, Fortsetzung der
Schmalspurbahn Hetsdorf—Eppendorf bis Großwaltersdorf betreffend,
ingleichem über die hierzu eingegangene Petition mit Anschließerkklärung.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Dekret Nr. 29, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 35 S. 1194 flg.
Antrag Nr. 177, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 1588 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

sich mit der Fortsetzung der schmalspurigen Nebenbahn Hetsdorf—Eppen-
dorf bis Großwaltersdorf einverstanden zu erklären und die hierzu in
Tit. 32 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 ein-
gestellten 282 000 M nach der Vorlage zu bewilligen,

die hierzu eingegangene Petition nebst Anschließerkklärung, soweit sie
nicht durch Bewilligung der eingestellten Mittel erledigt ist, auf sich
beruhen zu lassen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

143.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Komitees um Verbindung der Flöhatalbahn mit
der Muldentalbahn.

Gingegangen am 20. Februar 1912.

(Antrag Nr. 222, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Komitees um Verbindung der Flöhatalbahn mit der
Muldentalbahn, soweit es sich um den Bau der Strecke Neuhausen bis
Neuwerndorf handelt, der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung
zu überweisen, weitergehende Wünsche aber auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

144.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Niederplanitz um Errichtung
einer Apotheke daselbst.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ner. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg, Berichterstatter. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

145.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Wahren um Errichtung
einer Apotheke daselbst.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition zurzeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ner. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg, Berichterstatter. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

146.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Lohnfuhrgeschäftsbesitzers Emil Glöß in Chemnitz
um Einführung einer Steuer für das Coupieren der Pferde.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz.

v. Borberg. Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

147.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Reichenhain um Erteilung der
Genehmigung zur Errichtung einer Gemeindesparkasse.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Antrag Nr. 132, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 S. 1350.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnis-
nahme zu überweisen, daß sie sich bemühen möge, den Wünschen der
Gemeinde Reichenhain durch Bildung eines Sparkassenverbands zu ent-
sprechen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.

v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

148.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Königswalde i. G. um Erteilung
der Genehmigung zur Errichtung einer Gemeindesparkasse.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Antrag Nr. 130, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 S. 1350 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Gemeinderats zu Königswalde i. G. wegen Errichtung
einer Gemeindesparkasse der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnis-
nahme zu überweisen.

Dresden, den 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

149.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 210, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Karl Friedrich Martin in Thonbrunn in Böhmen wegen
angeblicher Rechtsverletzungen der Justizbehörden

auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

150.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Antrag Nr. 147, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Beschwerde und Petition der Frau Pauline Bötschke geb. Pribuß in Dresden, Witte des verstorbenen königlichen Bezirksarztes Dr. Hesse in Dresden betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil deren Gegenstand nicht zum Wirkungsbereich der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

151.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 20. Februar 1912.

Es ist

die Beschwerde des Johann Schneider in Leipzig wegen angeblicher Rechtsverweigerung

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unklarheit

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

152.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 194, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Beschwerde des Gutsbesizers Karl Mittag in Wildenhain gegen das
Kultusministerium, eine angebliche Vermögensschädigung betreffend,
auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

153.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 20. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 193, Berichte der I. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Materialwarenhändlers Vinus Bruno Schramm in Ober-
frohna bei Limbach wegen angeblicher Rechtsverweigerung durch
sächsische Justizbehörden

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil deren Gegenstand nicht zum
Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 20. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

154.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 10 des Kapitels 59a des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, Erwerbung des Reith'schen Grundstücks daselbst betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 238, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 vom 22. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Tit. 10, Einmalige außergewöhnliche Ausgaben des Kapitels 59a, und zwar:

Erwerbung des Reith'schen Grundstücks in Chemnitz, 188 000 M., mithin gemeinjährig, künftig wegfallend, 94 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Baentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

155.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, zweigleisigen Ausbau der Linie Dresden—Elsterwerda (dritte und letzte Rate) betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 213, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Tit. 15 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 die geforderte dritte und letzte Rate zum zweigleisigen Ausbau der Linie Dresden—Elsterwerda mit 885 000 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien, Berichterstatter. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

156.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
die Anlage des Bahnhofes Plauen-Chrieschwitz — dritte Rate — betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 203, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die bei Tit. 25 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13
geforderten 120 000 M (dritte Rate) zur Herstellung des Bahnhofes
Plauen-Chrieschwitz nach der Vorlage zu bewilligen und sich mit der
Deckungsfähigkeit mit Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushalts-
Stats für 1912/13 einverstanden zu erklären.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

157.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, die Beseitigung des Überganges der Reichenbacher Straße in Plauen (Vogtl.) bei Station 510 + 46 der Linie Gera—Weischlitz und Herstellung des Unterbaues für das zweite Gleis von Station 502 G. Wz. bis zum unteren Bahnhofs Plauen (Vogtl.) betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt-Alten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 204, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die bei Tit. 26 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 für die Beseitigung des Überganges der Reichenbacher Straße in Plauen (Vogtl.) bei Station 510 + 46 der Linie Gera—Weischlitz und Herstellung des Unterbaues für das zweite Gleis von Station 502 G. Wz. bis zum unteren Bahnhofs Plauen (Vogtl.) geforderten 490 000 M. zu bewilligen und sich mit der Deckungsfähigkeit mit Tit. 94, 42 und 25 der außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1900/01, 1902/03 und 1912/13 einverstanden zu erklären.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Duttrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

158.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die um Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Cunewalde
nach Löbau eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Antrag Nr. 205, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die um Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Cunewalde nach
Löbau ergangenen Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur
Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

159.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petitionen des Komitees für Erlangung einer Eisenbahn von
Borna über Lausitz mit Anschluß an die Leipzig-Dresdner Linie
und Genossen.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Antrag Nr. 214, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petitionen des Komitees für Erlangung einer Eisenbahn von Borna über Lausitz mit Anschluß an die Dresdner Linie und Genossen um Erbauung dieser Bahn der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

160.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Stadträte und der Stadtverordneten zu Reichenbach und Eibenstock, der Gemeinderäte zu Bärenwalde, Hauptmannsgrün, Hundshübel, Obercrinitz, Röthenbach, Stangengrün, Wildenau und Wildenthal und der Gutsherrschaft Rothenkirchen, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Transversalbahn in der Richtung Reichenbach—Eibenstock—Landesgrenze.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Antrag Nr. 223, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Stadträte und der Stadtverordneten zu Reichenbach und Eibenstock, der Gemeinderäte zu Bärenwalde, Hauptmannsgrün, Hundshübel, Obercrinitz, Röthenbach, Stangengrün, Wildenau und Wildenthal und der Gutsherrschaft Rothenkirchen, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Transversalbahn in der Richtung Reichenbach—Eibenstock—Landesgrenze, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

161.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Sägewerksbesizers Hermann Blehl in Rittersgrün
und Genossen um Weiterführung der Schmalspurbahnlinie
Grünstädtel — Oberrittersgrün bis an die Landesgrenze.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Antrag Nr. 224, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Sägewerksbesizers Hermann Blehl in Rittersgrün und
Genossen um Weiterführung der Schmalspurbahnlinie Grünstädtel — Ober-
rittersgrün bis an die Landesgrenze auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr = Dahlen. Waentig = Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. v. Frege = Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

162.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammerüber Kap. 62 bis 69 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09,
Departement des Innern betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 181, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1604 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 62, Botanischer Garten und Pflanzenphysiologische Versuchsstation zu Dresden,
die Statüberschreitungen in Tit. 3 a mit 913 M 33 S_r, in Tit. 6 mit 122 M 50 S_r, in Tit. 9 mit 107 M 59 S_r, in Tit. 11 mit 1944 M 60 S_r,
in Tit. 13 mit 1669 M 05 S_r,
zusammen 4757 M 07 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- II. bei Kap. 63, Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Mödern,
die Statüberschreitungen in Tit. 9 mit 901 M 06 S_r, in Tit. 10 mit 278 M 31 S_r, in Tit. 12 mit 2758 M 24 S_r,
zusammen 3937 M 61 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- III. bei Kap. 63 a, Landeswetterwarte,
die Statüberschreitungen in Tit. 3 a mit 240 M, in Tit. 4 mit 463 M,
in Tit. 8 mit 1153 M 52 S_r, in Tit. 9 mit 751 M 52 S_r, in Tit. 10 mit 2782 M 05 S_r,
zusammen 5390 M 09 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- IV. bei Kap. 64, Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht,
die Statüberschreitungen in Tit. 5 mit 1874 M, in Tit. 7 mit 6159 M 56 S_r,
zusammen 8033 M 56 S_r,
nachträglich zu genehmigen;

- V. bei Kap. 65, Berichtigung von Wasserläufen sowie Wege-, Wasser- und Uferbauunterstützungen,
die Statüberschreitung in Tit. 2 mit 2719 M 90 S, nachträglich zu genehmigen;
- VI. bei Kap. 67, Technische Deputation,
die Statüberschreitung in Tit. 3 mit 218 M 10 S, nachträglich zu genehmigen;
- VII. bei Kap. 69, Statistisches Landesamt,
die Statüberschreitungen in Tit. 3 mit 78 M 74 S, in Tit. 5 mit 5196 M 40 S,
zusammen 5275 M 14 S,
nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 66 und 68 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Naumann. Hoersch, Berichterstatter. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

163.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 73 bis 80 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Finanzministerium, Verwaltung der Staatsschulden, Großer Garten, Forstakademie zu Tharandt, Bergakademie zu Freiberg, Allgemeine Ausgaben für den Bergbau, Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank, Straßen- und Wasserbauverwaltung, Hochbauverwaltung betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 182, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 47 vom 19. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 73 die Statüberschreitungen in Tit. 6 mit 100 *M.*, in Tit. 9 mit 3934 *M.*, in Tit. 10 mit 1790 *M.* 36 *S.*, in Tit. 14 mit 3172 *M.* 70 *S.*, in Tit. 15 mit 362 *M.* 16 *S.*, in Tit. 16 mit 1561 *M.* 04 *S.*, in Tit. 17 mit 626 *M.* 36 *S.*,
insgesamt mit 11546 *M.* 62 *S.*,
sowie die außeretatmäßigen Ausgaben von 240 *M.* nachträglich zu genehmigen;
- II. bei Kap. 75 die Statüberschreitungen in Tit. 6a mit 200 *M.*, in Tit. 11 mit 877 *M.* 63 *S.*,
insgesamt mit 1077 *M.* 63 *S.*,
nachträglich zu genehmigen;
- III. bei Kap. 76 die Statüberschreitungen in Tit. 7 mit 604 *M.*, in Tit. 13 mit 1 *M.* 44 *S.*, in Tit. 14 mit 1544 *M.* 89 *S.*, in Tit. 15 mit 200 *M.*, in Tit. 16 mit 1493 *M.* 88 *S.*,
insgesamt mit 3844 *M.* 21 *S.*,
nachträglich zu genehmigen;
- IV. bei Kap. 77 die Statüberschreitungen in Tit. 7 mit 185 *M.*, in Tit. 8b mit 83 *M.* 90 *S.*, in Tit. 10 mit 1430 *M.* 67 *S.*, aus der Finanzperiode 1904/05 mit 926 *M.* 97 *S.*,
insgesamt mit 2626 *M.* 54 *S.*,
nachträglich zu genehmigen;
- V. bei Kap. 77a die Statüberschreitung in Tit. 10 mit 5280 *M.* 05 *S.*, sowie die außeretatmäßigen Ausgaben von 2646 *M.* 67 *S.* nachträglich zu genehmigen;

VI. bei Kap. 78 die Statüberschreitungen in Tit. 3 mit 175 *M.*, in Tit. 75 unter a mit 11 *M.*,

insgesamt mit 186 *M.*,

nachträglich zu genehmigen;

VII. bei Kap. 79 die Statüberschreitungen in Tit. 6 mit 95 *M.* 92 *S.*, in Tit. 10 mit 4911 *M.* 65 *S.*, in Tit. 16 mit 294 *M.* 76 *S.*, in Tit. 17 mit 3924 *M.* 33 *S.*, in Tit. 18 mit 3154 *M.* 61 *S.*, in Tit. 20 mit 10 968 *M.* 13 *S.*, in Tit. 23 mit 157 *M.* 17 *S.*, in Tit. 24 mit 36 342 *M.* 80 *S.*, in Tit. 27 unter a mit 1293 *M.* 84 *S.*,

insgesamt mit 61 143 *M.* 21 *S.*,

nachträglich zu genehmigen;

VIII. bei Kap. 80 die Statüberschreitung in Tit. 4 mit 599 *M.* 50 *S.* nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 74 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Keil. Dr. Raumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner, Berichterstatter.
v. Carlowitz. Erbert.

164.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition beziehentlich Beschwerde des Dr. med. Mühlstädt
in Leipzig, die Revision der ärztlichen Standesordnung betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Antrag Nr. 133, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 S. 1356 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition beziehentlich Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter.

165.**U n t r a g****zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Petition des Deutschen Handwerks- und Gewerbefammertags
in Hannover, die reichsgesetzliche Regelung des Hufbeschlags betreffend.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Antrag Nr. 131, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 38 S. 1355 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnismahme zu
überweisen.

Dresden, den 22. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg, Berichterstatter.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

166.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 228, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition der Antonie Meyer und des W. Scheibe in Rötha, Schaden-
ersatz aus Staatsmitteln betreffend,

auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 22. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

167.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 219, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Gutsbesizers P. Winkler in Linda um Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Herstellung eines Weges von Linda nach Freiberg auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 22. Februar 1912

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

168.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 22. Februar 1912.

(Anzeige Nr. 192, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die anderweite Petition des Wendelin Barthold in Griina, Schadenersatzansprüche und Rückerstattung von Prozeßkosten betreffend, auf Grund von § 23 d der Landtagsordnung wegen Wiederholung seiner Petition an denselben Landtag ohne Angabe neuer Tatsachen
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 22. Februar 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

169.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 34 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Ordenskanzlei betreffend.

Eingegangen am 28. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 202, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1860 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 34, Ordenskanzlei betreffend, nach der Vorlage
die Einnahmen mit 520 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben mit 40 020 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 28. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Bentler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

170.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 42 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13⁸¹
Ministerium des Innern betreffend.

Eingegangen am 28. Februar 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 198, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1657 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 42, Ministerium des Innern, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 20 700 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 845 783 M, darunter 750 M künftig wegfallend⁸¹
zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 3 unter 1 und zu Tit. 7 zu genehmigen.

Dresden, den 28. Februar 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann-Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe-Wehde
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

171.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über die Petitionen

1. der Vorsteher und Vorsteherinnen Leipziger Privatmädchenschulen,
2. der gleichen Petenten (insbesondere wegen vorläufiger Anerkennung der preussischen Oberlehrerinnen in Sachsen),
3. des „Landesvereins für das Königreich Sachsen“ (Zweigverein des „Bundes privater deutscher Mädchenschulen“),
4. des Oberstleutnants a. D. Rudolf Agricola in Dresden und Genossen und
5. des Geheimen Rates Professors D. Dr. Windisch in Leipzig und Genossen

zum Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 und zu der dazu erlassenen Ausführungsverordnung mit Lehr- und Prüfungsordnung vom 8. Dezember 1910.

Eingegangen am 29. Februar 1912.

Die Deputation hat sich mit den Petitionen in sechs Sitzungen, am 6. und 12. Dezember vorigen Jahres und am 24. Januar, 1., 15. und 29. Februar dieses Jahres beschäftigt. Sie hat die königliche Staatsregierung um Abordnung von Kommissaren gebeten. Als solche nahmen seit dem 12. Dezember vorigen Jahres an den Sitzungen teil: Ministerialdirektor Geheimer Rat Kretschmar, Geheimer Schulrat Dr. Müller und Geheimer Regierungsrat Dr. Böhme. Zu mehreren Sitzungen waren auch die Kammermitglieder Se. Magnifizenz Oberhofprediger D. Dr. Dibelius, Geheimer Kirchenrat D. Pant und Oberbürgermeister Dr. Dittrich eingeladen worden und beteiligten sich an den Beratungen.

Die sämtlichen fünf Petitionen sind als Drucksachen an die Kammermitglieder verteilt worden. Es ist deshalb unnötig, ihren Inhalt ausführlich wiederzugeben; es genügt, die in den Petitionen niedergelegten Wünsche kurz hervorzuheben und sie dabei wie folgt zu gruppieren:

- a) Es werden Erleichterungen erbeten bezüglich der Anforderungen an die Zusammensetzung des Lehrkörpers und an die Vorbildung der Leiter privater höherer Mädchenschulen. In Verbindung hiermit steht die Bitte um Anerkennung der preussischen Oberlehrerinnen als akademisch gebildete Lehrerinnen und um ihre Gleichstellung mit den Lehrerinnen, die in Sachsen die Kandidatur der Pädagogik erworben haben.
- b) Es wird um Erlaubnis zur Errichtung von 3 Vorschulklassen zu siebenklassigen höheren privaten Mädchenschulen gebeten.
- c) Es wird ferner gebeten, die Schülerinnen privater höherer Mädchenschulen beim Übertritt in andere Schulen mit den Schülerinnen der öffentlichen höheren Mädchenschulen gleichzustellen.
- d) Es wird endlich gebeten, geeigneten höheren Privatmädchenschulen das Recht zur Abhaltung eigener Abgangsprüfungen zu gewähren.

Die Petitionen unter 4 und 5 der Überschrift unterstützen die drei vorher angeführten und bekunden namentlich ein lebhaftes Interesse am Fortbestehen der Privatschulen.

Wo in nachstehendem vom Gesetze, von der Ausführungsverordnung und von der Lehr- und Prüfungsordnung schlechthin die Rede ist, ist überall das Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910, sowie die dazu ergangene Ausführungsverordnung mit Lehr- und Prüfungsordnung vom 8. Dezember 1910 zu verstehen.

I.

Die Deputation hat zunächst anerkannt, daß die Erhaltung der Privatschulen, die bisher als sogenannte höhere Töchter Schulen bestanden haben, dringend erwünscht ist. Diese Schulen genießen, wie auch aus zwei Petitionen hervorgeht, die viele Hunderte von Unterschriften tragen, in weiten und angesehenen Kreisen großes Vertrauen. Sie haben bereits zahlreichen jungen Mädchen eine ähnliche Bildung vermittelt, wie sie nun die höheren Mädchenschulen zu pflegen berufen sind.

Sämtliche privaten zehnklassigen Töchter Schulen sind höhere Volksschulen. Schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hat rechtlich ein Unterschied zwischen diesen Schulen und den öffentlichen höheren Töchter Schulen bestanden. Diese, und zwar im ganzen sechs in Dresden, Leipzig und Chemnitz, waren höhere Schulen insofern, als ihre Verhältnisse auf Grund einer Ermächtigung, die die königliche Staatsregierung durch Ständische Schrift vom 30. Juni 1876 besaß, soweit als tunlich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare geordnet waren. Indessen konnte bisher der Unterschied in der rechtlichen Stellung äußerlich kaum hervortreten, denn weder der erfolgreiche Besuch der einen noch der anderen Schulgattung verlieh irgend welche Berechtigungen.

Das ist durch das Inkrafttreten des Gesetzes anders geworden. Die höheren Mädchenschulen sind nunmehr ein wichtiges Glied in einem System von Schulen, die den Mädchen den Weg zu den höchsten Bildungszielen bahnen, und die ihnen den Eintritt in solche selbständige Berufe ermöglichen sollen, für die eine bestimmte Vorbildung gefordert wird.

Die Volksschulen gehören zu diesem Systeme nur etwa mit ihren drei untersten Klassen, im übrigen aber nicht. Erklärlich ist daher der Wunsch zahlreicher Eltern, daß die Schulen, denen sie bisher ihre Töchter zuführten, Schulen im Sinne des Gesetzes werden; erklärlich deswegen auch die Sorge der Inhaberinnen bisheriger sogenannter höherer Privattöchter Schulen, daß ihren Anstalten ein großer Teil der Schülerinnen entzogen werden könnte, sofern diese Schulen nicht nach den Vorschriften des Gesetzes umgestaltet werden.

Für die Umwandlung von Privattöchter Schulen in höhere Mädchenschulen spricht noch ein weiterer Grund: die Zahl der in Sachsen bestehenden höheren Mädchenschulen ist zurzeit noch sehr klein. Mit einer öffentlichen höheren Mädchenschule in Plauen i. B., deren Errichtung bereits beschlossen ist, werden es im ganzen sieben sein. Das Königreich Preußen, dessen höheres Mädchenbildungswesen im Jahre 1908 durch königliche Verordnung geregelt worden ist, besaß im Jahre 1911 bereits 427 teils öffentliche, teils private höhere Mädchenschulen. Auf eine Million Einwohner (1910 in Preußen 40,2, in Sachsen 4,8 Millionen) kommen daher in Preußen 10,6, in Sachsen aber nur 1,5 höhere Mädchenschulen. Es ist kaum anzunehmen, daß der große Vorsprung, den Preußen schon erlangt hat, in Sachsen nur durch Errichtung öffentlicher höherer Mädchenschulen in absehbarer Zeit ausgeglichen werden könnte. Wie in Preußen, so wird auch in Sachsen auf die Mitarbeit der Privatschulen gerechnet werden müssen.

Die von den Petenten erbetenen Erleichterungen und Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes werden zum größten Teil für eine Übergangszeit angestrebt, zu einem

kleinen Teil aber auch für die Dauer. Im zweiten Falle würde man die Wünsche der Petenten, insoweit es sich nicht lediglich um die Handhabung des Gesetzes handelt, nur berücksichtigen können, wenn man auf eine Änderung des Gesetzes zükäme.

Die Deputation ist jedoch der Meinung, daß eine solche Gesetzesänderung zurzeit nicht angebracht ist.

Das Gesetz ist erst am 1. April vorigen Jahres in Kraft getreten, seine Geltungsdauer erstreckt sich somit noch nicht auf ein Jahr. Es muß zunächst von allen Beteiligten erwartet werden, daß sie den Versuch machen, sich mit dem Gesetze abzufinden. Wichtige Bestimmungen des Gesetzes, die jetzt Anlaß zu Klagen geben, so insbesondere die über den Wegfall der drei Vorschulklassen, sind erst im Vereinigungsverfahren nach den Wünschen der zweiten Kammer zustande gekommen. Die erste Kammer hat ihre starken Bedenken gegen diese Bestimmungen nur zurückgestellt, um die Verabschiedung des Gesetzes zu ermöglichen. Aber das Gewicht der Gründe, das für die Mehrheit der zweiten Kammer bestimmend war, auf diesen Gesetzesvorschriften zu bestehen, wird auch heute noch unverändert sein. Es erscheint demnach auch aussichtslos, eine Gesetzesänderung jetzt anzuregen.

Es bleibt also nur übrig, Erleichterungen für diejenigen Privatschulen, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes umgestalten wollen, durch schonende Anwendung der Übergangsbestimmung zu schaffen. Ein Teil der Petenten behauptet freilich, daß diese Übergangsbestimmung zwar zugunsten der öffentlichen, auf Grund ständischer Ermächtigung als höhere bereits anerkannten, nicht aber zugunsten irgend welcher privater Schulen angewendet würde.

§ 26 des Gesetzes enthält die Übergangsbestimmung; er lautet:

„Bestehenden Schulen (öffentlichen und privaten) wird die allmähliche Umgestaltung eingeräumt.“

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die oberste Schulbehörde.“

Daß unter „bestehenden Schulen“ nicht nur die öffentlichen Mädchenschulen gemeint sein können, die bereits auf Grund der ständischen Ermächtigung vom 30. Juni 1876 als höhere Schulen beim Inkrafttreten des Gesetzes anerkannt waren, geht schon daraus hervor, daß in einer Sonderbestimmung für diese Schulen in § 5, 1 des Gesetzes diese ihre besondere Stellung ausdrücklich hervorgehoben worden ist. Ferner hätte aber auch die Einschaltung in § 26 „(öffentlichen und privaten)“ keinen Sinn, wenn zu den bestehenden Schulen nicht auch die zehnklassigen privaten Töchter Schulen zu rechnen wären, die beim Inkrafttreten des Gesetzes höhere Volksschulen waren. Denn andere private zehnklassige Töchter Schulen waren bei Erlaß des Gesetzes überhaupt nicht vorhanden.

Die Deputation konnte sich aber auch davon überzeugen, daß das Königliche Kultusministerium die Übergangsbestimmung auf Privatschulen angewendet hat, und es ist ihr auch von der Königlichen Staatsregierung unterm 12. Januar dieses Jahres schriftlich folgendes erklärt worden:

„Die Staatsregierung hat von vornherein auf dem Standpunkte gestanden, daß die Vorschrift des § 26, 1 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 auch auf die seinerzeit auf Grund des Volksschulgesetzes genehmigten privaten zehnklassigen Mädchenschulen, und demzufolge die Vorschrift in § 8, 2 der Ausführungsverordnung zu dem erwähnten Gesetze vom 8. Dezember 1910 auch auf diejenigen dieser Schulen Anwendung zu finden hat, denen auf Grund der zuerst angezogenen Gesetzesbestimmung die Umwandlung in eine höhere Mädchenschule im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1910 eingeräumt wird.“

Einer Privatschule ist allerdings vom Königlichen Kultusministerium die Bedingung gestellt worden, daß sie von einem bestimmten Zeitpunkte, dem 1. April 1914 an, allen

Vorschriften des Gesetzes zu genügen habe. Für diese Schule war aber die allmähliche Umgestaltung überhaupt nicht nachgesucht worden, sondern nur die Anerkennung der Schule als höhere Mädchenschule vom eben erwähnten Zeitpunkte an. In diesem Falle ist also die Anwendung der Übergangsbestimmung des § 26 des Gesetzes nicht möglich gewesen, weil sie nach dem Inhalte des Gesuches gar nicht in Frage kommen konnte.

II.

Über die von den Petenten vorgebrachten Wünsche ist im Schoße der Deputation und mit der Königlichen Staatsregierung eingehend verhandelt worden, und es ist hierüber folgendes zu berichten:

a) Zusammensetzung des Lehrkörpers und Vorbildung der Leiterinnen der Privatschulen. Stellung der preussischen Oberlehrerinnen.

Mehrere Petenten behaupten, daß die zehnklassigen privaten Töchter Schulen, die sich in höhere Mädchenschulen umwandeln wollen, sofort ihre Lehrerkollegien nach den Vorschriften des § 8 des Gesetzes zusammensetzen müßten, während den öffentlichen höheren Mädchenschulen, die auf Grund ständischer Ermächtigung als höhere Mädchenschulen schon bei dem Inkrafttreten des Gesetzes anerkannt waren, die Erleichterungen des § 8, 2 der Ausführungsverordnung zugute kämen.

§ 8, 2 der Ausführungsverordnung lautet:

„Die an bestehenden Schulen vorhandenen ständig oder fest angestellten Lehrkräfte können unter möglichster Berücksichtigung ihrer Lehrbefähigung weiter beschäftigt werden. Jede Besetzung erledigter oder neuer Stellen hat in der Weise zu erfolgen, daß durch sie eine den Vorschriften in § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes entsprechende Zusammensetzung des Lehrerkollegiums nach und nach herbeigeführt wird.“

Es ist bereits festgestellt worden, daß die privaten zehnklassigen Töchter Schulen, die sich in höhere Mädchenschulen umwandeln wollen, von den Vorteilen der Übergangsbestimmung in § 26 des Gesetzes nicht ausgeschlossen sind, und daß die Königliche Staatsregierung diese Übergangsbestimmung, sowie insbesondere die eben angezogene Vorschrift der Ausführungsverordnung auf solche Schulen auch anwendet. Daß deren Lehrerkollegien, wie einige Petenten behaupten, sofort den Vorschriften in § 8 des Gesetzes entsprechen müßten, ist demnach unzutreffend.

In der Petition des Zweigvereins des „Bundes privater deutscher Mädchenschulen“ wird aber auch § 5, 2 der Ausführungsverordnung als nachteilig für die Privatschulen hervorgehoben, ohne daß dies indessen näher begründet worden wäre. Die Deputation hat gleichwohl erörtert, ob etwa diese Bestimmung eine Härte für die Privatschulen in sich schließt. Sie lautet:

„Der wissenschaftliche Unterricht an einer privaten höheren Mädchenschule oder an einer privaten Studienanstalt muß mindestens zu zwei Dritteln der Gesamtstundenzahl von Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, die an dieser Schule ihre Hauptbeschäftigung finden.“

Es ist festgestellt worden, daß nach dem Lehrplan in den sieben Klassen einer höheren Mädchenschule wissenschaftlicher Unterricht in 168 Stunden zu erteilen ist. Nach vorstehender Bestimmung entfallen davon mindestens 112 Stunden auf Lehrkräfte, die in der Schule ihre Hauptbeschäftigung finden müssen. Dazu reichen 4 bis 5 Lehrer oder Lehrerinnen aus.

Nach den in Sachsen befolgten Grundsätzen müßten an einer gleichartigen öffentlichen Schule sieben Lehrkräfte im Hauptamte angestellt werden. In Preußen und in Bayern werden in diesem Punkte höhere Anforderungen an die Privatschulen gestellt. Nach den preussischen Vorschriften würden an einer siebenklassigen höheren Mädchenschule mindestens sechs Lehrkräfte vollbeschäftigt sein müssen, und in Bayern ist vorgeschrieben, daß für jede Klasse ein Klassenlehrer oder eine Klassenlehrerin anzustellen ist, die an der Schule ihre hauptamtliche Stellung haben müssen.

Die Deputation hat demnach die Vorschrift in § 5, 2 der Ausführungsverordnung nicht beanstanden können.

Für die Inhaberinnen zehnklassiger privater Töchter Schulen, die ihre Anstalten in höhere Mädchenschulen umwandeln wollen, hat indessen § 8, 2 der Ausführungsverordnung keine Geltung. Hierdurch fühlen sich die Lehrerinnen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Inhaberinnen und zugleich Leiterinnen solcher Schulen waren, auf das schwerste benachteiligt. Keine dieser Inhaberinnen genügt den in § 8, 4 des Gesetzes enthaltenen Anforderungen, denn keine hat die Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik erlangt. Vielmehr sind diese Inhaberinnen teils seminaristisch gebildet, teils sind sie preussische Oberlehrerinnen. Das ist auch durchaus erklärlich. Frauen werden in Sachsen erst seit dem Jahre 1907 zu dem Universitätsstudium, das zur Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik notwendig ist, unbeschränkt zugelassen. Die seit 1902 bestehende Zulassung von Lehrerinnen, die die Wahlfähigkeitsprüfung mit der ersten Zensur bestanden haben, zum Universitätsstudium in Leipzig als Hörerinnen und zur pädagogischen Prüfung war keine unbeschränkte. Die Teilnahme an den Universitätsvorlesungen war von der Zustimmung der Dozenten abhängig. Es war daher den Inhaberinnen, die schon seit Jahren an der Spitze ihrer Schulen stehen, überhaupt unmöglich, sich die Prüfungszeugnisse zu erwerben, die jetzt nach § 8, 4 des Gesetzes von Leitern höherer Mädchenschulen verlangt werden.

Das königliche Kultusministerium hat nun durch Generalverordnung vom 4. März 1911 bei Umwandlung privater zehnklassiger Töchter Schulen in höhere Mädchenschulen die Bedingung gestellt, daß die Inhaberinnen solcher Schulen entweder binnen 3 Jahren die Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik erwerben, oder binnen Jahresfrist die Leitung ihrer Schulen an eine Lehrerin abgeben, die den Anforderungen des § 8, 4 des Gesetzes entspricht.

Die Inhaberinnen haben diese Bedingung als hart empfunden. Sie wenden ein, daß das Vertrauen, das ihren Schulen in den Kreisen der Eltern entgegengebracht wird, zum größten Teil an der Person der Leiterin hafte, und daß also dieses Vertrauen zur Schule bei der Übertragung der Leitung verscherzt werden könnte. Für unmöglich halten sie, daß sie ihre Stellung beibehalten und sich dabei auf die geforderte Prüfung vorbereiten könnten.

Die Mehrheit der Deputation hat die Berechtigung dieser Einwände keineswegs verkannt. Sie war auch der Meinung, daß es überflüssig sei, von Leiterinnen, die die Befähigung für ihren Beruf durch dessen Ausübung bereits erbracht haben, noch nachträglich Prüfungen zu verlangen.

Die königliche Staatsregierung vertrat aber den Standpunkt, daß, wenn man den Lehrerinnen, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Leiterinnen zehnklassiger privater Töchter Schulen waren, und die ihre Anstalten in höhere Mädchenschulen umgestalten wollen, überhaupt die Erfüllung der in § 8, 4 des Gesetzes gestellten Anforderungen erlassen wollte, dann von einer Anwendung von Übergangsbestimmungen nicht mehr die Rede sein könne. Denn es sei dann nicht abzusehen, in welcher Zeit die völlige Durchführung dieser wichtigen

gesetzlichen Bestimmung erfolgen könne. Sie würde hinausgeschoben, bis auch die letzte dieser Inhaberinnen aus ihrer Stellung geschieden sei. Auch stehe

„bei Privatschulen ganz dahin, ob bei künftiger Erledigung der persönlichen Schul Konzession der Betrieb der Schule fortgesetzt wird oder nicht. Danach würde aber im letzteren Falle das gewünschte Verfahren lediglich die Gewährung ganz bedeutender Vorteile an eine Privatperson, nicht aber die Nachlassung von Übergangsbestimmungen für eine Schule in sich schließen.“

Nach weiterer Verhandlung hat aber die Königliche Staatsregierung in dankenswertem Entgegenkommen der Deputation unterm 6. Februar dieses Jahres schriftlich folgendes erklärt:

Die Regierung ist, „um den geäußerten Wünschen tunlichst entgegenzukommen und den seminaristisch gebildeten Inhaberinnen privater Mädchenschulen die Umwandlung dieser in höhere Mädchenschulen im Sinne des angezogenen Gesetzes zu erleichtern, bereit, in weiterer Abänderung der Bestimmung unter VI b der Generalverordnung vom 4. März 1911, seminaristisch gebildete Inhaberinnen zehnklassiger privater Mädchenschulen, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Inhaberinnen waren und die beiden Lehrerinnenprüfungen in Sachsen oder diesen gleichwertige Prüfungen bestanden haben, die Genehmigung zur Umwandlung ihrer Anstalt in eine höhere Mädchenschule unter der Bedingung zu erteilen, daß spätestens nach Ablauf von sieben Jahren, vom Beginne der Umwandlung (Wegfall der zehnten Klasse) ab gerechnet, die Leitung der Schule durch einen Lehrer oder eine Lehrerin erfolgt, welche die Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik erlangt haben.“

Die Deputation hat bei dieser Erklärung Beruhigung gefaßt. Sie glaubt, daß die beteiligten Inhaberinnen durch die Fristverlängerung wenigstens wirtschaftliche Nachteile von sich abwenden können. Es ist zwar kaum anzunehmen, daß sich innerhalb der nunmehr siebenjährigen Frist seminaristisch gebildete Inhaberinnen noch der Prüfung zur Erlangung der Kandidatur der Pädagogik oder des höheren Schulamtes unterziehen werden, aber sie haben doch Zeit gewonnen, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Leitung ihrer Schulen auf Lehrer oder Lehrerinnen zu übertragen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die eben angeführte Erklärung der Königlichen Staatsregierung bezieht sich nur auf die seminaristisch gebildeten Schulinhaberinnen. Besonders zu behandeln war die Frage, welche Rechte nach dem Gesetze denjenigen Lehrerinnen einzuräumen sind, die die preußische Oberlehrerinnenprüfung bestanden haben, seien sie nun Leiterinnen oder Mitglieder des Lehrkörpers in nicht leitender Stellung.

Die Königliche Staatsregierung stellt diese Lehrerinnen denen nicht gleich, die in Sachsen die Kandidatur der Pädagogik oder des höheren Schulamtes erlangt haben. Soweit sie Inhaberinnen zehnklassiger Töchterschulen sind, gelten demnach bei der Umwandlung ihrer Schulen in höhere Mädchenschulen auch für sie die vom Königlichen Kultusministerium in der Generalverordnung vom 4. März 1911 bezüglich der Leitung gestellten Bedingungen; als Lehrerinnen aber sollen sie den akademisch gebildeten nicht zugerechnet werden.

Mehrere Petenten wenden sich gegen dieses Verfahren des Königlichen Kultusministeriums und bitten, daß diejenigen Lehrerinnen, die die preußische Oberlehrerinnenprüfung bestanden haben, als akademisch gebildete im Sinne des Gesetzes angesehen werden möchten. Sie begründen ihre Bitte namentlich damit, daß eine genügende Zahl von Lehrerinnen, die in Sachsen die Kandidatur der Pädagogik oder des höheren Schulamtes erlangt haben, zurzeit noch gar nicht vorhanden sein könne.

Zu bestreiten ist das nicht. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß erst seit dem Jahre 1907 Frauen zum Universitätsstudium unbeschränkt zugelassen werden. Nach einem von der Königlichen Staatsregierung der Deputation übergebenen Verzeichnisse sind zurzeit 33 Studentinnen immatrikuliert, die sich auf die Prüfungen für die Kandidatur der Pädagogik oder des höheren Schulamtes vorbereiten. Davon haben eine im Jahre 1907, je 3 in den Jahren 1908 und 1909, 7 im Jahre 1910 und 19 im Jahre 1911 ihre Studien begonnen. Erst nach einigen Jahren wird demnach eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl akademisch gebildeter Lehrerinnen zur Verfügung stehen.

Die Königliche Staatsregierung hat zunächst darauf hingewiesen, daß die preußische Oberlehrerinnenprüfung der sächsischen pädagogischen Prüfung nicht gleichwertig sei. Aus ihren Darlegungen sei nur hervorgehoben, daß während in Sachsen nur solche seminaristisch gebildete Lehrerinnen sich auf die pädagogische Prüfung vorbereiten dürfen, die die Wahlfähigkeitsprüfung mit der Zensur 1 bestanden haben, die Zulassung zur preußischen Oberlehrerinnenprüfung auf besonders befähigte Lehrerinnen nicht beschränkt ist. In Sachsen ist ferner für die Vorbereitung zur Prüfung das Universitätsstudium unerlässlich, in Preußen nur die Regel. Endlich sind auch die Anforderungen hinsichtlich der Leistungen bei der sächsischen Prüfung höher als bei der preußischen. Ubrigens sollen in Preußen die Oberlehrerinnenprüfungen nur noch bis zum Schlusse des Jahres 1913 bestehen, dann soll an ihre Stelle die Prüfung für das höhere Lehramt treten.

Eine unbeschränkte Zulassung preußischer Oberlehrerinnen als akademisch gebildete Lehrerinnen kann schon aus diesen Gründen nicht in Frage kommen. Sie ist aber auch um deswillen nicht zu empfehlen, weil ja in einigen Jahren eine größere Zahl in Sachsen geprüfter akademisch gebildeter Lehrerinnen vorhanden sein wird. Die Königliche Staatsregierung ist, gewiß mit Recht, darauf bedacht, daß die für diese Lehrerinnen in Frage kommenden Stellen an höheren Mädchenschulen nicht in der Zwischenzeit von preußischen Oberlehrerinnen besetzt werden. Es ist ihr darin um so mehr beizupflichten, als seitens der preußischen Schulbehörden sächsischen Kandidatinnen der Pädagogik eröffnet worden ist, daß die Genehmigung zu ihrer Anstellung an preußischen höheren Mädchenschulen nur dann gegeben werden könne, wenn sie noch die preußische Oberlehrerinnenprüfung ablegten.

Zur Schonung bestehender Verhältnisse aber und um dem zurzeit bestehenden Mangel an akademisch gebildeten sächsischen Lehrerinnen abzuhelpen, ist die Königliche Staatsregierung auch in diesem Punkte zu einem Entgegenkommen bereit gewesen, und sie hat unterm 12. Januar dieses Jahres der Deputation folgendes schriftlich erklärt:

Die Staatsregierung hat sich, „um den Wünschen entgegen zu kommen, dahin schlüssig gemacht, daß den Lehrerinnen, welche die Kandidatur der Pädagogik erlangt haben, auf vorheriges Ansuchen nach Prüfung des einzelnen Falles solche preußische Oberlehrerinnen gleichgestellt werden sollen, die bereits beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1910 hauptamtlich an sächsischen öffentlichen oder privaten Schulen angestellt waren, und in Ansehung deren diese Gleichstellung nach ihren Prüfungszeugnissen in Verbindung mit ihren bisherigen Leistungen unbedenklich erscheint.

Bei solchem Verfahren werden diese preußischen Oberlehrerinnen ohne Rücksicht darauf, ob sie Schulleiterinnen oder nur Lehrerinnen waren, die gleiche Behandlung erfahren.“

Im Interesse der Petenten hat die Deputation auch dieses Zugeständnis gern angenommen.

b) Vorschulklassen.

Im Entwurfe zum Gesetze, der von der Königlichen Staatsregierung dem Landtage 1909/10 vorgelegt worden ist, war die höhere Mädchenschule als zehnklassige Schulanstalt vorgeschlagen worden. Sie sollte ihre Schülerinnen vom Beginne der Schulpflicht an aufnehmen. Die erste Kammer hatte dem Entwurf in diesem Punkte zugestimmt. Die zweite Kammer dagegen hat aus den Gründen, die im Bericht ihrer Gesetzgebungs-Deputation (Berichte der II. Kammer 1909/10 Bd. 2 S. 1271) wiedergegeben sind, beschlossen, die drei untersten Klassen der höheren Mädchenschule in Wegfall zu bringen, so daß diese Schule nur noch sieben Klassen behält und Schülerinnen aufnimmt, die in der Regel das neunte Lebensjahr erfüllt haben. Die ersten drei Unterrichtsjahre der Mädchen fallen der Volksschule zu. Auf Wunsch der Königlichen Staatsregierung ist jedoch nachstehende, jetzt in § 5,4 des Gesetzes enthaltene Bestimmung aufgenommen worden:

„Für diejenigen Schulen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der ständischen Ermächtigung vom 30. Juni 1876 als zehnklassige höhere Mädchenschulen bestehen, kann die Einrichtung von drei Vorschulklassen (X bis VIII) nachgelassen werden unter der Voraussetzung, daß für die Klassen VII bis I die in dem vorliegenden Gesetze gegebenen Bestimmungen durchgeführt werden.“

Im Vereinigungsverfahren ist die erste Kammer diesen Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten, allerdings unter Betonung der Nachteile, die nach ihrer Ansicht der Wegfall der drei untersten Klassen für die höheren Mädchenschulen in sich schließt.

Die Deputation steht heute noch auf dem Standpunkte, den die erste Kammer im Landtage 1909/10 eingenommen hat. Sie ist der Meinung, daß der Wegfall der drei Unterklassen, die sowohl in Preußen wie in den meisten deutschen Bundesstaaten zu den höheren Mädchenschulen gehören, für die Entwicklung unseres höheren Mädchenbildungswesens nicht förderlich ist. Es sprechen für die zehnklassige höhere Mädchenschule sowohl schultechnische wie wirtschaftliche Gründe.

Von den Petenten, die um Wiedereinführung der drei Unterklassen bitten, wird behauptet, daß Privatschulen ohne diese Unterklassen nicht lebensfähig seien. Sie bitten daher, daß wenigstens die angezogene Bestimmung in § 5,4 des Gesetzes auch auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen zehnklassigen privaten Töchterschulen, die sich in höhere Mädchenschulen umwandeln wollen, angewendet werde.

Das ist indessen unmöglich. Der Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift beschränkt die Bevorrechtigung auf die höheren Mädchenschulen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund ständischer Ermächtigung als höhere Schulen anerkannt waren. Und um alle Zweifel auszuschließen, ist im Deputationsberichte der zweiten Kammer (Berichte der II. Kammer 1909/10 Bd. 2 S. 1272) ausdrücklich hervorgehoben worden, daß unter den in § 5,4 des Gesetzes angeführten Schulen nicht etwa „irgend welche höhere Volksschulen“ gemeint seien.

Die Deputation hat sich aber die Frage vorgelegt, ob den Inhaberinnen privater höherer Mädchenschulen, die ja für den Betrieb ihrer Schulen eine Konzession haben müssen, gestattet werden könne, noch eine zweite Konzession zur Errichtung der drei untersten Klassen nicht als Klassen einer höheren Schule, sondern als Volksschulklassen zu erwerben. Die Königliche Staatsregierung hält das für untunlich. Nach ihrer Auffassung stehen die Vorschulklassen, die in § 5,4 des Gesetzes erwähnt sind, schultechnisch wie rechtlich den drei untersten Volksschulklassen durchaus gleich. Und in der Tat fordert das Gesetz an dieser Stelle nur, daß die sieben Klassen der höheren Mädchenschule seinen Vorschriften entsprechen. Eine Vereinigung dieser sieben Klassen mit drei Vorschulklassen, auch wenn

diese rechtlich als Volksschulklassen gelten sollen, zu einer Anstalt unter einer Leitung und mit demselben Lehrerkollegium gehört demnach zum Vorrecht der in § 5, 4 erwähnten Schulen. Nur im Wege der Gesetzesänderung würde daher auch anderen Schulen die Möglichkeit verschafft werden können, Vorschulklassen zu errichten. Es ist bereits erwähnt worden, warum die Deputation eine solche Änderung nicht vorschlagen will, und sie kann demnach nicht empfehlen, den Wünschen der Petenten in diesem Punkte Rechnung zu tragen, so sehr sie auch deren sachliche Berechtigung anerkennt.

c) Übertritt in andere Schulen.

In § 99, 1 der Lehr- und Prüfungsordnung ist bestimmt, daß jede Schülerin, die in eine der Klassen VII bis I der höheren Mädchenschule oder in die Studienanstalt aufgenommen sein will, eine schriftliche und eine nicht öffentliche mündliche Prüfung zu bestehen hat. „Diese ist in der Regel solchen Schülerinnen zu erlassen, die aus einer gleichartigen öffentlichen sächsischen Lehranstalt kommen und ein zu keinerlei Bedenken Anlaß gebendes Abgangszeugnis beibringen.“

Der Zweigverein des „Bundes deutscher Privatmädchenschulen“ erblickt in dieser Bestimmung eine erhebliche Benachteiligung der Schülerinnen privater höherer Mädchenschulen. In Preußen besteht allerdings beim Übertritt von einer höheren Mädchenschule in eine andere kein Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Schulen. Der Eintritt in die entsprechende Klasse einer anderen höheren Mädchenschule erfolgt dort überall ohne Aufnahmeprüfung. Indessen ist in Sachsen bei den höheren Knabenschulen eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung „privatim“ vorgebildeter Schüler die Regel, und es kann auch in einer solchen Prüfung keine so große Erschwerung des Übertritts erblickt werden, daß sie der Deputation Anlaß geben könnte, in diesem Punkte eine Abänderung der Lehr- und Prüfungsordnung zu befürworten.

d) Reifeprüfung.

Nach dem den Ständen im Landtage 1909/10 vorgelegten Entwürfe zum Gesetze sollte den privaten höheren Mädchenschulen nicht das Recht gegeben werden, Abgangsprüfungen abzuhalten, durch deren Bestehen Berechtigungen nach § 7 des Gesetzes zu erwerben waren. Auf Antrag der ersten Kammer ist aber in § 10, 1 des Gesetzes bestimmt worden, daß die oberste Schulbehörde an privaten Mädchenschulen eine Abgangsprüfung vor einer von ihr zu ernennenden Prüfungskommission einrichten kann, und durch den Hinweis auf § 7 ist auch im Gesetze zum Ausdruck gebracht worden, daß die durch das Bestehen dieser Prüfung erworbenen Zeugnisse denen gleichwertig sind, die von öffentlichen höheren Mädchenschulen ausgestellt werden.

Der Zweigverein des Bundes deutscher Privatmädchenschulen bittet nun, es möchten den privaten höheren Mädchenschulen eigene Abgangsprüfungen zugestanden werden. Die Deputation ist aber, ganz abgesehen davon, daß es hierzu einer Gesetzesänderung bedürfte, der Meinung, daß durch die Bestimmung, wonach an privaten höheren Mädchenschulen Abgangsprüfungen eingerichtet werden können, dem Wunsche der Privatschulen schon ausreichend Rechnung getragen worden ist.

Preußen hat keine formellen Abgangsprüfungen an höheren Mädchenschulen eingerichtet. Dort stellen öffentliche wie private höhere Mädchenschulen gleichwertige Abgangszeugnisse über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse der höheren Mädchenschule aus. Dieses ist nur dann zu versagen, wenn nicht das Ziel dieser Klasse nach den für die Versetzung maßgebenden Grundsätzen erreicht worden ist. Für die Versetzung

sind aber besondere Prüfungen gleichfalls ausgeschlossen. Die Unterlagen hierfür bilden vielmehr die im Laufe des Jahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Lehrjahres.

Es leuchtet ein, besonders auch wenn man die große Zahl öffentlicher und privater Schulen berücksichtigt, daß das Abgangszeugnis der höheren Mädchenschule in Preußen leichter zu erlangen ist als in Sachsen. Das hat dazu geführt, daß dieses Abgangszeugnis für Anstellung auch in Privatdiensten in Preußen sehr häufig gefordert wird. Die sächsischen Schülerinnen höherer Mädchenschulen befinden sich verglichen mit den preußischen in einem gewissen Nachteil. Die Deputation hat deshalb erwogen, ob nicht auch den sächsischen Schülerinnen, die nach erfolgreichem Besuche der I. Klasse höhere Mädchenschulen, insbesondere auch private, verlassen ohne sich der Abgangsprüfung an einer zur Abnahme dieser Prüfung berechtigten Schule zu unterziehen, ein ähnliches Zeugnis wie in Preußen ausgestellt werden könnte.

Das nach der Lehr- und Prüfungsordnung den Schülerinnen auszustellende Entlassungszeugnis (Muster G, S. 672 des G.- u. V.-Bl. von 1910) gibt aber an, bis zu welcher Klasse die Schülerinnen die höhere Mädchenschule durchlaufen haben, und durch die Zensur weist es auch nach, ob dies mit Erfolg geschehen ist oder nicht. Allerdings muß das Zeugnis, sofern die I. Klasse ohne Ablegung der Abgangsprüfung verlassen wird, den Vermerk tragen: „N. hat sich der Abgangs- (Reife-) Prüfung nicht unterzogen.“ Gibt aber ein solches Entlassungszeugnis der I. Klasse durch seine Zensur den Nachweis, daß die Schülerin das Lehrziel der höheren Mädchenschule erreicht hat, so knüpfen sich zwar daran nicht die Berechtigungen des § 7 des Gesetzes, aber es ist doch zu hoffen, daß es wenigstens für die Anstellung in Privatdiensten einem preußischen Abgangszeugnisse in vielen Fällen als gleichwertig erachtet werden wird.

III.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich, daß die Wünsche der Petenten in wichtigen Punkten nach dem jetzt geltenden Rechte unerfüllbar sind. Es kann daher wohl möglich sein, daß manche private zehnklassige Töchter Schule von der Umgestaltung nach den Vorschriften des Gesetzes wird absehen müssen. Die Deputation hat sich deshalb noch die Frage vorgelegt, ob diesen Schulen hieraus erhebliche Nachteile erwachsen werden.

Die zehnklassigen privaten Töchter Schulen, die sich nicht umgestalten, die also das bleiben, was sie waren, nämlich höhere Volksschulen, werden vom Gesetze nur in einem Punkte berührt: sie dürfen nicht den Namen „höhere Mädchenschule“ oder einen gleichartigen führen. Das Königliche Kultusministerium verwehrt ihnen aber nicht, wie aus seiner Generalverordnung vom 4. März 1911 hervorgeht, sich u. a. „zehnstufige Privatschule für Mädchen“ oder „Institut für höhere Mädchenbildung“ zu nennen. Gerade die letzte Bezeichnung erscheint wohl geeignet für die Schulen, die als höhere Volksschulen im wesentlichen die Ziele der höheren Mädchenschule verfolgen wollen.

Selbstverständlich verleiht aber der vollständige erfolgreiche Besuch der zehnklassigen Mädchenvolksschule keinerlei Rechte. Hierauf wird sich auch das lebhafteste Interesse gründen, das weite Kreise an der Umgestaltung der privaten zehnklassigen Töchter Schulen in ihren Petitionen bekunden. Wenn indessen die zehnklassigen privaten Töchter Schulen ihre Schülerinnen so weit fördern, daß sie die Reifeprüfung an einer höheren Mädchenschule bestehen können, so erwerben diese Schülerinnen selbstverständlich mit dem Reifezeugnis auch die gleichen Rechte, wie die Schülerinnen höherer Mädchenschulen, die an ihrer Schule die Abgangsprüfung bestanden haben.

Zu verkennen ist freilich nicht, daß von den Mädchen, die von einer Privatschule an eine höhere Mädchenschule zur Ablegung der Reifeprüfung überwiesen werden, ein Erfolg schwerer zu erringen ist, als von den Mädchen, die die Reifeprüfung an der Schule zu bestehen haben, an der sie vorgebildet worden sind. Denn diese werden von ihren eigenen Lehrern geprüft, und es ist bekannt, daß dies die Prüfung erleichtert.

In der Deputation ist deshalb angeregt worden, daß, sobald eine genügende Zahl von Bewerberinnen um das Reifezeugnis aus den zehnklassigen privaten Töchterschulen hervorgeht, diese Mädchen an einer öffentlichen höheren Mädchenschule in gesonderten Abteilungen, also getrennt von den Schülerinnen, die aus der die Prüfung abnehmenden Schule hervorgehen, geprüft werden möchten. Und des weiteren ist die Königliche Staatsregierung ersucht worden, den zehnklassigen privaten Töchterschulen, die sich das Ziel der höheren Mädchenschule gesteckt haben, diejenigen Schulen im voraus zu bezeichnen, denen ihre Schülerinnen, die das Reifezeugnis der höheren Mädchenschule erwerben wollen, zur Prüfung werden überwiesen werden. Dadurch würden die Leiterinnen dieser Privatschulen in die Lage versetzt werden, fortdauernd zu prüfen, ob sie mit den Leistungen ihrer Schule gleichen Schritt halten mit den Leistungen der höheren Mädchenschule, an der ihre Schülerinnen die Reifeprüfung ablegen können.

Das Königliche Kultusministerium hat schon bisher den Inhaberinnen zehnklassiger privater Töchterschulen auf deren Anfrage eröffnen lassen, welche Schulen zur Abnahme der Reifeprüfung der von ihnen vorgebildeten Schülerinnen bestimmt sind. Die Königliche Staatsregierung hat aber der Deputation unterm 6. Februar schriftlich noch folgendes erklärt:

„Anlangend den Antrag unter 3, so ist die Regierung bereit, Schülerinnen, welche zehnklassige private Mädchenschulen besucht haben und sich der Reifeprüfung an einer höheren Mädchenschule unterziehen wollen, wenn die erforderliche Anzahl vorhanden ist, in gesonderten Abteilungen prüfen zu lassen, und wird die Prüfungskommissare mit entsprechender Anweisung versehen. Auch sollen, soweit möglich, die Anstalten, denen jene Prüflinge zuzuweisen sind, im voraus bestimmt und den zehnklassigen privaten Mädchenschulen durch die Bezirksschulinspektoren bezeichnet werden.“

Die Deputation erblickt in dieser Erklärung ein sehr wertvolles Zugeständnis. Es ist wohl geeignet, die Inhaber zehnklassiger privater Töchterschulen über die Zukunft ihrer Schulen zu beruhigen. Aber auch in den Kreisen der beteiligten Eltern wird man vertrauen dürfen, daß diese nicht umgestalteten Schulen auch nach der gesetzlichen Regelung des höheren Mädchenbildungswesens noch als geeignete Bildungsstätten für ihre Töchter gelten können, wenn den Schülerinnen dieser Anstalten das Ablegen der Reifeprüfung an einer höheren Mädchenschule gemäß der Erklärung der Königlichen Staatsregierung erleichtert wird.

IV.

Die vorstehenden Darlegungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Wünsche der Petenten zum Teil durch die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung Erledigung finden. Insoweit dies aber nicht der Fall ist, sind sie entweder nach dem jetzt geltenden Recht unerfüllbar oder nicht von so großer Bedeutung, daß ihretwegen eine Abänderung der Ausführungsverordnung und der Lehr- und Prüfungsordnung empfohlen werden könnte.

Die Deputation beantragt deshalb,
die Kammer wolle beschließen:

die Petitionen, insoweit sie sich nicht durch die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung erledigt haben, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 29. Februar 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch = Reichenbach. Sahrer v. Sahr = Ehrenberg. Dr. Kaehler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel, Berichterstatter. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Waentig = Dresden.

172.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 31 bis 34 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Gesamtministerium und Staatsrat, Kabinettskanzlei und Ordenskanzlei betreffend.

Eingegangen am 29. Februar 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 ffg.
Antrag Nr. 217, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1868 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,
die Statüberschreitungen in Tit. 2 mit 8193 M 58 S, aus der Finanzperiode 1902/03, zu Tit. 4 gehörig, mit 7798 M,
zusammen mit 15 991 M 58 S,
nachträglich zu genehmigen;

II. bei Kap. 34, Ordenskanzlei,
die Statüberschreitung in Tit. 6 mit 14 618 M 90 S nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 32 und 33 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 29. Februar 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. Hoersch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz, Berichterstatter. Erbert.

173.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 31 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten betreffend.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 233, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1849 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

bei Kap. 31, Allgemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten,
nach der Vorlage

- a) die Ausgaben mit 174 118 M., darunter 28 000 M. künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- b) die Vorbehalte zu Tit. 2, 3, 4 unter e, 5 und 7 zu genehmigen,
- c) zu genehmigen, daß die Bewilligung des im Staatshaushalts-Stat
für 1908/09 für den Druck eines monographischen Heftes nebst
Karte über die Braunkohlenformation im nordwestlichen Sachsen
unter dem Vorbehalte der Übertragbarkeit auf die Finanzperiode
1910/11 eingestellt gewesenem, in der Summe des Titels 4 ent-
haltenen Betrags von gemeinjährig 300 M. weiter auf die Finanz-
periode 1912/13 übertragbar ist.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

174.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 11 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
viergleisigen Ausbau der Linie Bodenbach—Dresden zwischen Pirna und
Mügeln, einschließlich der Herstellung eines Industriegleises zwischen Pirna
und Mügeln (erste Rate) betreffend.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 234, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die zum viergleisigen Ausbau der Linie Bodenbach—Dresden zwischen
Pirna und Mügeln, einschließlich der Herstellung eines Industriegleises
zwischen Pirna und Mügeln, unter Tit. 11 des außerordentlichen Staats-
haushalts-Stats für 1912/13 eingestellten 2 000 000 M (erste Rate) zu
bewilligen und den dazu gemachten Vorbehalt zu genehmigen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Beltzien, Berichterstatter. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

175.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Reinsdorf bei Waldheim um
Errichtung einer Haltestelle für Personenverkehr an der Chemnitz-Riesaer
Eisenbahn zwischen Schweikershain und Waldheim.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 249, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gemeinderats zu Reinsdorf auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

176.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinderäte zu Schönau, Neustadt und Stelzen-
dorf bei Chemnitz um Erlangung einer Personenhalte- und Güterladestelle.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 246, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Gemeinde Schönau und Genossen, soweit sie sich auf
einen Personenhaltepunkt bezieht, der Königlichen Staatsregierung zur
Kenntnissnahme zu überweisen, soweit sie sich auf die Anlage einer
Güterverkehrsstelle bezieht, zurzeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

177.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Ortsteils Gebirge bei Marienberg und der Gemeinde
Bobershau, die Errichtung einer Verkehrsstelle Gebirge-Bobershau betreffend.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 245, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Ortsteils Gebirge bei Marienberg und der Gemeinde
Bobershau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

178.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Stadtgemeinderats zu Johanngeorgenstadt um
Umbau der Strecke Schwarzenberg—Johanngeorgenstadt.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 247, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Stadtgemeinderats zu Johannegeorgenstadt um Umbau der Straße Schwarzenberg—Johannegeorgenstadt auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

179.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
 der ersten Kammer

über die Petition des Stadtrats zu Wurzen um Erbauung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg nebst Anschließpetitionen.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 235, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Stadtrats zu Wurzen nebst Anschließpetitionen um Erbauung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

180.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinderäte zu Niederoderwitz und Spitzkunnersdorf
um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Niederoderwitz.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 232, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Gemeinderäte zu Niederoderwitz und Spitzkunnersdorf
um Errichtung einer Güterabfertigungsstelle in Niederoderwitz der
Königlichen Staatsregierung zur Kenntniznahme zu überweisen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Bentler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr=Dahlen. Waentig=Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege=Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

181.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Stadtgemeinde Liebstadt und Genossen um den Bau
einer Eisenbahn durch das Seidewitztal bis Liebstadt.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Anträge Nr. 236 und 248, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 52 vom 27. Februar 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Stadtgemeinde Liebstadt und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn durch das Seidewitztal bis Liebstadt der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

182.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Vorstandes des Deutschen Bauernbundes im Königreich Sachsen, e. B., Dresden, um Einführung von berufsmäßigen Mäusevertilgern.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 206, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 S. 1737 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter.

183.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Ernst Wilhelm Zöllner in Ober-Koppersdorf,
Entschädigungsansprüche wegen Benutzung eines über sein Grundstück
führenden nichtöffentlichen Weges durch Dritte betreffend.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 168, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 S. 1730 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter.

184.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Städtischen Kollegien zu Leipzig um Abänderung
des Gesetzes vom 1. Februar 1909, die Fürsorgeerziehung betreffend.

Eingegangen am 1. März 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu
überweisen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

185.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des ehemaligen Bahnwärters Emil Otto Harzendorf
in Kleinraschütz, Bewilligung von Pension usw. betreffend.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 146, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 1601.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

186.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des vormaligen Bureauassistenten bei der Königlichen
Landesanstalt Colditz Emil Bilz um Gewährung der Unfallpension.

Eingegangen am 1. März 1912.

(Antrag Nr. 207, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 S. 1735.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 1. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

187.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 70 bis 72 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Landesanstalten, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt, Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 241, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 S. 1902 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 70, Landesanstalten,

die Statüberschreitungen in Tit. 10a mit 11 393 M 75 S_r, in Tit. 14 mit 211 M 90 S_r, in Tit. 16 mit 9078 M 72 S_r, in Tit. 17 mit 2025 M 73 S_r, in Tit. 18 mit 5789 M 94 S_r, in Tit. 21 mit 32 156 M 47 S_r, in Tit. 22 mit 2345 M 08 S_r, in Tit. 29a mit 771 M 90 S_r, in Tit. 31 mit 181 M 95 S_r, in Tit. 35 mit 348 M 08 S_r,

zusammen mit 64 303 M 52 S_r,

nachträglich zu genehmigen;

II. bei Kap. 71, Verwaltung des gemeinschaftlichen Ministerialgebäudes in Dresden-Neustadt,

die Statüberschreitungen in Tit. 1 mit 210 M 50 S_r, in Tit. 3 mit 644 M 33 S_r, in Tit. 5 mit 870 M 49 S_r, in Tit. 6 mit 8257 M 21 S_r,

zusammen mit 9982 M 53 S_r,

nachträglich zu genehmigen.

Bei Kapitel 72 sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. Hoesch, Berichterstatter. Hüttner. v. Carlowitz.
Erbert.

188.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der durch ihren Vormund, den Handelsmann Friedrich Wilhelm Meyer in Reuth vertretenen Witwe Auguste Emilie Schaarschmidt daselbst um Fortgewährung einer Rente.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 227, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1888.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung dahin zur Erwägung zu überweisen, daß der Petentin die früher von ihr bezogene Rente von 300 *M* jährlich aus Billigkeitsgründen wieder auf die Zeit vom 1. Januar 1912 an bis zu ihrem Ableben gewährt werde.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

189.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Franz Oskar Riedel in Leipzig-Gohlis,
sein Anstellungsverfahren beim Königlichen Universitätsrentamte in Leipzig
betreffend.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 159, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1871.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

190.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Marktscheiders a. D. Bergrats R. Hauße in Dresden
wegen Anrechnung des von ihm bezogenen Gewinnanteils auf seine
pensionsberechtigten Bezüge.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 160, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1888 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf von Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

191.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Oberschichtmeisters i. R. August Hermann Gulist
in Niedersedlitz um anderweite Festsetzung seiner pensionsberechtigten
Dienstbezüge.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 161, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1889 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

192.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Beschwerde des Invaliden Hermann Bley in Rotschau i. B.
gegen die angeblich mangelhaften behördlichen Maßnahmen bei der Auf-
hebung des Leichnams seiner Ehefrau.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 158, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1871 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

193.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Wirtschaftsbesitzers Paul Kunis in Gornsdorf um
Gewährung einer Entschädigung aus Staatsmitteln für das ihm durch
den Bahnbau Meinersdorf—Thum entzogene Röhr- und Trinkwasser.

Eingegangen am 7. März 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu
überweisen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

194.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Ludwig Schmieder in Berthelsdorf bei Freiberg um
Rückzahlung von Beiträgen aus der Knappschaftskasse zu Freiberg.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 183, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1890 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg, Berichterstatter. Graf zu Castell-Castell.

195.**A n t r a g****zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Petition der Stadtgendarmen zu Dresden, die Aufhebung des
zwangsweisen Turnens betreffend.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 226, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1883 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ner. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg, Berichterstatter. Graf zu Castell-Castell.

196.**A n t r a g****zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Petition des Maurermeisters Curt Hesse in Pirna um Gewährung
einer Entschädigung aus Staatsmitteln.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 169, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 S. 1731 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer
beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch, Berichterstatter. Graf v. Ner. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

197.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 39, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 11 S. 337 ffg.
Anzeige Nr. 105, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 20 S. 240.
Anzeige Nr. 163, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die weitere Petition des Kohlenhändlers Ernst Günther in Dippelsdorf, angebliche Ansprüche an die Eisenbahnverwaltung von der im Jahre 1900 erfolgten Erweiterung der Haltestelle Dippelsdorf betreffend,

auf Grund von § 23d der Landtagsordnung wegen Wiederholung seiner Petition an denselben Landtag ohne Angabe neuer Tatsachen

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

198.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 10 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Braunkohlenwerk Leipzig betreffend, und über eine hierzu
eingegangene Petition.

Eingegangen am 8. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft III.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 ffg.
Bericht Nr. 239, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 S. 1974 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 10, Braunkohlenwerk Leipzig, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 131 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 100 600 M, darunter 15 400 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Lit. 8, 9, 12, 13 und 17 zu genehmigen,
- d) die Petition des Otto Leipzig zu Döben und Genossen auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 8. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sabrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

199.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Eisenbahninvaliden Friedrich August Matthes in
Werdau um Gewährung einer laufenden Unterstützung aus Staatsmitteln.

Eingegangen am 7. März 1912.

(Antrag Nr. 172, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 1601 ffg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 7. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch, Berichterstatter. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

200.**U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer**

über das Königliche Dekret Nr. 40, betreffend den Verkauf forstfiskalischen Arealen an die Stadtgemeinde Dresden zur Errichtung von Krankenanstalten und dergleichen.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Dekret Nr. 40, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Die Kammer wolle beschließen:

zur Veräußerung eines 48 ha großen Teiles des Staatsforstreviers Dresden an die Stadtgemeinde Dresden — und unter Umständen zu einem verhältnismäßig kleinen Teile auch an den Verein für Walderholungsstätten — für einen Preis von zwei Millionen Mark und unter den weiteren, in der Anlage A zum Königlichen Dekrete Nr. 40 aufgeführten, zwischen dem Finanzministerium und dem Stadtrate zu Dresden beziehungsweise dem Vereine für Walderholungsstätten vereinbarten sowie den unter Umständen weiter noch zu vereinbarenden Bestimmungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

201.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 64 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht betreffend.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 254, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 55 S. 1996 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 64, Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 128 000 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 377 313 M, darunter 8550 M künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- c) den Vorbehalt zu Tit. 8 zu genehmigen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

202.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 29 unter A 3, betreffend den Bau einer
elektrischen Bahn vom Bahnhofe Klingenthal nach Untersachsenberg.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Dekret Nr. 29, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 35 S. 1194.
Antrag Nr. 263, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2095 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

sich damit einverstanden zu erklären, daß die unter Tit. 39 des außerordentlichen Staatshaushalts = Stats 1910/11 zum Bau einer schmalspurigen Dampfeisenbahn mit 0,75 m Spurweite bewilligten 790 000 M zum Bau einer dem Personen- und Güterverkehr dienenden elektrischen Bahn mit 1,00 m Spurweite vom Bahnhofe Klingenthal nach Unterjachsenberg verwendet werden.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

203.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 18 des außerordentlichen Staatshaushalts = Stats für 1912/13,
Erweiterung des Bahnhofes Breitingen-Regis betreffend.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt - Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 262, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2094 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die im außerordentlichen Staatshaushalts = Stat für 1912/13 unter
Tit. 18 eingestellte Summe von 739 000 M für die Erweiterung des
Bahnhofes Breitingen-Regis nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

204.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 30 von Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats
für 1912/13, Erweiterung des Bahnhofs Neumühle betreffend.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 268, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2096 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 16 Tit. 30 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 für
Erweiterung des Bahnhofs Neumühle 268 000 M., gemeinjährig 134 000 M.,
nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Bentler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

205.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petitionen der Gemeinderäte zu Auerhammer, Zschorlau und
Albernau sowie über die Anschließpetitionen des Stadtrats zu Aue und
des Gemeinderats zu Sofa um Errichtung einer Personenhaltestelle und
einer Güterabfertigungsstelle in Auerhammer.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Antrag Nr. 264, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2103 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petitionen der Gemeinderäte zu Auerhammer, Zschorlau und Albernau, ebenso die Anschließpetitionen des Stadtrats zu Aue und des Gemeinderats zu Sosa auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

206.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gewerbevereins Geher und Genossen um Einführung der Schmalspurbahn Thum—Geher in den Bahnhof Annaberg.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Antrag Nr. 256, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2097 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gewerbevereins Geher und Genossen um Einführung der Schmalspurbahn Thum—Geher in den Bahnhof Annaberg auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

207.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeindevertretungen zu Jöhstadt, Weipert i. B.
und Pleil-Sorgenthal i. B. um Weiterführung der Eisenbahn
Wolfenstein—Jöhstadt nach Weipert i. B.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Antrag Nr. 258, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2103.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Gemeindevertretungen zu Jöhstadt, Weipert i. B. und
Pleil-Sorgenthal i. B. um Fortführung der Eisenbahn Wolfenstein—
Jöhstadt von Ladestelle Jöhstadt nach Weipert i. B. auf sich beruhen
zu lassen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

208.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gewerbevereins zu Bärenstein und Genossen um
Erbaung einer vollspurigen Eisenbahn von Bärenstein nach Ober-
wiesenthal.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Antrag Nr. 257, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2098 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gewerbevereins zu Bärenstein und Genossen um Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Bärenstein nach Oberwiesenthal auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

209.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Bockau wegen Errichtung einer einfachen Personenhaltestelle an der Linie Chemnitz—Aue—Aldorf.

Eingegangen am 13. März 1912.

(Antrag Nr. 265, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 57 S. 2106 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Gemeinderats zu Bockau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 13. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

210.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 81 bis 87 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Bauverwaltereien, Albrechtsburg in Meißen, Verschiedene bauliche Zwecke, Allgemeine technische Zwecke, Rechtliche Verteidigung der staatlichen Gerechtsame, soweit nicht dafür Ausgaben bei anderen Kapiteln vorgesehen sind, Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums, Immobilial-Brandversicherungsbeiträge betreffend.

Eingegangen am 14. März 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 137, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 S. 1992 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 81, Bauverwaltereien, die Statüberschreitung in Tit. 2a mit 80 *M* nachträglich zu genehmigen;
- II. bei Kap. 82, Albrechtsburg in Meißen, die Statüberschreitungen in Tit. 2 mit 119 *M*, in Tit. 3a mit 1376 *M* 58 *S*, in Tit. 3b mit 100 *M* und in Tit. 4 mit 4231 *M* 66 *S*,
zusammen 5827 *M* 24 *S*,
nachträglich zu genehmigen;
- III. bei Kap. 85, Rechtliche Verteidigung der staatlichen Gerechtsame, soweit nicht dafür Ausgaben bei anderen Kapiteln vorgesehen sind, die Statüberschreitung in Tit. 1 mit 138 *M* 71 *S* nachträglich zu genehmigen;
- IV. bei Kap. 87, Immobilial-Brandversicherungsbeiträge, die Statüberschreitung in Tit. 2 mit 143 *M* 33 *S* nachträglich zu genehmigen.

Bei Kap. 83, Verschiedene bauliche Zwecke, Kap. 84, Allgemeine technische Zwecke und Kap. 86, Allgemeine Ausgaben im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums, sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, den 14. März 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner, Berichterstatter.
v. Carlowitz. Erbert.

211.**U n t r a g****zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Petition des August Wilhelm in Droben und Genossen als der
Besitzer jagdbarer Grundstücke zu Droben, die Bildung eines selbständigen
Jagdbezirkes betreffend.

Eingegangen am 15. März 1912.

(Bericht Nr. 225, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1878 ffg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 15. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koerneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

212.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 15. März 1912.

Es ist

die Petition des Webereibesizers Hermann Krumbholz in Mylau, Ankauf
seiner Weberei durch den Verband Sächsisch-Thüringischer Webereien
betreffend,

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum
Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koerneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

213.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 15. März 1912.

(Anzeige Nr. 274, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Bankassierers Oskar Hunger in Zschopau um Anerkennung einer von ihm erprobten Kurmethode gegen Nervenleiden in staatlichen Krankenanstalten

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koerneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

214.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 15. März 1912.

(Anzeige Nr. 42 der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 10 S. 120.
Anzeige Nr. 209, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die anderweite Petition des Militärinvaliden Richard Hugo Steinbach in Langenchursdorf, angebliche Schadenersatzansprüche an den Militäriskus betreffend,

auf Grund von § 23c und e der Landtagsordnung wegen Unklarheit, und da der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koerneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

215.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 15. März 1912.

Es ist

die Petition unklaren Inhalts des Ernst Schiffel in St. Michaelis bei Brand

auf Grund von § 23c der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

216.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 15. März 1912.

(Antrag Nr. 207, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 46 S. 1735.
Antrag Nr. 186, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Anzeige Nr. 203, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die anderweite Petition des pensionierten Bureauassistenten Emil Bilz in Rochlitz um Gewährung der Unfallpension

auf Grund von § 23d der Landtagsordnung, weil die gleiche Petition in diesem Landtag bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen ist, neue Tatsachen aber nicht angeführt sind,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 15. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

217.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 7 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg betreffend, und über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 15. März 1912.

Der Entwurf ist an die unterzeichnete Deputation verwiesen und von ihr in fünf Sitzungen beraten worden. Die zweite Deputation hatte mit Rücksicht auf die finanzielle Seite des Entwurfs gewünscht, daß ihr von der ersten Deputation vor deren endgültiger Beschlußfassung Gelegenheit zur Aussprache gegeben werde. Demzufolge ist ihr das Aktenmaterial nach Beendigung der vorläufigen Beratung der unterzeichneten Deputation übermittelt worden.

Die zweite Deputation hat darauf in zwei Sitzungen sich mit dem Entwurfe beschäftigt. Nachdem sie ihre Beratungen abgeschlossen hatte, hat die unterzeichnete Deputation endgültigen Beschluß gefaßt.

Als Kommissare hatte die Königliche Staatsregierung die Herren Ministerialdirektoren Geheimen Räte Dr. Schelcher und Dr. Wahle, Geheimen Regierungsrat Dr. Krische, Geheimen Finanzrat Dr. Kretschmar und Geheimen Bergrat Fischer ernannt.

Diese nahmen an drei Sitzungen der ersten und an einer Sitzung der zweiten Deputation teil. An den Beratungen der ersten Deputation beteiligten sich außerdem Mitglieder der ersten Kammer, und zwar in zwei Sitzungen Herr Kammerherr Wirklicher Geheimer Rat von Schönberg, Exzellenz, und in einer Sitzung Herr Oberbürgermeister Dr. Dittrich, an den Beratungen der zweiten Deputation in einer Sitzung die Mitglieder der ersten Deputation Herren Kammerherr Sahrer von Sahr-Ehrenberg und Domherr Dr. von Hübel, in zwei Sitzungen der unterzeichnete Berichterstatter.

Nach den Erläuterungen zu Kap. 12 des Staatshaushalts-Etats für 1904/05 und dem von der Ständeversammlung gebilligten und eingehaltenen Abrüstungsplane ist — vergl. Erläuterungen zum Staatshaushalts-Etat für 1912/13 — der Betrieb der staatlichen Erzbergwerke mit Schluß der Finanzperiode 1912/13 einzustellen. Damit wird die Frage nach dem Schicksal der Revierwasserlaufsanstalt brennend. Denn damit kommen ihre Anlagen mit dem Rothschönberger Stolln im wesentlichen außer Gebrauch. Der Entwurf bezweckt nun, eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, daß diese Anlagen auch nach Einstellung des staatlichen Bergbaues sich weiter betreiben und nunmehr auch für andere als Bergbauzwecke dienstbar machen lassen.

Die Deputation beschäftigte sich zunächst mit der geschichtlichen Entwicklung, der wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Natur der Revierwasserlaufsanstalt und mit der Tendenz des Gesetzentwurfs. Die Königliche Staatsregierung erklärte hierzu in ihrer schriftlich der Deputation gegebenen Darlegung folgendes:

„Die im Laufe der Jahrhunderte zielbewußt nach und nach ausgebaute Revierwasserlaufsanstalt besteht, wie bereits in der Begründung zu Dekret Nr. 7 bemerkt, im wesentlichen aus einem System von Anlagen zur Herbeiführung und Aufsammlung von Aufschlagwasser für den Freiburger Bergbau (Wasserversorgungsanlagen) und solchen zur Abführung der Aufschlags- und Hubwasser (Stölln).

Die erste Anlage der Revierwasserlaufsanstalt ist zurückzuführen auf einen Befehl des Kurfürsten vom 23. Januar 1558, wodurch die Erbauung des Müdisdorfer Grabens angeordnet wurde. Durch diesen Graben wurde Flutwasser aus der Großhartmannsdorfer Gegend den bei Freiberg gelegenen Gruben zugeführt. Die so für den Betrieb der Bergwerke gewonnene Wassermenge erwies sich jedoch alsbald als ungenügend.

Die Vorkehrungen zur Auffammlung von Wasser und für dessen Zuleitung nach den Freiburger Gruben wurden daher systematisch nach und nach immer weiter bergaufwärts ausgedehnt und erreichten im wesentlichen ihre Vollendung erst mit der im Jahre 1882 auf Grund eines Vergleiches vom 13. März 1879 erfolgten Zuführung von Wasser aus der Flöha bei Neuwernsdorf.

Die in diesem 350 jährigen Zeitraume geschaffenen Wasserversorgungsanlagen zerfallen, abgesehen von der jetzt gegenstandslos gewordenen sogenannten Muldenwasserversorgung in

- a) die obere Wasserversorgung, den neuzeitlichen Teil, und
- b) die untere Wasserversorgung, den älteren Teil.

Die obere Wasserversorgung besitzt an offenen Gräben, sogenannten Kunstgräben und Röschen (unterirdischen Wasserläufen) eine Längenausdehnung von 45,8 km. Sie beginnt am rechten Ufer der Flöha auf Cämmerswalder Flur, gegenüber dem Dorfe Neuwernsdorf, in unmittelbarer Nähe der sächsisch-böhmischen Grenze, begleitet bis nach Dittersbach am Gehänge die Flöha, um von da über Heidersdorf, Dittmannsdorf, Pfaffroda nach Dörnthal, von da über Mittel- und Oberjaida nach Großhartmannsdorf zu gelangen und erreicht schließlich nach Durchschneidung der Fluren Mönchen- und Niederfrei ihr Ende in Erbisdorfer Flur im sogenannten Gelobt Lander Teich.

Dieser Teil der Anlagen hat vornehmlich die Aufgabe, die Grube Himmelfürst in St. Michaelis jetzt noch, früher aber auch andere südlich von Brand gelegene, gegenwärtig nicht mehr gangbare Gruben mit Betriebswasser zu versorgen. Außerdem können ihre Wasser auch der unteren Wasserversorgung zugeführt werden.

Die untere Wasserversorgung beginnt an der Zethauer Dorfbach in Zethau, durchläuft zunächst die Fluren von Zethau, Großhartmannsdorf und Helbigsdorf, geht dann über in den unteren Großhartmannsdorfer Teich und gelangt aus diesem durch die Fluren von Müdisdorf, Weigmannsdorf und Berthelsdorf nach Zug, von wo aus sie in die nicht zur Revierwasserlaufsanstalt gehörige Wasserleitung der Grube Himmelfahrt in Freiberg übergeht.

Einschließlich der Kunstgräben und Röschen besitzt die untere Wasserversorgung eine Länge von 22,5 km. Sie verläuft im allgemeinen parallel dem unteren Teile der oberen Wasserversorgung, etwa 30 m am Gehänge tiefer und hat vornehmlich die Aufgabe, die in Zug und in der nächsten Nähe Freibergs bauenden Gruben, gegenwärtig nur noch die Grube Himmelfahrt mit Betriebswasser zu versorgen.

Außer einer erheblichen Gesamtlänge von als Hilfswasserleitungen dienenden Gräben, die einesteils den Zweck haben, als Flutgräben die rund 70 km langen

Hauptanlagen von zu starkem Wasserandrang zu entlasten, andernteils aber dazu dienen, die obere mit der unteren Wasserversorgung zu einem Ganzen zu verbinden, sind im Zuge der Wasserversorgungsanlagen Wasserfassungsanlagen — Teiche — eingeschaltet.

Diese haben den Zweck, in Zeiten des Überflusses Wasser aufzuspeichern, um es in Zeiten des Wassermangels in bestimmten Mengen dem abzugebenden Wasser wieder zuschlagen zu können.

Die bei den Wasserversorgungsanlagen vorhandenen Teiche, die sogenannten Bergwerksteiche, sind:

Name	ungefähre Zeit der Erbauung	Tiefe des Teiches in Metern		Inhalt Kubikmeter
		größte	benutzbare	
Dittmannsdorfer Teich	1826 bis 1828	9,46	8,40	503 190
Dörnthaler Teich	1787 - 1790	15,74	13,03	1 215 050
Obersaidaer Teich	1728	5,80	4,25	128 280
Oberer Großhartmannsdorfer Teich	1590	10,91	8,08	775 233
Gelobt Lander Teich	vor 1640	2,26	1,13	18 810
Mittlerer Großhartmannsdorfer Teich	1726 bis 1732	8,49	6,23	316 130
Unterer Großhartmannsdorfer Teich	1524 bis 1568	7,48	4,35	1 682 560
Erzengler Teich	1567	4,94	3,25	143 820
Rothbächer Teich	1567	3,41	2,00	45 240
Lothar Teich	1567	5,09	3,40	44 150
Hüttenteich	1560	7,35	3,96	349 820.

Der Gesamtfassungsraum aller Teiche beträgt hiernach rund 5 222 000 cbm.

Von diesen Teichen gehören nur der Gelobt Lander Teich und der Lothar Teich sowie zum kleineren Teile der Rothbächer Teich der Revierwasserlaufsanstalt nicht eigentümlich.

Der Lothar Teich und der Hüttenteich liegen im Tale der Münzbach tiefer am Gehänge als die Kunstgräben der unteren Wasserversorgungsanlagen. Sie können daher, seitdem der Betrieb der Grube Junge hohe Birke eingestellt ist und weil die Verbindung zwischen Hüttenteich und der Grube Junge hohe Birke nicht mehr besteht, für die Zwecke des Bergbaues unmittelbar nicht mehr benutzt werden. Sie dienen zurzeit ausschließlich der Wasserversorgung der Stadt Freiberg.

Die Wasserversorgungsanlagen erstrecken sich sonach von dem im Muldengebiet oberhalb der Stadt Freiberg im Münzbachtale gelegenen Hüttenteich über die zwischen dem oberen Großhartmannsdorfer Teiche und dem Obersaidaer Teiche gelegene Wasserscheide der Mulde und der Flöha hinweg bis in das Flöhagebiet an der sächsisch-böhmischen Grenze bei Neuwernsdorf.

Sie erstrecken sich über 7 Talgebiete, deren Wasser sie auf Grund besonderer Rechtstitel teilweise oder ganz aufnehmen.

Diese Talgebiete umfassen:

1. das obere Flöhatal,
2. das Dittmannsdorfer Tal mit dem Dittmannsdorfer Teiche,

3. das Dörnthal-Forchheimer Tal mit dem Dörnthalen Teiche,
4. das Oberjaidaer Tal mit dem Oberjaidaer Teiche,
5. das Großhartmannsdorf-Müdisdorfer Tal mit dem oberen, mittleren und unteren Großhartmannsdorfer Teiche,
6. das Zethauer Tal und
7. das Münzbachtal mit dem Erzensler-, Rothbacher-, Lothar- und Hüttenteiche.

Insgesamt werden in diesen Talgebieten Wasser von etwa 19 natürlich fließenden Gewässern in die Wasserversorgungsanlagen aufgenommen. Die wichtigsten davon sind die Flöha, die Cämmerswalder Bach, die Martelbach, die Ulbersdorf-Dittmannsdorfer Bach, verschiedene Dörnthalen Bäche, die Oberjaidaer Bach, die Zethauer Bach, die Rainbach usw. bis herunter zur Münzbach nahe Freiberg.

Die Tagesanlagen der Revierwasserlaufsanstalt befinden sich im wesentlichen in ihrem Eigentume.

Der gesamte Grundbesitz verteilt sich, der räumlichen Ausdehnung der Anlagen entsprechend, auf 25 Ortsfluren und umfaßt eine Gesamtfläche von
zirka 536 Ader = zirka 297 ha.

Hiervon entfallen

auf Teichflächen	zirka 331 Ader = 184 ha,
auf Wasserleitungen	= 51 = 28 "
auf Hausgrundstücke und sonstige Liegenschaften =	154 = 85 "

Außerdem besitzt die Revierwasserlaufsanstalt noch eigentümlich

1. das mit Muldenwasser betriebene Elektrizitätswerk in der ehemaligen Rothenfurth Mühle im Muldentale in Rothenfurth. Dieses leistet 116 eff. PS. = 85 KW. und dient den staatlichen Halsbrücker Hüttenwerken;
2. die von der Revierwasserlaufsanstalt selbst betriebene Schneidemühle unterhalb des Dörnthalen Teiches mit 12,5 eff. PS.;
3. die Revierpulverfabrik in Langenrinne und
4. die Fischerei in sämtlichen Anlagen der Anstalt.

Von den zur Revierwasserlaufsanstalt gehörigen und von ihr unterhaltenen Stölln besitzen zurzeit nur noch einen besonderen Wert zwei unmittelbar unterhalb Freiberg im Muldentale ausmündende Stölln und der im Triebischtal ausmündende, im unteren Teile staatliche, Rothschönberger Stölln.

Die beiden im Muldentale ausmündenden Stölln sind der in seinem unteren Teile als Verträgliches Gesellschaftsstolln bezeichnete Tiefe Fürstenstolln und der jetzt als Hauptstollnumbruch im Muldentale austretende und weiter im Innern als Moritz-Stolln bezeichnete Alte Tiefe Fürstenstolln.

Der der Bergrevier gehörige Teil des Rothschönberger Stollns endet unterhalb der Grube Himmelfahrt und geht alsdann über in den unteren fistalischen Teil des bei Rothschönberg in die Triebisch einmündenden Rothschönberger Stollns. Das Mundloch des Verträgliches Gesellschaftsstollns liegt rund 135 m und das Mundloch des Hauptstollnumbruches rund 133 m über dem Mundloche des Rothschönberger Stollns.

Von den der Revierwasserlaufsanstalt zur Verfügung stehenden Wassermengen wird ein Teil in ihre Anlagen aufgenommen, ein Teil ist vertragsmäßig an Mühlen und zu Wässerungszwecken an bestimmten Orten abzugeben.

In den Jahren 1908 — wasserarmes Jahr —, 1909 — wasserreiches Jahr — und 1910 betragen die in die Anlagen aufgenommenen und für bergbauliche Zwecke fortgeführten Wassermengen

1908.	405,4 sl,
1909	559,3 "
1910	463,1 "

Von den Zugängen entstammen

	1908	1909	1910
aus dem Flöhagebiete	47,4%	43,7%	49,8%,
und aus dem Muldengebiete	52,6%	56,3%	50,2%.

Von den in die Anlagen aufgenommenen Wässern wird ein Teil vertragsmäßig an Dritte, nämlich an die Gemeinde Erbisdorf, an das Rote Vorwerk in Zug, an eine Lederfabrik in Zug, an die Gemeinde Zug und an die Stadt Freiberg abgegeben, während der übrige Teil den Gruben Himmelsfürst und Himmelfahrt teils als Wäschwasser — Fabrikationswasser — teils als Aufschlagwasser — Kraftwasser — zugeteilt wird.

Wird die Revierwasserlaufsanstalt auch nach Einstellung des staatlichen Freiburger Bergbaues im wesentlichen in ihrem Bestand erhalten, so können ihre Anlagen in demselben Gebiete, in dem jetzt der Bergbau umgeht, dem wirtschaftlichen Interesse der beteiligten Gemeinden dienstbar gemacht werden. Außerdem ist alsdann auch die Möglichkeit gegeben, daß diejenigen Gemeinden und Privaten, die jetzt Wasser der Revierwasserlaufsanstalt, teils vertragsmäßig, teils ohne besondere Verträge, benutzen, dies auch künftig ungeschmälert tun können. Die große Zahl dieser Nutznießer ist im Anhang unter ☉ zusammengestellt.

Die hier in Frage kommenden Verpflichtungen teilen sich:

- a) in diejenigen, welche lediglich solchen Bedürfnissen abhelfen, die schon vor der Errichtung der Revieranlagen bestanden haben und welche nach etwaigem Fortfall letzterer wieder aus den natürlichen Verhältnissen sich beheben, wie die Abgabe von Wasser an Unterlieger, d. i. die Abgabe von Betriebswasser an Mühlen und Wässerungswasser an die Landwirtschaft. Ihretwegen braucht die Revierwasserlaufsanstalt nicht fortzubestehen.

Hierher gehören die unter Nr. 26 bis 33, 35, 36 und teilweise 38 des Verzeichnisses aufgeführten Wasserabgaben;

- b) in solche, die die Abgabe von Betriebswasser an 3 Leichmühlen in Dörnthal und Großhartmannsdorf, von Brauchwasser an Gemeinden und Güter, einschließlich des Stecherschen Fabrikbetriebs in Zug und bei Krausens Mühle in Berthelsdorf, sowie die Benugung des Revierwassers für häusliche Zwecke vermittels einer großen Anzahl sogenannter Wasserschöpfer in Dörnthal, Obersaida, Großhartmannsdorf, Müdisdorf, Zug und Erbisdorf zum Gegenstande haben.

Hierbei handelt es sich um Behebung von Bedürfnissen, die erst mit und nach Einrichtung der Revierwasserlaufsanstalt entstanden und hervorgerufen sind. Diese Bedürfnisse bestehen nach Fortfall der Revierwasserlaufsanstalt weiter.

Hierher gehören die unter Nr. 1 bis 25, 34, 37 und teilweise 38 bis 82 des Verzeichnisses aufgeführten Wasserabgaben.

Neben Aufrechterhaltung aller dieser Wasserabgaben ist nach dem wasserarmen Jahre 1908 auf eine dauernd verfügbare Wassermenge von rund
360 sl
zu rechnen.“

Beilage (•)

Verzeichnis.

(Aufgestellt nach unverbindlichen Angaben des Revierausschusses).

I.

Verpflichtungen der Revierwasserlaufsanstalt Dritten gegenüber mit Ausnahme der Gruben und Hütten bezüglich deren Wasserversorgung.

1. Obere Teichmühle zu Großhartmannsdorf, Abgabe von Aufschlag nach Maß der jeweiligen Abgabe in den Rohlbachgraben gegen jährlichen Kanon von 160 M 32 S., Rezeß vom 20. Januar 1779.
2. Untere Teichmühle zu Großhartmannsdorf, Abgabe von Aufschlag nach Maßgabe der jeweiligen Abgabe in den Müdisdorfer Graben.
3. Bereinigt Felder Lederwerke in Zug, Abgabe von Aufschlag in Höhe der Wasserführung im Hoh Birker Kunstgraben und Fabrikationswasser bis zu 4 sl gegen regulativmäßige Wassersteuer.
4. Gemeinde Erbisdorf sowie Brauns Gut in Erbisdorf und Grube Himmelsfürst, Abgabe von 3,5 sl als Brauchwasser, ununterbrochen.
5. Gemeinde Zug, Abgabe von 1,5 sl Brauchwasser gegen 192 M Wasserzins jährlich.
6. Rotvorwerk in Zug, Abgabe von 0,3 sl Brauchwasser gegen regulativmäßige Wassersteuer auf Kosten der Grube Beschert Glück.
7. Stadtgemeinde Freiberg, Abgabe von 37,785 sl Brauchwasser gegen 600 M Wasserzins.
8. Haus Nr. 100 b Rämmerswalde, Besitzer Ernst Louis Glöckner, Wasserentnahme gegen 3 M Wasserzins und Widerruf.
9. Haus Nr. 100 c Rämmerswalde, Besitzer Ernst Heinrich Segewald, Wasserschöpfe für Hausbedarf gegen 3 M Wasserzins und Widerruf.
10. Haus Nr. 100 d Rämmerswalde, Besitzer Hermann Oswald Uhlig, Wasserschöpfe für Hausbedarf gegen 3 M Wasserzins und Widerruf.
11. Haus Nr. 100 e Rämmerswalde, Besitzerin Christiane Caroline Grimmer, Wasserschöpfe für Hausbedarf gegen 3 M Wasserzins und Widerruf.
12. Haus Nr. 100 g Rämmerswalde, Besitzer August Friedrich Steeger, Wasserschöpfe für Hausbedarf gegen 3 M Wasserzins und Widerruf.
13. Gemeinde Dittersbach, Wasserentnahme bei Feuergefahr aus dem Behälter vor dem Dittersbacher Köschenmundloch.
14. Haus „Drei Eichen“ in Erbisdorf, Besitzer Königliche Grube Himmelsfürst, Entnahme von Brauchwasser aus der Mendenschachter Aufschlaggrösche gegen 3 M Wasserzins und Widerruf.

15. Haus Nr. 107 in Erbisdorf, Besitzer der pensionierte Bergschmied Salomo Friedrich Neubert, Entnahme von Brauchwasser für den Hausbedarf aus der Mendenschachter Aufschlagrösche gegen 3 *M* Wasserzins und Widerruf.
16. Haus Nr. 116 in Erbisdorf, Besitzerin Christiane Auguste Müller, Entnahme von Brauchwasser aus der Mendenschachter Aufschlagrösche gegen 3 *M* Wasserzins und Widerruf.
17. Haus Nr. 25 in Zug, Besitzer Bruno Julius Börner, Entnahme von Brauchwasser aus der Mendenschachter Aufschlagrösche gegen 3 *M* Wasserzins und Widerruf.
18. Haus Nr. 26 in Zug, Mendenschachter Huthaus, Firma Moritz Stecher in Freiberg, Entnahme von Wasser für den Hausbedarf gegen 3 *M* Wasserzins und Widerruf.
19. Haus Nr. 30 b in Zug, Besitzer Ernst Robert Köhler, Bergarbeiter, Wasserschöpfe für Hausbedarf, unentgeltlich gegen Widerruf.
20. Haus Nr. 30 d in Zug, Besitzer Karl Friedrich Holze, Wirtschaftsbesitzer, Wasserschöpfe nur für Hausbedarf, nicht zum Bleichen usw., unentgeltlich gegen Widerruf.
21. Haus Nr. 31 in Zug, Besitzer Börner, Gustav Robert, Bergarbeiter, Wasserschöpfe für Hausbedarf, unentgeltlich gegen Widerruf, Genehmigung vom 17. Juni 1840.
22. Friedhof in Zug, Vertreter die Gemeinde daselbst, Wasserschöpfe für den Friedhofsbedarf während der Sommermonate gegen 1 *M* Wasserzins und Widerruf.
23. Haus Nr. 36 in Berthelsdorf, Besitzer Otto Schönberg, Pumpenanlage am Hoh Birler Graben zur Entnahme von Brauchwasser gegen 50 *S* Wasserzins und Widerruf.
24. Armen- und Arrethaus in Zethau, Besitzer die Gemeinde daselbst, Wasserschöpfe für Hausbedarf, unentgeltlich und widerruflich.
25. Friedhof in Zethau, Vertreter die Kirchengemeinde daselbst, Wasserschöpfe für den Friedhofsbedarf, unentgeltlich und widerruflich.
26. Schulgutwasser (sog.) in Kämmerswalde, wird zur Wässerung abgegeben. Sonderbestimmungen und Verträge liegen nicht vor.
27. Kämmerswalder Bach und das oberhalb des Pfarrteiches in Kämmerswalde eintommende Wässerchen werden im Frühjahr 6 Wochen, im Sommer 3 Wochen zur Wässerung abgegeben.
28. Dittersbacher Rösche in Dittersbach. Vom 1. März bis 15. Mai müssen 6 ebl Wasser pro Minute zur Wässerung abgeführt werden.
29. Martelbach samt Wässerchen beim sogenannten gelben Steig in Heidersdorf (Martelgrund) sind 6 Wochen in den Monaten April und Mai zur Wässerung abzugeben.
30. Ullersdorfer Bach in Dittmannsdorf. In den Monaten März, April und Mai müssen während 45 Tagen ($9,5 \times 36$) q-Zoll eines söhlichen Gerinnes zur Wässerung abgegeben werden.
31. Becherbach in Dittmannsdorf. Ist in den Monaten März, April und Mai auf überhaupt 45 Tage, in den Monaten Juli und August während überhaupt 21 Tagen unverkürzt zur Wässerung abzugeben.
32. Bierwiesenbach in Pfaffroda. Ist in den Monaten März, April, Mai innerhalb 45 Tagen unverkürzt, in den Monaten Juli und August während überhaupt 21 Tagen mit (2×24) q-Zoll zur Wässerung abzugeben.
33. Haselbach in Dörnthal. Beide Arme sind im Frühjahr unverkürzt 4 Wochen lang zur Wässerung, auch sind zu trodenen Zeiten 7,4 ebl Wasser pro Minute aus dem Dörnthalen Teich in die Haselbach abzugeben.
34. Dörnthalen Kunstgraben, Abgabe von Wässerungswasser an den Gutsbesitzer Göpfert in Dörnthal zu Flutwasserzeiten.

35. Die im Forchheimer Tal fließende Rainbach sowie die Bielabach, Mittelsaidabach und Grundbach in Mittelsaida werden dem Bedürfnis der Landwirtschaft gemäß zur Wässerung abgegeben.
36. Kohlbachkunstgraben in Großhartmannsdorf (Landhain), Abgabe von Wässerung zu Flutzeiten an das Rittergut Großhartmannsdorf.
37. Kohlbachgraben in Großhartmannsdorf, Abgabe von Lokomotiv-Speisewasser an die Königlich Sächsische Staatseisenbahn, gegen 10 *M* Wasserzins und Widerruf.
38. Zethauer Kunstgraben in Großhartmannsdorf, Abgabe von Wässerung zu Flutzeiten an das Rittergut Großhartmannsdorf, sowie an mehrere Begüterte.

II.

Diejenigen, die ohne besondere Genehmigung ihren Wasserbedarf aus den Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt decken.

39. Saldenmühle (sog.) Nr. 62 in Helbigsdorf. Besitzer Karl Woldemar Kluge, benutz die Wässer des Zethauer Kunstgrabens als Aufschlag.
40. Krausens Mühle (sog.) Nr. 66 in Berthelsdorf. Besitzer Otto Schönberg benutz die Wässer des Hoh Birker Kunstgrabens als Aufschlag.
41. Wasserschöpfen: Nachverzeichnete Hauswirtschaften schöpfen unentgeltlich und ohne vertragsmäßiges Recht an den im vorüberführenden Kunstgraben angebrachten Schöpfplöchern Brauchwasser für den Hausbedarf.

Obersaida, Dörnthaler Kunstgraben.

42. Haus Nr. 52, Besitzer Ernst Fröhlich.
43. " " 53, " Gustav Helbig.
44. " " 54, " Gemeinde Obersaida.

Großhartmannsdorf, Kohlbachkunstgraben.

45. Haus Nr. 47, Besitzer Göhlert, Gustav Robert, Wirtschaftsbesitzer.
46. " " 46, " Zillher, Robert Ernst.
47. " " 53, " Neubert, Karl Wilhelm.
48. " " 61, " Seifert, Emilie, Gutsbesitzerin.
49. " " 74, " Timmel, Ernst, Gutsbesitzer.
50. Friedhof, " Kirchengemeinde.
51. Haus Nr. 107, " Claußnitzer, Hermann, Hausbesitzer.
52. " " 113, " Rittergut Großhartmannsdorf.
53. " " 152, " Seifert, Hermann.
54. " " 153, " Hegewald, Robert Ernst.
55. " " 208, " Anders, Richard, Gutsbesitzer.
56. " " 154, " Seifert, verw. Christiane Concordie.
57. " " 157, " Hadbald, Ernst Oswald Julius, Wirtschaftsbesitzer.
58. " " 159, " Schröder, Heinrich.
59. " " 179, " König, Karl Heinrich.
60. " " 177, " Mäde, Paul, Bergarbeiter.
61. " " 175, " Richter, Ernst Richard, Tischler.
62. " " 165, " Träger, Heinrich Max, Gutsbesitzer.
63. " " 176, " Laßner, Franz Josef, Gärtner.

Erbisdorf, Kohlbadkunstgraben.

64. Haus Nr. 144, Besitzer Stadt Freiberg (Schindelhaus).
 65. " " 145, " Königliche Grube Himmelsfürst (Reiche Bergsegner Wäsche).
 66. " " 148, " Rüger, Karl Heinrich, pensionierter Bergarbeiter.
 67. " " 27b, " Möhring, Gutsbesitzer (Möhrings Ziegelei).

Müdisdorfer Graben.

68. Haus Nr. 167 Großhartmannsdorf, Besitzer Köhler, Franz Hermann (Teichmühle).
 69. " " 90 Helbigsdorf, Besitzerin Fräulein Schwarze, Auguste Maria.

Müdisdorf.

70. Haus Nr. 1, Besitzer Braune, Hermann Paul, Gutsbesitzer.
 71. " " 5, " Buße, Franz Louis, Tischler.
 72. " " 9, " Runze, Karl Oswald, Gutsbesitzer.
 73. " " 14b, " Wagner, Ernst Richard, Schuhmacher.
 74. " " 15, " Pähler, Heinrich Hermann, Bergarbeiter.
 75. " " 20a, " Franke, Ernst Louis, Wirtschaftsbesitzer.

Zug, Hoh Birker Kunstgraben.

76. Haus Nr. 35 b, Besitzer Rothe, Johann Hermann, Maurer.
 77. " " 30 f, " Homilius, Heinrich Hugo, Bergarbeiter.
 78. " " 30 g, " Krebs, Clemens, Theodor.
 79. " " 30 c, " Krebs, Robert Ernst, Bergarbeiter.
 80. " " 30 a, " Hachenberger, Karl Moritz, Wirtschaftsbesitzer.
 81. " " 29, " Frau Homilius geb. Glöckner, Anna Selma.
 82. " " 30 c, " Reuther, Ernst Albin, Wirtschaftsbesitzer.

Anlangend die rechtliche Natur, so stellt sich die Revierwasserlaufsanstalt als eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, unter die Verfassung der Bergreviere (Abschnitt VI des Allgemeinen Berggesetzes) fallende Revieranstalt dar, deren Aufgabe es ist, den Bedarf der Aufschlagswässer der Gruben zu decken, also Betriebskraft für den Erzbergbau, insbesondere für die Hebung der Grubenwässer, zu schaffen. Sie ist eine Revierbetriebsanstalt, die als Hilfsanlage unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dient (Allgemeines Berggesetz § 275 Absatz 3). Sie gilt als Bergwerk im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes und unterliegt der Landesgesetzgebung, schon weil dieser im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Artikel 67) die Regelung des Bergrechts ausdrücklich vorbehalten ist. Sie ist als selbständiges Rechtssubjekt Eigentümerin des großen Vermögens, das in ihrem Grundbesitz, ihren Wasserrechten, ihren Anlagen und Einrichtungen enthalten ist. „Alle Stölln, Stöllnflügel, Röschen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, welche mit den Mitteln der Anstalt beziehentlich unter gesetzlicher Mithilfe der Fundgruben fernerhin ausgeführt werden und nicht in das Eigentum einer speziellen bergmännischen Anlage übergehen, wachsen ihr zu.“ Dies bestimmt § 3 des für die Revierwasserlaufsanstalt maßgebenden Regulativs vom 10. Februar 1872 mit seinen Nachträgen vom 8. März 1887, 29. Dezember 1894, 10. April 1901 und 1. Mai 1903. „Die Wasser,“ so besagt § 15 dieses Regulativs weiter, „welche aus natürlichen Wasserläufen durch Gräben, Röschen oder Stölln herbeigeführt werden, die zu dem §§ 2 und 3 dieses Regulativs gedachten Komplex“ — d. h. zu dem Komplex der Revierwasserlaufsanstalt — „gehören, sind ebenso wie

die Wasser, welche in den Revierwasserreservoirs angesammelt werden, oder in den Revierwasserläufen zusammenfließen, dergleichen Wasser mögen den Gräben durch Revier- oder Privatwasserleitungen zu- oder abgeführt werden, bis dahin, wo sie in einen natürlichen Wasserlauf sich ergießen, kraft Privatrechtstitels oder kraft bergrechtlicher Erwerbung Eigentum der Revier. Lediglich die Revier hat für den Schutz dieses Eigentums nach außen hin zu sorgen. Eine Grube erlangt das Recht auf Benutzung solcher Revierwasser durch eine ausdrückliche Überlassung derselben seitens des Revierausschusses und durch die Verlautbarung dieser Überlassung in dem vom Revierausschuß zu führenden, lediglich die der Revierwasserlaufsanstalt gehörigen Wasser umfassenden Wasserüberlassungsbuch.“ Ist die Revierwasserlaufsanstalt nun, wie festgestellt worden ist, selbständige juristische Person, so hat sie gleiche Rechtsfähigkeit wie andere Rechtssubjekte, kann also Grundstücke erwerben, zum Erben eingesetzt werden usw.; so ist sie auch haftbar mit ihrem Vermögen für den Schaden, den einer ihrer Willensvertreter im privatrechtlichen Verkehre bei Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen verursacht. Für ihre Verbindlichkeiten haftet also sie selbst, nicht der Staat als solcher. Sie allein haftet daher auch für die in § 2 des Entwurfs gedachten Renten, der Staat nicht einmal subsidiär. Ist sie zahlungsunfähig, so hat zur Befriedigung ihrer Gläubiger das geordnete Konkursverfahren einzutreten.

Die Beteiligten bei der Revierwasserlaufsanstalt sind die Besitzer der Gruben, die ein Recht auf Benutzung der der Revierwasserlaufsanstalt gehörigen Wasser für ihren Grubenbetrieb durch Eintrag im Wasserüberlassungsbuch erlangt haben. Die von ihnen zu zahlenden Wassersteuern bilden neben einem bestimmten, von der Freiburger Stadtkasse zu entrichtenden Beitrag und den von verschiedenen Wasserberechtigten zu leistenden feststehenden Wasserzinsen und Kanons sowie neben den Nutzungen von Kapitalien, Gebäuden, Grundstücken usw. die Haupteinnahmen (§ 7 des Regulativs). Die Wassersteuer wird für die Benutzung der aus den Revierwasserversorgungsanstalten an einzelne Berggebäude und Werke auf bestimmte Gefälle abgegebenen Aufschlagwassermengen entrichtet. Das Aufschlagwasser ist daher von den partizipierenden Gruben und Werken unverfügt und — insoweit dasselbe nicht durch Dampfmaschinen oder sonstige Apparate absorbiert wird, — in einem solchen Zustande an die Revierwasserlaufsanstalt zurückzugeben, daß es zur weiteren Benutzung noch tauglich ist. Für die Berechnung der Wassersteuer dient die der Pferdekraft entsprechende Einheit von 75 Liter-Meter pro Sekunde als Grundlage. Der Wassersteuersatz richtet sich nach dem durchschnittlichen jährlichen Geldbedarfe bei den Revierwasserversorgungsanstalten (§ 22, § 8 des Regulativs). Dieser Geldbedarf bestimmt sich nach dem alljährlich vom Stollnfaktor zu entwerfenden, vom Revierausschusse festzustellenden und vom Königlichen Bergamte zu prüfenden und zu genehmigenden Etat und Betriebsplane, in welchem anzugeben ist, was in diesem Jahre an neuen Ausführungen, Reparaturen, Unterhaltungs- und Fortstellungsarbeiten unternommen und wie der hierdurch und sonst erwachsende Geldbedarf gedeckt werden soll, wobei unter anderem gleichzeitig festzustellen ist, nach welchem Satze die Wassersteuer zu erheben sein dürfte. Der Staat als solcher wird somit von dem Etat oder der Rechnung der Revierwasserlaufsanstalt gar nicht berührt. Subjekt der Rechte der Revierwasserlaufsanstalt ist er nicht, sie sind für ihn als solchen fremde Rechte. Aber er kommt als ein die Revierwasserlaufsanstalt benutzender Bergwerksbesitzer in Betracht und ist als solcher, und zwar als solcher in erheblicher Weise beteiligt, nämlich mit den fiskalischen Gruben und mit einem Teile (13 Kilometer) des Rothschönberger Stollns.

Außer den nach § 275 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes als Bergwerke anzusehenden Revierbetriebsanstalten, ferner einem der Revierwasserlaufsanstalt neuerdings

verliehenen eigentlichen Bergbaurecht und den staatlichen Erzbergwerken, bestehen in der Freiburger Bergrevier folgende verliehene Bergbaurechte:

1. „Alte Hoffnung Gottes zu Kleinvoigtsberg“ (Bergbauberechtigter: die Gewerkschaft Alte Hoffnung Gottes Erbstolln zu Kleinvoigtsberg);
2. „Alte Hoffnung Erbstolln zu Schönborn“ (Bergbauberechtigter: die Stadtgemeinde Mittweida);
3. „Augustus Vereinigt Feld zu Weigmannsdorf“ (Bergbauberechtigter: die Gewerkschaft Augustus Vereinigt Feld zu Weigmannsdorf);
4. „Christbescherung Erbstolln bei Großvoigtsberg“ (Bergbauberechtigter: die Gewerkschaft Christbescherung Erbstolln bei Großvoigtsberg);
5. „Friedrich Georg zu Preshendorf“ (Bergbauberechtigter: die Erben des Bankier F. Feller in Berlin).

Zwar war anfangs die Anstalt eine Staatsanstalt. Träger der Wasserbezugsrechte waren der Landesherr und der Staat. Mit dem 5. Januar 1852 aber gingen sie durch Gesetz (§ 283 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851) auf die Freiburger Bergrevier über, da der Staat sich dieses onus entledigen wollte, zumal es damals keinen ausgeprägten staatlichen Bergbau gab. Im Jahre 1851 war der Erzbergbau mit Ausnahme der am Unterlauf der Mulde bauenden staatlichen Gruben „Beihilfe Churprinz“ fast durchgängig Privatbergbau durch Gewerkschaften. Nur der Hüttenbetrieb war staatlich. Die jetzige rechtliche Natur erhielt die Revierwasserlaufsanstalt erst mit dem 3. Januar 1869, dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868. Danach ist sie eine rechtsfähige, vom Revierauschuß verwaltete und gesetzlich vertretene Anstalt (Revierwasserlaufsanstalt der Bergrevier Freiberg) und als solche Trägerin der Wasserbezugsrechte. Indem damit der Gesetzgeber die hohe Bedeutung der Anstalt für den Bergbau und die Wasserwirtschaft eines großen Landesteils im öffentlichen Interesse erneut anerkannte, schuf er eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Organisation, wie es z. B. die Deichgenossenschaften sind. Daran wird dadurch nichts geändert, daß, wenn sie in privatwirtschaftlichen Verkehr tritt, ihre öffentlich-rechtliche Stellung zurücktritt und sie grundsätzlich so behandelt wird, wie privatrechtliche Körperschaften.

Der eigentliche und ursprünglich alleinige Zweck der Revierwasserlaufsanstalt ist, „den Gruben teils mittels der Revierstolln Wasser- und Wetterlösung zu verschaffen, teils denselben und den fiskalischen Hüttenwerken aus den Revierwasserreservoirs Aufschlagwasser zur Benutzung für den Bergbau und Hüttenbetrieb zuzuführen“. Die Zwecke der Anstalt sind im Laufe der Jahre erweitert worden. Seit dem Jahre 1873 betreibt sie „neben den Revierstolln und den Revierwasserversorgungsanstalten“ als „eine dritte wirtschaftliche Hauptabteilung der Revierwasserlaufsanstalt mit von jenen gesonderter Betriebsfassen- und Vermögensverwaltung, für welche“ — mit gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Änderungen — „die Bestimmungen des Regulativs für die Revierwasserlaufsanstalt gelten“ (Regulativnachtrag vom 8./23. März 1887) eine Revierpulverfabrik und seit dem Jahre 1901 ist sie auch Eigentümerin eines, ohne Zusammenhang mit der sonstigen Wasserversorgung, durch Muldenwasser betriebenen kleinen Elektrizitätswerks (116 eff. PS.), welches an die staatlichen Halsbrüder Hütten verpachtet ist. Schließlich ist die Anstalt auch noch Eigentümerin einer von ihr selbst betriebenen unterhalb des Dörnthalen Teichs gelegenen kleinen Schneidemühle (12,5 eff. PS.).

Wie aus Obigem erhellt, ist die Revierwasserlaufsanstalt ein Werk von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Ihre den Erwerb von Wasservorräten gewährenden Wasserrechte beruhen in den meisten Fällen auf Verträgen mit den Anliegern der Ursprungsgewässer.

Mehrfach aber ist der Erwerb der Wasserrechte so alt, daß Urkunden darüber fehlen. Schon der finanzielle Wert dieser Wasserrechte ist ein sehr hoher. Dazu kommen aber die 184 ha Teiche, die 28 ha Gräben, welche mit den Röschen eine Länge von zirka 70 km haben, die sonstigen Liegenschaften an 85 ha, die zahlreichen Hausgrundstücke, die wertvollen Betriebseinrichtungen, die Revierpulverfabrik, das Elektrizitätswerk, die Schneidemühle, die Wasservorräte der einen nutzbaren Fassungsraum von zusammen rund 5 Millionen Kubikmeter fassenden Sammelteiche und der zum Teil der Anstalt zugehörige, mit einem Kostenaufwande von rund 11 Millionen Mark hergestellte Rothschönberger Stolln. Mit ihren Aufschlagswässern können etwa 1300 Rohnpferdekräfte erzeugt werden und mit deren Hilfe erfüllt sie ihre Aufgabe, den Bedarf an Aufschlagswässern der Gruben, der nach und nach gewachsen ist, zu schaffen, also Betriebskraft für den Erzbergbau zu liefern. Diese Wässer sind meist Flutwässer (Wasserüberschuß bei starkem Regen und in der Schneeschmelze). Die Ableitung der Wässer erfolgt in der Hauptsache mittels des Rothschönberger Stollns, dessen erste 13 km Staatseigentum sind, der aber im übrigen zum Eigentum der Revierwasserlaufsanstalt gehört.

Es wurde die Frage aufgeworfen, welchen Einfluß die bevorstehende Einstellung des staatlichen Erzbergbaues auf die Anstalt haben könnte, wenn der Staat untätig die Anstalt ihrem Schicksale überlassen und der Gesetzgeber nicht zu Hilfe kommen würde. Es ergab sich, daß eine Entwertung der Anstalt die naturgemäße Folge wäre. Dies führte zu Erörterungen über den gesetzlich möglichen Gang und die etwaige Form der Auflösung der Anstalt, z. B. durch Liquidation, Konkurs oder sogar Anfall an den Staat. Auch die Frage, ob etwa das Anstaltsvermögen unter die beteiligten Grubenbesitzer aufgeteilt werden müsse oder dem Staate anheimfalle, war Gegenstand der Aussprache. Aber es zeigte sich bald, daß derartige Erörterungen zurzeit nur akademischen Wert haben. Sie können erst dann von Wert sein, wenn man zu einer Ablehnung des Gesetzentwurfs gelangen sollte. Die Tendenz des Entwurfs ist doch, durch seine hervorragend wirtschaftlichen Maßnahmen die Entwertung und Auflösung der Anstalt zu verhüten. Er will dem nutzlosen Wegfließen der Wässer und auch ihrem Heimfall an einzelne etwaige Berechtigte vorbeugen. Er will die viele Jahrhunderte alte, bewährte und großzügige Wasserwirtschaft erhalten und eine Zersplitterung des großen Wasserschatzes verhüten, hauptsächlich auch um denjenigen Stellen, die seither Wasser in Natur von der Anstalt bezogen haben, solches auch künftig in natura zukommen zu lassen. Zu diesem Behufe muß die Anstalt auch nach Einstellung des Bergbaues erhalten und weiter betrieben werden. Das aber ist nur möglich, wenn, wie der Entwurf vorsieht, eine sichere Rechtsgrundlage für die Beantwortung der Frage geschaffen wird, auf welche Wasser künftig gerechnet werden kann. Es werden also die bestehenden Wasserrechte geschützt und der bestehende Zustand erhalten. Die Wasservorräte werden zusammengehalten, um, wenn auch in anderer Weise als bisher, an ihrem Teile den großen wirtschaftlichen Aufgaben der Allgemeinheit nützen zu können.

Ist dies aber der Fall, dann muß Klarheit geschaffen werden, daß die Wässer auch für andere als Bergbauzwecke verwendet werden dürfen. Die Anstalt muß also ihre Bestimmung ändern. Dies ist nur möglich durch ein Gesetz, welches bestimmt, daß die Anstalt ihre Wässer auch zur Verwendung für andere Zwecke als den Bergbau aus den fließenden Gewässern, denen sie entstammen, oder von ihrem sonstigen Ursprungsort ableiten und fortführen darf. Dazu soll der vorliegende Gesetzentwurf dienen. Wird der Entwurf Gesetz, dann gedenkt die Revierwasserlaufsanstalt die Wasserkraft dadurch, daß sie die Wässer in einem der vorhandenen Schächte auf tiefe Sohlen und zwar möglichst auf den Rothschönberger Stolln verfällt, in elektrische Energie umzuwandeln, die an die Interessenten

gegen Entgelt abgegeben wird, und eventuell industrielle Betriebe ins Leben zu rufen, die sich dieser Kraft bedienen können. Auch würden, soweit es wünschenswert wäre, hierzu die voraussichtlich von Anfang des Jahres 1914 ab leerstehenden Tagesanlagen der staatlichen Erzbergwerke unter angemessenen Bedingungen überlassen werden können. Gelingt dieser Plan, dann ist zu hoffen, daß an Stelle des eingestellten Bergbaues unter Bereitstellung wohlfeiler Triebkraft nach und nach Industrien sich ansiedeln, die den durch Auflassen der Gruben brotlos werdenden Bergleuten erneuten und vielleicht besseren Verdienst als bisher verschaffen können.

Diese Tendenz des Entwurfs fand die Billigung der Deputation. Bedenken erhoben sich nur gegen den vom Entwurf gewählten Weg. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wässer, um deren Verwendung es sich handelt, als Aufschlagswässer zum Betriebe des Bergbaues verliehen waren. In mehreren der abgeschlossenen Verträge bei den die Ableitungsrechte begründenden Erklärungen ist sogar ausgesprochen, daß die Ableitung „zum Besten“, „zu Gunsten“ des Freiburger Bergbaues erfolge. Man kann zwar die Meinung vertreten, daß diese Ausdrucksweise lediglich den Beweggrund der Vertragsschließenden, nicht aber eine Vertragsbedingung darstelle, also nicht als rechtliches Hindernis einer anderen Verwendung der Wässer anzusehen sei. Dieser Ansicht ist der Revierauschuß. Die Deputation bezweifelte, ob dies in allen Fällen zutreffe. Sie war der Meinung, daß, um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen, jede einzelne Wasserverleihung und jeder einzelne Vertrag in dieser Richtung geprüft werden müsse, da jeder derartige rechtliche Akt nur unter Prüfung der Umstände des einzelnen Falles und des Vertragswillens beurteilt werden könne. Aber freilich würde auch damit — und dessen bescheidet sich auch der Revierauschuß — ein endgültiges Urteil noch nicht gewonnen sein. Ein solches wäre doch nur durch richterliche Entscheidung möglich. Aber auch diese erfolgt nur auf Anrufen des einzelnen Berechtigten. Sie unterbleibt, solange eine solche Anrufung nicht erfolgt. Und dann sind doch auch Fälle denkbar, in denen die Behauptung eines Beteiligten, daß er im Falle des Aufhörens der bergbaulichen Benützung des Wassers es selbst zu benützen berechtigt sei, sich als begründet erweist. Da das Schicksal der Anstalt von dem ungewissen Ausgange langwieriger Prozesse nicht abhängig gemacht werden kann und es nicht abzusehen ist, ob überhaupt der Richter in Tätigkeit gesetzt wird, so teilte die Deputation die Anschauung der Regierung, daß hier Klarheit nur durch einen alle Wasserrechte treffenden gesetzgeberischen Akt geschaffen werden kann. Auch der Revierauschuß ist der von der Deputation einhellig geteilten Meinung, daß ein die Wasserkräfte für die Oberflächeninteressenten nutzbar machendes Unternehmen in der Frage, welche Wässer ihm hierbei zur Verfügung stehen, keineswegs, auch nicht teilweise, auf eine unsichere Rechtsgrundlage gestellt sein dürfe. Der Träger des Unternehmens, die Revierwasserlaufanstalt, muß wissen, auf welche Wasserzugänge er rechnen kann. Eine spätere Entziehung von Wässern muß ausgeschlossen sein. Es ist auch untunlich, daß der Unternehmer, bevor er die Anlage der Benützung durch Oberflächeninteressenten zur Verfügung stellt, wartet, bis über entgegenstehende Ansprüche anderer Beteiligten endgültig entschieden ist. Vielmehr muß die Anstalt sofort mit Einstellung des Bergbaues in ihre neue Bestimmung übergehen, zumal in der für rechtskräftige Entscheidung von Streitigkeiten erforderlichen oft langen Zeit ihr die Unterhaltung der Gräben, Röschen, Teiche und Stollen ohne Gegenwert obliegen würde. Dieselben Gründe sprechen gegen ein Enteignungsverfahren. Eine gütliche Verhandlung mit denjenigen, welche zufolge Einstellung des Bergbaues die Rückgabe der Revierwässer fordern, stößt aus denselben Gründen auf dieselben Bedenken. Dazu kommt, daß Ungewißheit schon darüber besteht, welcher Einzelne in der Tat Beteiligter ist, also mit wem in Verhandlung getreten werden müsse, oder ob nicht die be-

treffenden Wässer schon ohnedies solche sind, welche zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt werden dürfen. Dabei gedenkt die Begründung mit Recht des Falles, daß auch andererseits bei den Verhandlungen Wässer unberücksichtigt gelassen werden könnten, hinsichtlich deren nachmals die erkennenden Behörden die Verwendbarkeit zu nichtbergmännischen Zwecken verneinen.

Die Deputation erachtete aus allen diesen Gründen auch den von dem Entwurfe eingeschlagenen Weg mit dem in § 5 des Entwurfs ausgesprochenen Ziele für richtig, der Revierwasserlaufsanstalt gesetzlich das Recht zu geben, ihre Wässer auch zur Verwendung für andere Zwecke als den Bergbau aus den fließenden Gewässern, denen sie entstammen, oder von ihrem sonstigen Ursprungsort abzuleiten und fortzuführen und sie gleichzeitig doch als eine Revieranstalt, die als Hilfsanlage unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dient (§ 275 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910, § 2 des Wassergesetzes vom 11. März 1909), ausdrücklich aufrecht zu erhalten.

Es war vorauszusehen, daß die bei der Revierwasserlaufsanstalt wirtschaftlich beteiligten Flußanlieger und sonstigen Wasserinteressenten nach Bekanntwerden des Entwurfs sich rühren würden. Das zeigen die eingegangenen Petitionen, die in zwei Gruppen zerfallen. Die eine Gruppe stammt aus den Gegenden, aus denen die Revierwasserlaufsanstalt ihre Wässer bezieht, die andere Gruppe wird von den Interessenten gebildet, die Wasser aus den Borräten der Anstalt beziehen und ihre wirtschaftliche Existenz ganz oder zum Teil auf diesen meist vertragsmäßig ihnen zustehenden Wasserzufluß gegründet haben. Diese erstreben die Annahme, jene die Ablehnung des Gesetzentwurfs, indem sie als ihr gutes Recht beanspruchen, daß im Falle des Aufhörens der bergbaulichen Benutzung der Wässer ein Heimfall der Wässer an sie erfolge. Nun haben sie aber doch darauf, daß der Freiburger Bergbau eingestellt werde, keinen Anspruch und ihre Rechtsvorgänger haben mit einer dereinstigen Einstellung dieses Bergbaues sicher nicht ernstlich gerechnet, als sie einst die in Rede stehenden Wasserableitungsrechte bestellten, sie haben auch keinen derartigen Vorbehalt gestellt. Sie haben sich seit Jahrzehnten, zum Teil seit Jahrhunderten auf diese Wasserabgabe eingerichtet. Wenn das Gesetz den Heimfall des Wassers an einen Beteiligten abschneidet, dann könnte nach rechtlicher Auffassung ein Eingriff in dessen Rechte nur dann gefunden werden, wenn er das Wasser tatsächlich sonst nutzbar verwerten könnte und dazu nachweislich berechtigt wäre. Aber auch dann würde es sich nur um Vereitelung des Gewinnes, den der Beteiligte aus der Einstellung des Bergbaues jetzt erhofft, handeln, eines Gewinnes, auf den er keinen Anspruch hat. Sollte aber doch im einzelnen Falle ein Eingriff in bestehende Rechte nachgewiesen werden, so ist in § 2 des Entwurfs der Revierwasserlaufsanstalt die Schadenersatzpflicht auferlegt. Die Deputation kann somit in dem gegenwärtigen gesetzgeberischen Vorgehen eine Verletzung wohlervorbener Rechte in keiner Weise erblicken. Ja man wird sagen können, daß, wie eine Anzahl von Anliegern den Standpunkt vertritt, daß das Recht der Revierwasserlaufsanstalt auf Sammlung und Fortführung des Wassers aufzuhören habe, ebenso der Staat und der Gesetzgeber antworten könnte, daß seine Pflicht, für eine geordnete Wasserwirtschaft im Bereiche der Revierwasserlaufsanstalt zu sorgen aufhöre, ein Zustand, den wohl kein Interessent als erwünscht bezeichnen kann. Ein rechtlicher Anspruch auf Heimfall der Wässer kann in alle Wege nicht anerkannt werden. Aber auch aus Billigkeitsgründen kann den als Gegner des Entwurfs auftretenden Petenten mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Revierwasserlaufsanstalt nicht gewillfahrt werden. Denn ein Hauptzweck der Anstalt ist und bleibt, denjenigen, welche bisher Wasser in natura erhalten haben, solches auch künftig zu geben. Hierzu

ist, wie oben unter ☉ ersichtlich, die Anstalt in einer großen Anzahl von Fällen rechtlich verbunden und die Rechte dieser Wasserbezugsberechtigten hat der Gesetzgeber zu schützen.

Diejenigen Flußanlieger, welche auf Rückgabe der Wässer an die Flüsse jetzt drängen, klagen über eine schwere Schädigung, die der Gesetzentwurf ihnen und ihrer Gegend durch fortdauernde Entziehung von Wasser aus den Flüssen der Gegend zufüge. Sie übersehen dabei, daß es sich nicht um Entziehung noch größerer Wassermengen oder anderer Wässer, als wozu die Anstalt bisher berechtigt war, handelt, sondern lediglich um Beibehaltung der bisherigen Wasserableitungen und des bisherigen rechtmäßigen Wasserquantums. Gerade wenn die Anstalt ihre Wasservorräte nun nicht mehr dem Bergwerksbetriebe, sondern dem Kleingewerbe und der Industrie viel mehr dienstbar machen kann, als es bisher der Fall war, wird auch die Nachfrage nach Arbeitskräften auf diesen Gebieten sich steigern. Die Zahl der Belegschaft — vergl. Erläuterungen zum gegenwärtigen Staatshaushalts-Etat, Kap. 12 —, die ohne die beschäftigten Bergschüler und Bergschulaspiranten am Schlusse des Jahres 1908 noch 1124 Mann betrug, war übrigens bis zum Schlusse des Jahres 1910 auf 755 Mann und bis zum Schlusse des Jahres 1911 bereits bis auf 596 Mann zurückgegangen. Deshalb ist für die Finanzperiode 1912/13 ein durchschnittlicher Mannschaftsbestand von nur 600 Mann statt der früheren Annahme von 650 Mann zugrunde gelegt worden. Die Zahl der Beamten betrug am Schlusse des Jahres 1908 noch 83 und hat sich bis zum Schlusse des Jahres 1910 auf 68 und bis zum Schlusse des ersten Vierteljahres 1911 bereits auf 63 abgemindert, so daß für den Etat 1912/13 ein Beamtenbestand von 61 Mann vorgesehen ist, der sich nach den Erläuterungen zum Etat im Laufe der Finanzperiode noch vermindern wird. Daß die Regierung bemüht bleibt, soweit möglich, den bei den Erzbergwerken freierwerdenden noch arbeitsfähigen Leuten in einem Staatsbetriebe seinerzeit Arbeitsgelegenheit zu gewähren, hat sie in einem im Berichte der zweiten Kammer, Drucksache Nr. 252, abgedruckten Schreiben an die Finanzdeputation A erklärt und dabei noch hinzugefügt, daß es, wenn der gegenwärtige Entwurf Gesetz werde und damit die Revierwasserlaufsanstalt erhalten werden könne, gelingen dürfte, auf dem der Grube Himmelsfürst zu St. Michaelis bei Brand gehörigen, durch drei Zweiggleise aufgeschlossenen Grund und Boden neue größere Industrieunternehmen entstehen zu lassen. Dadurch wäre vielen Bergarbeitern an ihrer jetzigen Berufsstätte neue Arbeitsgelegenheit geboten. Dieser neu entstehenden Industrie, der durch günstige Verkaufsbedingungen beim Erwerbe des bergfiskalischen Grundbesitzes möglichst entgegengekommen wird, werde die Verpflichtung auferlegt werden, einer gewissen Anzahl von Bergarbeitern der staatlichen Erzbergwerke Arbeitsgelegenheit zu gewähren. In gleichem Sinne sei seinerzeit der Aktiengesellschaft Porzellanfabrik Kahla in Kahla bei Errichtung ihrer Zweigniederlassung in Freiberg die Verpflichtung auferlegt worden, abgelegte Bergarbeiter, die vorher auf den fiskalischen Erzbergwerken arbeiteten, oder Angehörige von solchen zu beschäftigen, falls sie dazu bereit sind und nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Fabrikleitung in der Arbeit und in ihrem sonstigen Verhalten sich geeignet zeigen.

Die Gemeinden, die durch Rückgang des Bergbaues geschädigt werden, müßten also doch den Gesetzentwurf begrüßen, indem die Erhaltung der Revierwasserlaufsanstalt, deren Wässer für den Bergbau nicht mehr benötigt werden, für die Ansiedelung von Industrie und Gewerbe günstige Bedingungen schafft. Auch sollten sie von dem in den meisten Petitionen anzutreffenden Grundirrtum zurückkommen, als ob die Revierwasserlaufsanstalt größeren Wasserzufluß begehre. Die Revierwasserlaufsanstalt will doch gerade auf den jetzigen Wasserbezug sich festlegen und kein Wasser nehmen, als was ihr bisher rechtlich zusteht. Sogar die Quellen, die sie in Müdisdorfer Flur angekauft hat, hat sie so stehen und liegen lassen, wie sie waren, da sie mit dem Ankaufe lediglich bezweckte, die Wässer

von Dritten nicht abfangen und den Zustand verändern zu lassen. Auch die Behauptung, daß der Gemeinde Müdisdorf und der Gemeinde Weigmannsdorf zwei Rad Wasser zustehen, entspricht, wie die Königliche Staatsregierung erklären ließ, keineswegs den Tatsachen. Die Flöha-Interessenten aber gestehen selbst ein, daß die Revierwasserlaufsanstalt anstatt der ihr zustehenden 1000 sl sich tatsächlich auf die Entnahme von 200 sl beschränkt. Der Mühlenbesitzer Müller in Berthelsdorf, der in Petition Nr. 5 um Ablehnung des Entwurfs bittet, würde überhaupt kein Wasser haben, wenn die Revierwasserlaufsanstalt einginge. Übrigens sind vor allem die aus dem Flöha-Niederschlagsgebiet herübergeleiteten Wässer im wesentlichen sogenannte Flut- oder Überfluszwässer. Was die Gebiete, aus denen das Wasser bezogen wird, anlangt, so entstammen etwa die Hälfte der Wässer der Revierwasserlaufsanstalt, also 200 sl, dem Flöhagebiet und etwa 200 sl dem Muldengebiet. Von letzteren aber werden wieder etwa 40 sl an die Stadt Freiberg und Oberflächeninteressenten abgegeben, so daß nur 160 sl tatsächlich aus dem Muldengebiet ins Triebischgebiet abgeführt werden.

Auch die Mühlen im Muldentale haben keinen Rechtsanspruch auf Freigabe des der Revierwasserlaufsanstalt zukommenden Wassers. Sie haben lediglich den Anspruch, daß sie ihre Mühle so weiter betreiben können, wie die Verhältnisse lagen, als sie der nach den Mahlgängen bemessenen Abgabe, dem Kanon, für die Bewilligung der Einrichtung ihrer Mühlen sich unterwarfen, und keinen Anspruch darauf, daß mit der Umwandlung ihrer Mühlen in große Etablissements mit besonderen Stauanlagen nun auch die Wasserzufuhr zunehme. Sie können jedenfalls nicht verlangen, daß deshalb andere Industrien zugrunde gehen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Auch steht ihnen gegebenen Falles der Schädensanspruch des § 2 zur Seite.

Wenn die Wünsche der Anlieger, die sich gegen das Zustandekommen des Gesetzes richten, Berücksichtigung finden, so würde das, wie schon oben dargelegt wurde, eine völlige Entwertung und Auflösung der Revierwasserlaufsanstalt zur Folge haben. Man denke auch an die unerfüllbaren Wünsche des Mühlenbesizers Klemm und des Gemeinderats zu Weigmannsdorf (siehe Petition 2 und 3) und bedenke, daß nach Abgabe der von diesen gewünschten 80 sl Wasser nur 120 sl übrig bleiben würden, von denen die Stadt Freiberg noch 37,8 sl erhält, mithin eine Verwertung des verbleibenden Restes wirtschaftlich unmöglich ist. Man bedenke ferner, daß überhaupt bei einer Verteilung der Wässer der Revierwasserlaufsanstalt, die rund 400 sl betragen, wie sie in allen gegnerischen Petitionen verlangt wird, die einzelnen abgegebenen Wassermengen so gering sein würden, daß sie einen irgend merklichen Einfluß auf das wirtschaftliche Leben der einzelnen Täler nicht ausüben könnten und daß es sich zum großen Teile um Flutwässer handelt, die andernfalls nutzlos abfließen würden. Etwa 80 Stellen erhalten Wasser von der Revierwasserlaufsanstalt. (Man vergl. die Zusammenstellung ○ Seite 198 fg.)

Manche Gegner gehen sogar soweit, daß sie einem Verspünden des Rothschönberger Stollns das Wort reden, „wodurch das jetzt durch diesen nach der Triebisch abfließende Wasser gezwungen würde, nach Füllung des Stolln und der Schächte wieder der Mulde zuzufließen, entweder durch in diese mündende höher liegende Stolln oder als Quellen.“ Aber das würde völlig zwecklos und unausführbar sein. Denn das Wasser müßte erst 260 m ansteigen, ehe es oberhalb des Rothschönberger Stollns wieder zu Tage träte und dem Muldengebiet zugute käme. Das aber würde zweifellos nicht eintreten. Das Wasser würde im Gegenteil an ganz unvorhergesehenen Stellen zu Tage treten.

Gegner des Entwurfs sind auch die Gemeinden, welche zum Überlandzentraleverband Lichtenberg gehören. Sie erblicken in der geplanten Verwendung der Wässer zur Her-

stellung elektrischer Kraft eine besorgliche Konkurrenz für ihr Werk und erscheinen z. B. in der Petition unter 3 als Gegner des Gesetzesentwurfs. Aber die Revierwasserlaufsanstalt hat gar nicht die Absicht, eine Oberlandzentrale zu schaffen. Sie kann das Lichtenberger Werk sogar durch Abgabe elektrischer Energie fördern. Jedenfalls darf gehofft werden, daß ein Weg sich findet, das neue Elektrizitätswerk der Revierwasserlaufsanstalt nicht in Kollision mit der von der Königlichen Amtshauptmannschaft Freiberg ins Leben gerufenen Verbandszentrale zu bringen, denn die Revierwasserlaufsanstalt geht mit ihrem Werke gar nicht auf Gewinn aus, sondern bezweckt nur, den wirtschaftlichen Wert ihrer Wasservorräte zu erhalten zu einer Zeit, wo die Abrüstung des Bergbaues eine besondere Fürsorge für die verdienstlos werdenden Bergleute und ihre Familien sowie für deren Wohngemeinden erheischt.

Einer Behauptung, daß die projektierte Wasserkraftanlage bei Brand gegenüber der Dampfkraft der Lichtenberger Oberlandzentrale (6000 P S.) zu klein sei, um damit etwas anfangen zu können, muß eine der Deputation zugegangene Mitteilung gegenübergestellt werden, wonach im Königreich Sachsen gegenwärtig überhaupt noch keine Einzelwasserkraft in der Größe, wie sie die Revierwasserlaufsanstalt auszubauen gedenkt, existiert. Die größte ausgebaute Wasserkraft in Sachsen besitzt die Firma Ch. Braun in Rochsburg an der Zwickauer Mulde. Diese beträgt bei vollem Wasser zirka 1200 P S., sinkt jedoch in sehr trockenen Zeiten auf 300 bis 200 P S. herab. Die zweitgrößte Wasserkraft — in Meinsberg an der Zschopau — gehört der Firma Kübler & Riethammer in Kriebstein und beträgt bei vollem Wasser 1005 P S., sinkt aber auch bei andauernder Trockenheit auf zirka 200 P S. Wird also die Kraft bei Brand ausgebaut, so wäre das nicht nur die größte, sondern auch die konstanteste Wasserkraft Sachsens.

Viele Anlieger sind der irrigen Meinung, das Wasser gehe durch den Rothschönberger Stolln nach der Triebisch verloren. Dabei übersehen sie doch die vielen Zuwendungen von Wasser an viele Gemeinden und Anlieger und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Anstalt hierzu. Man darf den Billigkeitsstandpunkt gegenüber denen, die Wasser beziehen, doch nicht außer Betracht lassen. Viele Gemeinden und viele Einzelunternehmen erlangen durch die Wasser der Revierwasserlaufsanstalt große direkte Förderung. Nur durch Zusammenhalten der Wasser ist es möglich, das Wasserbedürfnis in der bisherigen Weise zu befriedigen.

Auch zahlreiche Bergwerksgemeinden haben bedeutendes Interesse an dem Fortbestehen der Revierwasserlaufsanstalt. In Erbisdorf z. B. dient das von der Revierwasserlaufsanstalt bezogene Wasser fast ausschließlich zur Versorgung der Gemeinde, die durch Vertrag vom 5. Dezember 1801 beziehentlich 25. Januar 1838 den Anspruch auf kostenlose Lieferung eines Wasserquantums von 3,8 sl Kötschenwasser erworben hat. Und diesen Anspruch hat sie sich erkauft durch Abtretung eines von ihr durch Vertrag vom 31. Mai 1783 erlangten Wasserrechtes an die Revierwasserlaufsanstalt. Auch die Gemeinden Brand, Langenau, St. Michaelis, Zug sind auf die Wasser der Revierwasserlaufsanstalt angewiesen und weisen darauf hin, daß die Existenz ganzer Gemeinden — und zwar nicht der kleinsten im Bezirke Freiberg — auf dem Spiele stehen.

Auch für die Stadt Freiberg ist der von der Revierwasserlaufsanstalt gewährte Wasserzufluß eine Lebensfrage. Ein Rezekß vom 18. Dezember 1824 beläßt der Stadt Freiberg ein Rad Wasser (= 2,2711 cbm in der Minute, 3270,24 cbm täglich, 1 193 677 cbm jährlich), auf dessen Fortgewährung diese Stadt einen Rechtsanspruch angesichts der Beeinträchtigung ihrer Wasserversorgung durch den Bergbau im Laufe der Jahrhunderte erhebt.

Alle, welche im Bereiche der Revierwasserlaufsanstalt ihre Nahrung haben, haben ohne Ausnahme infolge der großzügigen Einrichtungen der Revierwasserlaufsanstalt jederzeit nur Nutzen gehabt. Sie hätten, wie eine Petition betont, allen Anlaß, dankbar zu sein für die ihnen so lange Zeit widerfahrenen Wohltaten.

Die Muldenanlieger berücksichtigen nicht, daß auch bedeutende Zuflüsse durch den Bergbau der Mulde zugeführt werden. Der Muldefluß hat durch den Bergbau einen Wassergewinn von zirka 280 sl erhalten. Wäre im Jahre 1911 die Revierwasserlaufsanstalt nicht gewesen — so führt jene Petition aus — dann hätte die Mulde in den Zeiten der größten Trockenheit 280 sl Wasser weniger gehabt und die Wasserkalamität wäre im Muldengebiet genau so groß gewesen, wie an vielen anderen Flüssen, wo nachweislich eine große Anzahl Triebwerke wegen Wassermangel vollständig still liegen mußte.

Die Interessen der Werksbesitzer des Flöha- und Muldengebietes werden durch den Gesetzentwurf nicht geschädigt werden, weil das Wasserquantum, mit dem die Revierwasserlaufsanstalt arbeitet, dasselbe bleibt, wie bisher, und weil sie ihre Besitzungen gekauft oder übernommen haben, wie sie standen und lagen. Sie können also nicht verlangen, daß ihnen ein ursprünglich von ihnen nicht einmal beanspruchter Vorteil erwächst. Für die Triebwerksbesitzer an der Triebisch aber würde die von den Mulden-Triebwerksbesitzern angestrebte Ablehnung des Gesetzentwurfs eine unabsehbare Schädigung bedeuten.

Alle Werke an der Triebisch haben nach Einführung des Stollnwassers in den Triebischfluß, der größeren Kraft entsprechend, sich vergrößert. Denn nach menschlichem Ermessen konnte keineswegs damit gerechnet werden, daß der erst 1877 in Betrieb genommene Rothschönberger Stolln schon nach kurzer Zeit wieder außer Betrieb gesetzt werden würde. Hauptsächlich infolge dieses Wasserzuwachses hat sich im Triebischtale eine vielseitige Industrie entwickelt, und es würde auch nach Ansicht der Deputation höchst bedenklich sein, wenn man die Revierwasserlaufsanstalt zugrunde gehen lassen und dadurch diese in der Entwicklung begriffene Gegend durch Entziehung dieses wichtigen Elements, über das die Anstalt rechtmäßig verfügt, aufs schwerste schädigen würde.

Aus alledem ergibt sich, daß durch den Entwurf die Klärung der Frage, welche Verpflichtungen dann auf unabsehbare Zeit auf der Anstalt lasten, und die Möglichkeit mit Recht bezweckt wird, an die bisherigen Wasserbezugsberechtigten weiterhin Wasser in natura abzugeben, gleichzeitig aber der wirtschaftlichen Not der abgelegten Bergarbeiter zu steuern.

Aber es wurden rechtliche Bedenken gegen den vom Entwürfe eingeschlagenen Weg, insbesondere gegen die mit Hilfe eines Gesetzes erfolgende Zweckveränderung, ja „Zweckentfremdung“ der Revierwasserlaufsanstalt laut. Die Revierwasserlaufsanstalt dient als Hilfsanlage unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues und ist deshalb eine Revieranstalt, die unter die Verfassung der Bergreviere fällt, somit nach § 275 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes als Bergwerk gilt. Es wurde in der Deputation betont, daß es demgemäß nur folgerichtig gewesen sei, daß für die Wässer der Freiburger Revierwasserlaufsanstalt § 2 des Wassergesetzes gelte, wonach auf die Wässer der beim Erzbergbau bestehenden Revieranstalten die Vorschriften des Wassergesetzes keine Anwendung finden. Da aber der Erzbergbau eingestellt werde, mithin die Revierwasserlaufsanstalt nicht mehr diesem, sondern in der Hauptsache Oberflächeninteressenten zu dienen habe, werde sie an sich ihrer Eigenschaft als Revieranstalt entkleidet und es müßten für ihre Wässer nunmehr die Bestimmungen des Wassergesetzes die Rechtsnorm bilden. Da nun der Entwurf trotz dieser

Zweckentfremdung die seitherige Rechtsstellung der Anstalt und zwar nicht allein für die Ableitung und Fortführung der Wässer, sondern für den Betrieb des Unternehmens überhaupt beibehalte und in § 5 demgemäß kategorisch bestimme, daß die Anstalt die Eigenschaft einer Revieranstalt behält, die als Hilfsanlage unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dient, obwohl nach § 1 die Wässer zu anderen als Bergbauzwecken verwendet werden, so erscheine dies als eine rechtlich nicht unbedenkliche Fiktion, deren der Gesetzgeber sich bediene, um die Wässer den entgegenstehenden Bestimmungen des Wassergesetzes zu entzünden, das heißt, um der Anstalt die Ableitungsbefugnisse und das Eigentum an diesen Wässern zu erhalten.

Aber auch diese Bedenken konnten sich im Verlaufe der weiteren Erörterungen nicht behaupten. Es konnte zunächst nicht bestritten werden, daß der Staat, der Gesetzgeber, zu einem solchen gesetzgeberischen Akt berechtigt ist und daß unsere Landesgesetzgebung zuständig ist, zu bestimmen, was bergrechtliche Institutionen seien. Der Entwurf geht darin keineswegs über die der landesgesetzlichen Zuständigkeit gesteckte Grenze hinaus, er tut dem Begriff des Bergrechts keineswegs Zwang an und kollidiert mit dem Reichsrecht nicht. Eher kann man sagen, daß er in das jedoch gleichfalls der landesrechtlichen Regelung vorbehaltene Gebiet des Wasserrechts übergreife. Die Anstalt bleibt dem Bergrecht aber auch sachlich angehörig und daher kann man von einer Fiktion überhaupt in diesem Falle nicht reden. Ihr Betrieb erfolgt tief unter der Erde und basiert auf den bergmännisch angelegten und aufrecht zu erhaltenden Einrichtungen und Anlagen, wie denn auch der Rothschönberger Stolln, der im Rahmen der Anstalt weiter verwendet wird und zum Teil zu ihr gehört und dessen Benutzungsart sich gegen früher überhaupt nicht ändert, schon seinem Namen nach dem Bergrecht angehört. Mit ihren Schächten, Röschen und Gruben bleibt die Anstalt immer eine bergrechtliche. Und was ihre Teiche anlangt, so handelt es sich nicht um Talsperren gewöhnlicher Art, also Ansammlung oberirdischer Wässer, sondern um ein untertägliches und daher bergmännisches Unternehmen. Das Wasser soll unterirdisch verschwinden. Es soll das Weitere im Schoße der Erde, im Bereiche der Bergwerksgänge, in einem in Grubenbauen sich vollziehenden Wasserableitungssystem erfolgen. Erst dann sollen die Wässer wieder zur Oberfläche gelangen. Es ist auch nicht ausgeschlossen und jedenfalls nicht zu unterbinden, daß im Anschluß an die Freiburger Bergakademie ein wenn auch nur kleiner Teil des Bergbaues zu Lehrzwecken weiter betrieben wird, durch den dann selbstverständlich Erze gewonnen werden, die auch verhüttet werden müssen. Und daß praktischer Bergbau am Orte der Akademie ein wertvolles Lehrmittel ist, kann nicht bestritten werden. Der Umstand, daß ein Elektrizitätswerk übertäglich betrieben werden soll, kann an dem Allen schon deshalb nichts ändern, weil dieser Betrieb keineswegs die einzige Aufgabe der Revierwasserlaufsanstalt bildet.

Aber auch wer diesem Gedankengange nicht folgen will, muß der Deputation zugeben, daß die Bergwerkseigenschaft der Revierwasserlaufsanstalt ihre Erhaltung auf das einfachste sichert. Wer sich in seinem Interesse auf den Wortlaut seines Wasserüberlassungsvertrages stützt, von dem kann wenigstens verlangt werden, daß er seine Ansprüche im geordneten Rechtsverfahren erweise, wozu ihm der Entwurf den Weg zeigt.

In der Deputationsitzung vom 7. Dezember 1911 wurde der Vermutung Ausdruck gegeben, die Regierung schlage die im Gesetzentwurfe enthaltene Regelung zu dem Ende vor, um aus den Überschüssen des Revier-Elektrizitätswerks Gewinn zu erzielen. „Diese Annahme“ — so erklärt das Königliche Finanzministerium in einem Schreiben an die

Deputation vom 4. Januar dieses Jahres — „ist nicht begründet. Der Revierauschuß will, wie bereits in der Begründung unter 1 bemerkt ist, die in den Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt enthaltenen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Werte nicht verfallen lassen. Zahlreiche Oberflächeninteressenten beziehen schon jetzt Wasser aus den Anlagen zu nicht bergmännischen Zwecken, nämlich als Brauch- und Trinkwasser. Wird aber die Anlage erhalten, so müssen Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, um die Kosten der Erhaltung zu decken. Hierzu eignet sich die Errichtung und der Betrieb eines Revier-Elektrizitätswerkes und zwar um so mehr, als die von diesem Werte zu erhoffende Förderung der Industrie und Landwirtschaft den von der Einstellung des fiskalischen Bergbaues betroffenen Bergarbeitergemeinden oder doch einer Anzahl von ihnen einige Erleichterung gewähren könnte. Die Revierwasserlaufsanstalt verteilt, wie sich schon aus ihrem mehr erwähnten Regulativ ergibt, keinerlei Überschüsse und ihre Einnahmen werden, abgesehen etwa von den Überschüssen der hier nicht unmittelbar beteiligten Revierpulverfabrik, hinsichtlich deren der Wortlaut der Regulativbestimmungen einen gewissen Spielraum läßt, nur zur Deckung der Kosten des Unternehmens verwendet. So soll es auch sein, wenn nach dem Jahre 1913 die Revierwasserlaufsanstalt elektrische Kraft erzeugt und sie zu nicht bergmännischen Zwecken an andere abgibt. Einem etwaigen Versuche, das Regulativ der Anstalt in einer hiervon abweichenden Richtung zu ändern, würde der Staat, soweit er künftig noch Reviermitglied ist, entgegentreten.“ Die Deputation faßte hierbei Beruhigung.

Es wird nicht ausbleiben, daß der eine oder andere Beteiligte entschädigt werden muß, oder auch, daß die Anstalt nach § 3 in dem oder jenem einzelnen Falle auf das Wasser verzichtet, um einer sie mit einer Rente belastenden Wasserbenutzung ein Ende zu machen. Es kann sogar der Fall eintreten, daß sich das Unternehmen nicht als wirtschaftlich durchführbar erweist und daher eine Auflösung der Anstalt und Entwertung aller ihrer Anlagen und Wasservorräte mit der Zeit in den Bereich der Möglichkeit tritt. Aber bedenklich und unrichtig wäre es, deshalb jetzt einen Versuch zu scheuen, und daß dieser Versuch nur auf dem vom Entwurfe beschrittenen Wege möglich ist, der jedenfalls die Klärung zahlreicher höchst verwickelter Einzelfälle herbeiführt, ist nunmehr nicht weiter anzuzweifeln. Gelingt der Versuch nicht, dann wird das eintreten, was verschiedene Wasserinteressenten mit ihren Petitionen wollen, es wird der Wasservorrat frei werden, aber freilich ohne daß irgend jemand die Gewähr übernimmt, daß das Wasser in geordneter Weise und in der erhofften Menge den von den Interessenten gedachten, ihnen günstigen Lauf nimmt.

Nach alledem war auch die Deputation einhellig der Meinung, daß die Revierwasserlaufsanstalt mit allen ihren Rechten und Pflichten auch nach Abrüstung des staatlichen Erzbergbaues im Sinne des Entwurfs aufrecht erhalten werden und unmittelbar in ihre veränderte Aufgabe übergehen muß. Das ist nur durch Gesetz möglich. Man darf nicht sagen: ist ihr ursprünglicher Zweck zu Ende, so ist die Anstalt zu Ende. Die von ihr gegenüber Gemeinden, Grundstücks- und Werksbesitzern dauernd übernommenen Verpflichtungen zu Wasserzufuhr müssen gehalten und weiter erfüllt werden, wenn nicht eine völlige Umwälzung dieser Wasserwirtschaft erfolgen und eine das Wirtschaftsleben eines großen Kreises tief beeinträchtigende Schädigung Platz greifen soll. Die Revierwässer würden unnütz abfließen oder gar Schaden stiften. Es wäre niemand vorhanden, der die Anstaltseinrichtungen unterhält. Der Schaden, der durch Eingang des staatlichen Erzbergbaues entsteht, wird verdoppelt, wenn gleichzeitig die Revierwasserlaufsanstalt eingeht, weil in der Freiburger Revier, auf welche der Erzbergbau konzentriert ist, beim Aufgeben der dort noch im Betriebe befindlichen zwei Gruben eine schwere Schädigung der Gemeinden

eintreten dürfte. Die Einwohner einiger Gemeinden sind bis zu 18 % Bergleute, die brotlos werden würden, wenn man nicht an Stelle des Bergbaues mit Hilfe weiterer Nutzbarkeit jener Wasservorräte neue Industrien ansiedeln kann. Somit wird durch Erhaltung der Anstalt zweierlei erreicht: die Möglichkeit der Erfüllung der Verpflichtung der Anstalt zur Abgabe von Wasser wie bisher und sodann die industrielle Belebung der durch Eingang des Bergbaues notleidend werdenden Gemeinden. Da die Wässer seit Jahrzehnten, ja teils seit Hunderten von Jahren die von der Anstalt ihnen zugewiesenen Wege laufen und die Einrichtung sich bewährt hat, so daß man füglich von einem Rechtszustande sprechen kann, und niemand geschädigt wird, wenn die Anstalt erhalten wird, wenn dies aber wirklich der Fall sein sollte, die Anstalt zu Schadenersatz gesetzlich verpflichtet ist (§ 2) und da andererseits bei einem Eingehen der Anstalt die kompliziertesten Rechtsverhältnisse, ja ein Kampf Aller gegen Alle hinsichtlich jener Wässer die selbstverständliche Folge sein würde, so ist die Aufrechterhaltung der Anstalt und die Zusammenhaltung ihrer Wasservorräte nicht nur als unbedenklich zu erachten, sondern als ein Akt der gesetzgeberischen Fürsorge zu begrüßen.

Wenngleich somit der vom Entwurf eingeschlagene Weg von der Deputation als richtig anerkannt wurde, nahm doch, bevor man sich endgültig für ihn entschied, die Frage einen breiten Raum in den Deputationsberatungen ein, ob es nicht viel einfacher sei, jene sogenannte Fiktion fallen zu lassen und dazu zu gelangen, daß der Staat die Anstalt mit all ihren Rechten und Pflichten übernimmt und sie dann als einziger Unternehmer mit seinen noch vorhandenen bergmännischen Kräften betreibt. Dabei kämen zwei Möglichkeiten in Betracht, nämlich entweder die unmittelbar durch Gesetz erfolgende Übertragung der Anstalt mit allen Rechten und Pflichten auf den Staat, was als die einfachste Lösung bezeichnet wurde, oder der Ankauf der Anstalt durch den Staat. Die königliche Staatsregierung erklärte hierzu in einem an die Deputation gerichteten Schreiben des königlichen Finanzministeriums vom 4. Januar dieses Jahres folgendes:

„In der Begründung des Entwurfs (Seite 5 unter 4) ist hierzu erklärt worden: Zu einer Übernahme des Betriebes der Anlagen in Staatshand sei eine Übertragung nicht nur der Wasserableitungsrechte, sondern auch sämtlicher der Wasserversorgung dienenden Gräben, Röschen, Teiche und sonstigen Anlagen von dem jetzigen Berechtigten, der Revierwasserlaufsanstalt, an den Staat erforderlich; diese Übertragung könne begreiflicherweise nur um eine Gegenleistung erfolgen; es komme hinzu, daß die Meinung vertreten sei, die Wasserableitungsrechte seien mindestens zu einem Teile als unübertragbare Rechte an die Person des jetzigen Berechtigten, die Revierwasserlaufsanstalt, gebunden; dem Unternehmer der Anlage müßte also auch in dieser Beziehung und zwar ebenfalls durch Gesetz eine Sicherheit dafür gegeben werden, daß die ihm übertragenen Rechte wirklich auf ihn übergehen; auch hierbei käme eine Entschädigung nämlich derjenigen in Frage, die durch dieses Übertragbarwerden eines an sich unübertragbaren Rechtes geschädigt würden; schon wegen der alsdann eintretenden Vermehrung der rechtlichen Verwicklungen habe die Regierung von einer Übernahme der Anlagen in Staatshand abgesehen. Die Regierung steht auch jetzt noch auf diesem Standpunkte.

Nach dem Obenbemerkten wird man zwar Ende 1913 sagen können, daß die den ursprünglichen und eigentlichen Zweck der Revierwasserlaufsanstalt bildenden Anlagen nach der Entwicklung, die diese Anlagen einerseits und die Eigen-

tümlerverhältnisse der Freiburger Gruben andererseits genommen haben, solche sind, die in den letzten Jahren ausschließlich dem staatlichen Bergbau dienten. Andererseits beruht es ebendanach außer Zweifel, daß diese Anlagen ebenso wie die für sie erworbenen Wasserkräfte nicht dem Staate, sondern einer ihm gegenüber eine selbständige Existenz führenden anderen juristischen Person, nämlich der Freiburger Revierwasserlaufsanstalt, zustehen. Soll also der Staat Träger des Unternehmens werden, so müßten ihm die Eigentums- und sonstigen Rechte der Revierwasserlaufsanstalt erst übertragen werden. Eine solche Übertragung könnte, und zwar auch dann, wenn sie durch einen hierauf gerichteten Gesetzesakt ausgesprochen würde, nur „gegen Entschädigung“ (§ 31 der Verfassungsurkunde) erfolgen; denn es läge im engsten Sinne des Wortes „Abtretung zu Staatszwecken“ vor. Zwar ist, als der Staat durch § 263 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851 die damals vorhandenen Teile der Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt an die Freiburger Bergrevier abtrat, dem Staat hierfür eine Entschädigung nicht gewährt worden. Hieraus dürfte sich aber noch nicht ein Recht für ihn ergeben, das nämlich jetzt von der Freiburger Bergrevier zu verlangen und zwar um so weniger, als anerkannt werden muß, daß in der Zwischenzeit die Wasserlaufsanlagen nebst zugehörigen Wasserkräften aus Reviermitteln wesentlich erweitert und verbessert worden sind. Empfangen würde die Entschädigung die Revierwasserlaufsanstalt, zahlen müßte sie der Staat. Allerdings würde behufs Herabdrückung ihrer Höhe staatlicherseits manches geltend gemacht werden können; so der die Veranlassung des jetzigen Gesetzentwurfs bildende, bei der oder jener Wasserkraft bestehende Zweifel, ob das Wasser nach dem 31. Dezember 1913 zu nicht bergmännischen Zwecken weiter benutzt werden darf, ferner das Bestehen der den Anlagen der Anstalt gegenüber Oberflächeninteressenten, z. B. behufs Abgabe von Brauch- und Trinkwasser anhaftenden, je nach dem Inhalte der Verträge auch künftig in Kraft bleibenden Verpflichtungen. Immerhin handelt es sich, von dem Werte der Wasserrechte, der Röschen (Durchtunnelungen) und sonstigen unterirdischen Besitze ganz abgesehen, allein bei

den Teichflächen um einen Grundbesitz von	184 ha,
den Gruben um einen solchen von	28 =
außerdem aber um Hausgrundstücke und sonstige Liegenschaften in einem Umfange von	85 = ,

also um Werte, die sich nicht nach Tausenden, sondern nach Hunderttausenden von Mark berechnen dürften. Die Anlagen der obenerwähnten Revierpulverfabrik und des Muldenelektrizitätswerks sowie der unterhalb des Dörnthalers Teiches gelegenen Schneidemühle sind hierin nicht inbegriffen.

Zwar käme ein Teil der Entschädigung oder, vom staatlichen Standpunkt aus, ihr gesamter Betrag dem Staate als Teilhaber — vom staatlichen Standpunkt aus als alleinigem Nutznießer — der Revierwasserlaufsanstalt wieder zugute. Immerhin müßten jedoch unerwartet der weiteren Abwicklung der Verhältnisse der Revierwasserlaufsanstalt zunächst große Summen an sie staatshaushaltmäßig verausgabt werden, wenn der Staat ihr Unternehmen betreiben soll.“ Im weiteren Verlaufe obigen Schreibens bemerkte die königliche Staatsregierung noch folgendes: „Bei einer Übertragung des Unternehmens auf den Staat würde es sich fragen, ob nicht die Wasserableitungsrechte mindestens zu einem Teile als unübertragbare Rechte an die Person des jetzigen Berechtigten, die Revierwasserlaufsanstalt, ge-

bunden sind. Es kommt hierbei mit auf die Art dieser Rechte (Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten, subjektive öffentliche Rechte) an.

Die Frage nach der Natur dieser Rechte kann indessen unentschieden bleiben. Denn jedenfalls könnte dem Staat als etwaigem künftigen Unternehmer der Revierwasserlaufsanstalt wie für die Verwendbarkeit der Wasser zu nichtbergmännischen Zwecken (§ 1 des Entwurfs), so auch für die Übertragbarkeit der Rechte dadurch Gewähr geleistet werden, daß die Übertragung, ähnlich wie dies durch § 285 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851 hinsichtlich der damaligen Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt geschehen, unmittelbar durch das Gesetz vollzogen würde.

Es erhellt aber daraus, daß, soweit es sich um aus Verträgen herrührende nicht übertragbare Rechte handeln sollte, zu dem dem seitherigen Berechtigten, der Revierwasserlaufsanstalt, gegenüber in der Übertragung des Unternehmens auf den Staat liegenden Eingriff in wohlerworbene Rechte alsdann noch ein zweiter solcher Eingriff hinzukommen würde, nämlich gegenüber dem mit einem solchen Vertragsrechte Belasteten, für den im Zweifel ein veräußerliches Recht lästiger ist als ein unveräußerliches. Es käme deshalb zu den, wenn man die Ersatzpflicht nach §§ 2 flg. des Entwurfs mitzählt, schon vorhandenen zwei Schadenersatzverhältnissen noch ein drittes solches hinzu. Aus den sich zwischen ihnen ergebenden Wechselbeziehungen entstünden weitere Zweifel, und es mag aus ihnen beispielsweise nur die eine Frage hervorgehoben werden, ob der Schadenersatz für das Veräußerlichwerden eines durch Vertrag unveräußerlich bestellten Rechtes dem Erwerber des Rechtes, d. h. dem Staate, oder nicht vielmehr dem für das nunmehr auf einen anderen übertragenen Recht einen Gegenwert erlangenden vor-maligen Berechtigten, der Revierwasserlaufsanstalt, aufzuerlegen wäre.

Jedenfalls würden, wie bereits in der oben angezogenen Stelle der Begründung des Gesetzentwurfs bemerkt ist, durch ein Übertragbarmachen der Wasserrechte oder durch ihre sogleich im Gesetze selbst ausgesprochene Übertragung auf ein anderes Rechtssubjekt, insbesondere auf den Staat, die ohnehin schon vorhandenen rechtlichen Verwicklungen nur noch vermehrt werden.

Ferner darf nicht verkannt werden, daß erfahrungsmäßig an den Staat als Unternehmer sowohl rücksichtlich der Entschädigungen als auch bei dem künftigen Betriebe viel höhere, kostspieligere Ansprüche gestellt und durchgesetzt zu werden pflegen, als an Privatleute und daß es sich bei diesen Entschädigungen nicht nur um die in § 2 der Vorlage, sondern um alle jetzt der Revierwasserlaufsanstalt tatsächlich oder auch nur angeblich obliegenden Verpflichtungen handelt. In letzterer Beziehung bilden insbesondere die schon bislang zum Dekrete Nr. 7 eingegangenen Petitionen recht lehrreiche Beispiele. Dieser Gesichtspunkt hat schon bei § 283 des Regalbergbaugesetzes vom 22. Mai 1851 den Ausschlag gegeben, da damals die zu jener Zeit vorhandenen Anlagen der Revierwasserlaufsanstalt den Interessenten nach der Begründung als ein der Gesamtheit der Steuerzahler nicht länger zuzumutendes onus ins Eigentum überwiesen wurde. Kommt es aber zur Liquidation der Revierwasserlaufsanstalt, so werden diese Verpflichtungen nicht oder mindestens nicht in ihrem vollen Umfange und ohne weiteres auf die Staatskasse überwiesen werden können.

Wenn auch nicht gerade als ausschlaggebend, so doch in Verbindung mit den sonstigen Bedenken immerhin in Betracht kommend, muß noch folgendes bezeichnet werden:

Die Betriebsbeamten der Revierwasserlaufsanstalt: 1 Betriebsdirektor, 1 Rechnungsführer, 3 Obersteiger würden bei Übergang des Unternehmens auf den Staat in den Staatsdienst übernommen werden müssen. Es wären also zu einer Zeit, zu der der Staat voraussichtlich damit beginnen muß, an Betriebsbeamte der staatlichen Erzbergwerke Wartegeld zu zahlen, eine Anzahl neuer bergtechnischer Staatsdienerstellen zu begründen.

Dasjenige Verwaltungsorgan, welches in die tatsächlich und rechtlich überaus verwickelten Verhältnisse der Freiburger Revierwasserlaufsanstalt eingeweiht ist, der Revierausschuß, träte zu einer Zeit, in der Entscheidungen von größter technischer und wirtschaftlicher Tragweite zu treffen sind, in der es also gerade auf die Kenntnis dieser Verhältnisse ankommt, von der Leitung des Unternehmens zurück.“

Die Deputation faßte hierbei Beruhigung und beschied sich ferner dabei, daß dieselben Bedenken sich einer Übernahme der Anstalt auf einen Zweckverband usw. entgegenstellen.

Auf die in der zweiten Deputation gleichfalls behandelte Frage, ob nicht die Allgemeinheit beanspruchen könne, daß ihr die Anlagen der Freiburger Revierwasserlaufsanstalt nutzbar gemacht werden, erklärte das Königliche Finanzministerium:

„Die „Allgemeinheit“ hat zurzeit keinen Anspruch darauf, daß die Anlagen der Freiburger Revierwasserlaufsanstalt ihr nutzbar gemacht werden. Die Anlagen sind Eigentum der Bergrevier Freiberg und im besonderen der, juristische Persönlichkeit besitzenden, Revierwasserlaufsanstalt dieser Bergrevier Soll es gegen den Willen der Revier unternommen werden, die bezeichneten Anlagen nach Einstellung des staatlichen Freiburger Bergbaues der Allgemeinheit dienstbar zu machen, so müßten die Anlagen nebst den Wasserrechten, sei es im Gesetzeswege, sei es mit Hilfe der Bestimmungen des Enteignungsgesetzes, in beiden Fällen also gegen Entschädigung der Revierwasserlaufsanstalt zugunsten eines anderen Rechtssubjektes, etwa eines Gemeindeverbandes oder des Staates, entzogen werden. Da der Revier nicht mehr Rechte genommen werden können, als sie selbst hat, so würde durch eine derartige Maßnahme für Wasserkräfte, die etwa die Revierwasserlaufsanstalt nach dem Inhalte ihrer Rechtstitel zu anderen als Bergbauzwecken nicht verwenden darf, eine Regelung, wie sie in der Hauptsache Dekret Nr. 7 im Auge hat, nicht verüberflüssigt werden“. (Schreiben des Königlichen Finanzministeriums vom 10. Februar 1912 an die zweite Deputation der I. Kammer Nr. 466, Bergregistr.)

Diese Anschauung deckt sich mit der auf Grund der Beratung des Entwurfs von der unterzeichneten Deputation gewonnenen Ansicht. Auch begrüßt die Deputation die weiter in jenem Schreiben niedergelegte Mitteilung der Regierung, „daß ein solcher Übergang auch im Interesse der Allgemeinheit nicht erforderlich sei, denn die Freiburger Revier stehe gar nicht auf einem diesem Interesse abgeneigten Standpunkte, sie sei vielmehr selbst bereit, die Anlagen nach Einstellung des Freiburger Bergbaues in der in der Begründung des Dekrets angegebenen Weise der Allgemeinheit dienstbar zu machen.“

Alle diese Erwägungen führten die Deputation zu der Meinung, daß der allein gangbare Weg ist, die Anstalt als selbständiges Rechtssubjekt mit der veränderten Aufgabe, den Oberflächeninteressenten zu dienen, zu erhalten. Möglich ist,

daß der Revierwasserlaufsanstalt eine Anzahl von Rechtsstreitigkeiten mit anderen Beteiligten hinsichtlich der Ersatzansprüche aus § 2 flg. des Entwurfs¹⁾ bevorstehen. Diese werden in dem vereinfachten Verfahren des Entwurfs ihre Erledigung finden. Aber auch dann, wenn der Entwurf nicht Gesetz würde und der Betrieb eingestellt werden müßte, würden eine Menge Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Frage entstehen, inwieweit gewisse schon jetzt bestehende Verpflichtungen der Revierwasserlaufsanstalt zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Oberflächeninteressenten nach Einstellung des Freiburger Bergbaues hervortreten. Diese aber werden vom Entwurfe ausgeschaltet, weil die Wasserbezugsrechte von ihm geschützt werden. Bringt somit der Entwurf die annehmbare Lösung der aufgerollten schwierigen Fragen, so muß der große Gedanke desselben über alle Schwierigkeiten, die etwa von gegnerischer Seite gemacht werden könnten, hinweghelfen.

Zu den einzelnen Paragraphen hat die Deputation folgendes zu bemerken:

§ 1

enthält die gesetzlich nötige Zweckveränderung der Revierwasserlaufsanstalt. Er war hinsichtlich derjenigen Wässer nötig, bei denen die Revierwasserlaufsanstalt die Befugnis, sie zu anderen als Bergbauzwecken zu benutzen, nicht besaß. Da es ungewiß ist, welche das waren, ist die allgemeine Fassung zu billigen. § 1 befaßt sich aber auch nur mit den „Wässern dieser Anstalt“, d. h. den Wässern, die bei seiner Verabschiedung zu diesen Wässern gehört haben. Auf andere Wässer gibt ihr § 1 kein Recht. Auch eine Benutzung von durch den Bergbau erschrottenen Wässern für die Revierwasserlaufsanstalt fällt nicht unter § 1. Vergl. § 372 flg. des Allgemeinen Berggesetzes. Es ist in § 1 — wie in den Beratungen der zweiten Deputation zur Sprache kam — zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die Wässer jedenfalls auch in Zukunft nur im Interesse der Freiburger Revier benutzt werden dürfen oder daß die Nutzungen der Anstalt nur der Freiburger Revier zugute kommen dürfen. Dies geht aber aus dem Sinne von § 1 und der Begründung unzweifelhaft hervor und ist die Absicht des Entwurfs. Daher erachtet die Deputation es keineswegs für nötig, diese Zweckbestimmung im Gesetz noch zum Ausdruck zu bringen. — Die vom Entwurf geplante Änderung des Zweckes des Unternehmens der Revierwasserlaufsanstalt wird, wie das königliche Finanzministerium erklärte, alsbald nach der Verabschiedung des Entwurfs satzungsgemäß festgelegt werden. Im weiteren wird auf die Begründung zu § 1 Bezug genommen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

§ 2

schafft die gesetzliche Verpflichtung der Revierwasserlaufsanstalt zum Schadenersatz, selbstverständlich bei Ableitung oder Fortführung eines solchen Wassers, das sie zu anderen als Bergbauzwecken abzuleiten und fortzuführen nicht schon seither, d. h. bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, berechtigt war. Daß die Entschädigung in Geld, und zwar nicht in Zahlung des Kapitals, sondern in Zahlung einer Rente zu leisten ist, ist aus den in der Begründung dargelegten Gründen zu billigen. Auch dagegen, daß diese Renten noch ausdrücklich im Gesetze dem § 912 Absatz 2 Satz 2 und §§ 913 und 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterstellt werden, gehen der Deputation keine Bedenken bei. Diese Paragraphen sind in der Begründung wörtlich wiedergegeben. Für die Höhe der Wasserrente ist danach die Zeit des Beginnes des nicht bergmännischen Gebrauchs des Wassers durch die Revierwasserlauf-

anstalt (Bürgerliches Gesetzbuch Absatz 2 Satz 2) maßgebend und als das „Nachbargrundstück“ des § 913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das hier beteiligte Anliegergrundstück des Ursprungsgewässers anzusehen, vorausgesetzt, daß die bei ihm erfolgende Benutzung des Wassers mit den Vorschriften des Wassergesetzes im Einklang steht, während unter „andere Grundstücke“ des angezogenen § 913 hier die Wasserversorgungsanlagen der Revierwasserlaufsanstalt zu verstehen sind. In Verfolg der Einbeziehung von § 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht das Recht auf die Rente allen Rechten an dem belasteten Grundstück, d. h. allen Rechten an dem Grundbesitz der Revierwasserlaufsanstalt, auch den älteren, vor. Es wird nicht im Grundbuche eingetragen. Von dem Erlöschen des Rechts wird bei § 3 die Rede sein. Daß nicht auch §§ 915 und 916 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für anwendbar erklärt werden, beruht auf den in der Begründung dargelegten Erwägungen, denen die Deputation beitrifft.

Die Deputation beantragt daher,
die Kammer wolle beschließen:

§ 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 3.

Nach § 914 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt das Recht auf die Rente mit der Beseitigung des Überbaues. Nach § 3 des Entwurfs genügt dies nicht. Nicht jedes Aufgeben der nichtbergmännischen Benutzung des Wassers durch die Revierwasserlaufsanstalt schließt den Verlust der Wasserrente auf Seiten des Berechtigten in sich, es wird vielmehr neben der Einstellung der Benutzung noch eine bündige Verzichtserklärung verlangt; erst durch eine solche soll, wie es die Billigkeit gegenüber dem Rentenempfänger verlangt, sein Recht auf die Rente für die Zukunft zum Erlöschen gebracht werden können. Auch das Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung ist zu begrüßen. Daß die Revierwasserlaufsanstalt, wenn sie für ein Wasser auf ihr Recht aus § 1 verzichtet hat, später nicht wieder darauf zurückkommen kann, dieses Wasser zu anderen als Bergbauzwecken benutzen zu wollen, soll im Anhalt an die gleiche Anschauung in der Begründung hier noch besonders festgestellt werden. Ebenso, daß für die Abgabe der Erklärung an den Empfänger die §§ 130 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung zu leiden haben. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß Absatz 1 mit Hilfe des Verzichts unter Umständen die Möglichkeit gibt, Gemeinden usw. das Wasser in natura zurückzugeben.

In Absatz 3 kann unter Umständen eine Härte für den Rentenberechtigten liegen, z. B. wenn die Revierwasserlaufsanstalt erst kurz vor dem Jahreschluß auf ihr Recht verzichtet. Daher beschloß die Deputation im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung, das Erlöschen des Rechts auf die Rente erst 6 Monate nach Abgabe der Verzichtserklärung und frühestens mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie abgegeben wurde, eintreten zu lassen, so daß z. B. auch in allen den Fällen, wo bis einschließlich 30. Juni der Verzicht erklärt wird, die Rente erst mit Ende des Jahres erlischt. Demgemäß beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

1. in Absatz 3 des § 3 nach dem Worte „erlischt“ die Worte einzuschalten: „sechs Monate nach Abgabe der Erklärung und frühestens“,
2. § 3 mit der unter 1 beschlossenen Abänderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

§ 4

eröffnet für die Streitigkeiten über die Verpflichtung zum Schadenersatz ein fakultatives Vorverfahren vor den Verwaltungsbehörden. Diese Streitigkeiten sollen in dem für Ersatz von Bergschäden geordneten Verfahren zweckmäßigerweise entschieden werden. Demgemäß können die Beteiligten, wenn sie sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen wollen, sowohl wegen des Grundes als auch wegen der Höhe des Anspruchs binnen sechs Monaten den Rechtsweg beschreiten (§ 368 Absatz 1 des Allgemeinen Berggesetzes). Aber es steht dem Geschädigten auch frei, den Rechtsweg sofort zu beschreiten, ohne die Entscheidung der Verwaltungsbehörden angerufen zu haben (§ 368 Absatz 2 daselbst).

Die Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der in § 4 genannten Behörden gaben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Daß die Verwaltungsbehörden in hierzu geeigneten Fällen das Verfahren über den Grund des Anspruchs mit dem über seine Höhe vereinigen können, mag auch seitens der Deputation hier zum Ausdruck kommen.

Da § 4 ganz allgemein von Schadenersatz spricht, hielt die Deputation es zu Vermeidung von Mißverständnissen für angebracht, durch eine Einschaltung festzustellen, daß es sich nur um den in § 2 gedachten Schadenersatz handelt. Die Königliche Staatsregierung war damit einverstanden.

Die Deputation beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 4 hinter dem Worte „Schadenersatz“ die Worte „nach § 2“ einzuschalten;
2. § 4 mit vorstehender Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

§ 5

hält aus den in der Begründung und in obigen allgemeinen Bemerkungen dargelegten Gründen die Eigenschaft der Revierwasserlaufsanstalt als eine als Hilfsanlage unmittelbar zum Betriebe des Bergbaues dienende Revieranstalt aufrecht, und zwar nicht bloß für die Ableitung und Fortführung von Wasser, sondern für den Betrieb des Unternehmens überhaupt. Sie wird auch künftig in wichtigen Teilen (Rösch, Wassereinfallschacht, Stölln) unterirdisch betrieben werden. Die Aufrechterhaltung dieser ihrer bisherigen Rechtsstellung ist nach der Anschauung der Deputation eine unentbehrliche Grundlage des Entwurfs. Die ausdrückliche Bezugnahme auf § 2 des Wassergesetzes bezeichnet die sich hieraus ergebende rechtliche Folgerung, nämlich daß, wie überhaupt die Wässer der beim Erzbergbau bestehenden Revieranstalten, so auch die Wässer der zu diesen Revieranstalten gehörenden Revierwasserlaufsanstalt den Bestimmungen des Wassergesetzes auch bei der veränderten Aufgabe der Anstalt nicht unterliegen.

Aus der Mitte der Deputation wurden aber Bedenken in der Richtung geäußert: Wenn nach § 5 auch derjenige sich über Tage vollziehende Teil des Unternehmens, der mit Zuführung von Wasser und seiner untertägigen Umsetzung in elektrische Kraft nicht unmittelbar zusammenhängt, insbesondere die Zuführung dieser Kraft an die Stromabnehmer mit unter das Allgemeine Berggesetz gestellt werde, so könnte hierin ein unzulässiger Übergriff in das Gebiet der Reichsgesetzgebung gefunden werden. Es sei deshalb erwünscht, in § 5 den Zwischensatz „auch soweit“ bis „verwendet“ zu streichen. Die Königliche Staats-

regierung erklärte hierzu, daß sie auch ihrerseits einen solchen Schein vermieden wissen wolle und stimmte der Streichung dieses Zwischenjages zu. Damit aber aus dieser Streichung nicht zu weit gehende Folgerungen gezogen werden, mag im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung unter Bezugnahme auf die Begründung zu § 5 auch hier unter anderem betont werden, daß das Unternehmen der Revierwasserlaufsanstalt in wichtigen Teilen (Röschchen, Wassereinfallschacht, Stölln) unterirdisch betrieben wird und daher, auch soweit die Wässer künftig zu anderen als Bergbauzwecken herangeleitet und verfällt werden, wie seither die Verwaltung der Revierwasserlaufsanstalt der Aufsicht der Bergbehörde unterstellt ist, daß Arbeiter und Beamte der Anstalt den für unterirdische Betriebe bestehenden, also zweckmäßigerweise den für Bergarbeiter und Bergbeamte gegebenen Vorschriften unterfallen, daß der Betrieb nach den Grundsätzen der Bergpolizei geführt und behördlich beaufsichtigt wird, sowie daß für die Wässer der Anstalt § 2 des Wassergesetzes weiter gilt. Da sich dies noch aus § 5 ergibt, auch wenn er dem aus der Mitte der Deputation geäußerten Wunsche gemäß gekürzt wird, so stimmte die Königliche Staatsregierung dieser Kürzung zu.

Die Deputation beantragt nunmehr,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 5 nach dem Worte „behält“ das Komma und die darauf folgenden Worte „auch soweit sie Wässer zu anderen als Bergbauzwecken verwendet,“ zu streichen;
2. § 5 mit dieser Änderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

§ 6.

Nach der dem Entwurfe zugrunde liegenden Absicht soll Eigentümerin der Anlagen die Revier, im einzelnen die, selbst rechtsfähige, Revierwasserlaufsanstalt und wenigstens bis auf weiteres, Vertreter und Verwalter derselben in gesetzlicher Unterstellung unter die Aufsicht der Bergbehörden der Revierauschuß bleiben. Gleichzeitig eröffnet § 6 die Möglichkeit, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Revierauschusses für die Revierwasserlaufsanstalt dem Bergamt oder einem von ihm benannten Vertreter zu übertragen.

Die Bestimmung ist, wie in der zweiten Deputation von einer Seite in Übereinstimmung mit der ersten Deputation noch besonders betont wurde, jedenfalls diejenige Vorschrift des ganzen Gesetzes, die am meisten dazu beiträgt, über mancherlei finanzielle Bedenken hinwegzuhelfen, da hiernach wenigstens die Übernahme der staatlichen Verwaltung zu dem vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitpunkte sichergestellt erscheint.

In der zweiten Deputation wurde von einer Seite noch die Frage aufgeworfen, ob das Bergamt, nachdem es gemäß § 6 des Entwurfs an die Stelle des Revierauschusses getreten ist, auch die Auflösung der Revierwasserlaufsanstalt beschließen oder über die Nutzung ihres Vermögens Vorschriften erlassen könne. Demgegenüber wurde regierungsseitig festgestellt, daß solche, die Verfassung der Anstalt berührende Entschlüsse nicht dem Revierauschuß, also im Falle der Anwendung des § 6 des Entwurfs nicht dem Bergamte, sondern den stimmberechtigten Revierteilnehmern unterstehen, ihre Entschlüsse aber an die Zustimmung des Finanzministeriums beziehentlich des Bergamtes geknüpft sind (§ 280 des Allgemeinen Berggesetzes und § 157 Absatz 2, § 160 Absatz 4 der zu ihm erlassenen Ausführungsverordnung).

Weiter wurde festgestellt, daß sich aus § 6 auch eine Verantwortung des Finanzministeriums angesichts der in Frage kommenden hohen Vermögenswerte ergebe. Die zweite Deputation faßte hierbei Beruhigung.

Die unterzeichnete Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Daß

§ 7

den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits auf den 1. Juli 1913 festsetzt, erklärt sich aus der Begründung.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen:

§ 7 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Weiter beantragt die Deputation,
die Kammer wolle beschließen:

Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen

und hiernach

den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurfe sind 12 Petitionen eingegangen, von denen 8 gegen und 4 für den Entwurf sich aussprechen. Es sind dies

1. Petition der Gemeinde Müdisdorf, Post Lichtenberg im Erzgebirge, vom 24. November 1911 (eingegangen am 29. November 1911), unterzeichnet: Der Gemeinderat: Bellmann, Gemeindevorstand. Wenzel. Mahling. Clemens Ulbricht. Robert Strauß. Oswald Fischer. August Liebscher. Die Wasserwerksbesitzer: Anton Schröter. Julius Dietrich. Fürchtegott Wilhelm Wange. Die Pächter der Fischerei: Ernst Ferdinand Eilzer. F. Mahling. Wilhelm Hertel.

Die Petenten führen aus: Müdisdorf sei einer der Orte, die durch den Rückgang des Bergbaues schwer zu leiden haben. In den letzten 15 Jahren sei der Ort von 756 auf 505 Einwohner zurückgegangen. Die wegziehenden Bergarbeiter hätten sich nach anderem Verdienst umsehen müssen. Die Grundstücke würden immer mehr entwertet. Die Wohnungen ständen leer. Der größte Teil der Bewohner seien ansässige Bergleute, die sich durch ihre kleinen Grundstücke nicht allein erhalten könnten. Da aber keine andere Arbeitsgelegenheit da sei, seien die Zustände derart, daß es nun an der Zeit wäre, daß die königliche Staatsregierung doch in irgend einer Weise zu Hilfe komme. Die Anforderungen an die Gemeinde wüchsen von Jahr zu Jahr und die zu zahlenden Steuern verteilten sich auf immer weniger Köpfe. Immer hätten sie ruhig abgewartet und sich auf die Zeit vertröstet, daß bei Einstellung der Bergwerksbetriebe die Ansiedelung irgend welcher Industrie ermöglicht würde, welche die nun freierwerdenden Revierwässer als Anziehungsmittel be-

trachten werde. Da käme nun dieser Gesetzentwurf, der aufs Neue die in ihr Niederschlagsgebiet gehörenden Wässer für alle Zeiten ihnen nehmen wolle. Damit werde ihnen der Lebensnerv vollständig unterbunden und die Kleinbetriebe, die sich sowieso schon kümmerlich genug durchschlagen müßten, würden nun völlig ruiniert. Ihr Dorfbach, die natürliche Fortsetzung der Grobhartmannsdorfer Bach, werde vom großen Teich aufgehalten und den Kunstgräben zugeführt. Die ihnen tatsächlich zustehenden zwei Rad (zirka 80 sl) Wasser seien ihnen schon seit langer Zeit entzogen, trotz aller Eingaben und Beschwerden. Ihr rechtmäßiges Wasser könnten die Kleinbetriebe schon bekommen, wenn sie wöchentlich für den am Tage laufenden Sekundensliter 8 M zahlten. Das seien Zustände, die jedenfalls die Königliche Staatsregierung wohl nicht billigen könne. Ihre Täler dienten nur noch als Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser, denn die Teiche, die als natürliche Talsperren von der Königlichen Staatsregierung angesehen würden, seien gerade das Gegenteil. Die Teiche würden so stark angespannt gehalten, daß schon bei anhaltend niederströmendem Regen nicht nur für die daranliegenden Kleinbetriebe, sondern sämtliche Anlieger an der Bach eine Gefahr bestehe und oft genug Futter und Gartenerzeugnisse wegschwemmen und verderben. Als die Kleinbetriebe 1900 einen Protest erhoben hätten, um wenigstens die nördlichen Quellen wie bisher durch Überfallgerinne der Dorfbach zuzuführen, habe die Revierwasserlaufsanstalt schnell von einigen Gutsbesitzern das Wasserrecht erworben, ohne daß es den Besitzern so recht zur Besinnung gekommen sei, welchen Fehler sie begingen. Die aber noch freien Quellen möchten doch nun der Allgemeinheit noch erhalten bleiben und wie früher wieder durch Überfallgerinne der Dorfbach zugeführt werden. Die Fischerei in der Dorfbach, die der Gemeinde einige Einnahmen zuführen könnte, sei dadurch vollständig entwertet, daß beim Ausfischen des „großen Teiches“ die Dorfbach zur Aufnahme des Teichschlammes benutzt werde, dadurch werde der gesamte Forellenbestand der Bach vernichtet. Die Anlieger hätten das zweifelhafte Vergnügen, den Schlamm auszuräumen, um nicht noch mehr Schaden bei Überschwemmungen zu haben. Dies geschehe aller 3 bis 4 Jahre und dann müsse die Bach allemal neu mit Forellensatz besetzt werden. Eine Entschädigung sei nur einmal, und zwar nach einem langen Prozeß zu erreichen gewesen. Es wäre ein leichtes, in die dem Teich vorgelagerten Behälter den Schlamm hineinzulassen, ihn dort abzuklären und ihn dann selbst zu entfernen. Das jetzige Verfahren sei zweifellos einfacher und billiger. Könnten solche Schädigungen wohl der Wille der Königlichen Regierung sein? Und wer von den armen geschädigten Bewohnern ihres Dorfes könne es durchsetzen, sich in ein Streitverfahren mit einer solchen Anstalt einzulassen?

Die Schlußbitte geht dahin, daß die Ständerversammlung, wenn das Gesetz zur Beratung vorliege, der Regierung nachdrücklich die wahren Zustände der Gemeinde Müdisdorf ans Herz lege und ein solches Gesetz, welches nur den Vorteil einer ganz kleinen Interessentengruppe wahrnehme, in der jetzigen Fassung ablehne und die Rechte der bisher immer hintenangestellten einflußlosen kleinen Erzgebirgsgemeinden schütze.

2. Petition des Mühlenbesizers Albin Klemm und Genossen in Weigmannsdorf, Posthof Lichtenberg, vom 25. November 1911 (eingegangen am 1. Dezember 1911), unterzeichnet: Albin Klemm, Mühlenbesizer und die übrigen Wasserinteressenten: Albin Arnold, Holzschleifereibesizer, Paul Hertel, Ristenfabrikant, C. F. Gründig & Co., Holzwarenfabrik, A. Knieling, Fischereibesizer, R. Bruno Klemm, Oskar Claus, Holzschleiferei Talmühle, Curt Seifert, Schneidemühlenbesizer, Max Albin Erler.

Die Petition kommt zu der Schlußbitte, eine hohe Ständerversammlung wolle dahinwirken, daß die gegebenen Gesetzesparagrafen folgende Ergänzungen erlangen:

Zu § 1 usw. „ableiten und fortführen“,: „nachdem dieselbe an die Dorfbach, die nach Müdisdorf beziehentlich Weigmannsdorf führt, 80 sl Wasser zurückgegeben hat.“

Zu § 2 Absatz 2: „Der Schadenersatz ist in einer Geldrente zu leisten, oder in einem entsprechenden Quantum Wasser zurückzugeben.“

Zu § 4 Absatz 2: „Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden entscheidet über den Grund des Anspruchs das Bergamt nach Vernehmen mit der Amtshauptmannschaft Freiberg, unter Hinzuziehung eines von den geschädigten Interessenten gewählten Sachverständigen. Letzterer hat auch bei erhobenen Rekursen mit zu entscheiden usw.“

Zur Begründung wird angeführt:

Zu § 1, § 2 Absatz 2: „Der große Großhartmannsdorfer Teich bildet eine Talsperre zwischen den Helbigsdorfer Fluren und den Großhartmannsdorfer Fluren, er unterbricht somit die Großhartmannsdorfer Dorfbach, die schon oberhalb dieses Teiches verschiedene Mühlen in Betrieb setzt. Dieses Wasser wird dadurch aufgehalten und dann vollständig künstlich in den sogenannten Kunstgräben fortgeführt. Nach dem natürlichen Niederschlagsgebiet ergießt sich die Bach nach Müdisdorf-Weigmannsdorf in die Freiburger Mulde. Als Entschädigung dieses Großhartmannsdorfer Wassers und den verschiedenen Seitenflüßchen, die in die Großhartmannsdorfer Teiche und Kunstgräben fließen, gab die Revierwasserlaufsanstalt Freiberg bis zum Jahre 1836 an die genannten niederen Gemeinden zwei Rad Wasser ab. Seit jener Zeit ist nicht nur dieses vollständig entzogen worden, sondern auch die Überfallsgerinne sind nach dieser Zeit nach und nach entfernt worden, die über die Kunstgräben eingebaut waren, die die nördlichen Müdisdorfer Fluren durchschneiden, um die reichergießende Quelle früher nach der Müdisdorfer Dorfbach zu leiten. Mithin stehen die Maßnahmen nicht in Einklang zu den Ausführungen zu § 1 am Schlusse, Seite 6.“

Weiter begründen sie ihren Anspruch folgendermaßen:

„Unsere Dorfbach muß nicht allein durch das mächtig breite Überfallsfluter des großen Teiches bei Katastrophen die Fluten sämtlicher Großhartmannsdorfer Teiche und Kunstgräben aufnehmen, welche Wehre und Weichfluter unserer Mühlgräben geschädigt und teilweise mit fortgerissen haben, sondern sie gilt zugleich als tiefer Abflußgraben bei dem Ausfließen des großen Teiches, mit dem stets eine Auschlammung verbunden ist, wodurch dann nicht nur unsere Stauanlagen, Mühlgräben und unsere Dorfbach verschlammmt wird, sondern auch die Forellenfischerei leidet darunter und die eingesetzte Brut wird dadurch total vernichtet.“

Wenn nun in der Begründung des Gesetzes unter 1 erwähnt ist, daß durch diese Sammelteiche Schäden verhindert würden, müssen wir das Gegenteil behaupten durch die leicht erklärliche Tatsache: die Teiche werden, wenn es irgend die Verhältnisse gestatten, voll gehalten, bei plötzlich gewaltigen Niederschlägen nehmen über 100 ha Wasserfläche (kein pflügbares Land) in Großhartmannsdorf keinen Tropfen mehr auf, der niederströmende Regen findet nur den einen Ausweg nach Müdisdorf-Weigmannsdorf, erhöhen somit diese Anlagen die Gefahr nicht? Bezüglich der erwähnten Überfallsgerinne über die Kunstgräben kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Revierwasserlaufsanstalt Freiberg seit unserm letzten Protest im Jahre 1900 mit verschiedenen Quellengebietsbesitzern in Müdisdorf Kaufverträge abgeschlossen hat, aber ergiebige Quellgebiete stehen uns heute noch zu.“

Zu § 4. Die Petenten glauben in dem Verfahren des Entwurfs eine Einseitigkeit zu erblicken. Nach wiederholt gemachten Erfahrungen sei die Administration der Revierwasserlaufsanstalt Freiberg zu einem Nachgeben in ihren Behauptungen schwer zu bewegen.

Im übrigen bemerken die Petenten noch: „Auf Seite 5 unter 3 der Begründung glaubt die Regierung, es sei keine unerträgliche Härte, wenn das von den Petenten mit

vollem Rechte beanspruchte Wasser der jetzigen und auch kommenden Generation vor-enthalten würde. Wir betrachten es als solche. Will denn wirklich die hohe Staatsregierung erstens an willige, um ihre Existenz kämpfende Steuerzahler herantreten und große Opfer von einzelnen kleinen Triebwerksbesitzern für allgemeine volkswirtschaftliche Zwecke fordern? Zweitens kann Schreiber dieses bestätigen, dessen Stammbaum gegen 500 Jahre in seinem hiesigen Mühlengrundstücke sein soll (bis 1631 reichen Urkunden dahinlautend zurück), daß sich das Gerücht erhalten hat von Generation zu Generation: „Wenn die Gruben einmal aufhören, müssen die Mühlen hier ihr Wasser wieder bekommen!“ Deshalb konnten auch die alten Verträge, wie auf Seite 3 unter 2 der Begründung hervorgehoben ist, die Ableitung nur „zum Besten“, „zu Gunsten des Bergbaues“, des „Freiberger Bergbaues“ und ähnlich erfolgen. Die Petenten halten den Beweis für erbracht, „daß ihren Vorfahren die fraglichen Wässer nicht „bedingungslos“ entzogen wurden, aber auch ohne „Vorbehalt“ an die jetzigen Nutznießer nicht verzichteten“; eine etwaige Entschädigung dafür in Form einer Rente oder einer einmaligen Ablösung habe es nicht gegeben, deshalb nahe nun bald die Zeit, „daß sie dieselben bald wieder zurückfordern“. Die Revierwasserlaufsanstalt verfüge wohl im Durchschnitt über 0,4 cbm Wasser in der Sekunde, somit bleibe doch die Kraft bei dem humanen Anspruch im wesentlichen die gleiche. Sie bitten die Ständeversammlung, für ihre Rechte gegenüber der königlichen Staatsregierung einzutreten, damit bei Einstellung der königlich sächsischen Erzbergwerke ein Ausgleich in der be- regten Form mit den Petenten und der Revierwasserlaufsanstalt Freiberg eintritt.“

3. Petition des Gemeinderats zu Weigmannsdorf vom 24. November 1911 (eingegangen am 1. Dezember 1911), unterzeichnet: Schröter, Gemeindevorstand, Albin Klemm, Gemeindeältester, Hermann Höschler.

Die Gemeinde Weigmannsdorf erklärt durch den Gemeinderat daselbst, daß sie sich der Petition unter 2 in allen Punkten anschließe. Wenn ein Gesetz im Sinne des Dekrets Nr. 7 zustande kommen sollte, könnten sie in keinem Falle zugeben, daß ihre in ihr Niederschlagsgebiet gehörenden Wässer auf tiefe Sohlen verfällt werden, um sie für alle Zeiten ihrer Landwirtschaft und Industrie zu entziehen. „Wir leben“ — so fährt die Petition fort — „in einer Zeit, in der die königliche Staatsregierung Millionen zu Talsperren opfert, um den Wasserlauf allgemein nutzbarer zu machen, und hier will man denselben auf einen ganz großen Teil Sachsens der Oberfläche entziehen für eine einzige Anstalt, die Jahrhunderte hindurch von einer Bevölkerung in dem schon ohnehin nicht beneidenswerten Teile des oberen Erzgebirges durch die Wasserentziehung große Opfer forderte und dadurch so manche Existenz zugrunde richtete. Hier in Weigmannsdorf liegt schon viele Jahre eine Wasserkraft ganz brach und eine zweite hat den Betrieb des wenigen Wassers halber einstellen müssen. Bergarbeiter, die auf der hiesigen Fundgrube „Friedrich August Vereinigt Feld“ und den königlichen Mittelgruben beschäftigt waren, gibt es nicht einen mehr. Wie sollen für die Dauer die Opfer in unserer Gemeinde aufgebracht werden, die sich durch die soziale Gesetzgebung von Jahr zu Jahr steigern? Wir haben hier zwei Fabrikanlagen im oberen Ortsteil mit Dampf- und Wasserkraft, die jetzt zirka 50 Arbeiter beschäftigen, darunter auch mehrere frühere Bergarbeiter aus Müdisdorf. Wenn mehr Wasserkraft zur Verfügung stehen würde, würden sich die Anlagen zum Segen beider Gemeinden selbstverständlich auch vergrößern. Jedenfalls erscheint es uns ganz fehlerhaft, die Wässer den Flußgebieten der Freiburger Mulde und der Flöha zu entziehen, sie auf einen Punkt zu konzentrieren, um die Wasserkraft in elektrische Energie umzusetzen und das Wasser dann in eine Tiefe zu versenken, wo es sich die Menschheit nicht gleich wieder nutzbar machen kann. Werden die Wässer im Gegenteil ihren Tälern wieder zugeführt, so daß

dieselben von Werk zu Werk ausgenutzt werden können, dann wird nicht nur die Steuerkraft in jeder Gemeinde erhöht, sondern auch die Leistungsfähigkeit für den Staat würde sicher auch ganz bedeutend erstarken. Durch Erzeugung der gedachten elektrischen Energie entstehen dem Staate sicher nur Zuschüsse, denn zu der Instandhaltung des sehr langen künstlichen Obergrabens und des Ableitungstollns sowie zur Dedung der bedeutenden Abfindungssummen (da auf Rente sich sicher niemand einläßt, solche würden bei der gedachten Handhabung doch wieder nur zu Streitigkeiten führen), können die Einnahmen für die erzeugte Elektrizität keinesfalls ausreichen. Die Petenten weisen zum Schluß auf das im Entstehen begriffene Gemeindeverbands-Elektrizitätswerk im nahen Lichtenberg mit 16 000 Pferdekraften hin und betonen, daß schon deshalb ein Konkurrenzwerk sehr überflüssig sei, zumal dem Gemeindeverbande jetzt schon 84 Ortschaften angehörten. Sie wünschen auch dringend, daß, ehe die Ständeversammlung an eine Beratung des Gesetzes herantritt, den Anliegern der Revierwasserlaufsanlagen durch eine Bekanntmachung Gelegenheit gegeben werde, ihre Forderungen beziehentlich Einwendungen zuvor geltend zu machen und bitten, daß die Ständeversammlung die Regierung auf alle diese Nachteile aufmerksam mache und infolgedessen ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf versage.“

4. Petition der Anlieger der Müdisdorf-Weigmannsdorfer Dorfbach, sowie der Freiburger Mulde, vom 29. November 1911 (eingegangen am 1. Dezember 1911), mit Nachtrag vom 3. Januar 1912 (eingegangen am 8. Januar 1912).

Die Petition sowie der Nachtrag ist gedruckt und unter die Mitglieder der Ständeversammlung verteilt. Es kann mithin auf beides verwiesen werden. Die Schlußbitte geht dahin, „dem Gesetzentwurf die Genehmigung zu versagen“.

5. Petition des Mühlenbesizers Müller in Berthelsdorf (Erzgebirge), vom 5. Dezember 1911 (eingegangen am 6. Dezember 1911).

Die Schlußbitte geht dahin, „den Gesetzentwurf abzulehnen oder erst dann zu genehmigen, wenn nachweislich zwischen den Geschädigten und der Revierwasserlaufsanstalt Freiberg eine Einigung wegen der Entschädigung stattgefunden hat“. Er fügt nur hinzu: „Mir ist seitens der Revierwasserlaufsanstalt Freiberg das früher ausreichende Wasser, welches seit undenklichen Zeiten zum Betriebe meiner Mühle diente, nach und nach seit Ende Juni dieses Jahres gänzlich entzogen worden.“

6. Petition der Vereinigung der Wasserwerksbesizer Conradsdorf-Leisnig, Großbauchlitz, vom 1. Dezember 1911 (eingegangen den 11. Dezember 1911); unterzeichnet: i. A. Edwin Günther, Vorsitzender, mit Anschlußerklärungen:

- a) vom Stadtrat und den Stadtverordneten zu Döbeln, vom 22. Dezember 1911 (eingegangen am 24. Dezember 1911), unterzeichnet: Bürgermeister Müller und Stadtverordnetenvorsteher Prof. Dr. Kranz;
- b) vom allgemeinen Grund- und Hausbesizer-Verein zu Döbeln, vom 22. Dezember 1911 (eingegangen am 31. Dezember 1911), unterzeichnet: H. H. Schubert, Vorstand;
- c) vom Stadtrat zu Rössen namens der Stadtgemeinde Rössen, vom 20. Dezember 1911 (eingegangen am 21. Dezember 1911), unterzeichnet: Dr. Eberle;
- d) vom Gewerbeverein zu Rössen, vom 5. Januar 1912 (eingegangen am 6. Januar 1912), unterzeichnet: Otto Pügger, z. Z. Vorsitzender;
- e) vom Stadtrat zu Roßwein, vom 30. Dezember 1911 (eingegangen am 31. Dezember 1911), unterzeichnet: Der Stadtrat, Rüder;

- f) vom Stadtrat zu Leisnig, vom 3. Januar 1912 (eingegangen am 9. Januar 1912), unterzeichnet: Schickert, Bürgermeister;
- g) vom Städtischen Verein zu Döbeln, vom 22. Januar 1912 (eingegangen den 23. Januar 1912), unterzeichnet: J. A.: Baurat Göhe, Vorsitzender.

Auch diese Petition liegt den Mitgliedern der Ständeversammlung gedruckt vor und kann daher auch hier auf die Druckstücke verwiesen werden. Die Schlußbitte geht dahin:

- „1. den vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen;
2. die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß beim Aufhören des Bergbaues die dem Muldenstrom durch den Bergbau entzogenen Wässer nach Aufhören des Bergbaues dem Flußgebiet der Freiburger Mulde wieder zugeleitet werden und hierbei in erster Linie die Schließung des Rothschönberger Stollns in Erwägung zu ziehen.“

In der Anschließerkklärung des Städtischen Vereins zu Döbeln ist noch hinzugefügt: „Gerade im verflossenen Sommer und Herbst war die Mulde lange Zeit höchst wasserarm, worunter namentlich auch das Baden im Flusse zu leiden hatte. Länger als ein halbes Jahr ist kein Tropfen Wasser über die Wehre gegangen; der eine Muldenarm im Stadtgebiet von Döbeln hat in dieser langen Zeit völlig trocken gelegen, die Ausdünstungen des Muldenbettes fingen hie und da an lästig zu werden. Jeder kleine Wasserzuschuß ist in solchen Zeiten willkommen und kann zu einer Wohltat werden.“

7. Gesuch der Flöha-Anlieger um Zurückziehung des königlichen Dekrets Nr. 7 beziehentlich um dessen Ablehnung, Rauschenbach-Flöha, vom 22. Januar 1912 (eingegangen den 31. Januar 1912), mit Nachtrag, dieser unterzeichnet: „Das Komitee“, vom 17. Februar 1912 (eingegangen den 19. Februar 1912).

Auch dieses Gesuch mit Nachtrag ist unter die Mitglieder der Ständeversammlung gedruckt verteilt worden, so daß hierauf verwiesen werden kann. Die Schlußbitte der Petition geht auf Ablehnung des Gesetzentwurfs, die Schlußbitte des Nachtrags geht dahin, „die schwere Gefährdung unserer Interessen durch den im königlichen Dekrete Nr. 7 vorgeschlagenen Gesetzentwurf zu prüfen und den Entwurf so lange nicht zum Gesetz zu erheben, als wir nicht durch eine entsprechende Beschränkung des Ableitungsrechts der Revierwasserlaufsanstalt geschützt sind“.

8. Petition der Gemeinden Zethau, Selbigsdorf, Randed und Mulda, vom 5. Februar 1912 (eingegangen den 22. Februar 1912), um Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Diese Petition liegt nur gedruckt vor. Eine vollzogene Urschrift fehlt.

9. Petition des Stadtrats zu Freiberg, vom 30. Dezember 1911 (eingegangen den 9. Januar 1912).

Auch diese ist gedruckt an die Mitglieder der Ständeversammlung verteilt worden. Die Schlußbitte geht dahin: „Dem Dekrete Nr. 7 unter Wahrung aller wohlverworbenen Rechte Dritter auf Revierwässer die erforderliche Genehmigung zu erteilen.“

10. Petition der Vertreter der Gemeinden Brand, Erbisdorf, Langenau, St. Michaelis, Zug, vom 11. Dezember 1911 (eingegangen den 9. Januar 1912), unterzeichnet: Bürgermeister Zwingenberger, Brand. Sanitätsrat Dr. Häbig, approbierter Arzt, Stadtrat. Hermann Hartmann, Oberlehrer, Stadtverordneter. Max Eidam, Stadtverordneter, Brand. Gemeindevorstand Barthold, Erbisdorf. S. Möhring, Gemeindeältester, Erbisdorf. Gemeindevorstand Oskar Haupt, St. Michaelis.

Moritz Julius Schiffel II., Gemeindeältester. J. V. Frißsche, Gemeindeältester, Zug. Friedrich Böhme, Gemeindefassierer, Zug. Max Hänig, Gemeinderatsmitglied, Zug. Carl Lobin, Gemeinderatsmitglied, Zug. Moritz Stecher, Fabrikbesitzer, Zug. Max Georgi, Gemeindevorstand, Langenau. Johann Helbig, Gemeindeältester. Ernst Wollmann, Gemeinderatsmitglied, Erbsdorf.

Die Petition lautet:

Der Hohen Ständeversammlung ist aus den Verhandlungen früherer Jahre über die Abrüstung des Erzbergbaues in der Freiburger Gegend bekannt, daß die Gemeinden, die früher rein bergmännische Ortschaften waren, durch die Einstellung des Erzbergbaues und die damit verbundene Abwanderung der Bergarbeiter in eine schwere wirtschaftliche Krisis geraten sind, die zu überwinden die politischen Vertretungen der Gemeinden als ihre Hauptaufgabe betrachten. Das Bestreben der Gemeinden, den Erzbergbau durch andere Industriezweige zu ersetzen, ist in manchen Ortschaften zweifellos schon von Erfolg begleitet gewesen. Doch kann von einem wirtschaftlichen Aufschwunge unserer Gegend noch nicht gesprochen werden. Alle Ortschaften müssen nach wie vor mit großem Eifer bedacht sein, neue Arbeitsgelegenheit für ihre Einwohner zu schaffen. Dabei läßt sich nicht verhehlen, daß manche Umstände (Eisenbahnverbindung) unsere Gegend weniger konkurrenzfähig erscheinen lassen als andere Ortschaften unseres engeren Vaterlandes. Die Vorteile, die wir Industrieunternehmen bieten können, sind auch in anderen Orten in demselben Maße vorhanden.

Mit um so größerer Freude haben alle einsichtsvollen Kreise unserer Gegend die Gesetzesvorlage der königlichen Staatsregierung über die anderweite Verwendung der Wasserkräfte der Revierwasserlaufsanstalt begrüßt. Erhofft man doch von dem Zustandekommen dieses Gesetzes einen Vorteil, den nur wenige Orte unseres engeren Vaterlandes aufzuweisen haben: nämlich eine Quelle besonders preiswerter elektrischer Energie. Es erübrigt sich an dieser Stelle darauf einzugehen, welche Vorteile die elektrische Kraft dem Kleingewerbe und der Großindustrie bringt. Für viele industrielle Unternehmen ist billige elektrische Kraft einfach Lebensfrage.

Nun sind der Hohen Ständeversammlung zwei Petitionen zugegangen, die sich gegen das Zustandekommen des erwähnten Gesetzentwurfes richten.

Es mag zuerst hervorgehoben werden, daß die Ortschaften, deren Gemeindevertretungen und Einwohner diese Petitionen unterschrieben haben, entweder gar keine oder nur verhältnismäßig wenig Bergarbeiter — auch in früheren Zeiten — als Einwohner gezählt haben. Es sind dies vielmehr Ortschaften rein landwirtschaftlichen Charakters, welche die Abrüstung des Erzbergbaues nicht gefühlt haben. Wenn die dort ansässigen Landwirte schon Jahrhunderte lang ohne die Wassermengen der Revierwasserlaufsanstalt ihre auskömmliche Existenz gefunden haben, so werden diese sie auch haben, wenn sie die Wasser der Revierwasserlaufsanstalt, auf die sie keinen Anspruch haben, auch weiterhin entbehren müssen. Unbegreiflich ist es, wie die Landgemeinde Müdisdorf über Mangel an Wasser sich beklagen kann, ein Ort, der fast alle Quellen seines Gemeindegebietes an die Stadt Brand verkauft hat! Zudem mag betont werden, daß die Wassermengen der Revierwasserlaufsanstalt zum weitaus größten Teil aus Flutwässern bestehen, die in den vorhandenen Teichen aufgestaut und nur allmählich wieder abgegeben werden. Die Gemeinden sollten froh sein, wenn ihnen diese Teiche als Schutz gegen Hochwassergefahr auch weiterhin erhalten bleiben.

In den Petitionen wird weiter behauptet, daß durch das Gesetz Fischereirechte in ihren Nutzungen geschmälert werden. Die Unterzeichneten wissen nicht, ob dies tatsächlich der Fall ist; doch möchten sie zu bedenken geben, daß eine Verkümmernng dieser Rechte, die mit Rücksicht auf ihren Ertrag nur zu Sportzwecken einiger weniger Personen, die sich diesen Zeitvertreib leisten können, dienen, wohl angebracht ist, wenn dafür ganzen Ortschaften mit Tausenden von Existenzen, die mit eifernem Fleiße auf ihren wirtschaftlichen Aufschwung hinarbeiten, tatkräftige Hilfe zuteil wird.

Zu den Ausführungen der Petitionen über die Rentabilität des geplanten Elektrizitätswerkes sei nur folgendes bemerkt:

Wenn die Revierwasserlaufsanstalt die Errichtung dieses Werkes plant, so wird sie zweifellos von durchaus bewährten Fachleuten die Frage der Rentabilität dieses Werkes eingehend haben prüfen lassen. Die Behauptungen in den Petitionen sollen zwar auch auf Urteilen von Fachleuten beruhen. Es ist uns aber unbekannt, daß diese Fachleute eine so gründliche Einsicht in die Vorarbeiten des von der Revierwasserlaufsanstalt geplanten Projektes haben nehmen können, daß ihr Urteil über dies bedeutsame Werk als maßgebend angesehen werden könnte. Jedenfalls aber haben die Gemeinden, die den Strom vom Elektrizitätswerke der Revierwasserlaufsanstalt beziehen wollen, insofern kein Risiko zu übernehmen, als sie zur Deckung etwa notwendiger Zuschüsse, die das Werk anfangs benötigen sollte, nicht mit herangezogen werden können, während die Gemeinden, die zu dem Überlandstromverband Freiberg, der eine Überlandzentrale in Lichtenberg errichtet hat, gehören, nötigenfalls Zuschüsse zu leisten haben werden. Es kann einer Gemeinde nicht verdacht werden, wenn sie von dem Werke elektrische Kraft beziehen will, das ihr nicht eine persönliche Haftung für Zuschüsse, deren Höhe schlechterdings nicht vorausgesehen werden kann, zur Bedingung macht.

Die Königliche Staatsregierung und die Hohe Ständeversammlung haben seit der Zeit der Abrüstung des Erzbergbaues unserer Gegend jederzeit besonderes Wohlwollen zuteil werden lassen. Die erwähnte Gesetzesvorlage und die geplante Errichtung des Elektrizitätswerkes durch die Revierwasserlaufsanstalt wird von uns als ein erneutes Zeichen dieses Wohlwollens dankbar begrüßt. Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, daß die Ständeversammlung diesem erforderlichen Werke ihre Zustimmung nicht versagen wird.

Soviel Freude die Unterzeichneten über diesen Gesetzentwurf selbst empfinden, ebensoviel Freude mußten sie über die Begründung des Gesetzes haben. Ist doch in dieser Begründung ausdrücklich hervorgehoben, daß man bestrebt sein müsse, zur erhöhten Rentabilität des geplanten Werkes um weitere Kraftabnehmer besorgt zu sein. Die Königliche Staatsregierung sei zu diesem Zwecke bereit, die nach Einstellung des Bergbaues freiwerdenden Grubengebäude und die bereits leerstehenden Tagewerke neuen Industrieunternehmen zu angemessenen Bedingungen zu überlassen. Diese Tagewerke liegen hauptsächlich auf Grund und Boden der Gemeinden Erbisdorf, St. Michaelis, Langenau und Zug. Die unterzeichneten Vertreter dieser Gemeinden erhalten also nunmehr einen neuen, und zwar sehr bedeutenden Mitarbeiter in ihrem Bestreben, neue Industrie heranzuziehen: die Revierwasserlaufsanstalt. Die Behauptungen in den Petitionen, derartige neue Industrieunternehmen seien zweifelhafter Natur, und die Gemeinden hätten bisher wenig Glück mit ihrer Industrie gehabt, ist völlig aus der Luft gegriffen und falsch. Die Gemeinden Erbis-

dorf, Brand und Zug zum Beispiel haben Industrieunternehmen erlangt, die ein jedes Hunderten von Arbeitern Gelegenheit zu reichem Verdienste geben.

Diese kurzen Ausführungen mögen genügen, um zu beweisen, daß das geplante Elektrizitätswerk großen Segen stiften kann, welcher die von den Petenten angeführten ganz unwesentlichen Nachteile, deren Vorhandensein keinesfalls nachgewiesen sein dürfte, völlig aufwiegt.

In dem durch die Revierwasserlaufsanstalt unterhaltenen Kunstgraben haben unsere Vorfahren vor Jahrhunderten schon ein Werk geschaffen, wie sie die Neuzeit jetzt erst zu errichten beginnt: ein System von Talsperren, das die angestauten Flutwässer nutzbringend für die Allgemeinheit verwertet. Dieser Kunstgraben hat also nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung. Würden — den Wünschen der Petitionen entsprechend — die als Talsperren wirkenden Teiche durchschnitten und die einzelnen Wässer den natürlichen Läufen zugeführt, so wäre ein bedeutendes Kulturwerk Sachsens, auf das wir stolz sein können, vernichtet.

Was aber wäre dann erreicht? Die Wassermengen verlaufen sich in den Tälern, ohne für die Allgemeinheit nutzbringend verwertet werden zu können. Denn die entstehenden Bächlein sind viel zu klein, als daß sie wirtschaftliche Vorteile bieten könnten.

Eine Tatsache aber ist in den Petitionen überhaupt nicht erwähnt worden, die jedoch der Ständeversammlung keinesfalls vorenthalten werden darf:

Wenn die Ständeversammlung diesem Gesetze ihre Zustimmung versagen sollte, dann hat die Revierwasserlaufsanstalt nach Einstellung des Bergbaues ihre Existenzberechtigung verloren. Sie müßte aufgelöst werden. Der von ihr unterhaltene Kunstgraben, der die Wassermengen den Gruben zuführte, würde kein Wasser mehr führen, da die Wassermengen den natürlichen Wasserläufen zugeführt werden sollen. Woher erhalten aber dann die Gemeinden Erbsdorf, St. Michaelis, Zug, die bisher ihren gesamten Wasserbedarf aus diesem Kunstgraben decken mußten, ihr notwendiges Wasser?

Jeder Ortskundige und Sachverständige wird feststellen müssen, daß eine anderweite und genügende Wasserzufuhr ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich nicht um die Verkümmernng eines Sportbedürfnisses, wie des Fischereirechtes, das den Petenten so große Schmerzen verursacht, hier steht die Existenz ganzer Gemeinden — und zwar nicht der kleinsten im Bezirke — auf dem Spiele!

Alles dies sind wohl Gründe, welche die Hohe Ständekammer veranlassen dürften, durch das Zustandekommen des Gesetzes die Revierwasserlaufsanstalt unserer Gegend zu erhalten. Die Unterzeichneten wiederholen deshalb nochmals ihre Bitte:

„Die Hohe Ständeversammlung wolle dem Gesetzentwurfe, die Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg betreffend, ihre Zustimmung erteilen.“

11. Petition der Anlieger des Triebischbachs um Annahme des Gesetzentwurfs, die Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg betreffend, Münzig, Miltitz, Roitzschen, Kobschütz, Garlsbach, Dobritz, Buschbad Meißen, Meißen, vom 16. Januar 1912 (eingegangen den 24. Januar 1912) mit der Schlußbitte, „dem Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg betreffend, die ständische Zustimmung erteilen zu wollen“.

Druckabzüge befinden sich in den Händen der Mitglieder der Ständeversammlung.

12. Petition des Gemeinderats von Erbisdorf, vom 27. Februar 1912 (eingegangen den 29. Februar 1912).

Die Petition, die nur in einem handschriftlichen Originale vorliegt, lautet: „Gemäß eines Vertrags vom 5. Dezember 1801 beziehungsweise 25. Januar 1838 besteht für die Gemeinde Erbisdorf der Anspruch auf kostenlose Lieferung eines Wasserquantums von 3,8 sl Röschenwasser von der Revierwasserlaufsanstalt.

Für diesen Anspruch hat die Gemeinde Erbisdorf ein laut Konzessionschein vom 31. Juli 1783 erlangtes Wasserrecht im Staatswald Mönchenfrei an die Revierwasserlaufsanstalt abgetreten.

Wie zahlreiche andere Bergwerksgemeinden, so hat auch die hiesige Gemeinde ein bedeutendes Interesse an dem Fortbestehen der Revierwasserlaufsanstalt. Die obenbezeichnete Wassermenge dient fast ausschließlich zur Versorgung der Gemeinde. Zu diesem Zwecke ist eine geschlossene Wasserleitung mit einem Kostenaufwande von rund 56 000 M. gebaut worden. Die Aufhebung der fraglichen Anstalt würde unabsehbare Schädigungen zur Folge haben. Den von dem Bürgermeister zu Brand und Genossen wie der Stadtgemeinde Freiberg eingereichten Petitionen schließen wir uns an und bitten ebenfalls, dem Dekrete Nr. 7 vom 7. November 1911 die erforderliche Genehmigung erteilen zu wollen. In größter Ehrerbietung: Der Gemeinderat. Barthold.“

Die Petitionen unter 9 bis 12 erstreben die Annahme des Gesetzentwurfs und sind durch die Anträge der Deputation erledigt. Gegenüber den unter 1 bis 8 aufgeführten, die Ablehnung des Gesetzentwurfs anstrebenden Petitionen, kann unter Verweisung auf die Darlegungen vorstehenden Berichts zusammenfassend nur wiederholt werden, daß durch den Gesetzentwurf an dem Tatbestand nichts geändert werden soll, daß auch die Rechtslage nicht geändert wird, insofern die Schadenersatzpflicht der Revierwasserlaufsanstalt bei nachgewiesener Schädigung in § 2 ausdrücklich festgelegt ist. Demjenigen, der dies nicht gelten lassen will, ist entgegenzuhalten, daß öffentliche Interessen höher stehen als die Privatinteressen, die die Petenten vertreten.

Die Deputation beantragt nunmehr,
die Kammer wolle beschließen:

die zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Revierwasserlaufsanstalt zu Freiberg betreffend, eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse ihre Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 15. März 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler, Berichterstatter.
Dr. Ny. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

218.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den durch das Königliche Dekret Nr. 33 vorgelegten Gesetzentwurf
über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken.

Eingegangen am 20. März 1912.

(Dekret Nr. 33, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 44 S. 1605 flg.
Bericht Nr. 277, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 58 S. 2112 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. § 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- III. § 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- IV. a) für den Fall der Annahme des § 4 dem Absatz 2 die folgende Fassung zu geben:
„Die Höhe des Satzes macht das Ministerium des Innern mit der Maßgabe bekannt, daß er frühestens ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung in Kraft tritt.“;
- b) den § 4 mit der unter a beschlossenen Änderung nach der Vorlage anzunehmen;
- V. a) für den Fall der Annahme des § 5 ihm als Absatz 3 anzufügen:
„Mit der Ausführung des Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern betraut, das auch in der bisherigen Weise Anstaltsordnungen zu erlassen und darin insbesondere die bei Aufnahme eines Kranken erforderlichen Unterlagen anzugeben hat.“;
- b) mit der unter a beschlossenen Ergänzung den § 5 nach der Vorlage anzunehmen;
- VI. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- VII. den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, am 20. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v Kirchbach.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

219.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 11, 12 und 13 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Staatliche Hütten- und Erzbergwerke bei Freiberg, sowie Blaufarbenwerk Oberschlema betreffend, ingleichen hierzu eingegangene Petitionen.

Eingegangen am 20. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft III.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 252, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 S. 1975 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg,

- a) die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 17 402 563 *M* nach der Vorlage zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 5 bis 19 mit (16 877 563 + 95 000) = 16 972 563 *M*, darunter 81 000 *M* künftig wegfallend, nach der Vorlage zu bewilligen und
- c) die Vorbehalte bei Tit. 14 und 19 „unter sich deckungsfähig“ und „unbeschränkt übertragbar“ zu genehmigen;

II. bei Kap. 12, Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg,

- a) die Einnahmen in Tit. 1 und 2 mit 362 800 *M* nach der Vorlage zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 11 mit 1 007 200 *M*, darunter 200 *M* künftig wegfallend, nach der Vorlage zu bewilligen und
- c) den Vorbehalt bei Tit. 12 des Stats für 1908/09 auf die Finanzperiode 1912/13 übertragbar, zu genehmigen,
- d) die Petitionen des Arbeiterausschusses der Bergarbeiter der Gruben Himmelfahrt und Himmelsfürst vom 12. Dezember 1911 und 25. Januar 1912 als erledigt zu erklären;

III. bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema,

- a) die Einnahmen in Tit. 1 u. 2 nach der Vorlage mit 996 800 *M* zu genehmigen,

- b) die Ausgaben in Tit. 3 bis 15 mit 968 800 *M.*, darunter 5875 *M.* künftig wegfallend und Tit. 16 mit 500 *M.* nach der Vorlage zu bewilligen,
- e) die Vorbehalte zu Tit. 10, 12 und 16 zu genehmigen.

Dresden, den 20. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert.
Dr. Becker.

220.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Kap. 75, 76, 81 bis 84, 86 und 87 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Großer Garten, Forstakademie zu Tharandt, Bauverwaltereien, Albrechtsburg in Meissen, Verschiedene bauliche Zwecke, Allgemeine technische Zwecke, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Finanzministeriums, sowie Gebäude- und Maschinenversicherung betreffend.

Eingegangen am 20. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 279, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 59 S. 2163 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 75, Großer Garten, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 106 278 *M.* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 175 754 *M.*, darunter 37 824 *M.* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- e) die Vorbehalte zu Tit. 10, 13 und 16 zu genehmigen;

II. bei Kap. 76, Forstakademie zu Tharandt, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 19 500 *M.* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 126 875 *M.* zu bewilligen,
- e) die Vorbehalte zu Tit. 3, 5, 11, 13 und 14 zu genehmigen;

III. bei Kap. 81, Baubewirtschaftungen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 600 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 96345 *M* zu bewilligen;

IV. bei Kap. 82, Albrechtsburg in Meissen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 18200 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 16468 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 3a und 4 zu genehmigen;

V. bei Kap. 83, Verschiedene bauliche Zwecke, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 20 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 15500 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 2, 3 und 4 zu genehmigen;

VI. bei Kap. 84, Allgemeine technische Zwecke, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 1750 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 29420 *M*, darunter 15000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 4 und 5 zu genehmigen;

VII. bei Kap. 86, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereich des Finanzministeriums,

die Ausgaben mit 2000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen;

VIII. bei Kap. 87, Gebäude- und Maschinenversicherung,

die Ausgaben mit 348965 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 20. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Baentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

221.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 77 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Bergakademie zu Freiberg betreffend.

Eingegangen am 20. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 280, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 59 S. 2162 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 77, Bergakademie zu Freiberg,

- a) die Einnahmen mit 62 700 *M* nach der Vorlage zu genehmigen,
- b) die Ausgaben unter Abminderung der Einstellung in Tit. 15 von 246 000 *M* auf 231 000 *M* mit 442 500 *M*, darunter 245 250 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 10, 12, 15 zu genehmigen.

Dresden, den 20. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

222.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 77a des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Allgemeine Ausgaben für den Bergbau betreffend.

Eingegangen am 20. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 275, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 59 S. 2152 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 77a, Allgemeine Ausgaben für den Bergbau, nach der Vorlage

1. die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 55 300 M zu genehmigen,
2. die Ausgaben in Tit. 4 bis 17 mit 335 157 M, darunter 69 924 M
künftig wegfallend, zu bewilligen,
3. die Vorbehalte bei Tit. 13, 13a und 16 e und d zu genehmigen.

Dresden, den 20. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Baentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert.
Dr. Becker.

223.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 22 bis 30 des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Zivilliste, Apanagen usw., Zum Königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptkassenschulden, Tilgung der Staatsschulden, Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten, Ablösung der dem Domänen-Stat nicht angehörigen Lasten sowie Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten, Landtagskosten und Stenographisches Landesamt betreffend.

Eingegangen am 20. März 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 173, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 49 S. 1868.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 24, Zum Königlichen Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, die Statüberschreitungen in Tit. 19 mit 3915 M 72 S_r, in Tit. 20 mit 4221 M 51 S_r, in Tit. 22 mit 1393 M 24 S_r, sowie die einmalige außergewöhnliche Ausgabe an 4833 M 38 S_r,
zusammen mit 14 363 M 85 S_r,
nachträglich zu genehmigen;
- II. bei Kap. 27, Auf den Staatskassen ruhende Jahresrenten, die Statüberschreitung in Tit. 7 mit 228 M 26 S_r nachträglich zu genehmigen;
- III. bei Kap. 29, Landtagskosten, die Statüberschreitungen in Tit. 2a mit 56 M 67 S_r, in Tit. 4 mit 60 M, in Tit. 7 mit 1284 M 55 S_r, in Tit. 9 mit 1857 M 26 S_r,
zusammen mit 3258 M 48 S_r,
nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 22, 23, 25, 26, 28 und 30 sind keine Anträge zu stellen.

Dresden, den 20. März 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Naumann. Hoesch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz, Berichterstatter. Erbert.

224.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 1 bis 12 und 21 a des Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Hofapotheke, Elsterbad, Leipziger Zeitung, Porzellanmanufaktur, Steinkohlenwerk zu Zauckerode, Braunkohlenwerk zu Leipzig, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg und Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg sowie Für Nachzahlung von Wohnungsgeldzuschüssen usw. betreffend.

Eingegangen am 21. März 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 218, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 S. 1966 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 1, Forsten,

die Statüberschreitungen in Tit. 13 mit 131 *M*, in Tit. 19 mit 1030 *M* 99 *S*, in Tit. 24 mit 9774 *M* 34 *S*, in Tit. 26 mit 426 *M* 93 *S*, in Tit. 27 mit 117 *M* 43 *S*, in Tit. 30 mit 2983 *M* 95 *S*, in Tit. 31 mit 2812 *M* 10 *S*, in Tit. 32 mit 55 *M* 23 *S*, in Tit. 33 mit 7422 *M* 34 *S*, in Tit. 34 mit 3531 *M* 36 *S*, in Tit. 36 mit 199758 *M* 20 *S*, in Tit. 38 mit 1661 *M* 58 *S*, in Tit. 44 mit 1240 *M*,
zusammen mit 230945 *M* 45 *S*,

nachträglich zu genehmigen;

II. bei Kap. 2, Domänen und Intraden,

die Statüberschreitungen in Tit. 14 mit 10793 *M* 49 *S*, in Tit. 15 mit 84 *M* 32 *S*, in Tit. 16 mit 2201 *M* 28 *S*, in Tit. 17 mit 178 *M* 99 *S*,
zusammen mit 13258 *M* 08 *S*,

nachträglich zu genehmigen;

III. bei Kap. 3, Kalkwerke,

die Statüberschreitungen in Tit. 7 mit 91 *M* 52 *S*, in Tit. 13 mit 528 *M* 13 *S*,

zusammen mit 619 *M* 65 *S*,

nachträglich zu genehmigen;

IV. bei Kap. 6, Elsterbad,

die Statüberschreitungen in Tit. 6 mit 571 *M* 64 *S*_r, in Tit. 7 mit 311 *M*,
in Tit. 8 mit 1858 *M* 35 *S*_r, in Tit. 17 mit 3726 *M* 22 *S*_r, in Tit. 18
aus der Finanzperiode 1906/07 mit 37 116 *M* 89 *S*_r,
zusammen mit 43 584 *M* 10 *S*_r,

nachträglich zu genehmigen;

V. bei Kap. 7, Leipziger Zeitung,

die Statüberschreitungen in Tit. 4 mit 181 *M* 46 *S*_r, in Tit. 6 mit
11 347 *M* 75 *S*_r, in Tit. 7 mit 158 *M* 10 *S*_r, in Tit. 8 mit 1289 *M*
68 *S*_r,
zusammen mit 12 976 *M* 99 *S*_r,

nachträglich zu genehmigen;

VI. bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur,

die Statüberschreitungen in Tit. 4 unter b mit 199 *M*, in Tit. 10 bis 12
mit 72 531 *M* 04 *S*_r, in Tit. 17 mit 11 358 *M* 08 *S*_r,
zusammen mit 84 088 *M* 12 *S*_r,

sowie außeretatmäßige Ausgaben mit 400 *M*,
nachträglich zu genehmigen;

VII. bei Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zanderode,

die Statüberschreitungen in Tit. 3 unter d mit 377 *M* 20 *S*_r, in Tit. 3 a mit
551 *M* 67 *S*_r, in Tit. 8 mit 1977 *M* 86 *S*_r, in Tit. 9 mit 166 089 *M*
17 *S*_r, in Tit. 12 mit 1014 *M* 56 *S*_r, in Tit. 13 mit 13 776 *M* 12 *S*_r,
in Tit. 16 mit 1878 *M* 01 *S*_r, in Tit. 18 mit 5382 *M* 19 *S*_r, in Tit. 20
mit 26 624 *M* 60 *S*_r,
zusammen mit 217 671 *M* 38 *S*_r,

sowie außeretatmäßige Befoldungen mit 175 *M*
nachträglich zu genehmigen;

VIII. bei Kap. 10, Braunkohlenwerk zu Leipzig,

die Statüberschreitungen in Tit. 6 mit 61 *M* 90 *S*_r, in Tit. 7 mit 84 *M*
04 *S*_r, in Tit. 9 mit 1799 *M* 56 *S*_r, in Tit. 12 mit 5851 *M* 33 *S*_r, in
Tit. 13 mit 245 *M* 80 *S*_r, in Tit. 15 mit 248 *M* 79 *S*_r,
zusammen mit 8291 *M* 42 *S*_r,

nachträglich zu genehmigen;

IX. bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg,

die Statüberschreitungen, und zwar
beim Hauptetat

in Tit. 4 unter d mit 08 *S*_r, in Tit. 5 mit 2130 *M* 83 *S*_r, in Tit. 9
mit 2208 *M* 25 *S*_r, in Tit. 15 mit 7554 *M* 07 *S*_r,

bei Unteretat I, Halsbrüddner und Muldner Schmelzhütte,

in Tit. 4 mit 1 824 648 *M* 48 *S*_r, in Tit. 5 mit 194 969 *M* 90 *S*_r,
in Tit. 7 mit 9910 *M* 05 *S*_r, in Tit. 8 mit 708 *M* 79 *S*_r,

bei Unteretat II, Halsbrücker Goldscheideanstalt,
in Tit. 4 mit 1480 799 *M* 84 *S*, in Tit. 5 mit 11 225 *M* 01 *S*, in
Tit. 6 mit 967 *M* 41 *S*,

bei Unteretat III, Muldner Arsenikhütte,
in Tit. 4 mit 41 700 *M* 65 *S*, in Tit. 5 mit 7603 *M* 25 *S*, in
Tit. 8 mit 810 *M* 30 *S*,

bei Unteretat IV, Halsbrücker und Muldner Schwefelsäurefabrik,
in Tit. 7 mit 3861 *M* 71 *S*, in Tit. 9 mit 136 *M* 07 *S*,

bei Unteretat VI, Schrotfabrik zu Freiberg,
in Tit. 6 mit 322 *M* 02 *S*, in Tit. 9 mit 563 *M* 78 *S*,

bei Unteretat VII, Halsbrücker Bleiwarenfabrik,
in Tit. 5 mit 3179 *M* 11 *S*, in Tit. 6 mit 4092 *M* 53 *S*, in Tit. 7
mit 753 *M* 82 *S*,

bei Unteretat VIII, Muldner Tonwarenfabrik,
in Tit. 4 mit 1228 *M* 57 *S*,

zusammen 3 599 374 *M* 52 *S*,

sowie die außeretatmäßigen Besoldungen beim Hauptetat an 1300 *M*
nachträglich zu genehmigen.

Zu Kap. 4, 5, 12 und 21a sind Anträge nicht zu stellen.

Dresden, am 21. März 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Hoersch. v. Doppel. Hüttner, Berichterstatter. v. Carlowitz.
Erbert.

225.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Max Thomas in Lobstädt bei Borna um Wieder-
einstellung in den Staatsdienst beziehentlich Gewährung einer Unterstützung.

Eingegangen am 21. März 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 21. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

226.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Margarete verehel. Gläser in Radebeul um Maß-
nahmen wegen Verlautbarung der auf Grundstücken als öffentlich-rechtliche
Lasten ruhenden Verpflichtungen im Grund- beziehentlich Oblastenbuche.

Eingegangen am 21. März 1912.

(Antrag Nr. 251, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 54 S. 1986 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 21. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

227.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 21. März 1912.

Es ist

die Petition des Rutschers Felix Guntowsky in Dresden, eine Strafsache betreffend,

auf Grund von § 23 c und e der Landtagsordnung wegen beleidigender Äußerungen und weil überdies der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 21. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koerneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

228.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des August Wilhelm in Droben und Genossen als der Besitzer jagdbarer Grundstücke zu Droben, die Bildung eines selbständigen Jagdbezirks betreffend.

Eingegangen am 21. März 1912.

(Bericht Nr. 225, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 50 S. 1878 flg.
Antrag Nr. 211, Berichte der I. Kammer I. Bd.)

Zwecks größerer Übersichtlichkeit hat die Deputation am 21. März dieses Jahres beschlossen, in Abänderung des Beschlusses vom 15. März dieses Jahres schriftlichen Bericht über die Petition zu erstatten.

Bezüglich des Inhalts der Petition und der in der Sache abgegebenen Regierungserklärungen bezieht sich die Deputation auf den ausführlichen schriftlichen Bericht der zweiten Kammer, Drucksache Nr. 225, sowie auf die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Sitzung vom 23. Februar dieses Jahres. Die Petition ist dem Antrage des Deputationsberichtes folgend von der zweiten Kammer einstimmig der königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden. Die Deputation war nach eingehender Beratung nicht in der Lage, sich diesem Botum anschließen zu können, und zwar aus formellen Gründen. In der Sache schwebt, wie aus dem schriftlichen Bericht der zweiten Kammer hervorgeht, noch ein Rechtsstreit darüber, ob die Parzelle Nr. 318 J, welche die Jagdflur der Gemeinde Droben in ihrer ganzen Länge durchschneidet, Besitz der Rittergutherrschaft Mülkel oder bäuerlicher Besitz ist, und von der Entscheidung dieses Rechtsstreits hängt zunächst die Lösung der Frage ab, ob es möglich sein wird, aus der Gemeindeflur Droben einen selbständigen Jagdbezirk zu bilden oder nicht. Da dieser Rechtsstreit vor den Verwaltungsgerichten spielt, ist weder für die Regierung noch für die Stände die Möglichkeit eines Eingreifens gegeben und die Deputation muß daher in diesem Stadium der Angelegenheit Bedenken tragen, zu dem Wunsch der Petenten, welcher auf Bildung eines selbständigen Jagdbezirks gerichtet ist, irgendwie Stellung zu nehmen. Dieses Moment, daß ein Eingreifen in einen noch schwebenden Rechtsstreit unzulässig ist, ist ja nun zwar auch in dem Bericht der Deputation und in den Verhandlungen des jenseitigen Hauses zum Ausdruck gekommen, die Petition ist jedoch trotzdem in dem Sinne zur Erwägung gegeben worden, daß das königliche Ministerium des Innern, wenn der fragliche Rechtsstreit zugunsten der Gemeinde Droben entschieden würde, bereit sein möge, der Gemeinde Droben die Bildung eines selbständigen Jagdbezirks zu ermöglichen. Aber auch in dieser einschränkenden Überweisung zur Erwägung vermag die Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht zu folgen. Wenn nämlich der Rechtsstreit auch zugunsten der Gemeinde Droben entschieden wird, hat das königliche Ministerium des Innern nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes nicht die Fügigkeit, der Gemeinde Droben die Bildung des Jagdbezirks zu ermöglichen. Die Entschliegung über die Bildung oder Nichtbildung des Jagdbezirks

steht vielmehr ausschließlich in erster Instanz der Amtshauptmannschaft zu, deren Entscheidung mit dem Rechtsmittel des Rekurses von der Amtshauptmannschaft und eventuell mit der Anfechtungsklage an das Obergerwaltungsgericht angefochten werden kann. Bei der Beratung der Petition im Plenum der zweiten Kammer hat dies der Vertreter der Königlichen Staatsregierung, Herr Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Rumpelt, ausdrücklich betont und dabei ausgeführt, die Entschliebung über die dispensationsweise Selbständigmachung des Jagdbezirks Drogen könne das Ministerium um so weniger an sich ziehen, als hier widerstrebende Interessen beständen, die ein Recht darauf hätten, daß über sie im Instanzenwege entschieden werde, und es sei gar nicht ausgeschlossen, daß als letzte Instanz das Obergerwaltungsgericht in Frage komme, an dessen Entscheidung das Ministerium ja schlechterdings nicht würde herankommen können. Bei dieser Sachlage ist nun das Ministerium überhaupt gar nicht in der Lage, in die Angelegenheit unmittelbar einzugreifen, und die Deputation ist daher der Ansicht, daß die Hinübergabe der Petition an die Königliche Staatsregierung zur Erwägung und dadurch eine gewisse Bindung der Königlichen Staatsregierung im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit untunlich und nicht gerechtfertigt ist, da die Königliche Staatsregierung zurzeit gar nicht die Möglichkeit hat, irgendwie zugunsten der Petenten tätig zu werden. Die Deputation kann daher nur empfehlen, sich einer Stellungnahme zugunsten oder ungunsten der Petenten zurzeit zu enthalten und zunächst die Erledigung des Instanzenzuges abzuwarten. Im übrigen steht zu hoffen, daß eine gütliche Einigung der Beteiligten sich vielleicht nach Entscheidung des jetzt schwebenden Rechtsstreites über die Parzelle Nr. 318 J doch noch ermöglichen läßt, nachdem gemäß einer erst nach den Verhandlungen in der zweiten Kammer eingegangenen Mitteilung des Königlichen Ministeriums des Innern am 15. Februar ein Abkommen zwischen der Gemeinde Drogen und der Rittergutsherrschaft Mittel wegen vorläufigen Abschusses des Wildes und namentlich der Kaninchen getroffen worden ist, wodurch der in der Petition ebenfalls stark betonte Klage wegen des großen Wildschadens auf den Drogenen Feldern abgeholfen worden ist. Nach alledem kann die Deputation nur beantragen,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition zurzeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 21. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koernerig. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

229.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 8 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Porzellanmanufaktur betreffend.

Eingegangen am 22. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft III.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 253, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 53 S. 1972 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 2160 000 *M.* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 1909 620 *M.*, darunter 197 600 *M.* künftig
wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 13, 14, 16 und 19 zu genehmigen.

Dresden, den 22. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

230.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 24 von Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats
für 1912/13, Umbau des Bahnhofes Schandau (erste Rate) und die hierzu
eingegangene Petition betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 289, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 22. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 16 Tit. 24 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 für den Umbau des Bahnhofes Schandau 300 000 M., gemeinjährig 150 000 M., (als erste Rate) nach der Vorlage zu bewilligen und die hierzu eingegangene Petition der Gemeinden Krippen, Reinhardtsdorf, Kleingiebhübel, Postelwitz und Ostrau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

231.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 4 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Vermehrung der Lokomotiven und Tender betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 302, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 22. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 4 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 zur Vermehrung der Lokomotiven und Tender geforderten 2106 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

232.**U n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über

1. Tit. 5 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Vermehrung der Personen-, Gepäc- und Güterwagen betreffend, und
2. die Petition des Vereins sächsischer Holzindustrieller Dresden, Vergabung von Aufträgen betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 303, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 22. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 5 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 zur Vermehrung der Personen-, Gepäc- und Güterwagen geforderten 12 256 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen, die Petition des Vereins sächsischer Holzindustrieller Dresden, Vergabung von Aufträgen betreffend, aber auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

233.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über Tit. 6 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Erbaunng und Erweiterung von Heizhausständen für Lokomotiven betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 304, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 22. März 1912.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 6 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13
zur Erbaunng und Erweiterung von Heizhausständen für Lokomotiven
geforderten 200 000 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

234.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 23 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Umbau des Bahnhofes Falkenstein (zweite und letzte Rate) betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 fgl.
Antrag Nr. 305, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 22. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

für den Umbau des Bahnhofes Falkenstein die II. und letzte Rate im
Betrage von 605000 M., in welche eine Mehrforderung von 59000 M.
gegenüber dem Hauptanschlage vom Jahre 1910 eingerechnet ist, nach
Tit. 23 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 nach
der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

235.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gewerbevereins zu Bärenstein und Genossen um
Neubau des Bahnhofsgebäudes zu Bärenstein und Verbesserung der
Ladeverhältnisse daselbst.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Antrag Nr. 284, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 62, S. 2247 fgl.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

236.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Bewohner des Ortsteils Neulehn (Oberstützengrün)
um Errichtung einer Haltestelle mit Güterverkehr an der schmalspurigen
Eisenbahn Wilkau—Wilzschhaus.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Antrag Nr. 282, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 62 S. 2244 flg.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

237.**A n t r a g**zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 41, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Stat für die Finanzperiode 1910/11 und einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 41, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 S. 2220 flg.
Antrag Nr. 310, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 66 vom 25. März 1912.)

Die Kammer wolle in Abereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 1, Forsten, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 1 mit 128 700 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 23, 31 und 38 mit 128 700 *M* zu bewilligen;
2. bei Kap. 6, Elsterbad, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 2 mit 18 250 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 11 und 17 mit 18 250 *M* zu bewilligen;
3. bei Kap. 8, Porzellanmanufaktur, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 1 mit 277 190 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 5, 8, 10, 11, 12, 17 und 19 unter e mit
277 190 *M*, darunter 51 160 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen;
4. bei Kap. 11, Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 10 mit 5600 *M* als künftig wegfallend zu
bewilligen;
5. bei Kap. 13, Blaufarbenwerk Oberschlema, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 1 mit 13 780 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 8 mit 13 780 *M* zu bewilligen;
6. bei Kap. 16, Staatseisenbahnen, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 2 Pos. 2 mit 1 398 000 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 8 Pos. 2, Tit. 13 Pos. 3, Tit. 14 Pos. 3,
Tit. 16 Pos. 3 und in Tit. 17 mit 1 398 000 *M*, darunter 15 000 *M*
künftig wegfallend, zu bewilligen;

7. bei Kap. 20, Direkte Steuern, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 2 und 5 mit 945 390 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 16 und 18 mit 21 050 *M* zu bewilligen;
8. bei Kap. 21, Indirekte Abgaben, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 14, 16, 26, 35a und 36 mit 102 140 *M* zu
bewilligen;
9. bei Kap. 29, Landtagskosten, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 12 mit 6 350 *M* zu bewilligen;
10. bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, nach
der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 11 unter b, Tit. 14 und 15 mit 215 000 *M* zu
bewilligen;
11. bei Kap. 42, Ministerium des Innern, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 8 mit 5 900 *M* zu bewilligen;
12. bei Kap. 43, Kreis- und Amtshauptmannschaften und Delegation Sayda
sowie Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen,
nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 7, 8 und 9 mit 114 500 *M* zu bewilligen;
13. bei Kap. 45, Dresdner Journal, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 1 mit 8 000 *M* zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 6 mit 11 700 *M* zu bewilligen;
14. bei Kap. 56 a, Staatliche Schlachtviehversicherung und staatliche freiwillige
Viehversicherung, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 7 mit 126 300 *M* zu bewilligen;
15. bei Kap. 59 e, Bauerschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau mit
Tiefbauerschule in Zittau, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 6 mit 5 700 *M* zu bewilligen;
16. bei Kap. 60, Landwirtschaftliche, gewerbliche und Handelsschulen sowie
allgemeine Ausgaben für Landwirtschaft und Gewerbe, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 7 unter b und d und in Tit. 10 mit 242 000 *M*
zu bewilligen;
17. bei Kap. 61, Landstallamt zu Moritzburg, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 9 mit 16 600 *M* zu bewilligen;
18. bei Kap. 64, Gewerbe- und Dampfkesselaufsicht, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 7 mit 5 300 *M* zu bewilligen;

19. bei Kap. 66, Ober-Eichungskommission und Staatseichämter, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 10 der Abteilung B mit 3500 M als künftig wegfallend zu bewilligen;
20. bei Kap. 69, Statistisches Landesamt, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 1 mit 12 000 M zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 3 und 11 mit 24 400 M, darunter 18 900 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
21. bei Kap. 70, Landesanstalten, nach der Vorlage
die Ausgaben in Tit. 10a, 16 und 22 der Abteilungen A, B und C mit 59 350 M zu bewilligen;
22. bei Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung, nach der Vorlage
die Einnahmen in Tit. 1 mit 10 500 M zu genehmigen,
die Ausgaben in Tit. 16 mit 10 500 M zu bewilligen;
23. den dem Königlichen Dekret Nr. 41 unter D beigefügten Entwurf eines Gesetzes, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1910 und 1911 betreffend, samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, am 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

238.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 22 und 23 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Zivilliste, Apanagen usw. betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 292, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 64 vom 20. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 22, Zivilliste,

die Ausgaben mit 3 704 927 M nach der Vorlage zu bewilligen;

II. bei Kap. 23, Apanagen und sonstige Leistungen auf Grund des Königl.
lichen Hausgesetzes,

die Ausgaben mit 349 554 M nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Waentig-Zittan. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker.

239.**A n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer**

über Kap. 32 und 33 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Gesamtministerium und Staatsrat sowie Kabinettskanzlei betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 293, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 64 vom 20. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. bei Kap. 32, Gesamtministerium und Staatsrat,
die Ausgaben mit 30 105 *M* nach der Vorlage zu bewilligen;
- II. bei Kap. 33, Kabinettskanzlei,
die Ausgaben mit 9245 *M* nach der Vorlage zu bewilligen.

Dresden, am 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

240.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 59a ohne Tit. 10, 59b und 59c des ordentlichen Staatshaushalts-
Stats für 1912/13, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, Elektrisches
Prüfamt Chemnitz, Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau
mit Tiefbauschule in Zittau betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 278, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 60 S. 2207 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 59a, Technische Staatslehranstalten zu Chemnitz, nach der
Vorlage

die Einnahmen, Tit. 1 und 2, mit 154 500 M zu genehmigen,
die Ausgaben, Tit. 3 bis mit 9, mit 616 340 M, darunter 61 525 M
künftig wegfallend, zu bewilligen,
die Vorbehalte unter 3 und 5 zu genehmigen;

II. bei Kap. 59b, Elektrisches Prüfamt Chemnitz, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 2800 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 11 440 M, darunter 1000 M künftig wegfallend,
zu bewilligen;

III. bei Kap. 59c, Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau mit
Tiefbauschule in Zittau, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 34 100 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 518 455 M, darunter 198 035 M künftig weg-
fallend, zu bewilligen,
die Vorbehalte unter Tit. 3, 5 und 10 zu genehmigen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

241.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 97 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten betreffend.

Gingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 fgg.
Antrag Nr. 295, Landt.-Akten, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 64 vom 20. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 97, Katholische Kirchen und wohltätige Anstalten, nach der Vorlage

- a) die Ausgaben in Tit. 1 bis 10 mit 120 705 M., darunter 48 610 M.
künftig wegfallend, zu bewilligen und
- b) die vorbehaltene Übertragbarkeit auf die nächste Finanzperiode
bei Tit. 9 zu genehmigen.

Dresden, am 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Herrn Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Herrn v. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker.

242.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, über die Herstellung einer schmalspurigen Verbindung der Linien Potschappel—Krossen und Hainsberg—Kipsdorf zwischen den Bahnhöfen Potschappel und Hainsberg und eine hierzu vom Gemeinderat zu Deuben eingegangene Petition um Errichtung einer Personenhaltestelle an der geplanten Verbindung in der Gemeinde Deuben betreffend.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 281 bez. 288, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 62 S. 2243 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- a) die zur Herstellung einer schmalspurigen Verbindung der Linien Potschappel—Krossen und Hainsberg—Kipsdorf zwischen den Bahnhöfen Potschappel und Hainsberg unter Tit. 14 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats eingestellten 210 000 M zu bewilligen;
- b) nachträglich Einverständnis mit der in den Erläuterungen zu Tit. 14 erwähnten vorsorglichen Herstellung der Unterführung und mit der vorzeitigen Aufwendung der erforderlichen Mittel zu erklären;
- e) die Petition des Gemeinderats zu Deuben auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

243.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Theodor Richter in Dohma um Erbauung
einer normalspurigen Eisenbahn von Dohma bis Niclasberg beziehentlich
Rehefeld — Moldau.

Eingegangen am 27. März 1912.

(Antrag Nr. 301, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 vom 22. März 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Theodor Richter in Dohma um Erbauung einer normal-
spurigen Eisenbahn von Dohma bis Niclasberg beziehentlich Rehefeld—
Moldau auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 27. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.

Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

244.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Stadtrats zu Radeberg um Erbauung einer Eisenbahn von Arnsdorf über Radeberg nach Radeburg und über die Petition des Stadtgemeinderats zu Radeburg und Genossen des gleichen Inhalts.

Eingegangen am 28. März 1912.

(Antrag Nr. 297, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 S. 2313 ffg.)

1. Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition des Stadtrats zu Radeberg, soweit sie sich auf die Erlangung einer zweiten Güterverkehrsstelle im Norden der Stadt Radeberg und die dadurch erforderliche Herstellung eines Industriegleises bezieht, der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, die weitergehenden Wünsche aber zurzeit auf sich beruhen zu lassen.
2. Die Kammer wolle beschließen:
die zunächst nur bei der ersten Kammer eingegangene Petition des Stadtgemeinderats zu Radeburg und Genossen zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 28. März 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich.
Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

245.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 38 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1906, und über eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Dekret Nr. 38, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Die Deputation hat über den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen, am 14. und 29. März beraten. An der ersten Sitzung nahm als Vertreter der Königlichen Staatsregierung Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Roscher teil.

Wo in nachstehendem vom Gesetz schlechthin die Rede ist, ist überall das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1906 zu verstehen. Das Wort „Landbau“ soll regelmäßig da gebraucht werden, wo Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau zusammenzufassen sind.

Durch den Antrag der Abgeordneten Clauß und Genossen vom 2. Februar 1910 und durch eine Petition des Deutschen Bauernbundes vom 28. Januar 1910 ist der zweiten Kammer zum ersten Male Anlaß gegeben worden, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Zahl der gewählten Mitglieder des Landeskulturrates vermehrt werden sollte. Zwar sind Anregungen auf Vermehrung der Landeskulturratsitze schon früher von zwei Landwirtschaftlichen Kreisvereinen, und zwar zum ersten Male vom Landwirtschaftlichen Kreisverein im Erzgebirge im Jahre 1904 gegeben worden. Diese Anregungen haben aber nicht dazu geführt, daß der Landeskulturrat in seinen Gesamtsitzungen sich mit dieser Frage beschäftigt hätte. Eine Anregung an die Königliche Staatsregierung oder an die Stände ist von dieser Seite also nicht erfolgt, und als im Landtag 1905/06 das Gesetz beraten wurde, ist trotz der damals schon vorliegenden Anregung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins im Erzgebirge niemals davon die Rede gewesen, daß die Zahl der gewählten Mitglieder des Landeskulturrates zu vergrößern sei.

Über den Antrag Clauß und Genossen hat die zweite Kammer am 8. März 1910 beraten und einstimmig beschlossen, den Antrag ihrer Gesetzgebungs-Deputation zu überweisen. Dieser Deputation wurde auch das bereits erwähnte Gesuch des Deutschen Bauernbundes übergeben. Sie beantragte durch schriftlichen Bericht (Berichte II. Kammer 1909/10 2. Bd. Nr. 498 S. 1488) unter anderem:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1906 dahin abändert, daß künftig in jeder Amtshauptmannschaft ein ordentlicher Vertreter in den Landeskulturrat gewählt wird“.

Die Minderheit der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer aber beantragte:

„die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sich mit dem Landeskulturrat über die Frage ins Einvernehmen zu setzen, ob und inwieweit es zweckmäßig ist, daß die Zahl der durch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer gewählten Mitglieder des Landeskulturrates zu vermehren ist“.

In der Sitzung der zweiten Kammer am 9. Mai 1910 wurde der Antrag der Deputationsmehrheit mit 54 gegen 22 Stimmen zum Beschluß erhoben. In der ersten Kammer aber wurde die Sache nicht beraten. Zu einem gültigen ständischen Beschlusse war es demnach nicht gekommen und die Königliche Staatsregierung hat nun, gemäß ihrem Standpunkte, den sie schon bei der Vorberatung des Antrages Clauß und Genossen zum Ausdruck gebracht hatte, unter dem 20. Juni 1910 den Landeskulturrat veranlaßt, „die Vermehrung der Landeskulturrats-Wahlkreise in den Kreis seiner Beratung zu ziehen und seine Stellungnahme zu dieser Frage dem Ministerium des Innern seinerzeit kundzugeben“.

In seiner Gesamtsitzung am 27. Oktober 1911 hat darauf der Landeskulturrat den in der Begründung des königlichen Dekrets auf Seite 4 abgedruckten Beschluß gefaßt, und nunmehr hat sich die Königliche Staatsregierung entschlossen, den zur Beratung stehenden Entwurf der Ständeversammlung vorzulegen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, in ihren Entwurf nur die Vermehrung der Sitze des Landeskulturrats aufzunehmen, sondern der Entwurf enthält in

Artikel I

noch fünf weitere materielle Gesetzesänderungen, so daß im ganzen sechs in Vorschlag gebracht werden. Es sind dies die folgenden:

Es soll

1. nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 die Befugnis des Landeskulturrats, Einrichtungen und Anstalten zur Hebung des Landbaus ins Leben zu rufen, zu unterstützen oder zu unterhalten, ausgedehnt,
2. nach § 2 Absatz 5 sein Recht, Landwirte zu Notierungskommissionen an Märkten abzuordnen, erweitert,
3. nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 die Zahl der Landeskulturratsmitglieder sehr erheblich vergrößert,
4. nach § 3 Absatz 2 unter den landwirtschaftlichen Betriebszweigen, für die außerordentliche Mitglieder zugewählt werden können, die Geflügel- und Kaninchenzucht ausdrücklich benannt,
5. nach § 5 Absatz 6 das passive Wahlrecht bedeutend eingeschränkt und
6. nach § 8 Absatz 2 die Mindestzahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Einberufung des Landeskulturrats erfolgen muß, verdoppelt werden.

Die Absätze 2 und 3 des § 3 enthalten belanglose redaktionelle Änderungen, nämlich in beiden Fällen die Vertauschung des Wortes „welche“ durch „die“. Es ist unnötig, hierauf weiter einzugehen.

Die im Entwurfe mit aufgeführten Absätze 1, 3 und 4 des § 2 und Absatz 3 des § 3 sind völlig gleichlautend mit den entsprechenden Stellen des Gesetzes. Bei den §§ 5 und 8 sind dagegen die Absätze, zu denen keine Änderungen vorgeschlagen werden, im Entwurfe weggelassen worden.

Zu § 2.

Dem Landeskulturrate ist nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes die Aufgabe gestellt, den Landbau zu vertreten, zu fördern und fortzubilden und zu diesem Zwecke hat er unter anderem nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes

„die Befugnis, Einrichtungen und Anstalten, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt, ins Leben zu rufen, zu unterstützen und zu unterhalten“.

Auf Wunsch des Landeskulturrats sollen die Worte „deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt“ gestrichen, und es sollen an deren Stelle eingeschaltet werden die Worte „zur Hebung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus“.

Zunächst ist zu bemerken, daß diese Einsparung überflüssig ist. In § 2 Absatz 1 ist die Aufgabe des Landeskulturrats genau angegeben, und Absatz 2 beginnt mit den Worten „Zu diesem Zwecke“. Es liegt daher kein Grund vor, unter Ziffer 3 den Zweck nochmals zu betonen.

Die Streichung der Worte „deren Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt“ soll dem Landeskulturrat nach der Begründung die Möglichkeit geben, den landwirtschaftlichen Kreisvereinen Mittel auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um wichtige Maßnahmen handelt, deren Wirksamkeit sich nicht über das ganze Land erstreckt.

Die Deputation ist der Meinung, daß sich aus dem Besteuerungsrechte des Landeskulturrats, durch das die stimmberechtigten Unternehmer des Landbaus im ganzen Lande getroffen werden, sowie daraus, daß der Aufwand des Landeskulturrats zum Teil durch einen Staatszuschuß gedeckt wird, ergibt, daß sich die Aufgaben des Landeskulturrats grundsätzlich auf das ganze Land erstrecken müssen. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß jede einzelne Betätigung des Landeskulturrats jedesmal Angelegenheiten betreffen müsse, an denen der Landbau des ganzen Landes in gleichem Maße interessiert ist. Handelt es sich z. B. um Förderung von Kulturen, die nur in einzelnen Landesteilen ihren Standort haben, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß feste Grenzen solchen Kulturen niemals gezogen sind. Sie können durch Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik erweitert, durch eingehendere Kenntnis der Vorbedingungen aber auch verengert werden. Neben dem unmittelbaren Nutzen, den die Förderung solcher Kulturen bringt, sind aber auch sehr wohl mittelbare Vorteile denkbar, die dem Landbau des ganzen Landes zugute kommen können. Das Gleiche gilt von der Erforschung von Tier- und Pflanzenkrankheiten, die zunächst nur in einzelnen Landesteilen vorgekommen sind. Die Klarstellung der Ursachen und die erfolgreiche Bekämpfung wird in der Regel im Gesamtinteresse des Landbaus liegen.

Das Gesetz zieht der Wirksamkeit des Landeskulturrats jedenfalls keine so starren Grenzen, daß es deswegen einer Abänderung bedürfte. § 2 Absatz 2 wird mit den Worten eingeleitet „Zu diesem Zwecke hat er insbesondere“, und schon daraus geht hervor, daß die Aufzählung unter Ziffern 1, 2 und 3 keine erschöpfende sein soll.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Absätze 3 und 4 unverändert bleiben.

Dagegen enthält Absatz 5 in der Fassung des Entwurfs eine wichtige Gesetzesänderung. Nach dem Gesetze hat der Landeskulturrat das Recht, zu Notierungskommissionen, die etwa an Märkten, insbesondere an Viehmärkten, aus den Kreisen der Käufer und Verkäufer gebildet werden, zwei Landwirte abzuordnen. Im Entwurfe wird vorgeschlagen, die Zahl der Landwirte, die vom Landeskulturrat in die Notierungskommissionen entsendet werden können, nicht mehr zu beschränken.

Die Bestimmung in § 2 Absatz 5 des Gesetzes ist im Landtage 1905/06 erst nach langwierigen Verhandlungen von der ersten Deputation der ersten Kammer vorgeschlagen worden. Der Entwurf zum Gesetze enthielt damals als § 2 Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Dem Landeskulturrat wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte geltenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.“

Die Deputation teilte bei den Verhandlungen des Landtages 1905/06 die Ansicht, die in Petitionen der Stadträte zu Leipzig und Plauen, der Handelskammer zu Leipzig

und des Bezirksvereins „Königreich Sachsen“ im Deutschen Fleischnverbande zum Ausdruck gebracht wurde, daß eine solche Bestimmung in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Körperschaften, die Börsen und Märkte unterhalten, zu stark eingreife. Andererseits wollte aber auch die Deputation den Landwirten eine Mitwirkung an den Stellen sichern, an denen die Preise ihrer Erzeugnisse festgestellt werden.

Die von der Deputation vorgeschlagene Fassung der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmung fand die Billigung beider Ständekammern.

Im Königlichen Dekrete wird ihre Abänderung überhaupt nicht begründet. Die Königliche Staatsregierung hat aber bei den Deputationsverhandlungen erklärt, daß jetzt in der Tat die Möglichkeit geboten sei, an einigen Märkten mehr als zwei Landwirte in eine Notierungskommission abzuordnen. Die Deputation kann gleichwohl nicht empfehlen, aus diesem Grunde das Gesetz zu ändern. Es ist sehr leicht möglich, daß eine gesetzliche Erweiterung des Rechtes des Landeskulturrats wiederum den Widerspruch der beteiligten Verwaltungen hervorrufen wird. Wo mehr als zwei Landwirte einer Notierungskommission zuzuteilen sind, wird es den Kreisvereinen zu überlassen sein, diejenigen Landwirte zu entsenden, die nach dem Gesetze der Landeskulturrat nicht abordnen kann.

Aus den angeführten Gründen beantragt die Deputation,
die Kammer wolle beschließen:

1. § 2 Absatz 2,
2. § 2 Absatz 5 und hierauf
3. den ganzen § 2 in der Fassung des Gesetzentwurfes abzulehnen.

Zu § 3.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Absatz 1 dieses Paragraphen sind, wie bereits erwähnt wurde, diejenigen, die das Einbringen der Vorlage veranlaßt haben.

Es handelt sich um eine sehr beträchtliche Vermehrung der Landeskulturratsmitglieder.

Zu den Vorsitzenden der fünf Landwirtschaftlichen Kreisvereine und zum Vorsitzenden des Ausschusses für Gartenbau, die nach dem Gesetze dem Landeskulturrate angehören, sollen in Zukunft auch deren Stellvertreter treten.

Es sollen nicht nur, wie bisher, 13 Mitglieder durch Wahlen der Unternehmer in den Landeskulturrat eintreten, sondern für jede Amtshauptmannschaft soll ein Vertreter gewählt werden.

Das Königliche Ministerium des Innern soll in Zukunft nicht nur 3, sondern 6 der Land- und Forstwirtschaft kundige Personen zu Landeskulturratsmitgliedern ernennen.

Die Königliche Staatsregierung begründet diese Gesetzesänderung lediglich damit, daß sie kein Bedenken trage, sie den Ständen vorzuschlagen, nachdem sie der Landeskulturrat beantragt habe. Aber sachliche Gründe führt die Königliche Staatsregierung für ihren Vorschlag nicht an. Sie hat vielmehr bei den ständischen Beratungen des Landtages 1909/10 nur Gründe gegen die Vergrößerung der Zahl der Landeskulturratsmitglieder geltend gemacht, und zwar bei der Vorberatung des Antrages Clauß und Genossen in der zweiten Kammer am 8. März 1910 und später bei den Beratungen der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer. Weder bei der Schlußberatung über den Antrag Clauß und Genossen in der zweiten Kammer am 9. Mai 1910, noch bei den Verhandlungen des Landeskulturrats über die Vergrößerung seiner Mitgliederzahl in der Gesamtsitzung des 27. Oktober 1911 hat ein Vertreter der Königlichen Staatsregierung das Wort ergriffen.

Man hat wiederholt Vergleiche gezogen zwischen dem Landeskulturrat und den preussischen Landwirtschaftskammern und hat darauf hingewiesen, daß diese durchgängig eine größere Mitgliederzahl besitzen, als der Landeskulturrat. Es haben die Landwirtschaftskammer für

Ostpreußen	70 Mitglieder,
Westpreußen	62 "
Pommern	63 "
Brandenburg	109 "
Posen	70 "
Schlesien	124 "
Sachsen	112 "
Schleswig-Holstein	80 "
Cassel	50 "
Wiesbaden	32 "
Hannover	69 "
Westfalen	91 "
Rheinprovinz	117 "

Diejenigen Landwirtschaftskammern, die für den Bereich einer ganzen preussischen Provinz errichtet worden sind, überragen demnach hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl den Landeskulturrat ganz bedeutend. Aber es bestehen doch zwischen diesem und den preussischen Landwirtschaftskammern Unterschiede, die seine verhältnismäßig kleine Mitgliederzahl durchaus erklärlich erscheinen lassen.

Die Interessenvertretung der preussischen Landwirtschaft liegt, wie in Sachsen, teils in den Händen landwirtschaftlicher Vereine, teils in den Händen von Körperschaften, die auf Gesetz beruhen.

Die unterste Stufe bilden in Preußen die landwirtschaftlichen Vereine. Sie waren zu Zentralvereinen verbunden, an deren Stelle die durch Gesetz vom 30. Juni 1894 fakultativ eingerichteten Landwirtschaftskammern nunmehr in allen Provinzen getreten sind. Sie bilden die mittlere Stufe und sind in organischem Zusammenhange mit den landwirtschaftlichen Vereinen geblieben. Als oberste Stufe hat das Landesökonomiekollegium zu gelten. Es besteht zurzeit aus 25 von den Landwirtschaftskammern gewählten und aus 8 von der Regierung ernannten Mitgliedern. Für jedes von den Landwirtschaftskammern entsandte Mitglied des Landesökonomiekollegiums wird allerdings noch ein Stellvertreter gewählt, so daß die Sitze dieser Körperschaft in der Regel vollständig besetzt sein werden. Wenn man aber berücksichtigt, daß für jede Provinz nur zwei und für die Hohenzollernschen Lande nur ein Vertreter in das Landesökonomiekollegium gewählt werden, so erscheint diese Regelung gewiß in den besonderen preussischen Verhältnissen begründet.

Die Landwirtschaftskammern haben nach § 2 des preussischen Gesetzes vom 30. Juni 1894 „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern“. Sie besitzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische Beratungsstellen.

Der Geschäftskreis des Landesökonomiekollegiums ist in der Hauptsache durch Regulativ vom 25. März 1842 und durch die Satzungen vom 10. Dezember 1898 geordnet. Hiernach hat das Kollegium die Bestimmung,

1. dem vorgeordneten Ministerium zu dienen, teils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, teils als Organ zur Ausführung der ihm erteilten Aufträge;

2. die landwirtschaftlichen Vereine in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln“.

Aberdies aber hat das Landesökonomiekollegium das Recht, selbständige Anträge an die Regierung zu stellen.

Zum Vergleiche muß auch die sächsische Organisation kurz dargestellt werden. Auch in Sachsen bilden die unterste Stufe die an sehr zahlreichen Orten bestehenden landwirtschaftlichen Vereine. Sie sind zu fünf Landwirtschaftlichen Kreisvereinen vereinigt. Diesen liegt die Förderung der Landwirtschaft in ihren Bezirken ob, sie besitzen technische Beratungsstellen (Bausachverständige, Ökonomiekommissare) und unterhalten Schulen. Sie bilden die mittlere Stufe. Als oberste Stufe ist durch Gesetz der Landeskulturrat errichtet.

Vergleicht man nun dessen Wirkungskreis, wie er aus § 2 des Gesetzes hervorgeht, so zeigt sich, daß die Aufgaben des Landeskulturrats in Preußen teils dem Landesökonomiekollegium, teils den Landwirtschaftskammern zufallen, und daß wiederum ein Teil der Aufgaben der preußischen Landwirtschaftskammern in Sachsen den Landwirtschaftlichen Kreisvereinen zugewiesen ist.

Wenn nun während des Landtages 1909/10 bei den Beratungen der zweiten Kammer und ihrer Gesetzgebungs-Deputation gefordert worden ist, daß die Zahl der Landeskulturratsmitglieder namentlich deswegen erhöht werde, damit für die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen mehr Unternehmer kleiner und mittlerer Betriebe als bisher im Landeskulturrate vertreten seien, so können als Vorbild für eine solche Regelung die preußischen Landwirtschaftskammern jedenfalls nicht dienen. Denn wenn nach § 2 Absatz 2 unter Ziffer 1 und 2 der Landeskulturrat das Recht hat, selbständige Anträge, Wünsche und Anregungen an die königliche Staatsregierung zu bringen, und die Verpflichtung, ihr als sachverständiges Organ in allen den Landbau berührenden Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung zu dienen, so hat er damit Rechte und Pflichten, die in Preußen nicht den Landwirtschaftskammern, sondern dem Landesökonomiekollegium zugewiesen sind.

Von den 25 gewählten Mitgliedern des preußischen Landesökonomiekollegiums sind nach ihrer Berufs- und Lebensstellung

- 18 Rittergutsbesitzer,
- 1 Regierungspräsident,
- 1 Landrat,
- 1 Privatmann,
- 1 Major a. D.,
- 1 Generalsekretär einer Landwirtschaftskammer und
- 2 Gutsbesitzer.

Unter den von der Regierung ernannten Mitgliedern befinden sich noch 3 Rittergutsbesitzer, sonst nur Vertreter von Spezialfächern, aber keine Gutsbesitzer.

Von den 18 Mitgliedern des Landeskulturrats, die teils als Vertreter der fünf Landwirtschaftlichen Kreisvereine, teils als gewählte Vertreter der 13 Wahlkreise dieser Körperschaft angehören, sind

- 11 Rittergutsbesitzer,
- 3 Rittergutspächter und
- 4 Gutsbesitzer.

Dazu kommen 3 vom Ministerium des Innern ernannte Rittergutsbesitzer.

Nach der Einteilung der Mitglieder in Besitzer großer und kleinerer landwirtschaftlicher Unternehmungen sind demnach der Landeskulturrat und das preußische Landes-

ökonomiekollegium einander sehr ähnlich, und beide haben in dieser Zusammensetzung zur Förderung des Landbaus außerordentlich viel beigetragen.

Es ist durchaus müßig, zu widerlegen, daß der Landeskulturrat als sachverständiges Organ der Königlichen Staatsregierung in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung in einigen Fällen verfaßt habe. Neue Gesetze und Verordnungen finden in der ersten Zeit ihres Bestehens oft in einem Teile der betroffenen Kreise eine Kritik, die sich später als unberechtigt erweist. Jedenfalls ist hervorzuheben, daß in den 40 Jahren, in denen der Landeskulturrat in wenig veränderter Zusammensetzung als begutachtendes Organ der Regierung gedient hat, nur ganz wenige Fälle zu abfälliger Kritik Anlaß gegeben haben.

Das geltende Wahlrecht sichert aber keineswegs im Landeskulturrate das Überwiegen von Mitgliedern, die als Unternehmer von Großbetrieben gelten können. Teilt man die stimmberechtigten Unternehmer in solche, deren Grundstücke mit mehr als 1500 Steuereinheiten, und in solche, deren Grundstücke mit 1500 oder weniger Steuereinheiten belegt sind, so scheidet man ungefähr die Unternehmer noch sehr mächtiger Großbetriebe von den Unternehmern mittlerer und kleiner Betriebe. Auf die Unternehmer der ersten Klasse entfallen dann 13 %, auf die Unternehmer der zweiten Klasse 87 % aller Stimmen. Zieht man die Grenzlinie noch tiefer, nämlich bei 1000 Steuereinheiten, so kommen auf die erste Klasse doch nur 25 % und auf die zweite 75 % der Stimmen.

Da auch bei der Wahl der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Kreisvereine die Unternehmer landwirtschaftlicher Großbetriebe keineswegs begünstigt sind, so liegt es durchaus in der Hand der Besitzer kleiner und mittlerer Unternehmungen, den Landeskulturrat in der Hauptsache nach ihren Wünschen zusammenzusetzen.

Wenn gleichwohl seit dem Bestehen des Landeskulturrats unter seinen Mitgliedern die Unternehmer größerer Betriebe überwiegen, so liegt das daran, daß Interessengegensätze zwischen landwirtschaftlichem Groß- und Kleinbetriebe in Sachsen fast gar nicht bestehen. Das ist namentlich der glücklichen Mischung von kleinen, mittleren und großen Gütern zu verdanken, um die Sachsen vielfach beneidet wird. Schroffe Abstände sind nicht vorhanden. So hat auch der landwirtschaftliche Großbetrieb eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen können: er hat wesentlich dazu beigetragen, die Fortschritte der landwirtschaftlichen Wissenschaft für die Praxis nutzbar zu machen. Jeder Versuch, solche Fortschritte zu verwerten, ist mit einer gewissen Gefahr verbunden, die in der Regel nur der Großbetrieb tragen kann. Hat sich dann die Neuerung hier bewährt, so dringt sie allmählich mit den erforderlichen Umwandlungen zu den mittleren und kleinen Gütern vor. Durch diese Versuchsarbeit der großen landwirtschaftlichen Betriebe werden aber deren Unternehmer zu natürlichen Führern der Landwirtschaft. Dies ist ein durchaus glückliches Verhältnis, und man sollte sich hüten, durch unnötige gesetzgeberische Maßregeln hier störend einzugreifen. Jedenfalls besteht diese Führung im Landeskulturrate nicht gegen den Willen der Besitzer kleiner und mittlerer Unternehmungen, denn diese haben im Wahlrecht das Mittel in der Hand, sie zu beseitigen.

Nun wird freilich behauptet, daß die Wahlbeteiligung aus verschiedenen Gründen unzureichend sei. Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern hat aber bereits in der Sitzung der zweiten Kammer am 8. März 1910 darauf hingewiesen, daß sie steigend und zudem größer ist als bei den Wahlen zu den Handelskammern. Im Jahre 1908 stimmten 30 % der Landeskulturratswähler. Dagegen gaben bei den Handelskammerwahlen des Jahres 1907 im Bezirke der Dresdner Kammer 29 % und in einzelnen Kreisen der Leipziger Kammer nur 4½ % bis 12 % der Wähler Stimmen ab. Zur Erleichterung der Wahl hat die Königliche Staatsregierung zugesichert, die Stimmabgabestellen zu vermehren. Das

Gesetz zieht ja hierin gar keine Grenzen, an jedem Orte können sie errichtet werden, so daß also der Weg zur Stimmabgabestelle kein Hindernis der Wahlbeteiligung zu sein braucht.

Die geringe Wahlbeteiligung wird aber namentlich darauf zurückgeführt, daß bei der Größe der Wahlkreise der Kandidat den Wählern nicht genügend bekannt werden könne. Es bestehe keine Fühlung zwischen dem Abgeordneten und seinen Wählern und der Vertreter des Wahlkreises könne auch mit den örtlichen Bedürfnissen nicht genau vertraut werden. Der Landeskulturrat hat sich dieser Meinung angeschlossen, die Deputation aber teilt sie nicht. Sie ist vielmehr der Meinung, daß bei der Teilung Sachsens in 13 Wahlkreise der Umfang eines Kreises nicht so groß werde, daß die Fühlung des Landeskulturratsabgeordneten mit seinem Wahlkreise eine ungenügende werden müßte. Gute Verkehrsmittel stehen im ganzen Lande zu Gebote, aber auch die Organisation der landwirtschaftlichen Vereine. Wenn auch in § 3 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bestimmt ist, daß die Wählbarkeit zum Landeskulturrate unabhängig ist von der Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine, so darf doch aus diesem Grunde das Vorhandensein solcher Vereine nicht übersehen werden. Sie sind durch weitschauende Fürsorge der königlichen Staatsregierung und durch die Tatkraft verdienstvoller Männer — es soll nur Keuning genannt werden — zu hoher Blüte und Bedeutung gelangt. Sie müssen nach wie vor als die berufenen Vertreter der landwirtschaftlichen Einzelinteressen angesehen werden. Durch Vorträge in solchen Vereinen und gute Beobachtung des Vereinslebens, wozu es der eigenen Mitgliedschaft des Abgeordneten nicht einmal unbedingt bedarf, kann dieser sehr wohl in enge Fühlung auch mit großen Kreisen der landwirtschaftlichen Unternehmer treten. Es muß ja von einem solchen Abgeordneten verlangt werden, daß er nicht nur mit den landwirtschaftlichen Interessen seines Wahlkreises, sondern auch mit denen des ganzen Landes gut vertraut sei. Bei der Vertretung örtlicher Interessen soll er das Wohl des gesamten sächsischen Landbaus im Auge haben. Für Männer mit weitem Blick und mit regem Interesse für die Förderung des vaterländischen Landbaus, wie sie bisher stets dem Landeskulturrate angehört haben, können nach der Meinung der Deputation Wahlkreise nicht zu groß sein, die ein Dreizehntel des Landes umfassen.

Ob die gegenwärtige Abgrenzung der Wahlkreise noch verbesserungsfähig ist, kann dahingestellt bleiben. Zu einer Veränderung der Wahlkreiseinteilung bedarf es der Gesetzgebung nicht.

Vom Landeskulturrate ist noch besonders darauf hingewiesen worden, daß das unbeschränkte Besteuerungsrecht, das dem Landeskulturrate den beitragspflichtigen Unternehmern gegenüber durch das Gesetz eingeräumt worden ist, deren Interesse an den Arbeiten dieser Körperschaft gesteigert habe, und daß aus diesem Grunde eine stärkere Vertretung der Unternehmer durch gewählte Abgeordnete erwünscht sei. Die Deputation ist aber der Meinung, daß dieses größere Interesse auch in einer stärkeren Wahlbeteiligung zum Ausdruck kommen könnte. Gerade das unbeschränkte Besteuerungsrecht läßt es dringend erwünscht erscheinen, daß die Kosten des Landeskulturrats nicht allzusehr steigen. Mit der Vermehrung der Landeskulturratsmitglieder würde nach einer Mitteilung der königlichen Staatsregierung ein jährlicher Mehraufwand von etwa 10 000 *M* verbunden sein. Die königliche Staatsregierung hat in der Begründung des königlichen Dekrets keine Stellung zum Antrage des Landeskulturrats genommen, den Zuschuß für den Landeskulturrat aus der Staatskasse zu erhöhen. Es kann aber wohl als ausgeschlossen gelten, daß der ganze Mehraufwand vom Staate sollte getragen werden.

Nach alledem kann die Deputation nicht empfehlen, die Zahl der von den Unternehmern gewählten Mitglieder des Landeskulturrats nach dem Vorschlage des königlichen Dekrets zu vergrößern. Das Gleiche gilt aber auch von der Vermehrung der Mitglieder,

die in § 3 Absatz 1 unter Ziffern 1, 3 und 5 aufgeführt sind. Der Landeskulturrat hat diese Veränderung nur vorgeschlagen, um durch das geplante Gesetz das Zahlenverhältnis zwischen diesen Mitgliedern und den von den Unternehmern gewählten nicht wesentlich zu verschieben.

Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes hat der Landeskulturrat das Recht, für besondere Fragen der Pferdezucht, der Rindvieh- und Schweinezucht, der Fischerei, der Bienenzucht, der Tierheilkunde, des Obst- und Weinbaues, der landwirtschaftlichen Mechanik und anderer mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängender Gebiete außerordentliche Mitglieder hinzuzuwählen. Im Entwurfe wird vorgeschlagen, auch die Geflügel- und Kaninchenzucht besonders zu benennen. Da aber nach der Fassung des Gesetzes ohnehin dem Landeskulturrate das Recht zusteht, auch für Fragen der Geflügel- und Kaninchenzucht außerordentliche Mitglieder zuzuwählen, so erscheint der Deputation die vorgeschlagene Gesetzesänderung überflüssig.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. § 3 Absatz 1,
2. § 3 Absatz 2 und hierauf
3. den ganzen § 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Zu § 5.

Durch die Ablehnung des § 3 Absatz 1 erledigen sich die zu § 5 Absatz 1 und 3 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen.

Die in § 5 Absatz 6 enthaltene neue Fassung würde das passive Wahlrecht sehr bedeutend einschränken. Während jetzt alle volljährigen männlichen sächsischen Staatsangehörigen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, für den Landeskulturrat wählbar sind, sollen es in Zukunft nur noch die stimmberechtigten Unternehmer sein.

Das passive Wahlrecht in seiner jetzigen großen Ausdehnung besteht seit 40 Jahren; es ist bei der gesetzlichen Organisation des Landeskulturrats im Jahre 1872 begründet worden. Man hat damals die Wählbarkeit auf so weite Kreise ausgedehnt, damit auch solche Männer gewählt werden können, die als ausübende Landwirte große Erfahrungen gesammelt und die später ihre Unternehmungen aufgegeben haben. Im königlichen Dekrete ist die Gesetzesänderung nicht begründet worden und die Deputation kann nicht empfehlen, in diesem Punkte das jetzt geltende Recht, über das ihr keine Klagen bekannt geworden sind, abzuändern.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. § 5 Absätze 1 und 3 und
2. § 5 Absatz 6 in der Fassung des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Zu § 8.

Durch Abänderung des Absatzes 2 soll die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag der Landeskulturrat einberufen werden muß, verdoppelt werden. Hierzu liegt kein Grund vor, wenn die Mitglieder des Landeskulturrats nicht vermehrt werden.

Die Deputation beantragt deshalb,

die Kammer wolle beschließen:

- § 8 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Runmehr beantragt die Deputation,
die Kammer wolle beschließen:

Artikel I des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Artikel II und III

werden gegenstandslos, wenn Artikel I abgelehnt ist.

Die Deputation beantragt deshalb,
die Kammer wolle beschließen:

Artikel II und III des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Endlich beantragt die Deputation,
die Kammer wolle beschließen:

den gesamten Gesetzentwurf abzulehnen.

In der zum Gesetzentwurfe eingegangenen

Petition

des Bundes der Gärtner wird gebeten, dem Ausschusse für Gartenbau eine Organisation zu geben, die wie folgt gedacht ist:

- „1. Die Zahl der Gartenbauvertreter des Ausschusses wird auf dreißig erhöht.
2. Die Klein- und Mittelbetriebe (der Gartenbau als Spatenkultur ist von Natur aus ein Kleinbetrieb) sind prozentual nach der letzten sächsischen Gartenbaustatistik entsprechend vertreten.
3. Die Vorsitzenden der größeren Verbände und Vereinigungen haben, wie die Landwirtschaftlichen Kreisvereine mit deren Vorsitzenden sowie Stellvertreter Sitz und Stimme ebenso im Ausschusse.
4. Die Regierung ernennt drei kundige Personen des Gartenbaus dazu.
5. Auch für den sächsischen Gartenbau wird der entsprechende Zuschuß nach § 18 Absatz 1 unter a des Gesetzes über den Landeskulturrat aus der Staatskasse entsprechend erhöht werden müssen.“

Da der Ausschuss für Gartenbau zurzeit nur aus sechs Mitgliedern besteht, so würde die erbetene Organisation eine außerordentlich große Vermehrung der Mitglieder dieser Körperschaft bedeuten. Hiergegen sprechen zum Teil dieselben Gründe, die auch gegen eine Vergrößerung der Zahl der Landeskulturratsmitglieder angeführt worden sind. Da aber die Deputation beantragt hat, von der geplanten Gesetzesänderung abzusehen, so entfällt für sie jeder Anlaß, dem Gesuche Folge zu geben, und sie beantragt deshalb,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition des Bundes der Gärtner auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 29. März 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sabrer v. Sabr-Ehrenberg. Dr. Raebler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel, Berichterstatter. D. Dr. Wach. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

246.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Anzeige Nr. 307, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition der Christiane Pfab in Ehrenfriedersdorf um Richtigstellung ihrer Grundstücksgrenze durch einen Vermessungsbeamten auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 29. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

247.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Anzeige Nr. 318, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Franz Clausnitzer in Langenau unklaren Inhalts auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 29. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

248.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Anzeige Nr. 306, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Petition des Max Liebert in Mittelfrohna um Erlaß von Gerichtskosten
auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 29. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ner. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

249.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Anzeige Nr. 323, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Petition des Landwirts Moritz Fischer in Nobendorf bei Hainichen
um Erteilung des Armenrechts in einer Prozeßsache
auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum
Wirkungskreise der Stände gehört,
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 29. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ner. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

250.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Anzeige Nr. 324, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Beschwerde des Baurats Edmund Müller in Dresden-Striesen, angebliche Rechtsverletzung durch die Königliche Staatsanwaltschaft Dresden betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 29. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

251.

A n t r a g

zum mündlichen anderweiten Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über

1. den durch das Königliche Dekret Nr. 11 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen von Landesgesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit,
2. den Antrag der Abgeordneten Dr. Mangler und Genossen, betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtsschreiber auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. die Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltvereins, betreffend Einwendungen gegen das Königliche Dekret Nr. 11.

Eingegangen am 29. März 1912.

(Dekret Nr. 11, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Bericht Nr. 22, Berichte der I. Kammer.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 7 S. 42 flg.
Antrag Nr. 16, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 25 S. 978.
Bericht Nr. 276, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 60 vom 12. März 1912 S. 2170 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

- A. den Beschlüssen der zweiten Kammer über den durch das Königliche Dekret Nr. 11 vorgelegten Gesetzentwurf, und zwar:

1. in Artikel I

- a) den Eingang der Nr. 2 so zu fassen:

Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingestellt:

- b) hinter § 38a folgende neue Vorschrift einzuschalten:

§ 38 b.

Die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte sind zur Errichtung einer Urkunde über einen Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, auch dann zuständig, wenn sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft.

Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld. Für einen solchen Anspruch kann sich der Eigentümer des Grundstücks der sofortigen

Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, daß die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

§ 38a Absatz 3, 4 sind anzuwenden.

Auf Grund der in Absatz 1, 2 bezeichneten Urkunden wird die gerichtliche Zwangsvollstreckung zugelassen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden: insbesondere gelten § 794 Absatz 2, §§ 797, 799, § 800 Absatz 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

In den Fällen, in denen nach der Zivilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden darf, wird sie bei einer Urkunde des Gerichtsschreibers auf Anordnung des Amtsgerichts erteilt, das die Urkunde verwahrt.

2. mit den zu 1 beschlossenen Abänderungen des Artikels I im übrigen unverändert nach der Vorlage die Artikel I und II anzunehmen,
3. den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage samt Überschrift, Eingang und Schluß anzunehmen,

beizutreten;

ferner

- B. den Antrag der Abgeordneten Dr. Mangler und Genossen unter 1 für erledigt zu erklären, unter 2 auf sich beruhen zu lassen;

endlich

- C. die Petition des Vorstands des Sächsischen Anwaltvereins auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 29. März 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler.
Dr. Ny, Berichterstatter. Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach. Dr. Sturm.
Dr. Waentig-Dresden.

252.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition beziehentlich Beschwerde der Gemeinderäte zu Furth, Glösa, Draisdorf und Borna bei Chemnitz, die Verunreinigung des Chemnitzflusses betreffend.

Eingegangen am 29. März 1912.

Mittels Begleitschreibens vom 18. November 1911 haben die obengenannten Gemeinderäte nachstehende Petition beziehentlich Beschwerde an die Stände gerichtet, die, obwohl gedruckt und verteilt, dennoch der Übersichtlichkeit halber in Wortlaut hier wiedergegeben werden soll.

Sie lautet:

„Den hohen Ständekammern gestatten sich die gehorsamst unterzeichneten Gemeinderäte hierdurch mit der Bitte zu nahen:

„Hochdieselben wollen dazu beitragen, daß der Stadtgemeinde Chemnitz der Bau einer Kläranlage zur Reinigung der bisher in den Chemnitzfluß geleiteten Schmutz- und Abfallwässer ihrer nun beinahe 300 000 Köpfe zählenden Bevölkerung mit tunlichster Beschleunigung aufgegeben wird, damit die unterhalb der Stadt am Chemnitzfluß gelegenen Ortschaften von den seither bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Zuständen hinsichtlich der Geruchsbelästigungen, der Schädigungen an Leben und Gesundheit und infolgedessen der nachteiligen Einwirkungen auf das Eigentum der Grundstücksbesitzer, das Erwerbsleben der Geschäftsleute und der daraus sich mit Notwendigkeit ergebenden Hemmung in der Entwicklung der Gemeinden endlich befreit werden.“

Zur Begründung unseres Ansuchens gestatten wir uns, folgendes vorzustellen: Eine Abstellung des beregten Ubelstandes ist zunächst wegen der gesundheitlichen Gefährdung nötig, und zwar in allernächster Zeit.

Bereits seit mehreren Jahren haben sich die Zustände des durch die hiesigen Gemeindefluren führenden Chemnitzflusses derart verschlechtert, daß von der Einwohnerschaft einerseits und dem naturliebenden Publikum andererseits berechtigte Klagen darüber geführt worden sind und noch tagtäglich geführt werden; denn es graut einem wahrlich, hineinzublicken in den Chemnitzfluß oder sich ihm auch nur zu nähern.

In hiesigen Fluren gleicht der Chemnitzfluß besonders bei der in diesem Jahre anhaltenden Trockenheit nicht mehr einem fließenden Gewässer, sondern einem schlammigen und breiigen, in Gärung übergehenden Tümpel. Der aus den Abwässern sich in das Flußbett ergießende Unrat bedenklichster Art, die in Fäulnis übergehenden festen pflanzlichen und tierischen Abfallstoffe, Abfälle aus Schlachthäusern, welche zuweilen mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, lassen täglich und stündlich ungezählte Miasmen aufsteigen und verpesten und ver-

giften weithin die Luft, in der seit Jahren die Bewohner der Gemeinden zu atmen und zu leben verurteilt sind. Der früher gewaltige Fremdenstrom im lieblichen Blankenauer Grund hat sich längst verloren.

Wohl hat die Stadt Chemnitz, in Erkenntnis der unhaltbaren Zustände, auf Anzeigen, Artikel in der Presse und behördliche Vorstellung hin sofort eine Verordnung erlassen betreffend das Verbot der Verunreinigung der Schleusen. Dies ist aber, wie vorauszusehen war, und sich aus der Sachlage ergibt, ohne jeden Erfolg geblieben.

Von keinem Menschen kann das Wasser des Chemnitzflusses unterhalb der Stadt Chemnitz zu Trink- oder Wirtschaftszwecken verwendet werden. Die Fische sind vollständig ausgestorben. Dagegen ist ein Überhandnehmen der Stechmücken, der Träger von Anstedsstoffen, festzustellen, da der Zustand des Chemnitzflusses zur Vermehrung dieser Schnaken außerordentlich günstig ist.

In den dem Fluß am nächsten gelegenen Wohnhäusern ist es wegen des lästigen Geruchs ein Ding der Unmöglichkeit die Fenster zu öffnen, zumal noch während der Sommernächte unzählige Mücken in die Wohn- und Schlafräume eindringen. Die Lästigkeit trägt auch wesentlich zur Herabminderung des Grundstückswertes bei. Es läßt sich auch nicht absehen, ob der Chemnitzfluß in seinem jetzigen Zustand für die Gemeinden und Einwohnerschaft nicht noch weitere Nachteile hat.

Aber auch eine einschneidende wirtschaftliche Benachteiligung bringen diese Zustände für die Grundstücksbesitzer, für die Geschäftsleute, welche auf Fremdenverkehr angewiesen sind, sowie für die Gemeinden überhaupt. Schon öfters ist Gelegenheit geboten gewesen, daß das an den Chemnitzfluß angrenzende, vorzüglich geeignete Areal zu Fabrikanlagen hätte verkauft werden können, wenn nicht der Chemnitzfluß mit seinen übelriechenden und gesundheitschädlichen Ausdünstungen die Sache ständig vereitelt hätte.

Unter solchen Umständen leidet die Entwicklung der Gemeinden außerordentlich. Trotz der mehrfach beim königlichen Ministerium des Innern und der königlichen Kreishauptmannschaft Chemnitz angebrachten, berechtigten, in keiner Weise übertriebenen Beschwerden macht sich noch kein tatkräftiges Einschreiten gegen die Urheberin — die Stadt Chemnitz — bemerkbar, so daß voraussichtlich auch in den nächsten Jahren die Zustände die alten bleiben und die Gemeinden vertröstet werden durch Versprechungen, wie es schon seit zehn Jahren, angeblich wegen des Studiums der Kläranlage, geschehen ist.

Die Zustände der Chemnitzflußverunreinigung sind auch in Chemnitz in der Stadtverordnetenversammlung am 14. August dieses Jahres als durchaus unhaltbar anerkannt und es ist dem Stadtrat zu Chemnitz aufgegeben worden, Vorschläge über Abstellung der Uebelstände zu machen. Doch noch ist kein sichtbarer Schritt geschehen, aus welchem eine energische Inangriffnahme der Frage von Seiten des Chemnitzer Stadtrates zu schließen wäre.

Die Mißstimmung in den Gemeinden und die Empörung ihrer Einwohner hat den Höhepunkt erreicht, da durch derartige Verschleppung das Unentbehrlichste der Lebensbedürfnisse, die Luft, verpestet wird. Es hat unter der Einwohnerschaft des Blankenauer Grundes begreifliche Erregung hervorgerufen, daß seitens der Aufsichtsbehörden der Verwaltung der Stadt Chemnitz gegenüber nicht der notwendige Nachdruck angewendet wird.

Die heute in Abschrift vorliegenden und anbeifolgenden beiden Gutachten des als Sachverständigen gehörten Herrn Geheimen Medizinalrat Professor Dr. Hof-

mann-Leipzig und des Herrn Geheimen Rat Professor Dr. Hempel-Dresden bestätigen allenthalben die von den Gemeinden geführten Klagen, auch haben die stattgefundenen örtlichen Besichtigungen der Gemeindeaufsichtsbehörde unter Zuziehung der beigeordneten Sachverständigen ergeben, daß die in den Beschwerden geschilderten Zustände vorhanden waren und noch bestehen.

Die ergebenst unterzeichneten Gemeinderäte bitten, weil der Notstand groß ist und gründlicher Abhilfe bedarf,

„die hohe erste und zweite Kammer der Sächsischen Ständeversammlung wolle bei der Königlich Sächsischen Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß die Stadtgemeinde Chemnitz durch Verordnung zum sofortigen unaufschiebbaren Bau einer Kläranlage veranlaßt wird, damit Belästigungen und Nachteile der angeführten Art für die Gemeinden und Einwohnerschaft des Blantenauer Grundes ausgeschlossen bleiben“.

Die unterzeichneten Gemeinderäte setzen ihre ganze Hoffnung auf Hilfe nur noch in die hohen Königlich Ständeversammlungen in der Erwartung, daß der von der Stadt Chemnitz bisher in der Kläranlagenache beliebten Verschleppungstaktik ein Ende gemacht wird für die berechtigten Interessen und damit den kleinen Gemeinden gegenüber der mächtigen Großstadtgemeinde zur Geltung zu bringen.“

Als Anlage folgen ein Gutachten des Hygienischen Instituts der Universität Leipzig vom 26. November 1903 und ein Gutachten der Technischen Deputation vom 16. Dezember 1911. Diese lauten:

„An die
Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die anbei zurückgehenden Akten gewähren ein treffendes Bild darüber, wie die unterhalb der Stadt Chemnitz liegenden Gemeinden seit mehr als 20 Jahren in immer steigendem Grade über den unerträglichen Verunreinigungsstand des Chemnitzflusses durch die Abwässer der Stadt Chemnitz klagen, ohne daß bis heute ein wirksamer Schritt zur Vinderung oder Beseitigung dieses Zustandes geschehen ist.

Die Erklärung hierin liegt darin, daß der Rat der Stadt Chemnitz stets von der Annahme ausgeht, daß nicht die Abwässer der Stadt, sondern die Gemeinden unterhalb und oberhalb Chemnitz selbst wesentlich Ursache der jedem Laien sichtbaren Uebelstände sind.

Es findet diese Auffassung des Stadtrates seine Begründung insbesondere in dem Berichte desselben vom 21. Januar 1901 (Blatt 104 flg. der Akten Abteilung XIII Abschnitt 1 c) an die Königliche Amtshauptmannschaft, in welchem ausgesprochen wird, daß sämtliche Fabrikanlagen von Chemnitz kontrollierte Kläranlagen besitzen, daß die Überlaufwässer aus den Gruben nur desinfiziert und Urin nur sehr verdünnt in die Schleusen und in den Fluß gelangt und daß auch alle übrigen Brauchwässer in geklärtem beziehentlich hinreichend verdünntem Zustande abfließen. Ursache der widrigen Ausdünstungen im Fluße seien vielmehr der Umstand, daß das nicht reine Wasser der Chemnitz durch das Further und das Bornaer Wehr gestaut wird.

Nach Ansicht des Stadtrates erscheint es daher (Blatt 105) dringend geboten, daß die abwärts am Fluße liegenden Gemeinden

1. den mit reichlichen Schlammablagerungen versehenen Flußlauf regelmäßig zu reinigen haben,

2. daß sie in dem breiten, für Aufnahme von Hochwasser bestimmten Flußlaufe eine Niedrigwasserrinne von etwa 2 m Breite und 0,5 m Tiefe herstellen, um das Wasser so rasch als möglich weiter abwärts zu führen,
3. daß sie unterhalb des Further Wehres die vorhandenen Tümpel ausfüllen und deren Sohle im Flusse befestigen.

Während also der Rat zu Chemnitz die Frage gar nicht berührt, in welchem Umfange die Stadt selbst an der Flußverunreinigung Schuld trägt und überhaupt davon absieht, von sich aus Mittel aufzuwenden und Maßregeln zu ergreifen, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, werden an die unterhalb gelegenen Gemeinden Forderungen gestellt, welche technisch und finanziell nicht nur unausführbar sind, sondern welche auch, wenn sie ausgeführt würden, nichts nützen, sondern die Uebelstände nur einige Kilometer weiter abwärts schieben würden.

Schon jetzt ist die Verunreinigung des Chemnitzflusses eine so große, daß die berechtigten Klagen bis zur Mündung der Chemnitz in die Mulde laut werden und die Beschwerden auch aus der Amtshauptmannschaft Rochlitz ihren Weg in die Kreishauptmannschaft Leipzig nehmen.

Um eine 2 m breite und 0,5 m tiefe Niedrigwasserrinne in das Flußbett zu legen, müßten die beiden Wehre bei Furth beziehentlich Borna beseitigt, d. h. die Wasserkräfte der beiden Mühlenwerke angekauft und aufgelassen werden. Ihr Aufbau und die Bauausführung der Niedrigwasserrinne in dem breiten Chemnitzflußbette nebst Befestigung des Flußbettes würde sicher eine Million Kosten erfordern, zu deren Leistung die Gemeinden doch nur dann herangezogen werden könnten, wenn und soweit sie selbst an dem Zustande des Flusses Schuld tragen.

Vom Rate der Stadt wurden nach seinem Berichte (Blatt 104) in den Jahren 1895 bis 1898 die gesamten Wassermengen des Chemnitzflusses bestimmt und gefunden, daß der Chemnitzfluß im Mittel als Tagemenge 70 000 cbm Wasser abführt, wobei

etwa 10 500 cbm verunreinigtes Bachwasser im Stadtgebiete zufließt,
etwa 33 000 cbm reines Wasser aus der Würschnitz und Zwönitz zutritt und
26 500 cbm Abwasser von der Stadt selbst eingeleitet werden.

Die Annahme des Berichtes, daß diese 26 500 cbm städtischen Abwassers in geklärtem beziehentlich hinreichend verdünntem Zustande in den Chemnitzfluß geleitet werden, ist jedoch nicht zutreffend. Die Stadt Chemnitz besitzt keine Kläranlage für ihre Haus- und Gebrauchswässer, welche den Hauptteil der Abwässer einer jeden Stadt ausmachen, und wie die vorhandenen Fabrikwässer im Einzelfalle geklärt werden, zeigen die gelben, roten und grünen Farbtöne, die trotz der dunklen Farbe des Chemnitzflusses unterhalb Chemnitz den Fluß auf weite Strecken färben.

Indem nach den eigenen Angaben des Stadtrates täglich 26 500 cbm städtische Abwässer zu 70 000 abzüglich 26 500, d. i. 43 500 cbm Fluß- und Bachwasser treten, wird ein Zustand geschaffen, der mit Notwendigkeit zu einer ganz erheblichen Flußverunreinigung führen muß.

Beobachtungen in allen Orten zeigen, daß bei einem Verhältnis von 1 Teil städtischer Abwässer zu 2 Teilen Flußwasser die Folgen der Zersetzung und Fäulnis des Flußwassers unvermeidlich sind.

Bei der am 22. Juli 1903 vorgenommenen Besichtigung, an welcher auch Herren Vertreter der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, des Rates der Stadt Chemnitz und die Gemeindevorstände von Furth, Borna und Glösa teil-

nahmen, wurde festgestellt, daß der Chemnitzfluß bis zur Glösaer Kirchbrücke, soweit die Ufer begangen wurden, ein dunkles, in lebhafter Zersetzung und Gasbildung begriffenes Wasser führte, das schäumend und übelriechend über die Wehre floß.

Diese ungünstige Beschaffenheit des Flußwassers ergab sich, obwohl an dem Besichtigungstage die Wassermenge erheblich höher als der Mittelwert war und der Chemnitzfluß nach dem abgelesenen Pegelstande an der Kirchbrücke zirka 121 000 cbm Wasser führte.

Da von dem Vertreter des Stadtrates auch bei der Lokalbesichtigung die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Gemeinden unterhalb und oberhalb der Stadt Chemnitz durch ihre Abwässer zur Flußverunreinigung erheblich beitragen, hielt es ergebenst Unterzeichneter für wünschenswert, einige Flußwasserproben unterhalb und in der Stadt zur Untersuchung zu entnehmen.

Es konnte so in völlig einwandfreier Weise festgestellt werden, wie sich das angeblich durch oberhalb gelegene Ortschaften verunreinigte Flußwasser zu dem Wasser unterhalb der Stadt verhält, in welches die städtischen Abwässer getreten waren.

In Anwesenheit der Kommission wurde deshalb eine Flußwasserprobe an der Strobelmühle, dann an der Kirchbrücke geschöpft, während die dritte Wasserprobe in der Stadt am Pfortensteg vom Institutsdiener in Begleitung eines Ratsbeamten entnommen wurde.

Alle drei Proben kamen sofort am nächsten Tage, den 23. Juli zur Untersuchung, so daß eine nachträgliche Veränderung ausgeschlossen war.

Was die äußere Beschaffenheit der Wasserproben betrifft, so war das Wasser am Pfortensteg völlig klar, hell, geruchlos und enthielt nur einige helle Flocken von Pflanzenfasern, wie sie jedes reine Flußwasser führt;

an der Strobelmühle dunkel wie wässerige Tinte, von widrigem Geruche und enthielt so reiche schwarze Schlammteile, daß es auch in dünner Schicht undurchsichtig trüb blieb;

an der Kirchbrücke von derselben schwarzen Beschaffenheit wie an der Strobelmühle, nur in etwas weniger hohem Grade.

Es erschien mir von Wichtigkeit, die äußere Beschaffenheit der drei Wasserproben nach ihrem tatsächlich vorhandenen Zustande in den Akten zum Ausdruck zu bringen.

Es wurden hierzu von den drei Wasserproben genau je 20 ccm Wasser auf je 10 qcm Filterfläche abfiltriert und so die Schlamm- und Schmutzteile, welche 20 ccm Wasser enthielten, auf die Papierfläche fixiert.

Wie die auf dem Beiblatt befindlichen Filterproben lehren, läßt die Wasserprobe am Pfortensteg nicht die geringste erkennbare Verunreinigung erkennen, während die Wasserprobe von der Strobelmühle und der Kirchbrücke ganz dunkle Schlammfärbungen zeigen. Wenn man bedenkt, daß diese dunklen Schlammfärbungen schon durch 20 ccm, d. i. etwa ein Eßlöffel voll Flußwasser, hervorgerufen wurden, so begreift man die Wirkungen der Schlammfärbungen, die in den 120 000 cbm des am Untersuchungstage vorhandenen Flußwassers weiter nach abwärts getrieben wurden.

Bei der chemischen Untersuchung der drei Wasserproben wurde in einem Liter Flußwasser gefunden:

	Pfortensteg	Strobelmühle	Kirchbrücke
feste Teile	140,0 mg	420,0 mg	400,0 mg,
Glühverlust	45,0 =	170,0 =	165,0 =
Asche	95,0 =	250,0 =	235,0 =
Schwebestoffe	18,0 =	120,0 =	80,0 =
Kochsalz	27,0 =	78,0 =	81,0 =
Sauerstoffbedarf für organische Sub-			
stanzen	5,33 =	46,98 =	39,07 = .

Während das Wasser am Pfortensteg auch chemisch ein reines, völlig einwand- freies Flußwasser bildet, das durch Schlammausfällung, Zersetzung und Geruchs- bildung nicht die geringste Schädigung bewirken kann, ist das Wasser des Chemnitz- flusses nach dem Zutritt der städtischen Abwässer in hohem Maße mit den Stoffen verunreinigt, welche, wie die organischen Bestandteile und die Schwebestoffe, als die wirksamsten Bestandteile der Zersetzung und Verunreinigung von Flußwasser bekannt sind. Das Flußwasser am Pfortensteg zeigt eine Wasserbeschaffenheit, wie sie auch an der Strobelmühle und der Kirchbrücke sein könnte, wenn nicht die städtischen Abwässer, so wie jetzt, ungereinigt in den Chemnitzfluß treten würden.

Werden die in dem Flußwasser am Pfortensteg gefundenen Werte der Bestand- teile von denen des Wassers an der Strobelmühle beziehentlich Kirchbrücke ab- gezogen, so erhält man den Zuflußwert der Verunreinigung, welcher von der Stadt Chemnitz zu jedem Liter Flußwasser zugeführt wird.

Die Zunahme der Verunreinigung des Wassers an der Strobelmühle und an der Kirchbrücke beträgt hiernach gegenüber dem Wasser am Pfortensteg in einem Liter Wasser:

	Strobelmühle	Kirchbrücke
feste Teile	280,0 mg	260,0 mg,
Glühverlust	125,0 =	120,0 =
Asche	155,0 =	140,0 =
Schwebestoffe	102,0 =	62,0 =
Kochsalz	51,0 =	54,0 =
Sauerstoffbedarf für organische Substanzen	41,65 =	33,74 = .

Die jedem Liter Flußwasser zugeführten Verunreinigungen sind also sehr er- heblich und obgleich die Kirchbrücke bereits beträchtlich von der Stadtgrenze entfernt liegt, ist der Verunreinigungsgrad noch im wesentlichen derselbe, wie an der Strobel- mühle. Nur die Schweb- und Schlammitoffmengen haben an der Kirchbrücke etwas mehr abgenommen, indem sie sich im oberen Flußlaufe und vor dem Wehre der Strobelmühle absetzen und hier besonders schlimme Schlammherde bilden.

Jedes rasche Ansteigen des Chemnitzflusses, welches die lagernden Schlamm- mengen aufrührt und hebt, führt sie dann wie eine dunkle übelriechende Brühe im Fluße weiter und ruft bei allen Flußanwohnern bis zur Mündung in die Mulde die lebhaftesten und berechtigtesten Klagen wach.

Indem also durch obige Untersuchungen festgestellt werden konnte, welche Ver- unreinigung je ein Liter Flußwasser durch den Zutritt der städtischen Abwässer empfängt, und indem die am Besichtigungstage im Fluße vorhandene Wassermenge nach Angabe des Herrn Ratsvertreters durch den Pegelstand mit 120 000 cbm gleichfalls bekannt ist, läßt sich somit auch die Tagesmenge der Verunreinigungen zutreffend schätzen, die von der Stadt in die Chemnitz kommen.

Bei 120 000 cbm Flußwasser beträgt am Befichtigungstage der Zuflußwert der Verunreinigungen aus der Stadt

	bei der Strobelmühle	Kirchbrücke
feste Teile	33 600 kg	31 200 kg,
Glühverlust	15 000 =	14 400 =
Salze	18 600 =	16 800 =
Schwebestoffe	12 240 =	7 440 =
Kochsalz	6 120 =	6 480 =
Sauerstoffbedarf für organische Substanzen	4 998 =	4 049 =

Als Schätzungswert ergibt sich also, daß die Stadt Chemnitz täglich wenigstens 33 600 kg feste Teile mit 15 000 kg verbrennlicher Substanz und 12 240 kg in Wasser schwebenden Schlammbestandteilen in den Chemnitzfluß ableitet. Jeden Tag wären also 13 Wagenladungen mit je 50 Zentnern notwendig, um die völlig trockenen Schmutzstoffe, die mit den Abwässern der Stadt in die Chemnitz gelangen, wegzufahren.

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß nicht die kleinen Landgemeinden Furth, Borna u. a. m., sondern die Stadt Chemnitz selbst mit ihren großen Fabriken und ihren zirka 200 000 Einwohnern an dem sanitär und wirtschaftlich unzulässigen Verunreinigungszustande des Chemnitzflusses Schuld trägt und darum auch für die Nachteile verantwortlich ist, welche die Uebelstände für die Flußanwohner zur Folge haben.

Bei der geologischen Beschaffenheit von Chemnitz und seiner weiteren Umgebung ist die Durchführung von Berieselungsanlagen ausgeschlossen. Auch die geplanten umfassenden Untersuchungen von Fabrikwässern und deren Kläranlagen würde eine nutzlose und kostspielige Arbeit darstellen, welche das Aufgreifen der notwendigen Maßregeln unnötig noch weiter hinauschieben würde, zumal, da nach dem Berichte des Stadtrates vom 21. Januar 1903 (Blatt 105 b) die sämtlichen Abwässer der Fabrikanlagen in Chemnitz bereits jetzt in Klärgruben gereinigt und letztere jährlich durch das Gewerbeamt geprüft werden.

Die Stadt Chemnitz wird nicht anders verfahren können, als sich die Gebiete und Flächen tunlichst bald zu sichern, welche für die Anlagen zur chemischen oder biologischen Klärung der städtischen Abwässer erforderlich und geeignet sind und ferner die Arbeiten in Angriff zu nehmen, welche die in einer Vorflut gesammelten städtischen Abwässer zu dieser Stelle der Kläranlage führen lassen.

Die Mißstände in dem Chemnitzflusse sind infolge der großen Entwicklung der Stadt Chemnitz in dem Grade gewachsen und auf so weite Strecken bis zur Einmündung in die Mulde vorhanden, daß ihre Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten und nicht weiter zu verschieben ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gez.) Professor Hofmann."

An das
Königliche Ministerium des Innern.

Die unterzeichnete Technische Deputation beehrt sich, das von dem Königlichen Ministerium des Innern mit Beschlüssen vom 18., 24. Juli, 2., 8., 9. August, 18., 25. August und 5. September 1911 beantragte Gutachten bei Rückgabe der Beilagen in folgendem zu erstatten:

Am 28. Juli hat sich Geheimer Rat Walthor Hempel nach Chemnitz begeben und hat den Chemnitzfluß innerhalb der Stadt und in all den Gemeinden, die sich über die starke Verunreinigung des Wassers beschwert haben, eingehend besichtigt.

Die bei dieser Gelegenheit entnommenen Wasserproben zeigten folgende Beschaffenheit:

1. Das Wasser des Chemnitzflusses innerhalb der Stadt bei der Georg-Brücke vor der Einmündung städtischer Sammelschleusen in den Fluß:

das filtrierte Wasser enthielt auf 1 Liter Eindampf-Rückstand
 bei 180° getrocknet 0,306 g
 Glühverlust dieses Rückstandes 0,112 g
 das Wasser enthielt auf 1 Liter abfiltrierbare Bestandteile
 bei 110° getrocknet 0,062 g
 das Wasser hatte keinen Geruch, die Farbe war schwach gelblich, es zeigte geringe Trübung.

2. Wasser aus der Chemnitz in Furth:

Eindampfungsrückstand bei 180° getrocknet auf 1 Liter des
 filtrierten Wassers 0,460 g
 Glühverlust dieses Rückstandes 0,212 g
 das Wasser enthielt auf 1 Liter abfiltrierbare Bestandteile
 bei 110° getrocknet 0,442 g
 das Wasser zeigte einen stark fauligen Geruch, es war sehr stark getrübt durch schwarze schwimmende Massen.

3. Wasser aus dem Wehrteich in Draisdorf:

Eindampfungsrückstand bei 180° getrocknet auf 1 Liter des
 filtrierten Wassers 0,436 g
 Glühverlust dieses Rückstandes 0,350 g
 das Wasser enthielt auf 1 Liter abfiltrierbare Bestandteile
 bei 110° getrocknet 0,890 g
 das Wasser hatte einen sehr üblen fauligen Geruch, es war ganz und gar bedeckt von einer schwimmenden festen Masse.

Am 8. September haben Regierungsrat Professor Caspari und Geheimer Rat Hempel in Begleitung von zwei städtischen Beamten (Stadtbaurat Harms und Stadtingenieur Dr. Koch) den ganzen Lauf des Chemnitzflusses von der Stadt bis zu seiner Einmündung in die Mulde besichtigt. Die bei dieser Gelegenheit entnommenen Wässer zeigten die im nachfolgenden gegebene Zusammensetzung:

Wasser aus dem Wehrteich in Draisdorf:

Das Wasser wurde an einer Stelle entnommen, an der die Oberfläche nicht mit schwimmenden Massen bedeckt war.

Eindampfungsrückstand bei 180° getrocknet auf 1 Liter des
 filtrierten Wassers 0,661 g
 Glühverlust dieses Rückstandes 0,288 g
 das Wasser enthielt auf 1 Liter abfiltrierbare Bestandteile
 bei 110° getrocknet 0,594 g

Wasser aus der Chemnitz etwa $\frac{1}{2}$ km vor ihrem Einfluß in die Mulde:

Eindampfungsrückstand bei 180° getrocknet auf 1 Liter des filtrierten Wassers	0,518 g
Glühverlust dieses Rückstandes	0,205 g
das Wasser enthielt auf 1 Liter abfiltrierbare Bestandteile bei 110° getrocknet	0,075 g

Wasser aus der Mulde etwa $\frac{1}{2}$ km vor dem Zusammenfluß mit der Chemnitz:

Eindampfungsrückstand bei 180° getrocknet auf 1 Liter des filtrierten Wassers	0,492 g
Glühverlust dieses Rückstandes	0,186 g
das Wasser enthielt auf 1 Liter abfiltrierbare Bestandteile 110° getrocknet	0,013 g

An beiden Besichtigungstagen war der faulige Geruch des Wassers der Chemnitz in den Dörfern Glösa, Borna bei Chemnitz, Furth und Draisdorf auf der durch diese Orte führenden Straße wahrzunehmen. An einigen Stellen war der faulige Geruch sehr stark, so daß keinerlei Zweifel darüber ist, daß die vorliegenden Beschwerden der fraglichen Gemeinden gerechtfertigt sind.

Bei der längs der Chemnitz unternommenen Fahrt zeigte sich, daß der Geruch des Flusses nach und nach abnahm. Bei seiner Einmündung in die Mulde war das Wasser am 8. September vollkommen geruchlos, nur noch schwach gelblich und wenig getrübt. Ein glücklicher Zufall wollte an diesem Tage, daß die an der Chemnitz liegende Strohstoffabrik von J. Scheerer nicht im Gange war.

Bei der Vermischung des Wassers der Chemnitz mit dem der Mulde konnte man keinen Unterschied der Wässer sehen.

Die Beobachtung dieses Tages lehrt, daß die Verunreinigungen der Chemnitz, soweit sie von der Stadt Chemnitz herrühren, bei dem Eintritte dieses Flusses in die Mulde durch Selbstreinigung in hohem Maße beseitigt worden sind.

Es zeigt das, daß die Verunreinigungen dieses Flusses sich durch Selbstreinigung sehr entfernen lassen.

Zurzeit reinigen sich die Abfallwässer der Stadt Chemnitz in der Weise, daß sie in der Strecke bis etwas unter Draisdorf eine faulige Gärung durchmachen. Die in Massen vorhandenen Sinkstoffe lagern sich in den vorhandenen Wehrteichen ab und werden bei Hochwasser durch den Fluß weitergeführt. In den unteren Teilen des Flusses gewinnen die aeroben Bakterien die Oberhand, es spielen sich dann nur noch geruchlose Zersetzungsvorgänge ab.

Zweifellos muß man die zurzeit herrschenden Zustände so bald als möglich ändern.

Geheimer Baurat Professor Ewald Genzmer hat in seinem den Akten beiliegenden Gutachten für die Stadt Chemnitz sich dahin ausgesprochen, man solle zur Beseitigung der Uebelstände die Schleusenwässer in einem dazu zu erbauenden Kanale nach dem der Stadt gehörigen, 4 km unterhalb der Stadtgrenze 30 ha großen Gelände der Flur Heinersdorf führen und dort mittels „Emscher Brunnen“ oder vielleicht auch mit dem Hans Bogelschen Verfahren entschlammern und dann erst dem Chemnitzflusse zuführen. Inwieweit in dieser Weise nachträgliche Geruchsbelästigungen zu vermeiden seien, könne nur der Versuch lehren. Sollten trotz dem Entschlammern nachträglich noch Geruchsbelästigungen auftreten, so könnte

dies nur durch das auf die Entschlammung folgende biologische Verfahren vermieden werden. Diesen Vorschlägen und Ansichten schließt sich die Technische Deputation vollständig an. Sie ist der Ansicht, daß die Königliche Staatsregierung darauf dringen sollte, daß dieser Vorschlag möglichst beschleunigt ausgeführt werde.

Genzmer erwägt in seinem Gutachten auch die Möglichkeit, die säurehaltigen Fabrikabwässer, die Abwässer aus Färbereien, aus Brauereien, aus dem Schlachthofe und ähnlichen Anlagen, die durch Färbung einerseits und durch große Fäulnisfähigkeit andererseits vornehmlich einen üblen Zustand der städtischen Abwässer herbeizuführen vermögen, in einem besonderen Kanalsystem aus Tonrohren nach der Kläranlage zu führen und da zu klären und biologisch zu reinigen. Diesem Gedanken stehen die Bedenken entgegen, daß die Ersparnis, die dadurch gemacht werden kann, daß man möglicherweise nur einen Teil der Abwässer biologisch zu reinigen hat, wieder aufgehoben wird durch die sehr großen Aufkosten, die dadurch entstehen, daß in sehr vielen Straßen und Häusern doppelte Schleusensysteme gelegt werden müssen.

Die Fabrikinspektion muß darauf dringen, daß alle Fabriken, die saure Abwässer haben, diese vorher neutralisieren und daß Fabrikationen oder Gewerbe, die besonders stark verunreinigte Wässer haben, diese selbst klären, so daß in die Schleuse nur mäßig verunreinigte Wässer gelangen. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß viele Salze, welche die Industrie im Abwasser in die Schleusen scheidet, die Eigenschaft haben, die Klärung der Abwässer sehr zu erleichtern. Die Laugen, welche beim Beizen des Eisens entstehen, die Tonerde enthaltenden Wässer der Färbereien und andere mehr sind als sehr willkommene Beimischungen für das Schleusenwasser zu betrachten.

In Leipzig erhält man eine sehr gute Klärung durch Zusatz von essigsauren Eisenoxidsalzen. Umgekehrt bedingt der Gehalt der Schleusenwässer an Fäkalien, daß beim biologischen Verfahren alle möglichen färbenden Bestandteile durch die Bakterien mit verarbeitet werden können.

Zurzeit hat Chemnitz nur in etwa dem vierten Teile der Häuser Wasserlosetts, die ihren Inhalt zunächst in Gruben entleeren, die man von Zeit zu Zeit desinfiziert. Da man die Bakterien zur Vernichtung der Fäkalien braucht, wenn eine biologische Reinigung angestrebt wird, so ist es natürlich falsch, durch Desinfektionsmittel ihnen zuerst die Fähigkeit zu nehmen, leicht in Zersetzung überzugehen. Man wird darum in Zukunft den Inhalt der Wasserlosetts so schnell wie möglich, ohne jedes Lagern in Gruben, dem Schleusensysteme zuführen müssen.

Hier erhebt sich von selbst die Frage, ob die Stadt Chemnitz in Zukunft, wenn sie ihre geplanten Reinigungsanlagen gebaut hat, das Abfuhrsystem der Fäkalien aus Gruben mit Aborten ohne Wasserlosetts beibehalten oder dazu übergehen soll, alle Aborte mit Wasserlosetts einzurichten. Bei dem heutigen Stande dieser Frage ist kein Zweifel, daß man dazu übergehen muß, Wasserlosetts allgemein einzuführen, da dies die einzige Einrichtung ist, die eine wirkliche Reinlichkeit in den Häusern ermöglicht. Das System der Abfuhr der Fäkalien ist gut und leicht ausführbar auf dem Lande, wo deren Verwertung ohne Kosten erfolgen kann. In großen Städten ist es ebenso kostspielig, wie die biologische Reinigung, und dabei stets ungenügend.

Nach dem amtlichen Ausweise hat Chemnitz im Jahre 1909 276 $\frac{1}{2}$ 400 Einwohner; die Düngerabfuhr-Gesellschaft hat in diesem Jahre 86 914 cbm Fäkalien abgefahren. Da man rechnen kann, daß ein Mensch 0,513 cbm Exkremente im Jahre ausscheidet, so haben die Menschen in Chemnitz 141 793 cbm Exkremente erzeugt, von denen nur 61,3 % wirklich zur Abfuhr kamen. Dies ist verständlich, da von den 0,513 cbm Exkrementen, die ein Mensch erzeugt, 0,43 cbm auf den Harn kommen, der offenbar trotz der Düngerabfuhr in großen Massen in die Schleusen gegangen ist.

Diese Rechnung lehrt, daß selbst eine Stadt, die zum größten Teil noch das Grubensystem hat, so riesige Massen von Exkrementen in die Schleusen gelangen läßt, daß es unbedingt nötig ist, deren Anwesenheit nicht zu vernachlässigen.

Bei dem heutigen Stande der Frage der Beseitigung der menschlichen Exkremente ist kein Zweifel, daß es das beste ist, deren Gesamtmenge mittels Wasser so schnell als möglich in die Schleusen zu führen und dann das gesamte Schleusenwasser so weit zu klären, daß es ohne Uebelstände in die Flüsse gelassen werden kann.

Wie weit man klären soll, läßt sich nicht allgemein beantworten. Das hängt von der Natur des vorhandenen Flußlaufes ab.

In Chemnitz wird man zunächst zu versuchen haben, wie weit man mit einer guten Schlammabscheidung kommt. Die festen Exkremente dürften mit dem Papier zum großen Teil in dem Schlamme abgeschieden werden.

Daß der Chemnitzfluß in hohem Maße die Fähigkeit hat, sich zu reinigen, hat die Begehung am 8. September gelehrt. Ein glücklicher Umstand ist, daß in naher Zeit die im Bau befindliche Talsperre nicht unbedeutende Wassermassen liefern wird, die in Zeiten der Trockenheiten die Wassermenge in der Chemnitz vermehren wird.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat angeordnet, daß der Chemnitzfluß seitens der Stadt Chemnitz von seinen Schlammmassen sofort zu befreien sei.

Die Stadt Chemnitz hat gegen diese Anordnung Beschwerde erhoben und dies dadurch begründet, daß die Ausführung dieser Verfügung die bestehenden Uebelstände nur noch vermehren würde, da durch das Aufrühren des Schlammes massenweise stinkende Gase freigemacht werden müssen. Geheimer Baurat Genzmer hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die Technische Deputation ist ebenfalls der Ansicht, daß es nicht ratsam ist, diese Räumungsarbeiten zurzeit vorzunehmen, da die herrschende hohe Temperatur das Hantieren der Schlammmassen nicht ohne sehr starke Geruchsbelästigungen gestatten würde.

Hiergegen ist man der Ansicht, daß es wohl möglich wäre, die auf dem Wasser schwimmenden, ekelhaft aussehenden Massen ohne größere Geruchsbelästigung zu beseitigen. Man ist sich wohl bewußt, daß durch eine derartige Arbeit der Geruch des Wassers nicht vermindert werden wird, da ja nicht nur der oberflächlich schwimmende Schmutz, sondern die ganze Wassermasse stinkend ist. Immerhin verhindert die Schmutzdecke den Zutritt des Sauerstoffes der Luft zum Wasser. Der Sauerstoff ist es aber, der die faulige Gärung in die geruchlose Zersetzung überführt. Daher sollte man dem Sauerstoff, wo man immer kann, den Zutritt ermöglichen. Die Stauwehre jetzt abzulassen, hält die Technische Deputation für eine ungeeignete Maßnahme.

Zurzeit werden die Anwohner durch schlechten Geruch und durch einen ekelhaften Anblick belästigt. Entfernt man den schwimmenden Schmutz, so wird der

Anblick des Flusses ein viel besserer. Die Anwohner haben das Gefühl, daß man wenigstens versucht, ihre berechtigten Beschwerden zu beseitigen. Daß es mittels einiger kleinen Rähne und passender Geräte möglich ist, den Oberflächenschmutz zu beseitigen oder zum mindesten zu verringern, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Technische Deputation

(gez.) Dr. Roscher."

Die Deputation hat über die vorliegende Petition eingehende Beratungen gepflogen. Es kann kein Zweifel darüber walten, daß die in jener geschilderten Uebelstände tatsächlich bestehen und dringender Abhilfe bedürfen.

Es ist auch ganz klar, daß ein so relativ kleiner Fluß wie die Chemnitz, die nebenbei in ihrer Eigenschaft als Gebirgsfluß sehr schwankenden Wasserverhältnissen unterworfen ist, die Abfall- und Fabrikwässer einer so rasch entwickelten Großstadt wie Chemnitz, die jetzt annähernd 300 000 Seelen zählt, ohne Schwierigkeiten und Belästigungen für die unterliegenden Ortschaften nicht verarbeiten kann. Da nun weiter beachtet werden muß, daß die Chemnitz kein übermäßiges Gefälle aufweist, in den regenarmen Monaten mit geringen Wasserzufuhren zu rechnen ist, so ergibt sich ohne weiteres, daß, wenn nun auch ein derartig trockener Sommer, wie ihn das Jahr 1911 aufzuweisen hat, hinzukommt, unerträgliche Zustände entstehen müssen.

Die Deputation erachtete es zunächst als wünschenswert, die Ansicht der Königlichen Staatsregierung kennen zu lernen und erbat sich Kommissare und die einschlägigen Akten. Weiter ersuchte der Herr Oberbürgermeister Dr. Sturm von Chemnitz um seine Hinzuziehung bei den Beratungen über die vorliegende Petition.

Die kommissarische Verhandlung mit den von der Staatsregierung bestellten Vertretern fand am 15. Februar 1912 statt. Vorher war die nachfolgende Auslassung der Königlichen Staatsregierung vom 3. Februar 1912 der Deputation zugegangen:

„Aus dem Jahresberichte des Medizinalbezirktes Chemnitz-Land auf das Jahr 1903 hatte das Ministerium des Innern ersehen, daß von den Anliegern am Chemnitzflusse über die übermäßige Verunreinigung des Flusses durch die Abwässer der Stadt Chemnitz fortgesetzt Klage geführt worden war, ohne daß bis dahin Wandel geschaffen werden konnte. Auf Grund des von der Kreishauptmannschaft eingeforderten Berichtes hat das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 2. Mai 1904 — 265 II N — dem Stadtrate eröffnen lassen, daß die erforderlichen Vorkehrungen zur Klärung der städtischen Abwässer mit der größten Beschleunigung und Tatkraft ins Werk zu setzen seien. Gleichzeitig wurde die Kreishauptmannschaft angewiesen, die Angelegenheit selbst unausgesetzt im Auge zu behalten und über deren Fortgang Bericht zu erstatten.

In Verfolg dieser Anordnungen hat der Stadtrat zu Chemnitz im Laufe des Jahres 1904 allgemeine Vorarbeiten für die Herstellung einer Kläranlage ausgeführt und die Planungen für eine Versuchskläranlage, die nach Ansicht der gehörten Sachverständigen der Errichtung einer Hauptkläranlage vorherzugehen hatte, fertiggestellt. In einem ausführlichen Druckberichte des Vorstandes des städtischen Tiefbauamtes vom Oktober 1904 sind die Ergebnisse dieser Vorarbeiten und die Ermittlungen über die allgemeinen Kosten der Kläranlage niedergelegt worden, auch hat sich der Stadtrat gleichzeitig geeignetes Land für die Anlage gesichert. Nachdem die städtischen Kollegien für das Jahr 1905 einen größeren

Betrag zur Anstellung spezieller Vorarbeiten für die Errichtung einer Hauptkläranlage bewilligt hatten, ist im Frühjahr jenes Jahres mit dem Bau der Versuchsanlage begonnen und deren Betrieb im Laufe des Sommers aufgenommen worden.

Nach den fortlaufenden Berichten der folgenden Jahre hat der Stadtrat eingehende Versuche mit den verschiedensten Klärverfahren unternommen und die lange Dauer dieser Versuche damit erklärt, daß einmal die Abwässer der Stadt Chemnitz von besonderer Eigenart seien (viel gewerbliche Abwässer mit hohem Fettgehalt) und nach ihrer Menge, Zusammensetzung und Färbung fortwährenden Veränderungen unterlägen, daß aber andererseits auch die Wasserführung der Chemnitz stark wechsle, so daß ein abschließendes Urteil über die Brauchbarkeit eines bestimmten Klärverfahrens erst nach Ablauf einer längeren Beobachtungszeit gefällt werden könne.

Die Königliche Staatsregierung hat nicht verkannt, daß die Entwässerungsverhältnisse in Chemnitz ganz besonders schwierig und ungünstig liegen, weil die Abwassermenge der Stadt (etwa 50 000 cbm täglich) im Verhältnisse zur Wassermenge des Chemnitzflusses außerordentlich hoch und die Beschaffenheit der Abwässer insofern eine eigenartige ist, als verhältnismäßig viel Industrierwasser — und zwar besonders aus Färbereien und Bleichereien — zu den häuslichen Abwässern kommen, so daß sich die in anderen Orten gemachten Erfahrungen nicht ohne weiteres auf Chemnitz übertragen lassen. Außerdem war zu berücksichtigen, daß eine Hauptkläranlage von der Größe wie sie die Stadt Chemnitz braucht, nicht nur einen sehr bedeutenden Herstellungsaufwand verursacht, sondern auch jährlich Hunderttausende an Betriebskosten erfordern kann. Die Wahl eines ungeeigneten Verfahrens wäre also mit dauernden schweren Opfern für die Stadt verbunden. Aus diesen Gründen ist der Stadtverwaltung ein reichlich bemessener Zeitraum zur Durchführung ihrer Versuche gelassen worden, während dessen die Kreishauptmannschaft Chemnitz als Aufsichtsbehörde sich begnügt hat, darüber zu wachen, daß die Versuche in zweckmäßiger Weise und mit Eifer fortgeführt wurden.

Auf eine erneute Anregung der Kreishauptmannschaft Chemnitz zeigte der Stadtrat unter dem 7. Februar 1911 an, daß seine Versuche trotz langer Dauer und verschiedenster Anordnung doch nur wenige Erfolge aufwiesen. Bevor jedoch die weitere Planung einer Anlage ausgearbeitet werde, wolle die Stadt andere Sachverständige, denen besondere Erfahrungen zu Gebote ständen, zu Rate ziehen und sie habe bereits Verhandlungen hierüber eingeleitet.

Als dann das Frühjahr und der Sommer des vorigen Jahres anhaltend warmes und trockenes Wetter brachten, steigerten sich die Belästigungen, die der verunreinigte Zustand des Chemnitzflusses schon seit Jahren verursacht, in so unerträglichem Grade, daß schnelle Abhilfe dringend nötig wurde. In Beachtung einer Eingabe der vorstellig gewordenen Gemeinden vom 22. Juni 1911 hat das Ministerium des Innern seine technische Deputation zur Erstattung eines Gutachtens darüber, wie die Klärung der Chemnitzer Abwässer am besten zu bewerkstelligen sei, aufgefordert und unerwartet des Einganges dieses Gutachtens folgende Verordnung an die Kreishauptmannschaft erlassen:

Dresden, den 18. Juli 1911.

Das Ministerium des Innern ist bereits in seiner Verordnung vom 2. Mai 1904 — 265 II N — zu der Feststellung gelangt, daß die Verun-

reinigung des Chemnitzflusses durch die Abwässer der Stadt Chemnitz eine sehr starke ist, und hat dem Stadtrate eröffnen lassen, daß die Vorkehrungen zur Reinigung der städtischen Abwässer mit der größten Beschleunigung und Tatkraft ins Werk zu setzen seien.

Der Stadtrat zu Chemnitz hat in der Zwischenzeit zwar wesentliche Vorarbeiten zur Schaffung einer Hauptkläranlage unterhalb der Stadt geleistet, die Angelegenheit ist jedoch, wie sich aus seinen Berichten an die Kreishauptmannschaft vom 30. August 1909 und 7. Februar 1911 ergibt, nicht mit solcher Beschleunigung gefördert worden, daß von einem baldigen Abschlusse der Vorarbeiten die Rede sein könnte.

Inzwischen haben sich aber die Mißstände infolge der zunehmenden Verunreinigung der Chemnitz derart verstärkt, daß die trodene Witterung und der niedrige Wasserstand des Flusses in den letzten Wochen namentlich in den Bezirken der Gemeinden Furth, Glösa, Borna und Draisdorf nach den übereinstimmenden Feststellungen der Amtshauptmannschaft und der Kreishauptmannschaft Chemnitz zu ganz unerträglichen Geruchsbelästigungen geführt haben, die ihren Grund in den Ausdünstungen des Flußwassers und des von diesem abgesetzten faulenden Schlammes haben.

Die Beschwerde, mit der sich die Gemeinden des Blankenauer Grundes an das Ministerium des Innern gewandt haben, ist als berechtigt anzuerkennen. Der durch die Abwässer der Stadt Chemnitz geschaffene Uebelstand bedarf der schleunigsten Abhilfe so dringend, daß die umständlichen Vorarbeiten des Stadtrats für die geplante Hauptkläranlage abgebrochen und durch die sofortige Inangriffnahme eines Bauprojekts ersetzt werden müssen.

Das Ministerium des Innern hat zwar in Beachtung des Antrags der Kreishauptmannschaft die Technische Deputation beauftragt, ein Gutachten darüber abzugeben, wie die Reinigung der städtischen Abwässer auf schnellstem Wege herbeigeführt werden kann. Da aber bis zur Ausarbeitung dieses Gutachtens geraume Zeit verstreichen wird, so wird die Kreishauptmannschaft als Aufsichtsbehörde des Stadtrats veranlaßt, unerwartet des Eingangs der Gutachten diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die bei der Dringlichkeit der Sache keinen weiteren Aufschub erdulden. In dieser Beziehung kommt folgendes in Frage:

1. Der Stadtrat zu Chemnitz wird sofort die Zeichnungen für den Bau des noch fehlenden Stücks von dem Hauptsammler der Abwässer aus dem linksufrigen Stadtgebiete bis zur Versuchskläranlage in Auftrag zu geben und spätestens etwa bis zum 1. Dezember 1911 — nach Befinden mit dem nach §§ 67, 69 flg. des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 erforderlichen Antrage — der Kreishauptmannschaft vorzulegen haben.

2. Innerhalb der gleichen Frist wird die Vorlegung der Planungen für den Bau einer mechanischen Vorklärungsanlage auf dem hierzu erworbenen Gelände gefordert werden können. Diese Anlage ist derart zu entwerfen, daß sie die sämtlichen Abwässer der Stadt aufnehmen und daß an sie eine Reinigungsanlage, deren System noch später zu bestimmen sein würde, angeschlossen werden kann. Die Herstellung der mechanischen Vorklärungsanlage würde so zu beschleunigen sein, daß die Anlage spätestens bis zum 1. Juli 1912 in Betrieb genommen werden kann.

3. Weitere Anordnungen sind bis nach Eingang der erforderlichen Sachverständigengutachten vorzubehalten. Der Stadtrat wird das von ihm eingeholte Gutachten des Geheimen Baurats Professor Genzmer unverzüglich nach dessen Eingang der Kreishauptmannschaft vorzulegen haben.

4. Der Stadtrat zu Chemnitz möchte aufgefordert werden, der Kreishauptmannschaft innerhalb einer kurzen Frist — etwa von 14 Tagen — geeignete Vorschläge darüber zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die größten Verunreinigungen der Chemnitz einstweilen bis zur Inbetriebnahme der zu bauenden Hauptkläranlage auf ein erträgliches Maß herabgemindert werden können. Hierbei würde zugleich darüber Bericht zu erstatten sein, wie der Stadtrat die mit der Anstauung des Chemnitzwassers an den drei Stauanlagen in Furth, Borna und Draisdorf verbundenen besonders empfindlichen Belästigungen zu beheben gedenkt.

Die Kreishauptmannschaft wolle über die getroffenen Anordnungen und den weiteren Verlauf der Angelegenheit tunlichst bald Bericht erstatten, auch die Beschwerdeführer durch die Amtshauptmannschaft Chemnitz einstweilen vom Sachstande unterrichten lassen.

Ministerium des Innern.

Bevor noch das Gutachten der Technischen Deputation fertiggestellt war, gab der von der Stadt Chemnitz angenommene Sachverständige Geheime Baurat Professor Genzmer in Dresden sein Gutachten dahin ab, daß die Errichtung einer Entschlammungsanlage auf dem von der Stadt hierfür bereits erworbenen Gelände zusammen mit der Erbauung des Abfangekanals die nächste Aufgabe sein werde. Für die Entschlammung der Abwässer hat der Sachverständige in erster Linie die sogenannten „Emscherbrunnen“ empfohlen. Späteren Erwägungen werde es dann vorbehalten bleiben müssen, ob das Vorhandensein von Unzuträglichkeiten die starke dauernde Belastung des städtischen Haushaltes mit der Forderung einer biologischen Reinigungsanlage im Anschlusse an die mechanische Klärung rechtfertige.

Ehe noch die Technische Deputation in ihrem Gutachten vom 16. September 1911 (Anlage zur Petition) dem vorstehenden Vorschlage im wesentlichen beigetreten war, hat die Kreishauptmannschaft Chemnitz in einer Verfügung vom 14. August 1911 dem Stadtrate aufgegeben, gemäß Punkt 2 der oben wiedergegebenen Verordnung bis zum 1. Dezember 1911 die Planungen für die Vorklärungsanlage vorzulegen und den Bau derselben so zu beschleunigen, daß die Inbetriebnahme bis zum 1. Juli 1912 erfolgen könne. Eine kürzere Frist konnte bei der Größe des Unternehmens nicht wohl bestimmt werden.

Um aber unerwartet des Ausbaues einer Kläranlage die großen Übelstände an dem Flußlaufe innerhalb der beteiligten Gemeinden auf ein erträgliches Maß zu bringen, hat die Kreishauptmannschaft in ihrer Verordnung vom 14. August 1911 dem Stadtrate weiter noch aufgegeben, sofort mit der Beseitigung der Schlamm Massen, die sich auf der Strecke zwischen der Stadtgrenze und dem Steinertschen Wehr in Draisdorf im Flußbette und auf der Wasseroberfläche angesammelt hatten, zu beginnen. Die Kreishauptmannschaft ist sich zwar nicht im Zweifel gewesen, daß damit dem Stadtrate eine Maßnahme der Flußunterhaltung angeschlossen wurde, zu der er nach § 63 des Wassergesetzes außerhalb des Stadtgebietes nicht verpflichtet war. Es wurde jedoch darauf gerechnet, daß die Stadtverwaltung

aus Billigkeitsgründen die Gelegenheit ergreifen würde, den betroffenen Gemeinden ihren guten Willen zu zeigen. Allein der Stadtrat wurde gegen diese Anordnung vorstellig und berief sich darauf, daß er nach dem Wassergesetze gar nicht berechtigt sei, im Gebiete der fremden Gemeinden Unterhaltungsarbeiten am Chemnitzflusse vorzunehmen. Die Kreishauptmannschaft hat darauf in einer Verordnung vom 18. Oktober vorigen Jahres die erste Anordnung zurückgezogen und dem Stadtrate aufgegeben, innerhalb der Stadtflur den Schlamm aus dem Flusse abzufangen und zu beseitigen. Nachdem der Stadtrat auch hiergegen vorstellig geworden war, hat das Ministerium des Innern nach Gehör der Wasserbau-
direktion in einer Verordnung vom 2. Dezember 1911 die Anordnungen der Kreishauptmannschaft im wesentlichen aufrecht erhalten. Erwähnt sei noch, daß das Ministerium des Innern in einer den Bebauungsplan für die Stadt Chemnitz betreffenden Verordnung vom 19. August 1911 — 587 II K — dem Stadtrate angekündigt hat, daß es sich genötigt sehen würde, die Genehmigung weiterer Bebauungspläne, insbesondere des Gesamtbebauungsplanes, zu beanstanden, wenn die Stadtverwaltung nicht alsbald bestimmte Schritte zur Durchführung des Kläranlagenplanes unternehme.

Es trifft demnach keineswegs zu, wenn die vier unterliegenden Gemeinden behaupten, daß seitens der Aufsichtsbehörden nicht der nötige Nachdruck gegenüber dem Stadtrate zu Chemnitz angewendet werde. Die Aufsichtsbehörden haben im Gegenteil mit aller Schärfe darauf gedrungen, daß die Reinigung der städtischen Wässer nunmehr, nachdem von den Sachverständigen ein bestimmter Weg gewiesen worden ist, auf schnellste Weise ausgeführt werde. Auch fernerhin wird die Staatsregierung dafür besorgt sein, daß in der Angelegenheit keine Verzögerung mehr eintritt, denn es ist anzuerkennen, daß die Klagen der beteiligten Gemeinden über die starken Geruchsbelästigungen, die der Zustand des Chemnitzflusses unterhalb der Stadt zur Folge hat, berechtigt sind. Demgemäß ist dann auch unter dem 19. Dezember 1911 folgende erneute Verordnung an die Kreishauptmannschaft Chemnitz gerichtet worden:

Dresden, den 19. Dezember 1911.

Nachdem der Stadtrat zu Chemnitz die ihm in der Verordnung der Kreishauptmannschaft vom 14. August 1911 gestellte Frist zur Einreichung der Pläne für die mechanische Hauptkläranlage nicht eingehalten hat, war es seine Pflicht, um Gewährung einer Nachfrist einzukommen und sein Gesuch ausführlich zu begründen.

Wenn sich der Stadtrat statt dessen damit begnügt hat, anzuzeigen, daß der Abschluß seiner Vorarbeiten am Ende des Jahres „zu erwarten steht“ und daß dann die städtischen Kollegien gehört werden sollen, so daß also noch gar keine Zusage darüber gegeben worden ist, wann der Stadtrat die Entwürfe verordnungsgemäß der Kreishauptmannschaft vorlegen wird, so vermag das Ministerium des Innern eine derartige Behandlung der so dringlichen und wichtigen Angelegenheit in keiner Weise zu billigen.

Die Kreishauptmannschaft wolle deshalb den Stadtrat zu Chemnitz veranlassen, sofort das Versäumte nachzuholen und weiter darüber Bericht zu erstatten, wie er sich zu der Erklärung seines Vertreters in der Verhandlung über eine Bebauungsplanangelegenheit vom 3. November dieses Jahres stellt, wonach der Bau des Hauptsammlers nicht vor Ablauf des Jahres 1913

fertiggestellt werden könne und es keinen Zweck habe, den Bau der Kläranlage früher zu beenden als den des Hauptsammlers.

Sollte dies tatsächlich der Auffassung des Stadtrates entsprechen, so würde das Ministerium des Innern annehmen müssen, daß die an den Stadtrat erlassenen Verfügungen ohne Erfolg geblieben sind. Für diesen Fall behält sich das Ministerium des Innern weitere Anordnungen vor und schiebt der Berichterstattung hierzu bis zum 16. Januar 1912 entgegen. Die in der Sache ergangenen Akten sind beizufügen.

Ministerium des Innern

Da die städtischen Kollegien zu Chemnitz im übrigen, wie aus ihren in der Sache gefaßten Beschlüssen hervorgeht, von der Notwendigkeit der baldigen Fertigstellung einer Kläranlage überzeugt sind, so wird die Aufgabe der Aufsichtsbehörden voraussichtlich darauf beschränkt bleiben können, die Stadtvertretung zu einer schnelleren Verwirklichung ihres Vorhabens anzuhalten. Sollte dies wider Erwarten nicht genügen, so würde die Kreishauptmannschaft anzuweisen sein, von den ihr nach §§ 133, 134 der Revidierten Städteordnung zustehenden Aufsichtsbefugnissen Gebrauch zu machen. Nach alledem ist die Königliche Staatsregierung der Meinung, daß die Petition der Gemeinderäte von Furth, Glösa, Borna und Draisdorf den Nachweis vermissen läßt, daß ihre Beschwerden beim Ministerium des Innern ohne Abhilfe geblieben seien (§ 23 Absatz 2 unter f der Landtagsordnung).

Als Regierungskommissare werden benannt: Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher, Regierungsrat Dr. Wolf.

Die in der Sache ergangenen Akten werden der vierten Deputation der ersten Kammer nachgesendet werden, sobald der am Schlusse der Berordnung vom 19. Dezember 1911 (siehe oben) erforderte Bericht eingegangen ist.

Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Eckstädt."

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung führten weiter mündlich aus, daß die Stadt Chemnitz wiederholt ernstlich aufgefordert worden sei, der Abstellung der Uebelstände näher zu treten, sie auch neuerdings ihre Bereitwilligkeit erklärt habe, entscheidende Schritte beziehentlich der Errichtung einer Kläranlage zu tun. Zuzugeben sei, daß unter Berücksichtigung des diesjährigen außerordentlichen warmen Sommers die Kalamität sehr arg gewesen sei, sie müsse aber aus diesem Grunde milder beurteilt werden. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß die Regierung erst nach erlangter Gesetzeskraft des Wassergesetzes überhaupt die Möglichkeit gehabt habe, entscheidend einzugreifen. Dabei dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei der immerhin nicht leichten Frage, auf welche Art und Weise und nach welchem System die zweckmäßigste Klärung der Abfallwässer erfolge, ein allzuscharfes Vorgehen sich nicht empfehle, da einerseits der zu beschreitende Weg wohl überlegt sein wolle, andererseits es sich doch um sehr bedeutende Mittel handle, die zur Verfügung gestellt werden müßten.

Immerhin werde die Regierung fortfahren, mit dem nötigen Nachdruck das zu fordern, was nach Lage der Verhältnisse geboten und durchführbar erscheine.

Bei der im Anschluß hieran entstehenden Debatte wurde besonders betont, daß die Uebelstände solche Form angenommen haben, daß unbedingt etwas geschehen müsse, auch darauf aufmerksam gemacht, daß weit unter Chemnitz liegende Ortschaften unter diesen

Uebelständen litten. Zugegeben wurde, daß voraussichtlich große Kosten entständen, die sich aber nicht vermeiden ließen und schließlich zu guter Letzt doch auch der Stadt Chemnitz zugute kämen. Aber die immer fühlbarere Verunreinigung der fließenden Wässer fand gleichfalls eine eingehende Aussprache statt, und wurde es als erstrebenswert bezeichnet, daß die Regierung dieser Frage, in Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse des gesamten Landes, fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit schenken möge. Nicht einverstanden konnte sich die Deputation damit erklären, daß die vorliegende Petition, wie aus dem Schluß der schriftlichen Regierungserklärung zu ersehen ist, nach Ansicht der Regierung als unzulässig zu verwerfen sei.

Die Petenten sind nach Lage des Falles zweifellos berechtigt, ihre Klagen und Wünsche den Ständen zur Kenntnis zu geben.

An der anderweiten Sitzung der Deputation vom 16. Februar 1912 über den gleichen Gegenstand nahm Herr Oberbürgermeister Dr. Sturm von Chemnitz teil. Er führte aus, was alles von der Stadt Chemnitz geschehen sei, um die berechtigten Uebelstände, die durch die Verunreinigung des Chemnitzflusses entstanden seien, die auch die Stadt anerkenne, abzuheben. Daß dies nicht eher habe geschehen können, sei durch die Schwierigkeit der Materie zu erklären, die umfangreiche Vorarbeiten erfordert habe. Neuerdings sei man jedoch, nachdem sehr wertvolle Gutachten vorlägen, zu einem definitiven Beschlusse, in welcher Form das Projekt der Kläranlage und damit die Reinigung des Chemnitzflusses durchzuführen sei, gekommen. Wohl werde das in Aussicht genommene Projekt mehrere Millionen kosten, aber es sei anzunehmen, daß man damit etwas Ganzes schaffe. Der Rat der Stadt Chemnitz habe bereits den entsprechenden Beschluß gefaßt, und, falls die Stadtverordneten beiträten und die Bewilligung der Mittel aussprächen, könne das entworfene Projekt baldigst zur Ausführung kommen, vorausgesetzt, daß die königliche Staatsregierung ebenfalls diesem zustimme. Zur Erleichterung der Ausführung der geplanten Arbeiten habe die Stadt unterhalb ihrer Stadtflur mehrere Stauanlagen aufgetauft, um auch die dort zutage getretenen Uebelstände zu beseitigen. Es sei anzunehmen, daß, falls keine unvorhergesehenen Schwierigkeiten sich ergäben, noch vor dem Sommer 1914 das beabsichtigte Projekt zur Ausführung gebracht werden könne. Schließlich bemerkte der Herr Oberbürgermeister, daß am 22. Februar 1912 die Stadtverordneten von Chemnitz sich mit der vorstehenden Angelegenheit befassen würden und ein zustimmender Beschluß zu den Vorschlägen des Rates zu erwarten wäre.

Aus den Ende Februar 1912 dem unterzeichneten Berichterstatter zugegangenen Akten der Stadt Chemnitz ist zu ersehen, daß unterm 22. Februar die Stadtverordneten ihre Zustimmung zu dem vom Rat vorgeschlagenen Entwurf, den Bau einer großen Kläranlage betreffend, gegeben haben. Aber die geplante Anlage selbst gibt der unter  abgedruckte Bericht des städtischen Tiefbauamtes zu Chemnitz ausführliche Auskunft. Aus der vorstehend geschilderten Sachlage ergibt sich die tatsächliche Begründung der vorliegenden Petition beziehentlich Beschwerde der Gemeinden Furth, Glösa, Draisdorf und Borna bei Chemnitz, die Verunreinigung des Chemnitzflusses betreffend und die Notwendigkeit des baldigen Baues einer Kläranlage zum Ausschluß der angeführten Belästigungen und Beschwerden der benachteiligten Gemeinden. Es herrscht hierüber Übereinstimmung zwischen diesen Gemeinden einerseits, der für die Beseitigung dieser Belästigungen und Nachteile verantwortlichen Stadt Chemnitz andererseits, und der über beiden Teilen stehenden zur Herbeiführung baldiger und gründlicher Abhilfe verpflichteten Organe der Staatsbehörden.

Im dermaligen Stadium der zwischen den vorgesehten staatlichen Organen und der Stadt Chemnitz geführten Verhandlungen, der der Stadt Chemnitz zur Abhilfe gestellten

Aufgaben und der hiernach von Seiten der Stadt getroffenen Abhilfemaßregeln, dürfte es sich erübrigen, auf die an sich vielleicht naheliegenden Fragen einzugehen, ob in der nächst zurückliegenden Zeit mit den angemessenen Maßregeln zur Beseitigung der vorhandenen Übelstände in angemessener Weise und mit wünschenswerter Beschleunigung verfahren worden ist und ob der den staatlichen Organen zustehende Nachdruck im Säumnisfälle zur rechten Zeit und an rechter Stelle ausgeübt wurde. Damit wird jetzt nichts gewonnen.

Dagegen wird man der vorliegenden Petition respektive Beschwerde gegenüber jetzt vor der Beantwortung der Frage stehen, ob gegenwärtig seitens der Stadt Chemnitz die zur Beseitigung der vorhandenen von den interessierten Gemeinden gerügten mannigfachen Übelstände geeigneten Maßregeln (Herstellung von Abzugskanälen, Kläranlagen usw.) zur baldigen Ausführung ergriffen worden sind und ob man sich des erforderlichen staatlichen Nachdruckes für deren baldiger Ausführung versehen darf.

Die Deputation hat keinen Anlaß gehabt, sich nach der einen oder der anderen Seite hin Zweifeln hinzugeben.

Sie glaubt annehmen zu müssen, daß die von sachverständiger Seite vorgeschlagenen Abhilfemaßregeln die angemessenen sind, und hat keinen Grund zu bezweifeln, daß die Stadtgemeinde Chemnitz — schon im eigenen Interesse — die Zusicherung der baldigen Ausführung dieser Maßregeln nach allen Seiten hin erfüllen wird, während für den hiernach kaum zu befürchtenden Säumnisfall, den Ernst der Lage und die vorhandene Dringlichkeit der Abhilfe, der staatliche Nachdruck nicht ausbleiben wird.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß, insoweit in der Petition eine Beschwerde enthalten ist, daß die staatlichen Behörden es an der nötigen Energie der Stadt Chemnitz gegenüber hätten fehlen lassen, diese von der Deputation auf Grund des zur Verfügung gestellten Materials nicht als beachtlich angesehen worden ist.

Es beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Gemeinderäte zu Fürth, Glösa, Draisdorf und Borna bei Chemnitz, insoweit sie sich auf Beseitigung der durch Verunreinigung des Chemnitzflusses durch Abwässer der Stadt Chemnitz entstandenen Übelstände bezieht, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, soweit aber darin eine Beschwerde gegen das Verfahren der zuständigen Behörden zu erblicken ist, sie auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 29. März 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilsch. Graf v. Rex. Graf v. Koerneritz, Berichterstatter.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.



B e r i c h t

über den Bau einer Kläranlage für die Schleusenwässer der Stadt Chemnitz.

I. Geschichtliches.

Der große Aufschwung im gesamten Wirtschaftsleben und besonders in der Industrie brachte für die Stadt Chemnitz, wie für alle anderen Großstädte, im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine ungeahnte Vergrößerung mit sich. Das Anwachsen der Einwohnerzahl und die dichtere Besiedelung auch der Außengebiete führten dazu, eine ganze Anzahl Vorortgemeinden mit der Stadt zu vereinigen, so 1880 Schloßchemnitz, 1894 Altchemnitz, 1900 Kappel, Altendorf und Gablenz, 1904 Silberndorf, 1907 Bernsdorf und 1909 Selbersdorf. Der mit den Eingemeindungen notwendig werdende Ausbau der Kanalisation führte dem Chemnitzflusse viele Abwässer zu, die bisher landwirtschaftlich beseitigt worden waren. Nicht minder wuchs die Abwassermenge durch die Entstehung oder Erweiterung zahlreicher Fabrikanlagen und das Anwachsen der Bevölkerung an sich.

Diese Verhältnisse brachten eine Verschmutzung des Flusses mit sich, die zu starken Belästigungen Anlaß gab, nicht nur durch den äußeren Anblick, sondern namentlich auch durch den infolge fauliger Zersetzung der eingeleiteten Schmutzstoffe hervorgerufenen Geruch. Durch einheitliche Kanalisierung der Stadtgebiete und Führung der Abwässer in Kanälen bis zum unteren Ende der Stadt wurden diese Belästigungen für die eigentliche Stadt und ihre Bewohner beseitigt oder wenigstens erheblich abgemindert. In den unterhalb der Stadt gelegenen Flußstrecken wurden die Uebelstände aber immer größer.

Wenn nun auch die städtischen Organe sich bemühten, die Verunreinigung des Flusses durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Erlaß von Vorschriften für die Behandlung der industriellen Abwässer vor ihrer Einleitung in die Kanäle, hintanzuhalten, so konnten diese Maßregeln doch nur von geringer Wirkung sein. Deshalb wurden die Klagen der beteiligten Unterlieger und die Forderungen der Regierung zur Wahrung von deren Interessen immer lebhafter. Die städtischen Kollegien sahen sich daher veranlaßt, eingehende Erörterungen über die Behandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Chemnitzfluß anstellen zu lassen, da genügende Erfahrungen für die örtlichen Verhältnisse in Chemnitz nicht vorlagen, auf Grund deren ohne weiteres Entwürfe für den Bau einer Hauptkläranlage hätten aufgestellt werden können. Zur Bearbeitung der hiermit zusammenhängenden Fragen wurde von den städtischen Kollegien in ihren Sitzungen vom 12. und 17. Januar 1905 die Einsetzung eines gemischten Ausschusses, bestehend aus 3 Ratsmitgliedern und 3 Stadtverordneten, und die Errichtung einer Versuchsanlage beschlossen.

Die Erörterungen mußten sich vor allem darauf erstrecken, die Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse der Stadt Chemnitz festzustellen, die Verfahren zur Behandlung der Abwässer auf ihre Verwendbarkeit für die Chemnitzer Verhältnisse zu prüfen, ein zum

Bau der Kläranlage passendes Gelände zu ermitteln und die Entwürfe für die Kläranlage mit dem dazu erforderlichen Ausbau bestehender oder neuer Kanäle aufzustellen.

Über den Verlauf und das Ergebnis all dieser Arbeiten, die naturgemäß zeitlich teils nebeneinander, teils in veränderter Reihenfolge vorgenommen werden mußten, wird im folgenden zusammenfassend berichtet werden.

Über die Ergebnisse des Versuchsbetriebes verschiedener Klärverfahren mit Chemnitzer Abwasser sind den städtischen Kollegien schon im Februar 1906, Mai 1908 und Februar 1910 Berichte erstattet worden. Die Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse sind in einem Bericht vom Oktober 1904 dargestellt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, in der Folge einiges aus ihnen zu wiederholen.

II. Die Entwässerungs- und Vorflutverhältnisse der Stadt Chemnitz.

1. Menge und Beschaffenheit der Abwässer.

Die Stadt Chemnitz ist nach dem Mischsystem kanalisiert, d. h. es werden Schmutzwässer aller Art vermischt mit den Niederschlagswässern abgeführt. Die Fäkalien werden im allgemeinen nicht in die Kanalisation eingeleitet, sondern in Gruben gesammelt, die auf pneumatischem Wege entleert werden. Bei Abortanlagen mit Wasserpülung werden die Klosett wässer in Klär- und Desinfektionsgruben von den festen Stoffen befreit und desinfiziert; die Abläufe dieser Grubenanlagen werden den Grundstückschleusen zugeführt und damit gelangen neben dem Harn auch gelöste Fäkalienbestandteile in das städtische Kanalnetz.

Die Abwässer der Stadt Chemnitz setzen sich demnach zusammen aus

- häuslichen Abwässern,
- gewerblichen Abwässern einschließlich erheblicher Mengen von Kühl- und Kondensationswässern,
- Niederschlagswässern der Privatgrundstücke und Verkehrsräume.

Die Kanalisation ist derart angelegt, daß sämtliche Schleusen der beiden durch den Fluß getrennten Stadtteile in je einen Sammler eingeführt sind. Der Sammler des linksufrigen Gebietes mündet an der Müllerstraße, der des rechtsufrigen Gebietes an der verlängerten Emilienstraße in den Chemnitzfluß.

Die beiden Stadtgebiete zerfallen der natürlichen Ausgestaltung der Oberfläche entsprechend in einzelne kleinere Entwässerungsgebiete, von denen jedes einen Stammkanal aufweist, der im allgemeinen dem Laufe eines oberirdischen Gewässers folgt. Solche Entwässerungsgebiete werden auf dem linken Ufer durch den Kappelbach und den Pleiße-bach, auf dem rechten Ufer durch Bernsbach, Gablenzbach, Holzbach und Hilbersdorfer Bach gebildet und durch die zwischen ihnen liegenden Höhenzüge begrenzt. Die rechtsufrigen Wasserläufe, mit Ausnahme des Hilbersdorfer Baches, sind als Schleusen ausgebaut, deren Wasser durch die der Quellgebiete mehr oder weniger erheblich verdünnt werden.

Bei Regenwetter sorgen zahlreiche Regenauslässe nach Eintritt einer ausreichenden Verdünnung für Entlastung der Schleusen, indem sie die überschießenden Niederschlagswässer an geeigneten Stellen den oberirdischen Wasserläufen oder Bächen oder dem Flusse unmittelbar zuleiten.

Zur Bestimmung der Schleusenwassermengen wurden bereits im Jahre 1903 selbstschreibende Meßvorrichtungen an den Mündungen der beiden Sammler in den Chemnitzfluß eingebaut. Diese Anlagen wurden im Laufe der Jahre vervollkommenet und verbessert. Weiter wurden in den letzten Jahren noch Apparate beschafft und verwendet, welche es gestatten, die Schleusenwassermengen in einzelnen Gebieten zu bestimmen

Die nachfolgenden Untersuchungen beziehen sich im allgemeinen auf das Jahr 1910, dessen Ergebnisse bei der speziellen Entwurfsbearbeitung abgeschlossen vorlagen.

1910 wies das Stadtgebiet eine Fläche von 4372 ha auf, wovon rund 1380 ha bebaut waren. Von letzterem Teile waren rund 1280 ha an die einheitliche Kanalisation angeschlossen, so daß die Messungen sich nur auf dieses Gebiet erstrecken konnten. Die diesen Gebieten zufallenden Einwohnerzahlen beliefen sich nach den Wassersteuerlisten vom 8. Juli 1910 auf 285 006 beziehungsweise 276 623 Personen.

Die Schleusenwassermengen bei Trockenwetter betragen 1910:

	bei einer Größe des gesamten Entwässerungsgebietes ha	an- geschlossenen ha	bei einer Einwohner- zahl von	Trocken- wetterabfluß cbm in 24 Stunden	Durchschnitt aus Messungen
im linksufrigen Sammler . .	1570	480	80 746	19 600	63
im rechtsufrigen Sammler . .	2802	800	195 877	29 061	71
in beiden Sammlern . . .	4372	1280	276 623	46 484	54.

Als Trockentage sind lediglich solche Tage verzeichnet, bei denen auch während der Beobachtung vorangegangenen 24 Stunden kein Niederschlag stattfand. Es sind also alle Tage ausgeschlossen, welche einem Regentage folgen, ohne selbst Niederschläge aufzuweisen.

Bezogen auf die bebaute Fläche und die Einwohnerzahl ergibt sich hiernach die Abwassermenge

	für das linksufrige	rechtsufrige	gesamte angeschlossene Gebiet
zu	243	148	168 l für den Kopf und Tag
oder	0,47	0,42	0,42 sl/ha.

Diesen Zahlen steht ein Wasserverbrauch von durchschnittlich 14 000 cbm/Tag oder rund 49 l für den Kopf und Tag gegenüber.

Das Mehr an Abwasser entsteht im wesentlichen durch die bedeutende Wasserentnahme aus oberirdisch fließenden Gewässern und aus dem Untergrunde, welche die Industrie für ihre Zwecke vornimmt. Auch trägt dazu der Umstand bei, daß kleinere Bäche und angeschnittene Grundwässer unmittelbar in die Beschleunigung eingeleitet werden.

In dem außerordentlich trockenen Jahr 1911, in welchem die Wasserabgabe durch das Wasserwerk erheblich eingeschränkt werden mußte (von rund 15 000 cbm täglich im Jahresdurchschnitt auf rund 12 000 cbm im September) und die oberirdischen Zuflüsse gänzlich oder doch nahezu versiechten, betrug die tägliche Schleusenwassermenge immer noch

	im linksufrigen	rechtsufrigen	gesamten angeschlossenen Gebiet
rund	15 000	23 000	38 000 cbm in 24 Stunden
oder	180	113	132 l für den Kopf und Tag
nach Messungen an	98	76	66 Tagen.

Es wird danach der Wirklichkeit entsprechen, wenn man die Abwassermenge für das gesamte bebaute Stadtgebiet nach Fertigstellung der Kläranlage zu

rund 50 000 cbm in 24 Stunden

einschätzt.

Die Verteilung dieser Abwassermengen auf die einzelnen Stunden des Tages stimmt für die Werkstage in beiden Sammlern in der Hauptsache überein, wie aus den Aufzeichnungen der selbstschreibenden Meßapparate zu ersehen ist. Danach steigt die Wasserführung morgens rasch nach Beginn des Betriebes in den Fabriken, kurz vor 12 Uhr mittags

wird das erste Maximum erreicht; in der Mittagspause fällt sie erheblich, um nach Wiederbeginn der Arbeit ebenso rasch wieder zur Höhe der Mengen am Vormittage anzusteigen und zwischen 3 und 6 Uhr ein zweites Maximum zu erreichen. Nach Schluß der Arbeit in den Fabrikbetrieben sinkt die Wassermenge rasch, jedoch etwas langsamer als sie am Morgen ansteigt; zwischen 3 und 6 Uhr morgens fällt sie auf das Minimum ab. Das Maximum übersteigt das Tagesmittel um etwa 50 %; das Minimum beträgt etwa 60 % des Tagesmittels.

Diese ganz vom Industriebetrieb abhängigen Schwankungen prägen sich im Sammler des linksufrigen Gebietes schärfer aus als im rechtsufrigen, da dort die gewerblichen Anlagen überwiegen, wie schon aus der Abwassermenge für den Kopf hervorgeht. Dementsprechend erhebt sich an Feiertagen die Wasserführung links nur unwesentlich über die nächtlichen Mengen, während rechts eine merkliche Steigerung bis mittags 12 Uhr mit nachfolgendem langsamem Abfall eintritt. Darin prägt sich der größere Anteil der häuslichen Abwässer in dem mehr als doppelt soviel Einwohner aufweisenden rechtsufrigen Gebiete aus.

Welche Beiträge die häuslichen, Fabrik- und Bachwässer zur Gesamtmenge unserer Abwässer liefern, läßt sich sehr schwer feststellen, da auch nur annähernd zutreffende Schätzungen der von der Industrie gelieferten Mengen nicht zu erhalten sind.

Über die chemische Zusammensetzung der Chemnitzer Abwässer geben die Untersuchungen Aufschluß, welche zunächst im chemischen Untersuchungsamte, später im chemischen Laboratorium des Tiefbauamtes ausgeführt worden sind. Auf die Einzelergebnisse hier einzugehen, würde zu weit führen. Von allgemeinem Interesse ist nur folgendes.

Die Abwässer der Stadt Chemnitz sind im Verhältnis zu denen anderer Städte wenig konzentriert, was auf den starken Anteil der Industriewässer zurückzuführen ist, die in großer Menge weniger verunreinigte Kühl- und Kondenswässer sind. Die Wässer des linksufrigen Gebietes enthalten aus dem gleichen Grunde viel weniger Schmutzstoffe als die des rechtsufrigen Gebietes. Die Verunreinigung der Wässer ist während der einzelnen Stunden des Tages starken Schwankungen unterworfen; sie geht jedoch in den Nachtstunden ganz erheblich zurück. Der Einfluß der einzelnen Wochentage macht sich im linksufrigen Sammler weniger bemerkbar, da in ihm die industriellen Abwässer mit ihrer mehr gleichartigen Zusammensetzung überwiegen.

2. Die Wasserführung des Chemnitzflusses.

Den städtischen Abwässern dient als Vorfluter der Chemnitzfluß, welcher das Stadtgebiet in der Richtung von Süd nach Nord durchzieht. Er bildet sich kurz oberhalb der südlichen Stadtgrenze aus der Zwönitz mit 141 qkm und Würschnitz mit 136 qkm Niederschlagsgebiet. Der Fluß ist innerhalb der Stadtgrenzen 9,8 km lang, der Zuwachs an Niederschlagsgebiet innerhalb dieser Strecke beträgt rund 135 qkm, wovon auf den Bernsbach 5,0 qkm, den Kappelbach 39 qkm, den Gablenzbach 18 qkm, den Pleißebach 43 qkm, den Holzbach 5,6 qkm und den Scheibe- oder Silbersdorfer Bach 3,2 qkm entfallen.

Unterhalb der Stadt hat der Flußlauf zirka 27 km Länge bis zur Mündung in die Mulde. Bis dahin wächst das Niederschlagsgebiet auf 528 qkm an.

In der Wasserführung weist die Chemnitz den ausgesprochenen Charakter eines Mittelgebirgsflusses auf, d. h. es wechseln die Wasserstände außerordentlich stark und häufig; die höchsten treten erfahrungsgemäß im Frühjahr bei plötzlicher Schneeschmelze oder im Sommer nach heftigen Regengüssen ein; dazwischen liegen Zeiten außerordentlich geringer Wasserführung, namentlich am Ende des Sommers und im Herbst.

Die Wasserstände des Flusses werden mittels selbstschreibender Apparate in Altschemnitz und in Glösa beobachtet. Die erstere Meßstelle lag von 1900 bis 1908 an der Tempelbrücke, seitdem ist sie unterhalb der Markersdorfer Brücke angebracht; in Glösa erfolgt die Beobachtung seit 1903 an der sogenannten Kirchbrücke.

In Altschemnitz betrug die Wasserführung als Mittel der Messungen von 1900 bis 1908 nach dem Mittelwasserstand (d. h. dem Stand, der im Laufe eines Jahres ebenso oft über- als unterschritten wird) 2,26 cbm/sec, hingegen als Mittel aus den einzelnen Wassermengen 3,40 cbm/sec. Dieser Unterschied beweist die oben ausgesprochene Tatsache, daß die meisten Wassermengen in kurzen Zeiträumen bei hohem Stande abgeführt werden und daß in den Zwischenzeiten die Wasserführung ganz erheblich zurückgeht. Während der hauptsächlich trockenen Monate Juli—September sinkt das Mittelwasser in der Beobachtungszeit 1900 bis 1908 auf 1,31 cbm/sec im Mittel; das Minimum der Wasserführung wurde 1904 mit 0,12 cbm/sec beobachtet.

Bei Hochwasser schwillt die Wassermenge im Stadtgebiet — an der Müllerstraße beobachtet — bis zu 150 cbm/sec an; dieser Stand wurde am 4./5. Februar 1909 erreicht und überschritt das bis dahin bekannte höchste Hochwasser vom 30. Juli 1897 mit 121 cbm/sec noch ganz erheblich. Dagegen wurden 1909 in Altschemnitz die Stände des letzteren noch nicht erreicht.

Um über die Beschaffenheit des Flußwassers Klarheit zu gewinnen, sind seit 1906 regelmäßig bei Trockenwetter chemische Untersuchungen des Flußwassers an 26 Stellen vom Eintritt der Chemnitz ins Stadtgebiet bis zur Mündung in die Mulde sowie in letzterer selbst vor und hinter der Mündung der Chemnitz ausgeführt worden. In den Jahren 1908/11 wurden auch biologische Untersuchungen vorgenommen. Danach ist im allgemeinen bis zum Pfortensteg das Wasser günstig zu beurteilen, da bis dahin nur vereinzelt Abgänge in den Flußlauf gelangen. Durch Einführung des Kappelbachs, welcher die Abwässer der industriereichen westlichen Vororte aufnimmt, wird der Zustand wesentlich verschlechtert. Die Einleitung der beiden städtischen Sammler bringt es dann mit sich, daß das Flußwasser beim Verlassen des Stadtgebietes eine Beschaffenheit angenommen hat, welche an einem Teile des Unterlaufes zu Belästigungen für die Anlieger führen muß.

Die Belästigungen treten am meisten in der Nähe der ersten Wehre unterhalb der Stadt auf. Durch die Verlangsamung der Geschwindigkeit infolge der Anstauung werden die festen Stoffe zum größten Teile ausgefällt und bilden im Staubereiche der Wehrteiche Schlammhäufe. Bei warmem Wetter gehen diese Schlammmassen in faulige Zersetzung über, die mit starker Schwefelwasserstoffbildung verbunden ist. Gaserfüllte Schlammkuchen steigen unaufhörlich hoch.

Diese Erscheinungen erreichen je nach den Witterungsverhältnissen in dem einen oder anderen der Wehrteiche, welche der Stadt näher liegen, ihren Höhepunkt. Es entwickelt jedoch der Chemnitzfluß bei den geschilderten Abflußverhältnissen eine ganz erstaunliche Selbstreinigungskraft, denn bereits mehrere Kilometer vor Einmündung in die Mulde sind die Verunreinigungen des Flusses durch die Chemnitzer Abwässer von ihm so verarbeitet, daß ein ungünstiger Einfluß auf das Muldenwasser nicht festgestellt werden konnte.

III. Vorarbeiten für den Bau der Kläranlage.

1. Der Betrieb der Versuchsanlage.

Die von den städtischen Kollegien im Januar 1905 genehmigte Versuchsanlage wurde im Sommer 1905 auf dem rechten Ufer des Chemnitzflusses in der Verlängerung der Further Straße errichtet und in Betrieb genommen. Sie wurde an dieser Stelle erbaut,

um die Versuche mit den stärker verunreinigten Schleusenwässern des rechtsufrigen Gebietes vornehmen zu können.

Zunächst wurden Sedimentierkastenversuche angestellt, um Anhalte über die Ausscheidbarkeit der festen Stoffe zu erhalten, wie sie bei der sogenannten mechanischen Abwasserbehandlung oder Abwasserklärung angestrebt wird. Diese Versuche wurden während der ganzen Betriebsdauer der Anlage fortlaufend wiederholt, um eine Kontrolle über etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung der Abwässer auszuüben. Die Ergebnisse von 51 Proben aus der Zeit vom Januar 1910 bis März 1911 zeigen, daß der Gehalt an festen Stoffen während der Tagesstunden zwischen 80 und 900 mg/l schwankt und im Mittel 324 mg/l beträgt. Von diesen Stoffen sind 175 mg/l oder 54 % in 2 Stunden und 105 mg/l oder 32 % in 24 Stunden nicht ausscheidbar.

Der hohe Betrag der nicht ausscheidbaren festen Stoffe dürfte darauf zurückzuführen sein, daß in unseren Kanälen die Wassermengen sehr erheblich und die Geschwindigkeiten infolge starker Gefälle groß sind, wodurch die festen Stoffe auf mechanischem Wege stark zerkleinert werden. Diese Erscheinung weist aber auch darauf hin, daß es bei unseren Verhältnissen nicht angängig sei, die Wirkung des Klärverfahrens zu beurteilen nach der prozentualen Abnahme der festen Stoffe bei der Behandlung, bezogen auf den Gehalt des unbehandelten Wassers an diesen Stoffen. Bei solcher Bewertung müßten unsere Ergebnisse stets hinter denen anderer Städte weit zurückstehen. An sich bedeutet der prozentual hohe Gehalt nicht ausscheidbarer Stoffe keineswegs eine schlechte Beschaffenheit des Klärproduktes. Für dessen Beurteilung ist die absolute Menge der im geklärten Wasser noch enthaltenen Stoffe maßgebend. Es bedeutet z. B. bei einem Abwasser mit 1500 mg/l festen Stoffen ein Rest von 10 % nicht ausscheidbarer Stoffe einen Gehalt des abgesetzten Wassers von 150 mg/l, das ist aber mehr als bei unserem Wasser, das im Mittel nur 324 mg/l Stoffe enthält, von denen 32 % = 105 mg/l nicht ausscheidbar sind.

Der Einfluß der Sedimentierdauer auf die Ausscheidung geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	bei Beginn	1/4	1/2	3/4	1	1 1/2	2	3	4	6	8	24	Stunden nach Beginn
Gehalt an festen Stoffen	324	266	234	216	201	184	175	165	154	141	133	105	mg/l

Man sieht daraus, daß die Ausscheidung nach 1 1/2 Stunden Sedimentierdauer keine wesentlichen Fortschritte mehr macht. Berücksichtigt man noch, daß eine gewisse Zeit bis zum Beginne der Ausscheidung vergeht, weil die nach dem Einfüllen künstlich aufgerührten Wässer sich erst beruhigen müssen, so ergibt sich, daß eine Sedimentierdauer von höchstens einer Stunde auf alle Fälle zur Beseitigung der praktisch ausscheidbaren Stoffe genügt.

Eine Gruppierung der Ausscheidungsergebnisse nach dem Verunreinigungsgrade der untersuchten Schleusenwässer ergab weiter, daß bei gleicher Sedimentierdauer mit dem Gehalt an festen Stoffen auch die Ausscheidbarkeit wächst, wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht.

Abnahme der festen Stoffe bezogen auf die in 24 Stunden ausscheidbare Menge.

bei einem Gehalt an festen Stoffen	nach											Sedimentierdauer
	1/4	1/2	3/4	1	1 1/2	2	3	4	6	8	24 Std.	
7 Proben mit < 150 mg/l	22	38	45	48	60	70	70	77	85	84	100%	nicht ausscheidbar 37%
51 Proben mit im Mittel 324 mg/l	26	41	49	56	64	68	73	78	84	87	100%	32%
10 Proben mit < 500 mg/l	31	44	50	55	65	68	73	78	83	88	100%	28%

Die Versuche zur mechanischen Abwasserbehandlung wurden in Klärbecken verschiedener Form und Ausführungsweise, sowie Kremer'schen Klärapparaten, ebenfalls in verschiedenen Ausführungen, angestellt.

Es zeigte sich, daß Kremer-Apparate und Klärbecken in der Wirkung ziemlich gleichwertig sind, daß aber die ersteren Apparate starken Schwankungen in der Wasserführung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung nicht gewachsen sind, woraus für die Bedienung gewisse Schwierigkeiten im Großbetriebe entstehen würden. Daher muß der Klärbeckenbehandlung der Vorzug gegeben werden. Von den Klärbecken hatte sich wieder die Form am besten bewährt, welche bei trapezförmigem, stets gleichbleibendem Querschnitt eine nach dem Ablauf zu abnehmende Tiefe aufweist.

Weiter wurden Spezialuntersuchungen zur Klärbeckenbehandlung vorgenommen, die sich namentlich auf den Einfluß der Durchflußdauer auf die Wirkung, d. h. also auf die Feststellung der erforderlichen Beckenlänge erstreckten. Zu diesem Zwecke wurde ein Klärbecken der angegebenen Art von etwa 50 m Länge und im Anschlusse hieran ein solches von 31 m Länge in Betrieb gesetzt. Bei Durchflußgeschwindigkeiten von 6, 10 und 14 mm/sec zeigten sich die folgenden Ergebnisse als Mittel aus je 24 Versuchstagen:

	Gesamtmittel	
	31 m	50 m
Feste Stoffe im Einlauf	294	328
davon in 24 Stunden ausscheidbar	196	219
Feste Stoffe im Ablauf	164	176
Abnahme bezogen auf die in 24 Stunden ausscheidbaren Stoffe	66%	69%
Die entsprechende Sedimentierdauer	52'	83'
Abnahme nach den Sedimentierlastenversuchen geschätzt	51%	62%

Es zeigt sich augenfällig, daß die Wirkung des längeren Beckens nicht nur nicht besser, sondern im Vergleich zu der nach der Sedimentierdauer zu erwartenden Ausscheidung sogar schlechter ist. Weiter fällt die Tatsache auf, daß die Sedimentierwirkung im Becken die nach den Sedimentierlastenversuchen zu erwartende ganz erheblich übersteigt.

Außer diesen rein mechanischen Verfahren wurden noch solche versucht, die neben der Ausscheidung der festen Stoffe auch eine Beeinflussung der gelösten Stoffe anstreben, nämlich die Behandlung der Abwässer in Faulräumen und die nach dem Kohlebreiverfahren.

Die Faulraumabflüsse sind zwar ebensoweit von mechanischen Bestandteilen befreit wie Klärbeckenabläufe, doch haben sie eine große Neigung zur Nachfaulung. Daher sind sie zur Einleitung in wasserarme Vorfluter wie die Chemnitz ungeeignet. Dieses Verfahren scheid demnach aus.

Die Kohlebreibehandlung ergab zwar eine sehr gute Ausscheidung der festen Stoffe, erreichte aber ihren Hauptzweck nur mangelhaft, denn sie setzte die Fäulnisfähigkeit der Wässer nur ganz unwesentlich herab. Berücksichtigt man den mit dem Verfahren verbundenen hohen Aufwand für Kohle und Chemikalien, so kann es nur in Betracht kommen, wenn eine Rückgewinnung von Werten aus dem Schlamm zu erwarten steht, was bislang aber noch nicht gelungen ist. Versuche mit verschiedenen Kohlearten ließen es zweifellos erscheinen, daß die geringe Wirkung bei unseren Abwässern auf deren Eigenart zurückzuführen ist, so daß auch nach Erfindung einer Schlammverwertung das Kohlebreiverfahren für Chemnitz in der Zukunft kaum in Frage kommen kann.

Obwohl die biologische Nachbehandlung der Abwässer bei deren großer Menge einen ungemein hohen Aufwand erfordern würde und daher für die Hauptanlage nicht in Betracht kommen kann, wurden doch Versuche auch in dieser Richtung angestellt, um für alle Fälle Unterlagen über die Möglichkeit solcher Behandlungsweisen unserer Abwässer zu gewinnen. Es wurden daher Füllkörper, Tropfkörper und Bodenfilter errichtet und einer Untersuchung unterworfen.

In der Reinigungswirkung waren alle drei ziemlich gleich, doch zeigten Füllkörper eine mit der Betriebsdauer abnehmende Aufnahmefähigkeit, so daß sie für den Großbetrieb auszuschneiden sind. Bodenfilter können infolge Mangels an geeigneten Flächen mit tiefem Untergrund und wegen der überall hohen Grundwasserstände ebenfalls für die Ausführung im großen nicht in Frage kommen, so daß für eine unter Umständen später erforderliche biologische Reinigung nur Tropfkörper in Betracht zu ziehen sind.

Daraufhin wurden seit 1909 eingehende Versuche mit einem Tropfkörper von 2 m Materialhöhe angestellt, um namentlich die Grenze der Belastungsmöglichkeit festzustellen. Die im Klärbecken vorbehandelten Wässer werden ihm mittels eines Drehsprengers in ununterbrochenem Betriebe zugeführt. Diese Beschickungsweise hat sich gut bewährt namentlich auch in längeren Zeiten starken Frostes. Es ergab sich, daß ein solcher Tropfkörper bis zu 1 cbm Abwasser auf 1 cbm Körpermaterial in 24 Stunden gut verarbeitet; es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, daß die Belastung weiter gesteigert werden kann, doch sind die darauf bezüglichen Versuche noch nicht abgeschlossen.

Neben diesen Hauptversuchen wurden noch solche zur Abwässerbehandlung in Sandfiltern sowie Klär- und Fischteichen angestellt, ohne daß jedoch nennenswerte Erfolge zu erzielen waren.

Außer der Aufgabe, wie die Abwässer zu behandeln sind, um die Belästigungen im Vorfluter zu vermeiden, wurde die nicht minder wichtige Aufgabe der Beseitigung der gewonnenen Schlammstoffe bearbeitet. Solange diese nicht in einwandfreier Weise erfolgt, kann die Abwasserfrage nicht als gelöst angesehen werden, denn es ist sehr wohl der Fall möglich, daß dann durch die Schlammbearbeitung Belästigungen entstehen, die den früheren vom Vorfluter her kaum nachstehen.

Bei den zunächst angestellten Versuchen zur Verwertung des im Schlamm enthaltenen Fettes, die hier — wie überall — ergebnislos verlaufen waren, stellte es sich heraus, daß der große Wassergehalt des Schlammes seine Weiterbehandlung erschwert, gleichviel, in welcher Richtung sie sich erstreckt. Es wurde daher versucht, den Schlamm in Zentrifugen zu entwässern, was aber wiederum wegen der Kostspieligkeit und der Betriebschwierigkeiten wenig befriedigende Ergebnisse zeitigte.

Infolgedessen wurde der Gewinnung wasserärmeren Schlammes schon bei der Abwasserbehandlung erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Zunächst wurde ein Klärbecken mit Schlammraum erbaut, in welchem die Ausfäulung des Schlammes und die damit verbundene Ausscheidung des Schlammwassers ohne Beeinträchtigung der Abflüsse er-

folgen kann. Es zeigte sich dabei, daß der ausgefaulte Schlamm bei uns immer noch hohen Wassergehalt aufweist, welcher nur wenig geringer ist als derjenige des Schlammes, den man in Klärbecken bei zweckentsprechender Anordnung der Konstruktion und Einrichtung des Betriebes gewinnen kann. Auch die mit der Ausfäulung eintretende Möglichkeit, den Schlamm auf Drainagen zu entwässern, erscheint bei Chemnitzer Abwässern nicht gesichert.

Endgültige Gewißheit über diese Frage ist jedoch erst bei normalem Großbetriebe zu erlangen; daher wurden diese Versuche im Oktober 1910 abgebrochen, zumal ein neues Verfahren zur Förderung und Entwässerung des Schlammes aus Klärbecken auf eine Anregung des Herrn Stadtverordneten Hans Vogel gefunden worden war.

Nachdem Vorversuche mit diesem Verfahren günstige Ergebnisse gezeitigt hatten, wurde ein Modellbecken mit der nötigen Maschineneinrichtung im Herbst 1910 erbaut und in Betrieb gesetzt. Die Ergebnisse des Modellbetriebes erschienen so vielversprechend, daß im Sommer 1911 der Ausschuß für Erbauung der Kläranlage die Errichtung eines Klärbeckens mit der erforderlichen Maschinenanlage in natürlicher Größe beschloß. Die Ausführung stieß zunächst auf Schwierigkeiten, da keine Fabrik zur Herstellung dieser gänzlich neuen Maschinenanlage eingerichtet ist, so daß viele vergebliche Verhandlungen in dieser Angelegenheit gepflogen werden mußten. Inzwischen sind die erforderlichen Aufträge erteilt worden; es ist auch schon mit dem Bau der Anlage begonnen, so daß sie Anfang 1912 in Betrieb kommen wird. Danach werden Mitte 1912 so viel Betriebserfahrungen zur Verfügung stehen, daß die Entscheidung getroffen werden kann, ob das neue System zum endgültigen Bau geeignet ist oder nicht.

2. Sonstige Grundlagen der Entwurfsbearbeitung.

Die Vorarbeiten für die eigentliche Hauptanlage setzten, ebenfalls im Jahre 1904, damit ein, daß ein geeignetes Areal gesucht wurde. Nachdem verschiedene Grundstücke auf dem linken Flußufer anfangs in Furth, später in Glösa, in Erwägung gezogen worden waren, entschloß man sich, dem weiteren Anwachsen der Stadt und der dichteren Besiedelung der Vororte Rechnung zu tragen und demnach eine möglichst große Entfernung der Anlage von der heutigen Stadt anzustreben. Daher wurde im September 1908 ein etwa 37 ha großes Gebiet in der Flur Heinersdorf für rund 316 000 M. endgültig erworben, das seiner Lage und Beschaffenheit nach sich zur Errichtung einer Hauptanlage vorzüglich eignet.

Nachdem so der Ort festgelegt war, konnte in die Bearbeitung der Entwürfe über die Zuführung der Abwässer zu diesem Areal eingetreten werden. Die ersten Entwürfe hierzu waren in großen Zügen bereits 1908 festgelegt, als eine neue Sachlage dadurch entstand, daß auch entferntere Vorortsgemeinden das Ansuchen stellten, die Aufnahme ihrer Abwässer in das städtische Schleusenetz ins Auge zu fassen. Sie wurden zu diesem Vorgehen dadurch veranlaßt, daß ihren Bebauungsplänen die oberbehördliche Genehmigung verweigert wurde, solange die Frage ihrer Abwasserbeseitigung nicht geregelt war. Der Rat beschloß am 6. Februar 1911, grundsätzlich dem Ansuchen zu entsprechen.

Dies bedingte eine neue Aufstellung der Grundlagen für die Kanalberechnung unter Berücksichtigung des Anschlusses dieser Ortschaften. Eingehende und zeitraubende Erörterungen waren hierzu erforderlich, deren Ergebnisse im folgenden kurz dargestellt werden.

Die Berücksichtigung der Fabrikabwässer erfolgte derart, daß gewisse geschlossene Fabrikgebiete für die zukünftige Bebauung angenommen wurden, deren Lage aus den bisherigen Erfahrungen und nach der Beschaffenheit des Geländes sich ergab. Da eine Vermehrung der gewerblichen Abwassermengen bezogen auf die bebaute Fläche nicht zu er-

warten steht, weil die Wasserförderung der Industrie durch die natürlichen und nicht sehr erheblichen Wasservorräte begrenzt ist, wurden auf Grund der früher erwähnten Abwassermengenbeobachtungen die Schmutzwassermengen

zu 2,0 sl/ha bei wasserreicher Lage an Bächen, Mühlgräben usw.
und zu 1,0 sl/ha für andere Lagen

angenommen.

Bei Einschätzung der aus Wohngebieten zu erwartenden Abwassermengen war dagegen mit einer erheblichen Vermehrung zu rechnen. Der nach der Förderung des Wasserwerks festgestellte Wasserverbrauch betrug bisher etwa 50 l für den Kopf der Bevölkerung; es ist angenommen, daß er im heutigen Stadtgebiete bis zu 100 l, in den heutigen Vororten bis zu 135 l ansteigt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Dichtigkeit der Besiedelung ergaben sich dann die Schmutzwassermengen aus Wohngebieten

im heutigen Stadtgebiet zu 0,15 bis 0,38 sl/ha,
in den industriellen Vororten zu . . 0,15 = 0,30 =
in den anderen Vororten zu 0,15 = 0,23 = .

Nach völliger Besiedelung der angeschlossenen Gebiete dürfte mit einer durchschnittlichen Abwassermenge von 0,42 sl für 1 ha bebauete Fläche oder

210 l für den Kopf und Tag

zu rechnen sein.

Dies sind Durchschnittszahlen, die in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse durchaus angemessen erscheinen.

Für die Linienführung der Sammler zum Kläranlagengrundstück kommen zwei Wege in Betracht, für die Entwürfe aufgestellt sind. Der eine sieht die getrennte Abführung der Abwässer aus den beiden durch die Chemnitz geschiedenen Ufergebieten bis zur Bornaer Mühle vor; dort sollen sie sich vereinigen und gemeinsam bis zum Heinersdorfer Areal weitergeführt werden. Bei dem zweiten Entwurf erfolgt die Vereinigung bereits an der nördlichen Stadtgrenze auf dem linken Ufer und von da ab die gemeinsame Abführung links weiter bis nach Heinersdorf.

Am 14. August 1911 wurde im Räte die letztere Linienführung gewählt, da sie außer geringeren Kosten auch weniger Bau Schwierigkeiten wegen der Vermeidung der dicht bebauten Chemnitztalstraße aufweist. Diese Entscheidung erfolgte nicht zuletzt, um eine schnellere Durchführung des Baues und baldige Abstellung der Belästigungen im Vorfluter zu ermöglichen.

Nachdem durch Ausschuß- und Ratsbeschluß die Linienführung des Hauptsammlers festgelegt war, konnte auch mit den Geländeaufnahmen begonnen werden. Diese Vermessungsarbeiten wurden in der Zeit vom 15. September bis Anfang November 1911 erledigt.

5. Weitere Erörterungen.

Bisher war stets mit einem Eintritt der Wirkung der Regenauslässe bei vierfacher Verdünnung (1 Teil Schmutzwasser und 3 Teile Regenwasser) gerechnet worden. Dieses Verhältnis soll auch für die Neubauten beibehalten werden, um nicht Abänderungen an den bestehenden Kanälen vornehmen zu müssen.

Da die Schmutzwassermenge im Mittel 0,42 sl/ha beträgt und da bei der vorherrschenden Bauweise damit zu rechnen ist, daß etwa die Hälfte des Regenwassers zum Abfluß gelangt, so beginnt die Regenentlastung bei Niederschlägen, welche die Stärke von $0,42 \cdot 3 \cdot 2 = 2,52$ sl überschreiten. Nach den Aufschreibungen der selbstschreibenden Regenmesser, welche

im Sommer, d. h. von Ende April bis Ende Oktober tätig sind, traten in den Jahren 1909 bis 1911 solche Regen in einem Jahre höchstens 52 mal (1910) auf; die längste Gesamtdauer betrug (1909) etwa 222 Stunden. Bei dieser geringfügigen Tätigkeit der Regenauslässe kann von einer Beeinträchtigung des Wassers im Flusse keine Rede sein, zumal die ersten Wässer jedes Regens, die naturgemäß die stärkste Verschmutzung aufweisen, noch zur Kläranlage abfließen. Die Niederschläge des Winters fallen erfahrungsgemäß nicht in der Form von Starkregen, gelangen also nur zu einem verschwindend kleinen Teile durch die Regenauslässe in den Fluß. Außerdem würden in der kühleren Jahreszeit gelegentliche Verunreinigungen des Flusses belanglos sein.

Da die Zuführungskanäle zweckmäßig auch der Gesamtentwässerung der durchschnittenen Gebiete dienen, um eine übermäßige Belastung der Straßen mit Leitungen zu vermeiden, waren Erörterungen über die ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Regen anzustellen. Maßgebend können, wie allgemein üblich, nur solche Regen sein, die jedes Jahr mindestens einmal erreicht oder überschritten werden. Die seit 1898 vorliegenden Aufzeichnungen selbstschreibender Regenmesser ergaben, daß hiernach nur die folgenden Regen in Betracht kommen können:

I.	180	sl/ha	Stärke bei	3	Minuten	Dauer,
II.	140	"	"	6	"	"
III.	85	"	"	10	"	"
IV.	50	"	"	51	"	"

Bei den erheblichen Wassermengen, die zur Kläranlage zu führen sind infolge der Forderung, daß erst nach vierfacher Verdünnung der Schmutzwässer Wasser unmittelbar in den Vorfluter abgegeben werden darf, war die Frage zu erwägen, ob die neu zu schaffenden Anlagen nicht dadurch wesentlich beschränkt werden können, daß man mit dem bisher verfolgten Systeme der gemeinsamen Abführung der Schmutz- und Regenwässer bricht und statt dessen beide Abwasserarten in getrennten Kanälen abführt. Dann würden nur die Haus- und Fabrikwässer zur Kläranlage geführt werden, während die Regenwässer auf kürzestem Wege dem natürlichen Vorfluter zufließen. Abgesehen davon, daß die ersten Zuflüsse der Regenwasserkanäle hygienisch ebenso bedenklich sind wie die Hauswässer, und demnach deren unmittelbare Einführung in die Flüsse zu belästigenden Schlammablagerungen und dergleichen mehr führt, würde der notwendig werdende Bau eines über die ganze Stadt sich erstreckenden neuen Entwässerungsnetzes so erhebliche Aufwendungen nötig machen, daß nach überschläglichen Berechnungen die dann am Bau und Betrieb der Kläranlage möglichen Ersparnisse dagegen nicht aufkommen können. Man wird also, abgesehen von Sonderfällen, grundsätzlich an dem bisher verfolgten System gemeinsamer Abführung aller Abwässer festhalten müssen.

Des weiteren möchte noch kurz auf den verschiedentlich gemachten Vorschlag eingegangen werden, die Beseitigung der Mißstände im Chemnitzflusse durch eine Vergrößerung der Flußwassermenge in Trockenzeiten zu erzielen. Selbst wenn es möglich wäre, die Hochwässer sämtlich aufzuspeichern — wozu bei mittleren Verhältnissen (2,3 cbm/sec Mittelwassermenge und 3,4 cbm/sec mittlerer Wasserführung) nach überschläglichen Berechnungen 30 000 000 cbm Stauraum erforderlich wären —, so würde die dadurch bewirkte Wassermehrführung der Chemnitz zu trockenen Zeiten bei den erheblichen Schmutzwassermengen, welche die Stadt erzeugt, schon jetzt nicht, noch viel weniger aber später irgendwie ausreichen, die Mißstände im Flusse zu mildern. Außerdem würden an der einzigen oberhalb der Stadt zur Anlage einer Talsperre geeigneten Stelle höchstens 8 000 000 cbm Stauraum zu schaffen sein.

Schließlich möchte noch darauf hingewiesen werden, daß durch Ratsbeschluß vom 6. Februar 1911 das gesamte damals zur Verfügung stehende Untersuchungsmaterial dem Geheimen Baurat Genzmer, Professor an der Technischen Hochschule in Dresden, zur Begutachtung unterbreitet worden ist. Das erstattete Gutachten ist im Anhang mit abgedruckt. Es kann in folgende kurze Sätze zusammengefaßt werden:

Die festen Stoffe müssen aus dem Abwasser, bevor sie in den Fluß geleitet werden, nach Möglichkeit ausgeschieden werden, was nach den Ergebnissen des Versuchsbetriebes am zweckmäßigsten in Klärbecken bewirkt werden kann.

Der Schlamm ist schon bei der Behandlung der Abwässer in möglichst wasserarmem Zustande zu gewinnen und auf Erfordern weiter zu entwässern. Die Beseitigung der dadurch wesentlich verringerten Mengen erfolgt entweder durch Ablagerung an geeigneten Stellen oder durch Verbrennung.

Von einer Nachbehandlung der geklärten Abwässer ist zunächst abzusehen, da mit den Schlammabänken in den Wehrteichen auch die Belästigungen der Anlieger verschwinden werden. Der Ausbau der Anlage ist jedoch so vorzusehen, daß jederzeit eine biologische Behandlung der geklärten Abwässer nachgeschaltet werden kann. Das hierzu erforderliche Gefälle steht zur Verfügung. Es soll zunächst zur Lüftung der geklärten Abwässer verwendet werden, ebenso wie jede Gelegenheit benutzt werden muß, Anstauungen der behandelten Abwässer im Flußlaufe zu beseitigen.

IV. Entwurf der Kläranlage nebst Zuführungskanälen.

1. Der Bau der Zuführungskanäle.

Die allgemeine Lage der Zuführungskanäle ist bereits besprochen worden; sie ist aus dem Plan I *) ersichtlich.

Der linksufrige Sammler beginnt am Kreuz der verlängerten Nord- und Müllerstraße, wo sich die Stammkanäle aus dem Gebiete des linken Chemnitzufers und des Kappelbaches mit dem des Pleißebachgebietes vereinigen. Die jetzige Ausmündung der bestehenden Kanäle in den Chemnitzfluß wird in einen Regenauslaß umgebaut. Der Sammler läuft von hier aus im Zuge der verlängerten Nordstraße sowie des Fischweges und dessen Verlängerung auf Further Gebiet bis etwa 100 m nördlich des Eisenbahnviaduktes über das Chemnitztal.

Der Anfang des rechtsufrigen Sammlers liegt am Kreuz zwischen Further Straße und verlängerter Emilienstraße. Kurz vorher nimmt der rechtsufrige Stammkanal, welcher die Gebiete des rechten Chemnitzufers einschließlich des Gablenz- und Bernsbaches entwässert, den Stammkanal des Holzbachgebietes auf. Hier wird zunächst ein großes Regenauslaßbauwerk errichtet, als dessen Abführungskanal die letzte Strecke des früher offenen Holzbaches ausgebildet wird. Der Sammler liegt im Zuge der verlängerten Further Straße. Nachdem er an der nördlichen Stadtgrenze noch die Wässer aus dem Gebiete des Hilbersdorfer oder Scheibebaches aufgenommen hat, wendet er sich in scharfem Bogen dem Chemnitzflusse zu, kreuzt letzteren mittels eines Dükers aus doppelter Eisenrohrleitung und verläuft weiter auf Further Flur im Zuge geplanter Straßen bis zum Ende des linksufrigen Sammlers.

Nach der Vereinigung beider Sammler folgt der Zuführungskanal als Hauptsammler dem Straßenzuge, welcher nach dem vorliegenden Bebauungsplane fast geradlinig auf die Begeunterführung unter der Chemnitz-Wechselburger Bahnlinie zu und

*) Nicht mit abgedruckt.

hinter derselben auf die Bornaer Mühle führt. Kurz oberhalb dieser Mühle ist ein weiterer Regenauslaß vorzusehen, dessen Kanal die Regenwässer dem Flußlaufe unterhalb des Wehres zuführt. Am Kreuz mit der Bornaer Dorfstraße wird der Hauptsummler zukünftig die Abwässer des größten Teiles der Gemeinde Borna, eines Teiles von Glösa und der gesamten Flur Furth aufnehmen, er verläuft dann weiter in dem Borna-Heinersdorfer Verbindungsweg, nimmt bei Punkt q des Planes I noch einen weiteren Teil der Bornaer Abwässer auf und endet auf Heinersdorfer Flur im Gelände der Kläranlage. Hier ist nochmals eine Regenentlastung unter Benützung des Bahrebachlaufes nach dem Chemnitzflusse vorgesehen.

Für die Berechnung der Kanalabmessungen ist bei den vorliegenden Verhältnissen der Regen von 140 sl. ha und 6 Minuten Dauer maßgebend. Unter Berücksichtigung der von den Höhenlagen der Regenauslässe abhängigen Gefälle ergeben sich die aus der Tabelle des Planes I ersichtlichen Kanalabmessungen.

Dem Querschnitt der Kanäle ist auf Grund eingehender Erörterungen, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, die sogenannte Maulform in den gleichfalls in dem Plane I ersichtlichen Verhältnissen gegeben worden. Die Kanäle sollen aus Beton in der Baugrube gestampft werden. Zur Sicherung der Sohle gegen Angriffe durch die Schleusenwässer, die bei unseren mit industriellen Abgängen versehten Abwässern noch mehr am Platze ist als anderswo, werden die Profile bis zur Höhe des höchsten Schmutzwasserstandes mit Steinzeugplatten beziehentlich Schalen ausgekleidet. Dadurch wird für den Betrieb noch die Annehmlichkeit erreicht, daß Ablagerungen von Schmutzstoffen erschwert, also die Kosten der Reinhaltung, namentlich in den ersten Jahren mit geringer Schmutzwasserführung, ganz erheblich herabgesetzt werden.

Die übrigen Innenflächen des Kanales wie auch dessen Rückenflächen sind mit Zementputz zu versehen. Dieser Schutz genügt auch für die Innenflächen der Regenauslaßkanäle, da sie den Angriffen der konzentrierten Abwässer nicht ausgesetzt sind.

Die für den Betrieb nötigen Einzelheiten, wie Einsteigschächte, Schieber, Klappen usw. werden in der allgemein üblichen Weise ausgeführt.

Auf die im Gutachten des Herrn Geheimen Baurats Genzmer enthaltene Anregung zur Anlage eines getrennten Industrieabwassernezes braucht jetzt noch nicht eingegangen zu werden, da diese Frage erst spruchreif ist, wenn eine biologische Behandlung der Abwässer erforderlich wird, von einer solchen aber nach Lage der Verhältnisse abgesehen werden kann. Immerhin ist diese Anregung insoweit berücksichtigt, als die Profile so ausgebildet sind, daß später eine getrennte Ableitung der gewerblichen Abwässer in ihnen erfolgen kann.

Ausweislich der aus Plan I ersichtlichen Längenschnitte schwankt die Baugrubentiefe der Sammler, abgesehen von kurzen Strecken, in denen Tiefpunkte unausgebauten Geländes durchschnitten werden, zwischen 3,5 und 7 m. Der hohe Grundwasserstand — selbst im ungewöhnlich trockenen Sommer 1911 nur 1 bis 2 m unter Gelände — läßt dabei einen Wasserandrang erwarten, der die Bauausführung möglicherweise erheblich erschweren und verteuern wird. Voraussichtlich wird nur durch Absenkung des Grundwasserspiegels, Schlagen von Spundwänden, Einlegen von Drainagen usw. die Trockenhaltung der Baugrube ermöglicht werden können.

Eine besondere Schwierigkeit bietet noch die Strecke a bis b des linksufrigen Sammlers insofern, als dort die Kanalachse den Neumühlgraben durchschneidet. Um diese Schwierigkeiten zu verringern, sind bereits Verhandlungen mit den Anliegern und Besitzern angebahnt worden.

2. Bau der Kläranlage.

Die konstruktiven Einzelheiten des Ausbaues der Kläranlage stehen noch nicht ganz fest, weil die Versuche zur Förderung und Entwässerung des Schlammes nach Anregung des Herrn Stadtverordneten Hans Vogel noch nicht abgeschlossen sind. Es sind deshalb zunächst nur Vorentwürfe über die Raumverteilung im allgemeinen und die Klärbecken im besonderen aufgestellt. Sie sind nach zwei Richtungen bearbeitet:

1. bei Verwendung von Klärbecken mit eingebautem Schlammtransportband nach Art desjenigen, das noch erprobt werden soll;
2. bei Verwendung von Klärbecken ohne besondere eingebaute Schlamm-Förder- und Behandlungs-Einrichtung.

Die allgemeine Anordnung nach dem 1. Entwürfe zeigt Planbeilage II *).

Erst nach Abschluß der Versuche mit dem Schlammtransportband wird man sich entscheiden können, welches System gewählt werden muß und danach die Bauentwürfe nebst Kostenanschlag aufzustellen haben.

Die beiden Entwürfen gemeinsamen Anlagen sollen zunächst beschrieben werden. Die im Hauptsammler ankommenden Abwässer werden vor der Kläranlage von den Regenwassermengen entlastet, welche die vierfache Verdünnung der Schmutzwässer überschreiten. Da letztere erst im Laufe der Jahre die für den Bau der Sammler angenommene Höhe erreichen, ist es erforderlich, daß der Überfallrücken dieses Regenauslasses derart ausgebildet wird, daß er dem Anwachsen entsprechend erhöht werden kann. Die Abführung der Regenwässer erfolgt zunächst in einem geschlossenen Kanale und dann in dem offenen Bahrebach, der zu diesem Zwecke in der auf dem beigegebenen Plane II ersichtlichen Weise ausgebaut werden muß. Dieser Auslaßkanal soll gleichzeitig dazu dienen, die gesamten ankommenden Wässer vor der Kläranlage ab und unmittelbar dem Flusse zuzuleiten, wenn irgend welche unvorherzusehenden Fälle dies erforderlich machen sollten. Schieberanlagen gewähren hierzu die Möglichkeit. Hinter dem Auslaß teilt sich der Kanal zunächst in zwei Teile, um möglichst gegen Betriebsstörungen gesichert zu sein. Die Zweiteilung erstreckt sich auf die im Anschlusse hieran vorgesehene Rechenanlage, in welcher gröbere Schwimmstoffe abgefangen werden sollen, deren Ausscheidung beim Abziehverfahren nicht möglich ist. Hinter dem Rechen vereinigen sich die beiden Kanäle und führen die Wässer unmittelbar dem Klärbecken zu. Von der Einschaltung von Sandfängen ist abgesehen worden, weil nach den Versuchen die Sedimentierwirkung um so stärker ist, je mehr ausfällbare Stoffe im Abwasser enthalten sind. Der zwischen Rechenanlage und Klärbecken vorgesehene Raum ermöglicht jedoch deren Einschaltung, wenn später aus zurzeit nicht erkennbaren Gründen diese Notwendigkeit eintreten sollte.

Die Abmessungen der Becken sind bei beiden Entwürfen nach Maßgabe der in der Versuchsanlage gemachten Erfahrungen so gewählt, daß beim Trockenwetterabfluß die Durchflußgeschwindigkeit im Tagesmittel 6 mm/sec beträgt; mit den Tageshöchstmengen steigt sie bis auf 9 mm/sec. Bei der gewählten Klärbeckenlänge von 30 m entspricht dies einer Sedimentierdauer von 83 beziehentlich 56 Minuten, dem entspricht eine Ausscheidung von 94 % beziehentlich 83 % der innerhalb 2 Stunden, d. h. der praktisch ausscheidbaren Stoffe. Sind die Abwässer durch Regen vierfach verdünnt, so steigt die Durchflußgeschwindigkeit auf 24 mm/sec, die Sedimentierdauer fällt auf 21 Minuten und damit die Ausscheidung auf etwa 65 %, was bei dem starken Verdünnungsgrade und der erhöhten Flußwasserführung aber noch vollkommen genügt, zumal die angegebenen Wirkungsgrade aus Sedi-

*) Nicht mit abgedruckt.

mentierkastenversuchen abgeleitet sind, die Ausscheidung im Becken aber günstiger sich gestaltet.

Um der von Herrn Geheimen Baurat Genzmer gegebenen Anregung zur Gewinnung wasserarmen und leicht entwässerbaren Schlammes nachgehen zu können, ist die Anordnung so getroffen, daß ein Aggregat von drei Emscher-Brunnen zu Versuchszwecken errichtet werden kann. Bei deren großer Tiefe von rund 10 m und den schwierigen Untergrund- und Grundwasserhältnissen auf unserem Gelände stehen einer solchen Ausführung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es ist daher auch noch der Platz für ein Flachbecken mit Schlammfaulraum vorgesehen, um zu prüfen, ob die Vorzüge des ausgefaulten Schlammes auch in flachen Schlammräumen erzielt werden können.

Die Abläufe der Klärbecken werden in einem offenen Kanal gesammelt und ergießen sich in den gleichfalls offenen Graben, der in der aus Plan II ersichtlichen Weise dem Chemnitzflusse zugeführt ist. Der Graben ist sehr breit angelegt und mit rauher Pflasterung versehen, so daß er eine ausgiebige Lüftung der Abflüsse gewährleistet, wozu auch noch drei Gefällestufen im unteren Teile beitragen.

Die später nach Maßgabe des Fortschreitens der Bebauung des Stadtgebietes bis zum endgültigen Ausbau des ganzen Einzugsgebietes der städtischen Schleusen und Kanäle erforderlichen Erweiterungen sind auf dem Plane II gestrichelt dargestellt.

Wie schon eingangs erwähnt, unterscheiden sich die beiden Entwürfe nur in der Schlammbehandlung. Diese erfolgt beim ersteren dadurch, daß in den Klärbecken auf der Sohle ein Metallgewebe läuft, das mit der Sohle ansteigt und am Auslaufe des Klärbeckens von 30 m Länge noch 1,5 m unter der Ablaufkante liegt. Von dort aus bewegt sich das Band mit gleicher Steigung weiter, bis es über den Wasserspiegel hinaus gelangt ist. Um das Abrutschen des auf dem Bande abgesetzten Schlammes beim Übergange aus dem Wasser in die Luft zu verhindern, ist eine Stützvorrichtung angebracht, die sich auf das Band kurz vor dem Übergange vom Wasser in die Luft aufsetzt, sich mit ihm in gleicher Geschwindigkeit weiter bewegt und sich nachher wieder abhebt. Im weiteren Verlaufe geht das Band über zwei Saugkästen hinweg, wodurch dem Schlamm ein großer Teil des Wassergehaltes entzogen wird. Bei der Richtungsänderung in der Bandführung, die geeignete Walzen bewirken, wird der Schlamm weiter ausgepreßt, vom Bande abgelöst und auf die erste Walze aufgewickelt. Von dieser wird er durch Schaber abgenommen und in ein Quertransportband gefördert, das ihn in Transportgefäße abgibt. Der so gewonnene Schlamm weist voraussichtlich so geringen Wassergehalt auf, daß seine Beseitigung durch Ablagerung an geeigneten Plätzen oder durch Verbrennung keine Schwierigkeiten mehr bereiten kann.

Nachdem das Band diese Vorrichtung durchlaufen hat, wendet es sich in der Luft, von zwei weiteren Walzen gestützt, nach dem Einlaufe zurück und wird dort durch geeignete Vorkehrungen wieder in das Becken eingeführt. Um Beschädigungen durch Windstöße zu vermeiden, ist es auf seinem Luftwege überdacht. Ebenso sind die Entwässerungsapparate mit ihren Antriebsmotoren in einem geschlossenen Raume am Ende des Beckens untergebracht.

Nach den darüber angestellten Erörterungen kann das Band nicht in größerer Breite als 2 m hergestellt werden. Unter Berücksichtigung der am Abflaue zweckmäßigsten Beckentiefe von 1,5 m und der flachsten zum Abrutschen des Schlammes zulässigen Böschung von 1 : 1 für die Wände ergibt sich der nutzbare Querschnitt des Beckens zu 5,25 qm und die Leistung eines Beckens bei 6 mm/sec Klärgeschwindigkeit zu rund 32 sl. Da die tägliche Menge 50 000 cbm oder rund 579 sl beträgt, wovon ein Teil in Emscher-Brunnen und

Flachbecken mit Faulraum behandelt wird, so sind 17 Becken für den ersten Ausbau erforderlich.

Für den Fall, daß die Bandförderung des Schlammes nach dem Versuchsbetriebe sich im großen nicht sollte durchführen lassen, ist der zweite Entwurf aufgestellt. Hier erfolgt die Klärung gleichfalls in Becken, die jedoch in größeren Abmessungen hergestellt werden können, weil Rücksichten auf besondere Konstruktionsteile nicht zu nehmen sind. Die Sohlbreite ist infolgedessen am Ablauf zu 5 m angenommen, so daß der nutzbare Querschnitt eines Beckens auf 9,75 qm und damit die normale Leistung auf rund 60 sl anwächst. Es sind demnach für den normalen Betrieb neun Becken nötig. Da jedoch der Schlamm nur nach Ablassen des Beckeninhaltes oberhalb der Schlammstoffe beseitigt werden kann, tritt jedes Becken zeitweilig außer Betrieb, und es ist deshalb Reserve erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen kann selbst in der heißesten Zeit ein Klärbecken mindestens drei Tage im Betriebe erhalten werden, ohne daß eine Beeinträchtigung seiner Wirkung durch Schlammzersehung eintritt. Die Schlammabfuhrung läßt sich in 24 Stunden bewirken, so daß also jedes Becken im ungünstigsten Falle von vier Tagen rund drei Tage im Betriebe ist. Es müssen danach noch drei Becken als Ersatz für in der Reinigung begriffene bereit gehalten werden.

Die Entwässerung des Schlammes wird sich auch bei dieser Ausführungsweise durch Absaugen und Pressen auf einem Siebbande voraussichtlich besser und billiger erreichen lassen als mit den dafür sonst üblichen Zentrifugen und Filterpressen. Zur Förderung des Schlammes aus den Becken auf die nach dem neuen Verfahren ausgebildete Maschinenanlage wären fahrbare Wagen mit Pumpen zu beschaffen, welche den Schlamm aus den Becken ansaugen und in eine feste Rohrleitung nach den Entwässerungsmaschinen drücken.

V. Die Baukosten und der Bauvorgang.

Die Ausführung der im vorstehenden geschilderten Zuführungskanäle und der Kläranlage wird einen Gesamtkostenaufwand von

2 930 000 M	bei Becken mit Bandförderung, und
2 530 000	= = = ohne

mit sich bringen, wie die beifolgende Kostenaufstellung im einzelnen noch näher darlegt. Die Summen sind bei der Dringlichkeit der Bearbeitung, für welche infolge der von der Regierung gesetzten kurzen Frist nur sehr beschränkte Zeit zur Verfügung stand, nur durch Überschläge ermittelt worden, was auch genügen dürfte, da für die Ausführung der Kläranlage ein endgültiger Entwurf noch nicht aufgestellt werden konnte. Zu diesen Kosten kommen in der Folgezeit noch Aufwendungen für den Ausbau des bestehenden Schleusenwekes. Auch Veränderungen desselben werden erforderlich, um noch bestehende unmittelbare Ableitungen von Abwässern in den Fluß zu beseitigen, um mangelhafte Schleusen leistungsfähig auszubauen, und schließlich um neue Kanäle zur Entlastung bestehender zu errichten. Diese Umbauten konnten wegen der Dringlichkeit der anderen Aufgaben noch nicht bearbeitet werden.

Der Bauvorgang ist so gedacht, daß zunächst im Jahre 1912 der linksufrige Sammler und das anschließende Stück des Hauptsammlers bis zum Regenauslaß an der Bornaer Mühle hergestellt wird. Eine größere Leistung ist für dieses Jahr ausgeschlossen, da der Bau nicht an beliebig vielen Stellen gleichzeitig angefangen werden kann, weil sonst die Bewältigung des Grundwasserandranges auf zu große Schwierigkeiten stoßen würde.

Im Jahre 1913 wird dann der rechtsufrige Sammler sowie der Rest des Hauptsammlers hergestellt. Inzwischen ist die Entscheidung über die Anwendbarkeit des Band-

systems zur Förderung und Entwässerung des Schlammes nach der einen oder der anderen Richtung gefallen und es wird auch noch im gleichen Jahre der Bau der Kläranlage in Angriff genommen werden können. Die Vollendung der gesamten Bauten bis zur Betriebsfähigkeit ist dann im Jahre 1914 so frühzeitig zu erwarten, daß bei Eintritt der warmen und trockenen Zeit dieses Jahres voraussichtlich die Anlage schon ihrer ersten Prüfung unterzogen werden kann. Es steht demnach zu erwarten, daß im Jahre 1914 die Belästigungen beseitigt sein werden, unter denen die Anlieger am Unterlaufe des Chemnitzflusses jetzt zu leiden haben.

Voraussetzung bei diesen Annahmen ist, daß dem Ausbau nicht noch ungeahnte Schwierigkeiten bei der Durchführung der Kanäle durch überwiegend fremde Gebiete entstehen und daß die deshalb nötigen Verhandlungen rasch und mit günstigem Ergebnisse zu Ende geführt werden.

Da nach diesem Programme die zur Bauausführung erforderlichen Verhandlungen mit den betreffenden Anliegern sofort aufzunehmen sind, wie auch die Vorbereitung und Ausschreibung eines Teiles der Bauarbeiten ohne Zögern eingeleitet werden muß, werden die Entwürfe hiermit zur grundsätzlichen Beschlußfassung über den Ausbau der Zuführungskanäle und der Kläranlage vorgelegt. Außerdem werden die Sonderplanungen für den Bau des linksufrigen Sammlers und der anschließenden Strecke des Hauptsammlers bis zur Bornaer Mühle zur Vorlage gebracht, wonach sich die Kosten dieses Teiles auf

940 000 M

belaufen, die als erste Rate der Baugelder zu bewilligen wären, wenn dem Gesamtentwurf grundsätzlich Zustimmung erteilt wird.

Chemnitz, im Januar 1912.

Tiefbauamt.

Harms, Stadtbaurat.

Dr. Koch, Stadtingenieur.

Zusammenstellung der Baukosten.

	Klärbecken mit Bandförderung		Klärbecken ohne Bandförderung	
I. Bau der Zuführungsanäle				
A. Linksufriger Sammler (nach Sonderanschlag)	230 000		230 000	
B. Rechtsufriger Sammler	275 000		275 000	
C. Hauptsammler				
1. bis zur Bornaer Mühle (nach Sonderanschlag)	600 000		600 000	
2. von der Bornaer Mühle bis Heinersdorf	315 000		315 000	
D. Allgemeines				
1. für A und C 1 (nach Sonderanschlag)	110 000		110 000	
2. für B und C 2	100 000		100 000	
zusammen:		1 630 000		1 630 000
II Bau der Kläranlage				
A. Ausbau des Bahrebaches	55 000		55 000	
B. Rechenanlage				
1. Zuführungsanäle	19 000		19 000	
2. Gebäude und Maschinen	50 000		50 000	
C. Klärbecken				
1. Zuführungskanal	45 000		41 000	
2. Klärbecken	750 000		280 000	
3. Anlagen zu Versuchszwecken	100 000		100 000	
4. Ablaufkanal.	16 000		21 000	
D. Ablaufgraben	90 000		90 000	
E. Betriebseinrichtung.	95 000		165 000	
F. Allgemeines	80 000		79 000	
zusammen:		1 300 000		900 000
Gesamtsumme:		2 930 000		2 530 000

Anhang.**Gutachten**

über die zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, die durch Einleitung der Abwässer der Stadt Chemnitz in den Chemnitzfluß für die Unterlieger herbeigeführt werden.

Vom Rat der Stadt Chemnitz mit der Abgabe eines Gutachtens beauftragt über die Frage, welche zweckmäßigsten Mittel zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten zu ergreifen sind, die durch Einleitung der Abwässer der Stadt Chemnitz in den Chemnitzfluß für die Unterlieger herbeigeführt werden, habe ich zunächst das mir vom Stadtbauamt zur Verfügung gestellte Aktenmaterial durchstudiert. Dieses Material umfaßt sehr eingehende und sorgfältige Ausarbeitungen über die Wasserführung des Chemnitzflusses, über die auf der Versuchskläranlage mit den Chemnitzer Schleusenwässern ausgeführten mehrjährigen Untersuchungen nach den verschiedensten Abwasserreinigungsverfahren (Mechanische Reinigung, Sedimentierung, biologisches Verfahren, Kohlebreiverfahren usw.), sowie auch über die Schlammabfuhr.

Weiterhin habe ich in mehrfachen mündlichen Erörterungen mit Herrn Stadtbaurat Harms und Herrn Stadttechniker Dr. Koch die einschlägigen Fragen eingehend besprochen.

Endlich fanden zwei Ortsbesichtigungen statt.

Die erste dieser Ortsbesichtigungen, in Begleitung der beiden genannten Herren am 27. Mai dieses Jahres, erstreckte sich auf den ganzen Lauf des Chemnitzflusses vom Zusammenfluß der Zwönitz und der Würschnitz an bis zur Ausmündung in die Mulde.

Die zweite Besichtigung am 25. Juli dieses Jahres, an der auch Herr Oberbürgermeister Dr. Sturm teilnahm, umfaßte die Besichtigung des Chemnitzflusses von der Stadt Chemnitz ab bis zur Ausmündung in die Mulde.

Auf Grund aller dieser Vorarbeiten bin ich zu folgenden Ergebnissen gekommen.

Die den Chemnitzfluß bildende Zwönitz und Würschnitz sind verhältnismäßig klare, von Fischen belebte Gewässer mit günstigen Gefällverhältnissen. Dasselbe gilt von dem Chemnitzfluß oberhalb des Stadtkernes und von den innerhalb des Stadtgebietes in ihn einmündenden Bächen mit Ausnahme des Kappelbaches. Der Zustand des Chemnitzflusses verschlechtert sich aber zusehends in seinem weiteren Verlauf durch die Stadt. Es sind namentlich folgende Stellen, an denen eine wesentliche Verschlechterung auffällt.

1. die Einmündung des Kappelbaches;
2. die Einmündung der Schloßchemnitzer Hauptschleuse;
3. die Einmündung der Holzbachschleuse.

Unterhalb dieser Einmündungsstellen führt das Wasser zahlreiche schwebende Schlammteilchen mit sich und sieht im allgemeinen grauschwarz aus; zeitweise treten sogar lebhaft durch Färbereiabwasser herbeigeführte Farbtöne auf.

Von dem Pfortensteg abwärts kommen Fische im Flußwasser nur noch an ganz vereinzelten Stellen vor; unterhalb des Eintritts der Schloßchemnitzer Hauptschleuse hört das Fischleben gänzlich auf.

Bei der Besichtigung des Flußlaufes am 27. Mai konnte man auch eine leichte Geruchsentwicklung in der Nähe des Flusses wahrnehmen, die namentlich in der Nähe der

unterhalb der Stadt vorhandenen zahlreichen Stauanlagen und Mühlenwerke bemerkbar war. Immerhin konnte der Zustand des Flusses am 27. Mai als ein erträglicher bezeichnet werden. An einzelnen Strecken zwischen zwei Stauhaltungen, wo der Fluß der Regel nach ein verhältnismäßig starkes Gefälle aufweist, fand sogar ein lebhafter Wasserabfluß statt. Infolge der hierdurch herbeigeführten innigen Berührung des Wassers mit der Luft in dem steinigen Flußbett wurde der Zustand weiter unterhalb immer besser, so daß sich schließlich bei der Einmündung des Chemnitzflusses in die Mulde keine wesentliche Verunreinigung mehr zeigte.

Bei der zweiten Bereisung am 25. Juli, allerdings an einem sehr heißen Tage nach einer ungewöhnlich langen warmen Trockenperiode, war der Zustand des Flusses aber ein ganz erheblich schlechterer geworden. Vor jedem Wehre bedeckte den Fluß in seiner ganzen Breite und auf größeren oft nach hunderten von Metern zählenden Strecken stromaufwärts eine dicke Schlammsschicht; starke Gerüche traten auf dem ganzen Flußlauf bis unweit seiner Einmündung in die Mulde auf und nahmen vorzugsweise an den der Stadt zunächst gelegenen Stauanlagen eine hochgradige Belästigung an. An der Einmündung des Chemnitzflusses in die Mulde zeigte sich ein ausgedehnter Schmutzwasserstreifen.

Daß die Geruchsbelästigung bei der zweiten Besichtigung bedeutend größer war, als bei der ersten Besichtigung, war im wesentlichen die Folge der großen Hitze, welche schon seit Wochen geherrscht hatte. Daß aber so umfangreiche Schlammablagerungen auf der Wasseroberfläche vor den Stauwerken bei der zweiten Besichtigung vorhanden waren, die bei der ersten Besichtigung noch fehlten, weist meiner Meinung nach darauf hin, daß die Schlammablagerungen in verhältnismäßig kurzer Zeit sich bilden, nachdem vorher das Flußbett durch Hochwasser von den größten Schlammengen befreit ist. Man könnte also zunächst wohl auf den Gedanken kommen, auch in den hochwasserfreien Zeiten die Schlammassen durch künstliche Spülung stromabwärts abzuschwemmen.

Ein derartiges Verfahren erscheint aber im vorliegenden Falle deshalb nicht gangbar, weil die hierzu erforderlichen sehr großen Spülwassermengen nach den örtlichen Verhältnissen zumal in der trockensten Jahreszeit schwerlich zu beschaffen sein würden.

Es bleibt daher nach meinem Dafürhalten nichts weiter übrig, als aus den städtischen Schleusenwässern den Schlamm in ausreichendem Maße zu entfernen, das heißt die Schleusenwässer bis zu einem gewissen Grade zu entschlammern, ehe sie in den Chemnitzfluß hineingelangen.

Die Ausscheidung der Schwebstoffe wird auf die wirtschaftlich günstigste Weise in einer zentralen Kläranlage bewirkt werden müssen, zu deren Einrichtung das von der Stadt Chemnitz für diesen Zweck bereits erworbene 30 ha große Gelände auf dem linken Ufer des Chemnitzflusses rund 4 km unterhalb der Stadtgrenze durchaus geeignet erscheint.

Für die Entschlammung der Schleusenwässer stehen mehrere erprobte Verfahren zur Verfügung, von denen ich in erster Linie den sogenannten „Emscher-Brunnen“ empfehlen möchte, falls die Gefällverhältnisse und die Untergrundbeschaffenheit des Geländes die Anlage eines etwa 10 m tiefen Faulraumes zulassen sollten; denn erfahrungsgemäß ist nur bei dieser Tiefe infolge des Druckes der über den Schlamm stehenden hohen Wassersäule ein wirksames Ausfaulen des Schlammes zu erwarten. Durch das Ausfaulen und die dadurch bewirkte Vergasung vermindert sich der Schlamm aber nicht nur seiner Menge nach erheblich, sondern er wird auch bei einer zweckmäßigen Behandlung auf Trockenbeeten verhältnismäßig bald stichfest.

Vielleicht ist aber auch das auf der Versuchskläranlage angewandte vom Herrn Stadtverordneten Hans Vogel vorgeschlagene Verfahren der Schlammaussonderung aus den Schlammwässern mit Vorteil anwendbar. Dieses Verfahren besteht darin, daß der in einem

Klärbecken infolge der Verringerung der Durchströmungsgeschwindigkeit ausfallende Schlamm unterhalb des Wasserspiegels auf einem endlosen metallenen Siebbande sich absetzt, durch die Fortbewegung des Bandes über den Wasserspiegel gehoben und dann durch Absaugen sowie durch Anpressen an die Führungsrollen entwässert wird.

Auf jeden Fall bietet die Entfernung des größten Teiles der Schwebestoffe keine besonderen Schwierigkeiten. Auch werden die Betriebskosten einschließlich Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals den Betrag von 40 S_h pro Kopf der Bevölkerung und Jahr schwerlich überschreiten.

Was die Schlammabfuhr anlangt, so würde diese bei den beiden vorstehend erwähnten Verfahren unschwer möglich sein, denn entweder kann der verhältnismäßig trockene und daher gut transportfähige Schlamm zur Aufhöhung von niedrig gelegenen, nicht in Kultur befindlichen Ländereien benützt, oder auch verbrannt werden, wobei voraussichtlich eine nicht unbedeutende Wärme-Energiemenge gewonnen werden könnte.

Nicht so einfach würde die Forderung zu erfüllen sein, das entschlammte Wasser nach seinem Einlauf in den Vorfluter vor dem Nachfaulen zu schützen. Zurzeit läßt es sich nicht genau übersehen, ob eine Nachbehandlung der entschlammten Abwässer nötig sein wird oder nicht, da die Schleusenwässer der einzelnen Städte in ihrer Beschaffenheit von einander sehr abweichen und da überdies die besonderen Eigentümlichkeiten des Vorfluters eine große Rolle spielen.

Würden in der Tat trotz der weitgehenden Entschlammung der Abwässer noch immer unerträgliche Geruchsbelästigungen in größerer Ausdehnung auftreten, dann bliebe allerdings nach dem heutigen Stande der Abwasserreinigungsfrage nichts anderes übrig, als die biologische Nachbehandlung der entschlammten Abwässer. Diese würde aber außerordentlich kostspielig sein; man kann sie auf etwa 1 M_h pro Kopf und Jahr rechnen, also für die Stadt Chemnitz mit ihren rund 300 000 Einwohnern auf jährlich $300\,000 \cdot 1,0 = 300\,000$ M_h.

Ich habe daher untersucht, ob sich diese Kosten nicht etwa dadurch bedeutend herabsetzen lassen, daß man ein eigenes Kanalrohrnetz für die Abführung der Fabrikwässer anlegt, und zwar namentlich für die säurehaltigen Abwässer, die Abwässer aus Färbereien, aus Brauereien, aus dem Schlachthof und ähnlichen Anlagen, die durch Färbung einerseits und durch große Fäulnisfähigkeit andererseits vornehmlich einen üblen Zustand der städtischen Abwässer herbeiführen. Es würde dann nur für diese Abwässer, die nur einen Teil der gesamten Schmutzwässer bilden, eine biologische Anlage anzulegen und zu betreiben sein.

In dem Anhang*) habe ich diese Frage auf Grund von Ausarbeitungen, die das Stadtbauamt auf mein Ansuchen bewirkt hat, näher geprüft, und zwar mit dem Ergebnis, daß durch eine derartige Einrichtung etwa 60 000 M_h Betriebskosten jährlich gespart werden könnten, später sogar bedeutend mehr.

Abgesehen von diesem pekuniären Vorteil würde eine besondere Fabrikabwasserleitung noch insofern von großem Nutzen sein, als sie diejenigen Abwässer, welche besonders durch Gehalt an Säure und durch zu große Wärme den Zementkanälen am meisten schaden, von diesen fern halten und in einer diesen Einflüssen gegenüber durchaus widerstandsfähigen Tonrohrleitung zusammenfassen würde.

Es muß aber hervorgehoben werden, daß gegenüber diesen Vorteilen auch eine Reihe von Schwierigkeiten vorhanden sind. Es sind dies im wesentlichen folgende:

*) Nicht mit abgedruckt.

1. die Unterbringung eines zweiten besonderen Rohrnetzes in vielen Straßen, die ohnehin schon mit zahlreichen Leitungen aller Art stark belegt sind;
2. die doppelten Grundstücksanschlußleitungen;
3. die gleichfalls doppelten Leitungen auf den Grundstücken selbst, so daß bei nachträglichen Veränderungen oder Erweiterungen der Fabrikanlagen absichtliche oder unabsichtliche Verwechslungen möglich sind, die den Kanalisationsbetrieb beeinträchtigen können;
4. die Belastung der Industrien durch die Kosten des nachträglichen Umbaues der jetzt vorhandenen Entwässerungsanlagen für ein Trennsystem auf den Grundstücken.

Immerhin zeigt die Betrachtung, daß der Gedanke, ein besonderes Industrierohrnetz anzulegen, in dem Fall zweckmäßig wieder aufzugreifen und durch genaue Entwürfe und Kostenanschläge zu untersuchen wäre, sofern sich die Entschlammung der gesamten Abwässer nicht als vollständig ausreichend erweisen sollte.

Ob dies später eintreten wird, steht, wie schon hervorgehoben wurde, keineswegs fest; ich halte es sogar für wenig wahrscheinlich, weil die Vorbedingungen für eine weitgehende Selbstreinigung bei dem Chemnitzfluß im allgemeinen günstig liegen und in der Folgezeit durch geeignete Maßregeln vielleicht noch verbessert werden könnten.

Auf alle Fälle ist aber bestimmt zu erwarten, daß durch eine Entschlammungsanlage der gesamten Abwässer der Stadt eine ganz außerordentliche Verbesserung der jetzigen Verhältnisse im Unterlauf des Chemnitzflusses herbeigeführt werden wird.

Die Errichtung einer Entschlammungsanlage auf dem von der Stadt bereits hierfür erworbenen Gelände zusammen mit der Erbauung des Abfangekanals wird also die nächste Aufgabe sein. Späteren Erwägungen wird es dann vorbehalten bleiben müssen, ob das Vorhandensein von kleinen Unzuträglichkeiten, die im wesentlichen nur aus gelegentlichen Geruchsbelästigungen bestehen können, die ungewöhnlich starke dauernde Belastung des städtischen Haushaltes rechtfertigt, zumal Geruchsbelästigungen aller Art in Industriegegenden nichts ungewöhnliches zu sein pflegen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Frage, ob später einmal ein besonderes Industrierohrnetz anzulegen ist oder nicht, keinen Einfluß auf die Ausführung des jetzt erforderlichen Hauptabfangekanals auszuüben braucht; denn man kann ohne wesentliche Mehrkosten den Hauptabfangekanal auf alle Fälle mit den beiden seitlichen Schmutzwasserkanälen aus Steinzeugrohren (etwa nach der angehefteten Skizze*) ausgestalten. Man hätte dann noch den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß ein großer Teil des Schmutzwassers von dem Punkt A aus (siehe Zeichnung im Anhang*), wo die etwaige spätere Einführung der beiden Industrieabwasserleitungen in den Hauptkanal zu erfolgen haben würde, von den beiden Steinzeugrohren aufgenommen werden könnte, und daß erst die weitere Schmutzwassermenge durch ein geeignetes Überfallwehr in den Zementkanal hinein zu gelangen braucht, wodurch dieser gegen Säureeinwirkung besser geschützt sein würde.

Dresden-Blasewitz, den 4. August 1911.

gez. Prof. E. Genzmer, Geh. Baurat.

*) Nicht mit abgedruckt.

253.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 6 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Elsterbad betreffend, sowie über die hierauf bezüglichen Petitionen.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft 11.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 328, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 69 S. 2391 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1., bei Kap. 6, Elsterbad,

- a) die Einnahmen mit 455 000 M nach der Vorlage zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 407 000 M, darunter 17 200 M künftig wegfallend,
nach der Vorlage zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 10, 12, 13 und 18 zu genehmigen;

2., die Petitionen des Gemeinderats zu Bad Elster, der verschiedenen Gemeinderäte von Brambach und Umgegend, der Brambacher Sprudel-Gesellschaft m. b. H. in Plauen und des Aufsichtsrats derselben Gesellschaft, soweit sie nicht durch die Erklärungen der Königlichen Staatsregierung erledigt sind, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 12. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.

Waentig-Zittau, Berichterstatter. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

254.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 93 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Evangelische Kirchen betreffend.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 312, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 69 S. 2459 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 93, Evangelische Kirchen, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 105 000 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 3 813 550 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 3, zum Abschnitt „Allgemeine Ausgaben“,
sowie zu Tit. 7, 8, 9 und 15 zu genehmigen.

Dresden, den 12. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen.
Baentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

255.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Stadtgemeinde Wurzen um Beseitigung zweier
Wegübergänge.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Antrag Nr. 314, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 68 S. 2368 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Stadtgemeinde Wurzen vom 25. November 1911 um
Beseitigung des Kemter und Dehmizer Wegüberganges über die Bahn-
linie Wurzen—Leipzig der Königlichen Staatsregierung im Sinne einer
angemessenen Kostenverteilung zwischen Stadt und Staat zur Kenntnis-
nahme zu überweisen.

Dresden, den 12. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter.
Waentig-Zittau. Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Becker.

256.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Stadtgemeinde Olbernhau und Genossen um Einführung des Hauptbahnbetriebes auf der Linie Neuhausen — Olbernhau — Bockau-Lengefeld.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Antrag Nr. 315, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 68 S. 2372 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Stadtgemeinde Olbernhau und Genossen, soweit sie sich auf die Einführung des Hauptbahnbetriebes bezieht, auf sich beruhen zu lassen, soweit sie sich jedoch auf die Verminderung der Fahrzeiten und Einlegung weiterer Züge bezieht, im Sinne der Mitteilung des Königl. Finanzministeriums an die Finanzdeputation B vom 4. März 1912, Nr. 331 Eisenbahreg. A, für erledigt zu erklären.

Dresden, den 12. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Beutler. v. Kirchbach. Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau.
Graf zur Lippe. Dr. Dittrich. Dr. Becker, Berichterstatter.

257.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den durch Königliches Dekret Nr. 34 den Ständen vorgelegten Entwurf eines Fischereigesetzes und die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Dekret Nr. 34, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Der Entwurf ist bei der ersten Kammer am 12. Februar 1912 eingegangen. Die Deputation konnte erst am 22. März in die Beratung eintreten. Sie wurde in sechs Sitzungen am 22., 27., 28., 29. März und 12. April erledigt. Am 27., 28. und 29. März nahmen als Regierungskommissare teil: Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Grünmann, Geheimer Justizrat Dr. Lessing, Geheimer Regierungsrat Dr. Langsch, Regierungsrat Dr. Wolf, am 27. und 28. März auch Oberregierungsrat Professor Dr. Roth, am 29. März Seine Exzellenz der Justizminister Dr. v. Otto.

Der eingegangenen Petitionen wird unter Nr. IX gedacht.

I.

Allgemeine Charakteristik des Entwurfs.

Die Veranlassung der Vorlage ist in der Allgemeinen Begründung des Entwurfs Seite 14 besprochen. Ergänzend mag bemerkt werden, daß der dort erwähnte Entwurf des Fischereivereins von Generaldirektor a. D. Liebscher verfaßt, in einer Kommission dieses Vereins durchberaten, dann durch das Ministerium des Innern dem Landes-kulturrat zur Begutachtung überwiesen und von diesem eingehend erwogen worden ist. Der Landes-kulturrat hat in seiner Hauptversammlung am 28. November 1910 dem Entwurfe mit einigen Änderungen zugestimmt. Das so entstandene Werk ist in die Gesetzesvorlage im wesentlichen übernommen.

Ihr Zweck ist die Hebung der Fischerei, d. h. der Fischzucht in den offenen Gewässern. Als die geeigneten Mittel erscheinen vor allem der Ausschluß des regellosen, unwirtschaftlichen Fischens und die entsprechende Beschränkung auf größere Wasserstreden, die eine unaussichtsvolle Fischkultur gestatten, in Verbindung mit den erforderlichen Garantien für die pflegliche Ausübung und möglichst Schutz des Fischereirechts. Demnach soll nach dem Vorbild des Jagdrechts die Eigenfischerei (Ausübung des Rechts durch den Berechtigten) nur gestattet werden bei angemessener Uferstrecke (1000 m in ganzer Breite), sonst die Genossenschaftsfischerei (in Fischereibezirken von mindestens 2000 m Uferstrecke in vollerer Breite) eintreten — und die rationelle Ausübung durch Vorschriften über die dazu geeigneten Personen gewährleistet werden. Damit hängt zusammen das — ebenfalls dem Jagdrecht jetzt mehr als bisher angepaßte — polizeiliche System der Fischarten, Fischschonung und Fischschutz, sowie die erforderlichen Strafbestimmungen vervollständigen. Bei so umfassender Tendenz des Gesetzeswerks ergab sich von selbst sein Charakter als möglichst erschöpfender Regulierung des Fischereirechts in privatrechtlicher, verwaltungs-

rechtlicher und strafrechtlicher Beziehung — und demzufolge die Beseitigung der bisher in verschiedenen Gesetzen zersplitterten Bestimmungen. Fügt man noch eins hinzu, so sind die Grundzüge des Entwurfs gegeben: das Streben, möglichste Klarheit und Sicherheit über die bestehenden Fischereirechte zu schaffen und damit die neue Ordnung auf eine feste Basis zu stellen. Das soll erreicht werden durch zweierlei Vorschriften: durch die Eintragsnotwendigkeit aller auf Sondertitel ruhenden Fischereirechte und folgeweisen Ausschluß ihres zukünftigen Erwerbs durch Erziehung, ferner durch die gesetzliche Festlegung des Fischereirechts als Ausfluß des Grundeigentums — abgesehen von dem gutherrschaftlichen Recht in der Oberlausitz (§ 4 Nr. 3) und den staatlichen in § 4 Nr. 1 enumerierten Gewässern.

Die Deputation billigt im allgemeinen Zweck und Mittel des Entwurfs und erwartet von seiner Durchführung den gewünschten Erfolg: die Hebung der Fischerei in den fließenden Gewässern, ähnlich, wie solche bei der Teichfischerei und dort erzielt worden ist, wo man sich freiwillig zu rationellem genossenschaftlichem Fischereibetrieb entschlossen hat (vergl. Allgemeine Begründung S. 75).

II.

Begrenzung, Anlage, Redaktion und Änderung des Entwurfs.

1. Wenn auch nicht eine Kodifikation im eigentlichen Sinn, also eine ausschließliche, jede anderweite Vorschrift aufhebende gesetzliche Regelung des Fischereirechts, so ist doch der Entwurf, wie dargelegt, darauf berechnet, die Materie in ihren verschiedenen Beziehungen möglichst erschöpfend zu ordnen. Er hebt daher in § 49 die dort aufgezählten Gesetze auf; dagegen verbleibt es — um das gleich zu bemerken — bei den im Wassergesetz vom 12. März 1909 mit Beziehung auf die Fischerei getroffenen Bestimmungen. Davon wird eine Neuanwendung gemacht in einer später zu rechtfertigenden Zusatzbestimmung in § 34a. Und so will zwar der Entwurf, der Anregung des Fischereivereins-Entwurfs § 45 folgend, die derogatorische Klausel auch auf die Verordnungen vom 28. Oktober 1878 und 15. Februar 1883 erstrecken, aber Schonzeit und „Mindestmaß“ nicht selbst bestimmen, sondern ministerieller Verordnung überlassen (§ 29 Absatz 3). Dagegen ist nichts einzuwenden.

2. Die wichtigste Schranke des Entwurfs liegt in seiner gegenständlichen Begrenzung. Er beschränkt sich auf die Fischerei in offenen Gewässern (I. Allgemeine Bestimmungen § 1). Das ist selbstverständlich; denn für geschlossene Gewässer greift das Reichsrecht ein: Bürgerliches Gesetzbuch § 960 Absatz 1 Satz 1 „Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos“. Aber auch betreffs der Fischerei in offenen Gewässern ist Landesrecht ausgeschlossen, soweit das Reichsrecht normiert hat, wie das durch Bürgerliches Gesetzbuch §§ 958 flg. geschehen ist. Im übrigen gibt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 69, 196 Absatz 1, dem Landesrecht freie Bahn. Der Entwurf hat sich überall in den so gebotenen Schranken gehalten. Er hat sie auch nicht verlegt, wenn er in § 1 Absatz 1 sagt: „Auf geschlossene Gewässer finden sie (siehe die Vorschriften dieses Gesetzes) nur insoweit Anwendung, als es in diesem Gesetze besonders bestimmt ist“ und einige derartige Sonderbestimmungen trifft, vergl. §§ 33, 34 Absatz 3, 35, 36, wie denn auch der schon erwähnte Ersatzparagraph 34 a solches tun soll. Das bewegt sich alles in den Grenzen der Gesetzgebungsgewalt des Landes.

3. Das Gesetz ist, abgesehen von den Allgemeinen Bestimmungen, disponiert nach den Begriffen „Fischereirecht“ (II §§ 4 bis 18), „Fischarten“ (III §§ 19 bis 24), „Schonung der Fische“ (IV §§ 25 bis 30), „Schutz der Fischerei“ (V §§ 31 bis 34), „Verkauf der Fische“ (VI § 35), „Strafbestimmungen“ (VII §§ 36, 37), „Übergangsbestimmungen“ (VIII §§ 38

bis 50). Die Rubrik des Fischereirechts umfaßt 1. dieses selbst (§§ 4 bis 6), wobei nicht unbemerkt bleiben darf, daß § 38 ergänzend hinzutritt; 2. seine Ausübung durch Eigenschaftsfischerei (§ 7) oder genossenschaftlichen Betrieb (§§ 8 bis 14), wobei Vorschriften über zu der einen, wie dem anderen ungeeignete Fischwässer eingesprengt erscheinen (§ 8 Absatz 6, § 9), oder durch Verbandsfischerei (§ 15); 3. die Regeln über die Verpachtung (§ 16); 4. über das zur Ausübung unentbehrliche Uferbetretungsrecht (§§ 17, 18).

In alledem folgt der Entwurf im wesentlichen dem Entwurf des Fischereivereins. Die Anordnung ist klar und folgerichtig.

4. Die Fassung des Entwurfs lehnt sich nicht ohne mehrfache Verbesserung an die bestehenden Gesetze an. Bei der vorwiegend verwaltungsrechtlichen oder rechtspolizeilichen Natur des Gesetzes gab die Redaktion zu Veränderungsanträgen nur vereinzelt Anlaß.

5. Die sämtlichen im Bericht beantragten Änderungen des Entwurfs haben die Billigung der Königlichen Staatsregierung gefunden.

III.

I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—3).

In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden in den Worten „und solche“ bis „erklärt worden sind“ die Stauweiher von Talsperren grundsätzlich den offenen Gewässern zugerechnet, wenn sie nicht durch die Verwaltungsbehörde (vergl. § 1 Absatz 4) auf Antrag ausdrücklich als geschlossene erklärt werden. Geschieht dieses, so erwirbt nach § 5 der Unternehmer der Talsperre „das Recht der Aneignung“ der im Stauweiher befindlichen Fische, während er nach § 1 Absatz 3 den bisher zur Fischerei Berechtigten, soweit sie benachteiligt werden, ersatzpflichtig wird. Über das Entschädigungsverfahren gibt § 1 Absatz 3 die näheren Vorschriften.

Die Deputation kann sich hiermit nicht einverstanden erklären.

Wie man auch immer über den gesetzlich nicht festgestellten Begriff der Talsperre denken mag, grundsätzlich läßt sich der Standpunkt nicht einnehmen, daß der durch sie geschaffene Stauweiher offenes Gewässer sei; spricht doch § 5 selbst davon, daß er im Privateigentum stehen könne. Und keinesfalls kann man der Verwaltungsbehörde die Machtvollkommenheit einräumen, ihn zum geschlossenen Gewässer zu erklären mit der Folge einschneidender Rechtsänderungen. Das Fischereigesetz erscheint überhaupt nicht der geeignete Platz, Norm zu geben über die Eigenschaft eines Gewässers als eines offenen oder geschlossenen, wenn auch die Deputation eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Stauweiher durch Talsperren für erwägenswert ansieht. Wird hiernach in § 1 gestrichen, was sich auf Stauweiher von Talsperren bezieht, und ebenso § 5, so erscheint Absatz 4 nicht mehr an seinem Platz und wird besser zum selbständigen Paragraphen. Der Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht. Die §§ 2, 3 bedürfen keiner Rechtfertigung.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 1 Absatz 2 die Schlussworte von „und solche Stauweiher“ ab bis „worden sind“ abzulehnen;
2. den ganzen Absatz 3 abzulehnen;
3. Absatz 4 als selbständigen Paragraphen 2a hinter § 2 zu stellen;
4. im übrigen § 1 bis 3 samt Überschrift nach der Vorlage anzunehmen.

IV.

II. Das Fischereirecht (§§ 4—18).

1. Es ist zu billigen, daß § 4 die bisherige Form gesetzlicher Vermutung für die Fischereirechte (Gesetz vom 15. Oktober 1868: „steht in der Regel zu“) in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 durch die apodiktisch normierende Form: „steht zu“ ersetzt und sich in Ziffer 2 dem § 5 des Wassergesetzes anschließt.

Von hervorragender Bedeutung ist der schon in den einleitenden Bemerkungen betonte und befürwortete Eintragszwang für die auf Sondertitel, „landesherrlicher Verleihung oder Privatrechtstitel“, ruhenden Fischereirechte. Zwar spricht § 4 Absatz 2 ihn nicht eigentlich aus, sondern zieht nur Folgerungen aus ihm: Fischereirechte können nicht mehr erfassen und durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht mehr übertragen werden, wenn sie nicht im Grundbuche verlaubar sind. Das Prinzip selbst bringt erst § 38, nach dem die auf Sondertitel ruhenden Fischereirechte untergehen, wenn sie nicht eingetragen sind oder wenigstens innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Eintragung mit demnächstigem Erfolg angemeldet werden. Die Deputation hat im Hinblick auf die an § 38 angeschlossenen Vorschriften über die Eintragung von dem Gedanken des Anschlusses dieses Paragraphen an § 5 Abstand genommen. Dagegen lehnt sie die Ausnahme von der Regel des Eintragszwanges für die Berufskorporationen der Fischer in § 38 Absatz 3 ab. Sie findet keinen Grund für eine derartige Privilegierung, von der die Korporation im eigenen Interesse nicht einmal Gebrauch machen könnte, wenn sie ihr Recht übertragen wollte. Demgemäß ist, wie unten zu beantragen sein wird, § 38 Absatz 3 zu streichen.

Daß § 5 fortzufallen hat, ist oben ausgeführt.

Die Vorschrift über die Lachenfischerei bei Austreten offener Gewässer (§ 6) führte zu eingehenden Erörterungen. Das Ergebnis war die Streichung des Absatz 2 in § 6. Der Absatz 1 bleibt bei der Regel stehen, daß das Austreten keinen Grund zur Erweiterung des Fischereirechts über das Flußbett bildet; daher verfallen die beim Rücktritt des Wassers auf dem Grundstück zurückbleibenden Fische dem Grundstücksbesitzer, während er andererseits ihren Rückgang in das Fischwasser nicht hindern darf. Selbstverständlich steht ihm frei, dem Fischereiberechtigten gegen oder ohne Entgelt das Fangen der zurückgebliebenen Fische zu gestatten. Aber eine auf solche Verständigung abzielende Ordnung, wie sie Absatz 2 in § 6 treffen will, erscheint überflüssig und unpraktisch.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. den § 5 abzulehnen;
2. den Absatz 2 des § 6 abzulehnen;
3. im übrigen die §§ 4 bis 6 mit den Überschriften nach der Vorlage anzunehmen.

2. Die Abschnitte „2. Selbständige Ausübung“ und „3. Fischereibezirke, Fischereigenossenschaften, Fischereiverbände“ geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Der Fischereiberechtigte kann sein eine physische oder eine juristische Person, z. B. eine Körperschaft berufsmäßiger Fischer (§ 38 Absatz 3), eine Kommune (§ 7 Absatz 2). Ihm kann die Fischerei zu eigenem Recht oder als abgeleitetes kraft Nießbrauchs, Nutznießung, Pacht zustehen. Der Berechtigte ist befugt, die Fischerei selbständig oder nur

in genossenschaftlicher Form auszuüben. Hiernach unterscheidet das Gesetz nach dem Vorbild des Jagdrechts den Eigensischer und die Fischereigenossenschaft. Das ist seine wesentlichste Neuerung (§§ 7, 8). Daneben kennt es Fälle, in denen die Fischerei ruhen muß, ihre Ausübung werde denn rechtsgeschäftlich einem zur Ausübung der Fischerei berechtigten Angrenzer überlassen (§ 8 Absatz 6, § 9).

Daß die selbständige Ausübung (Eigensischerei) schon bei 1000 m Uferstrecke gestattet sein soll (§ 7 Absatz 1), ist zu billigen. Dabei ist die Strecke als kontinuierliche — nur etwa durch ein geschlossenes Privatgewässer des Eigensichers unterbrochene — und das Fischereirecht über die ganze Breite des Wasserlaufs hinweg gedacht. Demgemäß ist Eigensischerei bei der Berechtigung an einer Uferseite auch dann ausgeschlossen, wenn sie sich ununterbrochen kilometerweit ausdehnt. Die Entschliehung darüber, ob der Eigensischer selbst fischen, oder die Fischerei ruhen lassen oder sie verpachten will, ist ihm, von dem noch zu erörternden Sonderfall § 9 abgesehen, freigestellt. Für die Fälle korporativen Fischereirechts wiederholt § 7 Absatz 2 die Vorschrift des Fischereigesetzes vom 15. Oktober 1868 § 5, die um so angemessener erscheint, als sie mit § 13 über die genossenschaftliche Ausübung der Fischerei (§ 13) übereinstimmt und der Sonderstellung berufsmäßiger Fischereiverbände Rechnung trägt.

Die Zwangsgenossenschaften innerhalb der durch die Verwaltungsbehörde zu bildenden Fischereibezirke von mindestens 2000 m Uferstrecke in ganzer Breite (§ 8) sind im Interesse der Fischkultur unentbehrliche Bildungen und zweckentsprechend in §§ 8, 10 bis 14 geordnet. Zu Änderungsanträgen geben nur Absatz 6 § 8 und § 12 Anlaß. Ersterer insofern, als er dem Zusammenhang des Paragraphen, den er durchbricht, zu entheben ist — denn er hat mit der Bildung des Fischereibezirks nichts zu tun — und als der Gedanke der Zwangspacht in ihm schärfer zum Ausdruck gelangen muß. Um Zwangserpachtung nämlich handelt es sich; dem Fischereiberechtigten, der weder selbständig sein Recht ausüben darf, noch einer Genossenschaft eingegliedert werden kann, muß die Möglichkeit geboten werden, wenigstens pachtweise sein Recht zu verwerten. — Der § 12 ist änderungsbedürftig insofern, als die unklare Wendung „der von der Berechnung ergriffenen Uferlänge“ durch eine präzisere Fassung zu ersetzen ist; denn die Meinung ist, daß die 50 m, die dem Genossen eine Stimme geben, einseitig nach der Uferstrecke — nicht in der ganzen Breite des Gewässers — bemessen werden.

Zu § 15 ist lediglich zu bemerken, daß die Subjekte des Fischereiverbandes die einzelnen Eigensischer oder Genossenschaften sind und die Normen über die Organisation der Verbandsatzung überlassen bleiben.

Der schon erwähnte § 9 regelt die Fischerei im „künstlichen Wasserlauf“ mitsamt der ihm zugehörigen „Radstuben, Turbinenkammern und ähnlichen Anlagen“. Der Entwurf will, daß in ihm Eigensischerei und Genossenschaftsbildung ausgeschlossen bleiben. Daher eröffnet sich dem Berechtigten, auch wenn das Fischwasser mehr als 1000 m Länge hat, nur die Möglichkeit des Ruhens der Fischerei oder ihrer Ausübung im Anschluß an die Fischerei im Hauptwasserlauf, sei es, daß in ihm der Berechtigte selbst kraft eigenen Rechts oder pachtweise fischen darf, sei es, daß er an den dort Fischereibefugten (Eigensischer oder Genossenschaft) verpachtet. — Die so entschiedene Frage der Fischerei in Mühlengräben oder ähnlichen Anlagen ist Gegenstand vielseitiger Erörterung, wie auch noch zu erwähnender Petitionen geworden. Aber keiner der von § 9 abweichenden Vorschläge fand die Zustimmung der Deputation. Es kreuzen sich hier verschiedene Interessen: das des Anlagenbesizers, dem das fremde Fischen für seinen Betrieb nachteilig, störend und hinderlich und sonach die Eingliederung in den Fischereibezirk unerwünscht sein kann, und das des Fischers im Hauptwasserlauf, dem jene Anlagen vielfach als Fischfallen schädlich werden und daher

zur Eigenschaft nicht qualifiziert erscheinen. Zudem sind die Verhältnisse so mannigfaltig, daß auch nicht die Regel der Zwangspacht sich empfiehlt. Daher ist es das Ratsamste, unter Ausschluß von Eigenschaft und Zwangsgenossenschaft die Dinge der freien Entwicklung im Einzelfalle zu überlassen.

Es ergeben sich folgende Anträge der Deputation,
die Kammer wolle beschließen:

1. dem Absatz 6 des § 8 als § 8a die Fassung zu geben:

In Gewässern, in denen die selbständige Ausübung der Fischerei nicht gestattet ist, die aber auch keinem Fischereibezirke zugewiesen werden können, ruht die Fischerei; sie ist auf Antrag einem anschließenden Berechtigten pachtweise auf Zeit zu überweisen. Der Pachtzins wird durch Vereinbarung oder, soweit eine solche nicht zustande kommt, nach Gehör der Beteiligten durch die Verwaltungsbehörde bestimmt.

2. in § 12 die Worte:

„der von der Berechnung ergriffenen Uferlänge“
zu ersetzen durch die Worte:
„jeden Ufers“

3. im übrigen die §§ 7 bis 15 nebst den Überschriften nach der Vorlage anzunehmen.

3. Der Abschnitt „4. Verpachtung“ trifft in den ersten beiden Absätzen Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften des Pächters, erforderlich im Sinne genügsamer Gewähr wirtschaftlicher, rationeller Ausübung der Fischerei, insbesondere des Aussehens und Hagens der Fische. Während solche Garantie bei den dort genannten Innungen und Vereinen ohne weiteres gegeben ist, konnte man zweifeln, ob die Fähigkeit zum Empfang der Fischkarte, wie sie in § 21 wesentlich negativ bestimmt ist, genüge. Man verhehlte sich nicht, daß die positive Feststellung der „Zuverlässigkeit in bezug auf kunstgerechte und schonende Ausübung der Fischerei“ erwünschter wäre. Aber in Ermangelung hierzu geeigneter Instanz glaubte man sich bei dem Vorschlag der Regierung bescheiden zu müssen.

Die Absätze 3 bis 7 schließen sich in zweckentsprechender Abänderung den §§ 20, 21 des Jagdgesetzes an.

Daher der Antrag,
die Kammer wolle beschließen:

den § 16 mit der Überschrift unverändert anzunehmen.

4. Das Uferbetretungsrecht (Abschnitt 5 §§ 17, 18) bedarf der gesetzlichen Regelung. Konnte man sich derselben früher, unter der Herrschaft des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, entschlagen (vergl. die Vorgänge anlässlich der Beratung des Fischereigesetzes vom 15. Oktober 1868 — Landt.-Mitteilungen 1866/68 der I. Kammer S. 1258, Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. 19 S. 35 flg. —), so ist sie jetzt unter der Herrschaft des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs um der Rechtsicherheit willen unerlässlich. — Daß man den Fischereiberechtigten, der nicht Ufereigentümer ist, nicht ausschließlich auf die Kahnfischerei verweisen darf, wird um so weniger einem Widerspruch begegnen, als dadurch die bisherigen servitutähnlich bestehenden Rechte verkümmert würden. Indem jetzt das Uferbetretungsrecht gesetzlich geregelt wird, empfangen die

grundbücherlich auf dem Blatt des dienenden Grundstücks zu verlautbarenden Fischereirechte (§ 43 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 45) nähere Bestimmung. — So ist denn auch gänzlich ausgeschlossen, daß man etwa hinsichtlich des Umfangs des Rechts, folgend einer Anregung des Landeskulturrats (vergl. Begründung zu § 17 Absatz 3), der Genossenschaft ein Bestimmungsrecht einräume.

Aber keinesfalls darf dieses Hilfs- oder Notrecht weiter ausgedehnt werden, als es für die Ausübung der Fischerei unbedingt notwendig ist. Dem soll in Absatz 1 § 17 dadurch scharfer Ausdruck gegeben werden, daß an Stelle des Wortes „nötigen“ das Wort „unerläßlichen“ tritt. Des ferneren wird der Absicht des Gesetzgebers (vergl. Begründung zu § 17 Absatz 3) entsprechend in Absatz 3 das Wort „Gartengrundstücke“ durch die Worte „eingefriedete Grundstücke“ zu ersetzen sein. Auf die Unterscheidung von „Blumen- und Gemüsegärten“ und anderen Grundstücken, wie es die Motive wollen, kann man sich nicht einlassen; auch ein eingefriedeter Park, den man nicht „Blumen- oder Gemüsegarten“ nennen kann, wird hierher zu zählen sein. Das Kriterium bildet die Einfriedung, nur darf dieselbe nicht den Zweck haben, das Recht des Fischers zu vereiteln (ABGB. § 226).

Der dem Wildschadengesetz vom 28. Mai 1898 §§ 5 flg. angepaßte § 18 ist einwandfrei. Demgemäß beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 17 Absatz 1 das Wort „nötigen“ durch das Wort „unerläßlichen“ zu ersetzen;
2. in § 17 Absatz 3 das Wort „Gartengrundstücke“ zu ändern in „eingefriedete Grundstücke“;
3. im übrigen die §§ 17, 18 nebst der Überschrift unverändert anzunehmen.

V.

III. Fischkarten (§§ 19—24).

Die Fischkarte ist ein Mittel polizeilicher Kontrolle ganz entsprechend der Jagdkarte. Sie ist also nicht Rechtsausweis; als solcher dient im gegebenen Fall (§ 23) die schriftliche Erlaubnis des Berechtigten, die den Fischkartenbesitzer zum Fischen auf bestimmter Strecke zu bestimmter Zeit legitimiert. Die Fischkarte gibt keinerlei Recht, sondern nur eine Art Befähigungsausweis.

Von dem bisherigen System der Verleihung (Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868 §§ 7 flg.) weicht der Entwurf in zwei Hauptpunkten ab: erstens soll Aussteller nur die Verwaltungsbehörde, nicht mehr der Fischereiberechtigte sein, und zweitens soll die Karte für das ganze Königreich, nicht mehr für bestimmtes Fischereigebiet gelten (§ 19). Beides ist zu billigen.

Die Vorschriften über die Befreiung von der Lösung der Karte, wie über den Ausschluß bestimmter Personengruppen von ihrem Empfang (§§ 20, 21) erscheinen sachgemäß. Allerdings führen sie zu dem Ergebnis, daß befreite Personen (§ 20) auch dann fischen dürfen, wenn sie nach § 21 ungeeignet zum Empfang der Karte sind und daher für die pflegliche Ausübung der Fischerei nicht die nötige Gewähr bieten. Könnte man hierdurch veranlaßt werden, den in § 20 Genannten die Qualifikation zum Fischen zu versagen, wenn § 21 auf sie zutrifft, so steht doch dem entgegen, daß betreffs des Pächters schon § 16 Absatz 1 Schutz gewährt, bei Fischerinnungsmitgliedern, angestellten Fischern und Hilfspersonen (§ 20 Nr. 3 und 4) ohnedies Befürchtungen ausgeschlossen sind, bei Eigenfischern aber es eine unbillige Härte wäre, sie den Beschränkungen des § 21 zu unterwerfen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 19 bis 24 nebst der Überschrift unverändert anzunehmen.

VI.

IV.—VI. Schonung, Schutz und Verkauf der Fische (§§ 25—35).

1. Die drei Abschnitte IV. „die Schonung der Fische“ (§§ 25 bis 30), VI. „Schutz der Fischerei“ (§§ 31 bis 34) und VII. „Verkauf der Fische“ (§ 35) hängen eng zusammen. Im Anschluß an die bestehenden Vorschriften (Fischereigesetz vom 15. Oktober 1868, §§ 10, 13 flg., Gesetz vom 16. Juli 1874, Verordnung vom 28. Oktober 1878) schaffen sie Schutz der Fischkultur und des Fischereirechts durch Schutz für Fischbrut und Fischlaich (§ 30), durch Einschränkung des Fischens nach Mindestmaß, Schonzeit und Schonrevier (§§ 29, 27), des Abschlagens der Fischwässer (§ 26), durch Verbot unpfleglicher Fischereimittel (§ 28, § 33), dem Zug der Fische schädlicher Einrichtungen (§ 31), des Einsetzens von der Aufzucht gefährlicher Fischarten (§ 34). Dazu kommt das Recht zur Tötung von Fischottern (§ 32), das sekundäre Verbot des Verkaufs in § 35, um den Schonvorschriften Nachdruck zu verleihen, und das Verbot der Nachtfischerei in den befriedeten Zeiten (§ 25).

Ob das Verbot der Nachtfischerei überhaupt oder im Umfang des § 25 aufrecht zu erhalten sei, war Gegenstand eingehender Erwägung. Die Deputation konnte sich von den für seine Aufhebung oder Einschränkung angeführten Gründen nicht überzeugen. Hingegen vermißt sie einen ausreichenden Schutz der Fischerei gegen die ihr schädliche Verunreinigung der Gewässer. In welchem Maße diese überhand nimmt und die nationale Wohlfahrt durch allmähliche Vernichtung des Lebens der Fische bedroht, hat der Sächsische Fischereiverein in seinem Jahresbericht von 1911 Seite 11 betont. Kann man auch nicht daran denken, die einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes zu beseitigen, sondern nur fordern, daß bei ihrer Handhabung möglichste Rücksicht auf die Fischkultur genommen werde, so muß doch unter allen Umständen einer Verschlimmerung des Zustandes entgegengewirkt werden. Solche aber wäre die Folge der beabsichtigten (§ 49) generellen Aufhebung des Gesetzes vom 16. Juli 1874 ohne einen Ersatz für den die schädliche Verunreinigung der Gewässer verbietenden noch in Geltung befindlichen Absatz 3 in § 2 (vergl. Wassergesetz § 169 Absatz 1 Ziffer 7). Daher beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

dem Gesetz folgenden § 34a einzufügen:

Offenen oder geschlossenen Fischwässern dürfen Kalk, Glasalkali, Chlorkalk, Teer oder andere der Fischerei schädliche Stoffe weder mittelbar noch unmittelbar beigemischt werden. Die Vorschriften des Wassergesetzes vom 12. März 1909 werden hierdurch nicht berührt.

Diese Vorschriften sind solche, nach denen die Einführung derartiger Stoffe gestattet werden kann, insbesondere § 27, § 40 Absatz 1 Ziffer 2; unter den besonderen dort genannten Benutzungen sind die Fischereirechte eingeschlossen. Selbstverständlich soll an den auf ihre Schonung berechneten Bestimmungen des Wassergesetzes (u. a. §§ 38, 42, 81) nichts geändert werden.

Im übrigen beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 25—35 mit den dazu gehörigen Überschriften unverändert anzunehmen.

VII.

VII. Strafbestimmungen (§§ 36, 37).

Gegen die in §§ 36, 37 zusammengefaßten Bestimmungen ist kein Einwand zu erheben. Nach feststehender Gesetzestechnik werden fahrlässige Handlungen kriminell nur dann bestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich ausspricht; und so ist auch in § 36 — wie unter Zustimmung der Regierungskommissare festgestellt wurde — das „zuwiderhandelt“ als „vorsätzlich zuwiderhandelt“ zu denken.

Infolge der Einschaltung des § 34 a ist dieser in § 36 zu zitieren.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 36 hinter „34 Absatz 1 und 3“ einzuschalten: „§ 34 a.“;
2. im übrigen die §§ 36, 37 mit der Überschrift unverändert anzunehmen.

VIII.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 38—50).

1. Nachdem die Deputation beschlossen hatte (oben Nr. IV 1), den Absatz 3 in § 38 zu streichen, gaben ihr die §§ 38 bis 50 nur noch insoweit Anlaß zu sachlichen Bedenken, als § 42 dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchrichter) über die angemeldeten nicht selbständig ausübungsfähigen Fischereirechte (§ 7 Absatz 1) eine Entscheidungsgewalt derart einräumen will, daß er endgültig im Wege des Beschlußverfahrens der ersten oder der Beschwerdeinstanz das Recht zu- oder aberkennt, während bei den zur Eigenfischerei befugenden Rechten im Streitfalle der Prozeßweg eintreten soll. Eine derartige, einzigartige Unterscheidung konnte sich die Deputation auch nicht im Hinblick auf das gute Motiv der Prozeß- und Kostenersparnis bei den zu befürchtenden zahlreichen geringfügigen Streitfällen aneignen. Andererseits erkannte sie das Bedürfnis an, bei glaubhafter Anmeldung zu einem vorläufigen Eintrag zu gelangen. Das entsprach einer Anregung der königlichen Staatsregierung. Auf dieser Basis erfolgte die Verständigung, die Ausdruck gefunden hat in den unten zu §§ 42, 43, 44, 47 von der königlichen Staatsregierung formulierten, von der Deputation angenommenen Abänderungsanträgen.

2. Zweifel über die Zuständigkeit (§ 39) betreffs der beim Amtsgericht Dresden oder Bauhen als Lehnhof eingetragenen Grundstücke haben die folgende befriedigende Erklärung der königlichen Staatsregierung veranlaßt:

„Wenn der Eigentümer eines Grundstücks, das bei dem Amtsgerichte zu Dresden oder Bauhen als Lehnhof eingetragen ist, ein Fischereirecht in Anspruch nimmt, so kann er die Anmeldung nicht bei dem Amtsgerichte Dresden oder Bauhen, sondern nur bei dem Amtsgerichte bewirken, in dessen Bezirke das Gewässer gelegen ist.

Steht aber das Recht dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks, insbesondere eines bei dem Amtsgerichte Dresden oder Bauhen eingetragenen Ritterguts zu, so kann es nach § 40 Absatz 2 Ziffer 3 auch in dieser Weise eingetragen werden. Für derartige Fälle bestimmt zunächst § 8 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung:

„Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken.“
§ 43 Absatz 1 Satz 2 des Dekrets sieht weiter vor:

„Der im § 40 Absatz 2 unter Nr. 3 an zweiter Stelle bezeichnete Antrag gilt als Antrag auf Eintragung des Rechtes auf dem dienenden und dem herrschenden Grundstücke.“

Sachlich dasselbe sagt der (unter Nr. 4) neu vorgeschlagene § 43 Absatz 1.

Das Amtsgericht, an das die Anmeldung zu richten war, hat mithin die Eintragung des angemeldeten Rechtes auch auf dem Grundstücke des Anmelders herbeizuführen. Der Eintragung selbst kann es sich aber nicht unterziehen, weil es in dem angegebenen Falle nicht für Eintragungen auf diesem Grundstücke zuständig ist. Es hat vielmehr nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Dekrets wie auch nach dem neu vorgeschlagenen § 43 Absatz 2 das Amtsgericht Dresden oder Bautzen als das dafür zuständige Amtsgericht zu ersuchen.

Ist dagegen für das angemeldete Recht ein besonderes Blatt anzulegen, so wird dieses bei dem Amtsgerichte, bei dem die Anmeldung zu bewirken war, eingerichtet werden müssen. Auf Fischereirechte, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten haben, finden die für Grundstücke geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 45 des Dekrets). Für das grundstücksgleich gewordene Fischereirecht kann als Grundbuchamt nur das Amtsgericht in Frage kommen, in dessen Bezirk es liegt (§ 20 des Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900, G.-u. V.-Bl. S. 273).

Ob es erforderlich sei, in der künftig zu erlassenden Ausführungsverordnung auf die im vorstehenden gekennzeichnete Rechtslage besonders hinzuweisen, wird noch Gegenstand besonderer Prüfung sein.“

3. Der Übereinstimmung der Terminologie halber empfiehlt es sich, in §§ 39, 40 vom „Grundbuchamt“ statt vom „Amtsgericht“ zu sprechen.

4. Hiernach beantragt die Deputation, die Kammer wolle beschließen:

1. den Absatz 3 des § 38 abzulehnen;
2. in § 39 die Worte „Amtsgerichte“, „mehrerer Amtsgerichte“, „Amtsgericht“ zu ersetzen durch die Worte „Grundbuchamt“, „verschiedener Grundbuchämter“, „Grundbuchamt“;
3. in § 40 Absatz 4 das Wort „Amtsgericht“ zu ersetzen durch das Wort „Grundbuchamt“;
4. den §§ 42 und 43 folgende Fassung zu geben:

§ 42.

(1) Wird das angemeldete Fischereirecht bestritten, so hat das Grundbuchamt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzutwirken.

(2) Kommt keine Einigung zustande, so stellt das Grundbuchamt das Bestehen des angemeldeten Rechtes fest, wenn es glaubhaft gemacht ist. Dieser Beschluß ersetzt die nach § 19 der Grundbuchordnung erforderlichen Eintragungsbewilligungen.

(3) Gegen den Beschluß, durch den das Bestehen des Rechtes festgestellt oder die Anmeldung zurückgewiesen wird, findet keine Beschwerde statt.

(4) Wird das Fischereirecht auf Grund eines nach Abs. 2 erlassenen Beschlusses eingetragen, so ist zugleich zu gunsten der Beteiligten, deren Eintragungsbewilligungen durch den Beschluß ersetzt worden sind, ein Widerspruch einzutragen.

(5) Der Widerspruch wird nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten, deren Eintragungsbewilligungen durch ihn ersetzt worden sind, von Amts wegen gelöscht, soweit nicht dem Grundbuchamte bis zu dem Ablaufe der Frist die Erhebung einer Klage nachgewiesen wird, auf die ein der Rechtskraft fähiges Urteil dahin ergehen kann, daß das Fischereirecht nicht bestehe. Auf Antrag wird der Widerspruch insoweit gelöscht, als eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder das Bestehen des Fischereirechtes auf die Klage des Berechtigten rechtskräftig festgestellt wird. Soweit der Widerspruch gelöscht wird, gilt das Fischereirecht im Falle des Abs. 4 als bestehend.

(6) Wird die Anmeldung durch Beschluß zurückgewiesen, so verliert der Anmelder das angemeldete Recht, wenn es nicht auf eine binnen drei Monaten von der Zustellung des Beschlusses an erhobene Klage rechtskräftig festgestellt wird. Das Gleiche gilt, wenn das angemeldete Recht im Prozeßwege rechtskräftig aberkannt wird. § 38 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 43.

(1) Der im § 40 Abs. 2 unter Ziffer 3 an zweiter Stelle bezeichnete Antrag gilt auch als Antrag auf Eintragung des Rechtes auf dem Blatte des herrschenden Grundstücks.

(2) Soweit ein anderes Grundbuchamt zuständig ist, wird es von dem Grundbuchamte, das die Einigung der Beteiligten herbeigeführt oder den im § 42 Abs. 2 bezeichneten Beschluß erlassen hat, um die Eintragung ersucht.

5. folgetweise dem Absatz 2 des § 44 folgende Fassung zu geben:

§ 44.

(2) Das Verfahren bei der Beschlußfassung nach § 42 Abs. 2 bestimmt sich nach den für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, geltenden Vorschriften.

6. den Absatz 2 des § 47 dahin zu fassen:

§ 47.

(2) Die Zulassung tritt außer Kraft, wenn nachgewiesen wird, daß das angemeldete Recht durch ein rechtskräftiges Urteil aberkannt oder daß binnen drei Monaten nach Zu-

stellung des die Anmeldung zurückweisenden Beschlusses die Klage nicht erhoben worden ist.

7. mit den vorstehenden Änderungen die §§ 38 bis 50 nebst Überschrift anzunehmen;
8. Überschrift, Eingang und Schluß der Vorlage anzunehmen;
9. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, nach den gefaßten Beschlüssen die Paragraphen des Gesetzes fortlaufend zu numerieren und hiernach auch die Paragraphenziffern in den Zitaten zu ändern.“

IX.

Petitionen.

Zu Dekret Nr. 34 sind folgende Petitionen eingegangen:

1. Petition der Gemeinderäte zu Copitz, Posta, Zeichen, Ober- und Nieder- vogelgesang, Copitz 15./19. Februar 1912 mit Nachtrag vom 2./6. April 1912.
2. Abänderungsvorschläge des Deutschen Müllerverbandes, E. B., unterzeichnet Th. Marmuth, Friedrich Hering und Richard Rauch Leipzig 8./16. März 1912.
3. Petition von Franz Gröschel, Ratsfischer, Grimma, und Genossen, vom 16. März 1912.

Nicht als Petitionen, sondern nur als Beratungsmaterial sind anzusehen:

die nicht unterzeichnete, am 28. Februar 1912 eingegangene „Denkschrift“, vorgelegt durch die Sportangler-Vereinigungen, und der direkt an den Berichterstatter durch den Geschäftsführer des Sächsischen Fischereivereins gesandte Gesetzentwurf des letzteren vom Mai 1910 nebst Jahresbericht von 1911.

Diese Materialien haben bei den Beratungen der Deputation angemessene Berücksichtigung gefunden.

Die an erster Stelle genannte Petition der Gemeinde Copitz und Genossen beschäftigt sich zum Teil mit der Wahrung bestehender Rechte nach Maßgabe der geltenden Gesetze und scheidet insofern an dieser Stelle aus. Aber sie erstreckt sich auch, besonders im Nachtrag, auf Dekret Nr. 34. Nach Bezeichnung verschiedener Punkte, in denen der Entwurf den Petenten nicht genügt, und auf Abänderung gerichteter Wünsche, die mit den Anträgen der Deputation unvereinbar sind, gelangen sie zu dem Gesuch an die Stände, dem Entwurfe die Zustimmung versagen und dafür eintreten zu wollen: „daß die den unterzeichneten Gemeinden zustehenden Elbfischereiprivilegien in ihrer ursprünglichen Art erhalten bleiben, insbesondere auch von der Eintragung des Rechts im Grundbuche Abstand genommen, die Ausstellung der Fischkarten den Gemeinden beziehentlich dem Fischpächter für die Gemeindeglieder auch ferner belassen werde und daß das Fischen selber nicht auf den Pächter allein beschränkt werde“. Eventuell wird um Ablösung des Privilegs gebeten. — Soweit es sich um erworbene Fischereirechte handelt, werden sie durch das Gesetz nicht berührt; soweit aber die Wünsche der Petenten darüber hinausgehen, sind sie mit dem wohl-erwogenen System des Entwurfs und mit den Deputationsanträgen unverträglich.

Die in der Petition des Deutschen Müllerbundes, die den Entwurf fast durchweg unrichtig zitiert, enthaltenen Vorschläge betreffen vorwiegend die Fischerei in künstlichen Wasserläufen (§ 9). Sie sind teils selbstverständlich, so der Antrag 1, der sich auf die

Anerkennung erfessener Rechte bezieht, teils aus oben dargelegten Gründen unannehmbar, so Antrag 4, der die Eigensischerei für den Mühlenbesitzer beansprucht, und Antrag 5, welcher für ihn eine Ausnahme von § 26 Absatz 2 und 3 fordert. Daneben werden Änderungen des Entwurfs zur Erwägung gegeben oder als erwünscht bezeichnet, die zum Teil im vorstehenden erledigt sind, so Nr. 3 (Bucheintrag und Eintrag eines Widerspruchs) und Nr. 2 (betreffs Absatz 2 § 6), teils keine Berücksichtigung finden können (Nr. 6, 7).

Die Petition Gröschel und Genossen betrifft die §§ 6, 7, 17, 18, 19 Absatz 2, 22 Absatz 1, 25 Absatz 2, 26 Absatz 2, 29, 31 Absatz 2. Der Deputationsantrag zu § 6 ist gleichbedeutend mit der Ablehnung des zu diesem Paragraphen gestellten Gesuchs, welches dem Grundeigentümer das Recht der Aneignung der Fische erst nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung an den Fischereiberechtigten geben will. — Der Antrag zu § 7, die Eigensischerei erst bei 2000 m zu gewähren, geht zu weit. — Zu § 17 Absatz 1 wollen die Petenten das Uferbetretungsrecht ohne Rücksicht auf dessen Unentbehrlichkeit gewährt wissen. Das ist oben bereits zurückgewiesen. — Dem Antrag zu § 17 Absatz 3 ist durch den Deputationsantrag (oben IV a. E.) genügt. — Die zu §§ 19, 22 betreffs der Fischkarten ausgesprochenen Wünsche sind teils überflüssig (so Zusatz zu § 19 Absatz 2: „oder für amtshauptmannschaftliche Bezirke“), teils nicht zu empfehlen (so Erteilung von namenlosen Fischkarten für Hilfspersonal zu Händen Fischereiberechtigter, Gebührenfreiheit solcher). — Unannehmbar ist die Ausdehnung des § 25 Absatz 2 auf Eigensischer und Pächter. — Die zu § 26 Absatz 2 gewünschte Ausdehnung der Frist auf 48 Stunden erscheint nicht Bedürfnis. — Die Begrenzung der Schonzeit (§ 29) bleibt der Ausführungsverordnung überlassen. — Die Streichung der Worte „in der Mitte“ in § 31 Absatz 2 erscheint angesichts des seit 1868 geltenden Rechts (Fischereigesetz § 10 Absatz 1) nicht ausreichend motiviert.

Hiernach beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die zu Dekret Nr. 34 eingegangenen Petitionen, soweit sie nicht durch die zu der Vorlage gestellten Anträge erledigt sind, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 12. April 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sabrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Raebler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel. D. Dr. Wach, Berichterstatter. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

258.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Eisenbahninvaliden Ernst Schanze und Genossen
in Chemnitz um Verbesserung ihrer Lage.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Bericht Nr. 259, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 62 S. 2249.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaahme
zu überweisen.

Dresden, den 12. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

259.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Verbandes Sächsischer Hebammen in Leipzig um
Ausmittlung des notwendigen Unterhalts beziehentlich Festsetzung der
Höhe eines Mindesteinkommens für die im Königreich Sachsen angestellten
Hebammen.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Antrag Nr. 286, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 63 S. 2257 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 12. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau, Berichterstatter.

260.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Antrag Nr. 272, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 S. 2224 flg.)

Es ist

die Petition des Papierfabrikanten Pilz in Niederschmiedeberg, Erwerbung eines staatlichen Waldgrundstücks mit Wasserkraft betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 12. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

261.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 12. April 1912.

Es ist

die Petition des Ernst Louis Ottomar Heidrich in Türrhau, angebliche Vermögensschädigungen betreffend,

auf Grund von § 23c und e der Landtagsordnung wegen Unklarheit und weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 12. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

262.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Anzeige Nr. 308, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Petition des vormaligen Bauschreibers Max Artur Musch in Mügeln
um Wiederanstellung im Staatsdienste

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht
zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 12. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf von Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

263.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über den mittels Königlichen Dekrets Nr. 35 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Ablieferung von Leichen zu wissenschaftlichen Zwecken und die Öffnung von Leichen betreffend.

Eingegangen am 12. April 1912.

(Dekret Nr. 35, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Sowohl für die Pflege der medizinischen Wissenschaft wie für den medizinischen Unterricht an der Universität bildet die notwendige Grundlage die Anatomie, das ist die wissenschaftliche Erforschung vom Aufbau des menschlichen Körpers mittels der Öffnung und Zerlegung menschlicher Leichen. Die medizinische Wissenschaft kann ihre Aufgabe, die Natur der menschlichen Krankheiten zu erkennen (Pathologie) und die Mittel zu ihrer Heilung aufzufinden (Therapie), nur lösen, wenn sie Bau und Einrichtung des menschlichen Körpers in allen seinen Teilen genau kennt. Deshalb muß sie nicht nur in die wechselseitige Lage dieser Teile Einblick gewinnen, sondern auch die verschiedenen Körperteile, das Knochengeriüst, die Muskeln und Bänder, die Gefäße und Eingeweide einer eingehenden Sonderbetrachtung unterziehen, sie zu diesem Ende voneinander trennen und für die Untersuchung vorbereiten (präparieren), wie dies bei den vielen Tausenden anatomischer Präparate, die auf der hiesigen Hygiene-Ausstellung ausgestellt waren, gesehen werden konnte. Der medizinische Unterricht aber muß die vorstehend erwähnten anatomischen Kenntnisse dem Studenten der Medizin vermitteln, und da er hierbei, wie jeder gute Unterricht, sich nicht begnügen darf, dem Lernenden fertigen Wissensstoff darzubieten, sondern ihn vielmehr anleiten und befähigen muß, sich die erforderlichen Kenntnisse selbsttätig zu erarbeiten, so ist es von alters her Brauch, daß die medizinischen Studenten sich an der Leiche im Präparieren üben und auf diese Weise sich selbst über Lage, Zusammenhang und Beschaffenheit der einzelnen Teile des menschlichen Körpers unterrichten. In Anerkennung der einzigartigen, durch nichts anderes zu ersetzenden Wichtigkeit dieses Unterrichtsmittels schreibt die ärztliche Prüfungsordnung ausdrücklich vor, daß die Studenten der Medizin, bevor sie zur ärztlichen Vorprüfung zugelassen werden, zwei Halbjahre an Präparierübungen und ein Halbjahr an mikroskopisch anatomischen Übungen teilgenommen haben müssen.

Aber auch noch zu einem anderen wichtigen Zwecke braucht der medizinische Unterricht menschliche Leichen, nämlich um daran die wichtigsten und am häufigsten in der Praxis vorkommenden Operationen einzuüben, die jedem praktischen Arzte mehr oder weniger geläufig sein müssen. Denn es ist gerade bei vielen dieser Operationen ganz unmöglich, sie von ungeübten Anfängern an lebenden Menschen ausführen zu lassen.

Aus dem Gesagten erhellt, welche Wichtigkeit die Beschaffung geeigneten Leichenmaterials für eine größere medizinische Fakultät, wie diejenige der Universität Leipzig, besitzt, wenn sie die ihr gestellten Aufgaben erfüllen soll. Die Universität Leipzig leidet nun

aber schon seit geraumer Zeit an einer sehr ungenügenden Zufuhr dieses hochwichtigen Materials, und dieser Not zu steuern, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Deputation hat diesen Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 8., 19. und 21. März in Beratung gezogen, und zwar in der zweiten Sitzung im Beisein der Herren Regierungskommissare Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Rumpelt, Obergeneralarzt Dr. Müller, Wirklicher Geheimer Kriegsrat Sturm, Geheimer Regierungsrat Dr. Schmalz, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Rabl, Geheimer Medizinalrat Professor Dr. Payr und Regierungsrat Zobel, in der dritten Sitzung im Beisein der Herren Regierungskommissare Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Rumpelt, Ministerialdirektor Geheimer Rat Heintz, Obergeneralarzt Dr. Müller, Wirklicher Geheimer Kriegsrat Sturm, Geheimer Regierungsrat Dr. Schmalz, Regierungsamtmann Jeremias.

Was zunächst die Dringlichkeit einer Abhilfe für die durch den Mangel an Leichenzufuhr eingetretenen höchst bedenklichen Zustände an der Universität Leipzig anlangt, so haben sich die beiden als Regierungsvertreter in der zweiten Deputationsitzung anwesenden nächstbeteiligten Professoren der Universität Leipzig, der Anatom Rabl und der Chirurg Payr hierüber sowohl mündlich als schriftlich ausführlich ausgesprochen. Aus ihren schriftlichen Auslassungen sei folgendes hervorgehoben.

Rabl schreibt:

„Das Leichenmaterial, das gegenwärtig die Anatomie bezieht, setzt sich aus drei Kategorien von Leichen zusammen: 1. sogenannten Anstaltsleichen, 2. sogenannten Polizeileichen und 3. Leichen von totgeborenen Kindern oder Leibesfrüchten unter sechs Monaten.

Unter Anstaltsleichen werden die Leichen aus den Straf- und Korrekptionsanstalten in Waldheim, Hohnstein, Zwickau, Hoheneck, Voigtsberg, Bauzen, Sachsenburg, Radeberg und Grünhain verstanden. Aus diesen Anstalten kommen nur solche Leichen auf die Anatomie, die keine Angehörigen haben oder für die die Angehörigen die Begräbniskosten nicht tragen.

Unter Polizeileichen werden die Leichen von Selbstmördern verstanden, die von den Angehörigen nicht reklamiert werden. Desgleichen werden auch von den Leichen der dritten Kategorie nur solche der Anatomie überlassen, für die die Angehörigen die Begräbniskosten nicht tragen. Eine vor zwei Jahren getroffene Verordnung hat an dieser Art des Leichenbezugs nichts Wesentliches geändert.

Die Bestimmungen, durch die der Leichenbezug heute geregelt ist, sind der Hauptsache nach fast genau dieselben, wie diejenigen, welche vor beinahe zweihundert Jahren, nämlich durch die Dekrete vom 28 Mai 1716 und vom 15. Juli 1722, getroffen wurden, ja, sie sind insofern ungünstiger als diese, als durch das Dekret aus dem Jahre 1722 der Anatomie auch das Recht der „Sectio und Inspectio viscerum“ der Leichen von in Krankenhäusern verstorbenen Personen, deren Angehörige und Freunde die Begräbniskosten aufzubringen nicht vermögend waren, eingeräumt wurde. Dieses Recht ist der Anatomie verloren gegangen. Die Zahl der in den letzten 26 Jahren an die Anatomie abgelieferten Leichen betrug im Jahre 1885 270 Leichen, davon entfielen auf die Anatomie 150, auf den Operationskursus 120,

im Jahre 1890	Gesamtzahl 237,	davon für die Anatomie 141,	Chirurgie 96,
" " 1894	" 237,	" " " " 146,	" 91,
" " 1901	" 198,	" " " " 100,	" 98,
" " 1902	" 161,	" " " " 87,	" 74,
" " 1903	" 167,	" " " " 113,	" 54,

im Jahre 1904	Gesamtzahl 177,	davon für die Anatomie	96,	Chirurgie	81,
" " 1905	" 173,	" " " "	102,	"	71,
" " 1906	" 147,	" " " "	81,	"	66,
" " 1907	" 118,	" " " "	59,	"	59,
" " 1908	" 134,	" " " "	79,	"	55,
" " 1909	" 130,	" " " "	91,	"	39,
" " 1910	" 132,	" " " "	83,	"	49,
" " 1911	" 105,	" " " "	74,	"	31.

In dieser Zusammenstellung sind die Leichen von neugeborenen Kindern und Leibesfrüchten unter sechs Monaten nicht mit aufgeführt. Ihre Zahl war stets eine geringe, sie kommen für den Unterricht in der Chirurgie gar nicht, für den Unterricht in der Anatomie nur ganz nebenher in Betracht.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß die Zahl der disponiblen Leichen in der erwähnten Zeit ganz außerordentlich zurückgegangen ist. Während sie im Jahre 1885 270 und in den Jahren 1890 und 1894 noch 237 betrug, ist sie im Jahre 1901 auf 198, im Jahre 1905 auf 173, im Jahre 1908 auf 134 und im Jahre 1911 sogar auf 105 gesunken. Ein weiterer Rückgang ist unaufhaltsam, wenn nicht neue Bestimmungen für den Leichenbezug getroffen werden.

Recht auffallend ist die Abnahme der sogenannten Anstaltsleichen in den letzten Jahren, während ihre Zahl im Jahre 1905 nicht weniger als 60 und im Jahre 1906 noch 39 betrug, ist sie im Jahre 1907 auf 23 und im Jahre 1908 auf 16 gesunken. Ebenso betrug ihre Zahl im Jahre 1909 nur 16, im Jahre 1910 hob sie sich vorübergehend auf 19, um aber im Jahre 1911 wieder auf 16 herabzusinken. Für den anatomischen und chirurgischen Unterricht kommen in erster Linie die sogenannten Polizeileichen, also die Leichen von Selbstmördern, die keine Angehörigen haben oder für die die Angehörigen die Begräbniskosten nicht tragen, in Betracht.

Die angeführten Zahlen geben indessen noch kein vollständig richtiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen. Eine nicht geringe Zahl der Polizeileichen kommt in einem mehr oder weniger vorgeschrittenen Stadium der Verwesung auf die Anatomie und ist für die Unterrichtszwecke ganz oder fast ganz unbrauchbar. Unter diesem Abestand leidet vor allem der Operationskursus, da von den während der Sommermonate eingelieferten Leichen durchschnittlich der fünfte oder vierte Teil absolut unbrauchbar ist, ja im letzten heißen Sommer war wenig mehr als die Hälfte der Leichen zu den Operationsübungen geeignet.

Von Interesse ist ein Vergleich der Zahl der Studierenden mit der Zahl der zu Unterrichtszwecken disponiblen Leichen. Was die Präparierübungen betrifft, so entfielen

im Wintersemester 1885/86	auf 100 Studierende	42,7 Leichen,
" " 1890/91	" 100	46,2 "
" " 1894/95	" 100	63,4 "
" " 1901/02	" 100	52,3 "
" " 1905/06	" 100	42,2 "
" " 1906/07	" 100	30,9 "
" " 1907/08	" 100	22,0 "
" " 1908/09	" 100	26,0 "
" " 1909/10	" 100	28,0 "
" " 1910/11	" 100	20,2 "
" " 1911/12	" 100	16,3 "

Dabei ist, wie oben angeführt wurde, noch ungefähr ein Zehntel der Leichen als unbrauchbar in Abrechnung zu bringen. Ferner muß mindestens eine Leiche für die Vorlesung über Muskellehre verwendet werden und zwei kommen für die Prüfungen in Abzug. Tatsächlich kommen also im laufenden Semester bei einer Zahl von 452 Präparanden und von 61 für die Präparierübungen verwendbaren Leichen 100 Studierende auf 13,5 Leichen. Ich habe daher, um nicht gleich nach Weihnachten den Präpariersaal schließen zu müssen, was für die Studierenden den Verlust des Semesters bedeutet hätte, zu dem sehr bedenklichen Auskunfts-mittel greifen müssen, die im Januar 1912 aufgehobenen Leichen, statt sie, wie es sonst geschehen wäre, für das nächste Präpariersemester konservieren zu lassen, schon in diesem Semester zu verwenden. Das würde aber, wenn nicht noch in diesem Jahre Abhilfe geschaffen würde, die Notwendigkeit mit sich bringen, die Zahl der Präparanden auf eine so geringe Zahl herabzusetzen, daß dadurch die medizinische Fakultät in Beziehung auf ihre Frequenz an eine der letzten Stellen im Deutschen Reiche herabrücken müßte.

Ich habe schon in vielen Eingaben darauf hingewiesen, daß angesichts der geschilderten Verhältnisse ein erspriechlicher Unterricht in der Anatomie ganz ausgeschlossen ist und daß alle Mühe und Arbeit, die auf die Ausbildung der Studierenden verwendet wird, ganz illusorisch werden muß. Es dürfte wohl überflüssig sein, auf die Bedeutung des anatomischen Studiums für die Ausbildung der Ärzte näher einzugehen. Solange es eine wissenschaftliche Medizin gibt, gilt die Anatomie als die Grundlage alles medizinischen Wissens und Könnens; was ein Studierender in der Anatomie versäumt, holt er später nicht wieder ein. Er kommt mit mangelhafter Vorbildung auf die Kliniken, kann den Vorlesungen nicht mit dem nötigen Verständnis folgen, es verwirren sich seine Vorstellungen und er bildet später, wenn er in die Praxis tritt, mehr eine Gefahr, als einen Segen für die Bevölkerung.

Vor einigen Jahren habe ich bei den Direktoren sämtlicher anatomischer Institute des Deutschen Reiches Erkundigungen über die Modalitäten des Leichenbezuges und das Verhältnis der Leichenzahl zu der Zahl der Studierenden eingezogen. Diese Erkundigungen haben sehr interessante Resultate ergeben.

Wenn man die anatomischen Institute in drei Gruppen bringt und in die erste alle diejenigen stellt, in welchen mehr als eine halbe Leiche auf einen Studierenden entfällt, in die zweite diejenigen, in welchen einem Studierenden annähernd eine halbe Leiche geboten werden kann, und in die dritte diejenigen, in welchen drei, vier oder noch mehr Studierende sich in eine Leiche zu teilen haben, erhält man folgende Kategorien:

In die erste Gruppe (mehr als eine halbe Leiche auf einen Studierenden) gehören: Jena, Tübingen, Greifswald, Freiburg i. B., Heidelberg, Königsberg, Berlin und wahrscheinlich auch Münster.

In die zweite Gruppe (annähernd*) eine halbe Leiche auf einen Studierenden) gehören: Breslau, Göttingen, Rostock, Halle a. S., Straßburg i. E. und wahrscheinlich auch Gießen.

In die dritte Gruppe (weniger als eine halbe Leiche auf einen Studierenden) gehören die drei Bayrischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen, ferner

*) Die Urschrift hat unrichtigerweise: „mindestens“, wodurch eine Unterscheidung der beiden ersten Gruppen wegfallen würde. Es muß offenbar: „annähernd“ heißen.

Marburg, Kiel und Bonn und endlich Leipzig. Noch vor drei Jahren lagen die Verhältnisse in Erlangen am ungünstigsten, dort hatten sich 5 bis 6 Studierende in eine Leiche zu teilen. Leipzig stand damals an vorletzter Stelle, indem 4 bis 5 Studierende auf eine Leiche kamen. Seitdem haben sich die Verhältnisse zu ungunsten Leipzigs verschoben, jetzt haben sich hier 7 Studierende in eine Leiche zu teilen und es nimmt also Leipzig weitaus die tiefste Stelle von allen anatomischen Instituten ein. Wohin das noch führen soll, ist gar nicht abzusehen. Soll Leipzig, die drittgrößte Universität des Reiches, die einzige des Königreichs Sachsen, in der Tat den traurigen Ruhm genießen, Ärzte in die Welt zu schicken, die in der praktischen Anatomie und operativen Chirurgie schlechter vorgebildet sind, als irgendwo sonst in Deutschland? Die Zunahme der Frequenz in den letzten Jahren darf über die schweren Gefahren, die der medizinischen Fakultät drohen, nicht hinwegtäuschen. Diese Zunahme ist eine ganz allgemeine, an allen Universitäten Deutschlands beobachtete und scheint überdies in den letzten Jahren in Leipzig relativ geringer gewesen zu sein, als anderwärts. Die Frequenz der Präparierübungen wenigstens ist dem Vernehmen nach schon jetzt in Freiburg i. B. und Heidelberg eine größere als in Leipzig.

Die erwähnte Umfrage bei den Institutsdirektoren hat aber noch in anderer Hinsicht ein sehr interessantes Ergebnis gehabt. Sie hat gezeigt, daß Leipzig die einzige Universität des Deutschen Reiches ist, an der lediglich Sträflings- und Selbstmörderleichen auf die Anatomie gebracht werden. Solche Leichen bilden an den anderen Universitäten nur einen geringen, ja oft geradezu verschwindenden Bruchteil des gesamten anatomischen Unterrichtsmaterials. Weitaus die größte Zahl bilden die Leichen solcher in Kranken- und Versorgungshäusern oder sonstwo verstorbener Personen, die entweder keine Angehörigen haben oder deren Angehörige erklären, die Begräbniskosten nicht tragen zu wollen. Darin liegt aber auch ein Hinweis zur Sanierung der für die Ausbildung des ärztlichen Standes und die Wohlfahrt der Bevölkerung so gefahrdrohenden Zustände am anatomischen Institute“.

Bayer schreibt:

„Seit einer Reihe von Jahren hat sich der Leichenmangel an der Universität Leipzig bei der Abhaltung des chirurgischen Operationskursus in der störendsten Weise geltend gemacht. Mein Vorgänger, Herr Geheimer Rat Professor Trendelenburg, hat in verschiedenen Eingaben in nachdrücklichster Weise auf die üblen Folgen des für den Unterricht viel zu geringen Leichenmaterials hingewiesen.

Ich möchte folgende Gesichtspunkte besonders hervorheben:

Die Klinik dient vorwiegend dem Unterricht in der Erkennung und Beurteilung der chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen. Je größer die Zahl der Hörer, um so schwieriger ist es, auch in gut eingerichteten Operations- und Hörsälen, denselben die operativen Eingriffe mit tatsächlicher Erzielung eines ausreichenden Lehrgewinns vorzuführen. Die bedeutende Entfernung der oberen Sitzreihen von dem Operationsfeld bedingt es, daß die oft sehr wichtigen Details des Eingriffes selbst mit bewaffnetem Auge nicht mehr erkannt werden können. Infolgedessen handelt es sich bei der Vorführung von größeren operativen Eingriffen in der Klinik um die Erzielung eines Gesamteindrucks, einer allgemeinen Vorstellung über die Ausführung des Eingriffes mit besonderer Berücksichtigung von dessen Anzeigen, mit Würdigung seiner Aussichten und Gefahren. Zu größeren und

schwierigen operativen Eingriffen in der Klinik sollen nach unseren Anschauungen die Studierenden nicht, wenigstens nicht regelmäßig herangezogen werden. Es ist der Natur der Sache entsprechend, daß ein solcher Eingriff von einem ganz Unerfahrenen ausgeführt, auch wenn sehr erfahrene Ärzte ihm dabei helfen, doch für den Patienten nicht ganz dasselbe bedeutet, wie der von kundiger Hand in kürzerer Zeit mit größerem Geschick durchgeführte. Es ist also absolut notwendig, die theoretischen Erörterungen und allgemeinen Vorstellungen über die Ausführung operativer Eingriffe beim Studierenden in irgend einer Weise in die Praxis umzusetzen. Dies ist nur möglich, wenn der Betreffende den Eingriff ganz in der Nähe von sachkundiger Hand ausgeführt sieht und unmittelbar nachher Gelegenheit findet, denselben zu wiederholen, dabei die durch die Erstlingsarbeit bedingten Fehler zu machen, auf dieselben aufmerksam gemacht werden und solcher Art denselben tatsächlich sich zu eigen machen kann. Dies ist überhaupt nur im Operationskursus an der Leiche möglich. Da handelt es sich um die Erlernung der für die spätere Ausübung der Thätigkeit eines praktischen Arztes unbedingt notwendigen Kenntnisse. Da wird die Anatomie aufgefrischt, da wird der Eingriff in seinem Wesen, in seiner Bedeutung gezeigt, da werden die gefahrbringenden Fehler gerügt und verbessert. An der Leiche gewinnt der junge Wundarzt die Sicherheit für die spätere Ausführung einer Operation am Lebenden. Es handelt sich dabei keineswegs um die größten, schwierigsten, nur von spezialärztlich ausgebildeten Chirurgen auszuführenden Eingriffe, nein, um viel mehr, um die Chirurgie des täglichen Lebens, die lebensrettenden Operationen, um die Unterbindung der Blutgefäße, um den Luftröhrenschnitt, die Absehung einer Gliedmaße, den Bruchschnitt, die Eröffnung der Harnwege — lauter Eingriffe —, die im Notfall von jedem approbierten Arzt unbedingt verlangt werden müssen. Je öfter der Eingriff gesehen, je häufiger er vor dem Lernenden selbst ausgeführt wird, um so besser haftet er im Gedächtnis. Es ist geradezu eine Pflicht des chirurgischen Unterrichtes, die obengenannten, sogenannten typischen Eingriffe immer wieder zu zeigen, immer wieder und unermüdetlich üben und deren Technik durch die Studierenden erlernen zu lassen. Das kann aber nur geschehen, wenn genügend Leichenmaterial vorhanden ist, um einmal das zu Erlernende selbst allen — das heißt wiederholt — zeigen zu können und alle das Gesehene üben zu lassen.

Zur Sommerszeit ist ein Teil der uns zur Verfügung gestellten Leichen wegen vorgeschrittener Fäulnis unbrauchbar. So waren im letzten Sommersemester für zirka 100 Frequentanten des Operationskurses kaum mehr als 15 Leichen zur Verfügung. Im kommenden Semester werden voraussichtlich wesentlich mehr Mediziner den Operationskursus belegen.

Es ist eine oft sich wiederholende Tatsache, daß beim Examen bei sonst sehr fleißigen Examinanden, die die übrigen Teile der Prüfung vortrefflich bestehen, sich eine unglaubliche Zaghaftigkeit und mangelnde Übung im Operieren an der Leiche zeigt. Man erhält immer wieder den Bescheid, ich habe die Operation nicht genügend gesehen, hatte niemals die Gelegenheit gefunden, sie an der Leiche auszuführen. Das ist ein Vorwurf, der eigentlich auf den Unterricht, zwar nicht auf den Lehrer, sondern auf das Material zurückfällt. Der Lehrer hat eben die Verpflichtung, die Sache so oft und so eingehend zu zeigen und machen zu lassen, bis sie beherrscht wird. Wenn dazu keine Leichen da sind, so ist die Erfüllung dieser Pflicht unmöglich gemacht.

Man sage nicht, zur Friedenszeit werde vom praktischen Arzte relativ selten chirurgisch-operatives Eingreifen gefordert, dazu sind Kliniken, Krankenhäuser und

Spezialanstalten mit ausgebildeten Fachärzten genug da. Der Landarzt muß immer gefaßt sein, die oben genannten lebensrettenden Eingriffe auszuführen, auch in der Stadt will es oft genug das Spiel des Zufalls, daß die erste entscheidende Hilfeleistung dem allgemeine Praxis ausübenden Arzte zufällt. Aber erst im Kriege! Da sieht es noch viel schlimmer mit unseren in der Operationslehre ungenügend ausgebildeten Ärzten aus. Da gibt es einfach nicht genug Fachchirurgen zur Bewältigung der zu erwartenden ungeheuren Operationstätigkeit. Da müssen praktische Ärzte zu derselben herangezogen werden, müssen erst lernen, und die waderen Kämpfer für die Ehre des Vaterlandes sollen nun die ungenügende Ausbildung der Ärzte während ihrer Hochschulzeit am eigenen Leibe büßen! Und wer versorgt die in der Heimpflege und in den Krankenhäusern Zurückgebliebenen? Auch wieder praktische Ärzte, da doch die meisten Chirurgen zu Feld ziehen müssen oder wollen. Auch da dasselbe Mißverhältnis zwischen dem, was zu leisten und was vorhanden ist.

Da muß Abhilfe geschaffen werden, wenn man nicht an seiner Lehrtätigkeit und deren praktischen Erfolgen trübe Empfindung bekommen soll. Es müssen aber energische Maßregeln getroffen werden, um die beiden in ihrer Aktionsfreiheit arg bedrohten Lehrkanzeln der Anatomie und der Chirurgie in ergiebiger Weise zu unterstützen und der Erfüllung ihrer hohen praktischen Ziele näher zu bringen.“

Auch Herr Obergeneralarzt Dr. Müller schloß sich diesen Darlegungen mit besonderer Betonung des militärärztlichen Standpunktes und unter Hinweis auf die im Garnisonlazarett Dresden stattfindenden militärärztlichen Fortbildungskurse an.

Diese sachverständigen Gutachten konnten nicht verfehlen, auf die Deputation Eindruck zu machen. Von mehreren Seiten wurde namentlich energisch betont, daß es sich bei dem herrschenden Mangel an dem erforderlichen Leichenmaterial keineswegs nur um ein Bedürfnis der Wissenschaft handle, sondern daß schwerwiegende Nachteile für die Ausbildung der künftigen Mediziner an der Landesuniversität in Frage kämen, die eine große Gefahr für die leidende Bevölkerung im Frieden und eine noch größere für die bewaffnete Macht im Kriege herbeizuführen geeignet seien. Zweifel wurden nur dagegen erhoben, ob der mit der Gesetzesvorlage beschrittene Weg der allein mögliche sei, um die erwünschte Abhilfe zu schaffen. Hierbei kam folgendes zur Sprache.

1. Ein Mitglied der Deputation sprach seine Verwunderung darüber aus, daß gerade in Leipzig besonders empfindlich vor anderen deutschen Universitäten der Leichenmangel sich geltend mache, während doch in Sachsen die Zahl der Selbstmörder, die bekanntlich hierzulande einen nicht unerheblichen Teil der Leichenzufuhr an die Anatomie ausmachten, besonders hoch sei, und äußerte den Wunsch, es möchte bei den übrigen deutschen Universitätsverwaltungen angefragt werden, welche Mittel sie für die Versorgung der Anatomie mit Leichenmaterial aufwendeten und in welcher Weise sie diese zu fördern suchten. Seiten der Regierung wurde hierauf erwidert, eine solche Anfrage werde wohl kaum Erfolg haben, da man die Angelegenheit der Beschaffung des Leichenmaterials für anatomische Zwecke als vertrauliche zu behandeln pflege. Da diese Ansicht auch aus dem Schoße der Deputation Bestätigung fand, ließ man die gegebene Anregung auf sich beruhen. Zur Begründung der besonderen Schwierigkeiten, die die Beschaffung der Leichenzufuhr an die Leipziger Anatomie verursache, wurde geltend gemacht, daß anscheinend in der sächsischen Bevölkerung eine besonders starke Aversion gegen die Verwendung von Leichen zu wissenschaftlich-anatomischen Zwecken bestehe, zugleich aber im

allgemeinen eine günstigere Vermögenslage herrsche als anderwärts. Beide Umstände bewirkten, daß einesteils sehr viele sich zur Sicherung der Beerdigungskosten in Sterbefassen einkauften und andererseits die Angehörigen von Selbstmördern, Hingerichteten und in Straf- und anderen öffentlichen Anstalten Verstorbenen, wenn irgend tunlich, die Sorge für deren Bestattung übernahmen.

2. Seiten desselben Deputationsmitgliedes wurde darauf hingewiesen, daß die Vergütung, die den Gemeinden für Ablieferung von Leichen an die Anatomie in Sachsen gewährt werde, auch nach der, in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Seite 8 letzten Absatz erwähnten, neuesten Erhöhung dieser Sätze kaum ausreiche, um die aufzuwendenden Müheleistungen und Unkosten angemessen zu entschädigen. Vielleicht würde schon eine Erhöhung der Vergütungssätze und eine nachträgliche erhöhte Stateinstellung für diesen Zweck ausreichen, um dem bestehenden Mißstande abzuhelfen. Die Regierung erklärte hierauf, daß sie zwar einer Erhöhung jener Vergütungssätze nicht entgegen sei, sich aber hiervon allein und ohne gleichzeitige gesetzliche Maßregeln keinen ausreichenden Erfolg versprechen könne. Finde aber der Gesetzesvorschlag der Regierung Annahme und werde dann mit der verstärkten Leichenzufuhr auch der Aufwand für Vergütung der Transportkosten vermehrt, so würde es deshalb für den laufenden Etat keines Nachtragspostulats bedürfen, vielmehr werde die eventuell hierbei eintretende Etatüberschreitung sich unbedenklich durch die veränderte Gesetzgebung rechtfertigen lassen. Man werde aber nicht nur bei der Aufstellung des nächsten Stats auf die Erhöhung des betreffenden Postulats zukommen, sondern sei auch, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzministeriums, bereit, eine solche schon jetzt als Ergänzungsforderung einzubringen. Auch bei dieser Erklärung der Regierung faßte die Deputation Beruhigung.

3. Mehrseitig wurde Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Regierung nicht, wie dies nach der Begründung des Gesetzentwurfs in anderen deutschen Ländern und auch im Königreich Sachsen bisher geschehen sei und an sich ja auch heute noch von der Regierung für zulässig erachtet werde — vergl. Begründung S. 6 unter I. 6 —, die Angelegenheit durch Verordnung geregelt, statt dessen vielmehr den Gesetzesweg beschritten habe, der naturgemäß die öffentliche Aufmerksamkeit in weit stärkerem Maße beschäftige als jener. Die Regierung machte demgegenüber geltend, nachdem die letzte in der Angelegenheit erlassene Verordnung vom 4. Mai 1910, die sich bei Bestimmung des Kreises der an die Anatomie abzuliefernden Leichen an die bestehende Ordnung angeschlossen habe, wirkungslos geblieben sei, könne sie sich nur von einer Erweiterung dieses Kreises in der Richtung Erfolg versprechen, daß der Regel nach dem Ablieferungszwange alle Leichen unterworfen seien, für deren Beerdigung nicht seitens der Angehörigen — in dem in der Begründung dargelegten Sinne — Sorge getragen werde und die deshalb auf öffentliche Kosten zu bestatten seien. Diese Maßregel aber habe sie schon wegen der in der Begründung betonten, weitgreifenden und das Empfinden ziemlich weiter Kreise verletzenden Bedeutung einer solchen Erweiterung des Ablieferungszwanges, ganz abgesehen noch von der dadurch nötig werdenden Aufhebung der Vorschrift in § 36 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 über die Beerdigung der Armenleichen auf Kosten der Armenkasse, im Gesetzeswege vornehmen zu sollen geglaubt. Die Deputation schloß sich in ihrer großen Mehrheit — gegen eine Stimme — diesem Standpunkte der Regierung an und erachtete sowohl wegen der Wichtigkeit der Sache als auch, weil nun einmal der Gesetzgebungsweg beschritten worden, die Rückkehr zu dem seitherigen Verordnungsverfahren für ausgeschlossen.

Konnte nach alledem die Deputation zu einer grundsätzlichen Billigung des von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzgebungsaktes gelangen, so hat sie zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage folgendes zu bemerken.

Zu § 1.

1. Wie bereits oben angedeutet, hat der Entwurf mit dem seitherigen Grundsätze, nur gewisse Arten von Leichen als ablieferungspflichtig zu bezeichnen, gebrochen und statt dessen eine allgemeine Regel aufgestellt, wonach dem Ablieferungszwange alle Leichen unterliegen, die nicht von den Angehörigen zur Bestattung beansprucht werden. Hierbei soll, wie die Begründung bemerkt, die „Inanspruchnahme“ nicht als Erlösungsgrund für eine bereits vorhandene Verbindlichkeit gelten, sondern die Entstehung dieser letzteren von Anfang an hindern. Die Regierung will durch diese Regelung der Angelegenheit vermeiden, „den Ablieferungszwang in eine Abhängigkeit von sozialen Verhältnissen zu bringen oder ihm einen Strafcharakter beizulegen“ — vergl. Begründung S. 7 unter I. 7 a. E. —. Die Deputation billigt diese Regierungsabsicht, glaubt aber, daß der Gedanke noch eine schärfere Ausprägung erfahren und namentlich die Auffassung, als ob durch versäumte „Inanspruchnahme“ der Verfall der Leiche an die Anatomie herbeigeführt würde, noch entschiedener ausgeschlossen werden könne, wenn lediglich die Übernahme der Bestattung auf Privatkosten als der die Ablieferung der Leiche an die Anatomie ausschließende Umstand hervorgehoben wird. Dementsprechend wurde folgende Fassung des ersten Absatzes von § 1 empfohlen:

„Menschliche Leichen, deren Bestattung nicht von Angehörigen auf eigene Kosten übernommen wird, sind unbeschadet der Vorschrift des § 486 Absatz 5 der Strafprozeßordnung zu wissenschaftlichen Zwecken abzuliefern.“

Mit dieser Fassung hat sich die Regierung einverstanden erklärt.

2. Zu eingehenden Erörterungen führte bei den Verhandlungen der Deputation die Feststellung des Kreises derjenigen Personen, die mit der Wirkung des Ausschlusses der Leiche von der Ablieferung an die Anatomie deren Bestattung auf eigene Kosten übernehmen dürfen. Der Entwurf nennt als solche Personen lediglich die Angehörigen. Allein die Begründung — S. 8 — will den Begriff der Angehörigen im weitesten Sinne gefaßt sehen, wonach darunter „nicht nur Blutsverwandte und Verschwägerete, sondern auch sonstige Angehörige einer Familie oder familienähnlichen Gemeinschaft, z. B. militärische Verbände, bei Reichsausländern auch die in Sachsen beglaubigten Vertreter ihrer heimischen Regierungen“ zu verstehen sind, und die Regierung beabsichtigt diese Ausdehnung des Angehörigenbegriffs in der Ausführungsverordnung festzulegen. Die Deputation erachtete eine derartige Auslegung des Wortes „Angehörige“, die weit über den gewöhnlichen Sprachgebrauch und über die in § 52 des Strafgesetzbuchs, allerdings zunächst nur für dieses Gesetz getroffene, aber doch einen allgemeinen Anhalt für die juristische Beurteilung bietende, Begriffsbestimmung hinausgeht, für unstatthaft, auch für wünschenswert, daß der fragliche Personenkreis im Gesetze selbst, nicht bloß in der Ausführungsverordnung festgelegt werde. Auch wurde für notwendig erachtet, Erben und Vermächtnisnehmer, die nicht zu den Angehörigen zu gehören brauchen, in den Kreis der Berechtigten aufzunehmen. Denn wenn ihnen durch letztwillige Verfügung die Verpflichtung auferlegt ist, für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen, müssen sie doch auch das Recht haben, dies zu tun. Im Zusammenhang damit wurde angeregt, zu Vermeidung schwieriger Unterscheidungen überhaupt dritten Personen das Recht zuzusprechen, die Bestattung der Leiche auf ihre Kosten zu übernehmen. Man glaubte in dem Umstande, daß diese Personen pekuniäre Opfer zu bringen hätten, einen ausreichenden Schutz gegen mißbräuchliche Anwendung der Bestimmung zur Umgehung der Absicht des Gesetzes finden zu dürfen. Allein die Regierung stellte diesem Vorschlage einen entschiedenen Widerspruch entgegen, den sie in erster Linie darauf stützte, daß auch in der in Absatz 1 des Entwurfes angezogenen Vor-

schrift der Strafprozeßordnung § 486 Absatz 5 lediglich den Angehörigen das Recht erteilt werde, den Leichnam des Hingerichteten zu bestatten. Im übrigen sei es bei der im Volke herrschenden Abneigung gegen die Verwendung von Leichen zu anatomisch-wissenschaftlichen Zwecken gar nicht ausgeschlossen, daß sich unbeteiligte Personen fänden oder Vereine bildeten, um der Anatomie das ihr zuzuführende Leichenmaterial zu entziehen. Man einigte sich schließlich auf den allgemeinen, die in der Begründung aufgeführten Fälle deckenden Ausdruck: „Dem Verstorbenen nahestehende Personen“, so daß in Absatz 1 von § 1 hinter dem Worte „Angehörigen“ noch die Worte: „Erben, Vermächtnisnehmern und anderen, dem Verstorbenen nahestehenden Personen“ eingefügt werden sollen. Die Regierung erklärte sich mit dieser Änderung einverstanden, und zwar das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit der Bedingung, „daß im Berichte ausgesprochen werde, daß durch Aufnahme der anderen, dem Verstorbenen nahestehenden Personen“ nicht der Kreis der Verfügungsberechtigten erweitert, sondern lediglich die allzuweitgreifende Auslegung des Angehörigenbegriffs vermieden werden soll, daß daher nunmehr auf Angehörige und andere, dem Verstorbenen nahestehende Personen gemeinsam zu beziehen ist, was die Begründung zu § 1 auf Seite 8 von der vierten Zeile ab über den Begriff „Angehörige“ sagt“. Die Deputation hat gegen die gewünschte Auslegung der Worte: „andere dem Verstorbenen nahestehende Personen“ Bedenken nicht zu erheben.

3. Nach dem Entwurfe muß die Inanspruchnahme der Leiche zur Bestattung binnen 48 Stunden nach dem Tode oder der Auffindung des Verstorbenen erfolgen, um die Ablieferung an die Anatomie zu verhindern. Diese kurze Frist ist, wie die Begründung Seite 7 sagt, notwendig, weil „sonst zu befürchten wäre, daß allzuviel Leichen durch fortgeschrittene Verwesung für die anatomische Zerlegung untauglich würden“. Aus demselben Grunde, aus dem die Deputation nach dem oben unter 1. Bemerkten auf eine veränderte Fassung des Entwurfes zugekommen ist, erachtete sie auch für angemessen, nicht die Übernahme der Bestattung, sondern die Ablieferung und die wissenschaftliche Verwendung der Leiche an eine gewisse Frist zu knüpfen. Zugleich aber wurde erwogen, ob nicht eine Verlängerung der Frist im Interesse von nicht am Orte, wo sich die Leiche befindet, anwesenden Angehörigen notwendig sei, weil diese sonst gar nicht in der Lage sein würden, sich rechtzeitig zur Übernahme der Bestattung bereit zu erklären. Die im Schoße der Deputation aufgeworfene Frage, ob es nicht angängig sei, eine Verlängerung der Ablieferungsfrist durch die Konservierung der Leichen mittels Formalineinspritzung zu ermöglichen, wurde seitens des Direktors des Leipziger anatomischen Instituts, Professor Rabl, um deswillen verneint, weil die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten an derartigen Leichen eine höchst lästige und zum Teil sogar schädliche Reizung der Luftwege für den Bearbeiter herbeiführe und deshalb nur ganz ausnahmsweise zu dem Auskunftsmittel gegriffen werden dürfe, Leichen durch Formalineinspritzung zu konservieren. In Anbetracht, daß auch der Transport der Leiche noch eine gewisse Zeit erfordert, fand schließlich der Vorschlag Zustimmung, zwar für die Ablieferung der Leiche die 48 stündige Frist der Regierungsvorlage beizubehalten, aber festzusetzen, daß die wissenschaftliche Verwendung erst 72 Stunden nach dem Tode oder der Auffindung der Leiche, das ist die in dem Gesetze, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, vom 20. Juli 1850 (G.-u. B.-Bl. S. 183) für die Bestattung festgesetzte kürzeste Frist, erfolgen solle. Hieraus folgt dann zugleich, daß die Übernahme der Leiche zur Bestattung nur bis dahin stattfinden kann.

Dementsprechend ist in § 1 als zweiter Absatz folgendes einzufügen:

„Die Ablieferung erfolgt 48 Stunden, die wissenschaftliche Verwendung

frühestens 72 Stunden nach dem Tode oder der Auffindung der Leiche. Bis dahin kann die Bestattung übernommen werden.“

4. In den Fällen, in denen am Orte des Todes oder der Leichenauffindung keine Angehörigen des Verstorbenen anwesend sind, erscheint deren alsbaldige Benachrichtigung geboten, um ihnen die rechtzeitige Übernahme der Bestattung zu ermöglichen. Demgemäß beabsichtigt die Regierung, wie in der Begründung auf Seite 7 bemerkt wird, in der Ausführungsverordnung den Verwaltungen von Staats-, Bezirks- und Gemeindeanstalten zur Pflicht zu machen, von allen in ihren Anstalten eintretenden Todesfällen den nächsten ihnen bekannten Angehörigen des Verstorbenen zu benachrichtigen, und eine ähnliche Verfügung soll an die Ortsbehörden hinsichtlich derjenigen Personen erlassen werden, die außerhalb der genannten Anstalten und in Abwesenheit von Angehörigen auf Berufs-, Geschäfts- oder Erholungsreisen versterben. Die Deputation kann diese Absicht der Regierung nur gutheißen, ja sie hat sogar erwogen, ob nicht diese Benachrichtigungspflicht im Gesetze selbst Ausdruck finden müsse. Sie hat jedoch davon abgesehen, eine solche Ergänzung der Vorlage zu beantragen und zwar aus folgenden Gründen. Es erscheint ungemein schwierig, die Fälle, in denen eine derartige Benachrichtigung geboten ist und den Kreis der eventuell zu benachrichtigenden Personen in zweifelsfreier Weise festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung zu eng, so können beachtliche Interessen verletzt, erfolgt sie zu weit, so kann dadurch der Zweck des Gesetzes gefährdet werden. Den richtigen Mittelweg kann erst die Erfahrung lehren und es wird deshalb voraussichtlich auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Änderung der in dieser Hinsicht getroffenen Festsetzungen notwendig werden. Eine solche aber ist, wenn die Festsetzung im Verordnungswege erfolgt, leichter möglich, als wenn dies durch Gesetz geschieht.

5. Die Inanspruchnahme der Leiche zur Bestattung in Gemäßheit des Entwurfs ist, wie die Begründung Seite 7/8 hervorhebt, an keine Form gebunden und kann daher mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch erfolgen. Sie braucht auch nicht der Behörde gegenüber erklärt zu werden. Es soll vielmehr, wie die Ausführungsverordnung ausdrücklich bestimmen wird, jedes Verhalten ausreichen, „aus dem der Wille entnommen werden kann, die Leiche unter Tragung der Bestattungskosten von der Ablieferung auszuschließen“. Insbesondere soll die Anmeldung der Leiche zur Bestattung bei einer Beerdigungsgesellschaft oder der Leichenfrau, die Anschaffung eines Sarges und dergleichen mehr genügen. Was hier bezüglich der „Inanspruchnahme der Leiche zur Bestattung“ im Sinne des Entwurfes ausgeführt worden ist, hat in noch höherem Grade von der „Übernahme der Bestattung“ nach dem Vorschlage unter 1 zu gelten. Namentlich wird es keinerlei Erklärung dieser Übernahme bedürfen, wenn sich die Leiche in der Verfügungsgewalt des Übernehmenden, z. B. in seiner Behausung, befindet. Befindet sich dagegen die Leiche in der Gewalt des Ablieferungspflichtigen, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn der Todesfall sich in einer öffentlichen Anstalt ereignet oder wenn eine Leichenaufhebung in Gemäßheit der Verordnung, die Aufhebung von Toten und Scheintoten usw. betreffend, vom 21. September 1874 (G.- u. B.-Bl. S. 311) stattgefunden hat, so wird es allerdings notwendig sein, daß die Absicht des Betreffenden, die Bestattung auf seine Kosten zu übernehmen, irgendwie zur Kenntnis des Ablieferungspflichtigen kommt. In bezug auf die Art, wie dies zu geschehen hat, bestehen keinerlei formelle Vorschriften und es sind daher insbesondere auch konkludente Handlungen, wie sie in der Begründung a. a. O. erwähnt werden, genügend. Nur das Eine muß allerdings, um mißbräuchliche Umgehung der Gesetzesvorschriften abzuschneiden, vorausgesetzt werden, daß es dem Übernehmer ernstlich darum zu tun ist, die Bestattung auf seine Kosten zu versorgen, und falls der Ablieferungsstelle in dieser Hinsicht namentlich auch wegen des

Vorhandenseins der zu Bestreitung der Bestattungskosten erforderlichen Mittel Zweifel beigehen, so hat sie das Recht, einen entsprechenden Nachweis von dem Übernehmer zu fordern und in Ermangelung dieses Nachweises gilt die Übernahme als nicht geschehen. Die Deputation hält für angemessen, daß auch dies in der Ausführungsverordnung zum Ausdruck gelangt.

6. Die Deputation erachtet es für selbstverständlich, daß in den Fällen von § 157 der Strafprozeßordnung, also wenn entweder Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, auch die Ablieferung der betreffenden Leiche an die Anatomie nur dann erfolgen darf, wenn sie für den Zweck der Beerdigung von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter freigegeben worden ist, und daß, wenn in derartigen Fällen eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung in Gemäßheit von §§ 87 flg. der Strafprozeßordnung stattfindet, die Abgabe an die Anatomie erst nach dieser und insoweit gestattet ist, als nicht Leichenteile für die Hauptverhandlung zurückbehalten werden. Die Deputation glaubt aber, daß von der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz abgesehen werden kann, weil Reichsrecht ohnehin dem Landesrechte vorgeht.

7. In den Ordnungen der öffentlichen Kranken-, Pflege-, Erziehungs- und Irrenanstalten finden sich häufig Vorschriften, die das Öffnen der Leichen der in diesen Anstalten Verstorbenen allgemein oder unter gewissen Einschränkungen fordern. Aus den in der Begründung unter I. 4 Seite 4/5 angegebenen, von der Deputation als berechtigt anzuerkennenden Gründen ist auf die fortdauernde Geltung dieser Bestimmungen im Interesse der betreffenden Anstalten und ihrer Insassen gegenüber den Vorschriften des vorliegenden Gesetzesentwurfs Wert zu legen. Durch die Vorschrift in § 5 des Entwurfs, die bei den in den gedachten Anstalten Verstorbenen die Leichenöffnung, soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften und gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, ausnahmslos als Regel anordnet, würden jene regulativmäßigen Festsetzungen entbehrlich geworden sein. Allein die Deputation ist, wie des weiteren später darzulegen sein wird, dazu gelangt, die Streichung dieses § 5 des Entwurfs vorzuschlagen. Deshalb macht sich in § 1 eine Bestimmung notwendig, die die Durchführung der mehrgedachten regulativmäßigen Anordnungen über die Leichenöffnung der in den betreffenden Anstalten Verstorbenen sichert. Sie soll durch Einfügung der Worte:

„Im Falle einer Leichenöffnung erfolgt die Ablieferung erst nach dieser.“
als Absatz 3 bewirkt werden.

8. Gegen den zweiten — künftig nach Befinden vierten — Absatz von § 1 des Entwurfs, der die zur Ablieferung von Leichen verpflichteten Stellen bezeichnet, hat die Deputation nichts einzuwenden. Bei der im zweiten Satz vorgesehenen Möglichkeit, durch die Ausführungsverordnung weitere Ablieferungsstellen zu bestimmen, hat man zwar, wie die Regierung auf eine an sie gerichtete Anfrage erklärte, bestimmte Fälle nicht im Auge gehabt, aber doch Vorsorge treffen wollen, den Kreis der Ablieferungsstellen auch ohne Gesetzesänderung zu erweitern.

Nach alledem beantragt die Deputation
die Kammer wolle beschließen:

I. Absatz 1 des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

(1) Menschliche Leichen, deren Bestattung nicht von Angehörigen, Erben, Vermächtnisnehmern oder anderen, dem Verstorbenen nahestehenden Personen auf eigene Kosten übernommen wird, sind unbeschadet der Vorschrift des § 486

Absatz 5 der Strafprozeßordnung zu wissenschaftlichen Zwecken abzuliefern.

(2) Die Ablieferung erfolgt 48 Stunden, die wissenschaftliche Verwendung frühestens 72 Stunden nach dem Tode oder der Auffindung der Leiche. Bis dahin kann die Bestattung übernommen werden.;

II. als dritten Absatz von § 1 folgende Bestimmung anzunehmen:

Im Falle einer Leichenöffnung erfolgt die Ablieferung erst nach dieser.;

III. als nunmehrigen vierten Absatz den zweiten Absatz des Entwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 2.

Dieser Paragraph bestimmt unter a bis d Ausnahmen von der Regel des vorausgehenden Paragraphen. Wie die Begründung bemerkt, hält die Regierung für die Ausnahmebestimmungen unter a bis c eine besondere Rechtfertigung nicht für erforderlich. Was die unter a erwähnten gesundheitlichen Bedenken gegen die Beförderung der Leiche betrifft, so wird man an die Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 28. Mai 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 494) verbunden mit Nachtragsverordnung vom 3. Juni 1907 (G.- u. V.-Bl. S. 116) zu denken haben, nach denen der Transport der Leichen von an Pocken, Flecktyphus, Cholera, oder Pest Verstorbenen erst nach Jahresfrist zulässig ist. Zu b kann fraglich erscheinen, ob die Ablieferungsstelle in allen Fällen zu beurteilen in der Lage ist, ob der Verwesungszustand der Leiche ihre Verwendung zu anatomischen Lehrzwecken ausschließt. Nach Befinden wird sie wohl hierüber bei der Empfangsstelle telegraphisch oder telephonisch Erkundigung einziehen müssen. Auch die Ausnahmebestimmung unter c setzt eine derartige Vernehmung der Ablieferungsstelle mit der Empfangsstelle voraus. Es ist anzunehmen, daß in dieser Beziehung die Ausführungsverordnung genauere Festsetzung treffen wird, ebenso wie dies in der Verordnung vom 4. Mai 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 78) geschehen ist, die in § 4 telegraphische oder telephonische Anmeldung der Leiche bei der Empfangsstelle vorsieht. Unter dieser Voraussetzung gehen der Deputation gegen die Ausnahmebestimmungen unter a bis c keine Bedenken bei. Die Ausnahmegvorschrift unter d endlich ermächtigt die Ablieferungsstelle ganz allgemein, aus irgend einem „anderen besonderen Grunde“ ausnahmsweise von der Ablieferung abzusehen. Die Begründung bemerkt hierzu, man wolle mit dieser Vorschrift „Härten begegnen, die dem Ablieferungszwange sonst immer noch anhaften könnten“, und fügt hinzu, es werde „hier vornehmlich an Fälle gedacht, wo die Nichtinanspruchnahme der Bestattung auf Zufälligkeiten beruht, die nicht auf Interesslosigkeit der Angehörigen des Verstorbenen schließen lassen“. Bei den Deputationsberatungen bezeichnete der Vertreter des Ministeriums des Innern ein Massenunglück, wie den Wiener Ringtheaterbrand oder eine große Grubenexplosion, als einen hierher gehörigen „besonderen Grund“. Von anderer Seite wurde des Falles gedacht, daß eine hervorragende Persönlichkeit, ein berühmter Künstler, ein Mann, der sich besondere Verdienste um das Vaterland erworben hat, fern der Heimat von plötzlichem Tode hingerafft wird, ohne Angehörige zu hinterlassen oder wenigstens in der Nähe zu haben. Obwohl hiernach die Deputation das Bedürfnis für eine derartige Generalklausel, wie sie lit. d von § 2 enthält, nicht verkannte, schien es ihr doch zweifelhaft, ob nicht die Fassung der angeführten Vorschrift eine zu allgemeine sei, die nach Befinden die Wirkung des Gesetzes in Frage stellen könne. Auch der

Direktor der Leipziger Anatomie erklärte die Beibehaltung dieser Fassung für höchst bedenklich und wollte lit. d von § 2 am liebsten ganz gestrichen sehen, ein Standpunkt, dem auch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts sich insofern angeschlossen, als es seine Zustimmung zu der veränderten Fassung des § 1 von der Streichung des lit. d des § 2 abhängig machte. Der im Schoße der Deputation erwogene Versuch, die Entscheidung über das Vorhandensein eines „besonderen Falles“ im Sinne von § 2 lit. d einer höheren Behörde, z. B. der Kreishauptmannschaft zuzuweisen, mußte wegen der damit verbundenen Weiterungen und Verzögerungen aufgegeben werden. Dagegen fand die von einem Mitgliede der Deputation geäußerte Ansicht, es dürfe — abgesehen von dem Falle der Übernahme der Bestattung durch die in § 1 erwähnten Personen — nicht als besonderer Grund im Sinne von § 2 lit. d gelten, „daß die Bestattung aus privaten Mitteln — sei es der Hinterlassenschaft des Verstorbenen, sei es dritter Personen — gesichert sei“, allseitige Zustimmung. Demgemäß wurde von der Deputation lit. d von § 2 mit folgendem Zusatz:

„Als ein besonderer Grund gilt nicht, daß die Bestattung aus privaten Mitteln gesichert ist.“

angenommen. Mit Hinblick auf diese Ergänzung der lit. d hat auch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die oben erwähnte Bedingung des Wegfalls dieser litera fallen gelassen.

Die Deputation beantragt hiernach,
die Kammer wolle beschließen:

der lit. d von § 2 den Zusatz:

„Als ein besonderer Grund gilt nicht, daß die Bestattung aus privaten Mitteln gesichert ist.“

anzufügen und mit diesem Zusatz den § 2 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 3.

hat die Deputation dem in der Begründung des Entwurfes Gesagten weiteres nicht hinzuzufügen. Sie beantragt deshalb

die Kammer wolle beschließen:

§ 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 4.

Gegen den ersten Absatz dieses Paragraphen, der die angemessene Bestattung der für wissenschaftliche Zwecke nicht verwendeten Leichenteile anordnet, hat die Deputation nichts einzuwenden.

Auch mit der im zweiten Absatz verfügten Aufhebung der in § 36 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmung, wonach der unentbehrliche Beerdigungsaufwand für verstorbene Arme aus der Armenkasse zu bestreiten ist, in Fällen, wo eine Ablieferung von Leichen zu anatomischen Lehrzwecken erfolgt, ist die Deputation einverstanden, sie erachtet es aber der bestehenden Übung entsprechend, daß diese Bestimmung als besonderer Paragraph hinter § 5 eingeschoben wird.

Wird dem sogleich zu begründenden Antrag der Deputation gemäß der § 5 der Vorlage gestrichen, so wird dieser neue Paragraph die Nummer 5 erhalten.

Hiernach beantragt die Deputation
die Kammer wolle beschließen:

- I. Absatz 1 von § 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II. Absatz 2 desselben Paragraphen zwar ebenfalls unverändert nach der Vorlage anzunehmen, aber als besonderen Paragraphen unmittelbar vor § 6 mit entsprechender Nummer einzufügen.

Zu § 5.

Wie bereits oben zu § 1 unter 7 ausgeführt wurde, besteht in vielen öffentlichen Kranken- und Pflegeanstalten die Übung, daß die in ihnen Verstorbenen der Regel nach geöffnet — sezirt — werden. Diese Sektionen haben, wie in der Begründung unter I. 4 näher dargelegt wird, nicht nur hohen wissenschaftlichen Wert, insofern sie die pathologischen Veränderungen im erkrankten Körper erkennen lassen, sondern sie dienen auch in gewisser Hinsicht als Kontrolle über die Anstaltsverwaltung. Denn sie zeigen, ob die Anstaltsärzte die Krankheit des Verstorbenen richtig erkannt und zweckmäßig behandelt und ob auch sonst in der Anstalt nichts bei der Pflege des Kranken versehen worden ist. Gereicht die gedachte Einrichtung insofern auch den Kranken, die die Anstalt benutzen, zum Vorteil, so gewährt sie endlich der Anstalt selbst einen Schutz gegen ungerechtfertigte Schadenersprüche, die etwa von dem Erben des Verstorbenen wegen seiner angeblich fehlerhaften Behandlung erhoben werden. Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn in einzelnen der erwähnten Anstalten die Sektion der in der Anstalt Verstorbenen ausnahmslos vorgeschrieben ist, soweit nicht der leitende Arzt selbst sie für entbehrlich erachtet. In zahlreichen anderen derartigen Anstalten dagegen findet ein gegen die Vornahme der Sektion von dem Verstorbenen selbst bei Lebzeiten oder von dessen Angehörigen erhobener Widerspruch Beachtung. Es besteht aber zum Teil der Wunsch, dieses Widerspruchsrecht zu beseitigen, und diesem Wunsche hat die Regierung mit dem vorgeschlagenen § 5 des Entwurfes zu entsprechen gesucht. Obwohl man nun auch in der Deputation die hohe Wichtigkeit der Sektionen keineswegs verkannte, so erhoben sich doch gegen die im Entwurfe vorgesehene gesetzliche Einführung eines grundsätzlich ausnahmslosen Sektionszwanges für alle in § 5 aufgeführten Anstalten erhebliche Bedenken. Man glaubte auf die auch gegen die bloße Leichenöffnung gerichtete Antipathie weiter Kreise — deren Berechtigung man zwar in Abrede stellen kann, deren Bestehen sich aber nicht leugnen läßt — um so mehr Rücksicht nehmen zu sollen, als man daran die Befürchtung knüpfte, die Einführung des Sektionszwanges werde die ohnehin in der Bevölkerung herrschende Abneigung gegen öffentliche Krankenhäuser verstärken, was sowohl im Interesse der Kranken als auch der Krankenhäuser unerwünscht sei. Da diese Bedenken von der Mehrzahl der Deputationsmitglieder geteilt wurden und daher die Fassung des Entwurfes in der Deputation nicht zur Annahme gelangen konnte, so wurde von einem Deputationsmitgliede an Stelle des ersten Absatzes von § 5 folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„In den Hausordnungen der öffentlichen Kranken-, Pflege-, Straf-, Korrekptions- oder Irrenanstalten können Bestimmungen über die Leichenöffnung der in diesen Anstalten Versterbenden getroffen werden. Besteht nach §§ 1 und 2 eine Verpflichtung zur Ablieferung, so erfolgt diese erst nach der Leichenöffnung.“

während der zweite Absatz wegzufallen hätte. Indes auch dieser Vorschlag fand nicht die Mehrheit. Von 7 Deputationsmitgliedern stimmten 4 dagegen, teils weil sie jede wie immer geartete Zwangsvorschrift in betreff der Sektion verwarfen, teils weil sie die vorgeschlagene

Bestimmung für entbehrlich erachteten, da dergleichen Hausordnungen schon jetzt ohne solche gesetzliche Regelung in unbezweifelnder Geltung stehen.

Das Ergebnis dieser Deputationsbeschlüsse ist der einstimmig gestellte Antrag, die Kammer wolle beschließen:

§ 5 des Entwurfs abzulehnen.

Zu § 6

ist nichts zu bemerken. Es wird von der Deputation beantragt, die Kammer wolle beschließen:

§ 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Um weiter zu Überschrift und Schluß des Gesetzentwurfes überzugehen, so macht die vorgeschlagene Streichung von § 5 die Beseitigung der Worte: „und die Öffnung von Leichen“ in der Überschrift notwendig. Die Deputation beantragt daher, die Kammer wolle beschließen:

- I. in der Überschrift auf Zeile 2 die Worte: „und die Öffnung von Leichen“ zu streichen;
- II. und sodann mit dieser Änderung die Überschrift, den Eingang und Schluß des Gesetzentwurfes im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Endlich beantragt die Deputation gegen 1 Stimme, die Kammer wolle beschließen:

- I. den gesamten Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen nach der Vorlage anzunehmen;
- II. die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, die Paragraphen des Gesetzes nach den gefaßten Beschlüssen fortlaufend zu numerieren und hiernach auch die Paragraphenziffern in den Zitaten zu ändern.

Dresden, am 12. April 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler. Dr. Ny. Dr. v. Hübel. D. Dr. Bach. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden, Berichterstatter.

264.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Fischerinnung zu Dresden und Genossen,
die Verunreinigung der Elbe betreffend.

Eingegangen am 18. April 1912.

Die Petition, welche 44 Unterschriften von Fischerinnungen, Badeanstaltsbesitzern, Gemeinderäten und sonstigen Anliegern an der Elbe von Pirna bis Riesa und Strehla trägt, hat folgenden Wortlaut:

Dresden, den 17. Oktober 1911.

Die ehrerbietigst Unterzeichneten gestatten sich hiermit, den hohen Landständen folgendes Gesuch mit der Bitte um wohlwollende Berücksichtigung höflichst zu unterbreiten:

Schon zu wiederholten Malen ist über die Verunreinigung unseres Elbstromes Klage geführt worden; besonders eindringlich ist dies im letzten, durch übergroße Trockenheit gekennzeichneten Sommer geschehen, und mit Recht.

Es ist in der Tat eine höchst bedauerliche Erscheinung, daß unser von Einheimischen wie von Fremden ob seiner Schönheiten viel bewunderter Hauptstrom, der Tausenden während der heißen Jahreszeit Stärkung und Erholung nach des Tages Mühe und Arbeit bringen soll, für ebensoviele aber auch eine oder gar die einzige Erwerbsquelle bildet, durch Zuleitung schädlicher Stoffe verseucht wird.

Tagtäglich muß man jetzt — und bei dem niedrigen Wasserstande war dieser Übelstand um so unangenehmer bemerkbar —, die Wahrnehmung machen, daß das Elbwasser von allerhand Unrat durchsetzt und dadurch der Fluß gewissermaßen zur Schleuse für Abwässer erniedrigt wird. Unzählige fadenförmige, pilzartige Gewebe treiben in Flocken bis zu Faustgröße flußabwärts, nach und nach auf dem Boden des Flußbettes eine dichte Schlammsschicht absetzend. Sicherem Vernehmen nach sind dies Abfälle aus den im oberen Teile des Elblaufes errichteten zahlreichen Papier- und Zellstofffabriken.

Dazu gesellen sich noch allerhand Brennerei- sowie häusliche Abwässer und dergleichen.

Ein weiterer Übelstand macht sich an der Stelle bemerkbar, wo die Kläranlage der Stadt Dresden auf Kaditzer Flur die Fäkalien in die Elbe abgibt. Wer an jener Einlaßstelle vorüberwandert oder mit dem Dampfschiff vorüberfährt, wird gewahren, daß dort das Wasser eine schmutziggraue Färbung angenommen hat und weithin einen ausgesprochen fäkalischen Geruch verbreitet, besonders wenn schlechtes Wetter im Anzuge ist. Gewiß haben sich die Zustände nicht unerheblich gebessert, seitdem die Stadtgemeinde zu einem Teile die Funktionen der Dresdner Dünger-Export-Gesellschaft durch Anlegung der Schwemmkanalisation übernommen hat. Die Fäkalien gelangen jetzt, soweit der Anschluß an die

bezeichnete Anlage durchgeführt ist, in weitaus reinerem Zustande in die Elbe, als zuvor. Allein noch ist ein großer Teil der städtischen Grundstücke an jene Anlage nicht angeschlossen. Der Grubeninhalt aller dieser Grundstücke wird also noch, wie zuvor, in ungeklärtem Zustande in das Elbwasser abgeleitet. Tausende von Fuhren solcher Stoffe nimmt der Fluß in sich auf und führt sie mit sich.

Hierunter hat aber nicht nur die nähere, sondern, wie schon oben dargelegt, zum Teil auch die weitere Umgebung sehr schwer zu leiden. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn dadurch die Grundstücke der Elbanlieger mehr und mehr entwertet werden. Wer sollte auch in einer so verpesteten Atmosphäre noch wohnen wollen? Im Interesse der betroffenen Elbanlieger ist daher dringend zu wünschen, daß seitens der Stadtgemeinde Dresden der baldige Anschluß aller Grundstücke an die städtische Kläranlage mit Nachdruck gefördert wird.

Zu den vorher erwähnten Unreinigkeiten kommen sodann noch die Abfälle aus der Strohstofffabrikation hinzu. Besonders die Stromstrecke unterhalb Rötzig, dem Sitze der bekannten Strohstofffabrik, wird davon schwer heimgesucht. Ständig findet man im Elbwasser derartige, zum Teil recht üblen Geruch verbreitende Niederschläge vor, bisweilen in größeren Mengen, bisweilen auch weniger, entsprechend der Stärke des Geschäftsganges in jenem Betriebe.

Einer nicht minder nachteiligen Erscheinung begegnet man da, wo die Abwässer der Lederfabrik von Bierling in Brockwitz in das Elbwasser abgeleitet werden. Zahlreiche gefährliche Substanzen werden hier dem Flusse zugeführt.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß alle Zuleitung solcher Stoffe in mehr als einer Beziehung nachteilig wirken muß.

In erster Linie sei hier der Fischerei gedacht. Jener Unrat verschmutzt zunächst das Wasser dermaßen, daß der Fischer mit seinem Netz wohl größere Massen Schlamm zutage fördert, nicht aber in gewinnbringender Weise den Fischfang zu betreiben vermag. Doch damit nicht genug. Im Laufe des letzten Sommers hat man mehrmals, besonders aber am 15. August dieses Jahres, ein großes Fischsterben beobachtet, vor allem auf der Stromstrecke unterhalb Rötzig. Zu Tausenden sind die Fische gestorben, darunter solche bis zur Größe von 8 Pfund. Daß davon sehr schwer vor allem auch die Fischbrut betroffen wird, liegt auf der Hand. Wird hier nicht Einhalt getan, so ist dringend zu befürchten, daß unser ehemals so fischreicher Strom nach und nach vollständig fischarm wird. Alle Versuche der Interessenten, durch Einsetzen zuchtfähiger Tiere den Fischreichtum zu heben, sind dann nutzlos.

Weiter ist aber zu besorgen, daß, wenn keine Schutzmaßregeln ergriffen werden, zahlreiche Familien, die bisher von den Erträgen des Fischfangs lebten, ihres Erwerbs — durch fremdes Verschulden — verlustig gehen, und dem muß entgegengetreten werden, zumal die Fischerei schon durch die Stromregulierung und die Steigerung des Schiffsverkehrs auf der Elbe in der Ausübung ihres Rechtes erheblich beeinträchtigt worden ist.

Zu beachten ist endlich auch, daß, wenn die Verunreinigung des Flusses weiter fortschreitet, auch die Bevölkerung dadurch benachteiligt wird, insofern ihr die so überaus nahrhafte und gesunde Fischkost nach und nach entzogen wird.

Die daraufhin angestellten Untersuchungen sind nun zu folgendem Ergebnis gelangt:

In dem von Dr. Haupt in Bautzen unter dem 18. August 1911 erstatteten Gutachten wird am Schlusse festgestellt, daß an dem Fischsterben schuld ist:

1. die Zuführung ungenügend gereinigter Abwässer der Papier- und Cellulose-Industrie;
2. die Zuführung ungenügend gereinigter häuslicher beziehentlich städtischer Abwässer oder von Brennerei-Abwasser.

In einem zweiten Gutachten vom 23. August 1911 wird weiter das Fischsterben auf die Zuleitung von Abwässern der Bierlingschen Lederfabrik in zu wenig geklärten Zustände zurückgeführt.

Ein drittes Gutachten vom 8. September 1911 von H. Törlitz, Friedrichshagen, besagt wörtlich:

„Die Verhältnisse liegen hier also so, daß die Elbe bei den jetzigen ungünstigen Wasserverhältnissen durch organische Abwässer, die von oberhalb kommen, schon sehr sauerstoffarm gemacht und mit noch weiter zersehbaren, also sauerstoffzehrenden Substanzen beladen ist. Nun kommen bei Rötzig noch die organischen Abwässer der Strohstofffabrik hinzu und geben ihr sozusagen den Rest. Ein Fischsterben ist dann selbstverständlich und wird je nach der Art und Menge der Ableitung dieser Fabrik, je nach der niedrigen Wasserführung der Elbe und der hohen Temperatur bisweilen auftreten.“

Diese Gutachten sprechen zu deutlich, als daß es noch einer Erklärung dazu bedürfte.

Die nachteiligen Folgen jener Erscheinungen treffen ferner die Besitzer der Elbbäder, und zwar ganz erheblich. Der Besuch ihrer Bäder ist zufolge der Verschlechterung des Elbwassers in diesem Jahre außerordentlich zurückgegangen. Manche Bäder lagen zuletzt verödet da, weil eben niemand mehr in dem unreinen Wasser baden mochte. Die Badbesitzer empfinden dies um so härter, da ihnen ja nur während eines verhältnismäßig geringen Teiles des Jahres Gelegenheit geboten ist, aus ihren, mit großem Aufwand errichteten und zu unterhaltenden Badeanstalten Nutzen zu ziehen. Wird hier nicht Wandel geschaffen, so ist es unausbleiblich, daß so manche Existenz ohne ihre Schuld zugrunde gerichtet wird.

Auch das Publikum hat darunter zu leiden, da ihm so allmählich der Genuß seines Elbbades gänzlich verleidet wird. Schon vom Standpunkte der Hygiene aus erscheint hier ein Einschreiten durchaus geboten.

Alle die dargelegten Uebelstände fordern eine scharfe Kritik heraus, um so mehr, wenn, wie im vorliegenden Falle, ältere Rechte verlegt werden.

Das Verlangen nach baldiger Abhilfe erscheint deshalb durchaus gerechtfertigt.

Die Unterzeichneten geben sich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß ihrem Anbringen in wohlwollender Weise Rechnung getragen werde. Mittel, verbessernd einzugreifen, sind vorhanden. Hervorgehoben sei nur, daß einer der Begutachter, Dr. Haupt, sich bereits erboten hat, mit geeigneten Vorschlägen zu gründlicherer Klärung der in Frage kommenden Abwässer zur Hand zu gehen.

Sollten indessen gesetzliche Handhaben zur Beseitigung der vorbezeichneten Mißstände nicht zur Seite stehen, so würden sich die Unterzeichneten unter Umständen genötigt sehen, soweit es sich um ihnen gewährleistete ältere Rechte handelt, wegen Ablösung dieser Rechte an maßgebender Stelle vorstellig zu werden.

Die oben erwähnten 3 Gutachten folgen bei.

Als Beilagen sind der Petition zwei Gutachten des chemischen Sachverständigen für Wassersachen Dr. Haupt in Bautzen, von welchen das eine im Auftrage des Straßen- und Wasserbauamtes Meissen I, das zweite im Auftrage des Sächsischen Fischereivereins am

18. beziehentlich 23. August 1911 erstattet worden sind, und ein weiteres ebenfalls im Auftrage des Sächsischen Fischereivereins verfaßtes Gutachten eines Sachverständigen H. Törlitz aus Friedrichshagen vom 8. September 1911 angefügt. Da ihre wesentlichsten Punkte in der Petition selbst Erwähnung gefunden haben, sind sie ihrem vollen Inhalt nach lediglich als Anhang zu diesem Bericht unter Anlage \odot abgedruckt.

Die Deputation hat zunächst beschlossen, die Akten herbeizuziehen, um festzustellen, ob die von den Petenten geltend gemachten Klagen bereits zur Kenntnis des Ministeriums des Innern gelangt sind und was etwa dort verfügt worden ist, da sonst ein Eingehen auf die Petition nach den Bestimmungen der Landtagsordnung nicht möglich gewesen wäre.

Aus den Akten hat sich nun ergeben, daß im August 1911 sowohl die Dresdner Elbbadeanstaltsbesitzer als auch der Sächsische Fischereiverein sowie Badeanstaltsbesitzer und andere Elbanlieger im Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen, sonach eine große Anzahl der jetzigen Petenten, sich direkt beziehentlich durch diese Amtshauptmannschaft beschwerdeführend an das Ministerium des Innern gewandt haben, so daß also in die Beratung der Petition eingetreten werden konnte. Aus den Akten war folgendes festzustellen: Das Ministerium des Innern hat die Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu diesen Beschwerden gutachtlich gehört, worauf von dem Präsidenten des Landesmedizinalkollegiums, Geheimen Rat Professor Dr. Renk, welcher der Leiter dieser Zentralstelle ist, am 7. September 1911 eine Befahrung und Untersuchung der Elbe von Pirna bis Meißen vorgenommen worden ist, deren Ergebnis in dem nachstehenden Gutachten niedergelegt ist.

Zunächst hat der Unterzeichnete am Nachmittag des 7. September (Donnerstag) die Strecke des Elbstroms zwischen Pirna und Dampfschiffhaltestelle Großsedlitz vom linken Ufer aus besichtigt.

Der Wasserstand, am Dresdner Pegel gemessen, betrug an diesem Tage — 221 cm, am 6. September — 224 cm.

Um den Zustand der Elbe oberhalb der Zuflüsse aus den Fabriken und der Stadt Pirna zu beurteilen, wurde beim städtischen Bade unterhalb der Eisenbahnbrücke begonnen. Beim Betreten der Badeanstalt schwammen unter dem Stege zwei etwa fingerlange Zotten, anscheinend *Sphärotilus natans*, durch; hernach blieb das Wasser rein, klar, grünlich-braun gefärbt. Während mehrerer Minuten konnte ein weiteres Abschwimmen von Flocken bis weit hinein in den Elb Spiegel nicht wahrgenommen werden.

Klagen über Verunreinigung der Elbe sind dem Bademeister gegenüber nicht geäußert worden, ebensowenig Beschwerden über Geruchsbelästigungen.

Der Zustand der Elbe beim Stadtbade in Pirna konnte daher als ein befriedigender angesehen werden.

In geringer Entfernung unterhalb der Badeanstalt mündet der Sammelkanal der Schleusen von Pirna. Bei Annäherung an diesen war ein höchst übler Geruch nach Schleusenwasser wahrzunehmen, der seine Erklärung darin fand, daß das Schleusenwasser aus der über dem Elb Spiegel gelegenen Ausmündung sich kaskadenartig über die Böschung ergoß. Da der Wind elbaufwärts ging, war unterhalb jener Stelle kein Geruch mehr wahrzunehmen. Die schmutzige Verfärbung des Elbwassers verschwand bald und war bei der neuen Mündung der Gottleuba nicht mehr zu beobachten.

Eine Änderung des Zustandes der Elbe trat erst beim Auslaß der Abwässer aus der Zellulosefabrik von Hoesch & Co., Pirna II, ein. Von weitem schon machte sich ein weißer am linken Ufer verbleibender Schaumstreifen bemerklich; in der Um-

gebung der Einmündungsstelle war auch der eigentümliche Geruch der Zellulosefabrik deutlich wahrzunehmen.

Zotten von Wasserpilzen fanden sich weder an Steinen und Hölzern im Flussbette, noch freischwimmend bis zum Dampfschiffsteg Großsedlitz.

Ungefähr halbwegs zwischen letzterem und der Zellulosefabrik Pirna II lenkte ein übler, wesentlich vom Geruch der Zelluloseabwässer verschiedener Geruch die Aufmerksamkeit auf eine früher nicht beobachtete Schleuse, aus welcher übelriechendes Wasser, anscheinend gelb gefärbt, unter dem Elbspiegel ausfloß. Erkundigungen bei Arbeitern ergaben, daß die fragliche Schleuse in der Umgegend als „gelbe Schleuse“ bezeichnet werde und von einer Kunstseide- (oder Wolle-?) Fabrik von Kästner die Abwässer zuführe. Letztere sollen höchst übel riechen, aber ganz unregelmäßig abgehen.

Eintretende Dunkelheit machte weitere Nachforschungen unmöglich.

Als Hauptergebnis der ersten Besichtigung war zu verzeichnen, daß am 7. September auf der Strecke Pirna—Großsedlitz treibende Flocken oder Zotten von Wasserpilzen nicht beobachtet werden konnten, daß aber auf dieser Strecke schon sehr erhebliche Mengen von Schmutzwässern, welche der Entwicklung solcher günstig sind, in die Elbe abgeleitet werden.

Eine zweite Besichtigung erfolgte am 9. laufenden Monats vom Rahne aus, am Dampfschiffsteg in Pirna beginnend und in Meißen endigend.

Die Fahrt dauerte von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends, mit $\frac{3}{4}$ stündiger Unterbrechung.

Der Wasserstand war vom 8. zum 9. September von — 222 auf — 218 cm gestiegen. Das Wetter war gut, nur wehte ein zeitweilig sehr heftiger Westwind, der mitunter die Weiterfahrt erschwerte.

Die Temperatur des Elbwassers betrug in Pirna $17,5^{\circ}$, erhob sich im Laufe des Tages auf 18 und $19,4^{\circ}$ und sank von 5 Uhr nachmittags ab wieder bis auf $18,5^{\circ}$ in Meißen.

Über das Aussehen des Elbwassers an diesem Tage, der nach Aussage aller befragten Badebesitzer und Badegäste verhältnismäßig gut war, sind folgende Aufzeichnungen zu machen gewesen.

Von Pirna ab, wo die Elbe die gleiche Reinheit zeigte, wie zwei Tage vorher, bis in die Nähe der Zellulosefabrik in Heidenau waren treibende Flocken von Wasserpilzen kaum wahrzunehmen; von hier ab aber fanden sich feststehende Wucherungen an allen Hölzern, Steinen, Ketten, Drahtnezen der Badeanstalten, kurz an allen im Wasser liegenden oder hängenden Gegenständen. Daneben wurden freischwimmende Zotten, in der Größe zwischen feinen Fasern bis zu Mannstopfgröße von Heidenau bis Meißen angetroffen, allerdings der Menge nach wechselnd. Es fiel auf, daß die abschwimmenden Zotten sich nicht wie in früheren Jahren wesentlich nur am linken Ufer hielten, sondern auch das rechte Ufer erreichten; schon oberhalb Pillnitz wurde in der Badeanstalt am rechten Ufer über zeitweiliges Abschwimmen ungeheurer Mengen von Zotten geklagt, die den Besuchern der Anstalten das Baden unmöglich machten. Besonders schlimme Verhältnisse wurden in der Badeanstalt von Mügeln angetroffen. Alle Teile unter Wasser hingen voll braungrauer schlüpfriger Zotten von *Sphärotilus natans*. Die die Bassins und Zellen nach dem Flusse hin abschließenden Drahtneze zeigten sich did mit jenen ekelerregenden Wucherungen überzogen; auch tägliches Abbürsten der Neze soll angeblich nur kurze Zeit nachhalten. Es wurde eine Leiter gezeigt, welche tags-

vorher gereinigt worden war und im Wasser lag; soweit dieses sie berührte, war sie mit mehrere Zentimeter langen Zotten von Wasserpilzen bedeckt, die sich durch hellere Färbung vor den älteren Wucherungen an den Drahtnezen auszeichneten und sich hierdurch als kürzlich — in Zeit von 24 Stunden — entstanden auswiesen.

Nun liegt allerdings die Mügelnener Badeanstalt nur wenig, vielleicht 100 m von der Mügelnmündung entfernt, aus welcher stark verunreinigtes Wasser abfließt. In der Umgebung der Mügelnmündung schwammen in großer Zahl Schaumberge bis zu 1 m Durchmesser und sich bis zu 10 cm über den Wasserspiegel erhebend; die traurigen Verhältnisse in jener Badeanstalt, welche längst die Badegäste vertreiben mußten, fallen daher auch der Verunreinigung der Mügeln zur Last.

Etwas besser, immer noch schlimm genug, wurde der Zustand des Bades in Klein-Schadowitz befunden. Auch in dieser Anstalt sind die Badegäste ausgeblieben, trotz warmer Witterung der vorhergehenden Tage; eine einzige Dame, welche eben gebadet hatte und große Entrüstung über den schlimmen Zustand des Wassers befundete, versicherte, sie bade nur, weil sie abonniert sei, um ihr Geld nicht zu verlieren!

Von Heidenau bis Meißen wurde kaum eine Strecke durchfahren, in der nicht zahlreiches Flockentreiben zu beobachten war; im allgemeinen trat dieses weniger massenhaft zwischen Laubegast und Kaditz hervor, indes war auch in diesem Abschnitt des Flusses keine mit einem Blicke übersehbare Stelle, in der nicht Flocken oder große Zotten zu sehen gewesen wären.

In den sonst bei gleicher Witterung stark besuchten Elbbädern Dresdens wurden nur wenige Badegäste angetroffen; sie bezeugten übereinstimmend, daß an manchen Tagen das Flockentreiben viel stärker gewesen sei, so daß man nicht habe baden können; die an der Haut klebenden Flocken machten einen höchst widerlichen Eindruck und beschmutzten Bade- und Handtücher, wofür auch bereitwilligste Beweise erbracht wurden.

In allen Badeanstalten wurde ersucht, die großmaschigen Drahtneze teilweise aus dem Wasser zu ziehen, und ausnahmslos wurden diese, gleichgültig, ob auf dem linken oder rechten Ufer die Probe gemacht wurde, mit schmutzig graubraunen Zotten besetzt gefunden, in gleicher Weise auch Balken, Bretter, Ketten, Taue, die im Wasser lagen oder hingen.

Daß unter solchen Umständen auch Fischerneze, welche über Nacht ausgelegt werden, einen Schlammüberzug erhalten, ist ohne weiteres glaubhaft, wurde auch von allen Badeanstaltsbesitzern, die wohl insgesamt das Fischereigewerbe betreiben, bestätigt.

Unterhalb der Stadt Dresden blieb das Bild lange Zeit unverändert; an dem Auslaß der Schwemmanalysation Dresdens war nur einige Minuten lang ein deutlicher Schleusenengeruch wahrzunehmen, ohne daß sich das Aussehen des Flußwassers nennenswert änderte, es war anscheinend nur die Farbe des Wassers von flaschengrün in bräunlichgrün umgeschlagen, vielleicht auch die Durchsichtigkeit etwas vermindert.

Erst weit unterhalb der Einmündung der Schleusenwässer von Dresden trat diese Veränderung des Flußwassers deutlicher hervor und etwa von Niederwartha ab wurde der Zustand ganz schlecht. Das Wasser sah viel trüber aus als oberhalb und das Flockentreiben wurde so stark, daß auf 1 qm Fläche mitunter Hunderte von Zotten hätten gezählt werden können, wenn eine Zählung überhaupt möglich gewesen wäre. Die Zotten waren aber in diesem Gebiete der Elbe durchschnittlich

erheblich kleiner als im Gebiete Heidenau—Pillnitz; man konnte daher zu der Auffassung gelangen, daß die hier abschwimmenden Flocken im wesentlichen aus dem oberhalb Pillnitz gelegenen Stromabschnitt stammten und durch die fortgesetzte Bewegung im Wasser allmählich zerkleinert worden seien, wozu der am Tage der Besichtigung wehende Wind erheblich beigetragen haben konnte. In der Tat war dieser, besonders von Raditz ab so heftig, daß zeitweilig die beiden Schiffer Mühe hatten, mit Rudern das Boot stromabwärts fortzubewegen, und es vorzogen, es vom Ufer aus mit Stangen weiterzuschieben. Zeitweilig wurden hohe Wellen, die sich mit weißen Kämme überschlugen, gebildet. An der Hand dieser Beobachtungen fällt es schwer, die Bildungsstätte der feineren Flocken allein in das Stromgebiet der Elbe oberhalb Pillnitz zu verlegen. Hierauf wird noch später einzugehen sein.

Nennenswerte größere Zuflüsse von Schmutzwässern wurden in dem unteren Stromabschnitt nicht wahrgenommen, wenigstens traten auffallende Veränderungen des Flußwassers an keinem der Auslässe aus den Schleusen am rechten Elbufer in Erscheinung.

Die einbrechende Dunkelheit machte um 7 Uhr abends in Meißen der Besichtigung ein Ende; es war aber noch festzustellen, daß in der Badeanstalt am rechten Ufer oberhalb der Eisenbahnbrücke ähnliche Verhältnisse bestanden, wie bei den übrigen besichtigten Badeanstalten; auch hier wurde bestimmt versichert, daß die Verschmutzung des Wassers am Tage der Besichtigung erheblich geringer gewesen sei als an vorausgegangenen Tagen.

Diese Ergebnisse der Besichtigung und Befragung von Zeugen fanden eine Bestätigung in der Untersuchung von Wasserproben, die während der Fahrt an folgenden 14 Punkten mit Ausnahme von Nr. 14 in der Strommitte entnommen wurden:

1. Pirna, Dampfschiffsteg,
2. zwischen der Mündung der Gottleuba und der Einmündung der Abwässer der Zellulosefabrik II in Pirna,
3. oberhalb der Müglitzmündung,
4. = Pillnitz,
5. = Blasewitz,
6. beim Lindeschen Bad,
7. unterhalb der Marienbrücke,
8. bei Cotta,
9. = Raditz,
10. = Niederwartha,
11. = Rötitz,
12. = Sörnewitz,
13. in Meißen gegenüber der Geipelburg,
14. = = im Händelschen Bad (rechtes Ufer).

Die Untersuchung konnte wegen der gebotenen Beschleunigung nur eine orientierende sein; sie wurde daher auf die Bestimmung der ungelösten und gelösten Stoffe, des Sauerstoffbedarfs zur Oxidation der gelösten organischen Stoffe, des Sauerstoffgehalts und des Ammoniak erstreckt, außerdem wurden die Bodensäure der 14 Proben noch mikroskopisch untersucht. Besondere Sorgfalt wurde der Bestimmung des gelösten Sauerstoffs gewidmet, da bekannt war, daß das am 15. August beobachtete Fischsterben mit Sauerstoffmangel des Elbwassers in Zu-

sammenhang gebracht worden ist; die Entnahme der Proben für diese Prüfung geschah mit einem besonderen, hierzu vom Unterzeichneten zusammengestellten Apparate 20 cm unter dem Wasserpiegel.

Aus den erhaltenen Resultaten ist folgendes hervorzuheben:

Die Menge der ungelösten Stoffe in 1 Liter Elbwasser betrug bei Pirna 19,6 mg; bei Meißen 30 mg; erhob sich aber mitunter bis auf 37,9 mg bei Cotta, 40,5 mg bei Raditz (beim Einlauf der Dresdner Schleusen).

Der Gehalt an gelösten Stoffen stieg von 215 mg pro Liter in Pirna auf 260 mg in Meißen.

Der Sauerstoffbedarf und Sauerstoffgehalt verhielten sich wie folgt:

	Sauerstoffbedarf	Sauerstoffgehalt
1. in Pirna	11,2 mg	8,5 mg,
2. zwischen der Gottleubamündung und Zellulosefabrik Pirna .	16,8 =	6,2 =
3. Müglitzmündung	19,7 =	4,3 =
4. bei Pillnitz	10,8 =	5,0 =
5. = Blasewitz	13,4 =	6,7 =
6. = Lindesches Bad	17,5 =	6,0 =
7. = Marienbrücke	19,8 =	6,8 =
8. = Cotta	22,2 =	8,8 =
9. = Raditz	19,4 =	7,5 =
10. = Niederwartha	21,8 =	5,3 =
11. = Rötitz	19,7 =	5,8 =
12. = Sörnewitz	20,9 =	4,0 =
13. = Meißen, Mitte	21,8 =	4,0 =
14. = " rechtes Ufer	22,2 =	— =

Es wird aus diesen Zahlen ersichtlich, wie durch das Hineingelangen von Abwässern der Gehalt an organischen Stoffen im Elbwasser steigt, und der Gehalt an Sauerstoff dadurch im allgemeinen vermindert wird, während andererseits auf längeren Strecken die sogenannte Selbstreinigung in Tätigkeit tritt und den Sauerstoffbedarf vermindert, den Sauerstoffgehalt aber ansteigen läßt. Zweifellos hat der heftige Wind am Tage der Besichtigung die Sauerstoffaufnahme aus der Luft begünstigt und dadurch das Ineinandergreifen beider Vorgänge etwas verwischt; aber die Tatsache bleibt bestehen, daß der Sauerstoffbedarf des Elbwassers am Ende der befahrenen Strecke doppelt so hoch war wie am Anfang, und daß der Sauerstoffgehalt gleichzeitig um die Hälfte verringert worden ist. Bemerkenswert ist schließlich noch das Ergebnis, daß der Ammoniakgehalt des Elbwassers in Pirna 0,23 mg pro Liter betragen hat und bis Cotta auf 0,33 mg gestiegen war, dann aber sich bei Raditz auf 1,17 mg, bei Niederwartha auf 1,40 mg erhob und auf dieser Höhe bis Meißen verblieb.

Die mikroskopische Untersuchung der Bodensätze führte zu folgenden Ergebnissen:

In sämtlichen Proben waren grüne Algen in so großer Menge vorhanden, daß 100 ccm jeder Probe auf einem Filter einen grüngelbten Fleck hinterließ.

Die in Pirna geschöpfte Probe, auch Probe 2, waren noch vollkommen frei von Sphärotilusfäden; solche traten erst in Probe 3, oberhalb der Müglitzmündung auf, und waren in keiner der übrigen Proben zu vermissen. Zu ihnen gesellten sich

zahlreiche Zellulosefasern, je weiter stromabwärts die Proben genommen wurden, so mannigfacher wurde die Zahl und Menge der Beimischungen, teils anorganische Stoffe, wie Mineraltrümmer, Eisenoxydhydrat, Schwefeleisen, Kohle, teils organische Gebilde, Diatomeen, Infusorien, letztere wurden in Probe 12, 13 und 14 seltener. Auch auf den angelegten Filtern wird die zunehmende Vermehrung der verunreinigenden Schwimmstoffe deutlich ersichtlich; die Probe aus Pirna und Probe 2 hinterließen vollkommen gleichmäßig grün gefärbte Rückstände auf den Filtern, alle übrigen Proben zeigen auf dem grünen Untergrunde dunkelgefärbte Fasern und unregelmäßig geformte Partikel.

An der Hand des bisher Vorgetragenen ist das Urteil über den gegenwärtigen Zustand der Elbe dahin abzugeben, daß ihr Wasser auf der Strecke unterhalb Pirna einen hohen Grad von Verunreinigung zeigt, der mit der Zufuhr der Abwässer der drei Zellulosefabriken in Pirna und Heidenau beginnt und sich bis Meißen und darüber hinaus, vermutlich bis über die sächsisch-preußische Grenze erstreckt. Die Verunreinigung des Elbwassers macht sich den Anwohnern ausschließlich durch das Abschwimmen der Wasserpilzwucherungen bemerklich, so zwar, daß die Benutzung von Flußbädern unmöglich gemacht ist. Der Anblick der grauen in der Elbe treibenden Flocken ist widerlich. Das Haften solcher an der Haut von Badenden ruft Ekel hervor, da sie sich schleimig anfühlen; die Klagen der Badeanstaltsbesitzer sowie ihrer Gäste müssen als vollauf berechtigt angesehen werden, es muß sogar Verwunderung erregen, daß überhaupt noch gebadet wird.

Über Gesundheitsstörungen wurde nur von einem Badeanstaltsbesitzer in Loschwitz geklagt, der einen über den ganzen Körper seines Kindes ausgebreiteten Ausschlag, welcher auch gezeigt wurde, auf die Verunreinigung der Elbe zurückführte. Es muß aber bezweifelt werden, ob diese Annahme zutrifft, die Ursache dieses einen Falles kann auch eine andere sein; die befragten Badegäste anderer Anstalten stellten derartige Beobachtungen in Abrede, auch wurden Geruchsbelästigungen von ihnen verneint.

Zu erwähnen ist, daß an mehreren Stellen von einer Verseuchung der Elbe gesprochen worden ist; dieser Ausdruck dürfte aber nicht in dem Sinne aufzufassen sein, daß das Wasser Krankheitserreger führt, denn von keiner Seite sind bislang Infektionskrankheiten auf die Benutzung von Elbwasser zurückgeführt worden. Es dürfte sich empfehlen, bei einer Bescheidung der Beschwerdeführer auf diesen Mißbrauch des Wortes Verseuchung statt Verunreinigung aufmerksam zu machen.

Zu der Frage nach den Ursachen des gegenwärtigen Zustands übergehend, hat die Zentralstelle sich dahin auszusprechen, daß dieser auf das Zusammenwirken mehrerer Einflüsse zurückzuführen ist; und zwar kommen in erster Linie als Hauptveranlassung die unreinen Zuflüsse aus Fabriken, nächstdem die Schwemmanalisation von Dresden in Betracht; in zweiter Linie die ungewöhnliche Trockenheit des gegenwärtigen Jahres und der dadurch bedingte niedrige Wasserstand der Elbe.

Was die Fabrikabwässer anlangt, stehen die Abgänge aus den drei Zellulosefabriken in Pirna und Heidenau an Bedeutung oben an; gerade solche Abwässer bedingen ein üppiges Wachstum von Wasserpilzen, wie schon in den für die Amtshauptmannschaft Pirna erstatteten, dem Königlichen Ministerium des Innern bekannt gewordenen Gutachten der Zentralstelle vom 16. Mai 1909 252/I und vom 25. Dezember 1909 Nr. 193/I des näheren auseinandergesetzt worden ist, auf welche der Kürze halber Bezug genommen werden möchte.

Auch im laufenden Jahre, wie bei den Untersuchungen im Jahre 1908, begann das Flozentreiben unterhalb der Zellulosefabriken in Pirna; oberhalb des Zuflusses ihrer Abwässer gab es weder Beschwerden über Flozentreiben, noch wurde ein solches bei zwei Besichtigungen, am 7. und 9. laufenden Monats, wahrgenommen, nicht einmal die mikroskopische Untersuchung ließ einen Gehalt des Elbwassers an Fäden des Sphärotiluspilzes erkennen. Die beiden am 7. September in der Badeanstalt beobachteten Zotten können demgegenüber eine Bedeutung nicht beanspruchen.

Im Vergleiche mit den Zuflüssen aus den drei Zellulosefabriken stehen alle anderen Abgänge oberhalb Dresdens an Menge und Bedeutung zurück, sie machen sich wohl, wie die Schleusenwässer aus Pirna, die Abgänge aus den Papierfabriken in Heidenau, die verunreinigte Müglitz, durch Farbe oder Geruch oder Schlamm-bildung bemerklich, aber nur auf kurze Strecken, dann verschwinden sie und sind chemisch nicht mehr nachweisbar.

Erst unterhalb Dresdens erfolgt ein der Menge und Beschaffenheit nach hochbedeutsamer Zufluß: bei Kaditz münden die Schleusenwässer von Dresden ein.

Wohl sind bei der Besichtigung am 9. September zur Überraschung des Unterzeichneten erhebliche Folgen dieser Beimengung nicht hervorgetreten; es roch wohl auf einer längeren Strecke des Flusses nach Schleusenwasser und die Färbung des Wassers war unterhalb etwas verändert, wohl auch die Durchsichtigkeit. Allerdings muß sofort erwähnt werden, daß eine nähere Untersuchung der Fluß-sohle unterhalb jenes Zuflusses aus Mangel an Zeit nicht erfolgt ist, und daß daher nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, ob nicht auch dort das Pilzwachstum vielleicht in ausgedehntem Umfange stattgefunden hat. Solches ist aber an der Hand anderweiter Erfahrungen mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Es darf in dieser Richtung auf einen Fall verwiesen werden, den der Unterzeichnete als Mitglied und Referent des Reichsgesundheitsrates zu beobachten Gelegenheit gehabt hat.

Die Saale wird einige Kilometer oberhalb Rudolstadt durch die Abwässer einer Zellulosefabrik in Schwarza hochgradig und in ganz charakteristischer Weise durch Pilzwucherungen, welche das ganze Flußbett auskleiden, verunreinigt; auf dem weiten Laufe bis Rudolstadt, verlieren sich diese Vegetationen vollkommen, die Saale erreicht die Stadt Rudolstadt in reinem Zustand, bietet aber unterhalb des Stadtgebietes nach dem Zutritt der Schleusenwässer genau das gleiche Bild, wie unterhalb der Zellulosefabrik. Die von letzterer abgeschwemmten Pilze finden auch in den Schleusenwässern reichliche Nahrung und entwickeln sich in üppigster Weise.

Noch mehr wird aber die gemachte Annahme durch Erfahrungen an der Elbe aus dem Jahre 1904, welches gleich geringen Wasserstand brachte wie 1911, gestützt. Damals wurden die Abwässer aus Dresden-N. noch unterhalb der Marienbrücke eingeleitet, und von dieser Stelle aus konnte zeitweilig ein Abschwimmen von großen Ballen beobachtet werden, die meist als Rotballen angesehen wurden, da sie schmierig und mit einem an Fäkalien erinnernden Geruch behaftet waren, während sie sich bei näherer Untersuchung als ein Gewirr von Pilzfäden erwiesen, die abgestorben und in stinkende Fäulnis übergegangen waren. Solche schwarze übelriechende Ballen wurden 1904 in Cotta, aber auch noch in Meißen in großer Menge beobachtet, und haben zu lebhaften Klagen der Bevölkerung, vornehmlich auch der Badeanstaltsbesitzer, Anlaß gegeben.

Aus diesen Gründen muß erwartet werden, daß auch unterhalb des neuen Einlasses der Dresdner Schleusenwässer im Flußbette neues Pilzwachstum stattfindet, welches geeignet sein kann, das Flockentreiben aus den oberhalb gelegenen Flußteilen zu vermehren und die Zustände in Meißen zu verschlechtern. Es ist bereits ausgeführt worden, daß Bedenken dagegen zu erheben waren, aus der Kleinheit der unterhalb Niederwartha bis Meißen beobachteten Flocken zu schließen, daß deren ursprünglicher Standort etwa zwischen Heidenau und Pillnitz gelegen sei und es ist auf die Heftigkeit des Windes verwiesen worden, der recht wohl größere Bucherungen, die unter dem Einflusse der Dresdner Schleusenwässer gewachsen sein konnten, zertrümmert haben dürfte. Dem Unterzeichneten ist aber auch vom Bezirksarzte in Meißen gelegentlich mitgeteilt worden, daß dort häufig auch Zotten von Kopfgröße beobachtet worden seien; man wird daher nicht fehl gehen, wenn man nächst den Fabrikabwässern auch die Schleusenwässer aus Dresden für die bedauerlichen Zustände in der Stromstrecke Radix—Meißen mit verantwortlich macht.

Alle die beobachteten Mißstände wären nun nicht hervorgetreten, oder höchstens in ganz geringem Umfange, hätte die Elbe im laufenden Jahre eine größere Wasserzuführung gezeigt.

Im Jahre 1910 sind der Zentralstelle Beschwerden über Flockentreiben nicht bekannt geworden, auch wurden solche bei wiederholter gelegentlicher Nachschau in Dresden stets vermißt und doch sind die dem Strome zugeführten Mengen organischer Stoffe sicher nicht geringer gewesen als im laufenden Jahre. Bei so niedrigem Wasserstande, wie er gegenwärtig herrscht und auch 1904 bestanden hat, reicht eben die Wassermenge nicht aus, die zugeführten Schmutzstoffe bis zur Unwirksamkeit zu verdünnen und die sonst sehr ergiebige Selbstreinigung im Flusse zu unterhalten; die Mißstände werden daher immer wieder auftreten, sobald die Elbe andauernd gleichniedrigen Wasserstand führt, wie zurzeit; die Vorhersage in den früheren Gutachten der Zentralstelle ist vollauf in Erfüllung gegangen.

Rücksichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen zur Verhütung der geschilderten Mißstände glaubt die Zentralstelle zunächst auf die in den früheren Gutachten für die Amtshauptmannschaft Pirna gemachten Vorschläge zurückkommen zu dürfen, insoweit dort empfohlen war, im Interesse der Reinhaltung der Elbe die Kocherlaugen aus den drei Zellulosefabriken der Firma Hoesch & Co. vom Flusse fernzuhalten. Geschieht dies, so wird die Belastung der Elbe mit Abfallstoffen so gering werden, daß sie diese auch bei niedrigsten Wasserständen, wie sie gegenwärtig herrschen, verarbeiten kann und die Wasserpilzbildung nicht mehr stören wird.

Das Versickern der Kocherlaugen auf dem den Fabriken gegenüberliegenden Gelände oberhalb der Wesenitz, was die Zentralstelle wenigstens für trockene Jahre empfohlen hat, ist, soweit bekannt, nicht einer Prüfung unterzogen worden, heute glaubt die Zentralstelle in Aussicht stellen zu können, daß in absehbarer Zeit ein Verfahren zur Umwandlung der Kocherlaugen in ein brauchbares Düngemittel ausgearbeitet sein wird, welches Erträge zu liefern geeignet sein dürfte.

Im Laboratorium des Hygienischen Instituts der Technischen Hochschule sind Versuche angestellt worden, welche dieses Ziel erreichbar erscheinen lassen, und bereits zur Anmeldung von Patenten geführt haben.

An der Übertragung der Laboratoriumserfahrungen in die Praxis wird bereits eifrig und mit Erfolg gearbeitet und steht zu erwarten, daß auf diesem Wege eine Sanierung der Elbe erreicht werden kann.

Selbstredend wird eine gründliche Prüfung aller Neuanlagen von Fabriken, welche Abwässer liefern, und eine strenge Überwachung aller bestehenden Zuflüsse zur Elbe dazu beitragen müssen, deren Verunreinigung auf einem so niedrigen Grade zu erhalten, daß die Veranlassungen zum Wachstum so ungeheurer Pilzwucherungen, wie sie in diesem Jahre erfolgt sind, in Wegfall kommen.

Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege.

Dr. Renf.

Nachschrift.

Während der Anfertigung vorstehender Reinschrift hat der Unterzeichnete am 20. laufenden Monats, vormittags 12 Uhr, an der Carolabrücke auf dem linken Ufer eine Besichtigung vorgenommen und festgestellt, daß kleine Flocken von Wasserpilzen in solcher Menge dem Elbwasser beigemischt waren, daß der gegenseitige Abstand schätzungsweise 1 bis 2 cm betrug. Es wurde dadurch ein höchst widerlicher Eindruck hervorgerufen; in den gegenüberliegenden Badeanstalten wurde auch anscheinend nicht gebadet.

Dresden, den 23. September.

Dr. Renf.

Auf Grund dieses Gutachtens hat das Ministerium des Innern unter dem 18. Oktober 1911 durch die Kreishauptmannschaft Dresden eine Verordnung an die Amtshauptmannschaften Pirna, Dresden-Neustadt und Meißen erlassen, durch welche diese Amtshauptmannschaften unter Hinweis auf die Ergebnisse obigen Gutachtens angewiesen worden sind, der Reinhaltung des Elbstroms fortgesetzt die größte und sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden und stets bemüht zu sein, an der Hand der einschlagenden Bestimmungen des Wassergesetzes der Einführung ungenügend geklärter Abwässer in die Elbe vorzubeugen. Insbesondere ist die Amtshauptmannschaft Pirna veranlaßt worden, weiterhin darauf zu dringen, daß die Reinigung der Abwässer aus den Zellstofffabriken in Pirna und Heidenau verbessert werde. Weiterhin ist die Kreishauptmannschaft Dresden durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1911 angewiesen worden, dem Stadtrat zu Dresden unter Zufertigung einer Abschrift des erwähnten Gutachtens der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu eröffnen, daß das Ministerium des Innern sich vorbehält, in eine weitere Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit der schlechte Zustand der Elbe unterhalb Dresdens durch die Einmündung der Dresdner Schleusenwässer verursacht wird.

Was insbesondere die in der Verordnung vom 18. Oktober 1911 ausdrücklich betonte Notwendigkeit der Reinigung der Abwässer aus den Zellstofffabriken in Pirna und Heidenau anlangt, hat sich aus den Akten weiter feststellen lassen, daß dieser Frage schon seit Jahren von der Amtshauptmannschaft Pirna die größte Aufmerksamkeit geschenkt und die Firma Hoesch & Co. zu energischem Vorgehen gedrängt wird, daß jedoch bei der großen Schwierigkeit der Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten die Reinigung der Abwässer zu erfolgen hat, und bei den sehr erheblichen Kosten, welche der Firma mit dieser Reinigung erwachsen werden, eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden worden ist. Das Ministerium des Innern hat schon vor Erlass der Verordnung vom 18. Oktober 1911 in einer Verordnung vom 11. Juli 1911 an der Hand eines ausführlichen Gutachtens der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß die Firma Hoesch & Co. anzuhalten sei, nunmehr

Versuche mit der von der Zentralstelle empfohlenen Versäuerung der Kocherlaugen anzustellen. Ob und mit welchem Erfolge diese Versuche ausgeführt worden sind, ist aus den Akten noch nicht zu ersehen, da der Bericht der Amtshauptmannschaft Pirna erst für das Frühjahr zu erwarten ist und bei Einsendung der Akten noch nicht an das Ministerium gelangt war.

Aus dem vorstehend skizzierten Inhalt der Akten, insbesondere dem Gutachten der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege, ergibt sich, daß die von den Petenten angebrachten Klagen der Berechtigung nicht entbehren und daß die Verschmutzung und Verunreinigung der Elbe im Sommer bei niedrigem Wasserstande einen so erheblichen Grad erreicht haben, daß es unbedingt geboten erscheint, mit größtem Nachdruck auf eine Verminderung dieser Verunreinigung hinzuwirken, da sonst die Verfassung des Elbwassers in Anbetracht der unvermeidlichen und unaufhaltbaren Vermehrung der Bebauung der Elbufer und der Ansiedlung der Industrie an der Elbe bei heißer und trockener Witterung und dadurch bedingtem niedrigem Wasserstande zu einem unerträglichen Zustand führen wird. Andererseits ist aus den Akten zu entnehmen, daß die Königliche Staatsregierung dieser wichtigen Frage die größte Aufmerksamkeit widmet und die zuständigen Behörden angewiesen hat, für die tunlichste Reinhaltung des Elbstroms besorgt zu sein, so daß sie also bereits im Sinne der Petenten tätig geworden ist. Trotzdem hat die Deputation geglaubt, bei der Schwierigkeit und Wichtigkeit der in der Petition berührten Fragen in kommissarische Beratung mit der Königlichen Staatsregierung eintreten zu sollen. Es ist daher die Abordnung von Kommissaren erbeten worden und haben als solche Herr Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher und Regierungsrat Dr. Wolf an der Deputationsitzung am 12. April 1912 teilgenommen.

Die Herren Kommissare wiederholten nochmals kurz den bereits oben mitgeteilten Akteninhalt und wiesen insbesondere auf das Gutachten des Geheimen Rates Dr. Rent vom 18. September 1911 hin, das sich in die fünf Leitsätze zusammenfassen lasse:

1. Der üble Zustand des Stromes im Sommer 1911 hatte seine Ursache in dem Zusammenwirken der unreinen Zuflüsse aus Fabriken, der Schwemmkanalisation in Dresden und der ungewöhnlichen Trockenheit.
2. Unter den Fabrikwässern stehen Abgänge der drei Zellulosefabriken von Hoesch obenan, alle anderen Abflüsse oberhalb Dresdens stehen daneben zurück.
3. Das Zusammentreffen dieser Wässer mit den Dresdner Schleusenwässern verursacht wahrscheinlich starke Pilzwucherung, die sich bis Meißen bemerkbar macht.
4. Diese Mißstände treten nicht oder nur in geringem Maße hervor, wenn die Elbe eine normale Wasserführung zeigt.
5. Zur Beseitigung wird empfohlen:
 - a) tunlichste Fernhaltung der Hoeschschen Abwässer während der trockenen Jahreszeit,
 - b) strenge Überwachung der bestehenden Zuflüsse und gründliche Prüfung neuer Abwässeranlagen.

Weiter führten die Herren Kommissare aus:

Was die in der Petition ebenfalls vorgebrachten Klagen über die Dresdner Abwässer anlange, so habe die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt, nachdem seitens der Gemeinden Briesnig und Remnig erneut Beschwerden über Geruchsbelästigungen durch den Betrieb der Dresdner Kläranlagen geltend gemacht worden seien, durch Verordnung vom 26. Februar 1912 Auftrag erhalten, zunächst den Sachverhalt in der warmen Jahreszeit zu prüfen und im Herbst 1912 Bericht zu erstatten.

Nach einer ausführlichen Erwiderung des städtischen Tiefbauamtes sei übrigens nicht anzunehmen, daß die Einrichtungen der Kläranlage mangelhaft seien. Die Beschwerden schienen vielmehr ihre Ursache in der Ablagerung des Schlammes auf dem Grundstück der Kläranlage und seiner Verwendung als Düngemittel auf den benachbarten Feldern zu haben.

Endlich besagt ein von den Herren Kommissaren überreichtes Schriftstück:

Eine der Hauptursachen für die Verunreinigung der Elbe sind die Abwässer aus den großen Zellstofffabriken von Hoesch & Co. in Pirna und Heidenau. Die Kocherlaugen enthalten organische Substanzen, aus denen eine starke Algenbildung im Flusse entsteht. Das einzige Mittel zur sicheren Unschädlichmachung der Sulfitlaugen, das die Technik kennt, ist das Verkochen. Die Firma Hoesch hat jedoch — und zwar unter Bestätigung der Sachverständigen — geltend gemacht, dies sei so teuer, daß damit die Rentabilität ihres Betriebes in Frage gestellt werde.

Dafür suchte die Firma — einer Anregung der Preussischen Versuchsanstalt für Abwässerreinigung entsprechend — darum nach, den Einlaß ihrer Abwässer in die Mitte des Strombettes verlegen zu dürfen. Aber Geheimer Rat Kent (und desgleichen die Wasserbaudirektion) machte lebhafteste Bedenken geltend: das Abel werde nur nach der rechten Elbseite verlegt beziehentlich weiter stromab auftreten. Das Gesuch wurde deshalb abgelehnt und der Firma empfohlen, zunächst Versuche mit der von der Zentralstelle angeratenen Versickerung der Laugen anzustellen.

Die Versuche sollen ungünstig verlaufen sein, dagegen besteht die Hoffnung, daß ein ganz neues Verfahren, das gegenwärtig im Hygienischen Institut der Technischen Hochschule zu Dresden erprobt wird, eine gewerbliche Verwendung der Kocherlaugen und damit ihre Zurückhaltung von den Abwasser Schleusen ermöglichen wird. Der Vorstand des Instituts wird Anzeige erstatten, sobald die Versuche abgeschlossen sind. Die Firma Hoesch hat sich bereit erklärt, das Verfahren anzuwenden, wenn es sich als durchführbar und rationell erweisen sollte.

In Verfolg der Verordnung vom 18. Oktober 1911 haben die Amtshauptmannschaften sich die Besserung der Abwasserhältnisse in der Elbe erneut angelegen sein lassen. Insbesondere hat die Amtshauptmannschaft Meißen die Strohstofffabrik Rötzig und die Lederfabrik der Firma Bierling in Brodowitz zu Maßnahmen aufgefordert, die eine Verbesserung der Abwässerreinigung gewährleisten. Nach dem Gutachten der Gewerbeinspektion empfiehlt es sich, zunächst den Erfolg der von den Firmen selbst vorgeschlagenen Maßnahmen abzuwarten. Ebenso ist die Amtshauptmannschaft Pirna erneut an die Firma Hoesch mit der Aufforderung herantreten, ihre Abwässer vor der Einleitung in die Elbe ungeschädlich zu machen. Bei den großen Schwierigkeiten, die der Erreichung dieses Zieles trotz des guten Willens der Firma Hoesch entgegenstehen, wird auch hier noch einige Zeit vergehen, ehe die erwünschte Wirkung in vollem Maße erzielt werden kann. Die Amtshauptmannschaften, die hierzu nach § 155 Absatz 5 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 zunächst zuständig sind, sind aber mit Eifer bemüht, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhüten, daß bei niedrigen Sommerwasserständen künftig wiederum Abwässer in unzulässiger Menge der Elbe zugeführt werden und dadurch Mißstände eintreten, wie sie schon im Sommer 1904 zu beobachten waren und sich im Sommer 1911 in verstärktem Maße wiederholt haben.

Aus allen diesen Mitteilungen der Königlichen Staatsregierung bestätigt sich nur das bereits schon oben auf Grund des Akteninhalts dargelegte Ergebnis, daß die Klagen der Petenten einerseits wohlberechtigt sind, daß aber andererseits die Königliche Staatsregierung bereits die erforderlichen Maßregeln ergriffen hat, um die tunlichste Reinhaltung des Elbstromes zu bewirken, und daß sie damit den Wünschen der Petenten eigentlich schon entgegengekommen ist. Die Deputation hat daher beschlossen, die Petition der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß die Königliche Staatsregierung in Anbetracht der begründeten Klagen der Petenten weiterhin mit dem erforderlichen Nachdruck auf die Reinhaltung der Elbe dringe, damit neben den großen in Betracht kommenden allgemeinen und industriellen Gesichtspunkten den keineswegs zu unterschätzenden Interessen der Petenten der staatliche Schutz unter gerechter Abwägung der widerstreitenden Gegensätze in möglichst umfangreichem Maße zuteil werde.

Die Deputation beantragt nach alledem,

die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Dresden, am 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

Anlage

Beifolgend überreiche ich ergebenst die drei am Schlusse der Eingabe erwähnten Gutachten.

1. von Dr. Haupt, datiert vom 18. August 1911,

2. = Dr. Haupt, = = 23. = 1911,

3. = H. Törlik, Friedrichshagen, datiert vom 8. September 1911,

zur gefl. Kenntnisnahme.

Ich erlaube mir, dazu zu bemerken, daß die Verschiedenheit der Resultate der Untersuchungen voneinander in dem Umstande ihre Erklärung findet, daß die zur Untersuchung verwendeten Wasserproben zu verschiedenen Zeiten dem Elbwasser entnommen worden sind, erfahrungsgemäß das Elbwasser aber je nach der Stärke der Ableitung der in Frage kommenden Stoffe zu verschiedenen Zeiten mit einzelnen oder einem dieser Stoffe mehr oder minder gesättigt ist.

In größter Ehrerbietung

Fischer-Innung Dresden.

Arthur Raumann, Obermeister,

Hertelstraße 14, I.

J.-Nr.: B. 480.

18. August 1911.

An den

Sächsischen Fischereiverein.

3. H. Sr. Hochgeboren des Herrn Grafen Holzdorff.

Am 16. August überlandte der Sächsische Fischereiverein in zwei Sektflaschen, welche leider nicht mit neuen Korken verschlossen waren, eine Wasserprobe, die laut besonderer Karte am 15. August früh gegen $\frac{1}{2}$ 8 Uhr aus der Elbe bei der Badeanstalt in Meißen entnommen worden war. Aus Anlaß eines stattgefundenen Fischsterbens sollte das Elbwasser untersucht werden.

Die eingesandte Wasserprobe war gelblich gefärbt und schwach getrübt. Sie zeigte größere Mengen von Sedimenten, die eine faserige Beschaffenheit aufwiesen und sich ziemlich rasch zu Boden setzten. Die Reaktion war neutral.

1 Liter Wasser enthielt mg Substanz:

Abdampfrückstand	368,0 mg,
Glührückstand	200,0 "
Glühverlust	168,0 "
Schwebestoffe	8,0 "
Oxydierbarkeit entsprechend	
Sauerstoffverbrauch	37,89 mg O,
Permanganatverbrauch	151,56 " KMnO_4 ,
Salpetersäure	nicht vorhanden,
Salpetrige Säure	nicht vorhanden,
Ammoniak	nicht vorhanden,
Chlor	39,05 mg Cl,
Kochsalz entsprechend	64,35 " NaCl ,
Kalk	104,0 " CaO ,
Schwefelsäure	60,0 " SO_3 ,
Eisen	0,8 " Fe_2O_3 .

Aus dem chemischen Befunde ist ersichtlich, daß das Wasser einen ziemlich erheblichen Gehalt an Schwebestoffen aufweist, und daß es vor allen Dingen einen für ein Flußwasser übernormal hohen Verbrauch an Sauerstoff aufweist. Das Wasser enthält also erhebliche Mengen von Verunreinigungen in Gestalt von organischen Substanzen. Zu normalen Zeiten pflegen nicht mehr organische Substanzen im Elbwasser gelöst zu sein, als etwa einem Sauerstoffverbrauch von 20 mg entspricht. Reine Bäche und Flüsse pflegen nicht über 5 mg bis 10 mg Sauerstoffverbrauch zu haben (Trinkwasser 1 mg).

Man ersieht hieraus, daß das Wasser so viel verunreinigende Zuflüsse erhalten hat, daß seine gesamte Beschaffenheit wesentlich hiervon beeinträchtigt wird. Ein Wasser mit einem Sauerstoff von über 30 mg bietet fast jederzeit für die Abwasserfadenpilze die Möglichkeit zu intensiver Entwicklung. In derartigem Wasser können mithin auch alle die Folgeerscheinungen für die Fischzucht auftreten, welche durch das zeitweilige Absterben der Abwasserfadenpilze bedingt sind, also Sauerstoffmangel und Fischsterben.

Giftige Chemikalien irgendwelcher Art konnten bei der verhältnismäßigen Verdünnung, welche etwaige Einläufe in der Elbe auch jetzt noch erfahren, nicht in dem Wasser nachgewiesen werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung mußte im vorliegenden Falle

also nicht auf der chemischen Untersuchung liegen, sondern vielmehr auf der biologischen beziehungsweise auf der genauen mikroskopischen Prüfung des faserigen Bodensatzes. Bei einer größeren Anzahl von Präparaten wurde diese Untersuchung durchgeführt, und es ergab sich folgendes Gesamtbild:

Sehr viel Baumwollfasern, auch vereinzelt rot und blau gefärbte. Sehr viel größere Stücke von Nadelholzzellulose mit abgequetschten Enden, offenbar also aus einer Papier- oder Zellulosefabrik stammend, hierunter auch gröbere, intensiv gelb gefärbte Stücke. Ferner traf man an einzelne runde Fasern ohne Lumen von gelber Farbe, möglicherweise aus einer Kunstseidenfabrik stammend. Sehr vereinzelt fanden sich Strohzellulosefasern. Massenhaft traten auf Epidermisstücke der Kartoffel, vereinzelt Kleiestücke des Roggens, viel organischer Detritus und Teilchen von Schwefeleisen. Die ganzen Fasermassen, sowie die Reste der Kartoffelschalen sind dicht bewachsen von den Fäden des Abwasserfadenpilzes *Thiothrix* respektive *Sphaerotilus*.

Von Organismen, welche charakteristisch sind für die poljsaprobe Zone wurden außerdem noch zwischen den Fasern bemerkt: *Sarcina paludosa* und *Vorticella microstoma*.

Aus der mikroskopischen Untersuchung des Bodensatzes lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

Das Wasser enthält von oberhalb gelegenen Fabriken der Papier- und Zellstoffindustrie verhältnismäßig recht viel Faserstoffe. Außerdem gelangen in dasselbe große Mengen von Hausabwässern oder von Brennerabwässern, welche durch die vielen Stücke der Kartoffelepidermis genügend gekennzeichnet sind. Die großen Mengen von organischem Detritus aus den Hausabwässern beziehungsweise aus den Brennerabwässern hängen sich an die im Fluß herabtreibenden Fasern, zu denen sich außerdem noch Fasern aus den Papierresten städtischer Abwässer gesellen. In diesem nährstoffreichen Geflecht von Fasern siedeln sich große Pilzmassen an, die alles zu festeren Flocken zusammenfügen. Bei dem jetzigen außerordentlich niedrigen Wasserstande und der daraus folgernden ungenügenden Verdünnung der der Elbe zugeführten, an organischen Stoffen reichen Abwässer bilden diese Flocken besondere Zersetzungsherde. An Stellen, wo sie sich zusammenhäufen (etwaige stille Buchten) wird sehr leicht ein übermäßiger Sauerstoffentzug aus dem umgebenden Wasser stattfinden. Hierdurch können sehr leicht Fischsterben veranlaßt werden. Leider waren die eingesandten Proben nicht so sachgemäß entnommen, daß eine Sauerstoffbestimmung irgend welche Aussicht auf Erfolg geboten hätte.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dahin zusammenzufassen, daß anscheinend nicht die Einleitung von Chemikalien oder direkt schädlicher Stoffe, wie Säuren oder Laugen, die Schuld an dem Fischsterben trägt, sondern

1. die Zuführung ungenügend gereinigter Abwässer der Papier- und Zelluloseindustrie,
2. die Zuführung ungenügend gereinigter häuslicher beziehungsweise städtischer Abwässer, oder von Brennerabwasser.

Der chemische Sachverständige für Wassersachen.

(L. S.)

Dr. Haupt.

Bauzener Chemische Untersuchungsanstalt
Dr. H. Haupt, Bauzen, Mättigstraße 35.
Am Königl. Landgericht.

Spezial-Institut für Wasser-Untersuchungen
und Abwässer-Beseitigung.

J. Nr. B. 483.

Bauzen, den 23. August 1911.

An

das Königliche Straßen- und Wasser-Bauamt

Meißen I.

Am 19. August übersandte das Königliche Straßen- und Wasser-Bauamt auf Veranlassung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen zwei am 17. dieses Monats aus der Schleuseneinmündung in die Elbe entnommene Wasserproben mit dem Auftrage, dieselben auf ihre etwaige Schädlichkeit für das Fischleben zu untersuchen.

Probe I, bezeichnet: III. Elbstrombezirk, Strohstofffabrik in Rötzig; entnommen am 17. August 1911 vormittags.

Das eingesandte Wasser war schwach getrübt, kaum merklich gelb gefärbt und ließ nur einen sehr geringen und feinst verteilten, aus Strohstoffteilchen bestehenden, Bodensatz fallen. Ein besonderer Geruch war kaum wahrnehmbar, die Reaktion war neutral.

1 Liter Wasser enthielt mg Substanz:

Abdampfrückstand	220,0 mg,
Glührückstand	130,0 "
Glühverlust	90,0 "
Schwebestoffe	6,0 "
Oxydierbarkeit entsprechend	
Sauerstoffverbrauch	50,26 mg O
Permanganatverbrauch	201,04 " KMn O ₄ ,
Salpetersäure	geringe Spuren vorhanden,
Salpetrige Säure	nicht vorhanden,
Ammoniak	nicht vorhanden,
Kalk	60,0 mg CaO,
Schweflige Säure	nicht vorhanden,
Chlorgebundnis	56,8 mg Cl.,
Kochsalz entsprechend	93,72 " NaCl,
Chrom	nicht vorhanden,
Arsen	nicht vorhanden.

Aus dem Befunde ist ersichtlich, daß das Wasser, als Abwasser betrachtet, von ganz außergewöhnlich guter und einwandfreier Beschaffenheit ist. Die Reaktion war völlig neutral, und der Gesamtrückstand mit nur 1,5 g im Liter war eher der eines Trinkwassers, als der eines Abwassers. Die Menge der im Abwasser enthaltenen organischen Substanzen bedingte einen Sauerstoffverbrauch von 50 mg. Es ist dies jene Menge, die man für Abwässer, welche einem größeren Fluß zugeführt werden, noch eben als zulässig erachten kann.

Im Wasser konnten irgendwelche für das Fischleben schädliche oder gefährliche Stoffe überhaupt nicht nachgewiesen werden. Das Urteil ist dahin zusammenzufassen, daß zur Zeit der Probeentnahme von der Strohstoffabrik in Rötzig ein völlig ausreichend gereinigtes Abwasser dem Fluß zugeführt wurde.

Probe II, bezeichnet: III. Elbstrombezirk, Lederfabrik Heinrich Bierling in Brodowitz, entnommen am 17. August 1911 vormittags.

Die eingesandte Wasserprobe war trübe, wies mäßige Mengen eines flodigen Bodensatzes auf, roch unangenehm faulig und reagierte stark alkalisch.

1 Liter Wasser enthielt mg Substanz:

Abdampfrückstand	5000,0 mg,
Glührückstand	4420,0 "
Glühverlust	580,0 "
Schwebestoffe	11,0 "
Oxydierbarkeit entsprechend	
Sauerstoffverbrauch	121,38 mg O,
Pernanganatverbrauch	485,52 = KMn O ₄ ,
Salpetersäure	Spuren vorhanden,
Salpetrige Säure	nicht vorhanden,
Ammoniak	2,0 mg,
Kalk	200,0 = CaO,
Schwefelsäure (gebunden)	in ziemlich großen Mengen vorhanden,
Chlor (gebunden)	1942,0 mg Cl,
Kochsalz entsprechend	3174,6 = NaCl,
Chrom	nicht nachweisbar,
Arsen	vorhanden.

Aus dem Befunde ist ersichtlich, daß hier ein ganz außerordentlich verschmutztes und äußerst gefährliches Abwasser vorliegt, welches einen Gesamtrückstand von 5 g im Liter aufweist. Hiervon sind nahezu 4½ g mineralischer Natur. Unter den Mineralstoffen spielt freier Kalk eine beträchtliche Rolle. Ferner sind darin enthalten über 3 g Chloride, welche wahrscheinlich den eingesalzenen Häuten entstammen. Fäulnisfähige organische Substanzen waren in dem Wasser gleichfalls in Mengen von etwa ½ g enthalten. Der Sauerstoffverbrauch betrug dementsprechend 121 mg im Liter.

Im vorliegenden Falle ist indessen die Hauptschädlichkeit dieses Abwassers nicht so sehr in seinem Gehalt an säulnisfähigen Stoffen zu sehen, da diese ja im Flusse entsprechend verdünnt werden, sondern vielmehr in dem hohen Gehalt an Mineralstoffen. Unter diesen spielt der freie Kalk eine gewisse Rolle, vor allem aber der hohe Kochsalzgehalt, der mehr als 3 g für 1 Liter beträgt, und noch mehr der Arsengehalt des Wassers. Dem letzteren Stoffe ist es wohl in erster Linie zuzuschreiben, wenn ein Fischsterben in der Elbe aufgetreten ist. Das Arsen ist in ziemlich erheblichen Mengen zugegen. Zu einer quantitativen Bestimmung desselben reicht indessen die eingesandte Wassermenge (1 Bierflasche) bei weitem nicht aus.

Die Untersuchung hat mit wünschenswerter Deutlichkeit ergeben, daß von der Lederfabrik ein sehr gehaltreiches Wasser entlassen wird, welches von für die Fischzucht gefährlichen Substanzen vornehmlich enthält:

1. Arsen in verhältnismäßig beträchtlichen Mengen,
2. freien Kalk in mäßigen Mengen,
3. Kochsalz in Mengen von 3 g im Liter,

also in einer wenigstens für die Fischbrut und für die nähere Umgebung der Einmündungsstelle auch nicht ganz gleichgültigen Menge.

Aus den Untersuchungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Abwässer der Strohstofffabrik anscheinend in keinerlei Zusammenhang mit dem Fischsterben stehen, während es für die Abwässer der Lederfabrik recht wahrscheinlich ist, daß sie an dem Fischsterben beteiligt sind, oder dasselbe veranlaßt haben.

Auf Wunsch ist der Unterzeichnete gern bereit, geeignete Vorschläge bezüglich einer besseren Klärung der Abwässer der Lederfabrik zu machen.

Der chemische Sachverständige für Wassersachen.

Dr. Haupt.

Gutachten

über die Ursachen des Fischsterbens in der Elbe von Rötzig bei Meißen.

Im Auftrage des Sächsischen Fischereivereins wurde am 24. August vom Unterzeichneten eine Untersuchung der Elbe von oberhalb Rötzig an stromabwärts vorgenommen, deren Ergebnisse im folgenden angeführt werden.

Schon oberhalb der Einflußstelle der Abwässer der Strohstofffabrik bei Rötzig zeigt die Elbe das Bild eines durch organische Abwässer stark verunreinigten Flusses. Das Wasser ist sehr trübe, in demselben treiben zahlreiche größere und kleinere Pilzfloden (Abwässerpilz: Sphaerotilus) und verfaulende Pilzfladen. Der Sauerstoffgehalt des Wassers betrug 3,04 ccm in einem Liter. Nachdem das Wasser 24 Stunden in einer geschlossenen Flasche im Dunkeln aufbewahrt war, hatte es einen Sauerstoffgehalt von 0,0 ccm. Es war also das Elbwasser mit solchen Mengen noch weiter zersehbaren organischen Substanzen beladen, daß der gesamte im Wasser gelöste Sauerstoff von diesen Stoffen bei ihrer Zersetzung verbraucht (Sauerstoffzehrung) wurde. Eine eingehende biologische Untersuchung konnte wegen der Beschaffenheit des Strombettes leider nicht vorgenommen werden. Es war nicht möglich, mit dem Pfahlkrazer und der Dredge Proben zu entnehmen, weil der Boden überall von Steinen bedeckt ist und am Ufer streckenweise neue Uferbauten vorgenommen worden sind. Einige herausgenommene Steine waren von Schlamm und Abwässerpilzen überzogen. Nur an zwei Stellen, wo sich im ruhigen Wasser Schlamm abgesetzt hatte, konnte der Boden eingehend untersucht werden. Näheres wird hierüber weiter unten mitgeteilt werden. An dem Einfluß der Abwässer der genannten Fabrik wurde an der Oberfläche ein Sauerstoffgehalt des Wassers von 2,57 ccm gefunden, nach 24 Stunden betrug derselbe 0,0 ccm. In einer Tiefe von zirka 1 m waren 1,99 ccm vorhanden, nach 24 Stunden 0,0 ccm. Es ist bei den organischen Abwässern eine bekannte Erscheinung, daß dieselben nach der nötigen Abkühlung mehr auf den Boden sinken und hier das Wasser um so stärker verunreinigen. Wir haben hier in der Tiefe einen Sauerstoffgehalt konstatiert, der schon sehr nahe an die Grenze von 1,5 ccm kommt, wo die Fische anfangen abzusterven. Von der Einflußstelle der Abwässer der Strohstofffabrik bis ungefähr Elbschlößchen läßt sich die Einwirkung der Abwässer an dem Sauerstoffgehalt des Flußwassers nachweisen. Dieser betrug:

zirka	50 m	unterhalb der Fabrik	2,71 ccm,	nach 24 Stunden	0,0 ccm,
=	100 =	=	=	2,67 =	= 24 = 0,0 =
=	200 =	=	=	2,39 =	= 24 = 0,0 =

An der letzten Stelle gegenüber Elbschlößchen konnte auch an einem ruhigen Orte der Boden untersucht werden, der von Schlamm und verfaulenden Pilzmassen bedeckt ist; es wurden lediglich 25 Schlammwürmer (*Tubifex*) gefunden. Das ist auch ein Zeichen dafür, daß hier in der Elbe eine außerordentlich starke Verunreinigung durch organische Abwässer vorliegt. Die normalen Tiere des Bodens sind nicht anzutreffen, nur diejenigen, die noch in derartig verschmutztem Wasser sich aufzuhalten vermögen. Ebenso wurden auch beim Fährhaus Rötzig diese Würmer in ziemlicher Menge nachgewiesen. Der Sauerstoffgehalt des Wassers betrug hier 3,11 ccm, er hat also schon wieder die Höhe erreicht, die er vor dem Zufluß des Abwassers der Strohstofffabrik hatte. An der Gauernitzer Insel wurde ein Gehalt an Sauerstoff von 3,06 ccm gefunden, kurz vor dem Zufluß der Abwässer der Lederfabrik 3,09 ccm. Diese Abwässer selbst enthielten 4,94 ccm Sauerstoff, nach 24 Stunden 2,34 ccm. Durch diese verhältnismäßig geringe Zehrung in 24 Stunden wird erwiesen, daß die Abwässer dieser Fabrik viel weniger organische Stoffe der Elbe zuführen, als diejenigen der Strohstofffabrik. Die Elbe zirka 120 m weiter unterhalb hatte 3,27 ccm Sauerstoff. Die Untersuchung ergibt also, daß die Abwässer der Strohstofffabrik die Elbe derartig verunreinigen, daß bei dem niedrigen Wasserstande und der Hitze der letzten Wochen die Fische abgetötet wurden. Der Sauerstoffgehalt des Wassers, der wegen der hohen Wassertemperatur so wie so schon ein geringer ist, wird bei der Zersetzung der organischen Stoffe des Abwassers mehr oder weniger vollkommen, oder doch bis zu dem Grade verbraucht, daß die Fische ersticken müssen. Die tot aufgefundenen Fische zeigten auch, nach der Angabe der Fischer, die typischen Symptome des Erstickungstodes. Es muß hier besonders hervorgehoben werden, daß die Schädlichkeit dieser Abwässer in fischereilicher Beziehung durch die anormalen Wasserverhältnisse in der Elbe bedingt wird. In Jahren mit normaler Wasserführung werden Schädigungen dieser Art kaum zu erwarten sein, weil dann die Abwässer in der bedeutend größeren Wassermenge des Stromes stärker verdünnt und daher auch schneller verdaut werden.

Die Abwässer der Lederfabrik kommen als Ursache des Fischsterbens überhaupt nicht in Betracht, da schon oberhalb dieser Fabrik tote Fische aufgefunden wurden. Im übrigen muß erwähnt werden, daß die Abwässer solcher Lederfabriken, Gerbereien und dergleichen in größeren Strömen kaum merkbare Schädigungen der Fischerei hervorrufen, wie Herr Professor Schimenz an mehreren Orten nachzuweisen Gelegenheit hatte. Die Abwässer solcher Fabriken enthalten hauptsächlich organische Stoffe, daneben anorganische Stoffe, welche letztere schon nach einem kurzen Laufe im Flusse vollkommen verdaut werden. Es wird bei derartigen Abwässern besonders das in ihnen enthaltene Arsenik angeführt, das den Fischen schädlich sein soll; dies ist aber nicht der Fall. Das Arsenik ist in diesen Abwässern in so geringen Mengen vorhanden, daß es meist nur als Spuren nachgewiesen werden kann. Es ist außerdem durchaus nicht gesagt, daß Stoffe, die für den Menschen giftig sind, auch ohne weiteres für Tiere, z. B. für Fische, giftig sein müssen. Wir haben kleinere Fließchen, in die solche arsenikhaltigen Gerbereiabwässer einfließen, ohne daß der geringste Schaden bezüglich der Fischerei nachzuweisen wäre. Sie treten ganz in den Hintergrund gegenüber den gelösten organischen Substanzen der genannten Abwässer, die ihrerseits wohl imstande sind, kleinere Gewässer ganz empfindlich in fischereibeziehlicher Beziehung durch ihre Pilzerzeugung und Sauerstoffzehrung zu schädigen. In größeren Strömen spielen sie aber nicht diese schädliche Rolle, wie auch die Sauerstoffproben unterhalb der erwähnten Leder-

fabrik zeigen (3,27 cem). Von den Strohstoffabriken werden viel mehr von solchen schädlichen gelösten organischen Stoffen geliefert, wie oben die Sauerstoffzehrung zeigte.

Die Verhältnisse liegen hier also so, daß die Elbe bei den jetzigen ungünstigen Wasser- verhältnissen durch organische Abwässer, die von oberhalb kommen, schon sehr sauerstoffarm gemacht und mit noch weiter zersehbaren, also sauerstoffzehrenden Substanzen beladen ist. Nun kommen bei Rötitz noch die organischen Abwässer der Strohstofffabrik hinzu und geben ihr so zu sagen den Rest. Ein Fischsterben ist dann selbstverständlich und wird je nach der Art und Menge der Ableitung dieser Fabrik, je nach der niedrigen Wasserführung der Elbe und der hohen Temperatur bisweilen auftreten.

Friedrichshagen, 8. September 1911.

S. Törlitz.

265.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition des Dresdner Ortsvereins für Frauenstimmrecht und Genossen um Verleihung des Stimm- und Wahlrechts an Frauen für die Gemeindevertretungen in den Städten Sachsens.

Eingegangen am 18. April 1912.

Vier Frauenvereine in Dresden, der Dresdner Ortsverein für Frauenstimmrecht (Vorsitzende: Schriftstellerin Marie Stritt), der Dresdner Rechtsschutzverein für Frauen (Vorsitzende: Julie Salinger), die Dresdner Abteilung des Vereins Frauenbildung—Frauenstudium und der Zweigverein der Internationalen abolitionistischen Föderation (Vorsitzende: Katharina Scheven) erstreben das Gemeindewahlrecht für die Frauen in den Städten Sachsens. Sie haben daher das Gesuch gestellt, eine Abänderung der sächsischen Städteordnungen dahin vorzunehmen, daß den Frauen das Wahlrecht in der Gemeinde unter den gleichen Bedingungen verliehen werde, unter denen die männlichen Gemeindemitglieder es besitzen.

Zur Begründung des Gesuchs wird folgendes ausgeführt:

„Die Stellung der Frau innerhalb des Wirtschaftslebens unseres Vaterlandes hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte vollständig verschoben. Die Berufszählung von 1907 hat uns die Tatsache enthüllt, daß heute im Deutschen Reiche neben 18,5 Millionen Männern 9,5 Millionen Frauen im Erwerbsleben stehen. Das bedeutet, daß fast die Hälfte aller erwachsenen Frauen ihren eigenen Lebensunterhalt verdient, und daß in Deutschland der dritte Teil aller Erwerbsarbeit von Frauen geleistet wird.

Nur wenige Zahlen mögen das Maß der Verflechtung des weiblichen Geschlechts in das moderne deutsche Wirtschaftsleben zeigen: Die weitaus größte Zahl, nämlich 4,5 Millionen Frauen sind in der Landwirtschaft tätig. Nur noch um 700 000 bleibt diese Zahl hinter der der landwirtschaftlich tätigen Männer zurück. An zweiter Stelle steht der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Industrie, der sich im Laufe der letzten 25 Jahre annähernd verdoppelt hat. Hier sind jetzt 2,1 Millionen Frauen tätig, d. h. rund 19% aller gewerblichen Arbeitskräfte. Im Handel und Verkehr hat sich die Zahl der Frauen seit 1882 sogar mehr als verdreifacht. Sie ist von 300 000 auf 930 000 gestiegen und umfaßt rund 27 % aller Berufsangehörigen. Aber auch in den sogenannten freien Berufen ist der Frauenanteil in der gleichen Zeitspanne um mehr als das Doppelte gewachsen. Die 290 000 Frauen, die neben 1,4 Millionen Männern in diesen Berufen tätig sind, machen 16,6 % aller Berufsangehörigen aus.

Alle diese selbständig im Kampfe des Lebens stehenden Frauen sind nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung noch ausgeschlossen von der Vertretung ihrer eigenen Interessen in der Gemeinde, in der doch sonst gerade die wirtschaftliche Stellung des einzelnen in so starkem Maße ausschlaggebend ist. Es ist wohl begreiflich, daß die Frauen diese Sachlage als eine herbe Ungerechtigkeit empfinden. Daneben darf aber wohl darauf hingewiesen

werden, daß die Ausschließung der Frau vom tatkräftigen Gemeindedienst auch für die Gemeinden selbst eine schwere Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen bedeutet.

Wenn die deutschen Frauen jetzt auf Beschluß des „Bundes deutscher Frauenvereine“ in allen Einzelstaaten an die Aufgabe herantreten, das Gemeindewahlrecht für sich zu fordern, so tun sie das nicht, ohne genaue Erkundigungen über die Wirkungen des Gemeindewahlrechts der Frau in den europäischen Staaten, in denen dies schon besteht, eingezogen zu haben. Die ausgiebigen Erfahrungen, die in dieser Hinsicht vorliegen, sind nun durchaus ermutigend. Wir sehen in den Staaten, die der Frau zunächst nur das aktive Wahlrecht in der Gemeinde einräumten, eine stetig fortschreitende Entwicklung von diesem zum passiven, vom beschränkten zum allgemeinen Wahlrecht vor sich gehen und dürfen in dieser allmählichen Erweiterung der Frauenrechte sicher den Beweis erblicken, daß die Wirksamkeit der Frau als Gemeindebürgerin sich bewährt hat. So war es in England, wo die ledigen Frauen schon seit dem Jahre 1869 das aktive Gemeindewahlrecht besitzen, um 1907 auch das passive eingeräumt zu bekommen. So war es in Schweden, wo bereits 1862 ebenfalls zunächst die ledigen Frauen das aktive und im Jahre 1909 ledige und verheiratete Frauen auch das passive Wahlrecht erhielten. So war es in Finnland und Dänemark, wo die Frauen den Männern in bezug auf ihre Gemeindebürgerrechte jetzt ganz gleichgestellt sind. So war es schließlich auch in Norwegen, wo den Frauen, nachdem sie neun Jahre lang ein beschränktes Gemeindewahlrecht besaßen hatten, im Jahre 1910 das allgemeine Wahlrecht erteilt wurde. In allen diesen Ländern hat sich die Erhebung der Frau zum vollberechtigten Gemeindebürger und ihre Einreihung in die Gemeindeförperschaften in völliger Ruhe und Würde vollzogen und überall macht sich bereits der Segen gemeindegemüthlicher Tätigkeit geltend.

Im übrigen darf wohl darauf hingewiesen werden, daß das Gemeindewahlrecht der Frau auch für unser eigenes Vaterland kein absolutes Novum darstellt. Bekanntlich besitzen die Frauen in einer ganzen Reihe deutscher Bundesstaaten unter gewissen Voraussetzungen bereits das aktive Wahlrecht zu den Gemeindevertretungen, in den Landgemeinden des Königreichs Sachsen sogar ein persönliches Wahlrecht der Ledigen und Verwitweten, und zwar ist die Gewährung dieses Rechtes nicht etwa eine Errungenschaft jüngster Zeit, sondern die Frauen haben es in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gemeinden schon von alters her besessen. Wenn auch in den meisten Fällen nur den grundbesitzenden oder hoch besteuerten Frauen bisher ein beschränktes Wahlrecht eingeräumt wurde, so liegt eine prinzipielle Anerkennung des Anspruchs der Frauen doch entschieden darin, daß es ein Gemeindewahlrecht der Frau in Deutschland schon seit langer Zeit gibt. Wir streben also nicht einmal eine grundsätzliche Neuerung, sondern nur eine Erweiterung bereits bestehender Zustände an, wenn wir unter Hinweis auf die hier dargelegten Tatsachen das Wahlrecht auch in der städtischen Gemeinde und für alle Frauen unter den gleichen Bedingungen fordern, unter denen die männlichen Gemeindeangehörigen Sachsens es bereits besitzen.“

Die unterzeichnete Deputation vermochte von Haus aus sich der Erkenntnis nicht zu verschließen, daß die aufgeworfene Frage sowohl an sich als insbesondere für einen gesetzgeberischen Akt noch nicht spruchreif sei, erachtete es aber gleichwohl für ihre Pflicht, sie bei ihrer Wichtigkeit und großen Tragweite einer näheren Prüfung zu unterziehen, und nicht allein den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Frauenstimm- und -wahlrecht in Staat und Gemeinde, sondern auch in Kürze den Verlauf zu erörtern, den die Frauenbewegung in der gedachten Richtung in den Kulturländern genommen hat, auf die in der Petition Bezug genommen wird.

Was die sächsische Gemeindegesetzgebung anlangt, so bildet das Gemeindebürgerrecht die Voraussetzung zur Erlangung des Wahlrechts in der Gemeinde. Nun sind zum Erwerbe des Bürgerrechts nach den Vorschriften der sächsischen Städteordnungen vom 24. April 1873 berechtigt alle Gemeindemitglieder, die

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens einem Taler entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,
7. entweder
 - a) im Gemeindebezirk ansässig sind,
 - oder
 - b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben,
 - oder
 - c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens drei Taler an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Frauen das Bürgerrecht erwerben können, dazu aber nicht verpflichtet sind. Allein das Wahlrecht, und zwar das aktive wie das passive, das für die Männer mit dem Bürgerrechte, mit geringen Ausnahmen hinsichtlich des passiven Wahlrechts, verbunden ist, steht auch den weiblichen Personen, die das Bürgerrecht besitzen, nicht zu, denn die §§ 44 und 46 der Städteordnung bestimmen, daß stimmberechtigt bei den Wahlen die Bürger „mit Ausnahme der Frauenspersonen“ sind und daß die Wählbarkeit nur den stimmberechtigten Bürgern zusteht.

In Sachsen ist also den Frauenspersonen das Wahlrecht in den Gemeinden gesetzlich ausdrücklich abgesprochen worden. Das entsprach zweifelsohne den Verhältnissen und Anschauungen, die über die Verleihung politischer Rechte an Frauen zu der Zeit herrschten, zu welcher jene Gesetze erlassen worden sind. Namentlich die persönliche Ausübung des Wahlrechts für öffentliche Funktionen durch eine Frau würde mit dem gesamten System der damaligen Gesetzgebung nicht im Einklange gestanden haben. Allein das wird gegenwärtig nicht mehr so unbedingt sich sagen lassen angesichts der Änderungen, die in der Behandlung der Frau bei Erlaß der neueren Gesetze Platz gegriffen haben und mit der sehr erheblich gewachsenen Bedeutung des weiblichen Geschlechts im Erwerbs- und Wirtschaftsleben unmittelbar zusammenhängen.

Die wichtigeren Gesetzgebungswerke der neuen Zeit, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sind in der That auf dem Principe der Gleichberechtigung beider Geschlechter aufgebaut. Das Gleiche gilt von der Gewerbeordnung, die der gewerblich tätigen weiblichen Person die gleichen Rechte einräumt und die gleichen Pflichten auferlegt wie den Männern. Insbesondere ist darin nach den Bestimmungen über die amtlichen

Interessenvertretungen des Handwerkes den Frauen das Recht zugesprochen worden, an den Wahlen für die Innungen sich direkt zu beteiligen.

Für die Krankenkassen hat den Frauen das aktive Wahlrecht schon seither, und zwar nunmehr bereits seit drei Jahrzehnten, zugestanden. Die neue Reichsversicherungsordnung, bei deren Beratung in der letzten Reichstagsperiode das Wahlrecht der Frauen zu den verschiedenen Organen der sozialen Versicherungsgesetzgebung vielfach erörtert wurde, hat es auf die Berufsgenossenschaften und die Invalidenversicherungsanstalten ausgedehnt und nur zu den Versicherungsbehörden, also zu dem Versicherungsamt, den Oberversicherungs-, den Reichsversicherungs- und den Landesversicherungsämtern ihnen noch vorenthalten.

Bei dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 ist den Frauen das passive Wahlrecht als Vertrauensmänner, als Mitglieder der Rentenausschüsse, des Verwaltungsrates und auch des Direktoriums wenigstens insoweit, als es sich dabei um nicht beamtete Mitglieder handelt, eingeräumt worden, während die Versuche, die im Reichstage gemacht wurden, um den Frauen auch an der Rechtsprechung in den Rentenausschüssen, den Schiedsgerichten und dem Oberschiedsgerichte Anteil zu verschaffen, nicht zu dem erstrebten Ziele geführt haben (§§ 131, 161, 164 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1911).

Nach Zeitungsberichten soll man neuerdings in Regierungskreisen und in der deutschen Handelswelt auch mit der Frage der Verleihung des Wahlrechts an die Frauen sich beschäftigen, die dem Kaufmannsstande angehören, und es wird dafür eingetreten, daß wenigstens denjenigen Personen weiblichen Geschlechts, die Inhaber von den im Handelsregister verlautbarten Firmen sind und sonst den Anforderungen entsprechen, die das Gesetz für die Teilnahme an den Wahlen zu den Handelskammern stellt, die Ausübung dieses Wahlrechts in eigener Person zugestanden werde.

In ausländischen Staaten steht die Frage schon seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung und hat in der Tat mannigfach zur Verleihung mehr oder minder weitgehender politischer Rechte namentlich auch auf dem Gebiete des Kommunalwesens geführt. Es liegt kein Grund vor, die Richtigkeit der Angaben, die in dieser Beziehung in der Eingabe gemacht worden sind, in Zweifel zu ziehen, obschon eine Nachprüfung derselben und insbesondere die Anstellung näherer Erörterungen über die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, im Rahmen dieses Berichts zu weit führen würde.

Unter diesen Umständen und angesichts der gesamten modernen Frauenbewegung dürfte allerdings der in der Petition aufgeworfenen Frage seitens der gesetzgebenden Körperschaften früher oder später näher zu treten sein. Man wird auch zugeben müssen, daß auf dem Gebiete der Lösung sozialer Fragen die Frauen viel Schaffenskraft und Organisationstalent bewiesen, bei der Erziehung der Jugend sich bewährt und im Kampf gegen Armut, Krankheit, Trunksucht und Unsittlichkeit eine durchaus beachtliche Tätigkeit entfaltet haben, so daß sehr wohl sich wird behaupten lassen, es werde eine stärkere Heranziehung des weiblichen Geschlechts zu öffentlichen Funktionen und die Zubilligung erweiterter politischer Rechte in Staat und Gemeinde an die Frauen für das gesamte Volkswohl auch von ethischer Bedeutung sein.

Andererseits lassen sich nun aber mancherlei Einwendungen und schwerwiegende Bedenken gegen diese Bestrebungen nicht von der Hand weisen. Es steht zu besorgen, daß das Familienleben namentlich in den mittleren und unteren Volksschichten erhebliche Einbuße erleiden werde, wenn die Frau gleich dem Manne aktiv und passiv an dem politischen Leben der Gemeinde und des Staats sich beteilige. Den Worten, womit Se. Majestät der Deutsche Kaiser am 25. August 1910 in Königsberg zum Ausdruck brachte, „es liege die Hauptaufgabe der deutschen Frau nicht auf dem Gebiete des Versammlungs- und

Vereinswesens und nicht in dem Erreichen von vermeintlichen Rechten, in denen sie es dem Manne nicht gleich tun könne, sondern in der stillen Arbeit im Hause und in der Familie“, wird man nur beipflichten können.

Ein Bedürfnis nach Erteilung des Wahlrechts an Frauen in den sächsischen Gemeinden ist noch nirgends zutage getreten. Auch würde eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung weiblicher Personen und namentlich verheirateter Frauen in den Gemeindevertretungen zu ganz eigenartigen Verhältnissen führen, deren Tragweite in keiner Weise sich übersehen läßt.

Von ganz besonderer Bedeutung dürfte fernerhin in der gedachten Richtung der Umstand sein, daß überall da, wo den Frauen bereits jetzt das Wahlrecht zusteht, davon nahezu gar kein Gebrauch gemacht wurde. Obschon sie das Wahlrecht zu den Krankenkassen, wie schon erwähnt wurde, bereits seit 30 Jahren besitzen, hat beispielsweise in Leipzig in einem Jahre von 42 000 Frauen keine einzige ihr Wahlrecht ausgeübt. Das Gleiche ist von Hamburg-Altona berichtet worden. In Frankfurt a. M. sollen von 20 000 versicherten Frauen nur 132 und in der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse von 40 000 Frauen nur 24 gewählt haben. Das fällt um so schwerer für die Beurteilung der aufgeworfenen Frage ins Gewicht, als ja gerade in Fragen der Krankenversicherung wichtige Dinge in Betracht kommen, bei denen die weiblichen Versicherten andere Interessen haben werden, als die männlichen, so hinsichtlich der Anstellung weiblicher Krankenkontrolleure und dergleichen.

Es kann daher die in der Petition aufgestellte Behauptung, daß die Frauen den Mangel des Wahlrechts in den Gemeinden als eine herbe Ungerechtigkeit empfunden hätten und daß die Ausschließung der Frau vom tatkräftigen Gemeindedienst auch für die Gemeinden selbst eine schwere Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen bedeute, als zutreffend nicht bezeichnet werden. Aber auch die in der Petition angeführten Zahlen über die in Betracht kommenden weiblichen Personen bedürfen einer großen Einschränkung. Es würde festzustellen sein, wieviele davon in Wegfall kommen, wenn man die in der Landwirtschaft und Industrie tätigen weiblichen Personen im Alter bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, und weiterhin von denen, die dieses Alter überschritten haben, alle diejenigen kürzt, die weniger als 3 M direkte Staatssteuer zahlen und den übrigen zur Gewinnung des Gemeindebürgerrechts gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen nicht entsprechen.

Obschon hiernach auf eine Befürwortung der Petition nicht zuzukommen war, erachtete es doch die Deputation für geboten, die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung dazu vor hauptsächlichster Beschlußfassung kennen zu lernen, weshalb die weitere Beratung unter Mitwirkung des Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Koch als bestellten Königlichen Kommissars erfolgte, der folgende Erklärung in der Sache abgab:

„Dresden, den 21. März 1912.

Daß die Staatsregierung der tätigen Mitwirkung der Frauen in der Gemeindeverwaltung, insbesondere auf den Gebieten des Armen- und Krankenpflegewesens sowie der öffentlichen Wohlfahrt eine hohe und sicher im Laufe der Zeit noch steigende Bedeutung beimißt, hat sie bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere im vergangenen Landtag bei Beratung über die Petition der Vereinigung von Bürgermeistern und berufsmäßigen Gemeindevorständen um Abänderung der Gemeindeordnungen (Berichte der II. Kammer Nr. 513 S. 13) ausgesprochen. Auch die in dem Dekret Nr. 18, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Revidierten Landgemeindeordnung betreffend, § 80 k vorgesehene

Wählbarkeit von Frauen in gewisse gemischte Ausschüsse von Landgemeinden legt davon Zeugnis ab. Eine andere Frage aber ist es, ob es angezeigt sein würde, den Frauen in den Städten das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu gewähren. Ein solcher Schritt würde die völlige Umstürzung der bestehenden Verfassung sämtlicher sächsischen Städte bedeuten, und es ist der Staatsregierung gewiß nicht zu verdenken, wenn sie dem geäußerten Wunsche zum mindesten so lange nicht näher tritt, als nicht aus dem Kreise der doch in erster Linie daran beteiligten Selbstverwaltungskörper heraus Stimmen für ihn laut werden. Das ist aber bisher noch nirgends geschehen; die Petition geht vielmehr lediglich von vier Dresdner Vereinen aus, die nur einen ganz verschwindenden Bruchteil der weiblichen Bevölkerung in den sächsischen Städten umschließen dürften. Daß ein dringendes Staatsinteresse für die Verleihung des Gemeindewahlrechts an die Frauen vorliege, haben die Petenten selbst nicht darzutun vermocht. Davon aber, daß das Wohl der Städte eine solche Maßnahme erheische, werden die Petenten zunächst die Stadtverwaltungen selbst überzeugen müssen. Die Staatsregierung glaubt, daß sie, so lange dies nicht geschehen ist, mit einem vorschnellen Schritt im Sinne der Petition den nach erhöhter Teilnahme am öffentlichen Leben strebenden Frauen keinen guten Dienst erweisen würde und vermag sich daher für die Petition nicht auszusprechen.“

Auch diesen in der Erklärung der Königlichen Staatsregierung enthaltenen und gegen die Petition zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkten konnte die Deputation nur beipflichten, und beschloß daher,

der hohen Kammer zu empfehlen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch, Berichterstatter. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

266.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Beschwerde beziehentlich Petition des Kunstmalers Clemens Kaufmann in Dresden, die Entfernung eines von ihm zum Zwecke der Erlangung eines akademischen Reisestipendiums ausgestellten Bildes betreffend.

Eingegangen am 18. April 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Beschwerde beziehentlich Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilsch. Graf v. Rex, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

267.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Vorstandes des Naturheilvereins zu Waldheim um Aufhebung der an die Irrenwärter und Pfleger der dortigen Landesanstalt ergangenen Verfügung wegen deren Zugehörigkeit zu diesem Vereine.

Eingegangen am 18. April 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilsch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg, Berichterstatter. Graf zu Castell-Castell.
Graf v. Schönburg-Glauchau.

268.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petitionen

- I. des Vereins zur Verhütung von Seuchen und Tierkrankheiten zu Bamberg,
- II. des Vereins der praktischen Tierärzte im Königreich Sachsen,
- III. des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna und Genossen,

die Verhütung der Maul- und Klauenseuche und anderer
Tierkrankheiten usw. betreffend.

Eingegangen am 18. April 1912.

(Bericht Nr. 260, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 61 S. 2229 fgl.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- I. die Petition des Vereins zur Verhütung von Seuchen und Tierkrankheiten zu Bamberg auf sich beruhen zu lassen;
- II. die Petitionen des Vereins der praktischen Tierärzte im Königreich Sachsen und des Vereins der Viehhändler der Amtshauptmannschaft Borna und Genossen der Königlichen Staatsregierung als Material bei der Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsviehseuchengesetz zu überweisen.

Dresden, den 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter. Graf v. Schönburg-Glauchau.

269.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 18. April 1912.

Es ist

die Petition des Privattaubstummenlehrers August Lorenz in Mittelherwigsdorf, Schadenersatzansprüche usw. betreffend,
auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit und beleidigender Äußerungen
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

270.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 18. April 1912.

Es ist

die Petition beziehentlich Beschwerde des Schlossers Karl Paul Bergmann in Dresden, Aufhebung der über seine Tochter Paula verfügten Fürsorgeerziehung betreffend,
auf Grund von § 23 f der Landtagsordnung wegen Richterschöpfung des Instanzenzuges
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

271.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 18. April 1912.

Es ist

die anderweite Petition des Karl Friedrich Martin und seiner Tochter Emma Martha Martin in Thonbrunn in Böhmen, unklaren Inhalts, auf Grund von § 23e der Landtagsordnung wegen Unklarheit für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

272.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 18. April 1912.

Es ist

die Beschwerde des vormaligen Ratssekretärs Zimmer in Werdau, betreffend die Aufhebung des Urteils des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 1907 wegen Versagung der ihm angeblich zustehenden Bezüge an Wartegeld beziehentlich Pension,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

273.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 18. April 1912.

Es ist

die anderweite Petition des Berginvaliden Albin Florentin Görler in
Gainsdorf unklaren Inhalts wegen Wiederholung während des jetzt
tagenden Landtags ohne Angabe neuer Tatsachen

auf Grund von § 23 d der Landtagsordnung
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 18. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

274.**A n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer**

über Kap. 80 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Hochbaubewirtschaftung betreffend.

Eingegangen am 24. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 327, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 69 S. 2426 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 80, Hochbaubewirtschaftung, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 192700 M zu genehmigen;
- b) die Ausgaben mit 1271540 M, darunter 419088 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
- c) die Vorbehalte zu Tit. 3, 4, 9, 15, 17 zu genehmigen.

Dresden, den 24. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Beutler.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

275.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 94 und 95 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen, höhere Mädchenbildungsanstalten und Seminare betreffend, sowie über die zu Kap. 94 eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 24. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 326, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 69 S. 2460 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

I. bei Kap. 94, Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen sowie höhere Mädchenbildungsanstalten, nach der Vorlage

A. Fürsten- und Landesschulen

die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 198 750 *M* zu genehmigen,

die Ausgaben in Tit. 4 bis 18 mit 331 745 *M*, darunter 2808 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,

die Vorbehalte vor und nach Tit. 4 sowie nach Tit. 5 und nach Tit. 8 zu genehmigen;

B. Andere Gymnasien und Realgymnasien

die Einnahmen in Tit. 1 bis 3 mit 601 653 *M* zu genehmigen,

die Ausgaben in Tit. 4 bis 16 mit 2 342 067 *M*, darunter 3279 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,

die Vorbehalte vor und nach Tit. 4 sowie nach Tit. 5 und nach Tit. 9 zu genehmigen;

C. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realschulen sowie höheren Mädchenbildungsanstalten

die Ausgaben in Tit. 1 bis 12 mit 2 099 952 *M*, darunter 105 000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,

die Vorbehalte nach Tit. 11 und nach Tit. 12 zu genehmigen;

ferner

die Petition des Gemeinderats zu Blasewitz mit Anschließpetitionen der Gemeinderäte zu Bühlau, Dobritz, Hosterwitz, Kleinschachwitz, Laubegast, Leuben, Loschwitz, Niederpohritz, Niedersiedlitz, Reid, Rodwitz, Tolkewitz, Wachwitz und Weißer Hirsch und

die Petition der Gemeinderäte zu Radebeul, Rößschenbroda und Oberlöbnitz durch die Bewilligung des Titels 8 der Abteilung C von Kap. 94 als erledigt zu erklären

und

die Petition des Stadtrats zu Freiberg auf sich beruhen zu lassen;

II. bei Kap. 95, Seminare, unter Abminderung der Einstellung in Tit. 8 d der Abteilung B von 225 000 *M* auf 215 000 *M* gemeinjährig in der Spalte des Jahresbetrags und des künftig wegfallenden Betrags, im übrigen aber nach der Vorlage

A. bei den Seminarkassen

die Einnahmen in Tit. 1 bis 4 mit 155 735 *M* zu genehmigen,

die Ausgaben in Tit. 5 bis 20 mit 3 204 547 *M*, darunter 37 603 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,

die Vorbehalte nach Tit. 5 und nach Tit. 11 zu genehmigen;

B. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Seminare

die Ausgaben in Tit. 1 bis 8 mit 1 304 545 *M*, darunter 608 500 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen

und

die Vorbehalte nach Tit. 7 und nach Tit. 8 zu genehmigen.

Dresden, am 24. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Beltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

276.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 29 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13
Landtagskosten betreffend.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 348, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 75 vom 22. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 29, Landtagskosten, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 3700 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 400 138 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 8 und 12 zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach, Berichterstatter.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

277.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 78 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank betreffend.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 349, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 76 vom 23. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 78, Land-, Landeskultur- und Alters-Rentenbank, nach der Vorlage
die Einnahmen mit 80 005 M zu genehmigen,
die Ausgaben mit 179 493 M zu bewilligen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

278.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Langebrück um Herstellung eines
besseren Personenbahnhofes und Vergrößerung des Güterbahnhofes in
Langebrück.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Antrag Nr. 316, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 68 S. 2374 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

Berichte der I. Kammer. I. Band.
(Beilage zu den Mitteilungen.)

98

die Petition des Gemeinderats zu Langebrück um Herstellung eines besseren Personenbahnhofes und Vergrößerung des Güterbahnhofes in Langebrück der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

279.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderats zu Schwepnitz und Genossen um
Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Schwepnitz nach
Straßgräbchen.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Antrag Nr. 337, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 73 S. 2584 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gemeinderats zu Schwepnitz und Genossen um Erbauung einer vollspurigen Eisenbahn von Schwepnitz nach Straßgräbchen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

280.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gutsbesizers Karl Schieback in Commerau, die Anlegung eines Überganges über die Staatseisenbahnlinie Königswartha—Landesgrenze betreffend.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Antrag Nr. 357, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 76 vom 23. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Gutsbesizers Karl Schieback in Commerau um Anlegung eines Überganges über die Staatseisenbahnlinie Königswartha—Landesgrenze auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

281.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petitionen des Stadtgemeinderates zu Siebenlehn und der Gemeinderäte zu Breitenbach und Obergruna um teilweise Verlegung der Eisenbahnlinie Rössen—Freiberg und Errichtung einer Güter- und Personenhaltestelle möglichst nahe an Siebenlehn.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Antrag Nr. 351, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 76 vom 23. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petitionen des Stadtgemeinderates zu Siebenlehn und der Gemeinderäte zu Breitenbach und Obergruna um teilweise Verlegung der Eisenbahnlinie Rössen—Freiberg und Errichtung einer Güter- und Personenhaltestelle möglichst nahe an Siebenlehn auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

282.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über die Petitionen der Gemeinde Rammenau und Genossen um Anschluß an das sächsische Eisenbahnnetz und des Gemeinderats zu Bretznig und Genossen um Erbauung einer Industriebahn.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Antrag Nr. 350, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 76 vom 23. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
die Petitionen der Gemeinde Rammenau und Genossen, soweit sie auf die Erbauung einer Industriebahn von Großröhrsdorf bis Rammenau gerichtet sind, der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen, die weiter gehenden Wünsche aber zurzeit auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter.
Dr. Becker.

283.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petitionen des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Limbach und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Limbach über Waldenburg nach Gößnitz, des Stadtrats zu Meerane um Bau einer Bahn Limbach—Waldenburg—Tettau—Meerane—Crimmitschau, des Stadtrats und des Stadtverordneten-Kollegiums zu Penig und Genossen um Erbauung einer Bahn von Limbach nach Penig und einer Verbindungsstrecke bei Langenleuba—Oberhain nebst Anschließpetitionen.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Antrag Nr. 335, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 73 S. 2578 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisaahme zu überweisen in dem Sinne, daß Erörterungen angestellt werden, wie zweckmäßig und den vorhandenen Bedürfnissen entsprechend eine Weiterführung der Bahn Limbach—Oberfrohna bis zur Muldentalbahn erreicht werden kann.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.
Dr. Becker, Berichterstatter.

284.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den durch das Königliche Dekret Nr. 20 vorgelegten Entwurf eines
Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck betreffend.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Dekret Nr. 20, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 23 S. 894 flg.
Antrag Nr. 330, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 70 S. 2480 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

den vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung eines Amtsgerichts
in Schöneck nach Inhalt, Überschrift, Eingang und Schluß unverändert
nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

285.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 70 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Landesanstalten betreffend.

Eingegangen am 25. April 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 345, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 74 vom 19. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

in Kap. 70, Landesanstalten, nach der Vorlage

- a) die Summe der Einnahmen mit 3 995 600 M zu genehmigen;
- b) die Summe der Ausgaben mit 11 778 450 M, darunter 2 658 350 M künftig wegfallend, zu bewilligen;
- c) die Vorbemerkungen und Vorbehalte in der Gegenstandsspalte zu genehmigen.

Dresden, den 25. April 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sabrer von Sabr-Dablen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien, Berichterstatter. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Beder.

286.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 32, den Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des Reichszuwachststeuergesetzes vom 14. Februar 1911
betreffend.

Eingegangen am 26. April 1912.

(Dekret Nr. 32, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 42 S. 1544 flg.
Bericht Nr. 313, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 68 S. 2376 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

- I. § 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
- II. a) Absatz 1 des § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen,
b) in Absatz 2 des § 2 den letzten Satz wie folgt zu fassen:
„Sie hat dabei die selbständigen Gutsbezirke angemessen zu berücksichtigen.“,
c) mit dieser Abänderung den Absatz 2 des § 2 anzunehmen;
- III. Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

endlich

IV. den ganzen Gesetzentwurf mit der beschlossenen Änderung anzunehmen.

Dresden, den 26. April 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Metzsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Dr. Kaeubler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel. D. Dr. Bach. Dr. Sturm, Berichterstatter. Dr. Waentig-Dresden.

287.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer,

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu
Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1911 betreffend.

Eingegangen am 26. April 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Staatshaushaltsrechnung der Kasse der Oberrechnungskammer zu
Kap. 36 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats auf das Jahr 1911
nach erfolgter Prüfung für festgestellt zu erklären.

Dresden, den 26. April 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil, Berichterstatter. Hoersch. v. Dypel. Hüttner. v. Carlowitz.
Erbert.

288.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer

zur Übersicht D sowie über die Bilanz E und die Übersichten F, G und H des mit dem Königlichen Dekret Nr. 1 vorgelegten Rechenschaftsberichts auf die Finanzperiode 1908/09 und über Erteilung der Entlastung hinsichtlich des gesamten Rechenschaftsberichts auf die genannte Finanzperiode.

Eingegangen am 26. April 1912.

(Dekret Nr. 1, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 298, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 64 S. 2278 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. der Königlichen Staatsregierung betreffs der mittels Königlichen Dekrets Nr. 1 vom 7. November 1911 abgelegten Rechenschaft über den Staatshaushalt der Finanzperiode 1908/09 Entlastung zu erteilen und zwar was die dem Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1908/09 beigefügte Übersicht C anlangt, für diejenigen Teile, für die abgeschlossene Rechnungen vorliegen;
2. sich damit einverstanden zu erklären, daß in die betreffenden Nachweisungen zum Berichte der Oberrechnungskammer über den Rechenschaftsbericht Fondsverwechslungen im Betrage bis zu 20 M nicht mehr ausnahmslos aufgenommen werden und daß von weiterer Beigabe einer ziffermäßigen Nachweisung der unter § 22 Absatz 1 Ziffer 3 des Oberrechnungskammergesetzes fallenden Abweichungen abgesehen wird.

Dresden, den 26. April 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil, Berichterstatter. Hoersch. v. Dypel. Hüttner. v. Carlowitz.
Erbert.

289.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Vereins Sächsischer Gemeindebeamten wegen
Abänderung des § 46 der Revidierten Städteordnung.

Eingegangen am 26. April 1912.

(Bericht Nr. 261, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 67 S. 2327 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell, Berichterstatter.

290.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der freien Innung der Baumeister zu Tharandt und Um-
gegend und Genossen um Erhöhung der Gebühren für Bausachverständige.

Eingegangen am 26. April 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Rex, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

291.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition der Gemeinderäte zu Niedermeiſa, Obermeiſa, Hinter-
mauer und Fiſchergaſſe um Genehmigung zur Errichtung einer Verbands-
ſparkaſſe.

Eingegangen am 26. April 1912.

(Antrag Nr. 266, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 63 S. 2252 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beſchließen:
die Petition auf ſich beruhen zu laſſen.

Dresden, den 26. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilſch. Graf v. Ker. Graf v. Koenneritz, Berichtſtatter.
v. Borberg. Graf zu Caſtell-Caſtell.

292.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Verbandes mitteldeutscher Milchhändlervereine zu
Dresden, Einführung einer allgemeinen ſächſiſchen Verordnung, den
Verkauf von Milch betreffend.

Eingegangen am 26. April 1912.

Die Kammer wolle beſchließen:

die Petition auf ſich beruhen zu laſſen.

Dresden, am 26. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilſch. Graf v. Ker, Berichtſtatter. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Caſtell-Caſtell.

293.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Verbandes mitteldeutscher Milchhändlervereine zu
Dresden um Zulassung des Milchhandels an den Sonntagen und
Feiertagen während des ganzen Vormittags.

Eingegangen am 26. April 1912.

Die Kammer wolle beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu
überweisen.

Dresden, am 26. April 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Rex, Berichterstatter. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell.

294.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation der ersten Kammer

zu dem Königlichen Dekrete Nr. 42 über den Entwurf eines Gesetzes,
enthaltend einige Änderungen des Gesetzes vom 4. August 1900,
die Handels- und Gewerbekammern betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Dekret Nr. 42, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 70 S. 2482 ffg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. Punkt I, II und III des mittels Königlichen Dekrets Nr. 42 vorgelegten
Gesetzesentwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage an-
zunehmen;
3. den ganzen Gesetzesentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unver-
ändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meisch-Reichenbach, Berichterstatter. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg.
Dr. Raebler. Dr. Ny. Dr. v. Hübel. Dr. Waentig-Dresden.

295.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 46, den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 betreffend, ingleichen über eine hierauf bezügliche Petition der Städtischen Kollegien zu Leipzig.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Antrag Nr. 184, Berichte der I. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 27 S. 344 flg.
Dekret Nr. 46, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 75 vom 22. April 1912, S. 2659 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. die Artikel I und II unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
 2. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
 3. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen
- und endlich
4. die Petition der Städtischen Kollegien zu Leipzig durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meßsch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaebler, Berichterstatter.
Dr. Ny. Dr. v. Hübel. Dr. Waentig-Dresden.

296.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 59 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, Kunstgewerbeschule mit Zeichenschule (Vorschule) und Kunstgewerbemuseum zu Dresden sowie Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen mit Zweigabteilungen betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 363, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 78 vom 29. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 59, Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig, Kunstgewerbeschule mit Zeichenschule (Vorschule) und Kunstgewerbemuseum zu Dresden sowie Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen mit Zweigabteilungen, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 50 500 M zu genehmigen,

die Ausgaben mit 806 536 M, darunter 47 550 M künftig wegfallend, zu bewilligen,

die Vorbehalte zu Lit. 3 unter a, 5, 8 und 10 zu genehmigen.

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

297.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 63 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Leipzig-Möckern betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 359, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 77 vom 26. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 63, Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Leipzig-Möckern, gemäß
der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 50 830 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 104 576 M, darunter 850 M künftig wegfallend,
zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte unter Tit. 9 und 10 zu genehmigen.

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Beltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

298.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 72 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des
Ministeriums des Innern betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 360, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 77 vom 26. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:
bei Kap. 72, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäfts-
bereiche des Ministeriums des Innern, nach der Vorlage
die Ausgaben mit 55 000 M., darunter 50 000 M. künftig wegfallend,
zu bewilligen.

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

299.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Mangler, Schmidt (Freiberg),
Wittig und Genossen,
die Unterstützung der durch den Wegfall des Freiburger Bergbaues
geschädigten Gemeinden betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Antrag Nr. 11, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 S. 1182 flg.
Antrag Nr. 332, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 76 S. 2682 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den Gemeinden im Freiburger Bezirk, die durch den Abbau des staatlichen Erzbergbaues mit Ende der Finanzperiode 1912/13 geschädigt werden, Unterstützungen und zwar je nach Vorhandensein der Vorbedingungen und der finanziellen Lage der Gemeinden in Form von Darlehen, Überlassung von staatlichen Grubengebäuden zu gewerblichen Zwecken, Errichtung von staatlichen Anstalten oder anderen geeigneten Mitteln zuteil werden zu lassen, hierbei aber in der Hauptsache solche Gemeinden zu berücksichtigen, bei denen

- a) die bergmännische Bevölkerung gegenwärtig noch eine der Gesamtbevölkerung der Gemeinde entsprechend hohe Zahl aufweist und durch das Eingehen des Bergbaues mit Ende nächsten Jahres daher eine größere Schädigung durch Abwanderung zu erwarten ist,
- b) Mangel an Trink- und Nutzwasser sowie an Betriebskraft zur Einführung von Industrien besteht,
- c) besonders drückende Schul-, Armen- und Wegebaulasten vorhanden sind,
- d) unter Berücksichtigung der unter a, b und c vorhandenen Zustände eine erhebliche Erhöhung der Steuerlasten der Gemeindemitglieder in letzter Zeit eingetreten ist oder zur Beseitigung genannter Mängel in nächster Zeit zu erwarten ist.

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

300.**U n t r a g****zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer**

über den Antrag des Abgeordneten Singer und Genossen auf Bewilligung von Mitteln zur freien Eisenbahnfahrt an die im Reichslande dienenden Soldaten bei Urlaubsreisen in ihre sächsische Heimat.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Antrag Nr. 61, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 S. 1177 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. den Antrag des Abgeordneten Singer und Genossen, abweichend von dem Beschlusse der zweiten Kammer, abzulehnen;
2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Bundesrate dahin zu wirken, daß den Mannschaften des Heeres und der Marine bei Heimatsurlaub einmal im Jahre freie Hin- und Rückfahrt auf der Eisenbahn zwischen Garnisonort und Heimatsort gewährt werde;
3. die zweite Kammer um Beitritt zu diesem Beschlusse zu ersuchen.

NB. Der Antrag Singer und Genossen lautete:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, im Staatshaushalts-Etat Mittel einzustellen, damit den aus Sachsen nach dem Reichslande zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Mannschaften alljährlich freie Hin- und Rückfahrt zu einem Besuche ihrer sächsischen Heimat gewährt werden kann.“

Dresden, den 3. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

301.

B e r i c h t

der dritten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 9, den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1908 und 1909 betreffend.

Eingegangen am 3. Mai 1912.

(Dekret Nr. 9, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 4 S. 27 flg.
Bericht Nr. 309, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 66 S. 2321.)

Die Deputation begrüßte im vorliegenden Berichte über die Verwaltung und Vermehrung der Kgl. Sammlungen dankbar, daß die Regierung den mehrfach geäußerten Wunsch nach einem Vorberichte stattgegeben hat. Sie versetzt so den Landtag wieder in die Lage, von den wichtigsten Vorkommnissen der letzten Jahre Kenntnis zu nehmen und sich über die allgemeinen Gesichtspunkte zu orientieren, nach welchen die Generaldirektion ihre schöne Aufgabe zu erfüllen bestrebt ist.

Mit großem Bedauern nahm die Deputation offiziell Kenntnis vom Ableben des Geh. Reg. Rates Dr. Demiani, welchem es nur kurze Zeit vergönnt war, sein Amt, für das er eine große Liebe und gute Sachkenntnis mitbrachte, auszufüllen. Dankbar wurde es empfunden, daß der Verstorbene seine schöne Privatsammlung der Öffentlichkeit hinterlassen hat.

Der Vorbericht läßt erkennen, daß der Stillstand, welcher von vielen Seiten aus an manchen unserer Sammlungen empfunden worden ist, einer neuen frischen Lebensbetätigung gewichen ist. Die Deputation nahm gern davon Kenntnis, daß die Regierung viele von den Wünschen, welche aus beiden Häusern des Landtags wieder und wieder laut geworden waren, endlich in die Tat umzusetzen beginnt und hofft, daß die Grundbedingung jeder umfassenden Neubelebung unseres Sammlungswesens, die Erstellung neuer Räumlichkeiten, in kürzester Frist erfüllt werden wird. Anschließend hieran nahm die Deputation mit Befriedigung von der Gründung des Dresdner Museumsvereins Kenntnis, welche der Initiative des Herrn Vizepäsidenten, Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. Beutler, zu verdanken ist. Sie erhofft von der Wirksamkeit dieses Vereins manch wertvolle Bereicherung der Sammlungsschätze, namentlich, wo es gilt, schnell eine Gelegenheit zu ergreifen, eine fühlbare Lücke schließen zu können, — eine Gelegenheit, die verpaßt werden könnte, wenn erst der Instanzenzug durchzulaufen wäre, welcher bei Bewilligungen im Staatsbetriebe nicht zu vermeiden ist.

Die Auffassung der Kgl. Staatsregierung, daß dieser Museumsverein aber wesentliche Mittel zur Erbauung neuer Gebäude zur Unterbringung der Kgl. Sammlungen bereit stellen könnte, erscheint der Deputation zu optimistisch. Viel eher könne man erwarten, daß die Stadt Dresden selbst sich zur Bewilligung eines größeren Baubetrags entschließt, da sie doch zweifellos aus der Tatsache, daß die Kgl. Sammlungen inmitten ihres Bereichs liegen, erheblichen direkten Vorteil zieht.

Mit der Erklärung der Kgl. Staatsregierung in der zweiten Kammer, als Platz für die Neubauten könne Neustadt nicht in Frage kommen, ist die Deputation durchaus einverstanden. Sie hält die möglichste räumliche Zusammenhaltung der Hauptsammlungen für die zweckmäßigste Lösung der Platzfrage. Sie freut sich, sich im allgemeinen einverstanden erklären zu können mit den Maßnahmen, welche im Vorberichte erwähnt und seitens der Kgl. Staatsregierung auch sonst als in Aussicht genommen angekündigt worden sind.

Der Dualismus, welcher zwischen einzelnen Staatsammlungen beobachtet worden war, die zu verschiedenen Ressorts gehören, wird hoffentlich ausgeschaltet werden können, wenn die im Vorberichte erwähnten Richtlinien streng innegehalten werden. Sollten sich aber für die Folge die Maßnahmen nicht als ausreichend erweisen, so ist zu erwarten, daß die Kgl. Staatsregierung der oft erörterten Frage der Vereinigung des gesamten Bildungswesens unter einer Oberleitung ernsthaft näher tritt.

Sehr zu begrüßen ist die angekündigte regelmäßige Herausgabe der „Mitteilungen aus den Sächsischen Kunstsammlungen“, welche das Interesse und das Verständnis für unsere Sammlungen, ihre Ziele und Bedürfnisse, in immer weitere Kreise zu tragen geeignet erscheint.

Die Deputation erlaubt sich hierbei anzuregen, daß für die Folge die einzelnen Museumsleiter die Tagespresse mit kürzeren interessanten Aufsätzen versehen möchten. Vornehmlich ist dies bereits von der Leitung der Porzellansammlung aus geschehen. Ebenso wäre wünschenswert, wenn die erfreulicherweise in den letzten 10 Jahren immer mehr ausgedehnten Vortragszyklen in umfassenderer geeigneterer Weise als bisher zur Kenntnis kunstliebender und kunstbegieriger Kreise gebracht werden könnten.

Mit Interesse nahm die Deputation Kenntnis von der Vorbereitung für einen neuen, den modernen Bedürfnissen und dem Werte des Gegenstandes entsprechenden Katalog der Gemäldegalerie, mit welchem der Besucher eine Erinnerung von bleibendem Wert für weiteres Studium mitnehmen kann.

Bedauert hat die Deputation daß dem vom Landtage und ihr selbst mehrfach geäußerten Wunsche noch nicht allenthalben stattgegeben worden ist, die einzelnen Hauptsammlungen selbständigen Spezialwissenschaftlern anzuvertrauen. Besonders dringend ist die Trennung des nach rein kunstgewerblichem Gesichtspunkte zu betrachtenden grünen Gewölbes von der historischen und waffengeschichtlichen Sammlung.

Die Deputation meint, daß die Aufgabe eines Museumsleiters nicht erschöpft sein kann in der Aufrechterhaltung der rein äußerlichen Ordnung. Die Kraft eines solchen Beamten wird voll in Anspruch genommen, wenn er, neben den rein äußerlichen Fragen, die von ihm verwalteten Werte zu wissenschaftlichem Leben bringen will und den Zusammenhängen nachspüren will, welche z. B. bei der waffengeschichtlichen Sammlung die Kulturentwicklung der Jetztzeit mit dem Kulturzustand früherer Generationen verknüpft. Sonst bleiben, wie in der Vergangenheit ja leider mehrfach zu beobachten war, die Einzelsammlungen lediglich eine Aufhäufung toter Gegenstände. Während das Grüne

Gewölbe der Kunstgeschichte angehört, ist die Waffenkunde ein Teil der Kulturgeschichte der Menschheit. Auch aus zeitlichen Gründen ist die Übertragung solcher Aufgaben an einen, sei es noch so tüchtigen Wissenschaftler, nicht zu wünschen, denn die Sammlungen hängen räumlich gar nicht zusammen.

Weiterhin bedauert die Deputation, daß es die Regierung ablehnt, die Sammlungen auch an einzelnen Abenden zu öffnen und so die bildenden Eigenschaften, welche den einzelnen Sammlungsgegenständen innewohnen, ganz anderen und nicht minder interessierten Bevölkerungsschichten zu erschließen. Den Hinweis auf die Feuergefahr kann sie nicht als stichhaltig ansehen im Hinblick darauf, daß eine elektrische Notbeleuchtung ja sowieso in den meisten Sammlungen vorhanden ist.

Die Deputation meint vielmehr, daß angesichts der im Bericht konstatierten Unsicherheit über die Besucherzahlen die Öffnung vielleicht an zwei Wochenabenden, davon an einem eintrittsfrei, den Sammlungen ganz andere Besucherklassen, wie bisher, zuführen würde und auch die eigenen Einnahmen wesentlich erhöhen könnte. (Die Ansicht, die Differenz sei lediglich auf die Zählapparate zurückzuführen, kann die Deputation nicht anerkennen.) Ebenso erscheint der Deputation eine längere Öffnung an Sonntagen während des Wintersemesters durchaus geboten.

In gewohntem gemeinsamen Rundgange besichtigte die Deputation die Neuerwerbungen der einzelnen Sammlungen und erkennt gern an, daß für verhältnismäßig geringe staatliche Mittel — in der Berichtsperiode betrug die Ausgabe aus dem Vermehrungsvermögen 298 586 M 60 S, — im allgemeinen durchaus wünschenswerte und dem Charakter der Sammlungen angepaßte Werte erworben worden sind.

In der Gemäldegalerie konnte die Deputation sich an dem fertiggestellten Umbau des Rembrandtsaales erfreuen und hofft, daß die Sammlungsleitung in der energischen weiteren Umgestaltung der übrigen Säle und in der den ästhetischen Erfordernissen unserer Zeit angepaßten Aufhängungsweise der Bilder selbst sich nicht beirren läßt durch gegenteilige Ansichten.

Das Kupferstichkabinett nimmt unter der hervorragenden Leitung seines Direktors unbestritten mit einem ersten Rang unter den gleichartigen Sammlungen der Welt ein, und man kann seiner Weiterentwicklung jetzt mit Beruhigung entgegen sehen.

Hoherfreulich war das in die Berichtsperiode fallende Geschenk des Herrn von Lanna, wodurch das Lebenswerk unseres sächsischen Künstlers Ludwig Richter nahezu vollständig in unserer Sammlung vertreten ist.

Die Leitung der Skulpturensammlung hat, wie von jeher, auch diesmal mit Erfolg verstanden, sich die Gunst wohlhabender Gönner zu sichern und wertvolle Zuwendungen zu erhalten. Mit den 12 400,52 M, welche in den 2 Jahren der Berichtsperiode zur Verfügung standen, hätte sie auch wenig an Originalwerken erwerben können. Bedauerlich erschien der Deputation, daß der Saal der 4 Kämpfer in der wenig schönen Farbenzusammenstellung und dem überflüssigen Dekor von früher erneuert worden ist. Die herrlichen Medaillen von Venceffe und besonders Ponscarne werden in ihrer duftigen Plastik den jungen hiesigen Künstlern wohl als gute Vorbilder dienen.

Das Historische Museum und die Gewehrgalerie hat in der letzten Zeit durch Abgaben von neueren Gegenständen, die lediglich Interesse für Angehörige der Armee haben, sich wünschenswerten Platz geschaffen. Indem sie dagegen von der Arsenalammlung alte Waffen eingetauscht hat, hat sie weiter einen Schritt in der Richtung getan, sich immer mehr zu einem rein historischen Museum auszugestalten, für

welches Gegenstände aus der Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts von geringerem Interesse sind. Wünschenswert erscheint eine Neuaufstellung des bekannten Türkenzeltes in der Weise, wie es wirklich zur Verwendung kam. Die Lösung der Innenbeleuchtungsfrage dürfte nicht schwer sein.

Das Interesse für die für Sachsen so besonders wichtige Porzellansammlung wird von der rührigen Direktion durch Veröffentlichungen in immer weitere Kreise getragen. Mit der endlichen Überführung der unschätzbaren Sammlung in die gerade mit ihr so harmonisierenden Räume des Zwingers wird die Sammlung unendlich gewinnen. Befruuchtend hat sie in den letzten Jahren, was die Deputation gern hervorheben möchte, besonders auf die künstlerische Tätigkeit bei der Porzellanmanufaktur gewirkt.

Die Bezeichnung der Sammlungsgegenstände ist zur Einführung in das Verständnis der Keramik hier sehr von Nutzen.

Bei dem Grünen Gewölbe, welches am engsten von allen Sammlungen mit der persönlichen Geschichte unseres erlauchten Königshauses verknüpft ist, kommen Zugänge naturgemäß wenig vor. Doch wird die Handbibliothek mit Werken über das ältere Kunstgewerbe dauernd erweitert.

Das Münzkabinett fängt endlich in neuen Räumen und unter Assistenz eines Spezialgelehrten an, aus seinem Dornröschenschlaf zu erwachen, und man kann nur der Weiterentwicklung mit Interesse entgegensehen. Wünschenswert wären hierbei Angaben über die Besucherzahl.

Dem Zoologischen usw. Museum standen in der Berichtsperiode für Vermehrungen 12 368,66 M zur Verfügung und damit, sowie mit Hilfe privater Unterstützungen konnten eine größere Reihe wichtiger Ergänzungen erworben werden. Die Vortragszyklen dieses Museums erfreuen sich steigenden Interesses, nur ist der verfügbare provisorische Vortragsraum von beängstigender Enge. Anzuerkennen ist, was in bezug auf übersichtliche Aufstellung der Schausammlung die Direktion in den beschränkten Räumen, welche nun wohl am längsten diesem Zwecke gedient haben, geleistet hat.

Die Mineralogisch-geologisch-prähistorische Sammlung, welche naturgemäß einen engeren Interessentenkreis anlockt, wurde von Fachgelehrten rege benutzt. Die Deputation erlaubt sich anzuregen, in diesen Sammlungen durch geeignete Bezeichnung mit populär-wissenschaftlichen Hinweisen auf Entstehung des Objekts, über die Beziehung der Materien untereinander, über Art und Umgebung der Fundstätte mit kleinen Landkarten, weiteren Bevölkerungskreisen das Verständnis für diese Sammlungen zu erschließen.

Der Mathematisch-physikalische Salon erfreut sich, Dank der wertvollen Erwerbungen der letzten Perioden und der verbesserten Aufstellungsart der Sammlungsgegenstände, dauernd vermehrten Zuspruchs des Publikums. Es wurden z. B. 2585 Verzeichnisse dieser Sammlung in der Berichtsperiode mehr verkauft, als in der Vorperiode. Die Räumlichkeiten, in welchen die Verwaltung ihre Arbeiten zu erledigen gezwungen ist, bedürfen dringend einer Erweiterung.

Die Bibliothek konnte in der Berichtsperiode aus dem Vermehrungsfonds 72 646,95 M aufwenden und hat zur Unterbringung der Zugänge Büchergestelle in Länge von 211 laufenden Metern — dem Bericht nach ist anzunehmen, im Jahre 1909 allein — benötigt. Angesichts dieser laufend notwendigen schnellen Vermehrung wäre im nächsten Bericht eine kurze Erörterung der Verwaltung am Platze, wie lange die

Bibliothek noch mit den Räumlichkeiten im Japanischen Palais auszukommen hofft. Die Benutzung der Bibliothek ist dauernd sehr lebhaft.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer sich durch den mittels Allerhöchsten Dekrets Nr. 9 vom 9. November 1911 gegebenen Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft für befriedigt zu erklären.

Dresden, am 3. Mai 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann, Berichterstatter. Hoesch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

302.

B e r i c h t

Der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Handelskammern zu Plauen, Leipzig und Chemnitz um gesetzliche Feststellung der Abzugsfähigkeit von Dividenden und Tantiemen bei der Veranlagung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Ergänzungssteuer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

Die Handelskammer zu Plauen, der sich später die Handelskammern zu Leipzig und Chemnitz angeschlossen haben, hat im Dezember 1911 an die Stände des Landes folgendes Gesuch gerichtet:

„Von einer Aktiengesellschaft unseres Bezirks ist uns eine Beschwerde darüber zugegangen, daß bei ihrer Veranlagung zur Ergänzungssteuer derjenige Teil ihres Vermögens, der zur Dividendenzahlung bestimmt war und über dessen Auszahlung eine vor dem Zeitpunkte der Einschätzung abgehaltene Generalversammlung bereits beschlossen hatte, von ihrem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen nicht in Abzug gebracht worden sei. Auf ihre hiergegen erhobene Reklamation habe die Einschätzungskommission ihre Berechnung unter Berufung auf ein Urteil des zweiten Straffenats des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juli 1909 aufrechterhalten, da nach diesem Urteil lediglich das Vermögen als steuerpflichtig in Betracht komme, das nach dem für die Einschätzung maßgebenden Geschäftsabschlusse tatsächlich vorhanden war, und hiervon der zur Dividendenzahlung bestimmte Teil nicht in Abzug gebracht werden könne, da am Abschlußtage über ihn noch nicht verfügt war.

Bei der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung für die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien des Königreichs Sachsen haben wir die Frage der Abzugsfähigkeit von Dividenden und Tantiemen bei der Veranlagung dieser Gesellschaften zur Ergänzungssteuer einer Prüfung unterzogen und sind hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen.

Nach § 16 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 ist für die Berechnung oder Schätzung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens der Bestand zur Zeit der Einschätzung (Aufstellung der Hauslisten, 12. Oktober) maßgebend, doch sind wesentliche Veränderungen, die bis zum Abschluß des Katasters eintreten, zu berücksichtigen. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen tritt an die Stelle des Zeitpunktes der Aufstellung der Hauslisten bei Gewerbebetrieben, in denen regelmäßige Abschlüsse stattfinden, der Zeitpunkt des letzten Abschlusses. Hierzu ist in der Instruktion des Königlichen Finanzministeriums vom 3. Februar 1903 unter § 28 Ziffer 2 folgendes bestimmt: „Von dem in der maßgebenden Bilanz nachgewiesenen Vermögensbestand ist diejenige Summe in Abzug zu bringen, die durch Beschluß der Generalversammlung zur Verteilung von Dividenden und Tantiemen bestimmt worden ist.“

Diese Bestimmung kann nach unserer Auffassung nur den Sinn haben, daß, wenn zur Zeit der Veranlagung durch Beschluß einer Generalversammlung über die nach dem maßgebenden Geschäftsabschlusse zu verteilende Dividende und Tantieme einer Aktiengesellschaft Beschluß gefaßt worden ist, der Betrag der Dividende und Tantieme von dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen in Abzug zu bringen ist. Damit wird die Härte, welche in der Zwangsvorschrift des § 16 bezüglich der Zugrundelegung des letzten Abschlusses bei Gewerbetreibenden liegt, insofern gemildert, als ja bei Aktiengesellschaften der zur Dividende und Tantieme durch die Generalversammlung bestimmte Vermögensteil der Gesellschaft zur Zeit der Abschätzung tatsächlich oder rechtlich nicht mehr zum Vermögen der Gesellschaft gehört. Diese Bestimmung der Instruktion des Königlichen Finanzministeriums hält sich demnach nach unserer Auffassung vollständig innerhalb des Rahmens der Zusage, welche von der Königlichen Staatsregierung bei der Beratung des Ergänzungsteuergesetzes dahin gegeben worden ist, daß bei der Ausführung des Gesetzes jede mögliche Rücksicht genommen werden solle, welche dazu geeignet sei, die Steuer nicht verhaßt zu machen. In der Sitzung der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 30. Januar 1902 hat sich nämlich der Königliche Kommissar Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Diller wörtlich folgendermaßen ausgesprochen:

„Wenn der Herr Vorredner noch besonders die Ausführung des Vermögenssteuergesetzes in Erörterung gezogen und an die Regierung die Bitte gerichtet hat, bei der Ausführung jede mögliche Rücksicht, welche dazu geeignet ist, die Steuer nicht verhaßt zu machen, zu nehmen und so ihren ganzen Einfluß auf die Einschätzungsorgane anzuwenden, daß sie in dieser Richtung nicht übermäßig schroff vorgehen, nun, meine Herren, so bedarf es wirklich kaum erst der Wiederholung dessen, was ich, wie der Herr Vorredner selbst erwähnt hat, früher schon in der Deputation bestimmt erklärt habe. Die Regierung wird ihrerseits bemüht sein, alle möglichen Härten, welche bei der Ausführung des Gesetzes sich ergeben könnten, nach Kräften von vornherein zu verhüten, im übrigen aber, wenn Härten in der Praxis sich wirklich ergeben sollten, diese mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu mildern.“

Von dem Königlichen Oberverwaltungsgericht wird nun aber in der Entscheidung vom 23. August 1906, auf welche in der bereits zitierten Entscheidung vom 26. Juli 1909 ausdrücklich Bezug genommen wird, zunächst hinsichtlich der außerordentlichen Vergütungen für Beamte und Arbeitnehmer erklärt, daß von der Heranziehung des sich nach dem Abschluß ergebenden Vermögens zur Vermögenssteuer nur dann abzuweichen statthaft sei, wenn dadurch vor dem Katasterabschluß eine wesentliche Veränderung des Anlage- und Betriebskapitals herbeigeführt würde. Bei Beantwortung der Frage, ob letzteres der Fall sei, werde zu erwägen sein, ob jenen Verwendungen nicht ein Zuwachs oder eine Wertserhöhung von Vermögensteilen ausgleichend gegenüberstehe, denn da das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital als Ganzes zu veranlagen sei, erscheine es nicht angängig, den Wegfall einzelner Vermögensbestandteile einseitig zu berücksichtigen, ohne zugleich festzustellen, ob und inwieweit er durch Vermehrung auf der anderen Seite aufgewogen werde.

In der Entscheidung heißt es sodann in bezug auf Dividenden und Tantiemen wörtlich weiter: „Dieselben Grundsätze gelten übrigens auch von dem Abzuge der

zu Dividenden und Tantiemen verwendeten Vermögensbestandteile. Soweit die Bestimmung im § 28 Ziffer 2 der Instruktion vom 3. Februar 1903 hiervon abweicht, vermag daraus dem Gesetze gegenüber ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Abzuges nicht hergeleitet zu werden.“

In der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juli 1909 wird an dieser Auffassung im allgemeinen festgehalten, sie wird indes insoweit eingeschränkt, als sich Tantiemen, auf deren Gewährung den Empfängern ein Rechtsanspruch verliehen worden ist, als kürzungsfähige Passiva kennzeichnen würden.

Mit diesen Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts ist demnach gesagt, daß die fragliche Bestimmung der Instruktion des Königlichen Finanzministeriums *contra legem* ergangen sei und deshalb der Rechtskraft entbehre.

Auf eine entsprechende Anfrage ist uns diese Rechtslage von dem Königlichen Finanzministerium durch Bescheidung vom 18. Oktober dieses Jahres — Nr. 1496 Steuer-Reg. D — als zutreffend bestätigt worden. Das Königliche Finanzministerium fügte hinzu, daß sich die von ihm ursprünglich vertretene Rechtsansicht aus der Instruktion ergebe. Nach Lage der Sache müsse es aber Bedenken tragen, dem Spruche des Oberverwaltungsgerichts und seiner Befolgung in der Praxis durch Aufrechterhaltung der gegenteiligen Anweisung gegenüber den Steuerbehörden entgegenzutreten. Nach dem Dafürhalten des Königlichen Finanzministeriums besteht hierzu aber auch um so weniger Veranlassung, als die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hinsichtlich ihrer Ergänzungssteuerpflicht schon eine sehr weitgehende Vergünstigung dadurch genießen, daß es ihnen gestattet ist, das eingezahlte Aktienkapital vom ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen voll zu kürzen. Hierdurch und in Zusammenhang damit durch die Beschränkung der Ergänzungssteuer auf das der Grundsteuer nicht unterworfenen Vermögen werde die Ergänzungssteuer der Aktiengesellschaften ohnehin auf ein sehr niedriges Maß zurückgeführt und für eine große Anzahl von Aktiengesellschaften ganz beseitigt. Bei dieser Rechtslage und im Hinblick auf den niedrigen Satz der Ergänzungssteuer vermöge das Finanzministerium auch der Ansicht nicht beizutreten, daß die allgemeine Befolgung der Grundsätze des Oberverwaltungsgerichts über die Steuerpflicht der zur Verteilung von Dividenden, Tantiemen und außerordentlichen Vergütungen bereitgestellten Vermögensteile mit der Zusage, die die Regierung bei der ständischen Beratung des Ergänzungssteuergesetzes hinsichtlich milder und rücksichtsvoller Handhabung der neuen Steuer gegeben habe, irgendwie in Widerspruch stehen könnte. Auch sonst könne es als eine allgemein anerkannte Tatsache gelten, daß gerade die Ergänzungssteuer in ihrer dermaligen gesetzlichen Gestaltung und bei der den Absichten des Finanzministeriums durchaus entsprechenden rücksichtsvollen Handhabung ihrer Veranlagung sich von jeder nur irgendwie drückenden Härte oder unbilligen Belastung der Beitragspflichtigen völlig frei halte.

Dieser Auffassung vermögen wir uns nicht anzuschließen. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß, wenn entgegen der entsprechenden Bestimmung des preussischen Ergänzungssteuergesetzes, nach welchem der letzte Abschluß von Aktiengesellschaften der Veranlagung nur zugrunde gelegt werden kann, das sächsische Ergänzungssteuergesetz die Zugrundelegung des letzten Abschlusses zur zwingenden Norm macht, es eine unbillige und mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch stehende Härte bedeutet, auch denjenigen Vermögensteil der Gesellschaft mit zur Besteuerung heranzuziehen, über welchen eine vor der Einschätzung abgehaltene Generalversammlung bereits Beschluß gefaßt hat. Der zur Gewährung der Dividende und

Tantieme bestimmte Betrag des Reingewinns einer Aktiengesellschaft bildet in der Bilanz einen Passivposten, um dessen Betrag sich die Aktiva nach dem Beschlusse der Generalversammlung vermindert. Wird nun ein entsprechender Beschluß in einer vor der Einschätzung abgehaltenen Generalversammlung gefaßt, so kann die Fiktion nicht aufrechterhalten werden, daß der entsprechende Betrag der Aktiva noch als Vermögen der Gesellschaft zur Ergänzungssteuer heranzuziehen ist.

Es ist allerdings zuzugeben, daß bis zum Abschlusse des Katasters bei einer Aktiengesellschaft dem seit dem letzten Abschlusse verfloßenen Zeitraume entsprechend bereits neue Vermögenswerte angesammelt sein können, die einen Ausgleich für den durch Ausschüttung der Dividende und Tantieme verminderten Bestand der Aktiva ergeben. Das kann aber nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des entsprechenden Geschäftsjahres einer einzelnen Gesellschaft beurteilt werden. Sicher ist dagegen für die Aktiengesellschaft, daß ihr derjenige Vermögensbestandteil, über welchen eine Generalversammlung vor der Veranlagung zur Ergänzungssteuer zur Verteilung als Dividende und Tantieme bereits beschlossen hat, tatsächlich oder rechtlich nicht mehr gehört. Eine allgemeine Aufrechnung der Dividende und Tantieme gegen einen etwaigen seit dem letzten Geschäftsabsluß erfolgten Vermögenszuwachs, wie sie in der Entscheidung des Obergerichtes vom 23. August 1906 versucht worden ist, erscheint deshalb nicht statthaft.

Bei der zwingenden Vorschrift des § 16 Absatz 2 des Gesetzes, wonach der Zeitpunkt des letzten Abschlusses bei der Ergänzungssteuer der Aktiengesellschaften der Veranlagung zugrunde zu legen ist, erscheint der in der Instruktion des königlichen Finanzministeriums aufgestellte Grundsatz der Abzugsfähigkeit derjenigen Dividende und Tantieme, über welche eine Generalversammlung beschlossen hat, durchaus folgerichtig, und es kann auch nicht zugegeben werden, daß, wie in der Bescheidung des königlichen Finanzministeriums ausgeführt ist, der bei der Veranlagung von Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Abzug des eingezahlten Aktienkapitals hieran etwas ändert, da das Aktienkapital ja eine Schuld der Gesellschaft darstellt. Ebenjowenig kann für die Heranziehung der Dividende und Tantieme der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, daß sich die Ergänzungssteuer nicht auf das der Grundsteuer unterliegende Vermögen der Aktiengesellschaften erstreckt, und demnach die Ergänzungssteuer der Aktiengesellschaften niedrig sei oder ganz weg falle, denn das der Grundsteuer unterliegende Vermögen wird von der Ergänzungssteuer überhaupt nicht getroffen.

Aus praktischen Gründen der Einschätzung scheint es allerdings geboten, die Abzugsfähigkeit von Dividenden und Tantiemen nicht bis zum Abschluß des Katasters zuzulassen, sondern einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem ein entsprechender Beschluß der Generalversammlung vorliegen muß. Als solcher ergibt sich ungezwungen für diejenigen Aktiengesellschaften, welche eine Deklaration nicht abgeben, der Zeitpunkt der Aufstellung der Hauslisten, also der 12. Oktober, und für diejenigen, welche eine Deklaration einreichen, der Zeitpunkt der Abgabe der Deklaration.

Wir richten deshalb, entsprechend einem in unserer Gesamtsitzung vom 14. November dieses Jahres gefaßten Beschlusse, an die erste Kammer des Sächsischen Landtages die Bitte:

Die Hohe erste Kammer wolle dafür eintreten, daß in das Ergänzungssteuergesetz vom 2. Juli 1902 eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach

bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien Dividenden und Tantiemen, über welche von der Generalversammlung vor Einreichung der Deklaration oder, soweit eine solche nicht eingereicht wird, vor Aufstellung der Hauslisten (12. Oktober) Beschluß gefaßt worden ist, von dem zur Ergänzungssteuer zu veranlagenden Vermögen dieser Gesellschaften in Abzug zu bringen sind."

Wie aus der Eingabe erhellt, handelt es sich um die Frage der Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902. Das Oberverwaltungsgericht hat dabei einer Rechtsauffassung Geltung verschafft, die im Widerspruch steht mit der Ansicht, die seinerzeit in der für die Ausführung des Gesetzes vom Königlichen Finanzministerium erteilten Instruktion vom 3. Februar 1903 zum Ausdruck gelangte, neuerdings aber teils aus sachlichen Gründen, teils im Hinblick auf die in letzter Instanz ergangenen Rechtsprüche fallen gelassen worden ist.

Es ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß den Wünschen der Petenten, wie sie auch selbst anerkennen, nur im Wege einer Abänderung des Gesetzes Rechnung getragen werden könnte. In Rücksicht hierauf und da es sich in der Tat um eine Unstimmigkeit handelt, deren Beseitigung geboten ist, weil die richterliche Auslegung der Vorschrift in § 16 des Gesetzes mit der dazu erlassenen Ausführungsbestimmung in Widerspruch steht, beschloß die mit der Berichterstattung beauftragte vierte Deputation die Angelegenheit unter Mitwirkung eines Kommissars der Königlichen Staatsregierung zu verhandeln. Das ist in der Deputationsitzung vom 29. März 1912 geschehen, an der die Herren Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schröder und Geheimer Finanzrat Dr. Böhme teilnahmen. Auf Grund dieser Verhandlung gab die Königliche Staatsregierung folgende schriftliche Erklärung ab:

„Die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage ist folgende:

Maßgebend für die Berechnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 des Ergänzungssteuergesetzes (vergl. auch § 23 Absatz 1 a der dazu gehörigen Instruktion) der Zeitpunkt des letzten Abschlusses, d. h. der letzten vor der Aufstellung der Hauslisten (also vor dem 12. Oktober des dem Steuerjahre vorhergehenden Jahres) aufgestellten und von der Generalversammlung genehmigten Bilanz. In § 16 Absatz 1 Satz 3 ist bestimmt, daß wesentliche Veränderungen des Vermögensbestandes durch Zuwachs oder Wegfall von Vermögensteilen oder wesentliche Veränderungen des Werts von Vermögensteilen, die in der Zeit von jenem letzten Abschlusse bis zum Abschlusse des Katasters eintreten, bei der Feststellung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens zu berücksichtigen sind.

Es handelt sich um die Frage, wie zu verfahren sei, wenn durch den die maßgebende Bilanz genehmigenden Beschluß der Generalversammlung Beträge zur Verteilung als Dividenden oder Tantiemen bestimmt worden sind. Im Zeitpunkte der Aufstellung des maßgebenden Abschlusses, der für die Ermittlung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens als Zeitpunkt der Einschätzung gilt, stellen die für diese Zwecke vorgesehenen Beträge insoweit noch keine das Vermögen mindernden, nach § 21 kürzungsfähigen Passivposten dar, als es zur Begründung der Verpflichtung zu ihrer Auszahlung noch des zeitlich nachfolgenden Beschlusses der Generalversammlung bedarf. Dies trifft zweifellos im vollen Umfange zu für die bei Aufstellung der Bilanz zur Verteilung von Dividenden angewiesenen Beträge, da über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung nach

Handelsgesetzbuch § 260 die Generalversammlung Beschluß zu fassen hat. Dasselbe gilt folgerichtig von Beträgen, die nach dem maßgebenden Abschlusse zur Auszahlung als Tantiemen oder Zuwendungen anderer Art vorgesehen sind, es sei denn daß die Empfänger einen in seinem rechtlichen Bestande von der Beschlußfassung der Generalversammlung unabhängigen, also auch ohne solchen Beschluß schon zur Zeit der Bilanzauflstellung begründeten Rechtsanspruch auf die Gewährung der Bezüge haben.

Können hiernach die für die bezeichneten Zwecke im maßgebenden Abschlusse angewiesenen Summen nicht als kürzungsfähige Passiven anerkannt werden, die das ergänzungssteuerpflichtige Vermögen schon im Zeitpunkte der Einschätzung (bei Aufstellung der Bilanz) mindern, so fragt es sich weiter, ob die oben wieder-gegebene Vorschrift in § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes die Füglichkeit bietet, sie vom ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen abzusetzen unter dem Gesichtspunkte einer nach Aufstellung der Bilanz durch deren Genehmigung von seiten der Generalversammlung eingetretenen wesentlichen Veränderung des Vermögensbestandes. Diese Frage ist im Wege der Gesetzesauslegung zu beantworten.

Das Finanzministerium hatte sich früher für die Bejahung der Frage entschieden und dies in der Instruktion zum Ergänzungsteuergesetze zum Ausdruck gebracht. Dort hatte in § 28 unter Nr. 2 folgende Bestimmung Aufnahme gefunden:

„Von dem in der maßgebenden Bilanz nachgewiesenen Vermögensbestand ist diejenige Summe in Abzug zu bringen, die durch Beschluß der Generalversammlung zur Verteilung von Dividenden und Tantiemen bestimmt worden ist.“

Das Finanzministerium war hierbei davon ausgegangen, daß die Verminderung des Gesellschaftsvermögens durch Gewährung der von der letzten Generalversammlung zur Verteilung als Dividenden und Tantiemen bestimmten Summen als eine wesentliche Veränderung des Vermögensbestandes im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 3 zu betrachten sei und daß diese Verminderung nicht erst mit der Auszahlung, sondern schon mit dem Generalversammlungsbeschlusse selbst eintrete, der die Verpflichtung der Gesellschaft zur Auszahlung begründe. Wenn in der angezogenen Instruktionsbestimmung nur „Dividenden und Tantiemen“ genannt waren, so hatte damit der Abzug anderer ebenfalls von der Generalversammlung zur Verteilung bestimmter Beträge, wie z. B. außerordentlicher Vergütungen (Gratifikationen), für die die gleichen Erwägungen zuträfen, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Das Oberverwaltungsgericht, das zur Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen auf dem Gebiete des Rechts der direkten Steuern in letzter Instanz berufen ist, hat sich der Gesetzesauslegung des Finanzministeriums nicht angeschlossen. Es hat zunächst in einem Urteile vom 23. August 1906 (Jahrbücher Bd. 9 S. 285 flg) ausgesprochen, daß das Verlangen nach Absetzung der nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu außerordentlichen Vergütungen für Beamte und Arbeiter verwendeten Beträge von dem durch die maßgebende Bilanz nachgewiesenen Anlage- und Betriebskapital nicht ohne weiteres gerechtfertigt sei. Von dieser Bilanz wegen solcher Verwendungen abzuweichen, würde nur dann statthaft sein, wenn dadurch vor dem Katasterschlusse eine wesentliche Veränderung des Anlage- und Betriebskapitals herbeigeführt worden wäre. Bei Beantwortung der Frage, ob dies der Fall sei, müsse erwogen werden, ob jenen Verwendungen nicht ein Zuwachs oder eine Werterhöhung von Vermögensteilen ausgleichend gegenüber-

stehe; denn das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital sei als Ganzes zu veranlagen und es erscheine nicht angängig, den Wegfall einzelner Vermögensbestandteile einseitig zu berücksichtigen, ohne zugleich festzustellen, ob und inwieweit er durch Vermehrungen auf der anderen Seite aufgewogen werde. Dieselben Grundsätze gelten auch von den zu Dividenden und Tantiemen verwendeten Vermögensbestandteilen; soweit § 28 Nr. 2 der Instruktion hiervon abweiche, vermöge daraus dem Gesetze gegenüber ein Rechtsanspruch auf Bewilligung des Abzugs nicht hergeleitet zu werden.

In einem weiteren Urteile vom 26. Juli 1909 (Jahrbücher Bd. 14 S. 288) hat das Oberverwaltungsgericht an dieser seiner Rechtsauffassung nach wiederholter Erwägung festgehalten, wenn auch mit einer Einschränkung. Es hat dort ausgesprochen, daß Tantiemen, auf deren Gewährung den Empfängern entweder in den Satzungen der Gesellschaft oder durch Vertrag ein unbedingter Rechtsanspruch verliehen sei, sich als kürzungsfähige Passiva kennzeichnen und als solche abzugsfähig seien. Das Oberverwaltungsgericht geht also offenbar davon aus, daß die für die Gewährung solcher Tantiemen bestimmten Summen das ergänzungssteuerpflichtige Anlage- und Betriebskapital bereits in dem für die Einschätzung maßgebenden Zeitpunkte der Aufstellung der Bilanz mindern, ohne daß es hierzu erst des nachfolgenden Beschlusses der Generalversammlung bedürfe, von dem der Anspruch der Tantiemenempfänger in seinem Rechtsbestand unabhängig ist.

Da die Bestimmung in § 28 Nr. 2 der Instruktion mit dieser höchstinstanzlichen richterlichen Entscheidung über die Auslegung des § 16 des Ergänzungsteuergesetzes nicht in Einklang zu bringen war, konnte sie nicht fernerhin aufrecht erhalten werden. Bei Gelegenheit der Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Einkommensteuergesetz und Ergänzungsteuergesetz in einigen anderen Punkten ist deshalb die erwähnte Bestimmung gestrichen worden (vergl. Art. IV Nr. 4 a der Verordnung vom 8. November 1911, G.- u. V.-Bl. S. 202).

Mit der vorliegenden Petition wird angestrebt, die Gesetzesauslegung, die der aufgehobenen Instruktionsbestimmung zugrunde lag, im Wege einer Änderung des Ergänzungsteuergesetzes wieder zur Geltung zu bringen.

Die Stellungnahme der Regierung zu dieser Anregung ist der Petentin durch das in der Petition angezogene und seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegebene Schreiben des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1911 mitgeteilt worden. Wenn auch das Finanzministerium früher eine abweichende Ansicht vertreten hat, so besteht doch um deswillen noch keine Veranlassung, den Gründen für die in zwei veröffentlichten Urteilen niedergelegte Gesetzesauslegung des Oberverwaltungsgerichts die Beachtung zu versagen und das Ergebnis dieser Auslegung für unhaltbar anzusehen, so daß zu einer Abhilfe im Wege der Änderung der in der Praxis erprobten und durchaus bewährten Bestimmungen in § 16 des Ergänzungsteuergesetzes vorschritten werden müßte. Wenn das Oberverwaltungsgericht der Regelvorschrift, wonach der Zeitpunkt des letzten Abschlusses vor der Hauslistenaufstellung maßgebend für die Ermittlung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens ist, eine umfassende und strikte Durchführung durch die Rechtsprechung zuteil werden lassen und die Anwendung der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 1 Satz 3 nur beim Vorhandensein außergewöhnlicher Umstände zulassen will (vergl. Jahrbücher Bd. 9 S. 285 oben), so wird es hierbei offenbar von der Erwägung geleitet, daß das Moment der Sicherheit, das

dadurch in das Veranlagungsverfahren getragen wird, gerade für das Interesse der Beitragspflichtigen einen sehr schätzbaren Vorteil bedeutet. Es sollen möglichst klare Maße geschaffen werden für die Veranlagung. Mag auch der maßgebende Abschluß hin und wieder geraume Zeit vor der Einschätzung aufgestellt worden sein, mag sich der Vermögensbestand in der Zwischenzeit vermöge des nie stille stehenden Geschäftsgangs und des fortdauernden Wechsels, dem jedes Anlage- und Betriebskapital natur- und bestimmungsgemäß unterworfen ist, in der oder jener Weise geändert, mag er sich vermehrt oder vermindert haben, so sollen doch diese Abweichungen in der Regel weder zum Vorteile noch auch zum Nachteile des Beitragspflichtigen bei der Veranlagung berücksichtigt werden. Es werden dadurch den Beitragspflichtigen zahlreiche, oft nicht ohne Schwierigkeit zu beschaffende spezielle Angaben und Nachweise über die eingetretenen Veränderungen, und der Steuerbehörde umständliche, den Beitragspflichtigen lästige Erörterungen erspart.

Wenn sich als Folgeerscheinung dieses Verfahrens ergibt, daß der für ein Steuerjahr zur Ergänzungssteuer veranlagte Vermögensbestand mit dem wirklichen Bestande bei Beginn des Steuerjahres oder bei Beginn des Schätzungsgeschäfts nicht völlig übereinstimmt, so ist dies eine unvermeidliche Wirkung der aus praktischen steuertechnischen Gründen nicht zu entbehrenden Zurückziehung der Einschätzung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt überhaupt. Die Vorteile und Nachteile dieses Verfahrens werden sich für die Beitragspflichtigen im allgemeinen ausgleichen, und die Klarheit und Einfachheit der Grundsätze für die Veranlagung wird von ihnen oft höher bewertet werden als die Möglichkeit, durch umständliche Nachweise eingetretener Veränderungen etwa einmal eine Ermäßigung der Steuer zu erlangen, die überdies bei den niedrigen Sätzen der Ergänzungssteuer oft nicht erheblich ins Gewicht fallen würde.

Praktische Schwierigkeiten der angedeuteten Art würden sich in den Fällen, welche die vorliegende Petition im Auge hat, zwar weniger hinsichtlich des in Anspruch genommenen Abzugs der zur Dividenden- und Tantiemenverteilung bestimmten Summen, als durch die Notwendigkeit der Ermittlung über sonstige Veränderungen — Vermehrungen oder Verminderungen — des Vermögensbestandes ergeben. Daß das eine nicht ohne das andere Berücksichtigung finden kann, hat das Oberverwaltungsgericht überzeugend dargelegt. Es ist nicht angängig, eine Verminderung zu berücksichtigen, weil sie für einen späteren Zeitpunkt als den der Aufstellung des letzten Abschlusses ziffernmäßig feststeht, sonstige bis zu demselben Zeitpunkt eingetretene Veränderungen aber zu ignorieren, weil ihre Ermittlung schwierig und umständlich sein würde. Der von der Petentin erstrebte Erfolg könnte also nur durch Einführung einer Sonderbesteuerung zugunsten der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien in das Ergänzungssteuergesetz erreicht werden.

Zu einer solchen Maßnahme vermöchte sich die Regierung nicht zu entschließen. Schon aus Gründen allgemeiner Art müßte es bedenklich fallen, die Grundsätze des § 16 zum Vorteile einer besonderen Gruppe von Beitragspflichtigen zu durchbrechen. Durch ein Vorgehen dieser Art würden unausbleibliche Wünsche anderer Interessentengruppen, die sich durch die oder jene Einzelbestimmung der Steuergesetze benachteiligt glauben, hervorgerufen und unterstützt werden.

Gerade in Ansehung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien würde sich aber ein solcher Schritt in gegenwärtiger Zeit am wenigsten

rechtfertigen lassen. Das Finanzministerium hat in der Verfügung vom 18. Oktober 1911 der Petentin schon angedeutet, daß diese Gesellschaften hinsichtlich ihrer Ergänzungsteuerpflicht eine weitgehende Vergünstigung insofern genießen, als es ihnen gestattet ist, das eingezahlte Aktienkapital vom ergänzungsteuerpflichtigen Vermögen voll zu kürzen. Wenn auch dieser Gesichtspunkt, wie die Petentin hervorhebt, nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Gegenstande der Petition steht, so wird er doch bei Beurteilung der Frage, ob ihm stattgegeben werden könne, keinesfalls unbeachtet bleiben dürfen. Im allgemeinen ist in gegenwärtiger Zeit die Tendenz der Steuergesetzgebungen unverkennbar darauf gerichtet, die Erwerbsgesellschaften schärfer zu den direkten Steuern heranzuziehen, jedenfalls aber ihnen keine besonderen neuen Vergünstigungen gegenüber den allgemeinen Grundsätzen der Veranlagung einzuräumen. Es braucht nur daran erinnert zu werden, daß in Preußen das Gesetz vom 26. Mai 1909 den Aktiengesellschaften und den Kommanditgesellschaften auf Aktien progressiv gesteigerte Zuschläge zur Einkommensteuer in Höhe von 10 bis 50 % auferlegt hat, während die Zuschläge bei physischen Personen nur 5 bis 25 % betragen. Auch im sächsischen Landtag ist wiederholt der Auffassung Ausdruck verliehen worden, daß die juristischen Personen und insbesondere die Aktiengesellschaften in Sachsen steuerrechtlich zu günstig gestellt seien und daß eine Abänderung dieses Zustandes im Wege der Gesetzgebung erwägenswert sei (Landt.-Mitteilungen 1907/08 II. Kammer S. 430 C flg., 542 C, 3545 C flg., 3563 D). Wenn die Regierung es nicht für angezeigt gehalten hat, Anregungen dieser Art außerhalb einer allgemeinen Reform des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes zum Anlaß von Gesetzesänderungen zu nehmen, so vermag sie andererseits auf den Erlaß von Sonderbestimmungen irgend welcher Art zugunsten der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften jetzt nicht zuzukommen.

Wenn die Petentin ihr Ansuchen auf die von § 16 Absatz 2 abweichende Fassung des § 10 des preußischen Ergänzungsteuergesetzes zu stützen sucht, so ist entgegenzuhalten, daß ein Vergleich mit dem preußischen Ergänzungsteuerrecht in seiner besonderen Wirkung auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften nicht in Betracht kommen kann, da in Preußen die juristischen Personen nicht der Ergänzungssteuer unterliegen, sondern statt dessen bei der Einkommensteuer durch besondere progressive Zuschläge belastet werden. Wenn aber schließlich in der Petition der Standpunkt vertreten wird, daß die den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beschwerliche Veranlagung des Dividenden- und Tantiemenabzugs bei der Ergänzungsbesteuerung mit den Zusagen nicht im Einklange stände, die von der Regierung bezüglich einer rücksichtsvollen Handhabung des Ergänzungsteuergesetzes bei dessen Beratung im Landtage gegeben worden seien, so darf demgegenüber festgestellt werden, daß die Anwendung und Durchführung eines Gesetzes im Verwaltungswege und das dabei auszuübende Ermessen ihre Grenzen finden in rechtskräftigen Urteilen, die auf Grund des Gesetzes über dessen Anwendung und Auslegung von den dazu berufenen unabhängigen gerichtlichen Instanzen erlassen werden. Eine wirkliche oder vermeintliche Härte, die einen Beteiligten auf Grund eines gerichtlichen Urteils etwa treffen sollte, kann von den Verwaltungsbehörden nicht beseitigt werden. Die Zusage der Regierung, auf die sich die Petentin bezieht, kann selbstverständlich ihre Wirkung nicht über die gesetz- und verfassungsmäßigen Befugnisse der an die Weisungen der Regierung gebundenen Verwaltungsbehörden hinaus erstrecken. Im übrigen ist es eine allgemein

anerkannte Tatsache, daß bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer von Anfang an und soweit nur möglich mit großer Rücksicht und Milde verfahren worden ist und daß diese Steuer erfreulicherweise zu Beschwerden und Klagen rüchftlich der Art ihrer Veranlagung nur selten Anlaß gegeben hat."

Die unterzeichnete Deputation vermochte sich dem Gewichte dieser Ausführungen nicht zu verschließen und hatte insbesondere anzuerkennen, daß es bedenklich fallen müsse, einer Abänderung des Gesetzes, und zwar durch Erlaß einer Sonderbestimmung für Aktiengesellschaften, lediglich aus Anlaß einer zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung das Wort zu reden. Eine solche Gesetzesänderung würde nur im Rahmen einer allgemeinen Revision der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht zu ziehen sein, zu der aber gegenwärtig kein ausreichender Anlaß vorliege.

In Rücksicht hierauf und zugleich in Würdigung der Gründe, die die Staatsregierung neuerdings gegen das Verlangen der Petentinnen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts dargetan hat und die vom steuerpolitischen Standpunkte aus nur zu billigen sind, hat die Deputation sich dahin schlüssig gemacht, bei der hohen Kammer zu beantragen:

die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch, Berichterstatter. Graf v. Rex. Graf v. Koenneritz.
v. Borberg. Graf zu Castell-Castell. Graf v. Schönburg-Glauchau.

303.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 9 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
Königliches Steinkohlenwerk Zauderode betreffend.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft III.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 396, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 80 vom 2. Mai 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 9, Steinkohlenwerk zu Zauderode, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen in Lit. 1 und 2 mit 2 907 000 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben in Lit. 3 bis 19 mit 2 387 000 *M* sowie in Lit. 20 mit 85 000 *M*, darunter 81 000 *M* künftig wegfallend, zu bewilligen,
- c) die zu Lit. 15, 18 und 20 angefügten Vorbehalte zu genehmigen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Belgien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

304.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 38, 40 und 41 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für die Finanzperiode 1912/13, Geschäftsbereich des Justizministeriums betreffend, und eine hierzu eingegangene Petition.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft VIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 368, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 79 vom 30. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. bei Kap. 38, Justizministerium betreffend, nach der Vorlage
 - a) die Einnahmen mit 2450 M zu genehmigen,
 - b) die Ausgaben mit 326 427 M zu bewilligen,
 - c) den Vorbehalt zu Tit. 8 zu genehmigen;
 2. bei Kap. 40, Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften betreffend,
 - a) die Einnahmen nach der Vorlage mit 11 510 000 M zu genehmigen,
 - b) die Ausgaben unter Tit. 3 bis 19 nach der Vorlage mit 17 895 548 M, darunter 86 188 M künftig wegfallend, zu bewilligen,
 - c) die Ausgaben unter Tit. 20 unter Herabsetzung des Jahresbetrags von 1 159 178 M auf 1 137 896 M, und zwar:

unter a) mit	352 090 M,
= b) =	168 620 =
= c) =	79 378 =
= d) =	25 100 =
= e) =	21 000 =
= f) =	151 485 =
= g) =	561 =
= h) =	52 585 =
= i) =	75 500 =
= k) =	6 250 =
= l) =	35 000 =
= m) =	5 827 =
= n) =	7 500 =
= o) =	134 500 =
= p) =	22 500 =
- als künftig wegfallend, zu bewilligen, hiernach

- d) die Gesamtausgabe unter Tit. 3 bis 20 des Kapitels 40 mit 19 033 444 M., darunter 1 224 084 M. künftig wegfallend (anstatt mit 19 054 726 M., darunter künftig wegfallend 1 245 366 M.), zu bewilligen,
- e) den Vorbehalt zu Tit. 11 in folgender Fassung: „Tit. 11 unter a und Tit. 4 unter b sind unter sich deckungsfähig“, die Vorbehalte unter Tit. 4, 9, 12, 16, 17, 19 und 20 nach der Vorlage zu genehmigen,
- f) die Petition der Freien Vereinigung der ersten Gefängnisbeamten bei den Gerichten im Königreich Sachsen auf sich beruhen zu lassen;
3. bei Kap. 41, Allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben im Geschäftsbereiche des Justizministeriums betreffend, nach der Vorlage die Ausgaben mit 12 000 M. zu bewilligen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich, Berichterstatter. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

305.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
 der ersten Kammer

über Kap. 63 a des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
 Landeswetterwarte betreffend.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
 Antrag Nr. 370, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 81 vom 3. Mai 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 63 a, Landeswetterwarte, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 1600 *M* zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 72 655 *M* zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 5, 7 und 8 zu genehmigen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen, Berichterstatter. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

306.

U n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
 der ersten Kammer

über Kap. 92 des ordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13,
 Technische Hochschule zu Dresden.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XI.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
 Bericht Nr. 364, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
 Mitteilungen der II. Kammer Nr. 78 S. 2755 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 92, Technische Hochschule zu Dresden, nach der Vorlage
 die Einnahmen mit 142 840 *M* zu genehmigen,
 die Ausgaben mit 1 810 374 *M*, darunter 806 798 *M* künftig weg-
 fallend, zu bewilligen,
 die Vorbehalte zu Tit. 5, 8, 14, 15, 19, 20 unter a und b, 22 und
 23 zu genehmigen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler, Berichterstatter. v. Kirchbach.
 Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
 Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

307.

Ant r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 44 unter B2 und Tit. 33 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Einführung der Linie Zeitz—Altenburg in den von der preußischen Staatseisenbahnverwaltung zu errichtenden Gemeinschaftsbahnhof Zeitz betreffend.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Dekret Nr. 44, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 71 S. 2504 flg.
Antrag Nr. 371, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 79 vom 30. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

sich mit der Einführung der Linie Zeitz—Altenburg in den von der preußischen Staatseisenbahnverwaltung zu errichtenden Gemeinschaftsbahnhof Zeitz einverstanden zu erklären und unter Tit. 33 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13 die hierzu erforderlichen Mittel von 1168000 *M* zu bewilligen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

308.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 44 unter B 3 und Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushalts-Stats für 1912/13, Herstellung eines vollspurigen Industriegleises im Böhlbachtale betreffend, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft XIII.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 fgl.
Dekret Nr. 44, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 71, S. 2504 fgl.
Antrag Nr. 361, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 79 vom 30. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

- 1., sich mit der Herstellung eines vollspurigen Industriegleises im Böhlbachtale einverstanden zu erklären und die hierzu erforderlichen Mittel von 165 000 M zu bewilligen,
- 2., die eingegangenen Petitionen um Weiterführung dieses Industriegleises bis Königswalde auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Welzien, Berichterstatter. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

309.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Verbandes Sächsischer Industrieller, Ortsgruppe
Plauenscher Grund, um Herstellung einer schienenfreien Fußgänger-
verbindung zwischen den westlichen Ortsteilen von Deuben und Hainsberg
und dem Bahnhof Hainsberg.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Antrag Nr. 362, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 79 vom 30. April 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition des Verbandes Sächsischer Industrieller, Ortsgruppe
Plauenscher Grund, um Herstellung einer schienenfreien Fußgänger-
verbindung zwischen den westlichen Ortsteilen von Deuben und Hains-
berg und dem Bahnhof Hainsberg auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer von Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker, Berichterstatter.

310.**A n t r a g**

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Komitees für Erbauung einer normalspurigen
Eisenbahn von Großhartmannsdorf nach Pockau-Lengefeld um Erbauung
dieser Bahn.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Antrag Nr. 374, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 79 vom 30. April 1912.)

Die Kammer wolle in teilweiser Abänderung des Beschlusses der zweiten Kammer
beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu
überweisen.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Welkien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert.

Dr. Becker, Berichterstatter.

311.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über den Antrag des Abgeordneten Friedrich und Genossen, das Abrufen
der Eisenbahnzüge betreffend.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Antrag Nr. 9, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 34 S. 1165 flg.
Antrag Nr. 342, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 76 S. 2684 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

in teilweiser Abänderung des Beschlusses der zweiten Kammer die
Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. das Abrufen oder Abläuten der Züge auf denjenigen Bahnhöfen
und Haltestellen wieder einzuführen, wo Zugkreuzungen statt-
finden oder andere Bahnen einmünden, wo Untertunnelungen für
den Personenverkehr sich befinden, oder wo die Warteräume mit
Schankwirtschaftsbetrieb verbunden sind;
2. zu erwägen, ob auf den unter 1 bemerkten Bahnhöfen und Halte-
stellen an Stelle des Abrufens durch Eisenbahnbeamte mechanische
Einrichtungen eingeführt werden können, die das Abrufen er-
setzen;
3. dafür zu sorgen, daß auf den Bahnhöfen richtig gehende, gut sicht-
bare Uhren innerhalb und außerhalb der Warteräume vorhanden
sind.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Welzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

312.**U n t r a g****zum mündlichen Berichte der dritten Deputation
der ersten Kammer**

über das Königliche Dekret Nr. 8, betreffend den Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Dekret Nr. 8, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 6 S. 85 flg.
Bericht Nr. 352, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 75 S. 2667 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

sich durch den ihr mittels Königlichen Dekrets vom 7. November 1911 unter Nr. 8 vorgelegten Bericht über die Verwaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1908 und 1909 für befriedigt zu erklären.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die dritte Deputation der ersten Kammer.

Reil. Dr. Raumann, Berichterstatter. Hoesch. v. Dypel. Hüttner.
v. Carlowitz. Erbert.

313.**U n t r a g****zum mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer**

über die Petition des Restaurateurs Bruno Braune und Genossen in St. Michaelis bei Brand, Trinkwasserverhältnisse betreffend.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Bericht Nr. 294, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 65 S. 2296 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Koenneritz, Berichterstatter. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

314.

A n t r a g

zum anderweiten mündlichen Berichte der vierten Deputation
der ersten Kammer

über die Petition des Gemeinderates zu Wahren um Genehmigung zur
Errichtung einer Apotheke daselbst.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Antrag Nr. 145, Berichte der I. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der I. Kammer Nr. 25 S. 301 flg.
Antrag Nr. 343, Berichte der II. Kammer I. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 75 S. 2669 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

dem Beschlusse der zweiten Kammer, die Petition der Königlichen Staats-
regierung zur Erwägung zu überweisen, beizutreten.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Wilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg, Berichterstatter.
Graf zu Castell-Castell.

315.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 4. Mai 1912.

Es ist

die anderweite Petition des Ernst Schiffel in St. Michaelis
auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

316.**A n z e i g e****der vierten Deputation der ersten Kammer.**

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 347, Berichte der II. Kammer 1. Bd.)

Es ist

die Petition beziehentlich Beschwerde des Adolf Matthes in Oberhaslau
wegen eines Schadenersatzanspruchs

auf Grund von § 23 d der Landtagsordnung, weil die Petition beziehentlich
Beschwerde bereits in dieser Landtage aus materiellen Gründen zurück-
gewiesen ist und keine neuen Tatsachen enthält,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

317.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

Es ist
die Petition des Gustav Preßschner in Stassa
auf Grund von § 23 c der Landtagsordnung wegen Unklarheit
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

318.

A n z e i g e

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 356, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist
die Petition beziehentlich Beschwerde von Wilhelm Fichtner und Emil
Schubert in Heidelberg um Wiedererteilung der Schankkonzession
auf das Gasthofsgrundstück im Ortsteil Oberheidelberg

auf Grund von § 23 e und f der Landtagsordnung, weil der Gegenstand
nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört, überdies der Instanzenzug
nicht erschöpft ist,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

319.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 347, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition des Ernst Jonas in Nedaschütz um Erhöhung der Brandversicherungseinschätzung für sein Grundstück

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

320.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

Es ist

die Petition des Eduard Winkler in Limmritz um Gewährung einer Unterstützung

auf Grund von § 23 e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

321.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 347, Berichte der II. Kammer I. Bd.)

Es ist

die Petition ungenannter Frauen wegen der Gebühren der Hebammen
auf Grund von § 23 a der Landtagsordnung wegen Anonymität
für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

322.

Anzeige

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 377, Berichte der II. Kammer 2. Bd.)

Es ist

die Beschwerde des Franz Bernhard Hecker in Beiersfeld, das Wieder-
aufnahmeverfahren in einer Beleidigungsklagsache betreffend,

auf Grund von § 23 f der Landtagsordnung, weil der Instanzenweg zur
Zeit nicht erschöpft ist,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, am 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

323.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 367, Berichte der II. Kammer 2. Bd.)

Es ist

die Petition der durch Richard Engelmann in Verdau vertretenen Witwe Malwine Troll, geb. Friedrich, in Verdau wegen Verweigerung des Armenrechts

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, weil der Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

324.**A n z e i g e**

der vierten Deputation der ersten Kammer.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Anzeige Nr. 395, Berichte der II. Kammer 2. Bd.)

Es ist

die Petition der Pauline Böhsche in Dresden, Gewährung einer laufenden Unterstützung betreffend,

auf Grund von § 23e der Landtagsordnung, wegen gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Tatsachen,

für unzulässig zu erklären.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

v. Schönberg. Bilisch. Graf v. Koenneritz. v. Borberg.
Graf zu Castell-Castell.

325.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über den Antrag Döhler und Genossen wegen Abänderung des Gesetzes,
die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906, sowie über eine hierauf
bezügliche Petition.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Antrag Nr. 2, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 S. 99 flg.
Bericht Nr. 197/322, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 70 S. 2483 flg.)

Die Kammer wolle beschließen:

1. dem Beschlusse der zweiten Kammer:

bei der von der Königlichen Staatsregierung zu Punkt 1a des An-
trags Döhler und Genossen gegebenen Erklärung Beruhigung zu
fassen und den Antrag insoweit für erledigt zu erklären,

beizutreten;

2. dem weiteren Beschlusse der zweiten Kammer:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag
einen Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes über die Feuer-
bestattung vom 29. Mai 1906 vorzulegen, in welchem die im Antrage
Döhler und Genossen unter 1b und 1c geäußerten Wünsche Berück-
sichtigung finden und in welchem zu § 10 des Gesetzes Dispens-
möglichkeit vorgesehen ist,

nicht beizutreten;

3. die Petition des Vorstandes des Verbandes der sächsischen Feuerbestattungs-
vereine, soweit sie sich mit dem Antrag Döhler und Genossen zu Punkt 1a
deckt, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, im übrigen
auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Mlesch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaebler.
Dr. Ny, Berichterstatter. Dr. v. Hübel. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

326.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über den Antrag der Abgeordneten Wittig, Dr. Mangler und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes wegen Schaffung einer Zentralstelle zur Prüfung der Films für kinematographische Vorführungen, sowie über die hierzu eingegangenen Petitionen.

Eingegangen am 4. Mai 1912.

(Antrag Nr. 13, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 7 S. 112 flg.
Bericht Nr. 255, Berichte der II. Kammer 1. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 75 S. 2667 flg.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

1. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

- a) bei der Reichsregierung auf die Unterstellung der feststehenden Kinematographentheater unter den § 33a der Reichsgewerbeordnung hinzuwirken;
- b) sobald diese Unterstellung erfolgt sein wird, bei der Reichsregierung die Schaffung einer Zentralstelle zur Prüfung der Films anzuregen;

2. den Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genossen der Regierung hierzu als Material zu überweisen;

3. die Petitionen der Kinematographen-Theaterbesitzer im Königreich Sachsen und des Vereins zur Hebung des Kinematographenwesens in Leipzig, soweit sie sich durch die gefaßten Beschlüsse nicht erledigen, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 4. Mai 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

von Meßsch-Reichenbach. Sahrer von Sahr-Ehrenberg. Dr. Kaeubler. Dr. Ny.
Dr. v. Hübel, Berichterstatter. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

327.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 24, den Entwurf eines Gesetzes,
das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände betreffend.

Eingegangen am 5. Mai 1912.

(Dekret Nr. 24, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.)

Nach der Vorlage soll zu dem noch nicht publizierten Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, insoweit dieses das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, Ständische Genehmigung ausgesprochen werden. Den Entwurf des in Rede stehenden Kirchengesetzes hatten die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister der neunten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode zur Entschliehung vorgelegt. Er ist von ihr beraten und mit einigen Abänderungen in der dem Dekret beigefügten Fassung angenommen worden. Der Fassung hat das Kirchenregiment zugestimmt.

Das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände trägt dem seit langer Zeit

— Verhandlungen der IX. evangelisch-lutherischen Landessynode 1911
Nr. 17 S. 461 —

für die Tätigkeit der Kirchengemeinden bestehenden Bedürfnisse Rechnung, daß sich Kirchengemeinden untereinander zu Zweckverbänden vereinigen dürfen. Es entspricht in seinen Einzelbestimmungen, soweit angängig, dem Wortlaut des Staatsgesetzes über Gemeindeverbände.

Die Frage der Verbandsbildung von Kirchengemeinden unter sich war bei dem Erlasse des Gesetzes über Gemeindeverbände besonderer Regelung und zwar im wesentlichen der Kirchengesetzgebung ausdrücklich vorbehalten geblieben.

— zu vergl. das Dekret Nr. 23 an die Stände vom 25. Februar 1910,
insbesondere S. 10 unter 6, Landt.-Akten 1909/10 3. Bd. Königl.
Dekrete S. 849. —

§ 21 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (G.- u. V.-Bl. S. 146) regelt nur, daß Kirchengemeinden mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde an Gemeindeverbänden im Sinne dieses Gesetzes zum Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse ihrer eigenen Verwaltung teilnehmen oder mit einer politischen Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirk einen derartigen Verband bilden können.

Anlangend diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände, die das staatliche Gebiet berühren und hinsichtlich deren das Kirchengesetz vor deren Verkündung noch der staatsgesetzlichen Genehmigung bedarf, so befindet sich nach den weiteren Ausführungen in der Begründung zu dem Königlichen Dekret Nr. 24 die Staatsregierung hierbei mit dem Kirchenregiment in Übereinstimmung darüber, daß die staatliche Genehmigung namentlich in folgenden Beziehungen erforderlich ist:

1.

Die Kirchengemeindeverbände im Sinne des Kirchengesetzes sollen nach § 4 die Rechtsfähigkeit erlangen und zwar durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verbandsfassung, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Bisher ist geltendes Recht, daß in der evangelisch-lutherischen Landeskirche nur die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anzusehen sind. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Kirchengemeindeverbände bewegt sich auf staatlichem Gebiete und erfolgt am zweckmäßigsten in diesem Gesetze. Der Staatsregierung gehen dagegen Bedenken nicht bei.

2.

Die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel werden nach den hierüber in der Verbandsfassung zu treffenden Bestimmungen (§ 2, 1) von den beteiligten Kirchengemeinden mit ihrem übrigen Bedarf erforderlichenfalls durch Kirchensteuern aufgebracht. Weiter können auch Kirchengemeinden, die einem an ihrem Orte bestehenden Kirchengemeindeverbände nicht angehören, weil sie sich dessen geweigert haben, zu den in § 7 des Kirchengesetzes aufgeführten Zwecken und unter den dort vorgesehenen sonstigen Voraussetzungen zu laufenden Beiträgen herangezogen werden. Nach § 2 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 (G.- u. V.-Bl. S. 266) sind jedoch die Kirchengemeinden zurzeit grundsätzlich nur gehalten, ihren eigenen Bedarf, soweit nötig, durch Kirchensteuern unter sich aufzubringen. Zu dieser Neuregelung erscheint daher die staatliche Genehmigung notwendig, gegen deren Erteilung die Staatsregierung keine Bedenken zu erheben hat.

3.

Durch die in § 5 des Kirchengesetzes vorgesehene, nach Lage der Verhältnisse als gerechtfertigt anzuerkennende Gleichstellung der Verbandsgeistlichen mit den übrigen landeskirchlichen Geistlichen wird sich hinsichtlich der Pensionsansprüche der Verbandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen ein wenn auch vergleichsweise nicht erheblicher Mehraufwand zu Lasten der Staatskasse ergeben. Auch hierzu kann nach Ansicht der Staatsregierung die staatliche Genehmigung unbedenklich erteilt werden.

I.

Für die Beurteilung vorstehender, unter 1 bis mit 3 verzeichneter Gesichtspunkte sei aus den Ständischen Schriften und Verhandlungen und aus den Akten und Verhandlungen der neunten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1911 nachstehendes angeführt:

Zu 1.

Weder in der Begründung zu dem Königlichen Dekret Nr. 23 an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverbände betreffend, vom 25. Februar 1910

— Landt.-Akten 1909/10 Königl. Dekrete 3. Bd. S. 849 —

noch zu dem Erlaß Nr. 9 an die Landessynode, den Entwurf eines Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend, vom 20. September 1911

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911
1. Abt. Nr. 9 S. 1 flg. —

noch in dem Bericht Nr. 448 der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer, die damals die Vorlage an die Stände zunächst beraten hat,

— Landt.-Akten 1909/10 Berichte der II. Kammer 2. Bd. S. 1053 —

noch in den Verhandlungen beider Kammern

— Landt.-Mitteilungen der II. Kammer 1909/10 2. Bd. Nr. 48 S. 1705 flg.,
3. Bd. Nr. 70 S. 2817 flg., Landt.-Mitteilungen der I. Kammer 1909/10
Nr. 41 S. 830 flg. —

und in der Synode

— Verhandlungen der IX. evangelisch-lutherischen Landessynode 1911
Nr. 17 S. 442 flg. —

findet sich etwas Wesentliches über „Rechtsfähigkeit“ erwähnt.

Bei der Allgemeinen Vorberatung des Dekrets in der zweiten Kammer

— Landt.-Mitteilungen der II. Kammer 1909/10 2. Bd. Nr. 48 S. 1705 flg.
wird nur bemerkt, daß ein Zweck der Vorlage über Gemeindeverbände der sei, den Gemeindev Verbänden die Eigenschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu geben, die Rechtsfähigkeit der Gemeindeverbände auf eine positive Grundlage zu stellen.

Doch heißt es in dem Bericht Nr. 381 der ersten Deputation der ersten Kammer zu dem zitierten Entwurf des Gesetzes über Gemeindeverbände bei § 5, der das Analogon zu § 4 des Entwurfs für das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände bildet:

„Es war die Frage zu ventilieren, ob es praktisch sei, Gemeindeverbände kraft Gesetzes ohne weiteres als Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erklären, oder ob hierin nicht zu individualisieren wäre. Preußen macht in § 129 Absatz 2 — der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 3. Juli 1891 — einen Unterschied. Zweckverbände können Rechtsfähigkeit erwerben, ohne Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu sein.“

Es wird festgestellt, daß privatrechtliche Vereinigungen von Gemeinden außerhalb des Entwurfs möglich sind. Die Entstehung der Körperschaften des öffentlichen Rechtes hängt von dem Willen der verbandschließenden Gemeinden ab und von der Genehmigung der Sitzung.“

— Landt.-Akten 1909/10 Berichte der I. Kammer S. 561. —

§ 5 (1) des Staatsgesetzes lautet:

„Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung der Verbandsatzung, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

— G. u. V.-Bl. S. 146 flg. —

während § 4 (1) des Kirchengesetzes entsprechend bestimmt:

„Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit durch die Genehmigung der Verbandsatzung, wenn in dieser kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

Zu 2.

a.

Die §§ 1 und 8 des Entwurfs eines Gesetzes über Gemeindeverbände

— Königl. Dekret Nr. 23 vom 25. Februar 1910 —

hatten ursprünglich folgenden Wortlaut:

§ 1.

Politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke dürfen sich zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen, unter sich und miteinander zu Gemeindeverbänden vereinigen.

§ 8.

(1) Eine Vereinigung im Sinne des § 1 kann auch von der Kreishauptmannschaft oder, dafern eine Stadt mit Revidierter Städteordnung beteiligt ist, vom Ministerium des Innern angeordnet werden, wenn einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke für sich allein nicht imstande sind, die Aufgaben, die ihnen die Gemeindeordnungen auferlegen, zweckentsprechend zu erfüllen. Vor einer solchen Anordnung ist der Bezirksausschuß, bei Städten, welche die Revidierte Städteordnung angenommen haben, der Kreisausschuß zu hören.

(2) Die in das Verbandsgesetz aufzunehmenden Bestimmungen sind, wenn keine Einigung zustande kommt, von der anordnenden Behörde festzustellen.

In der Begründung zu dem Dekret war hierzu gesagt:

§ 8 entspricht dem bisherigen Rechtszustande (§ 89 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung und § 7 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung, Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte).

— Landt.-Akten 1909/10 Königl. Dekrete 3. Bd. S. 857. —

Die Bestimmungen des Dekrets sind Gegenstand umfänglicher Beratungen in den Deputationen beider Kammern gewesen. Das geht aus deren Berichten hervor. Der Bericht der zweiten Kammer führt an:

„Zu § 1. Ein Deputationsmitglied wollte den Begriff der Aufgabe, deren Erfüllung die Verbandsgründung dienen soll, dadurch festlegen, daß er vorschlug, den Inhalt des Paragraphen dahin abzuändern, daß es heißen solle:

„zur Erfüllung kultureller und wirtschaftlicher Aufgaben.“

Allein die Staatsregierung und mit ihr die Deputation war der Ansicht, daß durch eine solche Fassung der Begriff der in Frage kommenden Aufgaben zu eng begrenzt werde. Sie erklärte vielmehr, der Gemeindetätigkeit keinerlei Schranken ziehen zu wollen. Die Gemeindetätigkeit sei in fortwährender Entwicklung begriffen, und dieser solle Rechnung getragen werden. Deshalb erstrebe der Entwurf, den Aufgabenkreis der Gemeinden im allerweitesten Sinne zu erfassen, so daß also die Verbandsgründung jedem nur denkbaren Zwecke innerhalb der Sphäre politischer Gemeinden offen stehen solle.

Zu § 8. Die in diesem Paragraphen enthaltene Zwangsbestimmung gab zu mancherlei Zweifeln und Bedenken Anlaß. Besonders wurde die Befürchtung laut, die Regierung könne von ihrer Zwangsbefugnis einen zu weitgehenden Gebrauch machen. Die Vereinigung sächsischer Bürgermeister teilt dieses Bedenken in einer besonderen Eingabe und wünscht eine Katalogisierung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die zwangsweise Verbandsgründung angeordnet werden darf. Die Staatsregierung erklärt sich jedoch gegen ein solches Summationsverfahren, da der Kreis der Gemeindeangelegenheiten fortgesetzt im Flusse sei, z. B. könne den Gemeinden jederzeit durch Reichsrecht ein neuer Pflichtenkreis zugewiesen werden. Sie weist darauf hin, daß sie Zwangsverbände nur für die Aufgaben anwenden wolle, die den Gemeinden reichs- oder landesgesetzlich obliegen. Ursprünglich habe sie weiter gehen wollen, habe aber, als sich die meisten der über den Entwurf gehörten Gemeindeverwaltungen gutachtlich dagegen ausgesprochen hätten, ihren Entwurf dementsprechend umgeändert. Sie gab auch die Versicherung ab, daß vor der zwangsweisen Anordnung der Verbandsgründung selbstverständlich die Behörde stets alles tun werde, einen freiwilligen Zusammenschluß der Gemeinden herbeizuführen, und fügte sich dem Wunsche der Deputation, daß vor der Anordnung zwangsweiser Gründung die zuständigen Bezirksausschüsse zu hören sein sollten.

Die Deputation wünscht weiter, daß nach Anordnung der zwangsweisen Gründung eines Gemeindeverbands den beteiligten Gemeinden erst eine angemessene Frist gesetzt werde, innerhalb deren sie alles zur Gründung Erforderliche vorzunehmen hätten, und daß erst nach dem Verstreichen dieser Frist das Ministerium selbst die erforderlichen Maßnahmen (Schaffung eines Verbandsgesetzes usw.) ergreifen solle. Dementsprechend ändert sie den Entwurf in Anlehnung an § 13 des Allgemeinen Baugesetzes ab.“

— Landt.-Akten 1909/10 Berichte der II. Kammer 2. Bd. S. 1051, 1054. —

Auch bei der Allgemeinen Vorberatung des Gesetzentwurfs in der zweiten Kammer war regierungseitig erklärt worden, einerseits, daß der Gesetzentwurf über Gemeindeverbände an dem Grundsatz der Freiwilligkeit festhalte, andererseits, daß die Zwangsbestimmung, welche in § 8 des Gesetzentwurfs enthalten sei, sich auf das Allernotwendigste beschränke

— Landt.-Mitteilungen der II. Kammer 1909/10 2. Bd. Nr. 48 S. 1706 —

und daß an dem bisherigen Rechte, nach welchem die Möglichkeit bestehe, eine Gemeinde zum Beitritt zu zwingen, nichts geändert werden solle. Dieses Recht werde mit aller Nachsicht ausgeübt. Damit erledigten sich alle Befürchtungen, die von verschiedenen Seiten geäußert worden seien. Es handele sich um diejenigen Aufgaben, die den Gemeinden durch die Landgemeindeordnung und durch die Städteordnung übertragen seien. Diese Aufgaben hätten sie zu erfüllen, und wenn sie nicht in der Lage wären, sie zu erfüllen, so könnten sie gezwungen werden, sich mit anderen Gemeinden zusammenzuschließen. Es könnte sich handeln um Begebauten, Brücken usw., um die Anstellung von Polizeidienern und um die Erledigung einer Menge kleiner Aufgaben, die eben erfüllt werden müßten.

— a. a. O. S. 1728. —

In der Kammer aber war zum Ausdruck gebracht worden, wie den Gemeindeverbänden in ihren Entschlüssen die größtmögliche Freiheit gewährt, wie ihnen die Selbstverwaltung im weitesten Maße eingeräumt, die Freiwilligkeit in dem Gesetz

— a. a. O. S. 1707, 1712 —

nach aller Möglichkeit betont und durchgeführt werden möchte, wie aber ein Zwang nur ausgeübt werden könnte, wenn gleichartige Interessen vorlägen, wenn sich der dermalige Gesetzentwurf auf den Gemeindezweck beschränke, was nicht der Fall zu sein schiene, da er auf weitere wirtschaftliche Zwecke der Gemeinde Ausdehnung fände, und wie es zweckmäßig wäre, die Grenze zwischen Gemeindezweck und wirtschaftlichem Zwecke nicht zu verwischen.

— a. a. O. S. 1708, 1713. —

Die Aufgaben für die Zwangsverbände müßten nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen genau festgestellt werden. Diese Bestimmungen dürften nicht überschritten werden.

— a. a. O. S. 1714, 1720. —

Der Bericht der ersten Kammer ergibt:

„Zu § 1. Das Anwendungsgebiet des Gesetzes ist in bezug auf die Zahl der Gemeinden und die Zahl der Fälle nicht begrenzt. Nach dem geltenden Rechte handelt es sich nur um „mehrere Gemeinden“ und „bestimmte Zwecke“. Das Preussische Gesetz spricht von „nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken“ und von „Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten.“

Die Königliche Staatsregierung und die zweite Kammer wollen der Gemeindetätigkeit keinerlei Schranken ziehen, den Aufgabenkreis der Gemeinden im allerweitesten Sinne erfassen, so daß die Verbandsgründung jedem nur denkbaren Zwecke innerhalb der Sphäre politischer Gemeinden offen stehen solle

Zu § 8. § 8 der Regierungsvorlage soll dem bisherigen Rechtszustande (§ 89 Absatz 2 der Revidierten Landgemeindeordnung und § 7 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung, Artikel I der Städteordnung für mittlere und kleine Städte) entsprechen.
usw.

Die Deputation ist der Auffassung, daß sich der bisherige Rechtszustand mit den Bestimmungen des Entwurfs und den Abänderungen nicht deckt. Bei Beratung der Revidierten Gemeindeordnungen ist an die Einbeziehung des Reichsrechts nicht gedacht worden. Verbände, die nach dem Reichsrecht zu bilden waren und zu bilden sind, sind oder werden durch die Reichsgesetzgebung konstruiert. Es handelt sich in den Gemeindeordnungen doch auch nicht um Erfüllung von Reichszwecken, sondern um die Erfüllung von Gemeindezwecken im eigentlichen Sinne. Sie hat weiter die ernstesten Bedenken gegen den Inhalt des § 8. Nach Auffassung des Berichterstatters würde das Enumerationsprinzip in der Benennung bestimmter Zwecke anzuwenden, auch zu erörtern sein, ob nicht der Kreis der Gemeinden und Gutsbezirke auf „mehrere“ (geltendes Recht), „kleinere“, „benachbarte“ zu beschränken sei. Die Bezeichnung der Bildung eines Verbandes „im Sinne von § 1“ will die Deputation ausgeschaltet wissen und volle Anlehnung an den Wortlaut von § 89 der Revidierten Landgemeindeordnung suchen.

Die Königliche Staatsregierung war zum Entgegenkommen bereit. Sie brachte den, von ihr ausgearbeiteten Vorschlag. Er wurde von der Deputation angenommen. Es wurde hierbei seitens der Deputation betont, daß nach dieser Fassung nunmehr Gemeindeverbände, die leistungsfähig sind, nicht zur Aufnahme leistungsunfähiger Gemeinden gezwungen werden können. Die Königliche Staatsregierung erklärte sich hiermit ausdrücklich einverstanden.“

— Landt.-Akten 1909/10 Berichte der I. Kammer S. 558, 562. —

Aus der Schlußberatung der zweiten Kammer über den mündlichen anderweiten Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über den durch das Königliche Dekret Nr. 23 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverbände sei noch hervorgehoben:

„Nach der Fassung, die die Regierung ihrem Entwurfe gegeben hatte, und nach der Fassung, die der Entwurf dann in der Deputation der zweiten Kammer gefunden hatte, lag die Sache so, daß eine Gemeinde, die an sich nicht notleidend war, für die ein Bedürfnis nicht vorlag, sich mit einer anderen zu vereinigen, trotzdem dazu gezwungen werden konnte im Interesse einer anderen sogenannten notleidenden Gemeinde. Die erste Kammer hat sich hiergegen ablehnend verhalten; sie will nicht, daß irgend eine Gemeinde, für die das Bedürfnis für eine Verbandsgründung nicht vorliegt, doch gezwungen werden soll, einen Verband zu gründen.“

— Landt.-Mitteilungen der II. Kammer 1909/10 3. Bd. S. 3281. —

Von beiden Kammern verabschiedet,

— Landt.-Akten 1909/10 Ständische Schriften Nr. 51 —

wurden die hier einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs zu dem Königlichen Dekret Nr. 23 dergestalt publiziert:

§ 1.

Politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke dürfen sich zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen, zu Gemeindeverbänden vereinigen.

§ 8.

(1) Vermögen einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich obliegen, namentlich auch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können sie, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbands oder zum Anschlusse an einen solchen von der Kreishauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses angehalten werden.

(2) Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium des Innern das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsfassung erlassen.

— G. u. V.-Bl. 1910 S. 146 flg. —

b.

Die Synode hat den korrespondierenden Bestimmungen, wie die Anlage zum Königlichen Dekret ausweist, diese Form gegeben:

§ 1.

(1) Kirchengemeinden dürfen sich zu Verbänden vereinigen, um Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit liegen, gemeinsam zu erfüllen, ferner zum Zwecke der Steuergemeinschaft oder der Errichtung von Hilfskassen.

§ 7.

(1) Kirchengemeinden, welche einem an ihrem Orte bestehenden Kirchengemeindeverbande nicht angehören, weil sie sich dessen geweigert haben, können für eine Hilfskasse, sowie für diejenigen Zwecke des Verbandes, welche der Förderung des kirchlichen Lebens am Orte, der christlichen Nächstenliebe, der Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums oder sonstigen allgemein kirchlichen Bestrebungen dienen, zu laufenden Beiträgen herangezogen werden. Über die Heranziehung und die Höhe der Beiträge entscheidet auf Vorschlag der Verbandsvertretung die Kircheninspektion der heranzuziehenden Gemeinde, in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde. Der Beitrag wird nach einem Prozentsatze des Steuerbedarfs der verpflichteten Gemeinde festgesetzt, darf jedoch 10% desselben im ganzen nicht übersteigen.

(2) Verweigert ein Verband, der eine Hilfskasse hat oder sonstige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art verfolgt, einer Kirchengemeinde des Ortes die Aufnahme für solche Zwecke, so kann auf Antrag der Kirchengemeinde der Verband zu deren laufender Unterstützung herangezogen werden, solange das Maß der Steuerbelastung der betreffenden Kirchengemeinde die durchschnittliche Belastung der Verbandsgemeinden in den drei letzten Jahren übersteigt. Der Gesamtbetrag solcher Unterstützungen von Seiten des Verbandes darf 10% des Gesamtsteuerbedarfs der Verbandsgemeinden nicht übersteigen. Über die Heranziehung des Verbandes und die Höhe der Unterstützung entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes.

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911 3. Abt. Nr. 5 Synodalschrift zu Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend, S. 1 flg. —

Der Wortlaut in dem Entwurf des Kirchengesetzes zu dem Erlaß Nr. 9 an die Landessynode enthielt in § 1 Absatz 1 an Stelle des Wortes „von“ vor dem Worte „Hilfskassen“ das Wort „freiwilliger“ und ermangelte in § 7 in Absatz 1 Satz 1 zwischen den Worten „können für“ und den Worten „diejenigen Zwecke“ der Einschaltung der Worte „eine

Hilfskasse, sowie für“, in Absatz 1 Satz 2 am Schluß des Satzes der Worte „der heranzuziehenden Gemeinde, in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde“ und in Satz 3 des Austausches der Worte „des eigenen Bedarfs“ durch die Worte „des Steuerbedarfs“ sowie der Anfügung des ganzen Absatzes 2.

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911
1. Abt. Nr. 9 S. 3, 4. —

In der Begründung zu dem Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend, findet sich ausgeführt:

„Der dem § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung durch Art. IV des Kirchengesetzes vom 22. November 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 405) angefügte 2. Absatz hat nur für Kirchenvorstandsverbände, nicht für Kirchengemeindeverbände die gesetzliche Unterlage geschaffen (Verordnung zur Ausführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. November 1906, G.- u. V.-Bl. S. 432, § 5). Bei seiner Verabschiedung aber und den ihr zugrunde liegenden Verhandlungen der achten ordentlichen Landessynode von 1906 (Verhandlungen S. 468 flg., 616 flg.; Synodalschrift Nr. 14 vom 30. Oktober 1906 I. 8) ist sehr deutlich und nachdrücklich in wesentlicher Übereinstimmung mit Petitionen aus der Landeskirche kund gegeben worden, daß er nur ein einstweiliger Notbehelf sein sollte und daß möglichst baldige Weiterentwicklung des Rechts unserer Landeskirche in einer Richtung, welche die zweifellose Zulässigkeit und die Bildung von Kirchengemeindeverbänden voraussetzt, dringendes Bedürfnis ist.

Allerdings ist hierbei zunächst nur das finanzielle Verhältnis, insbesondere auf dem Gebiete der Kirchensteuern, zwischen Kirchengemeinden desselben Orts ins Auge gefaßt und die Weiterentwicklung mit der landesgesetzlichen Neuordnung des Kirchensteuerwesens verbunden gedacht worden. Allein einerseits haben die Tatsachen inzwischen immer mehr bewiesen, daß sich das Bedürfnis keineswegs auf das finanzielle Verhältnis zwischen Kirchengemeinden desselben Orts beschränkt. Es haben sich tatsächlich unter notdürftiger rechtlicher Sicherstellung Kirchengemeindeverbände für andere Zwecke und über den Ortsbereich hinaus gebildet, z. B. zur gemeinsamen Anstellung und Unterhaltung eines im kirchlichen Sinne arbeitenden Jugendpflegers. Andererseits erscheint es nicht mehr an der Zeit, nachdem für das Verbandswesen der politischen Gemeinden und deren Verbindung auch mit Kirchengemeinden durch ein besonderes neues Gesetz umfassende Fürsorge getroffen worden ist, den Kirchengemeinden die Weiterentwicklung ihres Rechts auf Verbandsbildung untereinander lediglich um deswillen noch länger vorzuenthalten, weil die landesgesetzliche Neuordnung des Kirchensteuerwesens auf dem Wege der Staatsgesetzgebung noch nicht zustande gekommen ist.

Daß die allgemeine rechtliche Ordnung für die Verbände von Kirchengemeinden untereinander durch die Kirchengesetzgebung geschaffen werden muß, folgt schon daraus, daß es sich hierbei um Vorgänge handelt, die sich auf das Innere des landeskirchlichen Organismus beschränken. Diese Zuständigkeit der Kirchengesetzgebung ist auch vom Staate bei der Neuordnung des Gemeindeverbandswesens auf seinem Gebiete ausdrücklich anerkannt worden (Begründung zum Entwurfe des Staatsgesetzes über Gemeindeverbände, „Allgemeines“, Ziffer 6). Doch kann die Mitwirkung der Staatsgesetzgebung nicht völlig entbehrt werden. Denn diejenigen Bestimmungen des zu erlassenden Kirchengesetzes, welche in das staatliche Gebiet hinübergreifen, wie die über die Rechtsfähigkeit der Kirchengemeindeverbände, über die Rechte von Verbandsgeistlichen, bedürfen der staatsgesetzlichen Genehmigung.

Naturgemäß und zweckmäßig wird es erscheinen, daß die einzelnen Vorschriften des Kirchengesetzes soviel wie möglich den entsprechenden Vorschriften des Staatsgesetzes über

Gemeindeverbände nachgebildet sind und sich an sie anlehnen. Es kann daher auch zur Begründung vieler Einzelbestimmungen einfach auf den entsprechenden Inhalt des Staatsgesetzes Bezug genommen werden.

Mit Darbietung einer Rechtsform für die Bildung von Kirchengemeindeverbänden soll nicht vorgegriffen werden der etwaigen Schaffung rechtsfähiger Diözesanverbände, deren große Bedeutung für den weiteren Ausbau des landeskirchlichen Organismus nicht verkannt werden kann.

Zu § 1. Zu Absatz 1 vergleiche man § 1 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1910

Zu § 7. Auch dieser § 7 hat in dem Staatsgesetze über Gemeindeverbände keinen Vorgang. Er beruht auf der Erwägung, daß es rätlich ist, da, wo Kirchengemeindeverbände zustande kommen, wenigstens bei den im Paragraphen genannten Verbandszwecken diejenigen Kirchengemeinden desselben Orts nicht unbedingt völlig frei zu lassen, welche sich nicht freiwillig anschließen. Es erscheint wünschenswert, daß eine solche Absonderung nicht um der finanziellen Entlastung willen bevorzugt, sondern die sich Absondernden einer Art Beitrag oder Steuer für die Verbandszwecke unterworfen werden können, soweit es der gemeine Nutzen erheischt.

Die am Schlusse des Paragraphen vorgeschlagene Schranke (höchstens 10% des eigenen Bedarfs) entspricht den Erfahrungen mehrerer Jahre in solchen Städten, wo Hilfsklassen für bedürftige Kirchengemeinden am Orte oder ähnliche Einrichtungen bestehen.“

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911
1. Abt. Nr. 9 S. 7, 8, 10. —

In dem Bericht des Verfassungsausschusses A zum Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend, aber wird dargelegt:

„Zu § 1. § 1 Absatz 1 gestattet die Bildung von Zweckverbänden: die Vereinigung mehrerer Gemeinden, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, für einzelne Zwecke oder zu einer Mehrheit von Zwecken. Der allgemein umfassende Ausdruck: „Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit liegen“ entspricht der Fassung des Staatsgesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910, wo es § 1 heißt:

Politische Gemeinden und selbständige Gutsbezirke dürfen sich zur Erfüllung von Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindetätigkeit liegen, zu Gemeindeverbänden vereinigen.

Wie die Ständekammern und die königliche Staatsregierung bei diesem Gesetze das Anwendungsgebiet nach Zahl und Art der Gemeinden und nach Zahl der Fälle nicht begrenzen, der Gemeindetätigkeit keinerlei Schranken ziehen, den Aufgabenkreis der Gemeinden im allerweitesten Sinne erfassen wollten, so daß die Verbandsgründung jedem nur denkbaren Zweck innerhalb der Sphäre politischer Gemeinden offen stehen sollte, so auch hier. Den Kirchengemeinden soll volle Freiheit gelassen werden, alle auf ihrem Gebiete liegenden Aufgaben im Wege der Zweckverbandsbildung aufzunehmen.

Auch die Kirchengemeindetätigkeit schreitet fort, erfährt neue Aufgaben, und diesem Fortschreiten soll Rechnung getragen werden.

Während der erste Teil des Absatzes 1 die allgemeine Zweckbestimmung des Verbandes in bezug auf den gemeinsam zu erfüllenden Aufgabenkreis benennt, ist die Anfügung der Worte „ferner zum Zwecke der Steuergemeinschaft oder der Errichtung von Hilfsklassen“ bestimmt, unzweifelhaft festzustellen, daß auch zwecks Aufbringung der Mittel zur Lösung der Aufgaben des Verbandes und für die gesamte Finanzgebarung Vereinigung der Kirchengemeinden nach diesem Gesetze erfolgen darf.

Der Ausschuß beschloß, den Wortlaut „Errichtung freiwilliger Hilfskassen“ in „Errichtung von Hilfskassen“ umzuändern, weil diese Fassung eine weitergehende ist.

Zweifel darüber, daß unter Hilfskassen nach diesem Gesetz solche zugunsten schwer belasteter minder steuerkräftiger Kirchgemeinden gemeint sind, schienen im Zusammenhange dieses Gesetzes ausgeschlossen zu sein, doch soll hiermit ausdrücklich festgestellt sein, daß nur solche Kassen gemeint sind.

Zu § 7. Der § 7 des Entwurfs hat keinen Vorgang im Staatsgesetz insofern, als für die Kirchgemeinden auch nicht annähernd ein ähnlich weitgehender Zwang zur Bildung oder zum Beitritt von Verbänden geübt werden soll, wie bei den politischen Gemeinden geschieht. Es erscheint am Platze, den hier einschlagenden § 8 des Staatsgesetzes anzuführen, um den um die Selbständigkeit der Kirchenvorstände besorgten Kirchenvorständen zu zeigen, mit welcher Lindigkeit der § 7 des Entwurfs den Kirchgemeinden gegenüber verfährt.

§ 8 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1910 lautet in Absatz 1 und 2:

(1) Vermögen einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke für sich allein bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich obliegen, namentlich auch auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können sie, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbands oder zum Anschlusse an einen solchen von der Kreishauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses angehalten werden.

(2) Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Ministerium des Innern das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsatzung erlassen.

Im § 7 unseres Entwurfs wird dem gegenüber nur mittelbar auf ein Zusammengehen der Gemeinden und auf eine teilweise gemeinsame Leistung von Beiträgen hingewirkt zur Erfüllung bestimmter, auf dem Gebiete der Kirchgemeindetätigkeit liegender Aufgaben. Es geschieht nur in der Weise, daß Kirchgemeinden, die einem an ihrem Orte bestehenden Kirchgemeindevorbande nicht angehören und den Beitritt Aufforderns ungeachtet nicht vollziehen, nicht völlig frei ausgehen sollen, sondern angehalten werden können, einen Beitrag zu zahlen. Besonders festzustellen ist hierbei, daß der Entwurf bei diesem § 7 lediglich Verbände von Kirchgemeinden desselben Ortes ohne Hinübergreifen auf Kirchgemeinden anderer Orte im Auge hat, so daß recht eigentlich dieser § 7 nur größere und Mittel-Städte betrifft.

Wenn an solchem Orte ein Kirchgemeindevorband entstanden ist, so läßt sich in der Regel annehmen, daß bei einer größeren Anzahl der im § 1 des Entwurfs genannten Aufgaben, die auf dem Gebiete der Kirchgemeindetätigkeit liegen, die Wirkung nicht nur innerhalb der Grenzen der Bezirke der am Kirchgemeindevorband beteiligten Kirchgemeinden zu spüren sein wird, sondern daß sie über diese Grenzen hinaus auch auf die unmittelbar angrenzenden Pfarochien des gleichen Ortes des Einflusses nicht entbehren wird, so daß also auch die außerhalb des Kirchgemeindevorbandes stehende Gemeinde und überhaupt die Gesamtheit der Gemeinden des Ortes Nutzen von der Tätigkeit des Verbandes haben.

Der § 7 benennt dabei, indem er in weit engeren Grenzen als der § 1 des Gesetzes sich hält, ausdrücklich die besonderen Fälle, in denen allein die Heranziehung zu laufenden Verbandsbeiträgen erfolgen kann. Er nennt als solche Zwecke des Verbandes, deren Verfolgung der Kircheninspektion das Recht gibt zur Heranziehung solcher den Beitritt zum

Verbande verweigernden Gemeinden: die Förderung des kirchlichen Lebens am Orte, der christlichen Nächstenliebe, der Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums oder Zwecke, die sonstigen allgemeinen kirchlichen Bestrebungen dienen, und er zählt diese Zwecke mit der Wirkung auf, daß in allen Fällen, in denen diese auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit liegenden Zwecke von einem Verbandsbeiträge nicht verfolgt werden, die Heranziehung der ablehnenden außenstehenden Gemeinde zu Verbandsbeiträgen ausgeschlossen ist.

Die Begründung sagt mit Recht, daß bei den speziell aufgeführten Verbandszwecken es nicht rätlich sei, diejenigen Gemeinden desselben Ortes, die sich nicht anschließen wollen, völlig freizulassen und erklärt für wünschenswert, daß solche Absonderung nicht um der finanziellen Entlastung willen bevorzugt, sondern die sich absondernden Gemeinden einer Art Beitrag oder Steuer für die Verbandszwecke unterworfen werden können. Die Interessen des Einzelnen sind eben auch hier dem Wohle des Ganzen unterzuordnen.

Selbstverständlich erwerben Kirchengemeinden, die in dieser Weise zu Beiträgen herangezogen werden, durch die ihnen aufgegebene Beitragsleistung nicht einen Anspruch darauf, an der Verbandsverwaltung teilzunehmen. —

Der Verfassungsausschuß beantragt in Anlehnung an § 1 des Entwurfs, wo neben den Aufgaben auf dem Gebiete der Kirchengemeindetätigkeit noch besonders die Hilfskassenerrichtung genannt ist, in § 7 die Heranziehung außerhalb des Verbandes stehender Kirchengemeinden zu Beiträgen auch für Hilfskassen. Er geht dabei davon aus, daß die Hilfeleistung an notleidende Gemeinden, zumal desselben Orts, ein dringendes Bedürfnis sei und daß die Mißstände, die sich in großstädtischen Gemeinden infolge der Verschiedenheit der Steuerkraft gezeigt haben, Schädigungen des kirchlichen Lebens des ganzen Ortes bedeuten. Diese Mißstände bestmöglichst zu heben, sind alle Kirchengemeinden des Ortes berufen und es erscheint nicht angängig, daß, wie jetzt zum Teil geschieht, steuerkräftige, aber außerhalb bestehender Hilfskassen-Verbände sich haltende Gemeinden nicht teil an den Leistungen der Hilfskassen nehmen.

Ob die Bemessung der Beiträge der Kircheninspektion zu überlassen sei oder ob das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium dazu berufen sei, wurde im Hinblick auf die Neuheit des hier in Frage stehenden Verfahrens eingehend im Verfassungsausschuß erwogen.

Der Ausschuß hat schließlich der vom Kirchenregiment vorgeschlagenen Fassung des Entwurfs zugestimmt

Der Entwurf sah vor, daß der Beitrag nach einem Prozentsatz „des eigenen Bedarfs der verpflichteten Gemeinde“ festgesetzt werden solle; 10% desselben aber nicht überschreiten dürfe. In den Verhandlungen des Verfassungsausschusses erklärte der Herr Kommissar des Kirchenregiments, daß nicht ein Prozentsatz des gesamten eigenen Bedarfs der verpflichteten Gemeinde als Grundlage für die Berechnung der Beitragssumme dienen solle, sondern daß der Beitrag nur nach einem Prozentsatz des durch Steuern aufzubringenden Bedarfs der verpflichteten Gemeinde festgesetzt werden solle und daß nur unter dieser Bedingung der Höchstfuß auf 10% bemessen werden könne.

Wenn auch der Verfassungsausschuß sich der Auffassung nicht verschließen konnte, daß bei dieser Beschränkung auf den durch Steuern aufzubringenden Bedarf eine Bevorzugung derjenigen Gemeinden eintrete, welche insofern gut gestellt sind, als sie für ihren Bedarf Zinsen aus vorhandenem Vermögen verwenden können, während die weniger günstig situierten im wesentlichen auf die Steuererträge angewiesenen Kirchengemeinden härter betroffen werden, mußte man sich doch dessen bescheiden, um zu verhüten, daß der Höchstprozentsatz der Zwangsbeiträge herabgesetzt werde.

Man entschloß sich dazu um so eher, als, soweit zu übersehen war, die Zahl solcher Gemeinden, die nicht in weit überwiegendem Maße auf die Steuererträgnisse angewiesen sind, in den in Frage kommenden Städten nur gering sein dürfte. Eine Verminderung des Höchstsatzes von 10% auf der Grundlage des gesamten Bedarfs der verpflichteten Gemeinde würde gegenüber der jetzt beantragten geänderten Fassung eine Herabsetzung der Leistungen der verpflichteten Gemeinde zum Schaden des Ganzen bedeutet haben.

Die Richtigkeit der vorgeschlagenen Schranke von 10% kann in Zweifel gezogen werden, jedoch war der Ausschuß nicht in der Lage, auf zuverlässiger Grundlage eine andere Bemessung vorzuschlagen. Auf Grund der Erfahrung, daß die Hilfeleistungen, die für bedürftige Kirchengemeinden am Orte bisher (z. B. in Dresden) gewährt wurden, zwar eine gewisse Einschränkung der Differenzen in der Höhe des Steuersatzes der einzelnen Kirchengemeinden herbeigeführt, keineswegs aber den Erfolg gehabt haben, daß die notleidenden Gemeinden mehr als die allernotwendigsten Ausgaben zu bestreiten in die Lage versetzt wurden, darf man mit Bestimmtheit sagen, daß der Satz von 10% nicht zu hoch gegriffen ist.

Wenn der § 7 Bestimmung traf, wie man Gemeinden gegenüber verfahren wolle, die sich geweigert haben, einem an ihrem Orte bestehenden Kirchengemeindeverbande mit den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken oder einem Verbande, der eine Hilfskasse hat, beizutreten, so fehlte doch im Entwurfe jede Handhabe für den Fall, daß ein Kirchengemeindeverband solchen Kirchengemeinden, die sich ihm anzuschließen bereit waren, den Eintritt in den Verband verweigert.

Der Verfassungsausschuß trat der Meinung seines Berichterstatters bei, daß für diesen Fall ein dem Absatz 1 entsprechendes Verfahren vorzusehen sei, hat den entsprechenden Antrag des Berichterstatters dem § 7 als Absatz 2 angefügt und empfiehlt dessen Annahme.“

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911
2. Abt. Nr. 19 S. 6, 7, 9 flg. —

Ad vocem „Steuergemeinschaft“ und „Hilfskasse“ ist in der Einleitung zum Bericht des Verfassungsausschusses A von Interesse:

„In Alt-Leipzig, Plauen i. V., Zwickau, Freiberg und Meissen bestehen Finanzgemeinschaften (Steuergemeinschaften) und in Chemnitz und Dresden Hilfskassen, die — zum Teil neben anderen Aufgaben — den Zweck verfolgen, die großen Verschiedenheiten in der Höhe der Kirchensteuer in politischen, mehrere Kirchengemeinden umfassenden Gemeinden bestmöglich zu beseitigen.

So wenig nun das große kirchliche Interesse daran bestritten werden kann, den Kirchengemeinden mit wenig steuerkräftiger Bevölkerung, die meist zugleich die gefährdetsten und kirchlicher Fürsorge bedürftigsten sind, auf dem eingeschlagenen Wege der Steuergemeinschaft oder Hilfskassenbildung zu Hilfe zu kommen, so stieß man doch, insbesondere in Dresden, auf Widerstand gegen solches Vorgehen. Der Widerstand ward begründet mit § 1 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838, der besagt:

Die Kirchengemeinden sind verbunden, die Mittel anzuschaffen, welche ihre Kirchen erfordern.

Auch der § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868*) ermöglichte — so ward ausgeführt — dieser Gesetzesbestimmung gegenüber nicht, durch gemeinsamen Beschluß der Kirchenvorstände die gemeinsame Anlagenerhebung oder die

*) § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 lautet:

In Städten, wo mehrere Kirchspiele sich befinden, werden ebensoviele besondere Kirchenvorstände errichtet. Dieselben treten jedoch in Fällen, wo allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Stadt in Frage stehen, zu deren gemeinschaftlicher Beratung, an Ephoralorten unter dem Vorstehe des Superintendenten, anderwärts unter dem Vorstehe eines von der Versammlung zu wählenden Mitgliedes zusammen.

Bildung einer Hilfskasse für eine solche im § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung gedachte „allgemeine Angelegenheit“ zu erklären: Die Kirchengemeinden dürften eben nur die Mittel anschaffen, welche ihre Kirche erfordere und dürften sie nicht verwenden zugunsten anderer Gemeinden.

Trotzdem sind die obengenannten Steuergemeinschaften und Hilfskassen gebildet und genehmigt worden, aber erklärlicherweise mußte die Schaffung gesetzlicher Unterlage für sie erstrebt werden.

In diesem Sinne haben bereits 1904 die städtischen Behörden Dresdens das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ersucht:

eine gesetzliche Aktion herbeizuführen, durch die wenigstens die Fügigkeit festgestellt werden solle, durch Majoritätsbeschlüsse oder völlige Übereinstimmung der beteiligten Kirchengemeinden, eine gemeinsame Erhebung der Kirchensteuern, sei es auch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Bedarfs, zwangsweise und mit der Rechtswirkung herbeizuführen, daß auch jeder einzelne Eingeseßene des Kirchspiels davon betroffen werde und nicht etwa sagen könne, auf Grund des § 1 des 1838er Gesetzes vindiziere ich die zuviel gezahlten Kirchensteuern zurück und wende mich zu diesem Zwecke an das Obergericht.

Die Anfrage des Vertreters der Stadt Dresden in der 43. Sitzung der ersten Ständekammer vom 21. April 1904, ob die Absicht bestehe, solches Gesetz vor die Synode und im nächsten Landtag vor die Stände zu bringen, beantwortete der damalige Kultusminister v. Sendewitz dahin, daß er es bei der auf gegenseitiger Vereinbarung getroffenen Festsetzung von Kirchenvorständen, wie dies in Dresden und Leipzig geschehen sei, würde bewenden lassen. Gegen Zwang habe er Bedenken wegen des Eingriffs in die Selbständigkeit der einzelnen Kirchengemeinden.

Die rechtliche Auffassung des Kultusministeriums gehe dahin:

Dem Zwange stünden allerdings die ersten Paragraphen des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 direkt entgegen, die mit aller Bestimmtheit aussprächen, daß der Fehlbedarf nur von der betreffenden einzelnen Kirchengemeinde und deren Mitgliedern aufgebracht werden soll.

Insoweit, als es sich um eine Abänderung des Parochiallastengesetzes handele, würden zweifellos die staatlichen Gesetzgebungsfaktoren, also Regierung und Ständeversammlung, zuständig sein. Aber gleichzeitig würden wichtige kirchenpolitische Erwägungen mit in Frage kommen und insoweit dürfte auch das Kirchenregiment und die Landessynode zuständig sein. Die beiderseitigen Gesetzgebungsfaktoren, die staatlichen und die kirchlichen, würden zusammenwirken müssen, um zu gedeihlicher Lösung der Frage zu gelangen.

Bei einer Revision der Parochiallastengesetzgebung werde die ernste Erwägung dieser Frage erfolgen müssen, um so mehr, als die Begründung des Antrags Beachtung verdiene. Andererseits werde sehr schwierig sein, die Frage in der gewünschten gesetzlichen Weise zu regeln.“ —

Die achte ordentliche Landessynode hat in ihrer 21. Sitzung vom 27. Oktober 1906 zu Petitionen der Kirchengemeinden der Emmaus-Parochie zu Leipzig-Sellerhausen (mit 10 Anschlußpetitionen), der Petrikirche zu Dresden, der Friedenskirche zu Dresden-Löbtau und des Vorstandes des Landesverbandes evangelischer Arbeitervereine, die Schaffung einer kirchengesetzlichen Grundlage für gegenseitige finanzielle Hilfsleistung unter den Kirchengemeinden größerer Orte betreffend, Gelegenheit gehabt, Stellung zu nehmen, gleich-

zeitig aber auch Stellung zu nehmen zu der Petition des Kirchenvorstandes der Lukasparochie zu Dresden (nebst 22 Anschlußpetitionen), die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden betreffend.“

Der Bericht nimmt hier Bezug auf den Bericht des Petitionsausschusses, in dem ausgeführt wird:

Es handele sich nach dem Inhalte der ersten Petitionen um die Not solcher großstädtischer Gemeinden, die — meist in der Peripherie der Stadt liegend, vorwiegend aus Arbeiterbevölkerung bestehend, ohne Besitz kirchlichen Vermögens — gezwungen sind, ihre Gemeindeglieder mit empfindlich hohen Kirchenanlagen zu belasten. In der Tat bestehe in dieser Beziehung eine sehr große Ungleichheit zwischen den Kirchengemeinden einer und derselben Stadt. Die Höhe der Kirchenanlagen bewege sich zwischen 7% der Staatseinkommensteuer in der einen Gemeinde und 25%, ja noch mehr in der anderen Gemeinde. Eine derartige Ungleichheit der Lasten innerhalb derselben Stadt könne als ein sozial gesunder Zustand nicht angesehen werden. Daß aber gerade die Kirche solche Ungleichheit walten lasse, wirke vollends verhängnisvoll. Es entstehe nur zu leicht Erbitterung gegen die Kirche, zum Teil würden Austritte aus der Kirche damit begründet, ruhigere Gemeindeglieder verstünden nicht, daß sie, wenn in einen anderen Stadtteil verzogen, nun das Doppelte an Kirchensteuern zahlen sollten. Dazu kämen schwere kirchliche Schädigungen anderer Art. Der Mangel an Mitteln in diesen meist neu gebildeten ärmeren Kirchengemeinden hemme den äußeren Ausbau des Gemeindegewesens, beeinträchtige die Pflege des innerkirchlichen Lebens der Gemeinden. Der Bau einer Kirche mache Sorge, kirchliche Räume und Einrichtungen könnten nicht beschafft werden, es fehle an geistlichen Kräften. Die Mitglieder des Ausschusses seien eins darin, daß hier geholfen werden müsse.

Der Bericht des Verfassungsausschusses A fährt dann fort:

„Die Frage, von wem und in welcher Weise geholfen werden soll, ward dahin beantwortet, daß die besser gestellten Kirchengemeinden desselben Ortes recht eigentlich „der Nächste“ und berufen sind, nothleidenden Gemeinden zu helfen; weiter, daß die an einigen Orten bestehende Einrichtung einer freiwillig gebildeten Hilfskasse, an anderen Orten die Einrichtung einer freiwillig geschlossenen Steuergemeinschaft, Heilsames geschaffen hat. Das Wesentliche sei aber nicht, ob so oder so geholfen werde, sondern daß überhaupt ein Weg geöffnet werde.“

Im Folgenden behandelt der Bericht des Verfassungsausschusses A die anderen Petitionen, die dahin gingen und schon früher dahin gegangen seien:

„die Landessynode wolle das Recht der selbständigen Haushaltsführung der Kirchengemeinden gegen alle Angriffe schützen und insbesondere beim hohen Kirchenregiment dahin wirken, daß jeder Zwang zur Herbeiführung einer Haushalt- und Steuergemeinschaft der Kirchengemeinden vermieden werde.“

und bemerkt dazu:

„Die Gesuchsteller verschließen sich nicht der Not der benachbarten Kirchengemeinden, glauben aber vor allem die Selbständigkeit der Kirchengemeinden sichern zu müssen und erblicken in etwaiger Verletzung dieser Selbständigkeit eine schwere Schädigung des kirchlichen Lebens. Wenn sie auch nicht direkt die freiwilligen Hilfsveranstaltungen bekämpfen, so treten sie doch jedem Zwange dazu entgegen.“

„Die achte ordentliche Landessynode nahm den die schwierige Frage des Zwangs umgehenden Antrag ihres Petitionsausschusses einstimmig an, dahinlautend

1. das hohe Kirchenregiment zu ersuchen,

a) dahin zu wirken, daß bei Neuordnung des kirchlichen Steuerwesens den Kirchengemeinden größerer Orte eine gegenseitige Hilfsleistung kirchengesetzlich ermöglicht werde, und daß eine solche Neuordnung sobald als möglich in Angriff genommen werde,

b) unerwartet dieser Neuordnung den auf gegenseitige finanzielle Hilfsleistung der Kirchengemeinden gerichteten Bestrebungen jede Förderung auch ferner angedeihen zu lassen;

2. im übrigen die oben aufgeführten Petitionen dem hohen Kirchenregiment zur Kenntnisnahme zu überweisen.“

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landesynode 1911
2. Abt. Nr. 19 S. 1 flg. —

Der Verfassungsausschuß A der neunten ordentlichen Landesynode beantragte, die Petitionen der zweiten Art nach deren Wiederkehr durch die Annahme des Gesetzes für erledigt zu erklären.

In dem Bericht wird erläuternd hinzugefügt:

„Bei § 7 ist bereits darauf hingewiesen, wie weit entfernt er ist von einem Zwange, wie er bei den politischen Gemeinden nach dem Gesetz über Gemeindeverbände vorgesehen ist. Tatsächlich wird das Recht der selbständigen Haushaltsführung der Kirchengemeinden durch den Entwurf und durch die vom Verfassungsausschusse beantragten Änderungen desselben in keiner Weise gefährdet und weder eine Haushalt-, noch eine Steuergemeinschaft geschaffen. Vielmehr bewegt sich die Vorlage auf Wegen, die von den Petenten selbst als gangbar bezeichnet werden, indem sie schreiben:

„Der Hilfskasse wäre nur noch im Sinne des Synodalbeschlusses vom 27. Oktober 1906 durch entsprechende Erweiterung der Bestimmung in § 1 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, welche den Kirchengemeinden die Befugnis zu selbständiger Erledigung nur ihrer Angelegenheiten zuspricht, die gesetzliche Grundlage zu verschaffen. Nach Befinden könnte hier, also, wie zu betonen ist, auf dem eng begrenzten Gebiete gegenseitiger Unterstützung, ohne Schaden auch an einem gewissen Zwang gedacht werden, etwa durch Festsetzung einer Mindestleistung, unter welche die Beisteuer der Gemeinden zur gemeinsamen Kasse nicht sinken dürfte.“

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landesynode 1911
Nr. 19 S. 14, 15. —

Die Synode hat, den Anträgen ihres Verfassungsausschusses A entsprechend, die §§ 1 und 7 des Entwurfs, wie den gesamten Entwurf einstimmig angenommen.

Aus der ersten Beratung über den schriftlichen Bericht des Verfassungsausschusses A zum Erlaß Nr. 9 ist mitzuteilen:

Berichterstatter Hofrat Dr. Löbner (S. 443): Steuergemeinschaften und Hilfskassen seien unter dem Druck der Verhältnisse entstanden. Sie entbehrten einer sicheren Grundlage. Der Entwurf gebe die Rechtsform für die Bildung von eigentlichen Kirchengemeindeverbänden im Gegensatz zu den bisher nur geschaffenen Kirchenvorstandsverbänden. Er gehe aber auch etwas weiter. Er wolle einen gewissen Zwang. Schon 1904 sei in der ersten Ständekammer mit großem Eifer die Selbständigkeit der Kirchengemeinden vertreten und jedem Zwang widersprochen worden. Der Gesetzentwurf wolle nur eine mittelbare Einwirkung auf die Kirchengemeinden desselben Ortes üben und zwar

dahin, daß möglichst alle Gemeinden desselben Ortes gemeinsam bestimmte Aufgaben erfüllen.

Der Zusatz in § 1 „ferner zum Zwecke der Steuergemeinschaft oder der Errichtung von Hilfskassen“ sei angefügt, damit man sehe, daß nicht nur Aufgaben gestellt, sondern auch Mittel bewilligt werden.

Der § 7 bringe zum ersten Mal eine Einrichtung, die als unmittelbarer Zwang anzusehen sei, aber er ließe sich rechtfertigen, da Mittel durch Steuererhebung für bestimmte in diesem Paragraphen genannte Zwecke aufgebracht werden sollen. Die Tätigkeit, die hier genannt sei, bezöge sich zwar nur auf Gemeinden eines und desselben Ortes, griffe aber doch über die Grenzen der einzelnen Pfarochien hinaus und nütze allen.

Die Hilfskasse sei eingefügt worden, weil sie der Ausgangspunkt für die Gesetzgebung gewesen sei.

Ob der Zwang bis zu 10 % richtig bemessen sei, könne bezweifelt werden. Die Abänderung der 10 % des Bedarfes in 10 % des Steuerbedarfes sei um der Klarheit willen geschehen. Seitens des Herrn Kommissars sei erklärt worden, daß schon gegen die Höhe von 10 % mancherlei Bedenken von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern erhoben worden seien.

Geheimer Kirchenrat Superintendent Dr. Hoffmann (S. 447): Der Entwurf stelle eine außerordentlich glückliche Verbindung von Erhaltung der Selbständigkeit der Gemeinden und von Fürsorge für notleidende Gemeinden dar. Er halte sich frei von einer falschen Gleichmacherei.

In Chemnitz sei eine Hilfskasse gegründet, der sämtliche Gemeinden beigetreten seien. Der Zweck der Kasse sei, durch Gewährung von Unterstützungen zu erzielen, daß keine Gemeinde mehr als 14 % des Einkommensteuereinkommens erheben müsse. 14 % werde als der Höchstbetrag von Seiten der Stadt betrachtet, über den hinaus die Überbürdung ausgesprochen werde. Die Beiträge geschähen in der Weise, daß von den Gemeinden, die weniger Steuer zu erheben hätten, Prozente erhoben würden. Erhebe eine Gemeinde bloß 7 % Einheitsatz der Steuer, so gebe sie 1 bis 5 %, betrage der eigene Bedarf mehr als 7 %, aber nicht mehr als 8 %, 1 %, betrage der eigene Bedarf mehr als 8 %, aber nicht mehr als 9 %, so gebe sie $\frac{1}{2}$ % an die Hilfskasse ab. Die steuerkräftigste Gemeinde der Stadt habe während der letzten fünf Jahre 1907 23 600 M., 1908 29 600 M., 1909 32 300 M., 1910 20 316 und 1911 19 000 M., im ganzen 190 406 M. an die Hilfskasse abgegeben. Von den Mitteln der Hilfskasse seien die ärmeren Gemeinden unterstützt worden, auch wieder nach ganz fester Satzung. Der Erfolg sei gewesen, daß acht Gemeinden 12 %, zwei Gemeinden 11 %, eine Gemeinde 10 %, zwei Gemeinden 9 % und eine Gemeinde $8\frac{1}{2}$ % erhöhen. Der größte Unterschied sei der zwischen 12 und $8\frac{1}{2}$ %, also nur $3\frac{1}{2}$ %. Eine noch größere Ausgleichung werde angestrebt. Außerdem bestehe eine gemeinsame Pensionskasse, die Erhaltung der Stadtmission seitens der Kirchengemeinden, die gemeinsame Bestellung eines Hilfsgeistlichen für die evangelische Bewegung.

Geheimer Hofrat Opitz (S. 448): Bei dem Staatsgesetz habe nach dem Bericht der ersten Ständekammer zu § 8 und nach den Mitteilungen der zweiten Kammer zu diesem Bericht keineswegs die Absicht obgewaltet, einen schrankenlosen Beitrittszwang zu den Verbänden für Gemeinden zu statuieren. Jedoch seien die Fälle, die der Ausschuß vorsehe, um solche Gemeinden, die den Verbänden nicht beiträten, doch noch zu Leistungen zu nötigen, sehr vorsichtig ausgewählt.

Landgerichtspräsident a. D. Dr. Hartmann (S. 449): Das Staatsgesetz gebe den Zwang zur Bildung von Verbänden und zum Beitritt zu bestehenden Verbänden

nur für bestimmte Aufgaben, die den Gemeinden oder Gutsbezirken gesetzlich oblagen. Es seien da ausgeschlossen diejenigen Aufgaben, die von den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken freiwillig unternommen würden, während § 7 es wesentlich nur mit solchen Aufgaben zu tun habe, die von Kirchengemeinden beziehentlich den Verbänden freiwillig übernommen worden seien. Insofern gehe der Entwurf über das Staatsgesetz hinaus. Dafür aber gebe es keinen Zwang zur Bildung von Verbänden und zum Beitritt zu bestehenden Verbänden, sondern er nötige nur gegebenenfalls zur Zahlung eines Beitrages von höchstens 10 % des Steuerbedarfs. Wäge man nun gegenseitig ab auf der einen Seite den weitergehenden Zwang nur für gesetzliche Aufgaben, für vermöge des Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken obliegende Aufgaben, dort auf der anderen Seite nur eine Beitragspflicht auch für freiwillige Aufgaben, so werde man nicht sagen können, daß die Vorlage im ganzen strenger vorgehe als es das Staatsgesetz getan hat.

Oberhofprediger DDr. Dibelius (S. 451): Petitionsweise habe man sich an die Synode gewendet, einen Zwang zu verhüten. Es sei ein Weg gefunden, eine Art von Zwang einzuführen, die eigentlich schon von vornherein von den Petenten selber gebilligt worden sei.

Pfarrer Müller (S. 452): Dem ganzen Gesetze liege der Gedanke zugrunde, daß die Gemeinden einer Stadt zur gegenseitigen Unterstützung moralisch verpflichtet seien. Es sei zu hoffen, daß, wenn einmal die hier vorgesehenen 10 % in einem großstädtischen Gemeinwesen tatsächlich nicht ausreichen sollten, die Gemeinden über die 10 %, bis zu denen der Zwang gehe, freiwillig hinausgehen würden. Eine vollständige Beseitigung aller Klagen würde nur dann eintreten, wenn in den großen Städten eine vollständige Steuergleichheit erzielt werden könnte. Die Gefahr, daß die einzelne Gemeinde ihrer Selbständigkeit beraubt werde, sei, wo nur wenige Gemeinden sich zu einer Steuergemeinschaft zusammenschließen, nicht allzu groß, würde aber groß, wenn die Zahl solcher Gemeinden wüchse und der Körper ein Riesenkörper würde.

Landgerichtspräsident a. D. Dr. Hartmann (S. 454): In Plauen werde mit einer gewissen Genugtuung begrüßt, was das Gesetz bringe; ein Kirchenverband wäre in Plauen schon seit 20 Jahren eingeführt.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Mayer (S. 455): Der Gesetzentwurf könne mit der Aufnahme, die er gefunden habe, zufrieden sein, von allen Seiten werde er auf das freudigste begrüßt und mit Wärme gelobt. Dennoch sei das Gesetz mit gemischten Gefühlen zu begrüßen. Mit ungemischtem Gefühl sei die Organisation zu begrüßen, die das Gesetz den Kirchengemeindeverbänden verleihe; indessen würde vielleicht die Möglichkeit bestanden haben, allein schon unter Benützung der neuen wohlthätigen Ordnung das benötigte Gute zu schaffen. Der Entwurf gehe weiter, er füge das Element des Zwanges hinein. Der Zwang bei den politischen Gemeinden bewege sich in ganz anderer Richtung. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sollten dort durch Zwang gefördert werden; das seien Aufgaben, die dem Staate gegenüber zu erfüllen seien; die Tätigkeit der Gemeinden in der öffentlichen Verwaltung, die zugleich eine Verwaltung des Staates sei, solle richtig durchgeführt werden, und wenn eine einzelne Gemeinde für sich allein nicht imstande sei, das, was sie schuldig ist, zu tun, dann würde sie mit anderen zusammengefaßt. Hier sei der Gedanke umgekehrt der, daß eine Gemeinde gezwungen werden solle, der anderen Gemeinde finanziell zu helfen. Christenpflicht zu erzwingen, mit Geldstrafe zu erzwingen — etwas anderes sei es ja nicht dieser Satz von 10 % —, sei eine eigene Sache. Lasse man der christlichen, moralischen Pflicht die Bahn frei, richte man die Leute

darauf ein, daß sie Kraft bekämen, sich in der Weise zu organisieren, so werde es auch schon gehen.

Auch juristische Bedenken lägen vor. In der Vorlage des Kirchenregiments seien ganz andere Gedanken mit maßgebend gewesen. Bei derartigen allgemeinen Einrichtungen, die von dem Verbands in einer Stadt getroffen würden, komme man schließlich darauf, daß auch die nicht angeschlossene Kirchengemeinde, weil sie doch Vorteil habe, einen billigen Beitrag leiste. Aber das ließe sich nicht umdrehen. Es seien hier so große Schwierigkeiten, daß man einen weiten Spielraum lassen müsse, der nur auszufüllen sei hinterdrein mit dem allerfreiesten Ermessen. Es sei eine schwierige Aufgabe, zu entscheiden, „wie viel sei von den 10 % zu geben oder sei überhaupt etwas zu geben“.

Präsident des Landeskonsistoriums Dr. Böhme (S. 460): Das Kirchenregiment habe sich nicht entschließen können, mit der Gesetzgebung zu warten. Grundsätzlich hätte das Kirchenregiment in den vorgeschlagenen und seitens des Verfassungsausschusses ergänzten Vorschriften etwas diametral Entgegengesetztes nicht vorgeschlagen, als was für die politische Gemeindeverwaltung gelte. Im Grundgedanken sei auch bei den politischen Gemeindeverbänden nur das vorliegend, daß man, wenn man leistungsunfähige Gemeinden zusammenlege, damit sagen wolle: sie sollen sich gegenseitig helfen. Die gegenseitige Hilfepflicht sei auch der Grundgedanke der politischen Gemeindeverbände. Der Gedanke, als ob es sich in diesem Kirchengesetz bei dem Zwange gewissermaßen um eine Geldstrafe handele, die erkannt werden solle gegen solche Gemeinden, die sich nicht freiwillig dem Verbands anschließen, möchte nicht zu sehr Raum gewinnen. Es handele sich doch auch hier insoweit um einen großen Schutz der Gemeinden. In bezug auf den Zwang, die Kirchengemeinden zu vereinigen, seien ganz andere Bestrebungen im Lande vorhanden, als geltend gemacht worden seien. In Dresden namentlich sei der starke Wunsch hervorgetreten, einen kirchengesetzlichen Zwang einzuführen, daß alle Gemeinden des Orts, der Stadt seitens der Aufsichtsbehörde gezwungen werden könnten, einem Verbands zum Zwecke der Steuergemeinschaft beizutreten. Nuncmehr sei ein ganz bestimmter rechtlicher Rahmen geschaffen worden, über den hinaus ein weiterer Zwang von keiner Seite aus mehr geübt werden könnte. Es liege immerhin eine wesentliche Verstärkung des Rechtsschutzes der Kirchengemeinden vor. Daß es sich bezüglich des neu hinzugekommenen Absatzes zu § 7 um eine Vorschrift handele, die dem Ermessen der Kirchenbehörde einen weiten, ja fast zu weiten Spielraum lasse, sei nicht vollständig zu bestreiten. Dafür seien aber genug Instanzen da.

In seinem Schlußwort sagt u. a. der Referent (S. 463): Ihm habe genügt zu betonen: bei der Gemeinde klinge es schärfer: du sollst sorgen, daß dem Orte kein Schaden geschieht, und hier heiße es sanfter: ihr sollt dafür sorgen, daß der Kirche kein Schaden geschieht, gegebenenfalls dadurch, daß ihr angehalten werdet, anderen mitzuhelfen.

Es dürften doch hier nicht lediglich Gesichtspunkte, die bei der staatlichen Gesetzgebung maßgebend seien, in Betracht kommen, sondern es dürfte auch mit dem Pflichtbewußtsein der Kirchenvorstände zu rechnen sein, daß wir alle doch dahin streben müßten, unsere Gesamtkirche zu fördern. Die Pflicht, die Christenpflicht, die jeder Kirchenvorstand habe, sei die, zu helfen. Er solle beitragen. Wenn es aber notwendig werde, dann müsse auch der Kirchenvorstand, der nicht die Nächstenpflicht erfülle, die die Kirchengemeinden einander schulden, schließlich dazu angehalten werden können, und dazu solle der § 7 dienen.

— Verhandlungen der IX. evangelisch-lutherischen Landesynode 1911
Nr. 17 S. 442 flg. —

Es erübrigt noch auf den Verlauf der mehrfach erwähnten 43. Sitzung der ersten Kammer vom 21. April 1904 zuzukommen. Nach der Anfrage des Vertreters der Stadt Dresden und der Beantwortung der Anfrage seitens des damaligen Kultusministers v. Sendewitz entspann sich eine sehr lebhafte Debatte.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. Panf, Oberbürgermeister Dr. Beck, Oberbürgermeister Keil, Geheimer Rat Professor Dr. Wach, Oberhofprediger Dr. Ackermann, Oberbürgermeister a. D. Geheimer Rat Dr. Georgi ergriffen das Wort.

Geheimer Kirchenrat Superintendent D. Panf teilt den Wunsch, es möchte auf diesem Gebiete eine gesetzliche Regelung herbeigeführt werden, durch welche den Kirchengemeinden größerer Städte die Herstellung einer Steuergemeinschaft erleichtert beziehentlich ermöglicht werde, doch so, daß sowohl ein Zwang der Gemeinden, wie eine Majorisierung der Gemeinden ausgeschlossen wäre.

Oberbürgermeister Dr. Beck sagt: Es sei das richtige, daß, wenn eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit erstrebt werde, dies auf keinen Fall so geschehen möchte, daß zwangsweise die Kirchengemeinden herangezogen und ihrer Selbständigkeit beraubt würden. Es dürfe nur im Wege der Änderung der 1838er Gesetzgebung geschehen. Der freiwillige Zusammenschluß möchte in Gestalt eines Ortsgesetzes zum Ausdruck kommen.

In Chemnitz sei die Einführung einer gemeinsamen Kasse mit einem gemeinsamen Organ angeregt worden. Dagegen habe man sich immer gestraubt. Es leide die Selbständigkeit, dann aber liege noch ein finanzielles Bedenken vor, es werde aus einem gemeinsamen Säckel sehr viel mehr aus dem vollen gewirtschaftet. Bei der gesetzlichen Regelung der Materie möchte nicht weiter gegangen werden, als durch Abänderung der 1838er Gesetzgebung den einzelnen Kirchengemeinden die Möglichkeit zu geben, über ihre Aufgaben hinaus auch die kirchlichen Aufgaben anderer Kirchengemeinden mit zu unterstützen.

Oberbürgermeister Keil meint: Die Sache habe für die politische Gemeinde eine große Bedeutung insofern, als bei Differenzen zwischen der politischen und der Kirchengemeinde an Stelle des Kirchenvorstandes der Kirchengemeindeverband trete, was zur Folge habe, daß der Ephorus, der in den größeren Städten naturgemäß der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes sein werde, schon an sich eine vollständige Parteistellung einnehme. Es handele sich dann um eine Differenz zwischen der politischen Gemeinde und dem Superintendenten, das heiße also zwischen den beiden Mitgliedern der Kircheninspektion.

Geheimer Rat Professor Dr. Wach: Er perhorresziere jeden Zwang. Eine solche Steuergemeinschaft, auch wenn sie nicht zwangsweise eingeführt werde, sei geeignet, die Selbständigkeit, die Lebensfreudigkeit der einzelnen Gemeinden zu beeinträchtigen. Er glaube nicht, daß in Leipzig gegen den bisherigen Rechtszustand anzugehen Veranlassung sei, aber er halte es schon für sehr fragwürdig, ob nicht das bestehende Regulativ angefochten werden würde, ob man nicht die bestehende Gemeinschaft zu lösen bestrebt sein würde, wenn sie auf die Vororte extendiert werden sollte.

Eine solche Vereinbarung, wie in Leipzig, schaffe eine neue kirchliche Organisation, einer Art Stadtsynode, die den natürlichen Trieb der Zentralisation und der Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse habe. Es werde eine Frage der Persönlichkeit, ob es gelänge, ein derartiges in der Sache liegendes Streben energisch und effektiv durchzuführen. Es sei schwierig, die Kompetenzgrenzen eines derartigen Institutes so zu ziehen, daß nicht immer wieder das Bedürfnis nach Ausdehnung sich geltend mache, und daß dann im einzelnen Falle nicht auch wirklich Konzessionen in dieser Richtung gemacht oder erzwungen würden.

In einem so großen Gremium eigneten sich viele Dinge nicht zur Behandlung, es entständen gewisse Majoritäten, welche ihren Zwang gegenüber den Minoritäten übten.

In Leipzig z. B. könnten, wenn man sich auf die Vororte ausdehnen sollte, sich sozialdemokratische Elemente in dieser kirchlichen parlamentarischen Körperschaft geltend machen. Der Körper würde auch viel zu zahlreich sein. Ein Ausschuß würde aber doch die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden auf das Allerempfindlichste treffen.

Es sei kein Zweifel, daß man aus einem gemeinschaftlichen größeren Säckel freier wirtschafte, als aus dem eigenen.

Einen Zwang zu üben, eine derartige Gemeinschaft herzustellen, halte er für unmöglich. Selbst das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wäre nicht ohne Bedenken gewesen, ob es einer solchen Organisation mit dem Rechte der gemeinschaftlichen Steuererhebung das Placet erteilen sollte. Sobald man mit Zwang operiere, gefährde man das kirchliche Leben. Er würde dazu niemals die Hand bieten.

Oberhofprediger Dr. Adermann: Das Landeskonsistorium sei bisher der Meinung gewesen, daß in solchen Fällen, wie in dem jetzt in Rede stehenden Falle, eine freie Vereinbarung der zu einer Stadt gehörigen Kirchengemeinden zum Zwecke der Unterstützung der ärmeren Gemeinden durchaus dem kirchlichen Geiste entspreche. Diese zu einem politischen Gemeinwesen gehörigen Kirchengemeinden seien ja nach dem Gesetze durchaus selbständige Körperschaften. Aber sie seien doch andererseits Glieder des einen politischen Gemeinwesens, dem sie angehörten; sie ständen deswegen in einem viel näheren Verhältnis zueinander als zu anderen Gemeinden außerhalb der Stadtgrenze.

Das Landeskonsistorium habe deswegen gern seine Zustimmung zu derartigen Vereinbarungen gegeben, ebenso wie es auch nicht dagegen gewesen sei, wenn Kirchenvorstände aus Mitteln ihrer Gemeinde Unterstützungen für Zwecke bewilligt hätten, die noch ferner lägen, ferneren Gebieten angehörten. Auch hier liege ein christliches Motiv vor.

Ob ein Mitglied einer Kirchengemeinde in der Lage sei, gegen eine solche Bewilligung und die eventuell dadurch bedingte Erhöhung der Anlagen sich zu wenden und mit Erfolg das Oberverwaltungsgericht anzurufen, das vermöge er allerdings nicht zu beurteilen. Jedenfalls sei dem Landeskonsistorium bisher eine gesetzliche Regelung der Sache nicht notwendig erschienen. Daß sie nach dieser und jener Seite hin erwünscht sein möge, wolle er gern zugeben, aber auch er müsse in völliger Übereinstimmung mit dem Herrn Oberbürgermeister Bed und dem Herrn Geheimen Rat Wach erklären, daß ihm eine zwangsweise Regelung dieser Angelegenheit vom kirchlichen Standpunkte aus überaus bedenklich erscheine. Es würde doch den Kirchenvorständen die Freude des Wirkens genommen werden, wenn man ihnen eine Selbstständigkeit raubte, die jede andere Kirchengemeinde, jeder andere Kirchenvorstand im Lande besitze.

Oberbürgermeister a. D. Geheimer Rat Dr. Georgi spricht sich dahin aus: Da seiner Mitwirkung an der Bildung des Ortsverbandes der Kirchengemeinden in Leipzig gedacht worden sei, möchte er auch seine Ansicht kurz äußern.

Er habe in tatsächlicher Hinsicht zu bemerken, daß in Leipzig sofort bei Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung von den Kirchenvorständen ein Beschluß gefaßt worden wäre, daß durch ganz Leipzig hindurch nur eine einheitliche Kirchensteuer erhoben werden, die einzelnen Kirchengemeinden aber vollständig freies und unabhängiges Recht, ihr Budget festzustellen, behalten sollten, und das hätte allerdings zu großen Mißständen Anlaß gegeben, weil jede Gemeinde dann nicht die Verantwortlichkeit vor sich selbst trüge, sondern aus dem großen Säckel der Allgemeinheit wirtschaften konnte. Da hätte man sich allerdings gesagt, so könne das nicht fortgehen, sondern es müsse ein Verband gegründet werden, der gewisse Kautelen dafür gewähre, daß auch in dieser Gemeinschaft Organe vorhanden seien, die dieses Bedenken der einzelnen Gemeinden etwas einzuschränken

geeignet seien. Daraufhin sei dann der Verband der Evangelischen Kirchengemeinden gegründet worden, in dem der Schwerpunkt namentlich in den Finanzausschuß gelegt worden sei, den die Kirchengemeinden bildeten, und er glaube in der That, es habe die Sache sehr gut gearbeitet, und das dürfe er wohl auch aussprechen, die Bildung und Ausstattung der neuen Kirchspiele in Leipzig wäre ohne diesen Verband nicht möglich geworden.

Er gestehe aber ganz offen, daß er einem Zwange in dieser Beziehung mit großem Bedenken gegenüberstehen würde. Nach seinem Dafürhalten müßte dann bei einem solchen Zwange eben dasjenige vorgesehen werden, was sie in Leipzig herbeizuführen gesucht hätten, es müßten dann auch gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, wie ein solcher Verband regiert und geleitet werden, wie namentlich das Verbandsorgan beschaffen sein solle. Dabei würde es nach seinem Dafürhalten ausgeschlossen sein, daß dieses Organ aus sämtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern gebildet würde. Es würde darauf ankommen, ob gewisse Dinge hervorgehoben werden könnten, die gewissermaßen nur einem Delegiertenorgane der Kirchenvorstände überlassen werden könnten. Ob die Gesetzgebung imstande sei, ein derartiges Organ zu konstruieren, das sei ihm allerdings auch etwas zweifelhaft; aber jedenfalls würde eine solche Ergänzung des Zwanges sehr nötig sein, sonst würden sehr üble Dinge dabei herauskommen.

Er wolle übrigens noch bemerken, daß er damals viel mit dem Landeskonsistorium über diese Sache verhandelt habe und mit dem Präsidenten desselben, der ursprünglich auch gar nicht an diesen Verband herangewollt und bezüglich des Parochialgesetzes, wie der Kirchenvorstands- und Synodalordnung Bedenken gehabt habe. Er glaube, die Bedenken, die das Landeskonsistorium damals gehabt habe, hätten sich in der Hauptsache erledigt und man habe diese Einrichtung freundlicher beurteilen lernen.

Im übrigen müsse er sagen, daß, wenn von Chemnitz gesagt worden sei, sie hätten eine Hilfskasse gebildet, woraus die reichere Gemeinde an die ärmere Gemeinde etwas abgebe, er da in rechtlicher Beziehung einen Unterschied nicht zu erkennen vermöge, wenn die Gemeinde sich für berechtigt halte, aus ihrer Kirchensteuer freiwillig ein Geschenk an eine andere Kirchengemeinde zu machen. Zwang sei bei ihnen nicht gewesen, aber es handele sich lediglich darum, ob die Gemeinde eine Kirchensteuer erheben könne zu Zwecken, die nicht ihre eigenen seien. Er stehe auf dem Standpunkt, daß jedenfalls die Sache nur im Wege der Freiwilligkeit geschaffen werden könne, und wo dies nicht möglich sei, da werde man sich wohl begnügen müssen.

Im übrigen glaube er auch, daß es im Interesse des Landeskonsistoriums und beziehungsweise des Kultusministeriums liege, die Bildung solcher Verbände doch zu begünstigen und zu fördern.

Oberbürgermeister Vizepräsident Beutler: Er glaube sehr dankbar sein zu dürfen für die Zusicherung, daß die Frage, ob die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen sei, in Erwägung gehalten werden solle, und er wäre schon dankbar, wenn das in der Richtung geschähe, daß die Zweifel beseitigt würden, ob überhaupt ein freiwilliger Zusammenschluß mit Rechtswirksamkeit möglich sei; das gerade würde in Dresden von hervorragender Stelle ausdrücklich bestritten. Es sei in einer Eingabe des Kirchenvorstands ausdrücklich gesagt:

„Jede dieser Kirchengemeinden hat ihren Bedarf aufzubringen, aber auch nur ihren Bedarf. Damit ist folgerichtig das Recht einer Kirchengemeinde, bei Bemessung ihres Aufwands den Gesamtbedarf der übrigen Kirchengemeinden Dresdens zur Richtschnur zu nehmen, ausgeschlossen; sie ist also gesetzlich verhindert, ihren Bedarf nach den Bedürfnissen der letzteren mit zu bemessen.“

Wie schon hervorgehoben sei, komme es rechtlich auf dasselbe hinaus, ob man sich von vornherein durch Vertrag verbindlich mache, das und jenes zu decken, oder ob man sich von Jahr zu Jahr schlüssig mache, 10 000, 15 000 oder 5000 *M* an ein anderes Kirchspiel zu geben. Rechtlich sei es dasselbe, nämlich die Verwendung des Aufbringens eines Kirchspiels zugunsten eines anderen, das hier eben gerade als unzulässig bezeichnet worden sei. Er glaube, wenn die künftige Gesetzgebung hier die rechtliche Basis schaffe, so sei man schon einen guten Schritt weiter gekommen und er sei, wenn hierzu etwa ein Recht nicht gegeben werde, weit davon entfernt, es als einen unerfüllten Wunsch zu betrachten, einen solchen Vertrag durch Majorisierung zustande zu bringen. Darauf würde er ein ausschlaggebendes Gewicht nicht legen. Er freue sich besonders, daß Seine Exzellenz der Herr Minister sein Bedenken gegen einen Nachtrag zum Parochiallastengesetz wesentlich vermindert habe und hoffe, daß bei Gelegenheit der Verabschiedung der künftigen Gemeindesteuergesetzgebung auch die Frage der kirchlichen Steuergesetzgebung mitgeordnet werde, nicht in demselben Gesetze, dessen bescheide er sich von vornherein, aber bei dieser Gelegenheit.

— Landt.-Mitteilungen der I. Kammer 1903/04 Nr. 43 S. 473 flg. —

Zu 3.

In der Begründung zu dem Erlaß Nr. 9, den Entwurf eines Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend, ist bei § 5 gesagt:

„Stellt ein Kirchengemeindeverband für seine Aufgaben im Nebenamt oder im Hauptamt einen Geistlichen an, so muß auch insoweit das geistliche Amt als landeskirchliches gelten und sichergestellt sein, sowohl nach der Seite der Pflichten, als nach derjenigen der Rechte. Die Rechte werden verschieden sein, je nachdem es sich um einen ständigen oder einen nichtständigen Geistlichen, um Hauptamt oder Nebenamt handelt. Ist das Verbandsamt nur Nebenamt, so kann es selbstverständlich auch in bezug auf Einkommens-, Wartegeld- und Pensionsansprüche nicht die Rechtsfolgen des ständigen Amtes haben, es ist aber bei der betreffenden Stelle als Nebenamt mit zu berücksichtigen.“

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911, Abt. 1 Nr. 9 S. 9. —

Der Bericht des Verfassungsausschusses A erwähnt kurz, daß § 5 dem § 6 des Staatsgesetzes entspreche.

— Akten der IX. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode 1911, Abt. 2 Nr. 19 S. 9. —

Ähnlich wird der Paragraph bei der ersten Beratung über den schriftlichen Bericht des Verfassungsausschusses A von dem Berichterstatter erläutert:

„(Auch dieser Paragraph — siehe § 4 — entspricht dem Wortlaut des Staatsgesetzes.)

Dasselbe ist der Fall bei § 5, über die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten, d. h. hier ist nicht der Wortlaut derselbe, weil es sich selbstverständlich um andere Kategorien handelt, aber tatsächlich entspricht im wesentlichen dieser § 5 dem § 6 des Staatsgesetzes.“

— Verhandlungen der IX. evangelisch-lutherischen Landessynode 1911, Nr. 17 S. 444. —

Absatz 2 § 5 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände ordnet an:

„Die Bestimmungen über Verbandsgeistliche dürfen mit dem für Geistliche der evangelisch-lutherischen Landeskirche überhaupt geltenden Rechte nicht in Widerspruch stehen. Hinsichtlich des Einkommens, des Wartegeldes und der Pensionsverhältnisse der

Verbandsgeistlichen und ihrer Hinterlassenen finden die für Geistliche der Landeskirche getroffenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.“

§ 6 des Staatsgesetzes schreibt vor:

Über die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten des Verbands bestimmt die Verbandsatzung. Dient der Verband Aufgaben, deren Erfüllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, so bestimmen sich die Rechte der Beamten auf Gehalt und Ruhestandsunterstützung nach den Vorschriften, welche für die Gemeindeunterbeamten in Städten mit Revidierter Städteordnung gelten.

— G.- u. V.-Bl. 1910 S. 146 flg. —

In der Begründung zu dem Dekret Nr. 23, den Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverbände betreffend, heißt es:

„§ 6 hat den Zweck, die Beamten eines Gemeindeverbands nicht schlechter zu stellen, als die Beamten einer einzelnen Gemeinde.“

— Landt.-Akten 1909/10 Königl. Dekrete 3. Bd. S. 856. —

In dem Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer wird dargelegt:

„Ein Deputationsmitglied wünschte Streichung dieses Paragraphen, der Berichterstatter machte seine Bedenken dahin geltend, daß durch die Bestimmung, Beamte und Angestellte der Verbände sollten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Gemeindeunterbeamten und Angestellten haben, den Gemeindeverbänden in bestimmten Fällen schwere Lasten aufgebürdet würden, und daß dadurch die Gründung von Verbänden eher erschwert als erleichtert werde. Namentlich wo es sich um Verbände zu vorübergehendem Zwecke handle, könne doch unmöglich den verbandsbildenden Gemeinden zugemutet werden, die Verbandsbeamten und Angestellten, deren Tätigkeit ja auch nur eine vorübergehende sei, im Gehalt und der Ruhestandsunterstützung den dauernd im Gemeindedienst beschäftigten Beamten und Angestellten gleichzustellen. Auch soweit es sich um Verbände zu wirtschaftlichen Betrieben handle, sei erstrebenswert, kaufmännische Kräfte in kaufmännischer Weise und in kaufmännischer Stellung zu beschäftigen, ohne ihnen Beamtenqualität beizulegen; denn nur auf diese Weise lasse sich ein Austausch tüchtiger Kräfte mit den Privatunternehmungen, der doch sehr wünschenswert sei, bewirken, während der festangestellte Beamte nur zu leicht an Stelle seines kaufmännischen Könnens dem Bureaukratismus Spielraum gebe.“

Die Regierung verteidigte ihren Entwurf damit, daß es sich dabei um eine instruktionelle Bestimmung handle, daß aber der Inhalt des Paragraphen verhindern wolle, daß Gemeinden, um am Aufwand für Beamte und Angestellte, wie er durch die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten entstehe, zu sparen, sich mit anderen Gemeinden verbänden mit der Absicht, die Verbandsbeamten und Angestellten schlechter zu stellen“

— Landt.-Akten 1909/10 Berichte der II. Kammer 2. Bd. Nr. 448 S. 1053. —

Bei der Allgemeinen Vorberatung in der zweiten Kammer ist § 6 wenig berührt worden.

— Landt.-Mitteilungen der II. Kammer 1909/10 2. Bd. Nr. 48 S. 1705 flg. —

In dem Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer wird § 6 erläutert:

„Nach den Motiven bezweckt § 6, die Beamten eines Gemeindeverbandes nicht schlechter zu stellen, als die Beamten einer einzelnen Gemeinde. Die Königlichen Kommissare hatten nach dem Berichte der zweiten Kammer Nr. 448 erklärt, daß es sich dabei um eine instruktionelle Bestimmung handle. Der Inhalt des Paragraphen wolle verhindern, daß Gemeinden, um am Aufwand für Beamte und Angestellte, wie er durch die ihnen gesetzlich

aufgelegten Pflichten entstehe, zu sparen, sich mit anderen Gemeinden verbinden in der Absicht, die Verbandsbeamten und Angestellten schlechter zu stellen.

Die zweite Kammer beschloß, daß Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten die Verbandsgesetze zu regeln haben und daß, wo der Verband Aufgaben dient, die landes- und reichsgesetzlich den Gemeinden obliegen, die Verbandsbeamten den Gemeindebeamten in bezug auf Gehalt und Ruhestandsunterstützung gleichberechtigt sein müssen.

Im wesentlichen handelt es sich im vorliegenden Falle um die Feststellung des Begriffs der Berufsmäßigkeit im Verwaltungstreitverfahren.

Die Meinung geht hierüber dahin, daß den Gemeinden nicht für jeden Angestellten Pensionsberechtigung aufgebürdet werde.

§ 6 erhält durch die Deputation eine präzisere Fassung.“

— Landt.-Akten 1909/10 Berichte der I. Kammer S. 561. —

II.

Die Deputation hat den Gegenstand der Vorlage in den Sitzungen vom 1. Februar, 9. Februar, 14. Februar, 7. März, 20. März, 28. März, 18. April, 3. Mai und 4. Mai laufenden Jahres in eingehende Erwägungen gezogen. An den Sitzungen vom 14. Februar und 20. März l. Js. nahm, an der ersteren im Beginn, Seine Excellenz der Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts Staatsminister D. Dr. Beck, an den Sitzungen vom 9. Februar, 14. Februar, 20. März und 28. März l. Js. Ministerialdirektor Geheimer Rat Krehschmar und an den Sitzungen vom 9. Februar, 14. Februar und 20. März l. Js. auf Einladung der Deputation Seine Magnifizenz Oberhofprediger D. Dr. Dibellius teil. Außerdem wohnten als Kommissar der Königlichen Staatsregierung den Sitzungen am 1. Februar, 9. Februar, 14. Februar, 20. März und 28. März l. Js. Geheimer Regierungsrat Thiele und auf Einladung der Deputation Geheimer Kirchenrat D. Pank, der Sitzung am 28. März l. Js. Oberbürgermeister Dr. Dittrich bei. Über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen sei nachstehendes berichtet:

Zu vergl. unter 1 der Einleitung und unter I zu 1 des Berichts.

— § 4 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend —:

Gegen Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Kirchengemeindeverbände hatte die Deputation Erinnerungen nicht zu ziehen. Seitens der Vertretung der Königlichen Staatsregierung war auf Befragen des Berichterstatters in der Sitzung vom 1. Februar l. Js. Auskunft mündlich dahin erteilt worden, daß privatrechtliche Vereinigungen von Kirchengemeinden außerhalb des Entwurfs stünden und möglich seien.

Zu vergl. unter 3 der Einleitung und unter I zu 3 des Berichts.

— § 5 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend —:

Im Schoße der Deputation hatten sich, um dies voranzunehmen, ebensowenig Anstände daraus ergeben, daß hinsichtlich der Pensionsansprüche der Verbandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen — wenn auch nicht erheblich — die Staatskasse zu belasten ist.

Die um ihre Ansicht ersuchte Finanzdeputation der Kammer ist mit der Belastung der Staatskasse einverstanden.

Dahingegen waren

Zu vergl. unter 2 der Einleitung und unter I zu 2 des Berichts.

— § 7 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände betreffend —:

so gleich vom Beginn der Beratungen in der Deputation an, hinsichtlich des Inhalts des § 7 des Kirchengesetzes erhebliche Bedenken entstanden.

Sie hatten zunächst in der Sitzung vom 9. Februar l. Js. zur einstimmigen Annahme des aus der Mitte der Deputation gestellten Antrags geführt:

„das Gesetz durchzuberaten und mit den anzubringenden Änderungen der Kammer vorzulegen und bei der Kammer zu beantragen, die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, einem Kirchengesetz, das von einer außerordentlichen Synode in der von den Ständen beschlossenen Fassung angenommen werden würde, die staatsgesetzliche Genehmigung zu erteilen“.

Zuvor war in dieser Sitzung mündlich und schriftlich nachstehende, die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung zu § 7 kennzeichnende Mitteilung zum Vortrag gebracht worden:

„Es ist nicht beabsichtigt, daß den Kirchengemeindeverbänden im Sinne des vorliegenden Kirchengesetzes etwa ein Besteuerungsrecht gegenüber den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen zustehen soll. Vielmehr werden die Kirchengemeindeverbände die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel nach den hierüber in der Verbandsfassung zu treffenden Bestimmungen (§ 2, 1) anteilig auf die am Verbandsverbande beteiligten Kirchengemeinden umzulegen, die letzteren aber die auf sie entfallenden Anteile mit ihrem übrigen Bedarfe erforderlichenfalls durch Kirchensteuern aufzubringen haben. Daß die fassungsgemäßen Leistungen der einzelnen Kirchengemeinde an den Verband mit zu demjenigen Bedarfe gehören, zu dessen Deckung Kirchensteuern erhoben werden dürfen, ist als selbstverständlich angesehen und deshalb im Gesetze nicht zu besonderem Ausdrucke gebracht worden.“

In der evangelisch-lutherischen Landeskirche haben nach geltendem Recht nur die Kirchengemeinden ein unmittelbares Besteuerungsrecht, und hieran wird weder durch das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, noch durch den der ständischen Beratung und Beschlußfassung gleichfalls unterliegenden Entwurf eines Kirchensteuergesetzes — Dekret Nr. 26 — etwas geändert werden.

Ubrigens dürfte aus dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im Gesetze selbst unzweideutig hervorgehen, daß ein Besteuerungsrecht der Kirchengemeindeverbände nicht vorliegt und die Kirchengemeindeverbände ebenso, wie die politischen Gemeindeverbände nach dem Gesetze vom 18. Juni 1910, nur auf die anteilige Heranziehung ihrer Mitglieder, das sind hier die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeteile mit kirchlicher Sondervertretung (§ 1, 2), angewiesen sind.

Vorstehendes hat insbesondere auch für die Kirchengemeindeverbände zum Zwecke der Steuergemeinschaft zu gelten. Die Steuergemeinschaft findet im wesentlichen darin ihren Ausdruck, daß der haushaltplanmäßige Bedarf der an einen solchen Verband angeschlossenen Kirchengemeinden zusammengerechnet und dieser sich ergebende Gesamtbedarf, soweit nötig, durch Kirchensteuern gemeinsam von den Verbandsgemeinden nach gleichem Erhebungsfuße aufgebracht wird. Die hiernach auszusprechenden Kirchensteuern bleiben aber nach wie vor, namentlich hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen zu den Kirchensteuerpflichtigen, Steuern der beteiligten Kirchengemeinden.

usw.

Die in § 7 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände enthaltenen Bestimmungen können unter den dort vorgesehenen sonstigen Voraussetzungen jedenfalls nur dann Platz greifen, wenn an einem Orte mehrere Kirchengemeinden vorhanden sind, von denen sich wiederum mehrere untereinander freiwillig zu einem Kirchengemeindeverbände vereinigt haben. Sollten in eine oder die andere Kirchengemeinde an dem betreffenden Orte etwa

benachbarte Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke eingepfarrt sein, so würde daraus an sich ein Hindernis für die Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen nicht herzuleiten sein. Über die Heranziehung und die Höhe der laufenden Beiträge im Sinne von § 7 des Kirchengesetzes entscheidet aber auf Vorschlag der Verbandsvertretung die Kircheninspektion der heranzuziehenden Gemeinde, in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft Bauzen als Konsistorialbehörde. In den Städten mit Revidierter Städteordnung wird die Kircheninspektion von den Superintendenten und dem Stadtrat gebildet; wenn in eine städtische Parodie benachbarte Landgemeinden oder selbständige Gutsbezirke eingepfarrt sind, gehört der Kircheninspektion regelmäßig als weiteres weltliches Mitglied auch der Amtshauptmann an, der solchenfalls die Interessen der Landgemeinden und Gutsbezirke mit wahrzunehmen hat.

Dadurch, daß die Entschliebung über die Heranziehung und die Höhe der laufenden Beiträge nach § 7 des gegenwärtigen Kirchengesetzes in die Hände der Kircheninspektion gelegt ist, erscheint die schonende und sachgemähe Handhabung der hier fraglichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet. Ubrigens stehen selbstverständlich auch den Beteiligten noch gegen die Entschliebung der Kircheninspektion die geordneten Rechtsmittel zur Verfügung.

Mit der Aufnahme der Bestimmungen in § 7 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände ist vornehmlich den in mehreren Landessynoden zum Ausdruck gekommenen dringenden Wünschen auf entsprechende Abhilfe bestehender kirchlicher Notstände Rechnung getragen worden, wie das gegenwärtige Kirchengesetz neben der Zustimmung des Kirchenregiments auch die einstimmige Annahme der letzten neunten ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode gefunden hat. Nach Ansicht der Regierung liegen vom staatlichen Standpunkte aus gegen das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände und besonders gegen die Vorschriften in § 7 Bedenken nicht vor.

Kirchengemeindeverbände haben sich schon zeither gebildet; sie entbehrten zwar ausreichender gesetzlicher Regelung, sind aber durch Ortsstatute mit Genehmigung der obersten Kirchenbehörde dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechend geschaffen worden. Auf diese bestehenden Kirchengemeindeverbände soll das vorliegende Kirchengesetz nach § 11 dergestalt Anwendung leiden, daß sie sich binnen 2 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach dessen Vorschriften einzurichten haben.“

Des ferneren hatte sich die Deputation in der Sitzung vom 14. Februar l. Js. wegen der aus § 7 des Kirchengesetzes erwachsenen Bedenken in eine Mehrheit und in eine Minderheit gespalten. Mit sechs gegen zwei Stimmen war in dieser Sitzung ein anderweiter Antrag zur Annahme gelangt:

„§ 7 des Entwurfs unter dem Vorbehalte abzulehnen, daß nicht etwa durch die noch ausstehende Erklärung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums eine wesentliche Verschiebung der Sachlage eintrete.“

Zugleich war, wie noch des näheren erläutert werden wird, die Frage in die Diskussion gebracht worden, in welcher Richtung die Stände berechtigt seien, § 7 des Kirchengesetzes einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die königliche Staatsregierung hatte wiederum zuvor eine schriftliche Erklärung verlesen und zu den Akten geben lassen. In soweit diese Erklärung nicht später abgeändert worden ist, hatte sie folgenden Wortlaut:

„Entsprechend dem geltenden Rechte und nach der bisherigen, damit übereinstimmenden Handhabung unterliegen die von dem Kirchenregiment und der evangelisch-lutherischen Landessynode beschlossenen Kirchengesetze der staatlichen Genehmigung in soweit, als sie Bestimmungen enthalten, die das Gebiet der Staatsgesetzgebung berühren.“

So ist die Kirchenvorstands- und Synodalordnung nach dem Publikationsgesetz vom 30. März 1868 (G.- u. B.-Bl. S. 201) den Ständen „zur Begutachtung beziehentlich Genehmigung“ vorgelegt und nach der hierzu ergangenen Ständischen Schrift Nr. 107 vom 17. Februar 1868 (Landt.-Akten 1866/68 Abt. I Bd. III S. 661), „soweit nötig“, von den Ständen genehmigt worden. Auch das Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 16. April 1873 (G.- u. B.-Bl. S. 374) bezeichnet in § I ausdrücklich diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes, die das Gebiet der Staatsgesetzgebung berühren und daher staatlich genehmigt worden sind. Daneben sind durch die beiden genannten Publikationsgesetze vom 30. März 1868 und 16. April 1873 im einzelnen erforderliche deklaratorische Bestimmungen vom staatlichen Standpunkte gegenüber den zwei vorerwähnten Kirchenverfassungsgesetzen getroffen worden.

Das gleiche Verfahren hat bei der nachfolgenden Kirchengesetzgebung der evangelisch-lutherischen Landeskirche stets Anwendung gefunden. Hierzu wird hervorgehoben, daß unter anderen auch die zur Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ergangenen Kirchengesetze nur dann und insoweit der staatsgesetzlichen Genehmigung unterlegen haben, als sie das staatliche Gebiet berührten. Das letztere war beispielsweise bei dem Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 22. November 1906 (G.- u. B.-Bl. S. 405) nicht der Fall, weshalb es zum Erlaß dieses Kirchengesetzes der staatsgesetzlichen Genehmigung nicht bedurft hat.

Aus alledem ist für das gegenwärtige Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände zu folgern, daß dieses Kirchengesetz hinsichtlich der das staatliche Gebiet berührenden, in der Begründung zum Dekret Nr. 24 Seite 2/3 des näheren aufgeführten Bestimmungen der staatsgesetzlichen Genehmigung bedarf, daß jedoch eine Abänderung der vorliegenden Fassung des Kirchengesetzes durch die Stände tatsächlich die Ablehnung der Gesetzesvorlage Dekret Nr. 24 bedeuten würde.

Die Regierung würde daher nicht in der Lage sein, dem von der geehrten Deputation in der Sitzung vom 9. Februar angenommenen Antrage stattzugeben, zumal auch die Einberufung einer außerordentlichen Landessynode in erster Linie Sache des Kirchenregiments ist.

Was nun die Frage anbelangt, inwieweit besonders zu den Bestimmungen in § 7 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände die staatliche Genehmigung erforderlich sei, so ist bereits in der Begründung des Dekrets Nr. 24 Seite 3 zum Ausdruck gekommen, daß nach § 2 des Parochiallastengesetzes vom 8. März 1838 die Kirchengemeinden zurzeit grundsätzlich nur gehalten sind, ihren eigenen Bedarf, soweit nötig, durch Kirchensteuern unter sich aufzubringen, und daß wegen der davon abweichenden in § 7 des Kirchengesetzes vorgesehenen Neuregelung die staatliche Genehmigung notwendig erscheint. Dahingegen wird im wesentlichen der Kirchengesetzgebung die Bestimmung zu überlassen sein, ob und unter welchen Voraussetzungen gegenüber Kirchengemeinden, die einem an ihrem Orte bestehenden Kirchengemeindeverbande nicht angehören, weil sie sich dessen geweigert haben, durch die Heranziehung zu laufenden Beiträgen ein Zwang ausgeübt werden soll. Daß im übrigen die in § 7 des Kirchengesetzes aufgeführten Verbandszwecke, zu deren Erfüllung nach Befinden die außerhalb des Verbandes stehenden Kirchengemeinden am selben Orte zu laufenden Beiträgen herangezogen werden können, durchaus innerhalb des Aufgabenbereichs der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden gelegen sind, dürfte näherer Darlegung nicht bedürfen.

Im Anschluß an die in der Deputationsitzung vom 9. Februar 1912 abgegebene Erklärung der Regierung wird weiter darauf Bezug genommen, daß durch das Er-

fordernis der Genehmigung der Verbandsfassung seitens des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, sowie durch die vorgesehene Übertragung der maßgebenden Entscheidung auf die Kircheninspektion der heranzuziehenden Gemeinde und durch die gesetzliche Festlegung (§ 7, 1 Satz 3), wonach der Beitrag 10 % des Steuerbedarfes der verpflichteten Gemeinde im ganzen nicht übersteigen darf, ausreichende Gewähr für eine schonende und die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden vollauf berücksichtigende Handhabung der Vorschriften in § 7 des Kirchengesetzes gegeben ist, so daß hieraus eine übermäßige Belastung der Gemeinden nicht entstehen kann.

usw.

Schließlich werden die nach der Verhandlungsniederschrift vom 9. Februar gestellten einzelnen Anfragen mit folgendem beantwortet.

1. Steuergemeinschaft im Sinne von § 1 des Kirchengesetzes bedeutet den Fall, wo mehrere Kirchengemeinden übereinkommen, den durch Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenen haushaltplanmäßigen Aufwand als einheitlichen zu behandeln und nach einheitlichem Anlagen-(Steuer-)Fuße in ihren Gemeindebezirken gemeinsam aufzubringen.

2. Hilfskasse im Sinne von §§ 1 und 7 des Kirchengesetzes bedeutet die Einrichtung einer Kasse, die den an sie angeschlossenen Kirchengemeinden bei Belassung ihrer völligen Selbständigkeit ihres Haushalts im Notfalle finanzielle Hilfe und Unterstützung bringen soll in der Regel in der Weise, daß ein Teil des Bedarfs der stärker belasteten und leistungsfähigeren Kirchengemeinden von den leistungsfähigeren mit aufgebracht und damit eine Abminderung der steuerlichen Belastung herbeigeführt wird.

3. „Ort“ im Sinne von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes bedeutet politischen Gemeindebezirk. Als am Orte bestehende Kirchengemeinden sind diejenigen anzusehen, deren Kirche innerhalb des Ortes liegt.

4. Die Worte in § 7 Absatz 1 „in der Oberlausitz die Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde“ sind auf Antrag der Synode (Bericht des Verfassungsausschusses Nr. 19 S. 11) in das Kirchengesetz aufgenommen worden, wie der Ausschuß begründend bemerkt „wegen der besonderen Verhältnisse in der Oberlausitz“. Ausschlaggebend ist die Erwägung, daß bei Prüfung des kirchlichen Charakters der in § 7 Absatz 1 bezeichneten Zwecke das geistliche Element in der Inspektion nicht entbehrt werden kann. Ubrigens werden zu dieser Frage nach § 15 des Kirchengesetzes die Oberlausitzer Provinzialstände selbst Stellung nehmen können.“

Außerdem hatte das Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 22. Februar Abschrift eines vom Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium herbeigezogenen Vortrags des Inhalts vorgelegt:

„Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium beabsichtigt hinsichtlich der Ausübung des im § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes für zulässig erklärten Zwanges nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. Die Heranziehung der dem Kirchengemeindeverbände nicht angeschlossenen Gemeinden hat zu unterbleiben, wenn der Verband nicht die Mehrheit der am Orte vorhandenen Kirchengemeinden umfaßt.

2. Ebenso hat eine solche Heranziehung zu unterbleiben, wenn nicht überwiegende Interessen des kirchlichen Lebens eine solche als dringend geboten erscheinen lassen.

3. Soweit eine nicht angeschlossene Kirchengemeinde mit einzelnen Bestandteilen über den Bezirk der politischen Gemeinde, in der der Verband besteht,

hinausgreift, ist bei Feststellung der Höhe der Beiträge zu berücksichtigen, inwieweit diesen Bestandteilen die kirchlichen Verbandseinrichtungen im Verbandsort zugute kommen.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium ist bereit, im Verordnungswege die Befolgung der vorstehend bezeichneten Grundsätze den Kircheninspektionen zur Pflicht zu machen.

Im übrigen geht das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium von der Rechtsauffassung aus, daß

jeder Kirchengemeindeverband einen ganz genau bestimmten Zweck verfolgen muß und denselben in den nach § 2 des Kirchengesetzes von der obersten Kirchenbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuten anzugeben hat,

daß die Angabe, der Verband verfolge „allgemein kirchliche Zwecke“, eine hinreichend genaue Zweckangabe nicht enthält und ein Verband auf einer solchen Satzungsgrundlage die Genehmigung des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums nicht finden wird.

Damit erscheint aber auch ausgeschlossen, daß die Heranziehung einer nicht angeschlossenen Kirchengemeinde nach § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu „allgemein kirchlichen Zwecken“ schlechthin erfolgen könne. Die Heranziehung setzt immer einen schon von der Mehrheit der Kirchengemeinden als wichtig erkannten und von der obersten Kirchenbehörde gebilligten ganz konkreten Verbandszweck voraus.“

Die Minderheit der Deputation hatte von Anfang an keine Bedenken gegen § 7 des Kirchengesetzes erhoben. Sie glaubte nicht, daß ohne diesen Paragraphen auszukommen sei. Sie war der Ansicht, daß man den kirchlichen Behörden das Ermessen überlassen könne, ob die Ausübung eines Zwanges dem kirchlichen Leben zum Ansagen gereiche. Hier sei nur an eine Besteuerung der Parochien, nicht an eine Besteuerung Einzelner der Parochianen zu denken. Das Bedürfnis des Gesetzes sei geradezu dringend. Die Zwangsbestimmung gehe zwar über das nächste Bedürfnis der Kirchengemeinden hinaus. Dies sei aber für den Staat kein Grund seine Zustimmung zu versagen. Führe man aber als Grund des Widerstrebens gegen § 7 an, daß er einen unberechtigten Eingriff in die kirchliche Selbstverwaltung enthalte, so verlasse man den staatlichen Standpunkt und stelle sich auf den kirchlichen, und das sei für die Stände grundsätzlich nicht angebracht. Nachdem das Gesetz in der Synode einstimmig verabschiedet worden sei und das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium und die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister erklärt hätten, daß sie das größte Gewicht auf das Zustandekommen des Entwurfs legten, wolle die Minderheit die Verantwortung für Ablehnung des Gesetzes nicht übernehmen.

Namentlich hatte ein Mitglied der Minderheit seine Auffassung schriftlich weiter ausgeführt. Den Protokollen der Deputation ist an den betreffenden Stellen unter anderem zu entnehmen:

„Es bestehe allseitige Übereinstimmung darüber, daß der Zustand einer Erhebung wesentlich verschiedener Kirchensteuern in den einzelnen Parochien desselben Ortes zu schweren Bedenken Anlaß biete und eine Abhilfe dringend erscheine. Die Versuche solcher Abhilfe in verschiedenen Orten durch Kirchengemeindeverbände zu gemeinsamer Steuererhebung, zur Errichtung von Hilfskassen behufs Ausgleichen der Verschiedenheiten trankten an dem Mangel, daß sie gesetzlicher Unterlage entbehrten, ja geradezu der geltenden Gesetzgebung zuwiderliefen. Insofern erscheine zweifellos der vorliegende Gesetzesentwurf als ein allseitig empfundenenes Bedürfnis. Er enthalte aber einen Zwangspara-

graphen, der über dieses Bedürfnis hinausgehe und Bedenken erwecke. Bei der Beurteilung dieser Bedenken komme in Betracht, welche Stellung der Staat im allgemeinen gegenüber Kirchensteuergesetzen einzunehmen habe. An und für sich scheine die Frage, zu welchem Zwecke Kirchensteuern erhoben werden dürften, dem inneren Kirchenrechte anzugehören, dessen Regelung schon nach der Verfassungsurkunde Sache der Kirchenverfassung sei. Dies um so mehr, seitdem durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung und die spätere Kirchengesetzgebung die evangelisch-lutherische Kirche mit selbständigem Regiment und Verwaltung ausgestattet worden sei. Die Bedenken, die vom kirchlichen Standpunkte nur gegen § 7 erhoben würden, lägen nicht in der staatlichen Zuständigkeit. Es sei vielmehr Sache der Kirche und ihrer Organe, den Umfang der von den evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden zu lösenden Aufgaben zu bestimmen. Nur insofern komme das Staatsinteresse in Betracht, als eine Überlastung der Parochianen, die zugleich Staatsangehörige seien, mit Kirchensteuern um deswillen vermieden werden müsse, weil dadurch deren Leistungsfähigkeit gegenüber der staatlichen Besteuerung beeinträchtigt werde. Deshalb müsse der Staat die Art der Steuern und ihren Erhebungsmodus seiner Beurteilung unterstellen und dürfe auch Grenzen für deren Höhe festsetzen. Auf diesem Standpunkte stehe auch das Publikationsgesetz zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung bei Anordnung des Gehörs der politischen Gemeindevertreter über die Erhebung von Kirchensteuern. Die letzteren hätten über die Zweckmäßigkeit der durch Anlagen zu deckenden Bedürfnisse nicht zu befinden. Die Anwendung dieses Standpunktes auf die vorliegende Frage führe dazu, die erhobenen Bedenken fallen zu lassen. Freilich sei dieser Standpunkt anscheinend nicht derjenige der Staatsregierung. Vergl. Begründung des Kirchensteuergesetzes S. 18. Trotzdem sei er für richtig zu halten und deshalb für das Gesetz zu stimmen.“

— Zu vergl. Deputationsprotokoll vom 9. Februar 1912. —

„Das formelle Recht, das vorgelegte Kirchengesetz in allen seinen Teilen zu prüfen, sei durchaus nicht zu bestreiten. Dieses Recht beruhe nicht allein auf der Gewalt des souveränen Staates, in allen Fällen die Grenzen zwischen Staats- und Kirchengewalt aus eigener Machtvollkommenheit festzustellen, sondern auch darauf, daß der Staat zur Ausführung des Kirchengesetzes seine staatliche Macht zur Verfügung stellen, den weltlichen Arm, das *brachium saeculare* leihen solle — eine an sich die Staatsgesetzgebung berührende Frage. Darüber, ob er dies tun wolle, habe er allein zu befinden. Die Frage sei nur, von welchem Standpunkte er dabei ausgehen solle, und da sei eben die Auffassung, daß dies nur der Standpunkt des Staatsinteresses, nicht der des Kircheninteresses sein könne. Im vorliegenden speziellen Falle handele es sich um ein Kirchensteuergesetz. Die Erhebung von Kirchensteuern für die im Gesetze festgelegten Zwecke sei der wesentliche Inhalt des Gesetzes. Bei jedem Kirchensteuergesetz sei es zweierlei, was vom staatlichen Gesichtspunkte zu prüfen sei, das erste sei der anzuwendende Steuerfuß und die Art der Steuer, das zweite sei die zulässige Höchstgrenze der Besteuerung. Unter beiden Gesichtspunkten gebe das Gesetz zu Bedenken keinen Anlaß.

Denn was Steuerart und Steuerfuß betreffe, so werde durch das Gesetz gar nichts geändert. Der auf Grund des Gesetzes entstehende Bedarf, auch der auf § 7 beruhende, werde durch die bestehenden Parochialsteuern erhoben. Und was die Höhe der Belastung anlange, so solle diese 10 % des von der zahlungspflichtigen Parochie aufzubringenden eigenen kirchlichen Steuerbedarfs nicht überschreiten. Der letztere erhöhe sich, wie gesagt worden sei, nicht über 2 % des Steuerolls der in der betreffenden Parochie aufzubringenden Staatseinkommensteuer. Es handle sich also schlimmstenfalls um 2 % des letzteren.“

— Zu vergl. Deputationsprotokoll vom 14. Februar 1912. —

Die Mehrheit der Deputation hatte den nachfolgenden Standpunkt vertreten:

Die Kirchgemeinden könnten zu einem völligen Steuerverband nach der bestehenden Gesetzgebung nicht vereinigt werden, sondern könnten sich nur zu einem Verbands- im Sinne des § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung zusammenschließen. Während in diesem die einzelnen Kirchgemeinden, vertreten durch ihre Kirchenvorstände, die Subjekte bildeten, ohne daß der Verband selbst die Eigenschaft einer juristischen Person besitze, bilde nach § 4 des Entwurfs der Verband selbst eine öffentlich rechtliche Körperschaft mit eigener Vertretung. Die Parallele der Gemeinschaft der politischen Gemeinden schlage nicht ein, da diese Gemeinschaft ein Besteuerungsrecht nur gegenüber ihren Mitgliedern kenne, wogegen die Zwangsvorschriften in § 7 des Entwurfs ein Besteuerungsrecht des Verbandes auch gegenüber ihm nicht angeschlossenen, den Beitritt verweigernden Gemeinden schafften. Die Vorschriften in § 7 des Entwurfs seien eine Anomalie.

Die Rechtsgründe, die in der Deputation gegen § 7 sich geltend gemacht hätten, lägen keinesfalls auf dem Gebiet des *jus in sacra*; § 7 berühre in doppelter Beziehung das Gebiet der Staatsgesetzgebung, nämlich erstens hinsichtlich der Besteuerung an sich und zweitens hinsichtlich des besteuernenden Organes und der Statuierung des Rechtszwanges, mithin Gegenstände, die der Staatsgesetzgebung vorbehalten sind. Die strikte Scheidung zwischen Erwägungen, die das *jus circa sacra* oder das *jus in sacra* angingen, bereite große Schwierigkeiten.

— Zu vergl. auch Feller, Kirchenvorstands- und Synodalordnung, 2. Auflage. 1869. S. 47 Absatz 2. —

Es müsse das Recht in Anspruch genommen werden, bei Gegenständen staatskirchenrechtlicher Natur innerkirchliche Verhältnisse zu erwägen, aber bestimmend seien keinem der Mitglieder der Deputation Gründe innerkirchlicher Art gewesen.

Es handle sich gar nicht um innerkirchliche Angelegenheiten, es handle sich um die organisatorische Frage, ob zu einem Verbands vereinigte Gemeinden eine andere Gemeinde zu Beiträgen mit staatlichem Nachdruck zwingen dürften. Das staatliche Leben werde dadurch berührt. Es solle ein Rechtszwang ausgeübt, dieser vom Staat sanktioniert werden. Nach dem staatlichen Gemeindeverbandsgesetz trete ein Zwang nur ein, wenn die Gemeinde nicht in der Lage sei, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die in § 7 aufgezählten Zwecke, zu deren Erfüllung Zwang ausgeübt werden solle, seien keine den Kirchgemeinden gesetzlich obliegende, sondern nur solche, die die Gemeinden freiwillig auf sich nähmen. Von einer gesetzlichen Verpflichtung sei in § 7 des Entwurfs nicht die Rede. Es handle sich um *opera supererogationis*. Weder habe das Staatsgesetz über die Gemeindeverbände absorptive Kraft, noch kenne unsere übrige Gesetzgebung absorptive Steuergemeinschaft. Gegenüber dem Verband nach § 1 entwicke sich der Zwangsverband zur Zwangsgemeinde. Der Zwang in § 7 erstreckte sich auf „begrifflich dehnbare“ Fälle, z. B. sonstige allgemein kirchliche Bestrebungen, worunter alle Werke der inneren, äußeren Mission, Evangelisation u. dergl. verstanden werden könnten. Auch die Worte „an ihrem Orte“ seien für unklar zu erachten, zumal hier wohl nicht an den Fall gedacht sei, daß zu derselben Parochie mehrere politische Gemeinden gehören könnten, die an den vom Verbands am Orte geschaffenen Einrichtungen keinen Anteil hätten und doch zur Beitragsleistung gezwungen werden könnten. Nicht minder ließen sich § 8 und § 11 wegen der darin enthaltenen Zwangsbestimmungen beanstanden, ein Gedanke, dem indessen keine weitere Folge gegeben würde.

Es könne die Tendenz des § 7 auch auf dem staatlichen Verwaltungsgebiet nicht verfochten werden. Er bedeute zweifellos einen Eingriff in die Selbstverwaltung. Es be-

stehe die Besorgnis, daß auf anderen Gebieten in gleicher Weise vorgegangen werde. Das würde zu Nebengesetzen im Abgaben- und Steuerwesen führen. Bei Annahme von § 7 seien tiefgehende Verstimmungen in der gezwungenen Gemeinde zu befürchten.

Durch eine kirchliche Notverordnung könne Fürsorge getroffen werden, das Gesetz, soweit die Staatsgesetzgebung es gebilligt habe, zu publizieren und dann später der Synode oder einer außerordentlichen Synode vorzulegen. Auf kirchlichem Gebiet sei die Möglichkeit der Notverordnung zu schaffen.

Durch die Worte „in der Oberlausitz . . . Bautzen“ würden die kircheninspektionellen Befugnisse der Vierstädte

— Zu vergl. § 9 der Verordnung, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874 (G.- u. V.-Bl. S. 299). —

ausgeschlossen, zumal es sich nicht um innerkirchliche Verhältnisse bei dem in § 7 statuierten Zwang handele und die Gemeinden in der Lage seien, den etwa eintretenden Steuerdruck zu beurteilen.

Im übrigen stützte sich die Mehrheit der Deputation, wie in der Begründung ausdrücklich gesagt wird, darauf, daß im vorliegenden Fall von § 2 des Gesetzes, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, vom 8. März 1838 (G.- u. V.-Bl. S. 266), nach welchem die Kirchengemeinden zurzeit grundsätzlich nur gehalten sind, ihren eigenen Bedarf, soweit nötig, durch Kirchensteuern unter sich aufzubringen, abgewichen werden soll, ferner darauf, daß die königliche Staatsregierung selbst es ist, die aus diesem Grunde zu der Neuregelung in § 7 des Kirchengesetzes staatliche Genehmigung für erforderlich hält, und darauf, daß es in der von einem Mitgliede der Minderheit angezogenen Begründung des den Ständen zurzeit vorliegenden Dekrets Nr. 26, den Entwurf eines Kirchen- und Schulsteuergesetzes sowie eines Gesetzes zu dem Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, zu § 1 wörtlich heißt:

Seite 17: „Zwar sind den Kirchen des Landes nach § 57 der Verfassungsurkunde die Anordnungen bezüglich der inneren Angelegenheiten überlassen. Aber um eine innere Angelegenheit der Kirchen allein handelt es sich insoweit nicht. Die Kirchensteuer ist eine tief in die bürgerlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen eingreifende Belastung, die bis zu den schwersten Maßnahmen staatlicher Zwangsgewalt (Zwangsvollstreckung, Offenbarungseid, Haft, Zwangsversteigerung) führen kann.

Sodann hat aber auch der Staat vom Standpunkte seiner Finanzhoheit aus ein großes Interesse, daß auch das kirchliche Besteuerungswesen sich, was die Arten der Steuern und ihre Belastung anlangt, immer im Rahmen der allgemeinen Ordnung des staatlichen Finanzwesens hält. Der Staat kann deshalb im Hinblick auf die gegenwärtige verfassungsmäßige Stellung der Kirchen zum Staate nicht, auch nicht teilweise, auf die materielle und formelle Gesetzgebungsgewalt in Kirchensteuersachen verzichten. Ebenso ist nur die Staatsgesetzgebung in der Lage, den Kirchengemeinden die unentbehrliche und wesentliche Hilfe der staatlichen Verwaltungsbehörden und der Organe der bürgerlichen Gemeinden zu sichern.“

— Zu vergl. auch Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, II. Bd. S. 158. —

Seite 18: „Der Staat wird aber nicht völlig auf die Aufsicht darüber verzichten können,

ob die mit seiner Hilfe erhobenen Steuern auch wirklich zu Zwecken verwendet werden, die als Kirchengemeindeaufgaben vom Staate anerkannt werden können.“

Die Mehrheit der Deputation vermochte bei dem Vortrag des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 22. Februar l. J's. Beruhigung nicht zu fassen. Der Vortrag bringe keinen ausreichenden Schutz. In der Sitzung vom 7. März l. J's. kam es zu dem Vorschlag

„auf der mit Mehrheit beschlossenen Ablehnung von § 7 stehen zu bleiben.“

Darauf erklärte in der Sitzung der Deputation vom 20. März l. J's. Seine Excellenz der Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts Staatsminister D. Dr. Beck mündlich und unter dem 25. März l. J's. schriftlich, den Ausweg für gangbar, daß im Falle der Ablehnung des mit Dekret Nr. 24 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände betreffend, die Staatsregierung seitens der Ständeversammlung ermächtigt werde, durch Allerhöchste Verordnung das betreffende Kirchengesetz, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, in derjenigen Fassung staatsseitig zu genehmigen, die sich nach den diesbezüglichen Entschliessungen der Stände im Vereine mit der Staatsregierung ergibt. Solchenfalls würde dem Kirchenregiment die Einbringung einer entsprechenden Kirchengesetzvorlage an die nächste evangelisch-lutherische Landes-synode vorzubehalten sein.“

Die Deputation beschloß nunmehr einstimmig, die Durchberatung des Gesetzes wieder aufzunehmen.

Sie begann hierbei mit

§ 7

als der wesentlichsten Vorschrift, die das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt. Der Berichterstatter wandte sich gegen das in § 7 des Entwurfs statuierte Besteuerungsrecht, hielt auch die früher in der Deputation erhobenen Bedenken allenthalben aufrecht. Das Besteuerungsrecht entbehre der Berücksichtigung der steuerrechtlichen Grundbegriffe „der Verhältnismäßigkeit“, „der Leistungsfähigkeit des Einzelnen“, „des Interesses, d. h. nach dem Maße der Vorteile, welche gewisse Gemeindeglieder von der Gemeinde ziehen“. Dem bei den Gemeindeverbänden aufgestellten Prinzip werde widersprochen, daß der Zwang nur auf das allernotwendigste Maß zu beschränken sei.

Die Deputation beschloß § 7 abzulehnen, zumal die Besteuerungsmacht einer koordinierten Stelle übertragen werde, und ihn entweder durch die am Schlusse des Berichts im Antrag ersichtliche Fassung zu ersetzen oder ihn gänzlich zu streichen.

Das Wort „einzelne“ zwischen den Worten „für sich allein“ und „bestimmte“ ist in dem neu geförmelten § 7 auf Anregung der Königl. Staatsregierung eingeschaltet worden, um damit die Beschränkung auf einzelne bestimmte Aufgaben noch schärfer hervorzuheben.

Ebenso wird auf die gleiche Anregung hin der zweite Satz im Absatz 1 zur Ausschließung jeden Zweifels angefügt.

Die Königl. Staatsregierung erklärte unter dem 27. April l. J's. daß sie im Falle übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern dem Antrage der Deputation zustimmen würde.

In Konsequenz des Beschlusses zu § 7 beschloß die Deputation, § 8 und § 11, desgleichen den nur fakultative Bestimmungen enthaltenden Absatz 1 des § 1, insoweit dieser durch den Zusatz „ferner zum Zwecke der Steuergemeinschaft oder der Errichtung von Hilfsklassen“

das Gebiet der Staatsgesetzgebung berühren könnte, nach der Regierungsvorlage anzunehmen, demnach mit Ausnahme von § 7 das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, in toto gutzuheißen.

Hiernach beantragt die Deputation,
die Kammer wolle beschließen:

den mittels Königlichen Dekrets Nr. 24 vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen, dahingegen die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, durch Allerhöchste Verordnung das Kirchengesetz über Kirchengemeindeverbände, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, mit der Abänderung staatsseitig zu genehmigen, daß § 7 entweder etwa nachstehende Fassung erhält:

„⁽¹⁾ Vermögen einzelne Kirchengemeinden eines und desselben Ortes für sich allein einzelne bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich oder zur Abwehr eines an diesem Orte vorhandenen kirchlichen Notstandes obliegen, nicht zweckentsprechend zu erfüllen, so können die Kirchengemeinden dieses Ortes, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, hierfür zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der Aufsichtsbehörde (§ 3) angehalten werden. Zu den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehören nicht die Begründung einer Steuergemeinschaft und die Errichtung von Hilfskassen.

⁽²⁾ Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandsfassung erlassen.“

oder gestrichen wird.

Dresden, am 5. Mai 1912.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

v. Meisch-Reichenbach. Sahrer v. Sahr-Ehrenberg, Berichterstatter. Dr. Kaebler.
Dr. Ny. Dr. v. Hübel. D. Dr. Bach. Dr. Sturm. Dr. Waentig-Dresden.

328.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Tit. 34, Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, Einführung des Kollwagenverkehrs auf der Strecke Wilkau—Kirchberg betreffend, sowie über die dazu eingegangenen Petitionen des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Kirchberg, der Handelskammer Plauen, der Gemeinderäte zu Wilkau, Saupersdorf, Cunersdorf und Niedercrinitz und der Privaten Eduard Hertel in Kirchberg samt Genossen.

Eingegangen am 8. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IV.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Antrag Nr. 383, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 82 vom 6. Mai 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

die in Tit. 34, Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13 zur Einführung des Kollwagenverkehrs auf der Strecke Wilkau—Kirchberg geforderten 297 000 M., gemeinjährig 148 500 M., nach der Regierungsvorlage zu bewilligen,

die gegen die geplante Einrichtung eingegangenen Petitionen des Stadtrats und der Stadtverordneten zu Kirchberg, der Handelskammer Plauen, der Gemeinderäte zu Wilkau, Saupersdorf, Cunersdorf und Niedercrinitz und der Privaten Eduard Hertel in Kirchberg samt Genossen aber auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 8. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen. Dr. Beutler. v. Kirchbach.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.

Dr. v. Frege-Weltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert, Berichterstatter. Dr. Becker.

329.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation
der ersten Kammer

über Kap. 79 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13,
Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend, sowie über eine hierzu ein-
gegangene Petition.

Eingegangen am 8. Mai 1912.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft X.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 12 bis 14 S. 343 flg.
Bericht Nr. 398, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 82 vom 6. Mai 1912.)

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der zweiten Kammer beschließen:

bei Kap. 79, Straßen- und Wasserbauverwaltung, nach der Vorlage

- a) die Einnahmen mit 554 100 M zu genehmigen,
- b) die Ausgaben mit 7 354 916 M, darunter 35 925 M künftig
wegfallend, zu bewilligen,
- c) die Vorbehalte zu Tit. 4, 5, 9, 22, 26, 27, 29, 30, 31 zu ge-
nehmigen,
- d) die Petition der ständigen Arbeiter der Königlich Sächsischen
Staatsstraßenbauverwaltung durch die Ausführung der
Königlichen Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Dresden, den 8. Mai 1912.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Berichterstatter. Dr. Beutler. v. Kirchbach.
Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. Waentig-Zittau. Graf zur Lippe.
Dr. v. Frege-Beltzien. Dr. Dittrich. Dr. Mehnert. Dr. Becker.

66

H. Lax 3.

27. Nov 1992

